

Die
Verfassungsurkunde

für das
Königreich Württemberg.

Erläutert

von

Dr. Karl Göz

Geheimer Rat und Vorstand des württ. Verwaltungsgerichtshofs.



Tübingen
Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
1906.



Ewiger Bund

<https://www.ewigerbund.org>



Vaterländischer Hilfsdienst

<https://www.hilfsdienst.net/>

Alle Rechte vorbehalten.

Druck von G. Laupp jr in Tübingen.

Vorwort.

Am Anfang des laufenden Jahres war es der württembergischen Königskrone vergönnt, auf einen Bestand von hundert Jahren zurückzublicken. Diesen Zeitraum kennzeichnet eine stetig fortschreitende, sich aufwärts bewegende Entwicklung des Volkes und seiner staatlichen Einrichtungen. Auch die württembergische Verfassung teilt diese Entwicklung: der Geist der Zeit hat sie jeweils mit seinem Hauche berührt, die wichtigsten Ereignisse, die Zugehörigkeit zum Deutschen Bund und zum Deutschen Reiche, die Bewegung des Jahres 1848 und die darauf folgende Reaktion, haben Spuren in ihr zurückgelassen.

Auf den Trümmern des alten deutschen Reiches bereitete der erste württembergische König Friedrich mit Geschick und Energie den Boden für ein neues Staatswesen, das den veränderten Bedürfnissen gewachsen war, und das formale Unrecht der einseitigen Aufhebung der altwürttembergischen Verfassung sühnte er durch die Einleitung der Verhandlungen zur Verabschiedung einer neuen zeitgemäßen Verfassung. In Vollendung dieses Versöhnungswerkes schuf König Wilhelm I. die Verfassung, die heute noch die Grundlage der öffentlichen Rechtsordnung in Württemberg bildet; mit weisen Gesetzen, mit sorglicher Pflege der Volksbildung, der Landwirtschaft, der Gewerbe und des Handels, der Kunst und der Wissenschaft gelang es ihm, die verschiedenen Elemente im Staat auf der Grundlage der einheitlichen Verfassung zu einem harmonischen Ganzen zu verschmelzen und auch im Schatten des deutschen Bundes seinem Volk eine wohnliche Stätte zu sichern. Nachdem der Streit der

beiden Großmächte um die Vorherrschaft in Deutschland mit Blut und Eisen geschlichtet und aus der siegreichen Waffengemeinschaft der deutschen Stämme das neue Reich hervorgegangen war, nahm König Karl den Anforderungen der Zeit entsprechend keinen Anstand, auf wichtige verfassungsmäßige Hoheitsrechte zu verzichten und dagegen die Mitregierung im neuen großen Reiche einzutauschen. Dieses nationale Erbe hat der regierende König Wilhelm II. nicht nur als eine geschichtliche Notwendigkeit übernommen, sondern zugleich mit warmem patriotischem Interesse übernommen und namentlich durch treue Mitarbeit seiner Regierung an den Aufgaben des Bundesrats gehegt und gepflegt. Auch ist es neuestens seiner Regierung gelungen, den langen Streit um eine zeitgemäßere Zusammensetzung der beiden Kammern der Ständeversammlung zum Abschluß zu bringen.

Die vorliegende Erläuterung der Verfassungsurkunde für das Königreich Württemberg bezweckt, den Inhalt der Verfassung nach seiner Entstehung, seiner geschichtlichen Entwicklung, seinem inneren Zusammenhang und seiner jetzigen Geltung zur Darstellung zu bringen; es soll gezeigt werden, welche Grundsätze in die ursprüngliche Verfassungsurkunde aufgenommen worden sind, wie diese teils im Wege der Landesgesetzgebung, teils durch das Eingreifen der Reichsgesetzgebung fortgebildet und verwirklicht worden sind, und welche Geltung sie heute beanspruchen können. Soweit Bestimmungen der Verfassungsurkunde formell aufgehoben sind oder sonstwie durch Landesgesetz oder Reichsgesetz ihre Geltung verloren haben, sind sie mit lateinischer Schrift gedruckt. In einzelnen Fällen läßt sich darüber streiten, ob einem verfassungsmäßigen Grundsatz neben den näheren Bestimmungen der ordentlichen Gesetzgebung noch eine selbständige Bedeutung zukommt; bei der praktischen Unerheblichkeit dieser Streitfrage ist sie regelmäßig nicht weiter erörtert.

Stuttgart, im August 1906.

Dr. Göz.

Inhalt.

	Seite
Vorwort	III
I. Einleitung. Geschichtliches	1— 8
II. Verfassungsurkunde. Verkündigungsmanifest	9— 10
I. Kapitel: Von dem Königreiche §§ 1—3	10— 16
II. " Von dem Könige, der Thronfolge und der Reichsverwesung §§ 4—18	17— 34
III. " Von den allgemeinen Rechtsverhältnissen der Staatsbürger §§ 19—42	34— 64
IV. " Von den Staatsbehörden §§ 43—61	64—104
V. " Von den Gemeinden und Amtskörperschaften §§ 62—69	104—122
VI. " Von dem Verhältnisse der Kirchen zum Staate §§ 70—84	123—146
VII. " Von Ausübung der Staatsgewalt §§ 85—101	147—186
VIII. " Von dem Finanzwesen §§ 102—123	186—247
IX. " Von den Landständen §§ 124—194	247—377
X. " Von dem Staatsgerichtshof §§ 195—205	377—390
III. Anhang: Beilagen.	
1. Krondotationsedikt vom 20. Januar 1819	391—401
2. Hausgesetz vom 8. Juni 1828	401—424
3. Revidirtes Staatsschuldenstatut vom 22. Februar 1837 nach seiner jetzigen Geltung	424—430
4. Verfassungsgesetz vom 1. Juli 1876, betreffend die Bildung des Staatsministeriums	431—433

	Seite
5. Landtagswahlgesetz	433—454
6. Geschäftsordnung der Ersten Kammer	455—474
7. Geschäftsordnung der Zweiten Kammer	475—497
8a. Das Reichsgesetz vom 16. April 1871, betreffend die Verfassung des Deutschen Reiches	498—499
8b. Verfassung des Deutschen Reiches	499—528
8c. Die Militärkonvention zwischen dem Norddeutschen Bunde und Württemberg	528—534
IV. Sachregister	535—548

I. Einleitung.

Literatur: Fricker und Geßler, Geschichte der Verfassung Württembergs, Stuttgart 1869; Bizer, Regierung und Stände in Württemberg, ihre Organisation und ihr Recht, 1882, S. 1—40; Gaupp = Göz, Württ. Staatsrecht S. 1—12 und die S. 1 weiter aufgeführten Schriften.

Das Königreich Württemberg verdankt seinen jetzigen Umfang den großen politischen Umwälzungen an der Wende des 18. und 19. Jahrhunderts; der Erwerb von Neuwürttemberg verdoppelte das Staatsgebiet. Für die ältere Geschichte Württembergs kommt jedoch nur das Stammland, die frühere Grafschaft und das spätere Herzogtum Württemberg, in Betracht.

1) Die Grafenzeit (1240—1495), mit Graf Ulrich I. beginnend, kennzeichnet eine stetige planmäßige Vermehrung des Territorialbesizes durch sparsame Wirtschaft und kluge Benützung der Zeitverhältnisse. Befestigt wurde dieser Besitz durch Familienverträge, welche die Unteilbarkeit des Landes festsetzten und die Erbfolge regelten. Von hervorragender Bedeutung ist der Münsinger Vertrag vom 14. Dezember 1482, durch den unter Mitwirkung von „Prälaten, Ritterschaft und Landschaft“ das damals geteilte Land wieder vereinigt, für alle Zeiten für unteilbar erklärt, und Einherrschaft mit Seniorat eingeführt wurde. Durch den Herzogsbrief vom 21. Juli 1495 wurde die ganze rechtsrheinische Landschaft Württemberg zu einem einzigen Reichsmannlehen vereinigt, die hausvertragsmäßige Unteilbarkeit des Landes anerkannt und für die Erbfolgeordnung die Linealerbfolge mit Erstgeburtsrecht eingeführt.

2) In der Herzogszeit (1495—1803) vollzog sich allmählich in Verfassung und Verwaltung die Entwicklung Württembergs zum Partikularstaat unter Kaiser und Reich. Auf dem Reichstage im reichsfürstlichen Kollegium führte Württemberg zwei Virilstimmen, eine für das Herzogtum, eine für Mömpelgard, wozu noch eine Stimme auf der schwäbischen Grafenbank und ein Stimmanteil auf der fränkischen Grafenbank kam. Nach Schaffung der Kreiseinteilung war Württemberg als Kreisstand beim schwäbischen und fränkischen Kreise beteiligt; in ersterem waren der Bischof von Konstanz und der Herzog von Württemberg die „kreisausschreibenden Fürsten“, das Kreisdirektorium, meist auch das Kreisoberstenamt, die Direktion der weltlichen Fürstenbank, kam Württemberg ausschließlich zu. Die vorübergehende österreichische Herrschaft über Württemberg (1520—1534) unter Herzog Ulrich führte im Vertrag zu Raaden vom 29. Juni 1534 zur Anerkennung einer neben dem Reichslehensverband hergehenden österreichischen Austerlehensherrlichkeit, die — später in ein Anwartschaftsrecht des österreichischen Hauses umgewandelt — durch den Preßburger Frieden vom 26. Dezember 1805 Art. 15 wieder beseitigt wurde.

Die R e f o r m a t i o n wurde von Herzog Ulrich eingeführt und von Herzog Christoph zum Abschluß gebracht; als ausschließliche Landesreligion galt fortan die evangelisch-lutherische Lehre auf der Grundlage der sich an das Augsburger Bekenntnis anschließenden württembergischen Konfession von 1551. Aus dem eingezogenen Vermögen der Klöster, Stifte und örtlichen Kirchenfonds wurde das evangelische Kirchengut für kirchliche Zwecke und zur Unterstützung der Armen geschaffen; mit der sog. großen Kirchenordnung von 1559 erhielt die württembergische Landeskirche ihre im wesentlichen heute noch gültige Verfassung.

Die sich erweiternde Landesherrliche Gewalt fand ihre Schranken in der ständischen Verfassung. Der Adel als Stand kam dabei nicht mehr in Betracht. Die Ritterschaft hatte sich um die Mitte des 16. Jahrhunderts vom Landesherrn und vom Kreisverband unabhängig gemacht und ihre

Unmittelbarkeit bei Kaiser und Reich zur formellen Anerkennung gebracht. Dagegen erhielten sich die vierzehn Prälaten der ehemaligen großen Mannsklöster das Landstandschafszrecht, die Stände bestanden nunmehr aus diesen Prälaten und der Landschaft, d. h. den Abgeordneten der Städte und Ämter, als den Vertretern des Landes. Die urkundliche Grundlage der Verfassung bildete der Tübinger Vertrag vom 8. Juli 1514, die weitere Ausbildung erfolgte durch Landtagsabschiede, Testamente der Regenten, Verträge, insbesondere den Erbvergleich vom 2. März 1770. Eine an Einfluß stetig wachsende, schließlich die Tätigkeit der Landschaft nahezu verdrängende und wegen grober Mißbräuche stark angefochtene Stellung nahm der Ständische Ausschuß ein, dem auch die berückigte „geheime Truhe“ unterstellt war. Der kleine Ausschuß bestand aus zwei Prälaten und sechs Abgeordneten der Landschaft und ergänzte sich durch den Zutritt von zwei weiteren Prälaten und sechs weiteren Abgeordneten der Landschaft zum großen Ausschuß; die Befugnisse des Ausschusses waren durch den sog. Ausschußstaat (der älteste von 1554, der jüngste von 1638) geregelt.

Das Verhältnis zwischen dem Herzog und den Ständen wurde von den Beteiligten wie ein privatrechtlicher Vertrag aufgefaßt; den Verkehr zwischen beiden vermittelte der Geheimerat, dem alle die Aufgaben zufielen, mit denen heute die Minister betraut sind. Gesetzgebung und Regierung lagen ohne Mitwirkung der Stände in den Händen des Herzogs; die erforderlichen Kosten hatte er aus dem Ertrage des seiner freien Verwaltung überlassenen mit dem Aufwand für die Landesregierung belasteten Familienfideikommiss, dem sog. Kammergut, zu decken. Ein Besteuerungsrecht kam dem Herzog nicht zu, zur Bewilligung von Steuern waren ausschließlich die Stände berechtigt. Die jetzige Statswirtschaft war noch unbekannt; wenn der Ertrag des Kammerguts zur Deckung des Hofhalts und Staatshaushalts nicht ausreichte, was bald zur Regel wurde, kam es zur Schuldenaufnahme und an der Verzinsung und Tilgung solcher Schulden beteiligte sich die Landschaft unter Mitwirkung des Kirchen-

guts mit der sog. Ablöschungshilfe. Ihren Zwecken dienten in erster Linie die von den Ständen verwilligten Steuern, welche in die die Aufgaben einer Staatsschuldenkasse erfüllende, von den Ständen verwaltete Landschaftskasse floßen.

Einzelne Grundrechte waren verfassungsmäßig anerkannt, die Auswanderungsfreiheit, das Recht auf den ordentlichen Richter, auf bloß verfassungsmäßigen Gehorsam, das Recht, nur die verfassungsmäßig verabschiedeten Steuern zu bezahlen und nur mit Bewilligung der Stände in Kriegs- und anderen Notfällen militärische Dienste zu leisten; dagegen war von Preßfreiheit, Vereinsrecht, Gewissensfreiheit keine Rede. Das stehende Heer war im Frieden auf die Ergänzung durch Werbung angewiesen. Vor der Erbhuldigung der Untertanen hatte der Herzog die Wahrung der Grundgesetze und Rechte des Landes eidlich zu versichern.

3) Der altwürttembergischen Verfassung war vor allem eigentümlich die ausschließliche Geltung des evangelischen Bekenntnisses und die in der geschichtlichen Entwicklung wurzelnde Ordnung des Finanzwesens; eine solche Verfassung konnte dem großen aus den verschiedenartigsten Bestandteilen zusammengesetzten Gebietszuwachs, wie er sich insbesondere infolge des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 und des Preßburger Friedens vom 26. Dezember 1805 für Württemberg ergab, nicht angepaßt werden. Friedrich II., seit 1803 Kurfürst, seit 1. Januar 1806 König, leitete aus der ihm völkerrechtlich zugestandenen vollen Souveränität auch die unbeschränkte Unabhängigkeit nach innen ab, setzte die Landstände mit ihrer Verfassung außer Funktion, bemächtigte sich der ständischen Kassen und des ständischen Archivs, vereinigte das Kirchengut mit dem Kammergut unter Uebernahme der darauf haftenden Verbindlichkeiten für „kirchliche, Lehr-, Schul- oder andere gemeinnützige Armen-Anstalten“¹⁾ und führte für das ganze Staatsgebiet eine einheitliche Verwaltung mit Departementsministern an der Spitze durch.

4) Das unbeschränkte Königtum, die Zeit von

¹⁾ Vgl. General-Reskript vom 2. Jan. 1806 (Reg.Bl. S. 3).

1806—1815 umfassend, legte einen festen einheitlichen Boden für das gesamte Gebiet des neuen Königreichs, das nach kurzer Mitgliedschaft im Rheinbund im Jahre 1815 auf Grund der deutschen Bundesakte als Gliedstaat dem deutschen Bunde sich anschloß. Das Religionsedikt vom 15. Oktober 1806 bestimmte die Gleichstellung der Genossen der drei christlichen Glaubensbekenntnisse sowohl in Beziehung auf Religionsübung als auf die staats- und gemeindebürgerlichen Rechte; den vor-maligen Reichsständen und dem ritterschaftlichen Adel wurden die meisten Privilegien entzogen; ein Hausgesetz vom 1. Jan. 1808 und ein Apanagengesetz vom 7. Februar 1808 regelte die Verhältnisse der Mitglieder des königlichen Hauses.

5) Die auch von der deutschen Bundesakte geforderte Wiederherstellung einer Landesverfassung erforderte den Zeitraum von vier Jahren; am 15. März 1815 legte König Friedrich einer auf diesen Tag einberufenen Ständeversammlung eine Verfassung vor, nach der 50 Birikstimmführer des hohen und niederen Adels in Vereinigung mit den Abgeordneten der sieben guten Städte und der Oberamtsbezirke die Landesvertretung bilden sollten, verpflichtete sich zu ihrer Einhaltung und erklärte ihre sofortige Verbindlichkeit für die Untertanen. Dieses einseitige Vorgehen der Regierung begegnete allgemeinem Widerspruch und hatte keinen Erfolg; die hierauf eingeleiteten Verständigungsverhandlungen führten zunächst zu der im September 1816 beendigten Aufstellung des sog. ständischen Verfassungsentwurfs, den ein von den Ständen berufenes Instruktionskomitee im tunlichsten Anschluß an die alte Verfassung auf der Grundlage des Einkammersystems ausgearbeitet hatte. Nachdem am 30. Oktober 1816 König Friedrich gestorben war, legte König Wilhelm am 3. März 1817 der wieder eröffneten Ständeversammlung einen neuen königlichen Verfassungsentwurf vor, der aus der Beratung des am 8. November 1816 wiederhergestellten Geheimen Rats hervorgegangen war und dem landständischen Entwurf in vielen Punkten Rechnung trug, jedoch in Abweichung von ihm die Teilung der Landstände in zwei Kammern vorschlug. Am 2. Juni 1817 wurde dieser Entwurf von

der Ständeversammlung mit 67 gegen 42 Stimmen abgelehnt, worauf am 4. Juni die Auflösung der Ständeversammlung erfolgte. Auf den 13. Juli 1819 sodann wurde wieder eine Ständeversammlung lediglich zur Beratung einer Verfassung nach Ludwigsburg einberufen. Der Geschäftsgang war ihr im Einberufungsreskript vorgezeichnet, demgemäß traten sieben von ihr gewählte Kommissäre mit den königlichen Kommissären in Verhandlung und stellten in der Zeit vom 22. Juli bis 2. Sept. 1819 einen neuen gemeinsamen Verfassungsentwurf auf, der als „Proposition“ nach vorgängiger Berichterstattung durch eine ständische Kommission der Ständeversammlung vorgelegt und von dieser in den Sitzungen vom 6. bis 18. September 1819 mit wenigen Aenderungen angenommen wurde. Am 22. September wurde die königliche Entschliebung übergeben und am folgenden Tage die Verfassung nach den bisherigen Beschlüssen und dem Inhalt der K. Entschliebung von sämtlichen Mitgliedern der Ständeversammlung angenommen. Am 25. September 1819 fand der Austausch der beiderseitigen Verfassungsurkunden in feierlicher Handlung statt; ein K. Manifest vom 27. Sept. 1819 verkündete diesen Abschluß im Regierungsblatt: „Durch freie Uebereinkunft mit den Ständen des Landes ist das Grundgesetz des Staates zustande gekommen, das schönste Denkmal der Eintracht zwischen dem König und seinem Volke.“

6) Die Verfassungsurkunde vom 25. Sept. 1819 handelt in 9 Kapiteln mit 205 Paragraphen vom Königreich, vom König, der Thronfolge und der Reichsverwesung, von den allgemeinen Rechtsverhältnissen der Staatsbürger, von den Staatsbehörden, von den Gemeinden und Amtskörperschaften, vom Verhältnis der Kirche zum Staat, von der Ausübung der Staatsgewalt, vom Finanzwesen, von den Landständen und vom Staatsgerichtshof; die Ueberschriften der Kapitel sind verabschiedet, dagegen die üblichen Ueberschriften der Paragraphen Privatarbeit¹⁾.

Die Verfassungsurkunde, wie sie im Jahre 1819 vereinbart

¹⁾ In dem nachfolgenden Abdruck der Verfassungsurkunde sind die Paragraphen-Ueberschriften, wie sie sich in der amtlichen Ausgabe der Verfassungsurkunde von 1819 finden, beibehalten worden.

worden ist, bildet bis heute die Grundlage der öffentlichen Rechtsordnung in Württemberg; die Auflösung des deutschen Bundes im Jahre 1866 hat den § 3 der Verfassungsurkunde beseitigt; der Eintritt Württembergs in das Deutsche Reich gemäß dem Vertrage vom 25. November 1870 und der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 und die sich daran anschließende Reichsgesetzgebung haben die völkerrechtliche und staatsrechtliche Stellung Württembergs nach außen und innen wesentlich verändert, den Kreis der dem württembergischen Staat zur selbständigen Erledigung verbleibenden Aufgaben erheblich eingeschränkt und namentlich die §§ 4, 85—89, 92, 94, 96, 99—101 der Verfassungsurkunde beeinflusst; übrigens hat man bis jetzt unterlassen, der durch die Gründung des Reichs bewirkten Verminderung der staatlichen Aufgaben Württembergs volle Rechnung zu tragen und den aus der Zeit der vollen Souveränität übernommenen Regierungsapparat angemessen zu vereinfachen und zu verbilligen. Die von der Frankfurter Nationalversammlung beschlossenen Grundrechte des deutschen Volkes vom 27. Dezember 1848 haben bleibende Spuren in der württembergischen Verfassung nicht hinterlassen. Zwar wurde durch ein Landesgesetz vom 1. Juli 1849 eine Versammlung von Volksvertretern zur Beratung einer Revision der Verfassung einberufen, allein deren Zuständigkeit war von Anfang an unklar umschrieben, und nachdem drei kraft dieses Gesetzes berufene Landesversammlungen in rascher Folge wegen der Unfruchtbarkeit ihrer Verhandlungen aufgelöst worden waren, ordnete die vielbesprochene R. Verordnung vom 6. November 1850 unter Bezugnahme auf den § 89 der Verfassungsurkunde die Rückkehr zu dem alten verfassungsmäßigen Zustand an: seit dem Jahr 1851 werden die Wahlen zur Zweiten Kammer der Ständeversammlung wieder nach den Vorschriften der Verfassungsurkunde vorgenommen, ohne daß dagegen ein nachhaltiger Widerspruch erfolgt wäre.

Im Wege der Landesgesetzgebung haben zahlreiche Bestimmungen der Verfassungsurkunde ihre praktische Verwirklichung und weitere Entwicklung erhalten, nicht allzuviele Punkte sind geändert worden; unter diesen mögen wegen ihrer größeren

Erheblichkeit hier folgende hervorgehoben werden:

1) Das Gesetz vom 31. Dezember 1861 spricht in Aenderung des § 27 Abs. 2 und des § 135 Ziff. 1 der Verfassungsurkunde den Grundsatz aus, daß die staatsbürgerlichen Rechte vom dem religiösen Bekenntnisse unabhängig sind.

2) Das Verfassungsgesetz vom 26. März 1868 hat die Vorschriften des IX. Kapitels der Verfassungsurkunde über die Wahlen der Abgeordneten der zweiten Kammer teils aufgehoben, teils geändert.

3) Das Verfassungsgesetz vom 23. Juni 1874 hat weitere Bestimmungen des IX. Kapitels geändert oder aufgehoben.

4) Das Verfassungsgesetz vom 1. Juli 1876 ordnet unter Einschränkung des Wirkungskreises des Geheimen Rats die Bildung eines Staatsministeriums an.

5) Das Verfassungsgesetz vom 16. Juli 1906 enthält weitere Aenderungen des IX. Kapitels, namentlich in Ansehung der Zusammensetzung der beiden Kammern.

II. Die Verfassungs-Urkunde für das Königreich Württemberg vom 25. September 1819.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden,

König von Württemberg,

Tun kund und zu wissen für Uns und Unsere Nachfolger
in der Regierung:

Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät und
Gnaden haben schon im Jahre 1815 auf die Errichtung einer
Staats-Grundverfassung für das gesamte Königreich Württem-
berg ernstlichen Bedacht genommen, und zu diesem Ende mit
den zu einer Ständeversammlung einberufenen Fürsten, Grafen,
Edelleuten, Geistlichen beider Haupt-Konfessionen und den von
einigen Städten, auch sämtlichen Oberamtsbezirken gewählten
Abgeordneten Unterhandlungen eröffnen lassen, welche unter
Unserer Regierung bis in das Jahr 1817 fortgesetzt wurden.

Wiewohl damals der gewünschte Zweck nicht zu erreichen
gewesen, so haben Wir denselben dennoch unverrückt im Auge
behalten, und um einesteils der Uns, als einem Gliede des
deutschen Bundes, obliegenden Verbindlichkeit zu Erfüllung des
XIII. Artikels der Bundesakte, andernteils den Wünschen und
Bitten Unserer getreuen Untertanen um endliche Begrün-
dung des öffentlichen Rechtszustandes, übereinstimmend mit

Unserer eigenen Ueberzeugung, zu entsprechen, eine neue Ständeversammlung auf den 13. Juli gegenwärtigen Jahres in Unsere Residenzstadt Ludwigsburg berufen.

Nachdem nun über den Entwurf einer den früheren vertrags- und gesetzmäßigen Rechten und Freiheiten Unseres alten Stammlandes, sowie der damit vereinigten neuen Landes- teile, zugleich aber auch den gegenwärtigen Verhältnissen mög- lichst angemessenen, Grundverfassung die von der Stände- versammlung hiezu besonders gewählten Mitglieder sich mit den von Uns ernannten Kommissarien vorläufig beredet haben, und die hierüber erstatteten Berichte einerseits von Uns in Unserem Geheimen Räte, andererseits von der vollen Stände- versammlung vollständig und sorgfältig geprüft und erwogen, sodann die gesamten Wünsche Unserer getreuen Stände Uns vorgelegt worden sind: so ist endlich durch höchste Entschliegung und alleruntertänigste Gegenerklärung eine vollkommene bei- derseitige Vereinigung über folgende Punkte zustande gekommen.

I. Kapitel.

Von dem Königreiche.

Vorbemerkung. Das erste Kapitel handelt von der Un- teilbarkeit des Staatsgebiets (§ 1), von einem etwaigen Landeszu- wachß und Abgang (§ 2) und von dem der Vergangenheit angehö- rigen Verhältnis zum deutschen Bunde (§ 3); ein Verbot der Veräußerung von Staatsgebiet ist in dem ersten Kapitel nicht enthalten, aus der Entstehungsgeschichte des § 1 läßt sich nachweisen, daß er ein solches Verbot nicht ausspre- chen wollte: die Zulässigkeit einer solchen Veräußerung ergibt sich auch aus dem Wortlaut des § 85 und wird im § 2 Absf. 1 mit dem Hinweis auf die Möglichkeit eines Tausches vorausgesetzt.

Das Königreich umfaßt eine Bodenfläche von 19513,6 qkm ohne den Bodenseeanteil, den 28. Teil des Deutschen Reichs; wäh- rend es hiernach die dritte Stelle unter den deutschen Bundessta-

ten einnimmt, kommt es nach der Einwohnerzahl (2 169 480) erst an vierter Stelle. Das Staatsgebiet ist in vier Kreise und in 64 Oberamtsbezirke, einschließlich des Stadtdirektionsbezirks Stuttgart, eingeteilt; jeder Kreis zerfällt wieder in zwei Landgerichtsbezirke; die Oberamtsbezirke sind — abgesehen von den besonderen Verhältnissen des Stadtdirektionsbezirks Stuttgart — zugleich die Bezirke der Amtsgerichte; jedes Grundstück ist einer Gemeindemarkung und jede Gemeindemarkung einem Oberamtsbezirk zugeteilt.

§ 1. Unteilbarkeit.

Sämtliche Bestandteile des Königreichs sind und bleiben zu einem unzertrennlichen Ganzen und zur Teilnahme an einer und derselben Verfassung vereinigt.

1. Die Unteilbarkeit des Landes gehört seit dem Münfinger Vertrag vom 14. Dezbr. 1482 zu den Grundsätzen der württembergischen Verfassung: sämtliche Teile des Landes müssen unter der Regierung eines Fürsten und bei der Geltung einer Verfassung vereinigt bleiben; allen Teilen des Landes ist die Gemeinsamkeit des Regenten und zugleich die Gemeinsamkeit der Verfassung gewährleistet; das Land darf nicht im Erbgang unter mehrere Regenten geteilt und auch nicht unter demselben Regenten in mehrere Teile mit verschiedenen Verfassungen getrennt werden. Vereinbar hiemit sind *Exklaven*, wie solche Württemberg in Baden und Preußen (Hohenzollern) und diese Staaten in Württemberg besitzen. Dagegen läßt sich mit den Forderungen des § 1 nicht wohl in Einklang bringen das regelwidrige *Kondominatverhältnis*, das zwischen Württemberg und Preußen bezüglich der Weiler Burgau und Warmtal O. Riedlingen und zwischen Württemberg und Baden bezüglich einer sechs Höfe umfassenden Fläche auf der Markung Bernbronn Gde. Höchstberg im Oberamt Neckarsulm besteht¹⁾.

¹⁾ Die Zuständigkeit zur Führung des Grundbuchs für die Kondominatgrundstücke der Gemarkung Bernbronn ist geregelt durch Staatsvertrag vom 1. Dez. 1904 (Rbl. 1905 S. 1); die frühere Hoheitsgemeinschaft in den Orten Widbern O. Neckarsulm und Edel-

2. Das Staatsgebiet schafft den Raum für die Ausübung der staatlichen Herrschaft und gibt zugleich der Entfaltung der staatlichen Hoheitsrechte die örtliche Begrenzung. Württemberg grenzt innerhalb des deutschen Reichs im Osten an Bayern, im Südwesten an Preußen (Hohenzollern), im Westen an Baden und durch die Exklave Wimpfen an Hessen; im Süden bildet für Württemberg und zugleich für das deutsche Reich der Bodensee die Grenze gegen Oesterreich und die Schweiz. Zum Zweck der Vereinigung der Landesgrenze zwischen Württemberg und Bayern ist der Staatsvertrag vom 17. Dez. 1904 (Abl. 1905 S. 69) abgeschlossen und die Dienstanweisung für die Instandhaltung der Landesgrenze vom 5. Dez. 1904 (Amtsblatt des Ministeriums des Innern S. 525) erlassen worden; auf die Versteinung und Erhaltung der Landesgrenze gegen Baden beziehen sich die Vorschriften vom 29. Februar 1888 (Abl. S. 86) und vom 12. Juli 1892 (Abl. S. 230); der Sicherung der Landesgrenze zwischen Württemberg und Preußen dient die Dienstanweisung vom 19. März 1906 (Abl. S. 87). Die Bodensee-grenze, an der auch das Reich beteiligt ist, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Völkerrechts: hiernach besteht Streit darüber, ob die Grenze gebildet wird durch eine in der geographischen Mitte des Grenzgewässers gezogene, von den beiden gegenüberliegenden Ufern gleichweit abstehende Linie oder ob den Uferstaaten ein condominium pro indiviso am Bodensee zusteht. Erstere Ansicht, die dem Reich die Wasserstraße von Konstanz bis Lindau längs des deutschen Ufers bis zur Mitte des Sees auch in Kriegszeiten offen läßt, verdient den Vorzug; übrigens sind die praktischen Interessenfragen im Wege der Verständigung zwischen den Uferstaaten geregelt¹⁾.

3. Innerhalb des Staatsgebiets steht der herrschenden Staatsgewalt ausschließlich die Befugnis zur Ausübung der staatlichen Hoheitsrechte, die sog. G e b i e t s h o h e i t, zu. Mit der württembergischen Gebietshoheit konkurriert die Gebietshoheit des Reichs

 fingen O. A. Mergentheim ist durch den Staatsvertrag mit Baden vom 28. Juni 1843, veröffentlicht mit der K. Verordnung vom 7. März 1846 im Regierungsblatt S. 127, aufgelöst worden.

¹⁾ Vgl. G a u p p = G ö z S. 15 und die daselbst angeführten Schriftsteller.

insoweit, als die eigene Verwaltung des Reichs reicht. Auch besteht reichsgeseklich unter den deutschen Bundesstaaten in weitem Umfang die gegenseitige Verpflichtung zur *R e c h t s h i l f e* ¹⁾).

§ 2. Landeszuwachs und Abgang.

Würde in der Folgezeit das Königreich einen neuen Landeszuwachs durch Kauf, Tausch, oder auf andere Weise erhalten, so wird derselbe in die Gemeinschaft der Verfassung des Staates aufgenommen.

Als Landeszuwachs ist alles anzusehen, was der König nicht bloß für seine Person, sondern durch Anwendung der Staatskräfte, oder mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß es einen Bestandteil des Königreichs ausmachen soll, erwirbt.

Sollte ein unabwendbarer Notfall die Abtretung eines Landesteils unvermeidlich machen, so ist wenigstens dafür zu sorgen, daß den Eingefessenen des getrennten Landesteiles eine hinlängliche Zeitfrist gestattet wird, um sich anderwärts im Königreiche mit ihrem Eigentum niederlassen zu können, ohne in Veräußerung ihrer Eigenschaften übereilt, oder durch eine auf das mitzunehmende Vermögen gelegte Abgabe, oder sonst auf andere Weise belästigt zu werden.

1. Seit der Verabschiedung der Verfassungsurkunde ist ein eigentlicher Landeszuwachs oder Abgang nicht vorgekommen, soweit das Staatsgebiet sich geändert hat, handelte es sich um eine Grenzregulierung oder um die Auflösung einer Hoheitsgemeinschaft²⁾. Ein Landeszuwachs und Abgang setzt einen Vertrag voraus, bei

¹⁾ Vgl. *G a u p p = G ö z* S. 17–18, *L a b a n d* Bd. 1 S. 172 ff., Bd. 3 S. 390 ff.

²⁾ Vgl. *R. Verordnung* v. 7. März 1846, betr. den Staatsvertrag zur Auflösung der Hoheitsgemeinschaft in den Orten Widdern und Edelfingen (*Rbl.* S. 127); *R. Verordnung* v. 30. Januar 1866, betr. die Uebereinkunft zwischen Württemberg und Bayern zur Vereinigung der Landesgrenze (*Rbl.* S. 15); *R. Verordnung* v. 2. Mai 1905, betr. die Veröffentlichung des Staatsvertrags zwischen Württemberg und Bayern vom 17. Dez. 1904 zur Vereinigung der Landesgrenze (*Rbl.* S. 69).

dem die Vorschriften des Völkerrechts, des württembergischen Staatsrechts und des deutschen Reichsstaatsrechts zu beachten sind. Gebietserwerb und Gebietsverlust durch Krieg kommt für Württemberg nicht mehr in Frage, da die Befugnis, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, nach Art. 11 der Reichsverfassung ausschließlich den Organen des Reichs zusteht und auch zu einem Friedensschlusse, der württembergisches Gebiet abtreten würde, die Zustimmung Württembergs nicht erforderlich wäre.

2. Bei der Erwerbung von Gebiet ist ein doppelter Fall möglich:

a) Der Regent ist ausschließlich persönlich dabei beteiligt, ihm persönlich fällt neues Gebiet durch Familienvertrag, letztwillige Verfügung, Fürstenwahl oder sonstwie zu; hier ist an sich eine Zustimmung der Landstände nicht erforderlich, es wird lediglich eine *Personunion* geschaffen, bei der das neue Gebiet vom seitherigen Staatsgebiet getrennt bleibt.

b) Der württembergische Staat ist beteiligt, was insbesondere dann anzunehmen ist, wenn das neue Gebiet dem seitherigen Staatsgebiet einverleibt werden soll oder durch Anwendung der Staatskräfte erworben worden ist; hier muß das neue Gebiet nach der ausdrücklichen Vorschrift der Verfassung, die ihre Entstehung den Erfahrungen in der Konfliktzeit verdankt, als ein Bestandteil des Staatsgebiets der württembergischen Verfassung unterstellt werden; der hier den Gebietserwerb vermittelnde Staatsvertrag wird nach seinem Inhalt regelmäßig der Zustimmung der Landstände bedürfen; diese ist nach § 85 W. namentlich nötig, wenn es sich um einen Tausch von Staatsgebiet oder um einen Kauf mit staatlichen Mitteln handelt.

3. Die Veräußerung von Staatsgebiet bedarf unter allen Umständen nach § 85 W. der Einwilligung der Stände, auch wenn sie, wie bei einer Grenzausgleichung, geringfügig ist, oder, wie bei einem Tausche, durch die Gegenleistung aufgewogen wird. Eine erhebliche einseitige Gebietsabtretung wird stets unter einem Zwange stehen, der die Anwendung der aus der Initiative der Ständeversammlung hervorgegangenen Vorschrift in Abs. 3 in Frage stellen kann. Bei der Auflösung der Hoheitsgemeinschaft in den Orten

Widdern und Edelfingen ist durch Art. 14 des Staatsvertrags vom 28. Juni 1843 (Abl. 1846 S. 132) den Einwohnern der abgetrennten Orte unter bestimmten Voraussetzungen freigestellt worden, in den Staat, dem sie bisher angehörten, innerhalb drei Jahren zurückzuwandern.

4. Die Zugehörigkeit Württembergs zum Deutschen Reich ist auch für das württ. Staatsgebiet wirksam. Der Umfang des Reichsgebiets, das auch das Land Württemberg in sich schließt, ist durch Art. 1 der Reichsverfassung festgelegt; eine Aenderung dieses Reichsgebiets enthält daher eine Aenderung der Reichsverfassung und erfordert ein Reichsgesetz mit den Förmlichkeiten des Art. 78 Abs. 1 der Reichsverfassung. Soweit eine Aenderung des württ. Staatsgebiets eine Aenderung des Reichsgebiets mit sich bringt, ist zu ihrer Rechtsgültigkeit neben den Erfordernissen der württ. Verfassungsurkunde ein derartiges Reichsgesetz nötig. Unter diesem Gesichtspunkt könnten insbesondere eine Aenderung der Bodenseegrenze und die Aufnahme außerdeutschen Gebiets in den württ. Staatsverband nur mit Einwilligung des Reichs erfolgen. Das Nähere hierüber gehört in das Reichsstaatsrecht ¹⁾.

§ 3. Verhältnis zum deutschen Bunde.

Das Königreich Württemberg ist ein Teil des deutschen Bundes; daher haben alle organischen Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmässigen Verhältnisse Deutschlands, oder die allgemeinen Verhältnisse deutscher Staatsbürger betreffen, nachdem sie von dem Könige verkündet sind, auch für Württemberg verbindende Kraft. Jedoch tritt in Ansehung der Mittel zur Erfüllung der hiedurch begründeten Verbindlichkeiten die verfassungsmässige Mitwirkung der Stände ein.

¹⁾ Vgl. Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz vom 24. Juni 1879 RGBl. S. 307 und die Vereinbarung wegen der Verlegung der deutsch-österreichischen Grenze längs des Przemsa-Flusses vom 19. Jan. 1898 (RGBl. 1902 S. 228), Laband Bd. 1 S. 179—184 und Seydel, Kommentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich, 2. Auflage, S. 35—38.

1. Der § 3 ist durch die Auflösung des Deutschen Bundes gegenstandslos geworden und in Wegfall gekommen. In Art. II der Friedenspräliminarien von Nikolsburg vom 26. Juli 1866 hat Oesterreich die Auflösung des bisherigen Deutschen Bundes anerkannt und seine Zustimmung zu einer neuen Gestaltung Deutschlands ohne Beteiligung des österreichischen Kaiserstaats gegeben. Der Art. IV des Prager Friedensvertrags zwischen Oesterreich und Preußen hat diese Abmachung bestätigt; Württemberg ist diesen Bestimmungen gemäß Art. IX des Friedensvertrags mit Preußen vom 13. August 1866 beigetreten.

2. Seit 1. Januar 1871 ist Württemberg ein Mitglied im Deutschen Reich und als solches der Reichsgewalt untergeordnet. Durch K. Verordnung vom 30. Dezember 1870 (Rbl. 1871 S. 1) wurde die Reichsverfassung¹⁾ mit den über die Errichtung des Reichs und den Beitritt der süddeutschen Staaten abgeschlossenen Verträgen und mit den hiernach in Württemberg eingeführten Bundesgesetzen im Regierungsblatt veröffentlicht. Die Reichsgesetze gehen nach Art. 2 der Reichsverfassung den Landesgesetzen einschließlich der Verfassungsgesetze vor²⁾. Den Inhalt der Reichsverfassung und die Entwicklung der Reichsgesetzgebung darzustellen und damit die Grenzlinie zwischen dem Wirkungskreis des Reichs und den Württemberg verbliebenen staatlichen Aufgaben zu bestimmen, kommt dem Reichsstaatsrecht zu; unstreitig hat mit der Errichtung und dem Ausbau des Reichs die einzelstaatliche Landesgewalt sehr erhebliche Einschränkungen erfahren; auf der anderen Seite ist Württemberg nach Maßgabe der Reichsverfassung an der Ausübung der Reichsgewalt über das ganze Reichsgebiet beteiligt: im Bundesrat führt Württemberg vier Stimmen, in den Reichstag werden in Württemberg siebenzehn Abgeordnete gewählt; im Verhältnis zum Reich hat sich Württemberg einige besondere, hauptsächlich für das Militärwesen erhebliche Hoheitsrechte (*R e s e r v a t r e c h t e*) vorbehalten, die ohne seine Zustimmung nicht abgeändert werden können³⁾.

¹⁾ Abgedruckt im Anhang als Beil. 9.

²⁾ Vgl. über die Folgerungen aus dieser Vorschrift Laband Bd. 2 S. 104—114. Scydela a. a. O. S. 41—44.

³⁾ Vgl. das Nähere bei Gaupp = Göz S. 13 und Vorbemerkung 3 zu Kapitel VIII.

II. Kapitel.

Von dem Könige, der Thronfolge und der Reichsverwesung.

Vorbemerkung. Das II. Kapitel handelt in den §§ 4–18 von dem König in Beziehung auf Regierung, Thronfolge und Reichsverwesung. Während die letzteren zwei Gegenstände eingehend geregelt sind, wird die rechtliche Stellung des Königs nur durch einige allgemeine Sätze gekennzeichnet: der § 4 weist auf die Befugnisse des Königs als Staatsoberhaupt, der § 18 auf die Rechte des Königs als Oberhaupt der königlichen Familie hin. Eine zusammenfassende Aufzählung der Rechte des Königs enthält die Verfassungsurkunde nicht, an verschiedenen Orten ist von Rechten des Königs die Rede. Nach dem Inhalt dieser Rechte lassen sich folgende Arten unterscheiden:

1. **Regierungsrechte:** Gesetzgebung (§§ 85–88), Verfügungsgewalt (§ 89), oberste Leitung der Staatsverwaltung (§ 4 Abs. 1, §§ 43, 44), Vertretung Württembergs gegenüber auswärtigen Staaten (§ 85), Oberbefehl über das württembergische Kontingent, Vertretung Württembergs im Bundesrat.

2. **Unverletzlichkeit der Person** (§ 4 Abs. 2).

3. **Ehrenrechte:** Titulatur, militärische Ehren, Erwähnung im Kirchengebet, Landesstrauer im Todesfall, Recht der Standeserhöhung, Verleihung von Titeln, Rang und Orden, Hofstaat und Kabinett.

4. **Rechte als Familienhaupt** (§ 18).

5. **Vermögensrechte:** Zivilliste (§ 104), Genuß der Kron- und Hofkammergüter (§ 108), Freiheit von einzelnen Steuern, von Porto und Telegrammgebühren.

6. **Rechte als Landesbischof** im Fall der Zugehörigkeit zur evangelischen Konfession (§§ 75 und 76).

§ 4. Der König.

Der König ist das Haupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen aus.

Seine Person ist heilig und unverletzlich.

1. Der König vereinigt in sich alle Rechte, die sich aus der Staatsgewalt nach den jeweils vorliegenden Umständen ergeben, soweit nicht die Reichsgesetzgebung und die Landesgesetzgebung Schranken ziehen; bei jedem staatlichen Hoheitsrecht spricht die Vermutung dafür, daß es dem König uneingeschränkt zusteht. Hiernach ist eine Aufzählung der einzelnen in der Staatsgewalt enthaltenen Rechte entbehrlich. Nach der Verfassungsurkunde werden einzelne Rechte der Staatsgewalt vom König selbst ausgeübt: er ernennt die Staatsdiener (§ 43), insbesondere nach freiem Ermessen die Minister und die übrigen Mitglieder des Geheimen Rats (§ 55); er vertritt den Staat in allen seinen Verhältnissen gegen auswärtige Staaten (§ 85); er hat das Recht, Gesetze vorzuschlagen und die ausschließliche Befugnis zur Sanktionierung und Verkündigung der Gesetze (§ 172); er hat das Verordnungsrecht (§ 89); ihm steht das Begnadigungsrecht und Abolitionsrecht zu (§ 97); von ihm wird die Ständeversammlung berufen, eröffnet, vertagt, entlassen und aufgelöst (§§ 127, 186); ihm gebührt das obersthöheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die Kirchen (§§ 72, 79), er ernennt Mitglieder und den Präsidenten der Ersten Kammer (§§ 129, 164).

2. In der Ausübung der staatlichen Hoheitsrechte ist der König an die bestehenden gesetzlichen Vorschriften gebunden, mögen sie in der Reichs- oder Landesverfassung, in Reichsgesetzen oder in Landesgesetzen enthalten sein. In der Verfassung ist bestimmt, unter welchen Voraussetzungen dem Willen des Königs die Kraft eines allgemein verbindlichen Willens der Staatsgewalt zukommt. Hiernach kann namentlich ein Gesetz nur mit Zustimmung der Stände gegeben, abgeändert oder aufgehoben (§ 88) und eine Steuer nur mit Einwilligung der Stände ausgeschrieben und erhoben werden (§ 109); auch muß jede die Staatsverwaltung betreffende Verfügung des

Königs von dem zuständigen Minister kontrasigniert sein, der damit für ihren Inhalt verantwortlich wird (§ 51); wichtigere Angelegenheiten müssen der vorgängigen Beratung durch das Staatsministerium, unter Umständen auch durch den Geheimen Rat unterstellt werden (Art. 6 und 7 des Gesetzes vom 1. Juli 1876). Grundsätzlich wurzeln alle Regierungshandlungen im Willen des Königs, bedürfen aber zu ihrer Verbindlichkeit der Gegenzeichnung des verantwortlichen Ministers. Vermöge dieser Verfassungsbestimmungen trägt die württembergische Regierung den Charakter einer konstitutionellen Monarchie.

3. Im Hinblick auf die Stellung als Staatsoberhaupt erklärt die Verfassung die Person des Königs für heilig und unverleßlich. Folgerungen aus diesem Satze sind:

a) Die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über Hochverrat (§§ 80, 81) und über Tätlichkeiten und Beleidigungen (§§ 94—103) gewähren der Person des Königs einen erhöhten Schutz.

b) Der König ist für seine Handlungen niemand verantwortlich; er kann wegen derselben weder vor dem Strafrichter, noch vor dem Civil- oder Verwaltungsrichter belangt, auch innerhalb Württembergs weder in Civil- noch in Strafsachen als Zeuge vernommen werden ¹⁾, seine Person soll überhaupt nicht öffentlich in die politische Erörterung gezogen werden. Jeder Zwang, jede Haft, jede Geldstrafe ist gegen den König ausgeschlossen. Doch hat der König in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche sein Privatvermögen oder die Zivilliste betreffen, als Partei auf Grund des § 5 C. G. z. C. P. D. und des württembergischen Ausführungsgesetzes vor dem Oberlandesgericht Recht zu geben. Eine Entmündigung des Königs kann nur in Gemäßheit des § 13 B. U. erfolgen.

§ 5. Religionsbekenntnis des Königs.

Der König bekennt sich zu einer der christlichen Kirchen.

1. Durch das Reichsgesetz vom 3. Juli 1869, das die bestehenden aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten

¹⁾ Vgl. G a u p p = G ö z S. 64 Note 5.

Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte aufgehoben hat, wird der ein politisches Sonderrecht regelnde § 5 nicht berührt.

2. Es fragt sich, ob die Vorschrift in § 5 eine Bedingung des Erbfolgerechts bildet oder nur dem König eine verfassungsmäßige Pflicht auferlegt; jene Ansicht wird von Mohl, Staatsrecht Bd. 1 S. 178 und von Sarwen, Staatsrecht Bd. 1 S. 50, diese von Gaupp = Göz S. 60 Note 2 und 3 vertreten. Der § 5, so wie er der Ständeversammlung vorgelegt wurde, lautete: „Der König kann jeder christlichen Kirche angehören“¹⁾, seine jetzige Fassung hat er durch die Beschlußfassung der Ständeversammlung erhalten²⁾. Für die Auslegung der Vorschrift ist in erster Linie ihr Wortlaut maßgebend, und dieser Wortlaut sowohl in der Fassung der Verfassungsproposition als in der jetzigen Fassung spricht dafür, daß dem König eine Verpflichtung auferlegt, nicht aber die Thronfolge an eine weitere Bedingung geknüpft werden wollte. Für diese Auslegung läßt sich auch geltend machen, daß der Vorschrift eine selbständige Stellung eingeräumt worden ist, so daß sie ihren Platz nicht unter den Voraussetzungen der Thronfolgefähigkeit (§ 8) gefunden hat. Dabei soll aber nicht verkannt werden, daß einzelne Mitglieder der Ständeversammlung nach ihren Äußerungen in der Sitzung vom 7. Sept. 1819 die Vorschrift als eine Bedingung aufgefaßt haben mögen.

3. Verlangt wird nur das Bekenntnis zu einer christlichen Kirche, mag diese eine der drei in der Verfassungsurkunde §§ 27 und 70 bevorzugten christlichen Kirchen oder eine außerdeutsche christliche Kirche, die griechisch=unierte oder die anglikanische Kirche sein; auch die Zugehörigkeit zu einer engeren Verbindung innerhalb einer christlichen Kirche (Herrnhuter, Altkatholiken) würde dem § 5 nicht widersprechen. Ausreichend ist die äußere Tatsache der Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche, nicht gefordert wird die Teilnahme an den Einrichtungen einer Kirche; die Exkommunikation eines der römisch-katholischen Kirche angehörigen Thronfolgers wäre ohne Belang.

¹⁾ Vgl. Fricker, Verfassungsurkunde S. 161.

²⁾ Vgl. Fricker a. a. O. S. 217 f., 476, 481.

4. Nur einem der evangelischen Konfession angehörigen König steht die Ausübung der Episkopalrechte in der evangelischen Landeskirche zu (vgl. § 76).

§ 6. Sitz der Regierung.

Der Sitz der Regierung kann in keinem Falle außerhalb des Königreichs verlegt werden.

1) Die Regierungsgeschäfte müssen in der Hauptsache und auf die Dauer innerhalb des Königreichs erledigt werden; zu diesem Zwecke muß namentlich der König einen Wohnsitz im Lande haben, müssen die Landstände im Lande versammelt werden und die zur Erledigung der Regierungsgeschäfte berufenen Aemter im Lande ihren Sitz haben. Die Stadt Stuttgart, die nach dem Erbvergleich von 1770 „der beständige Sitz von Hof und Kanzlei sein und bleiben“ soll, hat einen verfassungsmäßigen Anspruch auf die Fortdauer dieses Zustands nicht. Die Freiheit des Königs, vorübergehend außerhalb des Landes einen Aufenthalt von längerer oder kürzerer Dauer zu nehmen, wird durch den § 6 nicht beschränkt.

2. Der § 6 bleibt auch in Geltung, wenn der König im Wege der Personalunion zugleich der Regent eines anderen Staates wird.

§ 7. Thronfolgerecht und Thronfolgeordnung ¹⁾.

Das Recht der Thronfolge gebührt dem Mannsstamme des königlichen Hauses; die Ordnung derselben wird durch die Linealerbfolge nach dem Erstgeburtsrechte bestimmt. Erlischt der Mannsstamm, so geht die Thronfolge auf die weibliche Linie, ohne Unterschied des Geschlechtes, über, und zwar so, daß die Nähe der Verwandtschaft mit dem zuletzt regierenden Könige, und bei gleichem Verwandtschaftsgrade das natürliche Alter den Vorzug gibt. Jedoch tritt bei der Descendenz des sodann regierenden königlichen Hauses das Vorrecht des Mannstammes wieder ein.

¹⁾ Vgl. Mohl a. a. D. Bd. 1 S. 158 ff.; Sarwey a. a. D. Bd. 1 S. 42 ff.; Gaupp = Göz S. 57—59.

§ 8. Thronfolgefähigkeit¹⁾.

Die Fähigkeit zur Thronfolge setzt rechtmäßige Geburt aus einer ebenbürtigen, mit Bewilligung des Königs geschlossenen Ehe voraus.

1. Das Recht auf die Krone ist durch folgende drei Voraussetzungen bedingt:

a) Abstammung von dem am 22. Dez. 1797 verstorbenen Herzog Friedrich Eugen als dem Nachkommen des 1265 verstorbenen Grafen Ulrich I.)²⁾.

b) Die Ehe der Eltern muß rechtsgültig, ebenbürtig und, soweit es sich um die Erbfolge im Mannsstamm handelt, mit Bewilligung des Königs geschlossen sein. Die Rechtsgültigkeit der Ehe bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts mit der Maßgabe, daß die Funktion des Standesbeamten nach einem kgl. Dekret vom 3. April 1877 dem Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten und Minister des R. Hauses obliegt. Für die Ebenbürtigkeit ist maßgebend das Familienherkommen, wie es zur Zeit der Auflösung des Reichs 1806 in Württemberg bestand und letztmals im Hausgesetz vom 13. Dez. 1803 zum Ausdruck kam; hiernach sind nur Ehen „aus kaiserlichen, königlichen reichsfürstlichen oder wenigstens altgräflichen reichsständischen Häusern“ ebenbürtig; ferner sind nach dem aushilfsweise entscheidenden Privatfürstenrecht völkerrechtlich anerkannte Souveräne und Mitglieder entthronter Regentenfamilien ebenbürtig. Der Mangel der Ebenbürtigkeit kann durch königlichen Gnadenakt nicht geheilt werden. Wird vom König die Einwilligung zur Ehe nachträglich erteilt, so sind nur die nach der Erklärung der Einwilligung erzeugten Kinder zur Thronfolge berechtigt.

c) Die Geburt muß in einer so beschaffenen Ehe erfolgt sein. Ausgeschlossen sind die im Ehebruch und die vor

¹⁾ Vgl. Mohl a. a. D. Bd. 1 S. 158 ff.; Sarwey a. a. D. Bd. 1 S. 42 ff.; Gaupp-Göze S. 57–59.

²⁾ Vgl. Württ. Stammbaum von G. Schneider, Stuttgart 1900 und den Stammbaum des Mannsstamms des Württ. Regentenhauses bei Fricker und Geßler a. a. D. S. 288 ff.

Abschluß der Ehe Erzeugten; Legitimation durch nachfolgende Ehe oder durch Ehelichkeitserklärung und Annahme an Kindesstatt sind ungenügend. Die Fassung des § 8 schließt nicht aus, daß die nach bürgerlichem Recht zu beurteilende Zeugung in der Ehe entscheidend ist, auch wenn zur Zeit der Geburt die Ehe nicht mehr besteht.

2. Die Thronfolgeordnung ist durch § 7 geregelt. Unter der „weiblichen Linie“ ist die Linie des letzten Königs aus dem Mannsstamme zu verstehen, die erste Nachfolge aus dieser weiblichen Linie erfolgt nach dem reinen Linealgradualsystem, bei dem die Nähe der Verwandtschaft nach der Berechnung des bürgerlichen Rechts in Verbindung mit dem natürlichen Alter entscheidet. Bei den Abkömmlingen des hernach zum Throne Berufenen tritt wieder das Vorrecht des Mannsstamms mit der Linealerbfolge nach dem Erstgeburtsrecht ein. Stirbt der aus der weiblichen Linie neu begründete, mit dem ersten Abkömmling dieser Linie beginnende Mannsstamm wieder aus, so bestimmt sich die weitere Nachfolge in derselben Weise, wie beim erstmaligen Erlöschen des Mannsstamms.

3. Der gemäß §§ 7 und 8 Berufene erwirbt die Krone ohne besondere Erklärung kraft rechtlicher Notwendigkeit mit der Erledigung des Throns. Die §§ 5 und 10 legen dem Thronfolger Verpflichtungen auf, machen aber die Thronfolge selbst von ihrer vorgängigen Erfüllung nicht abhängig.

4. Erledigt wird der Thron mit dem T o d d e s K ö n i g s oder infolge von Verzicht. Für letzteren gibt die U. keine Vorschriften, nach allgemeinen Grundsätzen erfordert er eine ausdrückliche, mit der Gegenzeichnung eines Ministers versehene Erklärung; die Thronfolgeordnung kann durch einen Verzicht nicht geändert werden; etwaige nach dem Verzicht geborene Abkömmlinge gelangen erst nach der Linie des infolge des Verzichts zum Throne Berufenen zur Nachfolge.

5. Ein Verzicht auf die künftige Thronfolge ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurteilen und hiernach für zulässig zu erachten.

6. Thronfolgestreitigkeiten können gemäß Art. 76 Abs. 2 der Reichsverfassung auf Anrufen eines Teiles durch gütliche Ausglei-

chung des Bundesrats oder im Wege der Reichsgesetzgebung zur Erledigung gebracht werden.

§ 9. Volljährigkeit des Königs.

Die Volljährigkeit des Königs tritt mit zurückgelegtem 18. Lebensjahr ein.

1. Die in Art. 14 des Hausgesetzes vom 8. Juni 1828 wiederholte Abweichung von dem bürgerlichen Recht (BGB. § 2) ist durch Art. 57 Einf.Ges. z. BGB. gedeckt.

2. Die Ausnahmebestimmung findet auch Anwendung, wenn der zum Thron Berufene vorher nicht die Stellung eines Kronprinzen einnahm.

3. Eine Herabsetzung des für die Volljährigkeit erforderlichen Alters im allgemeinen oder für den einzelnen Fall ist nur möglich durch ein die Verfassung abänderndes Landesgesetz, das nicht während einer Reichsverwesung ergeht, da es sonst gemäß § 15 Abs. 2 mit dem Eintritt der Volljährigkeit seine Gültigkeit verlieren würde.

4. Im Falle der Minderjährigkeit des Königs tritt mit dem Tode des Vorgängers sofort gemäß § 11 eine Reichsverwesung ein und dauert insolange bis der König die Volljährigkeit erreicht hat (§ 17).

§ 10. Wirkliche Thronfolge ¹⁾.

Der Huldigungseid wird dem Thronfolger erst dann abgelegt, wann er in einer den Ständen des Königreichs auszustellenden feierlichen Urkunde die unverbrüchliche Festhaltung der Landesverfassung bei seinem königlichen Worte zugesichert hat.

1. Nach der altmürttembergischen Verfassung, die das Verhältnis zwischen Fürst und Volk als einen Vertrag auffaßte, insbesondere nach dem Tübinger Vertrag von 1514 sollte vor Abgabe der feierlichen Verfassungsversicherung des Regenten die Landschaft nicht

¹⁾ Vgl. M o h l Bd. 1 S. 156, 171 ff.; S a r m e n Bd. 1 S. 52 ff., Bd. 2 S. 367; G a u p p = G ö z S. 59 u. 268.

schuldig sein, „den Regenten einzulassen oder ihm Gehorsam zu leisten“; mit der Grundlage des Vertragsverhältnisses sind die sich daraus ergebenden Folgerungen weggefallen; die feierliche Versicherung des § 10 bildet nicht eine rechtliche Voraussetzung für den Erwerb der Krone oder für die Berechtigung der Ausübung der Regierungsgewalt, sondern nur eine verfassungsmäßige Verpflichtung des Königs, die gleicherweise nach § 14 dem Reichsverweser obliegt. Auf der anderen Seite ist auch die Pflicht zum Gehorsam gegen die Staatsgewalt nicht durch die Leistung des Huldigungseides bedingt. Dieser ist nach § 20 von jedem geborenen Württemberger nach zurückgelegtem 16. Jahre und von jedem neu Aufgenommenen bei der Aufnahme abzulegen, und wird vom Oberamt bei den durch die Ministerialverordnung vom 19. Januar 1892 (Rbl. S. 8) geregelten periodischen Gemeindevisitationen abgenommen.

2. Die feierliche Urkunde wird entweder den Ständen, die gemäß § 127 Abs. 2 bei jeder Regierungsveränderung innerhalb der ersten vier Wochen zu versammeln sind, oder dem ständischen Ausschuss übergeben. Bei den Regierungswechseln in den Jahren 1864 und 1891 erfolgte die Uebergabe an den ständischen Ausschuss sofort nach dem Regierungsantritt und vor Erlassung des darauf bezüglichen Manifestes, in dem auf diese Uebergabe hingewiesen wird¹⁾.

§ II. Reichsverwesung²⁾.

Ist der König minderjährig, oder aus einer andern Ursache an der eigenen Ausübung der Regierung verhindert, so tritt eine Reichsverwesung ein.

1. Ist der König aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen vollständig und für längere Zeit an der Ausübung der Staatsgewalt verhindert, so tritt über die Dauer der Verhinderung eine

¹⁾ Vgl. Manifest vom 26. Juni 1864 (Rbl. S. 87) und vom 6. Oktober 1891 (Rbl. S. 265).

²⁾ Vgl. F r i c k e r, Thronunfähigkeit und Reichsverwesung in der Tübinger Zeitschrift für Staatswissenschaften 1875 S. 199 ff.; M o h l. Bd. 1 S. 287 ff.; S a r w e y Bd. 1 S. 60 ff.; G a u p p = G ö z S. 60 ff.

Reichsverwesung ein; als Gründe der Verhinderung werden von der U. ausdrücklich hervorgehoben die Minderjährigkeit (§ 11) und geistige oder körperliche Regierungsunfähigkeit (§ 13); aus dem Wortlaut des § 11 ergibt sich aber, daß andere Gründe, z. B. die Ungewißheit über die Geburt eines Thronfolgers bei Erledigung des Throns, die Unsicherheit der Thronfolge bei einem hierüber schwebenden Streit, nicht ausgeschlossen sein sollen.

2. Gewöhnlich wird mit Rücksicht auf die nicht verabschiedeten Paragraphen-Überschriften zwischen *ordentlicher* und *außerordentlicher* Reichsverwesung unterschieden; nach dem Inhalt der U. gibt es jedoch nur eine Art von Reichsverwesung, für welche die allgemeinen Vorschriften des § 12 über die Person des Reichsverwesers, der §§ 14 u. 15 über die rechtliche Stellung des Reichsverwesers und des § 15 über das Ende der Reichsverwesung gelten; daneben gibt die U. in § 13 für den Fall der geistigen oder körperlichen Regierungsunfähigkeit des Thronfolgers oder Königs besondere Bestimmungen darüber, wie die Frage der Notwendigkeit der Reichsverwesung zu entscheiden ist. Hiernach wird von einer außerordentlichen Reichsverwesung besser nicht gesprochen.

3. Neben der Reichsverwesung besteht das Bedürfnis der zeitweiligen *Stellvertretung* des Königs bei vorübergehender Verhinderung durch Krankheit oder Aufenthalt außer Landes¹⁾. Weder die Verfassung noch die Landesgesetzgebung enthält hierüber Vorschriften; aus der seither geübten Praxis lassen sich folgende Sätze ableiten:

a) Die Vertretung bedarf eines von einem Minister kontrahierten Auftrags seitens eines handlungsfähigen Königs; die beteiligten Aemter jedenfalls müssen von der Vertretung in Kenntnis gesetzt werden²⁾.

¹⁾ Vgl. *Mittnacht*, über Stellvertretung der Fürsten in der deutschen Vierteljahrschrift von Cotta 1864 S. 222 ff.; *Mohl* Bd. 1 S. 307 ff., *Sarmey* Bd. 1 S. 68 ff.; *Gaupp-Göze* S. 63 f.

²⁾ Bisher erfolgte eine Veröffentlichung nur im Staatsanzeiger, nicht im Regierungsblatt; in den Veröffentlichungen vom 9. No-

b) Die Wahl des Vertreters steht im freien Ermessen des Königs; in früherer Zeit wurde der Ministerrat, zuweilen mit Beziehung des Geheimratspräsidenten, später das Staatsministerium teils allein, teils unter dem Vorsitz des Thronfolgers, zuweilen auch der Thronfolger allein mit der Vertretung beauftragt.

c) Die Befugnisse des Vertreters bestimmen sich nach der ihm erteilten Vollmacht; feinenfalls können die dem Reichsverweser vorenthaltenen Rechte (§ 15 Wl.) einem Stellvertreter übertragen werden, auch die Episkopalrechte in der evangelischen Landeskirche können nur durch einen dieser Kirche zugehörigen Vertreter ausgeübt werden.

d) Die von dem Vertreter innerhalb seiner Vollmacht vorgenommenen Regierungshandlungen haben dieselbe rechtliche Wirkung, wie wenn sie vom König selbst vorgenommen worden wären.

§ 12. a) Ordentliche Reichsverwesung.

In beiden Fällen wird die Reichsverwesung von dem der Erbfolge nach nächsten Agnaten geführt. Sollte kein dazu fähiger Agnat vorhanden sein, so fällt die Regentschaft an die Mutter, und nach dieser an die Großmutter des Königs von väterlicher Seite.

1. Die Wl. bestimmt für alle Fälle der Reichsverwesung die Person des Reichsverwesers und schließt damit eine Anordnung des Königs insbesondere auch durch letztwillige Verfügung aus.

2. Der berufene Agnat muß erbfolge- und regierungsfähig, insbesondere volljährig sein; erlangt nachträglich ein näher berechtigter Agnat die Befähigung, so tritt ein Wechsel in der Person des Reichsverwesers ein.

3. Ist eine verfassungsmäßig zur Reichsverwesung berufene Person nicht vorhanden, so besteht eine Lücke, deren rechtzeitige Ausfüllung Aufgabe der Gesetzgebung ist.

vember 1883 und vom 17. Januar 1905 ist bemerkt, daß Gegenstände von größerer Wichtigkeit dem Könige nachgesandt, die übrigen aber von dem Stellvertreter erledigt werden.

§ 13. b) Ausserordentliche Reichsverwesung.

Sollte sich bei einem zunächst nach dem regierenden Könige zur Erbfolge bestimmten Familiengliede eine solche Geistes- oder körperliche Beschaffenheit zeigen, welche demselben die eigene Verwaltung des Reiches unmöglich machen würde, so ist noch unter der Regierung des Königes durch ein förmliches Staatsgesetz über den künftigen Eintritt der gesetzmäßigen Reichsverwesung zu entscheiden.

Würde der König während seiner Regierung oder bei dem Anfälle der Thronfolge durch ein solches Hindernis von der eigenen Verwaltung des Reiches abgehalten sein, ohne daß schon früher die oben bestimmte Vorkehrung getroffen wäre, so soll längstens binnen Jahresfrist in einer von dem Geheimen Räte zu veranlassenden Versammlung sämtlicher im Königreich anwesenden volljährigen, nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehenden Prinzen des königlichen Hauses, mit Ausschluß des zunächst zur Regentschaft berufenen Agnaten, auf vorgängiges Gutachten des Geheimen Rates, durch einen nach absoluter Stimmenmehrheit zu fassenden Beschluß, mit Zustimmung der Stände über den Eintritt der gesetzmäßigen Regentschaft entschieden werden.

1. Im Falle der Minderjährigkeit des Königs ist die Notwendigkeit der Reichsverwesung notorisch, falls aber die geistige oder körperliche Regierungsunfähigkeit des Thronfolgers oder Königs in Frage kommt, sollen nach Abs. 1 die gesetzgebenden Faktoren, nach Abs. 2 die Prinzen des k. Hauses auf vorgängiges Gutachten des Geheimen Rates mit Zustimmung der Stände nach freiem Ermessen diese Frage entscheiden.

2. In dem nach Abs. 2 ergehenden Verfahren ist eine Einladung der zufällig außerhalb Württembergs befindlichen Agnaten nicht ausgeschlossen; die etwa erforderliche Einberufung der Stände dürfte in Ermangelung einer verfassungsmäßigen Bestimmung hierüber dem Geheimen Rat zukommen.

§ 14. Pflicht des Reichsverwesers.

Der Reichsverweser hat ebenso, wie der König, den Ständen die Beobachtung der Landesverfassung feierlich zuzusichern.

§ 15. Rechte des Reichsverwesers.

Der Reichsverweser übt die Staatsgewalt in dem Umfange, wie sie dem Könige zusteht, im Namen des Königes verfassungsmäßig aus; daher steht auch der Geheime Rat zum Reichsverweser in demselben Verhältnisse, wie zu dem regierenden Könige.

Es kann aber der Reichsverweser keine Standeserhöhungen vornehmen, keine neuen Ritterorden und Hofämter errichten und kein Mitglied des Geheimen Rats anders, als infolge eines gerichtlichen Erkenntnisses, entlassen. Jede während einer Reichsverwesung verabschiedete Abänderung eines Verfassungspunkts gilt nur auf die Dauer der Regentschaft. Auch können die dem Reich heimgefallenen Lehen während der Regentschaft nicht wieder verliehen werden.

1. Während der Reichsverwesung bleibt der König der Träger der Staatsgewalt, nur ihre verfassungsmäßige Ausübung steht dem Reichsverweser zu. Die Vorschrift des § 4 Abs. 2 findet auf seine Person keine Anwendung, bei Tätlichkeiten und Beleidigungen genießt er den besonderen Schutz der §§ 96, 97, 100 und 101 StGB. Für die Regierungshandlungen des Reichsverwesers sind nur die kontrafirmierenden Minister verantwortlich, die ebenso wie das Staatsministerium zu dem Reichsverweser in demselben Verhältnis stehen, wie sonst zu dem König.

2. Die Beschränkung der Rechte des Reichsverwesers ist im § 15 Abs. 2 erschöpfend aufgezählt; die Ausübung der Rechte des Königs als Familienhaupt ist in Art. 8 des Hausgesetzes vom 8. Juni 1878 ausdrücklich dem Reichsverweser überwiesen. Bezüglich der Verleihung einzelner Orden sind früher in den Ordensstatuten vorgesehene Einschränkungen weggefallen. Als Lehen kommen nach dem jetzigen Stand der Gesetzgebung (Gesetz vom 8. Okt. 1874 Art. 1—5) nur die Kronlehenbaren Erbämter in Betracht. Die Entlassung der

Minister ist dem Reichsverweser nicht verwehrt, doch bleiben sie Mitglieder des Geheimen Rates.

3. Die Kosten der Haushaltung des Reichsverwesers werden aus den Mitteln der Zivilliste bestritten, welche daneben auch für die Bedürfnisse des Königs aufzukommen hat; im übrigen ist der Reichsverweser auf seine Apanage angewiesen, deren Betrag auf den einem Kronprinzen gebührenden erhöht wird (§ 106 Bl.).

§ 16. Persönliche Vormundschaft.

In Ermangelung einer von dem Könige getroffenen, und dem Geheimen Rate bekannt gemachten Anordnung gebührt die Erziehung des minderjährigen Königs der Mutter, und wenn diese nicht mehr lebt, der Großmutter von väterlicher Seite; jedoch kann die Ernennung der Erzieher und Lehrer und die Festsetzung des Erziehungsplanes nur unter Rücksprache mit dem Vormundschaftsrat geschehen, welcher sich aus den Mitgliedern des Geheimen Rates unter dem Voritze des Reichsverwesers bildet, so, daß letzterer bei den deshalb zu fassenden Beschlüssen eine mitzuzählende, und im Falle einer Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme hat. Bei einer Verschiedenheit der Ansichten hat der Vormundschaftsrat die Entscheidung; auch liegt diesem nach dem Ableben der Mutter und der Großmutter die Sorge für die Erziehung des minderjährigen Königs allein ob.

1. Eine von dem König ordnungsmäßig getroffene Anordnung ist in erster Linie maßgebend, auch wenn sich der minderjährige König nicht in der väterlichen Gewalt seines Vorgängers befand.

2. Mutter und Großmutter müssen als ausgeschlossen gelten, wenn sie sich wieder verhehlicht haben und dadurch aus dem württembergischen Hause ausgetreten sind.

§ 17. Ende der Reichsverwesung.

Die Reichsverwesung hört auf, sobald der König das Alter der Volljährigkeit erreicht hat, oder sonst das bisherige Hindernis seiner Selbstregierung gehoben ist.

1. Für den Fall einer körperlichen oder geistigen Regierungsunfähigkeit (§ 13 BU.) ist nicht vorgeschrieben, daß dem Aufhören der Reichsverwesung ein Verfahren voranzugehen hat, in dem die Hebung des Hindernisses festgestellt wird; auch in diesem Fall gilt daher die Regel, daß mit dem Wegfall des Hindernisses die Reichsverwesung von selbst (ipso jure) aufhört. Tatsächliche Schwierigkeiten sind allerdings bei dieser Rechtslage leicht möglich¹⁾.

§ 18. Hausgesetz.

Die Verhältnisse der Mitglieder des Königlichen Hauses zum Könige, als Oberhaupt der Familie, und unter sich, werden in einem eigenen Hausgesetze bestimmt.

1. Für die Verhältnisse der Mitglieder des R. Hauses ist ausschließlich maßgebend das mit den Ständen verabschiedete Hausgesetz vom 8. Juni 1828²⁾; die einseitige Aenderung dieser Verhältnisse steht dem König nicht zu, für eine Aenderung ist aber die Zustimmung der beteiligten Agnaten nicht erforderlich (Art. 74 des Hausgesetzes). Die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuchs, des Gerichtsverfassungsgesetzes und der beiden Prozeßordnungen finden auf die landesherrlichen Familien nur insoweit Anwendung, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten³⁾; doch darf für vermögensrechtliche Ansprüche dritter die Zulässigkeit des Rechtswegs nicht von der Einwilligung des Landesherren abhängig gemacht werden.

2. Zu den Mitgliedern des R. Hauses gehören nach Art. 1 des Hausgesetzes: die Gemahlin des Königs, die R. Witwen, alle Prinzen und Prinzessinnen, welche von dem gemeinschaftlichen Stammvater des R. Hauses aus einer rechtmäßigen, ebenbürtigen, mit Bewilligung des Königs eingegangenen Ehe abstammen, die Prinzessinnen jedoch nur, solange sie nicht außer dem R. Hause

¹⁾ Vgl. Mohl a. a. D. S. 291, 294.

²⁾ Abgedruckt im Anhang als Beil. 2.

³⁾ Vgl. Art. 57 Einf.Ges. z. BÜB., § 5 Einf.Ges. z. RÜBÜ., § 4 Einf.Ges. z. StPD., § 5 Einf.Ges. z. CPD.

standesmäßig vermählt sind; die ebenbürtigen, mit Genehmigung des Königs gehehlichten Gemahlinnen der Prinzen des R. Hauses und deren Witwen.

3. Rechte des Königs als Familienhaupt. Der König ist das Oberhaupt des R. Hauses (Art. 1). Alle Glieder des R. Hauses sind seiner Hoheit und Gerichtsbarkeit und besonderen Aufsicht nach Maßgabe des Hausgesetzes untergeben (Art. 9); der König ist befugt, alle für Erhaltung der Ruhe, Ehre, Ordnung und Wohlfahrt des R. Hauses angemessenen Maßregeln zu treffen (Art. 10). Diese Stellung des Königs äußert sich hauptsächlich in folgenden Punkten ¹⁾:

a) Den Mitgliedern des R. Hauses kann der Aufenthalt im Auslande untersagt werden bei Strafe der Einbehaltung des gesamten aus der Staatskasse fließenden Einkommens (Art. 16 u. 24).

b) Eine ohne vorgängige ausdrückliche Einwilligung des Königs abgeschlossene Ehe der Mitglieder des R. Hauses entbehrt der vollen rechtlichen Wirksamkeit, sie ist zwar rechtsgültig, vermittelt aber nicht die besonderen Rechte in Beziehung auf Stand, Titel, Wappen und staatlichen Einkünfte (Art. 18 und 19).

c) Die Eheverträge der Prinzen und Prinzessinnen des R. Hauses sind ohne Genehmigung des Königs nichtig (Art. 20).

d) Dem König steht die Aufsicht über die Vormundschaften und über die Erziehung aller Prinzen und Prinzessinnen des R. Hauses zu, insbesondere bedürfen die von den Prinzen ernannten Vormünder der Bestätigung des Königs (Art. 11—14).

e) Von der Wahl der zu ihrem Hofstaat bestimmten Personen haben die Mitglieder des R. Hauses dem König Anzeige zu machen; nicht genehme Personen kann der König ausschließen (Art. 21).

Die Rechte in dem R. Hause übt der König ohne ministerielle Gegenzeichnung aus; für wichtige Fälle in persönlichen Angelegenheiten der Mitglieder des R. Hauses ist die Einsetzung eines Familienrates vorbehalten, der unter dem Vorsitz des Königs oder eines von ihm berufenen Stellvertreters aus den volljährigen Agnaten und aus den Mitgliedern des Geheimen Rats gebildet wird und unter dem Vortrag des Justizministers seine gutächtlichen Anträge zur Entschliebung des Königs stellt (Art. 66).

¹⁾ Vgl. über weitere Einzelheiten Gaupp = Göz, S. 69 u. 70.

4. Vorrechte der Mitglieder des R. Hauses:

a) Thronfolgerecht (B.U. §§ 7 und 8).

b) Recht auf die Reichsverweisung (B.U. § 12).

c) Recht der Entscheidung über die Notwendigkeit der Reichsverweisung im Falle des § 13 Abs. 2 B.U.

d) Recht auf Sitz und Stimme in der Ersten Kammer (§ 129 Ziff. 1 B.U.).

e) Recht auf besondere Titel und Ehrenausszeichnungen (Hausgesetz Art. 2—6).

f) Privilegierter Gerichtsstand: in Strafsachen ist der Gerichtsstand bei dem Oberlandesgericht nach den Bestimmungen des Art. 1 Ausf. Ges. z. StPD. vom 4. März 1879; als Zeugen werden die Mitglieder des R. Hauses durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts vernommen und vereidet ohne Anwendung der Vorschriften der §§ 167 und 191 StPD. (a. a. O. Art. 2). Auch die bürgerlichen Rechtsfachen, abgesehen von Ehesachen und persönlichen Angelegenheiten, werden in der ersten Instanz, in der Berufungs- und Beschwerdeinstanz vom Oberlandesgericht entschieden; die Mitglieder des R. Hauses sind nicht verpflichtet, persönlich an der Gerichtsstelle zu erscheinen, und werden als Zeugen von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts in ihrer Wohnung vernommen und vereidet ohne Anwesenheit der Parteien; ebenso erfolgt die Abnahme des Parteieneids, der mittels Unterschreibens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel geleistet wird (StPD. §§ 479, 482; Ausf. G. z. StPD. v. 18. Aug. 1879 Art. 1 und Art. 2 Abs. 2). Ehe Streitigkeiten sollen nach Art. 65 Hausges. an den König gebracht werden, der sie beizulegen suchen und unter Umständen ein besonderes Gericht einsetzen wird; wichtige Fälle anderer Art in persönlichen Angelegenheiten, z. B. die Frage einer Entmündigung, können einem Familienrat zur Stellung von Anträgen vorgelegt werden (Art. 66 Hausgesetz). Für die Unlegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist, soweit der König nicht besondere Kommissäre oder Kommissionen bestellt, ebenfalls das Oberlandesgericht zuständig; einzelne Geschäfte können von den Mitgliedern des R. Hauses vor einem Mitglied des Oberlandesgerichts vorgenommen werden. (Reichsgesetz über d. Angel. der freim. Ge-

richtsbarkeit § 189; AusfG. z. B. V. B. Art. 130 und 131). Die Funktion des Standesbeamten versteht der Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten und des R. Hauses, der auch die Landesregister des R. Hauses zu führen und zu beaufsichtigen hat.

g) Besonderer strafrechtlicher Schutz gegen Tötlichkeiten und Beleidigungen (StGB. §§ 96, 97 und 100).

h) Befreiung von einzelnen Leistungen des öffentlichen Rechts; nach der Reichsgesetzgebung sind ausgeschlossen die Wehrpflicht (WehrG. v. 9. Nov. 1867 § 1 a), die Quartierleistung (Quartierleist. Ges. v. 25. Juni 1868 § 4 Ziff. 1, Naturalleist. Ges. v. 13. Febr. 1875 § 4), die Vorspannleistung im Frieden bezüglich der für den Hofhalt bestimmten Wagen und Pferde (Naturalleist. Ges. § 3 Ziff. 1), die Pferdestellung (Kriegsleist. Ges. v. 13. Juni 1872 § 25). Außerdem ist die Königin von der Einkommensteuer und von der Kapitalsteuer befreit (EinkStGes. v. 8. Aug. 1903 Art. 4 Ziff. 1, KapitalStGes. v. 8. Aug. 1903 Art. 6 Ziff. 1).

i) **Ausstattungsansprüche**¹⁾. Die Ausstattungen der Mitglieder des R. Hauses sind im Hausgesetz Art. 23–61 nach dem sog. Apanagensystem eingehend geregelt; unter den Bezügen werden unterschieden Apanagen, Sustentationen, Mitgaben, Wittume und Donatingelder; sie werden von der Staatskasse ausschließlich in Geld und — abgesehen von den Mitgaben — in gleichen vierteljährlichen Raten unmittelbar an die Berechtigten ausbezahlt (Bl. §§ 103 und 105, Hausges. Art. 23); von den Gläubigern können Apanagen und Sustentationen nur zu einem Drittel in Anspruch genommen werden (Hausges. Art. 25).

III. Kapitel.

Von den allgemeinen Rechtsverhältnissen der Staatsbürger.

Vorbemerkung: Das dritte Kapitel regelt in §§ 19, 20, 33–35 das Staatsbürgerrecht und die Leistung des damit in Ver-

¹⁾ Ueber die Einzelheiten vgl. G a u p p = G ö z S. 47–50.

bindung stehenden Huldigungseids, gibt sodann in §§ 21—32, 36—38 grundlegende Bestimmungen für die staatsbürgerlichen Pflichten und Rechte, insbesondere die Wehrpflicht, die Freiheit der Person, die Gewissens- und Denkfreiheit, die Freiheit des Eigentums, die Auswanderungsfreiheit und das Beschwerderecht, und befaßt sich schließlich in §§ 39—42 mit den Verhältnissen des ritterschaftlichen Adels. Abgesehen von dem letzten Gegenstand haben die Vorschriften des dritten Kapitels durch die Reichsgesetzgebung einschneidende Aenderungen erfahren hauptsächlich in folgenden Richtungen:

1. Das Einzelstaatsbürgerrecht ist von der Reichsgesetzgebung zur unerläßlichen Voraussetzung der Reichsangehörigkeit gemacht und mit dem Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 gleichmäßig für das ganze Reich geregelt. Dabei ist namentlich im Unterschied von den Bestimmungen der Verfassungsurkunde (§§ 19 und 62) die Staatsangehörigkeit von der Gemeindeangehörigkeit losgelöst worden.

2. Die Einzelstaatsangehörigkeit begründet zugleich die Reichsangehörigkeit und schafft so ein zweifaches Verhältnis mit einem zweifachen Kreis von Pflichten und Rechten einerseits gegenüber dem Einzelstaat, andererseits gegenüber der Reichsgewalt; das Staatsbürgerrecht hat damit einen reicheren Inhalt gewonnen.

3. Die Angehörigen der andren deutschen Bundesstaaten sind kraft des auf Art. 3 der Reichsverfassung beruhenden Indigenats in allen wesentlichen Verhältnissen den württembergischen Staatsbürgern gleichgestellt; den Angehörigen der anderen Bundesstaaten gegenüber hat daher das württembergische Staatsbürgerrecht den größten Teil seiner Bedeutung verloren ¹⁾.

4. Die staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten sind in der Hauptsache durch Art. 4 der Reichsverfassung der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reichs unterstellt und haben in der Folge durch die Reichsgesetzgebung ihre weitere Entwicklung, nähere Bestimmung und gesetzlichen Schutz erhalten; die §§ 21—31 W. bezeichnen nur noch eine Stufe württembergischer Rechtsentwicklung.

¹⁾ Vgl. Bockshammer, Das Indigenat des Art. 3 der deutschen Reichsverfassung, Tübingen 1896.

§ 19. Erwerbung des Staatsbürgerrechts.

Das Staatsbürgerrecht wird teils durch Geburt, wenn bei ehelich Geborenen der Vater oder bei Unehelichen die Mutter das Staatsbürgerrecht hat, teils durch Aufnahme erworben. Letztere setzt voraus, dass der Aufzunehmende von einer bestimmten Gemeinde die vorläufige Zusicherung des Bürger- oder Beisitzrechts erhalten habe. Ausserdem erfolgt durch die Anstellung im Staatsdienste die Aufnahme in das Staatsbürgerrecht, jedoch nur auf die Dauer der Dienstzeit.

1. Die persönliche Zugehörigkeit zum Staate Württemberg wird von der Verfassungsurkunde mit dem Ausdruck **S t a a t s b ü r g e r r e c h t** bezeichnet; sie schließt zugleich nach Reichsrecht die Reichsangehörigkeit in sich, die Vorschriften des § 19 sind beseitigt durch das mit dem 1. Januar 1871 in Württemberg in Kraft getretene Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, an dem das EinfGes. z. BGB. Art. 41 die §§ 11, 19, 21 geändert und außerdem einen neuen § 14a beigefügt hat. Das Staatsbürgerrecht bedeutet kein einzelnes subjektives öffentliches Recht, sondern ein Rechte und Pflichten begründendes öffentliches Rechtsverhältnis, ein Genossenschafts- oder Mitgliedschaftsverhältnis des öffentlichen Rechts, das die Quelle zahlreicher einzelner Berechtigungen und Verpflichtungen ist; mit Rücksicht hierauf wird es auch Statusrecht oder rechtlicher Zustand genannt. In der Staatsangehörigkeit wurzelt die Untertanenpflicht, die Pflicht zum verfassungsmäßigen Gehorsam gegen den Staat bei Ausübung seiner Hoheitsrechte, sowie die durch das Strafgesetzbuch geschützte Pflicht zur Treue, zur Unterlassung aller den Staat schädigenden Handlungen; sie enthält auch die Wehrpflicht und die Pflicht zur Uebernahme öffentlicher Ehrenämter. Auf der anderen Seite berechtigt die Staatsangehörigkeit zur Teilnahme an der durch den Staat gewährleisteten öffentlichen Rechtsordnung und Interessengemeinschaft, zum Schutze im Inland (Wohnrecht) und im Ausland, zur Teilnahme am Verfassungsleben durch die Betätigung der staatsbürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte¹⁾.

¹⁾ Vgl. Göz, Verwaltungsrechtspflege in Württemberg S. 272;

2. Im Streitfalle bildet die Staatsangehörigkeit keinen selbständigen Gegenstand der Verwaltungsrechtsprechung; Streitigkeiten über das Staatsbürgerrecht können nur in einzelnen Fällen, in denen die Verwaltungsbehörden über die mit dem Staatsbürgerrecht zusammenhängenden Rechte und Pflichten eine Verfügung getroffen haben, im Wege der Rechtsbeschwerde gemäß Art. 13 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dez. 1876 der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs unterstellt werden¹⁾.

3. Im Verhältnis zu den Angehörigen der anderen deutschen Bundesstaaten gewährt das württ. Staatsbürgerrecht als besondere Berechtigung nur noch die aktive und passive Wahlfähigkeit für die Ständeversammlung (§§ 135 u. 142), und für die Aemter der Gemeinden und Amtskorporationen (vgl. Art. 12 des Gesetzes über die Gemeindeangehörigkeit vom 16. Juni 1885), sowie die Befähigung zur Erwerbung des Gemeindebürgerrechts (a. a. O. Art. 6).

4. Erworben wird die Staatsangehörigkeit

a) auf Grund familienrechtlicher Verhältnisse durch Geburt, für ein uneheliches Kind durch Legitimation seitens eines Württembergers, für die Ehefrau durch Verheiratung mit einem Württemberger.

b) durch Verleihung, die sich mangels besonderer Ausnahmen auf die Ehefrau und die noch unter ehelicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder erstreckt; sie vollzieht sich in der Form einer Verfügung der Kreisregierung und der Aushändigung einer darüber ausgefertigten Urkunde an den Aufzunehmenden und wird bei der Anstellung im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst einschließlichs des Militärdienstes oder im Kirchen-, Schul- oder Kommunaldienst als stillschweigend erteilt angenommen. Je nachdem es sich um einen Angehörigen eines anderen deutschen Bundesstaats, oder um einen Ausländer handelt, wird die Verleihung als Aufnahme oder als Naturalisation bezeichnet. Die Aufnahme kann regelmäßig nicht verweigert werden, wenn sich der Nachsuchende in Württemberg niedergelassen hat. Die Naturalisation

G a u p p = G ö z S. 22 und die weiteren hier angeführten Schriftsteller.

¹⁾ Vgl. G ö z, Verwaltungsrechtspflege S. 273.

darf Ausländern nur beim Vorliegen der vier in § 8 des Reichsgesetzes bezeichneten Voraussetzungen (Dispositionsfähigkeit, unbescholtener Lebenswandel, eigene Wohnung oder ein Unterkommen am Orte der beabsichtigten Niederlassung, Fähigkeit, an diesem Orte sich und die Angehörigen zu ernähren) erteilt werden.

Nicht mehr erforderlich ist der Nachweis, daß der Aufzunehmende von einer bestimmten Gemeinde die vorläufige Zusicherung der Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht erhalten habe; auch wird der Erwerb der Staatsangehörigkeit nicht durch die Ableistung des Huldigungseids bedingt ¹⁾.

5. **Verloren** wird die Staatsangehörigkeit:

a) aus **familiären** Gründen: bei unehelichen Kindern durch Legitimation, wenn der Vater Nichtwürttemberger ist, ferner durch Verheiratung einer Württembergerin mit dem Anhörigen eines anderen Bundesstaates oder mit einem Ausländer.

b) Durch **Entlassung** auf Antrag: sie erfolgt durch Ausfertigung und Zustellung einer Urkunde seitens der hierzu zuständigen Kreisregierung und wird unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen sechs Monaten seinen Wohnsitz außerhalb des Landesgebiets verlegt oder die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaat erwirbt; sie muß jedem Staatsangehörigen erteilt werden, wenn er nachweist, daß er in einem anderen Bundesstaat die Staatsangehörigkeit erworben hat. Fehlt dieser Nachweis, so darf sie behufs Sicherung der Wehrpflicht den in § 15 Ziff. 1—3 bezeichneten Personen nicht erteilt werden.

c) Durch **Nichtausübung**, wenn sich ein Württemberger zehn Jahre lang ununterbrochen im Ausland aufhält; durch Vertrag mit anderen Staaten kann diese Frist auf fünf Jahre herabgesetzt werden.

d) Durch **Entziehung** im Verwaltungsweg zur Strafe wegen Ungehorsams in den im Reichsgesetz vorgesehenen Fällen ²⁾.

5. Nach den vorstehenden Ausführungen kommt die Entscheidung über den Besitz der Staatsangehörigkeit, deren Erteilung und die Entlassung aus derselben den Kreisregierungen als Verwaltungs-

¹⁾ Vgl. über die Einzelheiten **G a u p p = G ö z** S. 23 ff.

²⁾ Vgl. im einzelnen **G a u p p = G ö z** S. 15 ff.

behörden und nicht als Verwaltungsgerichten zu. Gegen die Entscheidung der Kreisregierung ist die Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof beim Zutreffen ihrer Voraussetzungen zulässig¹⁾. Für die Ausstellung der Heimatscheine und der zur Benützung im Reichsgebiet dienenden Staatsangehörigkeitsausweise sind die Oberämter zuständig. Gemäß § 1 Absatz 1 der Minist. Verf. vom 27. Jan. 1898 hat jeder Württemberger einen unter Umständen bis zum Verwaltungsgerichtshof verfolgbaren Anspruch auf Ausstellung einer solchen Urkunde²⁾.

§ 20. Huldigungseid.

Der Huldigungseid ist von jedem geborenen Württemberger nach zurückgelegtem sechszehnten Jahre, und von jedem neu Aufgenommenen bei der Aufnahme abzulegen.

1. Der Huldigungseid wird dem Thronfolger erst nach Uebergabe der feierlichen Verfassungsversicherung geleistet; zu seiner Abnahme werden die periodischen Gemeindevisitationen benützt³⁾.

2. Weder die Erwerbung des Staatsbürgerrechts noch die Gehorsamspflicht gegen die Staatsgewalt ist durch die Leistung des Huldigungseids bedingt.

§ 21. Gleichheit der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.

Alle Württemberger haben gleiche staatsbürgerliche Rechte, und ebenso sind sie zu gleichen staatsbürgerlichen Pflichten und gleicher Teilnahme an den Staatslasten verbunden, soweit nicht die Verfassung eine ausdrückliche Ausnahme enthält; auch haben sie gleichen verfassungsmäßigen Gehorsam zu leisten.

1. Mit dem Grundsatz des § 21 wollte die Beseitigung früherer Privilegien und Ungleichheiten unter den Schutz der Verfassung ge-

¹⁾ Vgl. G ö z, Verwaltungsrechtspflege S. 274, 276—279.

²⁾ Vgl. das Nähere insbesondere über die örtliche Zuständigkeit und über das Verfahren bei G a u p p · G ö z S. 28 f.

³⁾ Vgl. Min. Verf. v. 3. Nov. 1823 (Rbl. S. 836); Min. Verf. v. 30. Okt. 1848, Ziff. III, 2 (Rbl. S. 496) und Amtsbbl. d. Minist. des Innern v. 1892, S. 484 unten.

stellt werden; der Grundsatz selbst ist mit der Gesetzgebung von 1849 im weiteren Umfang verwirklicht worden. Der Art. 3 der Reichsverfassung hat die Gleichheit der Rechte und Pflichten im wesentlichen auf alle deutschen Reichsangehörigen ausgedehnt; daß ihnen gemeinsame Indigenat hat die Wirkung, daß der Angehörige eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetrieb, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen, wie der Einheimische, zuzulassen, auch in betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

2. Die Verfassung selbst enthält besondere Vorrechte für die Mitglieder des R. Hauses (vgl. § 18), für die Standesherrn (§ 129 Ziff. 2) und für den ritterschaftlichen Adel (§§ 39 ff.). Die Aufnahme des Grundsatzes der Gleichheit der Rechte und Pflichten in die Verfassungsurkunde hat die praktische Folge, daß eine Abweichung von diesem Grundsatz nur unter Einhaltung der Förmlichkeiten der Verfassungsänderung durchgeführt werden kann. Dabei ist aber unter Gleichheit nicht die absolute zahlenmäßige Gleichheit zu verstehen; ein Steuergesetz z. B., das die Leistungen nach dem Maßstab der Leistungsfähigkeit abstuft, verletzt damit den verfassungsmäßigen Grundsatz der Gleichheit nicht. Auf dem wichtigen Gebiete der Wehrpflicht und der öffentlichen Abgaben ist der Grundsatz der Gleichheit der Pflichten durch die Reichs- und Landesgesetzgebung nahezu vollständig verwirklicht.

3. **V e r f a s s u n g s m ä ß i g e r G e h o r s a m.** Jeder Deutsche ist verpflichtet, den Geboten und Verboten der Reichs- und Landesstaatsgewalt, die in gesetzlicher Weise innerhalb der Zuständigkeit erlassen werden, Gehorsam zu leisten. Diese Gehorsamspflicht, die sich auch auf Ausländer während ihres Aufenthalts im Lande erstreckt, wird durch die Vorschriften der Strafgesetze über die Bedingungen des gesetzlich erlaubten Widerstands (§§ 110—122 StGB.) begrenzt. Gehorsam ist hiernach zu leisten, wenn das den Staat vertretende Organ in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes sich be-

findet. Ob dies zutrifft ist eine Tatfrage; entscheidend aber ist die objektive Gesetzmäßigkeit, die subjektive Ueberzeugung des Staatsbürgers von der Gesetzwidrigkeit einer Vorschrift¹⁾ berechtigt nicht zum Widerstand. Eine Erweiterung der Gehorsamspflicht über das StGB. hinaus schließt das württembergische Polizeigesetz vom 12. August 1879 Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. III des Gesetzes vom 4. Juli 1898 in sich. Hiernach kann ein strafbarer Ungehorsam auch dann vorliegen, wenn er sich gegen eine von einer Behörde innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffene, ordnungsmäßig eröffnete Anordnung richtet; zur Abrügung zuständig sind die mit Strafbefugnis versehenen Behörden, denen gegenüber der Ungehorsam verübt worden ist; fehlt diesen Behörden die Strafbefugnis, so tritt an ihre Stelle, wenn es sich um eine staatliche Behörde handelt, das Oberamt, außerdem die Ortsbehörde. Wenn des weiteren durch Art. 2 Abs. 2 des genannten Polizeigesetzes vom 12. August 1879 den Polizeibehörden die Befugnis eingeräumt ist, die innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen und ordnungsmäßig eröffneten Anordnungen durch Anwendung sonstiger gesetzlicher Zwangsmittel zur Ausführung zu bringen, so bestimmt sich solchen Anordnungen gegenüber die Pflicht zum Gehorsam oder das Recht zum Widerstand gleichfalls nach § 113 StGB.²⁾

§ 22. Insbesondere in Absicht auf die Befähigung zum Staatsdienste.

Kein Staatsbürger kann wegen seiner Geburt von irgend einem Staatsamte ausgeschlossen werden.

1. Die württembergischen Staatsämter stehen, sofern die Voraussetzungen ihrer Erlangung erfüllt sind, nach § 22 BU. jedem Württemberger und nach Art. 3 Abs. 1 der Reichsverfassung jedem Deutschen gleichmäßig offen, ohne daß jedoch ein Anspruch auf die Uebertragung eines Staatsamts für den Einzelnen bestünde (vgl. § 44 BU.).

¹⁾ Das Nähere gehört in das Strafrecht (vgl. BU. § 53).

²⁾ Vgl. Gaupp-Göz S. 31 u. 32; Göz, Verwaltungsrechtspflege S. 190.

§ 23. In Absicht auf die Verpflichtung zum Waffendienste und das Recht, Waffen zu tragen.

Die Verpflichtung zur Verteidigung des Vaterlandes und die Verbindlichkeit zum Waffendienste ist allgemein; es finden in letzterer Hinsicht keine andere, als die durch die Bundesakte und die bestehenden Gesetze begründeten Ausnahmen statt.

Ueber das Recht, Waffen zu tragen, wird ein Gesetz die nähere Bestimmung geben.

1. Nach den älteren württembergischen Gesetzen bestand eine militärische Dienstpflicht nur in Kriegs- und Notfällen, und auch dann nur mit Bewilligung der Stände und auf Kriegsdauer; im Frieden konnte das stehende Heer nur durch freiwillige Werbung ergänzt werden. Jeder häuslich angefessene Bürger war verpflichtet, eine vollständige Waffenrüstung zu besitzen, die unter keinen Umständen veräußert werden durfte und in deren Gebrauch regelmäßige Uebungen stattfinden sollten. Zur Rheinbundszeit wurde eine allgemeine Entwaffnung angeordnet und die Aushebung schonungslos durchgeführt. Diesem Zustand gegenüber stellt der § 23 in Abs. 1 den Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht auf und verheißt in Abs. 2 ein Gesetz über das Recht zum Waffentragen.

2. Die allgemeine Wehrpflicht, mit der das noch in den Rekrutierungsgesetzen vom 10. Febr. 1828 und vom 22. Mai 1843 zugelassene Recht der Stellvertretung sich nicht verträgt, ist erst in dem infolge der Bündnisverträge von 1866 erlassenen Gesetz vom 12. März 1868 durchgeführt. Jetzt ist an die Stelle des § 23 Abs. 1 und der von der Militärverfassung handelnden §§ 99 und 100 W. die Reichsgesetzgebung mit der Militärkonvention vom 21./25. Novbr. 1870¹⁾ getreten. Maßgebend sind insbesondere das Reichsgesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 9. Novbr. 1867 mit seinen Novellen, das Reichsmilitärgesetz vom 9. Mai 1874 mit zahlreichen Ergänzungen und Aenderungen, das Gesetz über den Landsturm vom 12. Febr. 1875 und das Kontrollgesetz vom 15. Febr. 1875. Die

¹⁾ Abgedruckt im Anhang als Beil. 10.

gegenwärtig geltenden Vorschriften sind auf Grund der Militärge-
setze zusammengestellt in der Deutschen Wehrordnung vom 22. Juli
1901, veröffentlicht im Regierungsblatt von 1901 S. 275 ff. mit
Änderungen vom 25. März 1904 (Rbl. S. 67) und vom 6. Mai
1905 (Rbl. S. 84)¹⁾.

3. Das Recht zum Waffentragen wurde erst infolge
der Bewegung im Jahre 1848 mit dem Gesetz über die Volksbewaff-
nung vom 1. April 1848 und mit dem Gesetz über die Bildung von
Bürgerwehren vom 3. Oktober 1849 geregelt. An die Stelle dieser
beiden Gesetze ist das noch geltende Gesetz vom 1. Juni 1853 über
den Besitz und Gebrauch von Waffen getreten. Verboten ist hier-
nach nur: der Besitz groben Geschüßes (Art. 1), das Ansammeln
und der Besitz von Schuß-, Hieb- oder Stichwaffen seitens Privat-
personen, die mit dem Verfertigen oder Verkauf von solchen Waffen
kein Gewerbe treiben (Art. 2), das Führen von Schießwaffen durch
junge Leute unter 16 Jahren (Art. 5), das Mitführen von Waffen
in öffentliche Versammlungen oder in Wirtshäuser (Art. 6), das
Herumschweifen in Feldern und Waldungen mit Waffen außerhalb
des Bezirks, in welchem dem Beteiligten die Ausübung der Jagd
gestattet ist (Art. 7)²⁾.

§ 24. Inbegriff der staatsbürgerlichen Rechte.

Der Staat sichert jedem Bürger Freiheit der Person, Ge-
wissens- und Denkfreiheit, Freiheit des Eigentums und Aus-
wanderungsfreiheit.

1. Der Schutz der Person im Genuß ihrer privat-
rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Befugnisse
ist Aufgabe der gesamten Rechtsordnung im Staate und der zu
ihrer Verwirklichung berufenen staatlichen Behörden. Die Einzel-
staaten und das Reich teilen sich in diese Aufgabe. Diesem Schutze
dient vornehmlich das bürgerliche Recht mit dem Zivilprozeß und

¹⁾ Vgl. Laband, Staatsrecht, Bd. 4, S. 125 ff.; Gaupp-
Göç S. 41.

²⁾ Vgl. Gaupp-Göç S. 40 u. 41; Schiefer, Württ. Poli-
zeistrafrecht, 3. Aufl., S. 81, 240.

daß Strafrecht mit dem Strafprozeß, welche Gegenstände die Reichsgesetzgebung einheitlich für das ganze Reich geregelt hat. Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen nach Art. 3 Abs. 6 der Reichsverfassung gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reichs.

§ 25. a) Freiheit der Person.

Die Leibeigenschaft bleibt für immer aufgehoben.

§ 26. Fortsetzung.

Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen und anders, als in den durch das Gesetz bestimmten Fällen, und in den gesetzlichen Formen verhaftet und bestraft, noch länger als einmal vierundzwanzig Stunden über die Ursache seiner Verhaftung in Ungewissheit gelassen werden.

1. An die Stelle des § 26 sind durchweg reichsgesetzliche Bestimmungen getreten:

a) Nach § 16 des Gerichtsverfassungsgesetzes sind Ausnahmegerichte unstatthaft und darf niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

b) Nach § 2 StGB. kann eine Handlung nur dann mit Strafe belegt werden, wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.

c) Nach § 114 StPO. erfolgt die Verhaftung auf Grund eines schriftlichen Haftbefehls des Richters, in dem der Angeschuldigte genau zu bezeichnen und die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung, sowie der Grund der Verhaftung anzugeben ist. Der Haftbefehl ist dem Angeschuldigten bei der Verhaftung und, wenn dies nicht tunlich ist, spätestens am Tage nach seiner Einlieferung in das Gefängnis bekannt zu machen mit dem Anfügen, daß ihm das Rechtsmittel der Beschwerde zustehe. Außerdem muß der Verhaftete nach § 115 spätestens am Tage nach seiner Einlieferung in das Gefängnis durch einen Richter über den Gegenstand der Beschuldigung gehört werden.

§ 27. b) Gewissensfreiheit; Rechte der verschiedenen Glaubensgenossen.

Jeder, ohne Unterschied der Religion, genießt im Königreiche ungestörte Gewissensfreiheit.

Den vollen Genuss der staatsbürgerlichen Rechte gewähren die drei christlichen Glaubensbekenntnisse. Andere christliche und nichtchristliche Glaubensgenossen können zur Teilnahme an den bürgerlichen Rechten nur in dem Verhältnisse zugelassen werden, als sie durch die Grundsätze ihrer Religion an der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten nicht gehindert werden.

1. Mit der altwürttembergischen Verfassung kam auch der Grundsatz der ausschließlichen Herrschaft der evangelischen Landeskirche in Wegfall; in den Religionsedikten vom 14. Februar 1803 und vom 15. Oktober 1806 wurden die Angehörigen der drei im alten deutschen Reich anerkannten christlichen Kirchen in ihren bürgerlichen und politischen Rechten gleichgestellt. Diesen Rechtszustand bestätigte im wesentlichen die Verfassungsurkunde in § 27 und beschränkte demgemäß auch das aktive und passive Wahlrecht zur Ständekammer auf die Angehörigen dieser drei christlichen Kirchen (§ 135 Ziff. 1 und § 146). Erst das im Zusammenhang mit der katholischen Kirchenfrage erlassene Verfassungsgesetz vom 31. Dezember 1861 sprach die Unabhängigkeit der staatsbürgerlichen Rechte vom religiösen Bekenntnis aus und verfügte in seinem einzigen Artikel:

„An die Stelle des zweiten Absatzes des § 27 der Verfassungsurkunde tritt folgende Bestimmung:

Die staatsbürgerlichen Rechte sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. In dem § 135 der Verfassungsurkunde fallen die Worte „„einem der drei christlichen Glaubensbekenntnisse angehören und““ weg.“

Ein weiteres Gesetz vom 13. August 1864 wandte diesen Grundsatz auf die bürgerlichen Verhältnisse der „im Königreich einheimischen Israeliten“ an¹⁾. Das Reichsgesetz vom 3. Juli 1869 sodann

¹⁾ Ueber die Organisation der „israelitischen Kirche“ in Württemberg vgl. G a u p p = G ö z S. 423 f.

hob alle noch bestehenden aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte auf und verfügte namentlich die Unabhängigkeit der Befähigung zur Teilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Aemter vom religiösen Bekenntnis.

2. Ueber die Organisation der evangelischen und katholischen Kirche und über das Verhältnis der Staatsgewalt zu diesen Kirchen vgl. §§ 70 ff. BU. Nach dem Gesetz vom 9. April 1872, betreffend die religiösen Dissidentenvereine, ist die Bildung religiöser Vereine außerhalb der vom Staat als öffentliche Körperschaften anerkannten Kirchen von einer staatlichen Genehmigung unabhängig. Es steht diesen Vereinen das Recht der freien gemeinsamen Religionsübung im häuslichen und öffentlichen Gottesdienst, sowie der selbständigen Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten zu; doch dürfen sie nach ihrem Bekenntnis, ihrer Verfassung und ihrer Wirksamkeit mit den Geboten der Sittlichkeit oder mit der öffentlichen Rechtsordnung nicht in Widerspruch treten. Seit 1. Januar 1900 fallen diese religiösen Vereine unter die §§ 43 und 61 BGB. und erlangen hiernach die Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts ¹⁾. Kinder, die in gültiger Weise keiner Religionsgemeinschaft oder einer solchen angehören, für die in den öffentlichen Schulen Religionsunterricht nicht erteilt wird, sind auf Antrag der Erziehungsberechtigten von der Teilnahme am Religionsunterricht zu entheben ²⁾.

3. Die Gewissensfreiheit schließt die Freiheit des Austritts aus jeder religiösen Gemeinschaft in sich; mit der Erreichung der sog. Unterscheidungsjahre, für Knaben mit vollendetem 16., für Mädchen mit vollendetem 14. Lebensjahre beginnt die Fähigkeit, das religiöse Bekenntnis selbständig zu wählen ³⁾. Form und Wirksamkeit des

¹⁾ Vgl. G ö z, Verwaltungsrechtspflege, S. 224, Note 5.

²⁾ Vgl. Amtsbl. des Ev. Konsistoriums 1904, Bd. 13, S. 210.

³⁾ Vgl. G a u p p = G ö z S. 415, Note 4: Das Konsistorium und das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens nehmen an, daß gewohnheitsrechtlich in Württemberg das Recht der freien Konfessionswahl ohne Unterscheidung zwischen Knaben und Mädchen mit dem zurückgelegten 13. Lebensjahre eintrete.

Austritts sind durch Art. 6 Abs. 2 und 3 bezw. Art. 43 Abs. 5 der beiden Kirchengemeindegeseze vom 14. Juni 1887 geregelt.

4. Inwieweit der Staat gegen eine Beeinträchtigung der Gewissensfreiheit innerhalb der eigenen religiösen Gemeinschaft durch deren Organe Schutz gewährt, bestimmt sich nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen und nach dem besonderen Verhältnis des Staats zu der in Frage kommenden Kirche.

§ 28. c) Denkfreiheit, Freiheit der Presse und des Buchhandels.

Die Freiheit der Presse und des Buchhandels findet in ihrem vollen Umfange statt, jedoch unter Beobachtung der gegen den Missbrauch bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetze.

1. Trotz dem § 28 bestand in Württemberg von 1819—1864 mit einer kurzen Unterbrechung auf Grund von Beschlüssen des deutschen Bundes die Zensur; erst eine K. Verordnung vom 24. Dez. 1864 setzte das Preßgesetz vom 30. Januar 1817, das die Zensur aufgehoben und durch Anordnungen gegen den Mißbrauch der Preßfreiheit ersetzt hatte, wieder in Kraft. Nach der Reichsverfassung Art. 4 Ziff. 16 sind die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reichs unterstellt; die Verhältnisse der Presse sind durch das Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 geregelt; die Freiheit der Presse unterliegt hiernach nur den durch dieses Gesetz vorgeschriebenen oder zugelassenen Beschränkungen. Das württembergische Ausführungsgesetz vom 27. Juni 1874 mit der Novelle vom 24. Januar 1900 gibt ergänzende Bestimmungen über das Plakatwesen, und der Art. 12 des Ausführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. Januar 1879 hat die regelmäßige Zuständigkeit der Schwurgerichte für die durch die Presse begangenen Verbrechen und Vergehen beibehalten.

2. Die Freiheit des Buchhandels ist durch die Reichsgewerbeordnung, die in §§ 14, 43, 56, 143 für dieses Gewerbe besondere Vorschriften enthält, sichergestellt. In Württemberg gilt daneben noch die Bestimmung des § 17 des Preßgesetzes vom 30. Ja-

nuar 1817, wonach jeder Buchdrucker von jeder von ihm gedruckten Schrift der Bezirkspolizeibehörde gleichzeitig mit der Ausgabe oder mit der Ablieferung an den Verleger oder Besteller zur Abgabe an die Landesbibliothek ein Freiemplar zu übergeben hat¹⁾.

3. Mit der Denkfreiheit steht in Zusammenhang das Recht, seine Gedanken nach Belieben anderen mitzuteilen, insbesondere durch Einberufung von Versammlungen und Bildung von Vereinen. In der Verfassungsurkunde ist das Vereins- und Versammlungsrecht nicht besonders erwähnt; auch fehlt für Württemberg eine umfassende gesetzliche Regelung dieses Gegenstandes. Die Reichsgesetzgebung, insbesondere das B.G.B. §§ 21—89, hat einige Punkte geordnet; auch die Landesgesetzgebung enthält vereinzelte Vorschriften. Das Gesetz vom 2. April 1848 über die Volksversammlungen namentlich räumt allen Staatsbürgern das Recht ein, zur Besprechung allgemeiner Angelegenheiten ohne vorherige polizeiliche Erlaubnis öffentliche Versammlungen abzuhalten, sofern nur eine vorgängige öffentliche Bekanntmachung oder Anzeige an die Ortsbehörde erfolgt ist. Bei diesem Stand der Gesetzgebung wird für die Staatsgewalt aus deren allgemeinem Obergewalt die Befugnis abgeleitet, im Interesse des öffentlichen Wohls Vereine und Versammlungen jeder Art in geeigneter Weise zu beaufsichtigen und nötigenfalls aufzulösen; in Ermangelung gesetzlich bestimmter Voraussetzungen wird gegen derartige dem pflichtmäßigen Ermessen der Verwaltungsbehörden anheimgegebene Maßregeln ein verwaltungsgerichtlicher Schutz nicht zugestanden, sodas die Beteiligten auf die Verwaltungsbeschwerde an die vorgesezten Behörden beschränkt sind²⁾.

§ 29. Freie Wahl des Berufes.

Jeder hat das Recht, seinen Stand und sein Gewerbe nach eigener Neigung zu wählen und sich dazu im In- und Auslande auszubilden, mithin auch auswärtige Bildungsanstalten in Gemäßheit der gesetzlichen Vorschriften zu besuchen.

¹⁾ Vgl. G a u p p = G ö z S. 36 Note 6; G ö z, Verwaltungsrechtspflege S. 218.

²⁾ Vgl. im einzelnen G ö z, Verwaltungsrechtspflege S. 221—236; G a u p p = G ö z S. 37—39.

1. Den willkürlichen und gewalttätigen Beschränkungen zur Zeit des Rheinbundes sollte mit dem § 29 begegnet werden. Die Freiheit des Gewerbebetriebes ist in der württ. Gewerbeordnung vom 12. Februar 1867 im Prinzip anerkannt und nunmehr durch die Reichsgewerbeordnung gesichert. Der Betrieb eines Gewerbes oder verschiedener Gewerbe ist jedermann, Mann und Weib, natürlichen und juristischen Personen, Inländern und Ausländern, ohne Unterschied von Stadt und Land gestattet; aus öffentlichen Gründen, namentlich wegen der Gefährlichkeit einzelner Gewerbe für die Sicherheit der Personen und des Eigentums oder für die Sittlichkeit und wegen der Bedürfnisse des allgemeinen Verkehrs sind in der Gewerbeordnung Beschränkungen und Ausnahmen angeordnet und zugelassen. (G.D. §§ 1—3. 11. 14—40.)

2. Die Vorschriften über den Besuch der Universitäten wurden zunächst in der R. Verordnung vom 17. Juni 1818 gegeben, später aber bei der Regelung der Dienstprüfungen wieder abgeändert. Für den höheren Justiz-, Verwaltungs- und Finanzdienst wird jetzt ein Studium von mindestens drei Halbjahren auf einer deutschen Universität verlangt (R.V.D. v. 7. Dez. 1903 § 7 Ziff. 4); die erste Dienstprüfung für das humanistische und für das realistische Lehramt setzt ein mindestens vierjähriges Studium auf einer deutschen Universität bezw. technischen Hochschule voraus, von welcher Zeit mindestens 2 Halbjahre an der Landesuniversität zuzubringen sind (MinVerf. v. 21. März 1898 § 7 Ziff. 4 und § 9 Abs. 1); MinVerf. v. 12. September 1898 § 7 Ziff. 4 und § 9 Abs. 1). Die erste Prüfung für den Staatsforstdienst erfordert den Nachweis eines mindestens 3¹/₂jährigen akademischen Studiums auf einer deutschen Hochschule, mit der forstlicher Unterricht verbunden ist, oder auf einer Forstakademie des deutschen Reichs, wovon mindestens 2 Halbjahre auf der Landesuniversität zugebracht sein müssen (R.V.D. v. 2. Nov. 1895 § 10 Abs. 2 Ziff. 3, R.V.D. v. 23. Dez. 1905 Ziff. 2). Für Ärzte ist ein Studium von mindestens 5 Halbjahren an Universitäten des deutschen Reichs (Rbl. 1901 S. 166), für Tierärzte ist der Besuch tierärztlicher oder anderer höherer wissenschaftlicher deutscher Lehranstalten während mindestens 3 Semester (Rbl. 1902 S. 428), für Apotheker ist ein Studium von mindestens vier Halb-

jahren an einer Universität oder an bestimmten technischen Hochschulen des deutschen Reichs (Rbl. 1904 S. 176) vorgeschrieben.

§ 30. d) Freiheit des Eigentums.

Niemand kann gezwungen werden, sein Eigentum und andere Rechte für allgemeine Staats- oder Korporationszwecke abzutreten, als nachdem der Geheime Rat über die Notwendigkeit entschieden hat, und gegen vorgängige volle Entschädigung. Entsteht aber ein Streit über die Summe der Entschädigung, und der Eigentümer will sich bei der Entscheidung der Verwaltungsbehörde nicht beruhigen, so ist die Sache im ordentlichen Rechtswege zu erledigen, einstweilen aber die von jener Stelle festgesetzte Summe ohne Verzug auszubezahlen.

1. Durch das Verfassungsgesetz vom 20. Dez. 1888 Art. 1 hat der § 30 folgende Aenderungen erlitten:

a) an die Stelle der Worte „als nachdem der Geheimerat über die Notwendigkeit entschieden hat und gegen vorgängige volle Entschädigung“ sind die Worte getreten „ehe über die Notwendigkeit in dem gesetzlich bestimmten Verfahren von der zuständigen Behörde entschieden und volle Entschädigung geleistet worden ist;“

b) folgender Abs. 2 ist beigefügt worden:

„Den politischen Gemeinden sind bezüglich der Zulässigkeit der Zwangsenteignung die Kirchengemeinden gleichgestellt.“

Außerdem hat dieses Verfassungsgesetz in Art. 2 die Ziff. 3 des § 60 BU. aufgehoben.

Gemäß Art. 109 EinfGes. z. BGB. hat der § 30 BU. seine Geltung behalten.

2. Innerhalb der Zwangsenteignung im weiteren Sinne sind zu unterscheiden:

a) Die eigentliche Zwangsenteignung, deren Gegenstand die Abtretung von Eigentum und anderen Rechten bildet; auf sie allein bezieht sich der § 30 BU.; das Landesgesetz vom 20. Dez. 1888 regelt die Zwangsenteignung in diesem Sinne unter Beschränkung auf Grundstücke und Rechte an solchen, zu denen auch die verwaltungsgerichtlich geschützten

Rechte gehören. Zur Erlassung landesgesetzlicher Vorschriften, um auch andere Vermögensrechte, namentlich bewegliche Sachen, der Zwangsentziehung unterwerfen zu können, hat sich bis jetzt ein Bedürfnis nicht ergeben. Daneben steht dem Reiche das Recht der Zwangsentziehung zu behufs Anlage von Eisenbahnen und Festungen (Reichsverfassung Art. 41. 65) und zur Beschaffung des kriegsmäßigen Pferdebedarfs und der für Hafen- und Flußsperrn erforderlichen Schiffe und Fahrzeuge ¹⁾).

b) Die auf besonderen gesetzlichen Bestimmungen beruhenden Fälle, in denen die Staatsgewalt im öffentlichen Interesse zu besonderen Eingriffen in das Vermögen von Privatpersonen und Korporationen gegen volle Entschädigung ermächtigt ist ²⁾).

c) Die ebenfalls auf besonderer gesetzlicher Vorschrift beruhenden, den Bergbau, die Feldbereinigung, die Ausnützung der öffentlichen Gewässer betreffenden Ausnahmefälle, in denen die Zwangsentziehung im Interesse von Privatpersonen zugelassen ist ³⁾).

3. Der Grundsatz des § 30 hat nach dem derzeitigen Stand der Landesgesetzgebung ausschließlich für Grundstücke und Rechte an solchen eine Verwirklichung erhalten. Das Verfahren ist hier durch das Zwangsentziehungsgesetz vom 20. Dezember 1888 bestimmt.

a) Die Zulässigkeit der Enteignung für ein bestimmtes Unternehmen wird unter völliger Ausschaltung des Geheimen Rats nach vorgängiger Anhörung des Staatsministeriums durch königliche EntschlieÙung festgestellt, in welcher das Unternehmen nach seinem Umfang und den allgemeinen Grundzügen der Ausführung bestimmt und die Enteignungsbehörde bezeichnet wird (Art. 2). In Art. 6 Abs. 3 des Eisenbahngesetzes vom 18. April 1843 ist ausdrücklich bestimmt, daß für die Erbauung von Zweig-eisenbahnen durch Privatunternehmer der § 30 B. U. Anwendung findet.

¹⁾ Vgl. das Nähere bei G ö z, Verwaltungsrechtspflege S. 452.

²⁾ Diese Fälle sind aufgezählt bei G a u p p = G ö z S. 197 bis 199, vgl. auch G ö z, Verwaltungsrechtspflege S. 69, Note 1.

³⁾ Vgl. im einzelnen G a u p p = G ö z S. 199—201.

b) Die Feststellung des Planes im Rahmen der königlichen Entschliebung, insbesondere die Bestimmung der einzelnen abzutretenden Gegenstände (Art. 16—26) und die Feststellung der Entschädigung (Art. 27—37) erfolgt in einem Verfahren vor der Enteignungsbehörde. Gegen die Feststellung des Planes steht den Beteiligten unbeschränkte Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, gegen die Feststellung der Entschädigung die Anrufung der bürgerlichen Gerichte zu.

c) Die Enteignungsverfügung wird von der Enteignungsbehörde nach Zahlung oder Hinterlegung der festgesetzten Entschädigungssummen erlassen; sie ist ein öffentlich-rechtlicher Akt, durch den vom Staat kraft seines Hoheitsrechts das Eigentum an dem Grundstück dem Unternehmer verliehen wird; das Eigentum des bisherigen Eigentümers geht nicht auf den Unternehmer über, erlischt vielmehr mit allen daraus abgeleiteten privaten Rechten (Art. 39 Abs. 2)¹⁾; mit der Zustellung der Enteignungsverfügung an den Enteigneten wird das Eigentum in der Person des Unternehmers begründet (Art. 39)²⁾.

4. Die in § 24 BU. verheißene Freiheit des Eigentums ist im BGB. insofern anerkannt, als nach § 903 der Eigentümer einer Sache, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einschränkung ausschließen kann. — Eine Vermutung für die Freiheit des Eigentums ist zwar damit nicht aufgestellt, doch bilden die dem Eigentümer beigelegten Befugnisse die Regel, die Beschränkungen die Ausnahme, so daß letztere von demjenigen, der sich darauf beruft, zu beweisen sind. Die gesetzlichen Beschränkungen gehören zum großen Teil dem öffentlichen Recht an und liegen hauptsächlich auf den der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Gebieten der Zwangsenteignung, des Baurechts, des Wasserrechts, des Forst- und Agrarrechts. Dabei ist nach Art. 2 EinjGes. z. BGB. unter Gesetz jede

¹⁾ Vgl. über das Wesen der Enteignung Urteil des Reichsgerichts vom 9. Juni 1905 (Entscheid. Bd. 61, S. 104).

²⁾ Die Zwangsenteignung im engeren Sinn ist ausführlich behandelt bei Gaupp = Öö z S. 191—197 und bei Öö z a. a. D. S. 453—460.

Rechtsnorm begriffen, auch macht es keinen Unterschied, ob eine solche Rechtsnorm unmittelbar die Beschränkung des Eigentums schafft oder eine Behörde zu der beschränkenden Anordnung im einzelnen Falle ermächtigt. Notwendig ist jedoch, daß die den Befugnissen des Eigentümers entgegentretende Anordnung auf Grund einer Rechtsnorm erfolgt und durch dieselbe gerechtfertigt wird. Zum Schutze des Eigentums gegen privatrechtliche Beeinträchtigungen ist die Eigentumsfreiheitsklage des § 1004 BGB. vorgesehen, gegen unberechtigte Eingriffe der Verwaltungsbehörden, insbesondere gegen ungesetzliche polizeiliche Auflagen, schützt den Eigentümer die Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof¹⁾.

§ 31. Handels- und Gewerbe-Privilegien und Patente.

Ausschliessliche Handels- und Gewerbsprivilegien können nur zufolge eines Gesetzes, oder mit besonderer, für den einzelnen Fall gültiger Beistimmung der Stände erteilt werden.

Dem Ermessen der Regierung bleibt überlassen, nützliche Erfindungen durch Patente zu deren ausschliesslichen Benützung bis auf die Dauer von 10 Jahren zu belohnen.

1. Der § 31 hat durch die Reichsgesetzgebung seine Geltung verloren; der Gewerbebetrieb ist durch Art. 4 Ziff. 1 der Reichsverfassung der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reichs unterstellt. Die Reichsgewerbeordnung enthält in §§ 7—10 und 48 Bestimmungen über ausschließliche Gewerbeberechtigungen und über Realgewerbeberechtigungen. *Neue Handels- und Gewerbesmonopole* können nur durch Reichsgesetz begründet werden²⁾.

2. Das *Patentwesen* ist durch die Reichsgesetze vom 25. Mai 1877 und vom 7. April 1891 erschöpfend geregelt; die Dauer eines Patents beträgt hiernach 15 Jahre (§ 7 des Ges.). Zum Schutz der Gebrauchsmuster ist das Reichsgesetz vom 1. Juni 1891, zum Schutz

¹⁾ Vgl. *Göza. a. a. O.* S. 362—367.

²⁾ Ueber die dingliche Wirtschaftsberechtigung vgl. *VollzVerf. z. O.* v. 9. Nov. 1883 § 49, über die dingliche Apothekenberechtigung vgl. *ABD.* v. 4. Jan. 1843 §§ 7 u. 8 und *Göza. a. a. O.* S. 217.

der Warenbezeichnungen das Reichsgesetz vom 12. Mai 1894 erlassen; das Urheberrecht (geistiges Eigentum) hat nach verschiedenen Richtungen reichsgesetzlichen Schutz gefunden.

§ 32. e) Freiheit der Auswanderung.

Jedem Staatsbürger steht frei, aus dem Königreiche, ohne Bezahlung einer Nachsteuer, auszuwandern, sobald er dem ihm vorgesetzten Beamten von seinem Vorsatze die Anzeige gemacht, seine Schulden und andere Obliegenheiten berichtet, und hinreichende Versicherung ausgestellt hat, dass er innerhalb Jahresfrist gegen König und Vaterland nicht dienen, und eben so lange in Hinsicht auf die vor seinem Wegzuge erwachsenen Ansprüche vor den Gerichten des Königreichs Recht geben wolle.

1. Das schon im Tübinger Vertrag von 1514 anerkannte Recht der freien Auswanderung wurde durch eine Verordnung König Friedrichs vom 21. Juni 1811 beseitigt und erst durch Art. 18 der Bundesakte und die Verordnung vom 15. August 1817 wiederhergestellt. An diese schließen sich die Bestimmungen in § 32 BU. an. Uebrigens war die Wahl des Aufenthalts innerhalb des Staatsgebiets an bestimmte Schranken gebunden (vgl. Art. 11 u. 19 des früheren Bürgerrechtsgesetzes vom 4. Dezbr. 1833). Nunmehr ist das Reich nach Art. 4 Ziff. 1 der Reichsverfassung für die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimats- und Niederlassungsverhältnisse, über Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremdenpolizei zuständig. Durch die Reichsgesetzgebung ist die im § 32 vorgesehene Sicherheitsleistung in Wegfall gekommen, überhaupt der ganze Paragraph bedeutungslos geworden. Die Auswanderungsfreiheit insbesondere hat in dem Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 §§ 18—26 Anerkennung und nähere Bestimmung gefunden (vgl. 19).

2. Das Recht der freien Bewegung im Reichs- und Landesgebiet ist allen deutschen Reichsangehörigen insbesondere durch das Freizügigkeitsgesetz vom 1. Novbr. 1867, das in Württemberg am 1. Januar 1871 in Kraft trat, und durch das Reichsgesetz über

den Unterstüzungswohnsiß vom 6. Juni 1870, in Württemberg seit 1. Januar 1873 in Geltung, gewährleistet; aus den verschiedensten Gründen, vornehmlich zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit sind einzelne Einschränkungen vorgesehen ¹⁾.

3. Das **Auswanderungswesen** unterliegt den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1897, zu dem in Württemberg die Vollzugsverfügung vom 8. März 1898 (Abl. S. 51) und der Ministerialerlaß vom 8. März 1898 (Abl. S. 89) ergangen sind: Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten bedürfen der Erlaubnis zum Gewerbebetrieb; zuständig ist für erstere der Reichskanzler unter Zustimmung des Bundesrats, für letztere in Württemberg die Kreisregierung. Die Erlaubnis ist nach den näheren Bestimmungen der §§ 10 u. 18 des Reichsgesetzes jederzeit beschränkbar und widerruflich ²⁾.

§ 33. **Rechtliche Folgen der Auswanderung;**

Durch den Wegzug verliert der Auswandernde sein Staatsbürgerrecht für sich und seine mit ihm wegziehenden Kinder.

Das Vermögen derjenigen Kinder, welche nicht mit den Eltern auswandern, wird im Lande zurückbehalten.

1. Abs. 1 hat seine Gültigkeit durch die Reichsgesetzgebung verloren; der Verlust des Staatsbürgerrechts und die Folgen, die der Wegzug für dasselbe haben, bestimmen sich jetzt nach §§ 13 ff. des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 (vgl. § 19).

2. Wandern Eltern unter Zurücklassung minderjähriger Kinder aus, so sind für die Beantwortung der privatrechtlichen Frage, welche Folgen eine solche Auswanderung für die elterliche Gewalt hat und ob den auswandernden Eltern ein Anspruch auf Ausfolge des in ihrer Nutznießung stehenden Vermögens der Kinder zukommt, ausschließlich die Vorschriften des BGB. (§§ 1626 ff.) und die nach diesen Vorschriften ergehenden Anordnungen des zuständigen Vormundschaftsgerichts maßgebend; es hat denn auch das AusfGes.

¹⁾ Vgl. hierüber *Öz a. a. D.* S. 172—194, *Gaupp = Öz* S. 34—36.

²⁾ Vgl. *Öz a. a. D.* S. 208.

zum BGB. Art. 283 Ziff. 14 die R. Verordnung vom 15. August 1817, deren § 23 sich im wesentlichen mit § 33 Abs. 2 BU. deckt, für aufgehoben erklärt¹⁾.

§ 34. des Eintritts in auswärtige Staatsdienste.

Wer ohne einen ihm zugestandenen Vorbehalt des Staatsbürgerrechtes in auswärtige Staatsdienste tritt, wird desselben verlustig.

1. Maßgebend sind jetzt folgende Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870:

§ 22. Tritt ein Deutscher ohne Erlaubnis seiner Regierung in fremde Staatsdienste, so kann die Zentralbehörde seines Heimatstaates (in Württemberg Ministerium des Innern) denselben durch Beschluß seiner Staatsangehörigkeit verlustig erklären, wenn er einer ausdrücklichen Aufforderung zum Austritte binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leistet.

§ 23. Wenn ein Deutscher mit Erlaubnis seiner Regierung bei einer fremden Macht dient, so verbleibt ihm seine Staatsangehörigkeit.

§ 35. und der Niederlassung im Auslande.

Wer in einem fremden Staate seine bleibende Wohnung nimmt, kann sein württembergisches Staatsbürgerrecht nur mit königlicher Bewilligung und unter der Bedingung beibehalten, dass er den ihm obliegenden staatsbürgerlichen Pflichten in jeder Hinsicht Genüge leiste.

1. Der § 35 ist durch das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 außer Kraft getreten, insbesondere bestimmt dasselbe in § 21 Abs. 1: Deutsche, welche das Bundesgebiet verlassen und sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, verlieren dadurch ihre Staatsangehörigkeit. Die vorbezeichnete Frist wird von dem Zeitpunkte des Austritts aus dem Bundesgebiete oder, wenn der Austretende sich im Besitz eines Reisepapieres oder eines Heimatscheines befin-

¹⁾ Hiernach ist Gaupp = Göz S. 27 zu berichtigen.

det, von dem Zeitpunkte des Ablaufs dieser Papiere an gerechnet. Sie wird unterbrochen durch die Eintragung in die Matrikel eines Bundeskonsulats. Ihr Lauf beginnt von neuem mit dem auf die Löschung in der Matrikel folgenden Tage.

§ 36. 1) Recht der Beschwerdeführung. 1. bei den Staatsbehörden.

Jeder hat das Recht, über gesetz- und ordnungswidriges Verfahren einer Staatsbehörde oder Verzögerung der Entscheidung bei der unmittelbar vorgesetzten Stelle schriftliche Beschwerde zu erheben und nötigenfalls stufenweise bis zur höchsten Behörde zu verfolgen.

§ 37. Fortsetzung.

Wird die angebrachte Beschwerde von der vorgesetzten Behörde unbegründet gefunden, so ist letztere verpflichtet, den Beschwerdeführer über die Gründe ihres Urteils zu belehren.

§ 38. 2. bei der Ständeversammlung.

Glaubt der Beschwerdeführer sich auch bei der Entscheidung der obersten Staatsbehörde nicht beruhigen zu können, so darf er die Beschwerde den Ständen mit der schriftlichen Bitte um Verwendung vortragen. Haben sich diese überzeugt, daß jene Stufenfolge beobachtet worden und die Beschwerde eine Berücksichtigung verdiene, so ist ihnen auf ihr Verlangen von dem königlichen Geheimen Räte die nötige Auskunft über den Gegenstand zu erteilen.

1. Als Mittel, die aus dem Staatsbürgerrecht abgeleiteten und alle übrigen privaten und öffentlichen Rechte gegen Eingriffe der Staatsbehörden zu schützen, ist jedem Staatsbürger das Recht der Beschwerdeführung gegeben, in der Weise, daß die Beschwerde zunächst im gesetzlichen Instanzenzug bei den Staatsbehörden zu verfolgen ist (§§ 36 u. 37), und nach Erschöpfung dieses Instanzenzugs schließlich die Ständeversammlung mit der schriftlichen Bitte um Verwendung angegangen werden kann (§ 38). Dabei ist im

§ 38 als zuständige Behörde für die Ausfunsterteilung gemäß Art. 6 u. 9 des Verfassungsgesetzes vom 1. Juli 1876, betr. die Bildung eines Staatsministeriums, an Stelle des Geheimen Rats das Staatsministerium getreten. Falls die Stände eine solche Beschwerde für begründet erachten, können sie die angefochtene Verfügung nicht abändern, sondern nur mit den ihnen verfassungsmäßig zu Gebot stehenden Mitteln — Bitte, Vorstellung, Beschwerde, Initiativgesetzentwurf — sich für den Beschwerdeführer bei der Regierung verwenden. Soweit eine angefochtene Entscheidung, wie dies namentlich für Urteile der ordentlichen Gerichte und der Verwaltungsgerichte zutrifft, unabänderlich geworden ist, kann eine unmittelbare Anfechtung überhaupt nicht mehr in Frage kommen.

2. Der allgemein lautende Grundsatz der Verfassungsurkunde hat durch die Gesetzgebung erhebliche Einschränkungen erfahren:

a) Das Beschwerderecht im gerichtlichen Verfahren ist durch die Prozeßgesetze und die Gesetzgebung über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geregelt, § 36 W. findet hierauf keine Anwendung. Wegen verweigerter oder verzögerter Rechtspflege geht die Beschwerde gegenüber den Civilgerichten bis an das Justizministerium, gegenüber den Verwaltungsgerichten bis an das Staatsministerium¹⁾.

b) Behauptet der Beschwerdeführer, daß er durch die auf Gründe des öffentlichen Rechts gestützte Entscheidung oder Verfügung eines Ministeriums oder derjenigen Verwaltungsbehörde, die nach dem bestehenden Instanzenzug in letzter Instanz verfügt hat, in einem ihm zustehenden (subjektiven) Recht verlezt oder mit einer ihm nicht obliegenden Verbindlichkeit belastet worden sei, so findet hiegegen die sog. Rechtsbeschwerde gemäß Art. 13, 16, 59 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 an den Verwaltungsgerechtigshof statt, dessen Entscheidung unanfechtbar ist. An den Verwaltungsgerechtigshof geht auch nach Art. 73 des genannten Gesetzes die Beschwerde gegen die nach Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 des Gesetzes vom 12. August 1879 wegen Ungehorsams

¹⁾ Vgl. AusfGes. z. GVG. Art. 23; Gesetz v. 16. Dezbr. 1876 Art. 4; H. Geßler, Württ. Landesgesetze und Verordnungen zur Civilprozeßordnung S. 270—272.

oder Ungebühr von einem Verwaltungskollegium erkannten Strafen (Art. 5 a. a. D.), sowie die Beschwerde nach Art. 79 des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876 bei Strafverfügungen des Vorstands des Geheimen Rats, der Departementschefs, der Verwaltungskollegien oder ihrer Vorstände, in beiden Fällen jedoch nur, wenn auf mehr als 50 Mk. oder auf Haft erkannt worden ist ¹⁾).

c) In allen Fällen, in denen die Voraussetzungen der Rechtsbeschwerde nicht vorliegen, findet gemäß §§ 36 und 37 WU. die sog. **Verwaltungsbeschwerde** statt, einerlei ob die Beschwerde auf Rechtsgründe oder auf die Verletzung von Interessen bei Anwendung des administrativen Ermessens oder auf die Verletzung formeller Verfahrensvorschriften gestützt wird; die letzte Instanz bildet dabei regelmäßig das Ministerium, zu dessen Geschäftskreis der Gegenstand der Beschwerde gehört. Doch ist auch hier durch die Gesetze der Beschwerdezug vielfach eingeschränkt teils durch die Einführung von Notfristen, teils durch unbedingte oder bedingte Ausschließung der weiteren Beschwerde, teils durch Bezeichnung einer Mittelstelle als der endgültig entscheidenden Behörde.

3. Im Falle einer **Justizverweigerung** ist auch gemäß Art. 77 der Reichsverfassung eine Beschwerde an den Bundesrat zulässig.

4. Das Beschwerderecht, als ein Mittel zur Wahrung von Rechten, steht insoweit, als den **Ungehörigen anderer deutscher Bundesstaaten** und den **Ausländern** Rechte eingeräumt sind, auch diesen in demselben Umfange zu, wie den württembergischen Staatsbürgern ²⁾).

5. Das **Petitionsrecht** ist in §§ 124, 172 Abs. 6, 179 WU. für die Ständeversammlung anerkannt; im übrigen wird es als selbstverständlich vorausgesetzt und einer gesetzlichen Regelung nicht für bedürftig erachtet. Inwieweit dieses Recht Beamten und öffentlichen Körperschaften zusteht, bestimmt sich nach allgemeinen Rechts-

¹⁾ Vgl. Göz, Verwaltungsrechtspflege S. 97 ff., 190, 211, 290, 337, 423, 444, 463, 473, 480, 506, 537, 579.

²⁾ Vgl. König im Verwaltungsarchiv Bd. 13, S. 1–32; Boßhammer, Indigenat S. 39 Note 3, S. 41.

grundsätzen ¹⁾. Für Ausländer ist es in demselben Umfange begründet, wie das Beschwerderecht ²⁾.

§ 39. Korporationsrechte des ritterschaftlichen Adels.

Der ritterschaftliche Adel des Königreichs bildet zum Behuf der Wahl seiner Abgeordneten in die Ständeversammlung und der Erhaltung seiner Familien in jedem der vier Kreise eine Körperschaft.

§ 40. Aufnahme in diese Körperschaft.

Die Aufnahme in eine dieser Körperschaften hängt von ihrer Zustimmung und der Genehmigung des Königes ab. In Beziehung auf die Aufnahme adelicher Besitzer immatrikulierter Rittergüter soll jedoch durch die Statute dieser Körperschaften das Nähere festgesetzt werden.

§ 41. Statute derselben.

Gedachte Statute erhalten auf eben die Art wie andere Landesgesetze verbindliche Kraft.

§ 42. Sonstige Rechte der Ritterschaft.

Den Mitgliedern der Ritterschaft stehen alle allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte zu.

Die näheren Bestimmungen über die Ausübung der im XIV. Artikel der Bundesakte der Ritterschaft zugesicherten Rechte werden den Ständen mitgeteilt.

1. Die Ritterschaft in Schwaben hatte sich schon seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts der Landeshoheit des Herzogs entzogen, wurde im Jahre 1559 vom Kaiser Ferdinand I. für reichsunmittelbar erklärt und kam so für die Vertretung des Landes nicht mehr in Betracht (vgl. Einleitung). Der landfäßige

¹⁾ Vgl. Gaupp = Göz S. 42.

²⁾ Vgl. Löning a. a. D.

Adel, der sich in der Folge durch Einwanderung und Erhebung in den Adelsstand bildete, hatte keine politische Bedeutung. Im Jahre 1805 setzte sich König Friedrich in den Besitz der reichsritterschaftlichen Besitzungen innerhalb des Landes und stellte mit den nachfolgenden Gesetzen den Adel, Ritterschaft und Standesherrn, abgesehen von Titel und unerheblichen Ehrenrechten den übrigen Untertanen gleich. Die Bundesakte gewährte dann in Art. 14 auch der ehemaligen Reichsritterschaft Vorrechte, insbesondere wird ihr im Abs. 4 zugesichert: Aufenthaltswahl, Bestätigung bezw. Wiederherstellung der Familienstatuten, Anteil der Begüterten an der Landstandschaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Kirchenpatronat und privilegierter Gerichtsstand. Nachdem der Versuch, diese Bestimmung unter Gleichstellung des landsäßigen Adels mit dem ritterschaftlichen durch das Adelsstatut von 1817 zur Ausführung zu bringen, mißlungen war, gab die Verfassungsurkunde unter Anschluß an das Adelsstatut mit den §§ 39—42, die erst nachträglich dem dritten Kapitel beigelegt wurden, für beide Klassen des niederen Adels gemeinsame Direktiven. Die hier vorgesehene Bildung ritterschaftlicher Korporationen mit besonderen Statuten ist jedoch nicht zustande gekommen. Nach vorgängigen Verhandlungen mit den Beteiligten erließ die Regierung am 8. Dezbr. 1821 die „Deklaration der staatsrechtlichen Verhältnisse des vormals reichsunmittelbaren Adels“ und dehnte dann durch eine K. Verordnung vom 24. Oktober 1825 diese Deklaration auf den landsäßigen Adel gegen dessen Verzicht auf die Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit und Ortspolizei insoweit aus, als die Ansprüche in dem Besitzstand vor dem 10. Mai 1809 begründet und nicht durch neuere Rechtsakte wieder erloschen waren. Durch die Einführung der sog. Grundrechte im Jahre 1848 verloren mit der Bundesakte diese Deklarationen bis zum Jahre 1852 ihre Kraft, und auch nachher lebten die inzwischen durch besondere Landesgesetze abgeschafften Vorrechte nicht wieder auf ¹⁾.

¹⁾ Vgl. Mohl, Staatsrecht Bd. 1 S. 459 ff.; Wächter, Württ. Privatrecht Bd. 1 S. 141 ff., 812, 924 ff., 929 ff.; Sarwey, Württ. Staatsrecht Bd. 1 S. 322 ff.; G a u p p = G ö z S. 54.

2. Die Zugehörigkeit zum ritterschaftlichen Adel setzt nach dem geltenden Recht voraus:

a) Den Besitz des württembergischen Staatsbürgerrechts (vgl. § 135 WU.).

b) Den Besitz oder Mitbesitz eines Guts, das als Rittergut in die Realmatrikel des Königreichs eingetragen ist; als solche Güter werden in die Adelsmatrikel, die von einer bei dem Ministerium des Innern eingesetzten Kommission geführt wird, gleichermaßen eingetragen ehemalige immatrikulierte ritterschaftliche Güter, ferner privilegierte Güter einer ehemals landsässigen Familie, endlich Güter, denen der König auf Grund des § 48 der Deklaration von 1821 zum Zweck der Einräumung des Landstandschaftsrechts die Eigenschaft eines Ritterguts verliehen hat. Zur bevorrechteten ritterschaftlichen Familie gehören daher nur diejenigen Seitenverwandten eines Rittergutsbesizers, welche Abkömmlinge des ersten Erwerbers des Ritterguts sind ¹⁾).

c) Den erblichen Adelsstand des Besizers eines adeligen Guts im Sinne der lit. b. Unerheblich ist, ob der Adel ein reichsritterschaftlicher ist oder sonstwie auf rechtsgültiger Verleihung durch den König oder einen sonstigen Fürsten beruht; auch ein geschichtlicher Zusammenhang zwischen dem Gut und der Familie des Besizers ist nicht erforderlich; es genügt jeder Erwerb eines adeligen Gutes durch einen dem erblichen Adelsstand angehörigen württembergischen Staatsbürger ²⁾).

3. Als Vorrechte des ritterschaftlichen Adels bestehen noch:

a) Das ritterschaftliche Wahl- und Wählbarkeitsrecht zur Ersten Kammer der Ständeversammlung (WU. §§ 129, 132).

¹⁾ Vgl. Entscheidung des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 27. Febr. 1888 (Württ. Jahrb. Bd. 3 S. 287) und Boscher, Zeitschrift Bd. 43 S. 284.

²⁾ Die Zahl der in der Matrikel aufgeführten landtagswahlberechtigten ritterschaftlichen Familien beträgt nach dem amtlichen Verzeichnis im Regierungsblatt von 1900 S. 782 ff. im ganzen 86, die Zahl der stimmberechtigten Gutsbesizer einschließlich der wegen Militärdienstes ruhenden Stimmen nach dem Verzeichnis im Staatshandbuch 1905, S. 373 ff. — : 166.

b) Das Recht der Autonomie, d. h. der Errichtung von Familiengesetzen und Familienverträgen, mit dem Vorbehalt, daß dieselben der Bestätigung durch die Civilkammer des Landgerichts bedürfen, daß dem zur Grundbuchführung berufenen Amtsgericht vorgefetzt ist, und im Regierungsblatt zu veröffentlichen sind ¹⁾.

c) Der Gerichtsstand in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor dem Amtsgericht sowohl für die Familie als für die exemten Güter, d. h. die Befreiung von der Gerichtsbarkeit des Grundbuchamts, des Nachlaß- und Vormundschaftsgerichts in folgendem Umfange: hinsichtlich der bisher exemten ritterschaftlichen Güter sind die Amtsgerichte zu Grundbuchämtern bestellt in der Weise, daß das Grundbuch von demjenigen Amtsgericht geführt wird, in dessen Bezirk das Gut gelegen ist, und bei der Lage des Guts in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken der Civilsenat des Oberlandesgerichts das zuständige Amtsgericht bestimmt; soweit in Vollziehung der Familiengesetze und Familienverträge ein Eintrag ins Grundbuch erforderlich wird, erfolgt er auf Ersuchen der Civilkammer des Landgerichts. Dasselbe Amtsgericht hat auch in Vormundschaftsachen, sowie in Nachlaß- und Teilungssachen, sofern nach reichsgesetzlicher Vorschrift die Zuständigkeit eines württembergischen Gerichts begründet erscheint, die diesem obliegenden Verrichtungen zu besorgen. Im übrigen verbleibt es bei den gewöhnlichen Zuständigkeitsnormen ²⁾.

d) Bei der Zwangsvollstreckung in Fideikommiß-, Lehen- und Stammgüter, die sich durch Zwangsverwaltung vollzieht, ist dem Schuldner und seiner Familie nach Verhältnis seines Standes, der Größe der Familie, des Ertrags der Güter und der sonstigen Einkünfte, sowie zutreffendenfalls mit Rücksicht auf die Ursache der entstandenen Ueberschuldung eine angemessene Kom-

¹⁾ Vgl. Ausf. Ges. z. BGB. Art. 24 Abs. 2 und Deklaration von 1821 § 15.

²⁾ Vgl. Ausf. Ges. z. BGB. Art. 14, 24 ff., 55, 78, 270; Min.-Verf. vom 5. Juli 1897 betr. die Anlegung und Fortführung von Güterbüchern für die exemten standesherrlichen und ritterschaftlichen Grundstücke (Abl. S. 141); Mandry, Württ. Privatrecht S. 22, 25, 51, 53, 69, 221.

petenz auszufetzen, die in keinem Falle die Hälfte des reinen Ertrags des Gutes übersteigen darf ¹⁾).

e) Das Recht auf das hergebrachte Kirchengebet und Trauergeläute für sich und ihre Familien gemäß der R. Verordnung vom 12. April 1807 (Deklaration von 1821 § 18).

4. Der nicht zum ritterschaftlichen Adel gehörige unbegüterte Erbadel ist in der Verfassungsurkunde nicht erwähnt; er berechtigt lediglich zur Führung des Adelstitels und eines adeligen Wappens und schafft die Möglichkeit, durch den Erwerb eines ritterschaftlichen Guts Mitglied der Ritterschaft zu werden.

IV. Kapitel.

Von den Staatsbehörden.

Vorbemerkungen.

1. Das vierte Kapitel enthält in §§ 43—53 allgemeine Bestimmungen über die Verhältnisse der Staatsbehörden: über die Ernennung (§ 43), die Befähigung (§ 44), den Diensteid (§ 45) der Staatsdiener, über die Entfernung aus dem Staatsdienst (§§ 46—49), über Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung (§ 50), über die Verantwortlichkeit der Staatsdiener (§§ 51—53); und befaßt sich sodann in §§ 54—61 mit der Einrichtung des Geheimen Rats.

2. Unter der Regierung König Friedrichs wurden an Stelle des Geheimen Rats Ministerien, bezw. ein Staatsministerium, an die Spitze der Geschäfte gesetzt und die Behördenorganisation einer durchgreifenden, einheitlich das ganze Land umfassenden Reform unter Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung wenigstens in den höheren Instanzen unterzogen ²⁾. König Wilhelm I. setzte diese wohlthätige Reform mit großem Eifer und Geschick fort ³⁾: die Verfassungsurkunde stellte die leitenden Grundsätze über die rechtliche

¹⁾ Ausf. Ges. z. BGB. Art. 281 und 216 Abs. 2; Mandry, a. a. O. S. 178.

²⁾ Vgl. Wächter, Württ. Privatrecht S. 705—714.

³⁾ Vgl. Wächter a. a. O. S. 886—896.

Stellung der Beamten auf; durch das Gesetz vom 28. Juni 1821 über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener (sog. Dienstpragmatik) und zahlreiche Spezialgesetze für die verschiedenen Klassen der Staatsdiener erhielten sie ihre nähere Ausführung. Der Vorgang des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 veranlaßte dann im engen Anschluß an dasselbe eine umfassende Kodifikation des württembergischen Beamtenrechts durch das Beamtengesetz vom 28. Juni 1876. In der Folge wurden die rechtlichen Verhältnisse der Volksschullehrer mit Rücksicht auf die besondere Stellung derselben als mittelbarer Staatsbeamten durch das Gesetz vom 30. Dezember 1877 geregelt; ebenso durch das Gesetz vom gleichen Tage mit Novellen vom 22. März 1895 und vom 3. August 1899 die Rechtsverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen an den höheren Mädchenschulen. Daneben gilt für Universitätsbeamte noch das Gesetz vom 30. März 1828. Ein Gesetz vom 29. Juli 1905 hat im Zusammenwirken mit einem Gesetz vom 28. Juli 1905 die Freizügigkeit im gegenseitigen Verhältnis der staatlichen und körperschaftlichen Pensionskassen für die unter das Beamtengesetz fallenden Beamten durchgeführt ¹⁾.

3. In der altwürttembergischen Verfassung, nach der sich Fürst und Land unter der Oberhoheit des Reichs in einem vorwiegend privatrechtlichen Verhältnis gegenüberstanden, bildete der **G e h e i m e R a t** das vermittelnde Glied zwischen den beiden Parteien. Er war das mit verfassungsmäßiger Unabhängigkeit zwischen beiden stehende, zur Wahrung der Verfassung verpflichtete und zugleich mit der Ausübung der Regierung betraute Organ der Staatsgewalt, dem sämtliche Kollegien und die einzelnen Beamten unterstellt waren, durch das alle Befehle des Herzogs an die untergeordneten Stellen vermittelt wurden und dessen Rat und Gutachten der Herzog in allen Staats- und Landesangelegenheiten einzuholen hatte. In dieser Stellung erfüllte der Geheime Rat neben seiner beratenden Tätigkeit auch die sämtlichen Aufgaben eines modernen Staatsministeriums. Nach Aufhebung der landständischen Verfassung wurde der Geheime Rat sofort durch ein Manifest vom 18. März 1806 beseitigt und

¹⁾ Vgl. **G a u p p = G ö z** S. 144; **S a r w e y**, Staatsrecht Bd. 2, S. 260 f.

durch Ministerien ersetzt. Seine Wiederherstellung war eine angelegentliche Sorge der altwürttembergischen Partei; die Verfassungsurkunde stellte auch den Geheimen Rat als „die oberste unmittelbar unter dem König stehende und seiner Hauptbestimmung nach bloß beratende Staatsbehörde“ wieder her (§ 54 VU.), setzte aber daneben die Minister als die verantwortlichen Leiter der sechs Verwaltungsdepartements ein (§§ 55, 56). Außerdem war der Geheime Rat nach der Verfassungsurkunde die oberste entscheidende und verfügende Behörde in Verwaltungsrechtssachen, bei Beschwerden über Straf-erkenntnisse der Administrativstellen und bei Zwangseinteignungen hinsichtlich der Frage ihrer Notwendigkeit (§ 60 Ziff. 1—3). Auch sollte der geschäftliche Verkehr zwischen dem König und den Ständen ausschließlich durch den Geheimen Rat vermittelt werden (§§ 38, 126, 160). Daß Bedürfnis, bei der Erledigung der staatlichen Geschäfte die Verantwortlichkeit der Minister zur vollen Geltung zu bringen und zumal für die Instruktion der Bevollmächtigten im Bundesrat den Geschäftsgang zu beschleunigen, führte seit dem Jahre 1876 dazu, daß der Geheime Rat Stück für Stück seiner Befugnisse entkleidet und in die Stellung einer nur beratenden, politisch wenig bedeutenden Behörde zurückgedrängt wurde. Am einschneidendsten wirkte hier das Gesetz vom 1. Juli 1876, betreffend die Bildung eines Staatsministeriums¹⁾: das Staatsministerium bildet hiernach die maßgebende oberste beratende Behörde, in seine Hände ist der Verkehr mit den Ständen und die Instruktionserteilung an die Bundesratsbevollmächtigten gelegt. Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezbr. 1876 übertrug dann die Funktionen des Geheimen Rats in Verwaltungsrechtssachen und Strafrechtssachen (§ 60 Ziff. 1 und 2) dem neu geschaffenen Verwaltungsgerichtshof, während für die Entlassung von Beamten im Disziplinarwege (§§ 47, 48 VU.) durch das Beamtengesetz vom 28. Juni 1876, Art. 116, durch das Volksschullehrergesetz vom 30. Dezbr. 1877 Art. 38 ff., durch die Gemeindeverwaltungsnovelle vom 31. Mai 1891 Art. 56 ff. und durch das Gesetz vom 18. Juli 1895, betr. das Disziplinarverfahren gegen evangelische Geistliche,

¹⁾ Abgedruckt im Anhang als Weil. 4.

besondere Disziplinargerichte und für die Entscheidung der Kompetenzkonflikte durch das Gesetz vom 25. August 1879 ein Kompetenzgerichtshof eingesetzt, endlich durch das Gesetz über die Zwangsenteignung vom 20. Dez. 1888 die Entscheidung über die Notwendigkeit derselben einer auf Antrag des Staatsministeriums ergehenden königlichen EntschlieÙung überwiesen wurde ¹⁾).

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 43. Ernennung der Staatsdiener.

Die Staatsdiener werden, soferne nicht Verfassung oder besondere Rechte eine Ausnahme begründen, durch den König ernannt, und zwar — die Kollegialvorstände ausgenommen — auf Vorschläge der vorgesezten Kollegien, wobei jedesmal alle Bewerber aufzuzählen sind.

1. Im Gegensatz zu den auf gesetzlicher Verpflichtung beruhenden Funktionen im Ehrenamt gründet sich die Uebernahme eines Staatsamts auf Freiwilligkeit; die Anstellung beruht auf einem Vertrage, der die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Staatsdienstpflichten zum Gegenstand hat.

2. Die Anstellung erfolgt regelmäßig durch den König oder durch diejenige Staatsbehörde, welcher der König das Recht der Anstellung übertragen hat, in der Weise, daß hiebei der König an die Vorschriften der §§ 43, 44 BU. gebunden ist. Von dieser Regel bestehen folgende Ausnahmen:

a) Die Mitglieder des Geheimen Rats, insbesondere die Minister, werden vom König nach freier EntschlieÙung ernannt (§ 57 Abs. 1 BU.).

b) Die ständischen Beamten werden nach den näheren Vorschriften des § 193 BU. von den Ständekammern gewählt und vom König bestätigt.

c) Bei einzelnen Aemtern (Schulstellen) können besondere Rechte (Patronate) eine Mitwirkung der Berechtigten bei der Ernennung begründen.

¹⁾ Vgl. G a u p p = G ö z S. 130.

3. Dem württembergischen Recht eigentümlich ist die verfassungsmäßige Bestimmung, daß der Anstellung Kollegialvorschläge mit Aufzählung sämtlicher Bewerber vorgehen müssen; mit Rücksicht auf diese Bestimmung werden für die Regel alle Stellen von der vierten Rangstufe abwärts öffentlich zur Bewerbung ausgeschrieben. Anerkannt ist, daß nicht nur bei den Stellen der Kollegialvorstände, sondern auch bei allen einem Kollegium nicht unterstellten Stellen, insbesondere bei den an einer Hochschule oder in einem Ministerium erledigten Stellen ein öffentliches Ausschreiben unterlassen werden kann; bei allen anderen etatsmäßigen Stellen bildet das öffentliche Ausschreiben eine regelmäßig zur Anwendung kommende Verwaltungsmaxime; ausdrücklich vorgeschrieben ist ein solches Ausschreiben nicht, ob sich für die Regierung aus der Fassung des § 43 eine Verpflichtung zum Ausschreiben ergibt, ist bestritten¹⁾. An die Kollegialvorschläge, die vom verantwortlichen Ressortminister mit seinem Antrag an den König gebracht werden, ist dieser nicht gebunden, vielmehr entscheidet er nach freiem Ermessen.

4. Die sich aus der Anstellung für die Beamten ergebenden Rechte und Pflichten sind durch das Gesetz vom 28. Juni 1876, betreffend die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten, sowie der Angestellten an den Latein- und Realschulen, (Beamtengesetz) umfassend geregelt. Es enthält im ersten Abschnitt (Art. 1—21) allgemeine Bestimmungen, behandelt im zweiten Abschnitt (Art. 22—28) die zeitliche, im dritten Abschnitt (Art. 29 bis 53) die bleibende Versetzung in den Ruhestand, im vierten Abschnitt (Art. 54—68) die Bewilligungen für die Hinterbliebenen, ordnet sodann im fünften Abschnitt (Art. 69—116) die Disziplinarstrafen und das Disziplinarverfahren und gibt im sechsten Abschnitt

¹⁾ Vgl. Bericht der staatsrechtlichen Kommission der Kammer der Abgeordneten vom Novbr. 1904 (Beil. Nr. 362); die Kammer der Abg. ist in ihrer Sitzung vom 3. Mai 1905 (Prot. S. 1791 ff.) davon ausgegangen, daß die Regierung zum Ausschreiben der Stellen verpflichtet sei. Vgl. auch Mohl, Staatsrecht Bd. 2 S. 96, Sarwey, Staatsrecht Bd. 2 S. 65, Gaupp = Göz S. 77 Note 8.

(Art. 117—129) Schlußbestimmungen¹⁾. Das BeamtenGefetz findet Anwendung auf folgende Kategorien von Beamten, die hiernach als Staatsbeamte im engeren Sinn bezeichnet werden können:

a) Zivilstaatsdiener, d. h. Personen, welche im Staats- oder öffentlichen Schuldienst durch den König oder durch eine höhere Staats- oder Schulbehörde auf eine bestimmte Stelle ernannt oder auf einer solchen bestätigt worden sind; ausgeschlossen sind die Militärpersonen, die Unteroffiziere des Landjägerkorps und die Landjäger, sowie die Volksschullehrer (BeamtenGef. Art. 1 Abs. 1).

b) Das nach § 193 III. bestellte ständische Amtspersonal (BeamtenGef. Art. 1 Abs. 2).

c) Die Lehrer und Lehrerinnen an einer höheren, von einer Gemeinde auf ihre Rechnung gegründeten und unterhaltenen Mädchenschule, deren Anstellung von der Staatsbehörde vorgenommen oder bestätigt wird, sofern die Lehrer nicht ihrer Dienstprüfung nach zur Kategorie der Volksschullehrer gehören (Gesetz vom 30. Dezember 1877, Abl. S. 294).

Außerdem finden die Bestimmungen des ersten Abschnitts und des fünften Abschnitts bezüglich der Ordnungsstrafen auf die s. g. Funktionäre des Art. 118 Anwendung, d. h. auf Personen, die ohne Anstellung im Sinne des Art. 1 im Staats- und öffentlichen Schuldienst beschäftigt oder als verpflichtete persönliche Gehilfen eines Beamten für Zwecke des Staatsdienstes verwendet werden.

Die unter lit a—c fallenden Beamten werden entweder auf Lebenszeit ernannt mit einem dadurch bedingten besonderen Rechtsschutz oder sie werden nur auf bestimmte Zeit oder auf regelmäßig vierteljährliche Kündigung oder auf jederzeitigen Widerruf angestellt; die sich nach diesem Unterschied ergebenden zwei Klassen von Beamten sind gesetzlich festgestellt: die auf Lebenszeit angestellten sind in Beilage I, die unter dem Vorbehalt vierteljähriger Kündigung angestellten in Beilage II des BeamtenGefetzes verzeichnet²⁾.

¹⁾ Vgl. Karl Streich, Württ. BeamtenGefetz, Stuttgart 1876; Sarwey, Staatsrecht Bd. 2 S. 262—311; Gaupp-Göze S. 143 bis 170.

²⁾ Die beiden Beilagen sind durch das Gesetz vom 14. Juni 1887

5. Das **Ehrenamt** (von Schöffen, Geschworenen, Mitgliedern der Gemeinderäte, Bürgerausschüsse, Amtsversammlungen, von Mitgliedern der Handelskammern oder des Beirats der Verkehrsanstalten, von Beiräten der Zentralstelle für die Landwirtschaft) begründet so wenig, wie die **Ehrenmitgliedschaft** zur Ruhe gesetzter Beamter in Kollegien die rechtliche Stellung eines Beamten im Sinne des Beamtengesetzes¹⁾.

§ 44. Befähigung zum Staatsdienste.

Niemand kann ein Staatsamt erhalten, ohne zuvor gesetzmäßig geprüft und für tüchtig erkannt zu sein. Landeseingeborene sind bei gleicher Tüchtigkeit vorzugsweise vor Fremden zu berücksichtigen.

1. Der § 44 enthält Grundsätze, die bei der Anstellung der Beamten sowohl von den die Vorschläge aufstellenden Kollegien, als auch von dem einen Antrag an den König vorlegenden Minister, als auch von dem die Ernennung vollziehenden König zu beobachten sind. Ergänzt wird der § 44 durch die Bestimmungen in §§ 31—37 StGB.: die Verurteilung zur Zuchthausstrafe hat die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechts wegen zur Folge; wem die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter aberkannt sind, der kann während der Dauer der Wirksamkeit der Aberkennung, sofern nicht die Unfähigkeit durch Begnadigung aufgehoben worden ist, nicht als Beamter angestellt werden. Sonstige Erfordernisse der Anstellung bestehen nicht: nach § 22 B. kann kein Staatsbürger wegen seiner Geburt von einem Staatsamt ausgeschlossen werden; ein bestimmtes religiöses Bekenntnis ist nicht erforderlich, sowenig als an sich der Besitz des württembergischen Staatsbürgerrechts, das vielmehr durch die Anstellung im Staatsdienst von selbst erworben wird (vgl. § 19); doch wird in den Prüfungsverordnungen regel-

neu geregelt; dazu kommt noch das Finanzgesetz vom 7. Juni 1891 Art. 10, vom 17. Juni 1893 Art. 8, vom 27. Juli 1899 Art. 10, vom 25. Juli 1901 Art. 9, vom 25. Juli 1903 Art. 8—10.

¹⁾ Vgl. G a u p p = G ö z S. 175 u. 176.

mäßig der Nachweis des Besitzes der deutschen Reichsangehörigkeit als Voraussetzung der Zulassung zu den Dienstprüfungen verlangt¹⁾. Der früher übliche Gemeindeangehörigkeitsnachweis ist in Wegfall gekommen.

2. Art. 3 Abs. 1 der Reichsverfassung verleiht der Reichsangehörigkeit die Wirkung, daß der Angehörige eines jeden Bundesstaats in jedem andern Bundesstaat als Inländer zu behandeln ist. Durch diese sofort in Kraft getretene Bestimmung ist der zweite Satz des § 44 dahin geändert worden, daß Reichsangehörige bei gleicher Tüchtigkeit vorzugsweise vor Fremden zu berücksichtigen sind²⁾.

3. Der Satz, n i e m a n d könne ohne vorgängige Ersthung der gesetzmäßigen Prüfung ein Staatsamt erhalten, ist in dieser Allgemeinheit praktisch nicht durchgeführt. Von Haus aus bezieht er sich nicht auf die Minister, Departementschefs und die übrigen Mitglieder des Geheimen Rats (Bl. § 57, BeamtenGes. Art. 2 Abs. 1); sodann kann er der Natur der Sache nach nur auf solche Staatsämter angewendet werden, für welche die Ersthung einer Dienstprüfung vorgeschrieben ist. Dies ist allerdings in weitem Umfange geschehen. In den Departements der Justiz, des Innern und der Finanzen, sowie auch im Eisenbahn-, Post- und Telegraphendienst und im Lehrfach wird zwischen höheren und niederen Dienstprüfungen unterschieden; die ersteren befähigen zu allen Stellen des Departements oder des in Frage stehenden Fachs, während die niederen nur für einen bestimmten engeren Kreis von untergeordneten Stellen Anwartschaft verleihen. Die höheren Prüfungen im Departement der Justiz, des Innern und der Finanzen teilen sich in die erste den drei Departements gemeinsame Prüfung („erste höhere Justizdienstprüfung“) und die zweite für jedes Departement besonders bestehende Prüfung („Staatsprüfung“). Die Zulassung zu der ersten höheren Justizdienstprüfung erfordert das Reisezeugnis

¹⁾ Vgl. R. WD. v. 7. Dez. 1903 betr. die Befähigung für den höheren Justizdienst § 7 Abs. 1 Ziff. 2.

²⁾ Vgl. Laband, Staatsrecht Bd. 1 S. 167, 169—171; Gaupp-Gö z S. 146 Note 2; anderer Ansicht Sarwey, Staatsrecht Bd. 2 S. 269/70 Note 3.

eines deutschen Gymnasiums oder Realgymnasiums, doch ist das Reifezeugnis eines nichtwürttembergischen deutschen Realgymnasiums nur unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit ausreichend. Realschulabiturienten können durch die Ersthörung einer Ergänzungsprüfung im Lateinischen an einem Gymnasium die Rechte eines Abiturienten des Gymnasiums und damit den Zutritt zum juristischen Studium erlangen¹⁾. Die Zulassung zur ersten höheren Justizdienstprüfung ist ferner abhängig von dem Nachweis eines mindestens 3¹/₂ jährigen Studiums der Rechtswissenschaft auf einer Universität, wobei mindestens 3 Halbjahre dem Studium auf einer deutschen Universität gewidmet sein müssen²⁾.

Für die untersten Stellen in den Departements, deren Vernehmung Fachkenntnisse nicht erfordert, wird keine Prüfung verlangt; im übrigen gelten für die Dienstprüfungen in den einzelnen Departements nachstehende Vorschriften:

I. im Justizdepartement:

a) für die beiden höheren Dienstprüfungen die K. Verordnung vom 7. Dezbr. 1903 (Abl. S. 583) mit Vollzugsverfügung vom 10. Dezbr. 1903 (Abl. S. 156);

b) für die niedere Dienstprüfung die K. Verordnung vom 31. Juli 1899 (Abl. S. 557);

II. im Departement des Innern:

a) für die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst die K. Verordnung vom 7. Dezbr. 1903 (Abl. S. 591)

b) für die niedere Verwaltungsdienstprüfung die K. Verordnung vom 1. Dezbr. 1900 (Abl. S. 905)

c) für den ärztlichen Staatsdienst und für die öffentliche Anstellung als Gerichtswundarzt die K. Verordnung vom 17. Juli 1876 (Abl. S. 287),

d) für die Staatsprüfung in der Tierheilkunde die Ministerial-

¹⁾ Vgl. K. VO. v 7. Dez. 1903 betr. die Befähigung für den höheren Justizdienst § 7 Ziff. 3; MinVerf. vom 14. Dezbr. 1903 (Abl. S. 605).

²⁾ Maßgebend für die Befähigung zum Richteramt ist § 2 GerVerfGes.; befähigt ist hiernach auch jeder ordentliche öffentliche Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität.

verfügungen vom 1. Juli 1873 (Rbl. S. 291) und 11. Januar 1890 (Rbl. S. 44);

III. im Finanzdepartement:

a) für den höheren Finanzdienst die K. Verordnung vom 7. Dezbr. 1903 (Rbl. S. 598),

b) für die niedere Finanzdienstprüfung die K. Verordnung vom 16. Juli 1892 §§ 24 ff. (Rbl. S. 313),

c) für die Forstdienstprüfungen die K. Verordnung vom 2. November 1895 (Rbl. S. 395) und vom 23. Dezember 1905 (Rbl. S. 325),

d) für die Dienstprüfung im Berg-, Hütten- und Salinenwesen die K. Verordnung vom 30. Dezember 1852 (Rbl. 1853 S. 1);

IV. im Departement der auswärtigen Angelegenheiten:

a) für die Befähigung zur Anstellung im Departement der auswärtigen Angelegenheiten die K. Verordnung vom 8. Febr. 1865 (Rbl. S. 9);

b) für die Befähigung zum höheren Archivdienst die K. Verordnung vom 7. Juli 1905 (Rbl. S. 112),

c) für die Prüfungen im Verkehrsanstaltendienst die K. Verordnungen vom 4. November 1902 (Rbl. S. 553) und vom 23. Dezbr. 1905 (Rbl. S. 325),

d) für die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Anwärter für den niederen Eisenbahn- und Telegraphendienst die Ministerialverfügung vom 7. Novbr. 1892 (Rbl. S. 552),

e) für die Ausbildung und Prüfung der Anwärter für die Unterbeamtenstellen im Eisenbahnbetrieb die Ministerialverfügung vom 11. Mai 1906 (Rbl. S. 138)¹⁾;

V. im Departement des Kirchen- und Schulwesens:

a) für die Dienstprüfungen für das humanistische Lehramt die Ministerialverfügung vom 21. März 1898 (Rbl. S. 85),

b) für die Dienstprüfungen für das realistische Lehramt die Ministerialverfügung vom 12. September 1898 (Rbl. S. 180).

c) für die Dienstprüfung der Kandidaten für Präzeptor- und Reallehrerstellen die Ministerialverfügung vom 9. Juni 1900 (Rbl. S. 488),

¹⁾ Vgl. G a u p p = G ö z S. 439.

d) für die erste und zweite Dienstprüfung der Volksschullehrer die Ministerialverfügung vom 8. Juli 1897 (Abl. S. 160),

e) für die erste und zweite Dienstprüfung der Volksschullehrerinnen die Ministerialverfügung vom 4. Januar 1900 (Abl. S. 27),

f) für die staatlichen Prüfungen der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten die Ministerialverfügungen vom 9. Dezember 1899 (Abl. S. 1145) und vom 12. Sept. 1904 (Abl. S. 342),

g) für die Dienstprüfung der israelitischen Schullehrer und Vorfänger die Ministerialverfügung vom 30. Juli 1829 (Abl. S. 313)¹⁾.

VI. im Bau f a c h gemeinsam für die beteiligten Ministerien:

a). für die Staatsprüfungen im Bau f a c h e (Hochbau-, Bauingenieur- und Maschineningenieur f a c h), die R. Verordnung vom 13. April 1892 (Abl. S. 149)²⁾.

b) für die Bauwerkmeisterprüfung die Ministerialverfügungen vom 13. Mai 1902 (Abl. S. 163 u. 169);

VII. im Kriegsministerium:

Die für die Militärbeamten bestimmte R. Verordnung vom 15. August 1856 ist infolge des Art. 61 der Reichsverfassung außer Kraft getreten und durch die in Preußen geltenden Vorschriften ersetzt worden.

4. Die Befähigung zum Eintritt in den Staatsdienst verleiht kein Recht auf die Uebertragung eines Staatsamts; eine Ausnahme besteht nur gegenüber den s. g. Militäranwärtern hinsichtlich der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden, bei den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten, bei

¹⁾ Die Geistlichen und Rabbiner gehören nicht zu den Staatsbeamten; für ihre Prüfungen kommen in Betracht die Verfügung vom 16. Febr. 1819 betr. die ordentliche Pastoralkonkursprüfung der katholischen Geistlichen (Abl. S. 111), die R. Verordnung vom 21. Febr. 1829 betr. die Dienstprüfungen der evangelischen Kirchendiener (Abl. S. 113) in Verbindung mit den Verfügungen vom 15. Juli und 26. August 1848 (Abl. S. 280 u. 431) und die Ministerialverfügung vom 31. Januar 1834 betr. die Prüfung der Rabbinatskandidaten (Abl. S. 113) mit Nachtrag vom 17. Oktbr. 1905 (Abl. S. 271).

²⁾ Vgl. G a u p p = G ö z S. 439.

ständischen oder solchen Instituten, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, des Staats oder der Gemeinden unterhalten werden, mit Ausnahme des Forstdienstes, sowie bei den Privateisenbahnen ¹⁾).

§ 45. Diensteid.

In den Diensteid, welchen sämtliche Staatsdiener dem Könige abzulegen haben, ist die Verpflichtung aufzunehmen, die Verfassung gewissenhaft zu wahren.

1. Nach Art. 3 des Beamtengesetzes werden die Vorschriften über die diensteidliche Verpflichtung der Beamten im Verordnungsweg erlassen; sie sind in der R. Verordnung vom 27. Oktober 1878 (Abl. S. 233) enthalten ²⁾. Für die Richter ist die eidliche Verpflichtung vor dem Amtsantritt in Art. 17 AusfG. zum GerVerfGesetz vom 24. Jan. 1879 (Abl. S. 3) vorgeschrieben.

2. Der **Diensteid**, welcher nach § 1 der R. Verordnung vom 27. Okt. 1878 den unter das Beamtengesetz fallenden, auf Lebenszeit angestellten Beamten obliegt, ist nach § 2 der VO. auf folgenden Vorhalt zu leisten: „Sie werden einen feierlichen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden schwören, daß Sie in Ihrer Eigenschaft als Beamter sowohl auf der Ihnen jetzt übertragenen als auf einer etwa später von Ihnen anzutretenden Stelle Seiner Majestät unserem allergnädigsten König und Herrn treu und gehorsam sein, die Verfassung und die Gesetze unverbrüchlich beobachten und alle

¹⁾ Vgl. §§ 58, 75 des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871; §§ 10, 12 des Reichsgesetzes vom 4. April 1874, §§ 15—18 des Reichsgesetzes vom 31. Mai 1906 (RGV. S. 593) und die Bekanntmachung sämtlicher Ministerien vom 21. Sept. 1882, vom 17. Juli 1896 und vom 8. April 1904; den Privateisenbahnverwaltungen ist die Berücksichtigung der Militäranwärter in den Konzessionsurkunden auferlegt. S. auch **L a b a n d**, Staatsrecht Bd. 4 S. 244 ff., **G a u p p** G ö z S. 147 Note 1 und S. 436.

²⁾ Vgl. hierzu Verf. d. Minist. der ausw. Angel., Verkehrsabteilung, v. 26. März 1879 (Abl. S. 205), Verf. d. Min. d. Innern v. 2. April 1879 (Abl. S. 137), Verf. d. JustMin. v. 31. März 1879 (GerBl. Bd. 15 S. 418) und v. 11. Okt. 1882 (GerBl. Bd. 20 S. 454).

Ihnen vermöge Ihres Amtes obliegenden Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen genau erfüllen wollen.“ Bezüglich der nicht auf Lebenszeit angestellten Beamten und der Funktionäre im Sinne des Art. 118 des Beamtengesetzes ist die Regelung der Dienstgrade und der sie vertretenden Gehälter an Eidesstatt den obersten Dienstbehörden anheimgestellt (§ 8).

3. Dem Dienstgrade kommt nur eine sittlich-religiöse Bedeutung zu; seine Verletzung ist nicht mit einer gerichtlichen Strafe bedroht ¹⁾.

4. Gemäß § 69 B. sind die Vorsteher der Gemeinden und Amtskörperschaften ebenso, wie die Staatsdiener, auf Festhaltung der Verfassung zu verpflichten.

§ 46. Verletzung des Staatsdienstes.

a) bei Richterämtern.

Kein Staatsdiener, der ein Richteramt bekleidet, kann aus irgend einer Ursache ohne richterliches Erkenntnis seiner Stelle entsetzt, entlassen, oder auf eine geringere versetzt werden.

1. Die Unabhängigkeit, die für die bürgerlichen Gerichte sowohl in der Verfassungsurkunde (§ 93) als in der Reichsgesetzgebung (GerVerfGes. § 1) anerkannt und von der Landesgesetzgebung im Bereiche des öffentlichen Rechtes auf den Verwaltungsgerichtshof ausgedehnt ist, bildet eine wertvolle Grundlage des modernen Rechtsstaats. Zur Wahrung dieses Grundsatzes ist den Richtern gegenüber den sonstigen lebenslänglich angestellten Beamten ein erhöhter Schutz ihres Rechtes auf das Amt verliehen. Die Vorschrift des § 46 hat zwar ihre formale Geltung verloren (vgl. Beamtengesetz Art. 116), der sie beherrschende Gedanke aber ist noch in nachstehenden in Geltung befindlichen Bestimmungen wirksam:

a) Grundlegend schreibt § 8 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes vor:

¹⁾ Anders, wenn ein Beamter eine amtliche Versicherung unter Berufung auf seinen Dienstgrade abgibt (StGB. § 155 Ziff. 3).

„Richter können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in Ruhestand versetzt werden.

Die vorläufige Amtsenthebung, welche kraft Gesetzes eintritt, wird hierdurch nicht berührt.

Bei einer Veränderung in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke können unfreiwillige Versetzungen an ein anderes Gericht oder Entfernungen vom Amte unter Belassung des vollen Gehalts durch die Landesjustizverwaltung verfügt werden.“

Die unfreiwillige Versetzung von Richtern kann hiernach nur in den Schranken des Abs. 3 dieses § 8 erfolgen, die weiter reichenden Bestimmungen des Art. 19 Abs. 2 des Beamtengesetzes haben ihre Geltung verloren.

b) Nach Art. 37 des Beamtengesetzes kann die unfreiwillige Versetzung von Richtern in den Ruhestand nur dann erfolgen, wenn von dem obersten Landesgericht anerkannt ist, daß die gesetzlichen Voraussetzungen derselben vorliegen, — eine Bestimmung, die sich durchaus im Rahmen des Reichsgesetzes hält.

c) Die vorläufige Dienstenthebung eines Beamten (Suspension vom Amte) tritt nach Art. 108 des Beamtengesetzes kraft des Gesetzes ein, wenn im gerichtlichen Strafverfahren seine Verhaftung verfügt oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftiges Urteil erlassen ist, welches den Verlust des Amtes kraft des Gesetzes nach sich zieht. Die Anwendbarkeit dieser Vorschriften auf den Richter unterliegt nach Abs. 2 des § 8 GerVerfGes. keinem Bedenken.

Außerdem kann nach Art. 110 des Beamtengesetzes die Suspension vom Disziplinarhof gegen einen Richter verfügt werden, wenn ein strafrechtliches Verfahren oder eine Disziplinaruntersuchung eingeleitet wird und die einstweilige Fortführung des Amtes mit Rücksicht auf das Ansehen des Dienstes nicht zulässig erscheint. Da der Disziplinarhof für Richter durch den vollen Rat des obersten Landesgerichts gebildet wird (Art. 85), wird auch diese Bestimmung durch das Reichsgesetz in seiner Gültigkeit nicht beeinträchtigt.

d) Die Entfernung vom Amte setzt bei allen auf Lebenszeit

angestellten Beamten, wozu auch die mit verwaltungs- und disziplinargerichtlichen Funktionen betrauten Verwaltungsbeamten gehören, ein vorgängiges förmliches Disziplinarverfahren mit schriftlicher Voruntersuchung und mündlicher Verhandlung voraus (Beamtengef. Art. 81 ff.); dabei ist die in erster und einziger Instanz entscheidende Behörde der Disziplinarhof, und zwar für Richter in Abweichung von dem sonst geltenden Recht der volle Rat des obersten Landesgerichts mit Ausschluß des Staatsanwalts, der in der Besetzung durch sieben im voraus in der Reihenfolge bestimmten Mitgliedern seine Entscheidung trifft. Hiermit ist den reichsgesetzlichen Vorschriften genügt.

2. Die sämtlichen Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs, mit Ausnahme der dem Geheimen Rat angehörenden, nach freier Entschliebung des Königs entlassbaren, stehen in Beziehung auf die Versetzung auf ein anderes Amt, die Versetzung in den Ruhestand und die Entfernung im Disziplinarwege unter den für richterliche Beamte geltenden Vorschriften in der Weise, daß die bei letzteren dem Oberlandesgericht zukommenden Funktionen vom Verwaltungsgerichtshof ausgeübt werden (Art. 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezbr. 1876).

3. Auch die Mitglieder des Staatsgerichtshofs können nur durch Urteilspruch dieser Funktion enthoben werden.

4. In der Gehaltvorrückung sind die Richter nach den bei der Statsverabschiedung festgesetzten Normen den übrigen Beamten gleichgestellt; ein Recht auf Gehaltvorrückung besteht nicht, daß regelmäßig nach Ablauf von drei Jahren erfolgende Vorrücken ist vielmehr von der Würdigkeit und zufriedenstellenden Dienstführung des Beamten abhängig; vor der Versagung der Vorrückung wird dem Beamten Gelegenheit gegeben, über die bezüglich seines Verhaltens erhobenen Ausstellungen sich zu erklären; bei der Versagung werden ihm die Gründe hiefür eröffnet.

5. Im Falle einer Bestrafung gemäß §§ 31—36 StGB. tritt Verlust des Amtes ein (vgl. § 44 Anm. 1).

§ 47. b) bei andern Staatsämtern.

Ein Gleiches hat bei den übrigen Staatsdienern statt, wenn die Entfernung aus der bisherigen Stelle wegen Verbrechen oder gemeiner Vergehen geschehen soll. Es kann aber gegen dieselben wegen Unbrauchbarkeit und Dienstverfehlungen auch auf Kollegialanträge der ihnen vorgesetzten Behörden und des Geheimen Rates die Entlassung oder Versetzung auf ein geringeres Amt durch den König verfügt werden; jedoch hat in einem solchen Falle der Geheime Rat zuvor die oberste Justizstelle gutächtlich zu vernehmen, ob in rechtlicher Hinsicht bei dem Antrage der Kollegialstelle nichts zu erinnern sei.

Nach diesem Grundsatz sind auch die Vorsteher und übrigen Beamten der Gemeinden und anderer Körperschaften zu behandeln.

1. Für den Verlust öffentlicher Aemter durch gerichtliche Bestrafung sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs maßgebend (§ 31 ff.); im übrigen sind durch die Landesgesetzgebung die im § 47 dem Geheimen Rat und der königlichen Verfügung vorbehaltenen Funktionen nach und nach für sämtliche Beamte anderen Behörden zu selbständiger und endgültiger Erledigung überwiesen worden, so daß der § 47 seine Geltung vollständig verloren hat.

a) Bei den unter das Beamtengesetz fallenden Beamten (vgl. § 43 Anm. 4) bestimmt sich die Entfernung vom Amte, die in Strafversetzung auf ein anderes Amt von gleichem Range und ohne Verlust an Gehalt oder mit Verminderung des Gehalts um höchstens ein Fünftel oder in Dienstentlassung bestehen kann (Art. 72 B.G.), nach den Vorschriften des Beamtengesetzes. Hiernach muß gegenüber den auf Lebenszeit angestellten Beamten ein förmliches Disziplinarverfahren vorangehen, dessen Einleitung von dem zuständigen Ministerium verfügt wird; auf Grund dieses aus einer schriftlichen Voruntersuchung und einer mündlichen Verhandlung bestehenden Verfahrens erkennt als erste und einzige Instanz der Disziplinarhof (Art. 84 B.G.).

Die Entlassung der nicht auf Lebenszeit angestellten Beamten

erfolgt durch den König, wenn der Beamte durch den König angestellt oder bestätigt worden ist, andernfalls durch diejenige Behörde, welche die Anstellung verfügt oder bestätigt hat, ohne Beschwerde-recht. Gegenüber den auf Kündigung angestellten Beamten kann wegen Vergehen gröberer Art die sofortige Entlassung, wegen minder schwerer Vergehen die Strafversekung oder eine Ordnungsstrafe verfügt werden. Gegen die sofort eintretenden vermögensrechtlichen Folgen der Entlassung oder Strafversekung dieser letzteren Beamten findet Beschwerde bis zum Verwaltungsgerichtshof statt; auch bedarf es für eine solche Entlassung oder Strafversekung stets des vorgängigen Gutachtens der vorgesetzten Kollegialbehörde, sofern dieser nicht die Entscheidung zusteht (Art. 20 B.G.) ¹⁾.

In Art. 116 B.G. ist ausdrücklich ausgesprochen, daß durch die Vorschriften des fünften Abschnitts die §§ 46 und 48 B.U. in ihrer Geltung für die unter das Beamtengesetz fallenden Beamten aufgehoben werden.

b) Gemäß Art. 38 ff. des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer vom 30. Dezbr. 1877 in Verbindung mit Art. 7 des Gesetzes vom 17. Juli 1905 finden die Bestimmungen über das Disziplinarverfahren mit einigen Aenderungen auch auf Volksschullehrer Anwendung; der Art. 43 des erstgenannten Gesetzes enthält die ausdrückliche Bestimmung, daß damit die §§ 47, 48 B.U. in ihrer Geltung für die Volksschullehrer aufgehoben sind ²⁾.

c) Für die Dienstentlassung der **K o r p o r a t i o n s b e a m t e n** sind zurzeit maßgebend die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Mai 1891, betr. die Verwaltung der Gemeinden, Stiftungen und Amtskörperschaften: die Entlassung der auf Kündigung angestellten Beamten und Bediensteten ist in Art. 60 näher geregelt; gegen Körperschaftsbeamte, die nicht bloß auf Kündigung oder jederzeitigen Widerruf angestellt sind, kann die Dienstentlassung als Disziplinarstrafe nur auf Grund eines förmlichen Disziplinarverfahrens durch den Disziplinarhof für Körperschaftsbeamte verhängt werden (Art. 61—69); die §§ 47 und 48 B.U. sind für die Vorsteher und die übrigen Be-

¹⁾ Vgl. G a u p p = G ö z S. 155—156; S t r e i c h, Beamtengesetz S. 48, 105 ff.

²⁾ Vgl. G a u p p = G ö z S. 174 u. 175.

amten der Gemeinden, Stiftungen und sonstigen unter der Aufsicht des Ministeriums des Innern stehenden öffentlichen Körperschaften außer Wirksamkeit gesetzt (Art. 70).

Außerdem können die auf Lebenszeit oder auf einen fest bestimmten Zeitraum angestellten Körperschaftsbeamten auf Grund des Gesetzes vom 25. Juni 1894, betr. die Amtsenthebung dienstunfähiger Körperschaftsbeamten, ohne ihre Zustimmung ihres Amtes enthoben werden, wenn sie wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte dienstunfähig geworden sind, oder wenn sie durch Krankheit länger als ein Jahr von Versetzung ihres Amtes abgehalten waren ¹⁾.

d) Gegenüber der katholischen Kirche hat die Staatsgewalt in dem Gesetz vom 30. Januar 1862, betr. die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche, auf jede Mitwirkung bei der Ausübung der kirchlichen Disziplinalgewalt verzichtet: nach Art. 5 Abs. 1 dieses Gesetzes finden die §§ 47 und 48 BU. auf k a t h o l i s c h e K i r c h e n d i e n e r bei Verfehlungen, welche dieselben sich hinsichtlich ihres Wandels oder der Führung ihres kirchlichen Amtes zu schulden kommen lassen, fernerhin keine Anwendung; dagegen ist die Staatsbehörde befugt, einem Geistlichen wegen Unbrauchbarkeit oder Dienstverfehlungen die ihm vermöge Gesetzes oder besonderen Auftrags übertragenen staatlichen Geschäfte (z. B. die Schulaufsicht) abzunehmen und einem Stellvertreter zu übertragen (Art. 5 Abs. 3) ²⁾.

e) Das Disziplinarverfahren gegen e v a n g e l i s c h e G e i s t l i c h e ist jetzt durch das staatliche Gesetz vom 18. Juli 1895 in Verbindung mit dem kirchlichen Gesetz von demselben Tage (Rbl. S. 235) und mit dem weiteren kirchlichen Gesetz vom 21. Januar 1901 (Abl. Bd. 12 S. 191 und 193) in der Weise geordnet, daß die Verhängung der Disziplinarstrafen ausschließlich kirchlichen Behörden zugewiesen ist, insbesondere die Zurücksetzung, die Amtsenthebung und die Entlassung nur von dem kirchlichen Disziplinargericht im förmlichen

¹⁾ Vgl. im einzelnen G a u p p = G ö z S. 170—173; und für die Zukunft den 8. und 9. Abschnitt der Gemeindeordnung, sowie den 2. Abschnitt Nr III der Bezirksordnung.

²⁾ Vgl. G a u p p = G ö z S. 419.

Disziplinarverfahren verfügt werden kann; daneben ist auch hier die Staatsbehörde befugt, einem Geistlichen wegen Unbrauchbarkeit oder Dienstverfehlungen die ihm vermöge Gesetzes oder besonderen Auftrags übertragenen staatlichen Geschäfte im Verfahren des § 102 Abs. 4 des Verm. Ed. vom 1. März 1822 abzunehmen und einem Stellvertreter zu übertragen (Art. 2 des Ges.). Art. 1 des Gesetzes erklärt die §§ 47, 48 B. U. fernerhin nicht mehr für anwendbar auf evangelische Geistliche.

2. In einer Richtung ist dem Geheimen Räte eine an den § 47 erinnernde Funktion verblieben. Die Entlassung der lebenslänglich angestellten Hofbeamten kann im Disziplinarwege nur auf Antrag des Oberhofrats erfolgen; bezüglich der Oberhofbeamten hat aber nach Ziff. III der K. Verordnung v. 20. Dez. 1816 der Geheime Rat nach Auftrag durch den König durch eines seiner Mitglieder die erforderliche Untersuchung zu führen und auf Grund des Ergebnisses die geeigneten Anträge zu stellen.

§ 48. Suspension vom Staatsdienste.

Die nämlichen Bestimmungen, wie bei Entlassungen und Versetzungen auf eine geringere Stelle, treten bei Suspensionen ein, welche mit Verlust des Amtsgehaltes verbunden sind.

1. Auch dieser Paragraph hat seine Anwendbarkeit vollständig verloren; für die unter das Beamtengesetz fallenden Beamten ist die Suspension durch Art. 110—114 erschöpfend geregelt, die Suspension wird hier regelmäßig von dem vorgesetzten Ministerium verfügt (Art. 110); bei den Volksschullehrern kommt die Suspension der Oberschulbehörde zu vorbehältlich der Beschwerde an das Ministerium (Art. 42 des Volksschullehrer-Ges. v. 30. Dezbr. 1877); für die Suspension anderer öffentlicher Diener hat Art. 5 des Gesetzes zur Ausführung der Reichsstrafprozessordnung vom 4. März 1879 die erforderlichen Vorschriften gegeben. Bei Körperschaftsbeamten ist jedoch an die Stelle des Art. 5 der Art. 67 des Gesetzes vom 21. Mai 1891 getreten, der die Kreisregierung für zuständig zur Suspension erklärt mit Beschwerderecht an das Ministerium. Auch für evangelische Geistliche ist der Art. 5 außer Wirk-

samkeit gesetzt und die Zuständigkeit des Konfistoriums vorgesehen (Art. 23 Abs. 4 des kirchlichen Gesetzes v. 18. Juli 1895 Abl. S. 235).

§ 49. Versetzung der Staatsdiener.

Versetzungen der Staatsdiener ohne Verlust an Gehalt und Rang können nur aus erheblichen Gründen und nach vorgängigem Gutachten des Departementschefs verfügt werden.

Staatsdiener, welche ohne ihr Ansuchen versetzt werden, erhalten für die Umzugskosten die gesetzliche Entschädigung.

1. Der § 49 ist aufgehoben und ersetzt durch Art. 19 BG., der folgendermaßen lautet:

„Jeder auf Lebenszeit angestellte Beamte muß die Versetzung auf ein anderes seiner Berufsbildung und bisherigen Tätigkeit entsprechendes Amt von nicht geringerem Range und ohne Verlust an Gehalt sich gefallen lassen, wenn es das dienstliche Bedürfnis erfordert.“

Die unfreiwillige Versetzung von Richtern auf ein anderes richterliches Amt von nicht geringerem Range und ohne Verlust an Gehalt ist, wofern solche nicht durch eine Aenderung in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke oder durch den Eintritt eines Schwägerschaftsverhältnisses unter den Mitgliedern eines Gerichtskollegiums veranlaßt wird, nur dann zulässig, wenn von dem obersten Landgericht anerkannt ist, daß ein Bedürfnis des Dienstes für die Versetzung vorliege. Die Versetzung von Richtern auf ein nichtrichterliches Amt findet ohne ihre Zustimmung überhaupt nicht statt.

Dem ohne sein Ansuchen versetzten Beamten, mag derselbe auf Lebenszeit angestellt sein oder nicht, sind die Umzugskosten nach den hierüber im Verordnungsweg erlassenen Vorschriften zu ersetzen. Der § 49 der BU. ist aufgehoben.“

2. Die Staatsanwälte können nach Art. 24 Abs. 3 des Ausf.-Ges. zum GerVerfGes. vom 24. Januar 1879 jederzeit auf ein anderes staatsanwaltliches oder ein richterliches Amt von nicht geringerem Range und ohne Verlust an Gehalt versetzt werden.

3. Ein Verlust an Zulagen und Nebeneinkünften (BG.

Art. 11 Ziff. 2 u. 3) ist bei der Versetzung nicht ausgeschlossen, falls sie nicht etwa vertragsmäßig zugesichert sind.

4. Richter können nach § 8 GerVerfGes. nur in den daselbst Abs. 3 hervorgehobenen Fällen unfreiwillig versetzt werden.

5. Die Versetzung erfolgt bei lebenslänglich angestellten Beamten durch den König unter Gegenzeichnung eines Ministers, sonst durch das Ministerium oder eine andere hiezu ermächtigte Behörde.

6. Die Umzugskosten, die dem Beamten stets zu gewähren sind, wenn nicht die Versetzung von ihm nachgesucht oder zur Strafe verfügt worden ist, sind bezüglich ihres Betrags durch die K. Verordnung vom 9. November 1886 (Abl. S. 347) geregelt.

§ 50. Ruhegehälter; Witwen- und Waisengehälter.

Für die Staatsdiener, welche durch Krankheit oder Alter zur Führung ihres Amtes unfähig geworden sind, sowie für die Hinterbliebenen der Staatsdiener, ist durch ein Gesetz gesorgt.

1. Das Gesetz, auf welches § 50 hinweist, war das IX. Edikt vom 18. November 1817 über die Pensionierung der Staatsdiener; an seine Stelle ist in der Folge das Gesetz vom 28. Juni 1821 über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener getreten; jetzt gilt für die unter das Beamtengesetz fallenden Beamten der 3. u. 4. Abschnitt des Beamtengesetzes Art. 29—68. In § 74 BU. ist auch für Kirchen- und Schuldiener der Anspruch auf einen angemessenen lebenslänglichen Ruhegehalt anerkannt.

2. Der auf lebenslänglich angestellte Beamte beschränkte Anspruch auf Ruhegehalt bei bleibender Versetzung in den Ruhestand gemäß Art. 29 ff. BG. setzt voraus, daß der Beamte eine Dienstzeit von neun Jahren vollendet und daß die Pensionierung bedingende Leiden nicht selbst verschuldet hat, oder daß der Beamte bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung dienstunfähig geworden ist (Art. 29 Abs. 3 u. Art. 30). Doch bleibt der Regierung vorbehalten, bei Pensionierung vor vollendetem neuntem Dienstjahr bei vorhandener Bedürftigkeit anstatt des Ruhegehälter eine Unterstützung bis zu 40% des Gehälter aus

der Staatskasse zu verwilligen (Art. 31) und den unter dem Vorbehalt der Kündigung oder des jederzeitigen Widerrufs angestellten Beamten bei unverschuldeter Dienstunfähigkeit nach dem Grade der Bedürftigkeit eine angemessene Unterstützung aus der Staatskasse zu gewähren (Gratualien). Art. 32.

Bei den auf Lebenszeit angestellten Beamten bestehen die Ansprüche der Hinterbliebenen in dem Sterbenachgehalt d. h. dem Betrage des Gehalts, Wartegelds oder Ruhegehalts des Verstorbenen für die auf den Sterbemonat folgenden 45 Tage und in den Pensionen der Witwen und der Waisen unter 18 Jahren. Für diese Bezüge der Hinterbliebenen sind auf Grund des Gesetzes vom 28. Juni 1821 §§ 41–43 und des Gesetzes vom 6. Juli 1842 Art. 28 zwei mit besonderen Einkünften ausgestattete Witwen- und Waisenspensionenkassen eingerichtet, in die die Beamten das Eintrittsgeld, bestehend in einem Viertel des Gehalts bei der ersten Anstellung und in einem Viertel jeder späteren Gehaltserhöhung und außerdem die Jahresbeiträge mit je 2% des Gehalts einzuzahlen haben¹⁾.

3. Die vorstehend erörterten Grundsätze über den Ruhegehalt und die Gratualien gelten im wesentlichen auch für die Volksschullehrer und für die Lehrer an den höheren Mädchen-schulen nach den auf diese bezüglichen Gesetzen vom 30. Dezbr. 1877 mit Novelle vom 29. Juli 1905 Art. II und vom 3. August 1899; sie gelten ferner bezüglich des Ruhegehalts nach den näheren Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Juni 1904 auch für die Erzieher und Lehrer an den Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder und ähnlichen Privatanstalten. Für die Hinterbliebenen der Volksschullehrer besteht nach Art. 32 ff. des Gesetzes vom 30. Dezember 1877 eine besondere Witwenkasse der Volksschullehrer; die Beiträge zu dieser Kasse und die Leistungen derselben sind den beamtengesetzlichen nachgebildet (Art. 10 der Schulnovelle vom 31. Juli 1899).

4. Die israelitischen Volksschullehrer und Vorfänger sind nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. Juni 1874 in

¹⁾ Das Nähere s. bei Gaupp-Gözl S. 160 f., 169.

Verbindung mit Art. 51 und 56 des Volksschullehrergesetzes vom 30. Dez. 1877 bezüglich der Pensionen und der Hinterbliebenen-Versorgung den sonstigen Volksschullehrern gleichgestellt.

5. Für die evangelischen Geistlichen, bei denen im Unterschied zu den Vorschriften des Beamtengesetzes die Pensionierung erst nach zurückgelegtem 70. Lebensjahr oder nach zweijähriger Krankheit verfügt werden kann (Kirchliches Gesetz vom 21. Aug. 1901, Abl. Bd. 12 S. 276), ist der Ruhegehalt in derselben Weise bemessen, wie im Beamtengesetz; die Ansprüche der Hinterbliebenen an die geistliche Witwenkasse sind durch das kirchliche Gesetz vom 12. März 1878 (Abl. Bd. 7 S. 2761) und vom 17. Dezember 1894 (Abl. Bd. 10 S. 4767) in Verbindung mit dem kirchlichen Gesetz vom 21. Januar 1901 (Abl. Bd. 12 S. 180) geordnet.

6. Für die katholischen Geistlichen bemißt sich die Pension nach dem mit dem Etat für 1903/04 verabschiedeten Pensionsstatut¹⁾.

7. Der Unterstützung niederer Angestellter und ihrer Hinterbliebenen dienen verschiedene Einrichtungen, welche teilweise in das Gebiet der Alters- und Unfallversicherung und der Privatwohlthätigkeit übergreifen. Hieher gehören:

a) Die Unterstützungskasse für die niederen Angestellten der Verkehrsanstalten, gegründet durch Art. 9 des Gesetzes vom 2. Okt. 1845 und erweitert durch das Gesetz vom 1. August 1858;

b) Die Unterstützungskasse für die niederen Diener der Steuerverwaltung, beruhend auf den Gesetzen vom 8. September 1852 Art. 8, vom 19. September 1852 Art. 14 und vom 23. Juni 1853 Art. 1.

c) Der Soldieneralimentierungsfonds, gegründet 1836 und durch Art. 9 des Finanzgesetzes vom 7. Juni 1891 mit der Kasse b) vereinigt.

d) Die aus dem Anteil Württembergs an den Uberschüssen der deutschen Postverwaltung im Kriege gegen Frankreich gegründete König-Karl-Stiftung für niedere Angehörige der

¹⁾ Vgl. Gaupp = Göz S. 161 Note 4.

Post- und Telegraphenverwaltung (Gesetz vom 14. Januar 1874 und vom 11. Juni 1882).

8. Für die Körperschaftsbeamten einschließlich der Ortsvorsteher besteht auf Grund des Gesetzes vom 25. Juni 1894 mit Novellen vom 13. Sept. 1898 und 28. Juli 1905 eine besondere Pensionskasse, aus welcher den beteiligten Beamten und deren Hinterbliebenen in dem gleichen Umfange wie den Staatsbeamten Leistungen gewährt werden, wogegen sie ihrerseits im gleichen Umfang Eintrittsgelder und Jahresbeiträge zu entrichten haben¹⁾.

9. Werden Beamte im Sinne des Art 1 BG oder bestimmte Funktionäre im Sinne des Art. 118 BG. im Dienste durch einen Betriebsunfall verletzt oder getötet, so erhalten sie oder ihre Hinterbliebenen nach den Bestimmungen des dem Reichsgesetz vom 18. Juni 1901 entsprechenden Landesgesetzes vom 23. Dezember 1902 Entschädigungen (Pension, Sterbegeld, Rente)²⁾.

10. Das Gesetz vom 26. Dez. 1899 hat solchen nicht pensionsberechtigten Staatsbeamten, welche sonst der Invaliden-Versicherungspflicht unterliegen würden, im Falle der Dienstunfähigkeit nach Vollendung von 4 Dienstjahren gegen die Staatskasse einen Anspruch auf lebenslängliche Unterstützung im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse eingeräumt, woneben die Verwilligung von Gratualien vorbehalten bleibt. Das Gesetz vom 29. Juni 1904 hat diesen Anspruch auch den nicht pensionsberechtigten Lehrern und Lehrerinnen zugestanden.

§ 51. Verantwortlichkeit der Staatsdiener;

a) der Minister;

aa) für die vom Könige ausgehenden Verfügungen;

Alle von dem Könige ausgehenden Verfügungen, welche die Staatsverwaltung betreffen, müssen von dem Departements-Minister oder Chef kontrassegniert sein, welcher dadurch für ihren Inhalt verantwortlich wird.

¹⁾ Vgl. Gaupp = Göz S. 173 u. 174.

²⁾ Vgl. Gaupp = Göz S. 164.

§ 52. bb) für ihre eigenen Verfügungen;

Außerdem ist jeder Departements-Minister oder -Chef für dasjenige verantwortlich, was er für sich verfügt, oder was ihm vermöge des ihm zugewiesenen Geschäftskreises zu tun oder zu verfügen obliegt.

§ 53. b) der übrigen Staatsdiener.

Auf gleiche Weise (§ 52) sind auch die übrigen Staatsdiener und Behörden in ihrem Geschäftskreis verantwortlich; sie haben bei eigener Verantwortlichkeit nur die ihnen von den geeigneten Stellen in der ordnungsmäßigen Form zukommenden Anweisungen zu beobachten.

Sind sie im Zweifel, ob die Stelle, welche ihnen einen Auftrag erteilt, dazu kompetent sei, so haben sie darüber bei ihrer vorgesetzten Behörde anzufragen, so wie ihnen auch obliegt, wenn sie bei dem Inhalt einer höheren Verfügung Anstände finden, solche auf geziemende Weise, und unter Vermeidung jeder nachteiligen Verzögerung, der verfügenden Stelle vorzutragen, im Fall eines beharrenden Bescheides aber die Verfügung zu befolgen.

1. Mit der Verantwortlichkeit der Staatsbeamten, von der §§ 51—53 handeln, steht im engsten Zusammenhang deren Gehorsamspflicht; soweit diese reicht und zur Bornahme oder Unterlassung einer Handlung veranlaßt, ist der Beamte gegen eigene Verantwortlichkeit gedeckt. Die Minister und Departementschefs sind zum Gehorsam nicht verpflichtet, insbesondere auch nicht dem König gegenüber; die Richter sind bei Ausübung des Richteramts nach § 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes und § 93 der Verfassungsurkunde unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen. Erstere sind daher für alle von ihnen ausgehenden Handlungen und Unterlassungen, namentlich für alle von ihnen gegengezeichneten Verfügungen des Königs unbedingt verantwortlich, ebenso die Richter für alle Handlungen und Unterlassungen bezüglich der Ausübung des Richteramts, andere Beamte und die Richter außerhalb des

Bereichs des Richteramts sind nur unter der Voraussetzung verantwortlich, daß sie kraft eigener selbständiger Entschliebung ohne verbindliche Anweisung eines Vorgesetzten in Ausübung ihres Amtes eine Handlung vorgenommen oder unterlassen haben. Dies führt zu der Frage nach der Grenze zwischen der auf selbständiger Prüfung beruhenden mit eigener Gefahr verbundenen freien Entschliebung und der verantwortungslosen Gehorsamspflicht. Hier ist zu unterscheiden zwischen Reichsrecht und Landesrecht.

a) Das Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 bestimmt in § 13: „Jeder Reichsbeamte ist für die Gesetzmäßigkeit seiner Handlungen verantwortlich.“ Das Reichsstrafgesetzbuch läßt weder bei den gemeinen Vergehen noch bei den Amtsvergehen Straflosigkeit für den Fall zu, daß sich ein Beamter bei Begehung einer unter das Strafgesetzbuch fallenden Handlung auf den amtlichen Befehl einer vorgesetzten Behörde berufen kann. Außerdem bestimmt das StGB. in § 113 Abs. 1:

„Wer einem Beamten, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urteilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer einen Beamten während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes tötlich angreift, wird mit Gefängnis von vierzehn Tagen bis zu zwei Jahren bestraft.“

Die herrschende Ansicht in der Theorie und Praxis geht dahin, daß eine „rechtmäßige Ausübung des Amtes“ im Sinne der angeführten Vorschrift nur vorliegt, wenn die vorgesetzte Behörde, welche den Befehl erteilt hat, örtlich und sachlich hiezu zuständig war, also sich damit innerhalb des Kreises ihrer Befugnisse gehalten hat, wenn ferner der beauftragte Beamte örtlich und sachlich zuständig ist, die ihm aufgetragene Handlung vorzunehmen, und wenn endlich der erhaltene Auftrag in der ordnungsmäßigen Form gegeben worden ist; nach der herrschenden Ansicht ist des weiteren der Beamte verpflichtet, selbständig und mit eigener Verantwortlichkeit zu prüfen, ob diese drei Erfordernisse, welche die Frage der Angemessenheit und Zweckmäßigkeit der Anordnung der höheren Behörde nicht berühren, im einzelnen Fall zutreffen, ob er also Voll-

streckungshandlungen der fraglichen Art am betreffenden Orte vorzunehmen befugt ist.

b) Das württembergische Beamtengesetz hat einerseits die Vorschriften in § 53 WU., andererseits die Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes und des Strafgesetzbuchs vorgefunden und nun diese beiden mit einander zu vereinigen gesucht in seinem Art. 4, der lautet:

„Jeder Beamte ist verpflichtet, das ihm übertragene Amt der Verfassung und den Gesetzen entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen und durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, die sein Beruf erfordert, sich würdig zu zeigen.

Für die Verantwortlichkeit der Beamten bleiben die Bestimmungen der §§ 51 bis 53 der WU. (vergl. übrigens § 113 des StGB. für das Deutsche Reich) maßgebend.“

Hiemit ist eine bedauerliche Unklarheit, ein Mangel an Folgerichtigkeit in das Gesetz hineingekommen. Aus der Kombination von Reichsrecht und Landesrecht dürften folgende Sätze abzuleiten sein:

aa) Steht eine Handlung oder Unterlassung in Frage, die im Strafgesetzbuch mit Strafe bedroht ist, als gemeines Vergehen oder als Amtsvergehen, so kann von einer Gehorsamspflicht des Beamten nicht die Rede sein; die Berufung auf eine Anweisung einer höheren Behörde würde den Beamten vor der gesetzlichen Strafe und den sonstigen Folgen der Gesetzesverletzung nicht schützen.

bb) Begegnet der Beamte bei Ausführung eines Auftrags einem Widerstand, so hat er gemäß § 113 StGB. in dem angegebenen Umfange (lit. a) die Rechtmäßigkeit seines Vorgehens selbständig auf eigene Verantwortung zu prüfen; eine vorgängige Anfrage und Belehrung seitens der höheren Behörde nach § 53 Abs. 2 WU. vermag ihm die eigene Verantwortlichkeit nicht abzunehmen.

cc) Im übrigen bestimmt sich der Umfang der Pflicht zur Prüfung der Anweisungen höherer Behörden, das Verfahren zur Lösung der dabei auftauchenden Zweifel und die von eigener Verantwortung entbindende Gehorsamspflicht nach den Vorschriften des § 53 WU. ¹⁾.

¹⁾ Vgl. über die Frage der Gehorsamspflicht und der Verantwortlichkeit der Beamten, insbesondere *L a b a n d*, Reichsstaatsrecht

2. Alle Regierungsakte des Königs erfordern die Gegenzeichnung eines Ministers, der dadurch die Verantwortlichkeit auf sich nimmt; hieher gehören auch die Entschlüsse des Königs, die sich auf die Mitregierung im Reiche, auf die Instruktion der württembergischen Bundesratsbevollmächtigten, beziehen. Soweit es sich um die Ausübung der persönlichen Ehrenrechte des Königs handelt, z. B. Standeserhöhungen, Ordensverleihungen außerhalb des Bereichs der Regierung ist die Gegenzeichnung eines Ministers nicht nötig. Bei königlichen Verordnungen bildet in neuerer Zeit die Gegenzeichnung sämtlicher Minister die Regel, doch genügt zur Gültigkeit die Gegenzeichnung eines Ministers und zwar desjenigen Ministers, in dessen Geschäftskreis der Gegenstand ausschließlich oder vorzugsweise fällt, auch wenn die Angelegenheit der Begutachtung durch das Staatsministerium oder den Geheimen Rat unterstellt war.

3. Die Verantwortlichkeit der Beamten besteht in ihrer Haftung für die Folgen der Pflichtverletzung; diese Haftung kann eine strafrechtliche, privatrechtliche oder staatsrechtliche sein.

a) Die strafrechtliche Verantwortung setzt die Verletzung eines Strafgesetzes voraus und bestimmt sich im wesentlichen nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs; zur strafrechtlichen Verfolgung eines Beamten wegen Amtshandlungen ist in Württemberg die Vorentscheidung einer Behörde nicht erforderlich.

b) Die privatrechtliche Haftung der Beamten für Vermögensbeschädigungen, die sie in Ausübung des Amtes herbeigeführt haben, ist geregelt teils durch das BGB. (insbesondere §§ 31, 89, 278, 823, 839, teils auf Grund der Art. 77 ff. EinfGes. z. BGB. durch die ergänzenden Bestimmungen der Art. 202—204 AusfGes. z. BGB. Auch hier findet eine Vorentscheidung über die Frage, ob eine Dienstpflicht verletzt ist, nicht statt ¹⁾).

Bd. 1 S. 431 ff., Sarwen, Staatsrecht Bd. 2 S. 288 ff., Gaupp-Gö z S. 149, 152, Streich, Beamtengesetz S. 9—18.

¹⁾ Vgl. Gaupp-Gö z S. 153; Nieder, AusfGes. S. 457—483; Mandry, Privatrecht S. 120; Delius, Haftpflicht der Beamten, Berlin 1901; Württ. Jahrb. Bd. 17 S. 138.

c) Die staatsrechtliche Verantwortlichkeit äußert sich in dreifacher Richtung:

aa) Die Minister tragen für ihre Amtshandlungen und die Amtshandlungen ihrer untergebenen Beamten die parlamentarische Verantwortlichkeit; dieser kommt jedoch ausschließlich eine politische Bedeutung zu. Es hängt von dem Ermessen des Königs ab, ob und in welcher Weise er einem gegen einen Minister gerichteten Tadelsvotum der Ständeversammlung oder einer Kammer derselben eine Folge geben will.

bb) Minister und höhere Beamte der Ständeversammlung können wegen Verletzung der Verfassung, sonstige Beamte können wegen Verletzung der Vorschrift des § 53 BU. zur Verantwortung vor den Staatsgerichtshof gezogen werden (vgl. §§ 195, 199 BU.).

cc) Alle Staatsbeamte mit Ausnahme der Minister sind im Falle der Pflichtverletzung der Disziplinarbestrafung ausgesetzt. Der fünfte Abschnitt des Beamtengesetzes stellt den Tatbestand der Disziplinarvergehen fest (Art. 69), sodann die zulässigen Disziplinarstrafen und deren Anwendbarkeit (Art. 70—74), des weiteren das Verhalten der Disziplinargerichtsbarkeit zur ordentlichen Strafgerichtsbarkeit (Art. 75—76), die Zuständigkeit der Disziplinarbehörden (Art. 77), endlich das Verfahren bei Verhängung von Ordnungsstrafen (Art. 78—80) und bei der Entfernung vom Amt oder der Entziehung des Ruhegehalts (Art. 81—114). Jede Verletzung der dem Beamten nach Art. 4—9 obliegenden Dienstpflichten schließt ein die Disziplinarbestrafung nach sich ziehendes Dienstvergehen in sich. Die Disziplinarstrafen bestehen in Ordnungsstrafen: Verweis, Geldstrafen (bei besoldeten Beamten bis zum Betrage des einmonatigen Gehalts, bei unbesoldeten bis zu 100 Mk.), Haftstrafe bis zu 14 Tagen, jedoch nur gegen gewisse im Verordnungswege bestimmte Kategorien von Unterbeamten¹⁾ und in der Entfernung vom Amte bezw. dem Verlust des Ruhegehalts (s. §§ 46 u. 47). Zur Verhängung der Ordnungsstrafen sind die vorgesehnen

¹⁾ Vgl. R. Bd. vom 14. April 1881 Beil. in Verbindung mit Art. 4 Abs. 2 der PolStrafNovelle v. 12. Aug. 1879 u. BG. Art. 71; bezüglich der Körperschaftsbeamten s. GemVerwNovelle Art. 57.

Behörden und Beamten nach Maßgabe der im Verordnungswege ergehenden näheren Bestimmungen befugt ¹⁾).

B. Von dem Geheimen Räte insbesondere.

§ 54. Bestimmung des Geheimen Rates.

Der Geheime Rat bildet die oberste, unmittelbar unter dem Könige stehende, und seiner Hauptbestimmung nach bloß beratende Staatsbehörde.

1. Ueber das Geschichtliche vgl. Vorbem. 2 zu Kapitel IV.

2. Der Geheime Rat ist formell dem Staatsministerium gleichgestellt; das geschäftliche Schwergewicht und die politische Bedeutung liegt jedoch bei letzterem. Die Begutachtung des Geheimen Rats tritt erst ein, nachdem die Anträge der Minister im Staatsministerium vorläufig geprüft und daselbst deren Begutachtung durch den Geheimen Rat beschlossen worden ist; das Gutachten wird seit Erlassung des Gesetzes vom 1. Juli 1876 nicht mehr direkt, sondern durch das Staatsministerium dem König vorgelegt; dem Staatsministerium bleibt auch vorbehalten, in einem besonderen Gutachten gegen das Gutachten des Geheimen Rats sich auszusprechen. Durch das Gesetz vom 1. Juli 1876 ist das Staatsministerium tatsächlich die oberste beratende Staatsbehörde geworden (vgl. Art. 6—9 dieses Gesetzes).

§ 55. Bestand desselben.

Mitglieder des Geheimen Rates sind die Minister oder die Chefs der verschiedenen Departements und diejenigen Räte, welche der König dazu ernennen wird.

1. Zu dem festen Bestand des Geheimen Rats, zu den ordentlichen Mitgliedern desselben gehören die sechs Minister oder De-

¹⁾ Vgl. R. Bd. vom 13. Febr. 1877, vom 27. Sept. 1879, vom 31. Dez. 1877, v. 20. März 1881 §§ 8, 9, 11, 13, vom 3. Okt. 1881 § 4, v. 5. Jan. u. 28. Juni 1896, v. 8. März 1900 § 11 und vom 22. Dezbr. 1902 und über die Disziplinarbestrafung überhaupt
G a u p p = G ö z S. 154 ff.

partementschefs und die vier etatsmäßigen Staatsräte; hiezu kommen noch die außerordentlichen Mitglieder, zurzeit drei: die Präsidenten des Oberlandesgerichts, des Verwaltungsgerichtshofs und der Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

§ 56. Verwaltungs-Departements.

Die Verwaltungs-Departements, an deren Spitze die verschiedenen Minister stehen, sind folgende:

- das Ministerium der Justiz;
- das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten;
- das Ministerium des Innern; das des Kirchen- und Schulwesens;
- das Ministerium des Kriegswesens, und
- das Ministerium der Finanzen.

1. Die Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens sind zwar im Unterschiede zu den übrigen Ministerien miteinander auf eine Linie gestellt, dabei ist aber die Fassung und die Interpunktion absichtlich so gewählt, daß sich daraus die Möglichkeit der Einrichtung zweier selbständiger Ministerien ergibt; im Jahre 1848 hat die Trennung der beiden bis dahin in einer Hand vereinigten Ministerien stattgefunden.

2. Die Verwaltung der Verkehrsanstalten war bis zum Jahre 1864 mit dem Finanzministerium verbunden, bildet aber jetzt eine besondere Abteilung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, sog. Verkehrsabteilung.

3. Eigentümliche Verhältnisse bestehen für das Kriegsministerium; der Gehalt des Kriegsministers wird durch den Reichsetat bestimmt und vom Reiche bezahlt; trotzdem bildet das Kriegsministerium eine Landesbehörde und nicht eine Reichsbehörde. Der Kriegsminister ist ordentliches Mitglied des Staatsministeriums und des Geheimen Rats; im Staatsministerium hat er namentlich die auf das Militärwesen, insbesondere den Militäretat bezüglichen Vorlagen des Bundesrats zu vertreten. Formell ist auch der Kriegsminister nach §§ 51, 52, 57 Abs. 1 Bl. den Ständen verantwortlich. Da aber für das ganze Gebiet der Mili-

tärverwaltung reichsrechtliche Vorschriften maßgebend sind und die Oberaufsicht über die Verwaltung dem Reiche zusteht, bleibt für diese Verantwortlichkeit praktisch wenig Raum übrig; sie kann in Anspruch genommen werden hauptsächlich bei der Zustimmung Württembergs zur Aufhebung von Sonderrechten gegenüber dem Reich, wie solche in der mit den Ständen verabschiedeten Militärkonvention vom 25. Nov. 1870 enthalten sind¹⁾.

4. Die Reihenfolge, in der § 56 die einzelnen Ministerien auführt, ist maßgebend für die Rangordnung der Ministerien unter sich²⁾.

5. Regel ist, daß jede Behörde einem Departement angehört; eine Ausnahme von dieser Regel machen der Geheimerat, die dem Staatsministerium unmittelbar unterstellten drei Behörden, der Verwaltungsgerichtshof, der Kompetenzgerichtshof und der Disziplinarhof, endlich die Staatsschuldenkasse.

6. Die verfassungsmäßige Zahl der Departements kann nach Art. 1 Abs. 2 des Verfassungsgesetzes über die Bildung eines Staatsministeriums nur durch ein Gesetz verändert werden; es genügt also weder ein einseitiger Beschluß der Ständeversammlung bei der Etatsfeststellung, noch eine einseitige königliche Verfügung; auf der anderen Seite wird aber nicht die erschwerte Form einer Verfassungsänderung verlangt, so daß also der § 56 in Ansehung der Zahl der Departements seine verfassungsrechtliche Bedeutung verloren hat. Uebrigens ist der König nicht gehindert, die Leitung mehrerer Departements einem Minister zu übertragen. Auch die Verteilung der Geschäfte unter die einzelnen Departements bleibt seiner Entschließung vorbehalten.

7. Zu den allgemeinen Aufgaben der einzelnen Ministerien gehören hauptsächlich folgende Geschäfte:

a) die Entwerfung der in den Geschäftskreis einschlagenden Gesetze und Verordnungen, die Vertretung der Entwürfe im Staatsministerium, im Geheimen Räte und vor den Ständen;

b) die Erlassung der nicht der Entschließung des Königs vorbehaltenen allgemeinen Verfügungen, namentlich Dienstabweisungen;

¹⁾ Vgl. Gaupp = Göz S. 443.

²⁾ Vgl. auch Rangordnung v. 18. Okt. 1821 § 7.

c) die Obergewalt über die Geschäftsführung der Behörden des Departements;

d) das Recht der Entscheidung über Beschwerden gegen das Verfahren der Unterbehörden; die Entscheidung kann eine endgültige sein oder der Anfechtung beim Verwaltungsgerichtshof unterliegen (vgl. §§ 36—38);

e) die Befugnis wegen der Ernennung, Versetzung und Entlassung der Beamten des Departements Anträge an den König zu stellen oder selbständige Entschliebung zu treffen (vgl. § 43);

f) die Entwerfung des Etats, soweit er das Departement betrifft, und die Verfügung über die im verabschiedeten Etat für das Departement bestimmten Beträge.

§ 57. Ernennung und Entlassung der Mitglieder des Geheimen Rates.

Der König ernennet und entläßt die Mitglieder des Geheimen Rates nach eigener freier Entschliebung.

Wird ein Mitglied des Geheimen Rats entlassen, ohne dass Dienstentfernung gegen dasselbe gerichtlich erkannt wäre, so behält ein Minister 4000 fl. als Pension, und ein anderes Mitglied des Geheimen Rats die Hälfte seiner Besoldung, sofern dem einen oder dem anderen nicht durch Vertrag eine andere Summe, welche jedoch zwei Drittel des Gehalts nicht übersteigen wird, zugesichert worden ist.

1. Nach Abs. 1 setzt die Ernennung zum Minister eine Dienstprüfung nicht voraus; Art. 2 des Verfassungsgesetzes vom 1. Juli 1876 bestimmt ausdrücklich:

„Der König ernennet und entläßt die Minister und Departementschefs nach eigener freier Entschliebung.“

2. Der Reichsverweser ist nicht befugt, ein Mitglied des Geheimen Rats anders als infolge eines gerichtlichen Erkenntnisses zu entlassen (Bl. § 15 Abs. 2 S. 29).

3. Nachdem durch Art. 4 und 6 des Gesetzes vom 7. Sept. 1849, betr. die Abänderung einiger gesetzlicher Bestimmungen über Quieszierung und Pensionierung von Civilstaatsdienern, der Höchstbetrag

einer Pension auch für die in § 57 III. genannten Staatsbeamten auf 1800 fl. festgesetzt worden war, wurde diese Anordnung in dem Gesetz vom 29. März 1865 unter Abänderung des § 57 III. ersetzt durch folgende Bestimmung:

„Die Pension eines Ministers beträgt 3000 fl.: die Pension der übrigen Mitglieder des Geheimen Rates wird nach Art. 2 dieses Gesetzes berechnet. Jedoch haben diese Staatsdiener auch Anspruch auf Pension, wenn sie das zehnte Dienstjahr noch nicht angetreten haben. Ihre Pension kann 3000 fl. nicht übersteigen, aber auch nicht unter die Hälfte der Besoldung sinken, sofern diese Hälfte nicht über 3000 fl. ausmacht.

Im Wege besonderer Zusicherung kann bei der Anstellung die Pension der Minister bis auf 4000 fl., die der übrigen Mitglieder des Geheimen Rates in den Grenzen des höchsten Betrages von 3000 fl. bis auf zwei Dritteile ihres Dienstgehalts festgesetzt werden.“

An die Stelle dieser Bestimmung sind die jetzt geltenden Vorschriften in Art. 48 des Beamtengesetzes getreten, die des verfassungsrechtlichen Charakters entbehren:

„Der Ruhegehalt eines Ministers beträgt siebentausend Mark. Bei den übrigen Mitgliedern des Geheimen Rates wird der Ruhegehalt nach den Bestimmungen des Art. 47 berechnet. Jedoch haben dieselben auch Anspruch auf Ruhegehalt, wenn sie das zehnte Dienstjahr noch nicht angetreten haben. Ihr Ruhegehalt kann sechstausend Mark nicht übersteigen, aber auch nicht unter die Hälfte ihres Gehalts sinken, sofern diese Hälfte nicht über sechstausend Mark beträgt.

Im Wege besonderer Zusicherung kann der Ruhegehalt des Ministers bis auf neuntausend Mark, derjenige der übrigen Mitglieder des Geheimen Rates in den Grenzen des Höchstbetrags von sechstausend Mark bis auf zwei Dritteile ihres Gehalts festgesetzt werden. Diese neue Bestimmung findet auch auf bereits erteilte Zusicherungen derart Anwendung, daß statt eines Guldens zwei Mark berechnet werden.“

3. Sofern der **K r i e g s m i n i s t e r** zu den Militärpersonen gehört, deren Pensionsanspruch nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen zu berechnen ist, kann sein auf dem Reichsetat laufender

Ruhegehalt den württembergischen Höchstbetrag von 9000 Mark übersteigen.

§ 58. Geschäftskreis des Geheimen Rats.

a) im allgemeinen;

Alle dem König vorzulegenden Vorschläge der Minister in wichtigen Angelegenheiten, namentlich in solchen, welche auf die Staatsverfassung, die Organisation der Behörden und die Abänderung der Territorialeinteilung oder auf die Staatsverwaltung im allgemeinen und die Normen derselben sich beziehen, wie auch in Gegenständen der Gesetzgebung und allgemeiner Verordnungen, soweit es sich von deren Erlassung, Abänderung, Aufhebung oder authentischen Erklärung handelt, müssen sofern nicht bei Gegenständen des Departements der auswärtigen Angelegenheiten oder des Kriegswesens die Natur der Sache eine Ausnahme begründet, in dem Geheimen Rate zur Beratung vorgetragen, und mit dessen Gutachten begleitet an den König gebracht werden.

1. Der § 58 III. ist durch Art. 6, 7 u. 9 des Verfassungsgesetzes vom 1. Juli 1876 beseitigt worden. Zunächst ist hier der Geschäftskreis des Staatsministeriums dahin umschrieben:

„Der Geschäftskreis des Staatsministeriums umfaßt die Beratung aller allgemeinen Angelegenheiten, namentlich solcher, welche auf die Staatsverfassung, auf die Organisation der Behörden und die Abänderung der Territorialeinteilung, auf die Staatsverwaltung im allgemeinen und die Normen derselben oder auf die allgemeinen Verhältnisse des Staats zu den Religionsgesellschaften sich beziehen, wie auch der Gegenstände der Gesetzgebung und allgemeiner Verordnungen, soweit es sich von deren Erlassung, Abänderung oder authentischen Erklärung handelt, ferner aller wichtigeren Verhältnisse zu anderen Staaten. Alle dem Könige vorzulegenden Vorschläge der Minister in solchen Angelegenheiten müssen in dem Staatsministerium zur Beratung vorgetragen und mit dessen Gutachten begleitet an den König gebracht werden.“

Außerdem gehören in den Geschäftskreis des Staatsministeriums

als beratender Behörde alle ständischen Angelegenheiten, alle Angelegenheiten, welche die Beziehungen zum Deutschen Reiche betreffen, sowie alle diejenigen Gegenstände, welche demselben von dem Könige zur Beratung besonders aufgetragen werden."

Sodann werden in Art. 7 Abs. 1 aus dem Geschäftskreis des Staatsministeriums einzelne durch besondere Wichtigkeit hervorragende Angelegenheiten herausgegriffen und wird für diese eine weitere Begutachtung durch den Geheimen Rat angeordnet, woneben noch die Beratung des Königs infolge besonderer Aufträge vorgesehen ist. Der Art. 7, dessen Bestimmungen hiernach an die Stelle des § 58 B. U. getreten sind, lautet folgendermaßen:

„Anträge auf Abänderung der Landesverfassung, der Landesverfassungsgesetze und der Reichsverfassung Art. 78 Abs. 1 und 2, ferner Normen, welche sich auf die allgemeinen Verhältnisse des Staats zu den Religionsgesellschaften beziehen, sowie Anträge in besonders wichtigen oder sonst geeigneten Angelegenheiten, namentlich in den Gebieten der Gesetzgebung und der Erlassung allgemeiner Verordnungen, unterliegen weiterhin der Begutachtung durch den Geheimen Rat. Derselbe hat außerdem alles zu beraten, was ihm von dem Könige besonders aufgetragen wird.

Bei solchen Beratungen des Geheimen Rats führt, wofern nicht der König an einer Beratung teilnimmt, der Präsident des Staatsministeriums den Vorsitz.

Die Gutachten des Geheimen Rats werden dem Könige durch das Staatsministerium vorgelegt."

2. Unter Abänderungen der Reichsverfassung sind nur bleibende Aenderungen im Gegensatz zu Abweichungen im einzelnen Falle zu verstehen. Auch wurde bei der ständischen Beratung als selbstverständliche Voraussetzung anerkannt, daß der Geschäftsgang innerhalb der Organe des Reichs eine solche Begutachtung zulasse¹⁾.

3. Ueber die Frage, ob eine Angelegenheit so wichtig ist, daß sie der weiteren Begutachtung des Geheimen Rats unterstellt

¹⁾ Vgl. Gaupp = Göz S. 138 Note 5.

zu werden verdient, entscheidet im Zweifelsfall der König, nachdem das Staatsministerium Antrag gestellt hat. Anerkannt ist, daß die Erlassung von Gesetzen und allgemeinen Verordnungen regelmäßig zu den wichtigen Angelegenheiten gehört, und daß der Geheime Rat auch über die von den Ständen beschlossenen Aenderungen der von ihm begutachteten Gesetzesentwürfe zu hören ist.

4. Der Geschäftskreis des Staatsministeriums umfaßt:

a) Die Beratung der in Art. 6 des Gesetzes vom 1. Juli 1876 aufgeführten Angelegenheiten;

b) die Vorbereitung der königlichen Entschliebung bezüglich der Zulässigkeit der Zwangsenteignung und die selbständige Entscheidung einzelner Fragen bei der Zwangsenteignung (vgl. Art. 2, 3, 38 Abs. 1 u. 4 des ZwangsEntGes. v. 20. Dez. 1888);

c) die Dienstaufsicht gegenüber dem Verwaltungsgerichtshof, Disziplinarhof und Kompetenzgerichtshof, sowie gegenüber den württembergischen Bundesratsbevollmächtigten;

d) die Vermittlung des Verkehrs der Regierung mit der Ständeversammlung (Bl. §§ 38, 126, 160 Abs. 2 und 4; Ges. v. 1. Juli 1876 Art. 8);

e) für die Regel die Erteilung der Instruktion an die Bundesratsbevollmächtigten.

Der Geschäftskreis des Staatsministeriums ist im Unterschiede zu dem Geschäftskreis der einzelnen Ressortministerien gesetzlich festgelegt; eine Erweiterung ist nur im Gesetzgebungswege, nicht aber im Wege der königlichen Verordnung oder der Verständigung sämtlicher Ressortminister statthast; wenn das Staatsministerium schon den Text verabschiedeter Gesetze festgestellt und Anordnungen über den schriftlichen Geschäftsverkehr der Behörden erlassen hat, so dürfte darin eine unzulässige Ueberschreitung des verfassungsmäßigen Geschäftskreises liegen.

Das Staatsministerium besteht aus den Ministern und Departementschefs; kein Mitglied kann, außer dem Falle, wenn der Gegenstand dasselbe persönlich angeht, von der Teilnahme an den Beratungen ausgeschlossen werden (Ges. v. 1. Juli 1876 Art. 1 und 4). Dem Staatsministerium sind zur Bearbeitung der Geschäfte und zur

Teilnahme an den Beratungen ständige Räte beigegeben, denen jedoch im Staatsministerium eine zählende Stimme nicht zukommt. Zurzeit versehen diese Funktion vier vom König besonders beauftragte Mitglieder des Geheimen Rats; außerdem können für einzelne Gegenstände sonstige Beamte oder Fachmänner beigezogen werden (a. a. D. Art. 5) ¹⁾.

§ 59. b) als beratender Behörde;

Uebrigens gehören zu dem Geschäftskreise des Geheimen Rats als b e r a t e n d e r Behörde:

1. alle ständischen Angelegenheiten;
2. Anträge auf Entlassung oder Zurücksetzung eines Staatsdieners nach § 47;
3. Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Justiz- und Verwaltungsbehörden;
4. die Verhältnisse der Kirche zum Staate, oder auch Streitigkeiten einzelner Kirchen unter einander, wenn die Zentralstellen dieser Kirchen sich nicht vereinigen können;
5. alles, was dem Geheimen Rate von dem Könige zur Beratung besonders aufgetragen wird.

1. Von dem § 59 hat die Vorschrift der Ziff. 5 in Art. 7 Abs. 1 des Verfassungsgesetzes vom 1. Juli 1876 Aufnahme gefunden (vgl. § 58); im übrigen hat der § 59 seine Geltung verloren.

a) Die ständischen Angelegenheiten sind in den ausschließlichen Geschäftskreis des Staatsministeriums übergegangen (Art. 8 des Ges. v. 1. Juli 1876).

b) Für die Entlassung oder Zurücksetzung der Staatsdiener sind andere Behörden zuständig geworden (vgl. §§ 47—49).

c) Die Kompetenzkonflikte zwischen den bürgerlichen Gerichten und den Verwaltungsgerichten oder Verwaltungsbehörden, sowie die Konflikte zwischen den Verwaltungsgerichten und den Verwaltungsbehörden werden von dem Kompetenzgerichtshof gemäß den

¹⁾ Vgl. auch Gaupp = Göz S. 131—133; Sarwey, Staatsrecht S. 112—123.

Bestimmungen des Gesetzes vom 25. August 1879, betreffend die Entscheidung von Kompetenzkonflikten, entschieden; für Kompetenzstreitigkeiten in Strassachen zwischen den Gerichten und anderen mit Strafgewalt ausgestatteten Behörden ist der Straffenat des Oberlandesgerichts in der Besetzung von sieben Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden zuständig (AusfGes. z. StPO. vom 4. März 1879 Art. 3)¹⁾; bei einem Kompetenzstreit zwischen einem bürgerlichen und einem militärischen Strafgericht gibt die zeitliche Priorität des Urteils eines dieser Gerichte den Ausschlag (EinfGes. z. Militärstrafgerichtsordnung v. 1. Dezbr. 1898 § 14).

d) Nach Art. 7 Abs. 1 des Verfassungsgesetzes v. 1. Juli 1876 unterliegen der Begutachtung des Geheimen Rats „Normen, welche sich auf die allgemeinen Verhältnisse des Staats zu den Religionsgesellschaften beziehen“; hiemit ist die Vorschrift in § 59 Ziff. 4 beseitigt (vgl. a. a. O. Art. 9).

§ 60. c) als entscheidender Behörde;

Als entscheidende und verfügende Behörde wirkt der Geheime Rat:

1. bei Rekursen von Verfügungen der Departementsminister, wobei jedesmal die Vorstände des Obertribunals zuzuziehen sind;
2. bei Rekursen von Straferkenntnissen der Administrativstellen, wobei sechs Rechtsgelehrte zugegen sein müssen, deren Zahl erforderlichenfalls durch Mitglieder des Obertribunals vom Präsidenten abwärts zu ergänzen ist;
3. im Falle des § 30.

1. Die sämtlichen nach § 60 dem Geheimen Rat zustehenden Funktionen sind in Wegfall gekommen:

a) Rechtsbeschwerden gegen letztinstanzliche Verfügungen der Verwaltungsbehörden, namentlich der Ministerien, werden vom Verwaltungsgerichtshof als erste und einzige Instanz in Gemäßheit des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezbr. 1876 Art. 13—15, 59—69 entschieden.

¹⁾ Vgl. Gaupp-Göze S. 133—134.

b) Durch den Art. 73 des ebengenannten Gesetzes wurde wegen der damals in Aussicht stehenden Reichsjustizgesetze in Absicht auf die den Verwaltungsbehörden zustehenden Strafrechtspflege bis auf weiteres das bestehende Recht erhalten mit der Maßgabe, daß insofern bisher der Geheime Rat die Rechtsmittelinstanz gegen Straf-erkenntnisse bildete, der Verwaltungsgerichtshof an seine Stelle trat. Nachdem nunmehr die Ausübung der Strafgewalt durch die Reichsjustizgesetze grundsätzlich den ordentlichen Gerichten übertragen ist, beschränkt sich die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs als Beschwerdeinstanz in Strassachen auf die in der Polizeistrafnovelle vom 12. August 1879 Art. 2, 3, 5, 11 geregelten Ordnungsstrafen wegen Ungehorsams und Ungebühr, sowie auf die im Beamtengesetz Art. 70 Ziff. 1, Art. 71, 77—80 vorgesehenen Ordnungsstrafen¹⁾.

Der Art. 77 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dez. 1876 spricht ausdrücklich aus, daß vom 1. Oktober 1877 an, als dem Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes, die Ziffern 1 und 2 des § 60 BU. aufgehoben sind.

c) Die Funktion des Geheimen Rats bei Zwangseinteignungen ist durch das Zwangseinteignungsgesetz vom 20. Dezember 1880 Art. 2 dem Staatsministerium übertragen worden; das Verfassungsgesetz von dem gleichen Tage, betreffend die Abänderung des § 30 BU., erklärt in Art. 2 die Ziff. 3 des § 60 BU. für aufgehoben.

2. Nach dem geltenden Recht erschöpft sich der ordentliche Geschäftskreis des Geheimen Rats in der beratenden Tätigkeit innerhalb der bezeichneten Schranken (Art. 7 des Ges. vom 1. Juli 1876); außerordentlicherweise kann eine verwaltende Tätigkeit des Geheimen Rats eintreten:

a) In seiner Eigenschaft als Vormundschaftsrat für die Erziehung eines minderjährigen Königs (BU. § 16 S. 30).

b) In seiner Eigenschaft als Bestandteil des Familienrates in persönlichen Angelegenheiten der Mitglieder des K. Hauses (Art. 66 des Hausgesetzes v. 8. Juni 1828 S. 33).

c) Zum Zweck der Zusammenberufung der Agnaten bei Einsetzung einer Reichsverwesung nach § 13 BU. (S. 28).

¹⁾ Vgl. Göz, Verwaltungsrechtspflege S. 189—193.

Für den Fall der Zugehörigkeit des Königs zu einer anderen als der evangelischen Konfession (§ 76 WU.) ist der Geheime Rat an der Ausübung des landesherrlichen Kirchenregiments in der Art beteiligt, daß zwei seiner der evangelischen Kirche angehörig-
 ordentlichen Mitglieder zum Eintritt in das aus fünf Personen bestehende Kollegium, die sog. Evangelische Kirchenregierung, berufen sind; diese zwei Mitglieder sind in erster Linie aus den Staatsministern und Departementschefs, in zweiter Linie aus den übrigen ordentlichen Mitgliedern des Geheimen Rats zu entnehmen (Kirchliches Gesetz vom 28. März 1898 Art. 1, Art. 2 Abs. 3, Art. 3, Rbl. S. 76).

§ 61. Kollegialität.

Kein Mitglied des Geheimen Rates kann außer dem Falle, wenn der Gegenstand dasselbe persönlich angeht, von der Teilnahme an den kollegialischen Beratungen ausgeschlossen werden.

V. Kapitel.

Von den Gemeinden und Amtskörperschaften.

Vorbemerkungen.

1. Als selbständige Verwaltungskörper, denen der Staat die Ausübung eines Teiles seiner Hoheitsrechte auf örtlich begrenzten Gebieten teils belassen, teils übertragen hat, bestehen in Württemberg seit alten Zeiten die **Gemeinden** und **Amtskörperschaften**. Für das Verhältnis des Staats zu diesen Trägern der Selbstverwaltung stellt die Verfassungsurkunde in den §§ 62—69 Grundzüge auf, die durch eine umfassende Gesetzgebung ihre Verwirklichung und nähere Bestimmung erfahren haben.

2. Die **Gemeinden** hatten schon vor der neuen Verfassungsurkunde mit der Kommunalordnung vom 1. Juni 1758 eine feste gleichmäßige Verfassung erhalten. Auf der Grundlage der Verfassungsurkunde erfolgte eine Neuregelung für sämtliche württember-

gische Gemeinden durch das sog. Verwaltungsedikt vom 1. März 1822, das im ersten Kapitel §§ 1—67 die Verwaltung der Gemeinden ordnet und im zweiten und dritten Kapitel sich mit der Verwaltung der Oberämter und der Stiftungen befaßt. Daneben wurde das Gemeindebürger- und Besitzrecht zunächst durch das Gesetz vom 15. April 1828 und dann durch das revidierte Gesetz vom 4. Dezember 1833 geregelt. Hiemit war für die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden ein fester Grund gelegt, auf welchem die Gesetzgebung bis in die neueste Zeit fortgearbeitet hat: durch ein Gesetz vom 18. Juni 1849 wurde der Amts- und Gemeindeverband unter Aufhebung aller seitherigen Exemtionen auf das ganze Staatsgebiet ausgedehnt; eine Novelle zum Verwaltungsedikt vom 6. Juli 1849 ließ unter Aufhebung der lebenslänglichen Wahl der Gemeinderäte das allgemeine, nicht mehr durch das Gemeindebürgerrecht bedingte Wahlrecht für die Wahl des Gemeinderats und des Bürgerausschusses zu. Aenderungen einzelner Punkte brachte das Gesetz vom 21. Mai 1891; betr. die Verwaltung der Gemeinden, Stiftungen und Amtskörperschaften. Die Verhältnisse der zusammengesetzten Gemeinden wurden durch ein Gesetz vom 17. Sept. 1853 näher bestimmt; besondere Bestimmungen für die Verwaltung der Gemeindevaldungen gab das Gesetz vom 16. August 1875, welches als „Körperschaftsforstgesetz“ am 19. Febr. 1902 eine neue Fassung erhalten hat; die Besteuerungsrechte der Gemeinden wurden geregelt durch das Gesetz vom 23. Juli 1877 und verschiedene nachgefolgte Novellen, an deren Stelle seit 1. April 1905 das Gesetz vom 8. August 1903, betr. die Besteuerungsrechte der Gemeinden und Amtskörperschaften, getreten ist. Das Gemeindebürgerrecht wurde mit dem Gesetz vom 16. Juni 1885, betr. die Gemeindeangehörigkeit, unter Beschränkung des Wahlrechts auf die Gemeindebürger und unter tunlichster Erleichterung des Erwerbs des Gemeindebürgerrechts auf eine neue Grundlage gestellt. Ein Gesetz vom 25. Juni 1894 endlich regelte die Amtsenthebung dienstunfähiger Körperschaftsbeamten und ein weiteres Gesetz vom gleichen Tag, mit neuer Fassung vom 5. Septbr. 1905 (Rbl. S. 198), die Pensionsrechte der Körperschaftsbeamten und ihrer Hinterbliebenen¹⁾.

¹⁾ Ueber die Gemeinde-Verfassung und -Verwaltung nach ge-

Die neue Gemeindeordnung vom 28. Juli 1906, die mit dem 1. Dezember 1907 in Kraft tritt, hebt die Lebenslänglichkeit der Ortsvorsteher auf und nimmt auf die Verschiedenheit der größeren und kleineren Gemeinden in weiterem Umfange Rücksicht; im übrigen läßt sie den seitherigen Charakter der württembergischen Gemeindeverfassung und -verwaltung unberührt. Ihre Hauptbedeutung liegt auf dem formalen Gebiet: sie faßt als planmäßige Kodifikation das Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Gemeinden tunlichst erschöpfend zusammen; grundsätzlich ausgeschlossen sind jedoch die Bestimmungen über den persönlichen Gemeindeverband, die Gemeindeangehörigkeit, sowie über die Bewirtschaftung der Kommunalwaldungen und die Besteuerungsrechte der Gemeinden; in diesen Beziehungen bleiben die bestehenden Gesetze mit einigen Aenderungen in Kraft. Dasselbe gilt von den beiden Gesetzen über die Amtsenthebung dienstunfähiger Körperschaftsbeamten und über deren Pensionsrechte (vgl. Gemeindeordnung Art. 259). Die Gemeindeordnung zerfällt in 11 Abschnitte mit 259 Artikeln: der erste Abschnitt (Art. 1—8) enthält allgemeine Bestimmungen, der zweite Abschnitt (Art. 9—97) regelt die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, der dritte (Art. 98—133) die Verwaltung des Gemeindevermögens, der vierte (Art. 134—144) die Verwaltung des örtlichen Stiftungsvermögens, der fünfte (Art. 145—160) die besonderen Verhältnisse der zusammengesetzten Gemeinden, der sechste Abschnitt (Art. 161) handelt von den Gemeindeverbänden, der siebte (Art. 162—167) von der Verwaltung der Ortspolizei, der achte (Art. 168—184) von den Rechtsverhältnissen der Mitglieder der Gemeindefollegien, der Beamten und Unterbeamten der Gemeinden, der neunte (Art. 185—226) von der Handhabung der Disziplin gegen die genannten Personen, der zehnte (Art. 227 bis 239) von der Aufsicht des Staats über die Gemeindeverwaltung, und der elfte Abschnitt (Art. 240—259) gibt Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

3. Die **A m t s k ö r p e r s c h a f t e n**, eine Vereinigung der Städte mit den umliegenden Dörfern, reichen mit ihrem Ursprung weit zugewärtigem Recht und die einschlägige Literatur vgl. **G a u p p** - **Ö** ; S. 229—269.

rück in die Zeit der altwürttembergischen Verfassung; politisch bildeten sie die Grundlage der altständischen Verfassung, wirtschaftlich dienten sie schon frühe der Ausgleichung von Lasten, der gegenseitigen Versicherung und der gemeinsamen Abwehr gegen Schäden und Gefahren. Zur Zeit der absoluten Herrschaft wurde der Amtskorporationsverband als ein Teil der staatlichen Verwaltungsorganisation gleichmäßig auf das ganze Land ausgedehnt: die Vorschriften der Kommunordnung wurden ergänzt durch die Edikte vom 31. Dezbr. 1818; nach der Verabschiedung der neuen Verfassung trat an deren Stelle bezüglich der Verwaltung der Oberämter der zweite Abschnitt des Verwaltungsedikts vom 1. März 1822, der wiederum durch das zweite Kapitel der Verwaltungsnovelle vom 21. Mai 1891 tiefgreifende Aenderungen erfahren hat¹⁾.

Nunmehr sind diese sämtlichen die Bezirksverwaltung betreffenden Vorschriften zusammengefaßt in der mit dem 1. Dez. 1907 in Kraft tretenden *Bezirksordnung* vom 28. Juli 1906. Die bisherigen Grundlagen der Bezirksverfassung, insbesondere die Bezirkseinteilung, die Bildung und Zusammensetzung der seitherigen Amtsversammlung, bleiben unverändert (Art. 1, 2, 19—36), neu ist vor allem die Heranziehung bürgerlicher Elemente in dem an die Stelle des Amtsversammlungsausschusses tretenden *Bezirksrat* zu einer Beteiligung an den Geschäften der staatlichen Bezirksverwaltung (Art. 37—52); ferner ist der Grundsatz der Selbstverwaltung der Amtskörperschaften durch eine genaue Begrenzung der staatlichen Aufsichtsbefugnisse und eine erweiterte Anerkennung des Rechts statutarischer Gesetzgebung festgestellt und näher bestimmt (Art. 13 bis 15, 68, 81—88); endlich ist zur Ermöglichung einer besseren Erfüllung bestimmter dauernder Aufgaben der Amtskörperschaften die Vereinigung mehrere Bezirke zu Bezirksverbänden im Wege freiwilliger Uebereinkunft vorgesehen (Art. 92—94).

¹⁾ Das geltende Recht ist dargestellt bei *G a u p p - G ö z* S. 230, 269—278.

§ 62. Gemeindeverband.

Die Gemeinden sind die Grundlagen des Staatsvereines. Jeder Staatsbürger muss daher, sofern nicht gesetzlich eine Ausnahme besteht, einer Gemeinde als Bürger oder Beisitzer angehören.

1. Jeder Staatsbürger mußte früher, sofern nicht, wie für den hohen und niederen Adel und für Staatsbeamte, gesetzlich Ausnahmen zugelassen waren, einer Gemeinde als Bürger oder Beisitzer angehören. Das Beisitzrecht ist durch den Art. 41 des Gemeindeangehörigkeitsgesetzes beseitigt; das Gemeindebürgerrecht kann auch jetzt nur Staatsbürgern verliehen werden und erlischt mit dem Verlust der württ. Staatsangehörigkeit, dagegen ist die Erwerbung des Staatsbürgerrechts nicht mehr durch den vorgängigen Erwerb eines Gemeindebürgerrechts bedingt, auch kann auf ein erworbenes Gemeindebürgerrecht gemäß Art. 37 des angeführten Gesetzes ohne Erwerb des Bürgerrechts in einer anderen Gemeinde verzichtet werden. Der Satz 2 des § 62 hat hiernach seine Geltung verloren.

2. In dinglicher Beziehung steht Satz 1 noch in voller Wirksamkeit. Der dingliche Gemeindeverband erstreckt sich auf sämtliche Teile des Staatsgebiets. Jeder Teil des Staatsgebiets muß einem Gemeindebezirk angehören (Gemeindeordnung Art. 1). In dieser örtlichen Begrenzung sind die Gemeinden mit Rechtsfähigkeit und Selbstverwaltungsbefugnissen ausgestattete Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich bilden sie die unterste Stufe der staatlichen Organisation und werden in dieser Eigenschaft von der Staatsgewalt als unterste lokale Instanz verwendet.

3. Zur Veränderung der Gemeindebezirke ist regelmäßig eine der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürftige Uebereinkunft der beteiligten Gemeinden ausreichend; unter gesetzlich bestimmten Voraussetzungen, deren Nachprüfung dem Verwaltungsgerichtshof überwiesen ist, kann sie vom Ministerium des Innern auf Antrag eines Beteiligten auch gegen den Willen der anderen verfügt werden (Gemeindeordnung Art. 2—5). Ausnahmsweise ist

ein Gesetz erforderlich, wenn eine mit der veränderten Zuteilung bewohnter Grundstücke verbundene Aenderung der Gemeindebezirke eine Aenderung der Oberamtsbezirkseinteilung in sich schließt (a. a. O. Art. 4) oder wenn eine mit einer Vermehrung oder Verminderung der Zahl der Gemeinden verbundene Aenderung der Gemeindebezirkseinteilung gegen den Willen eines Beteiligten durchgeführt werden soll (a. a. O. Art. 5 Abs. 5).

4. Die Gemeinden werden nach der Größe der Einwohnerzahl eingeteilt in

A) große Städte, Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern,

B) mittlere Städte, Gemeinden mit mehr als 10 000 bis 50 000 Einwohnern,

C) kleinere Städte und Landgemeinden: diese zerfallen wieder in drei Klassen:

a) Gemeinden von mehr als 4000 bis 10 000 Einwohnern — erste Klasse,

b) Gemeinden von mehr als 1000 bis 4000 Einwohnern — zweite Klasse,

c) Gemeinden mit nicht mehr als 1000 Einwohnern — dritte Klasse (a. a. O. Art. 7).

5. Grundsätzlich sind die großen und mittleren Städte in der Verfassung und Verwaltung den kleineren Städten und Landgemeinden gleichgestellt; bezüglich der Vertretung und Verwaltung sind zunächst für die kleineren Städte und die Landgemeinden die normalen Bestimmungen in Art. 10—70 getroffen, und in Art. 71 sind diese Bestimmungen auch auf die großen und mittleren Städte für anwendbar erklärt, soweit nicht Abweichungen festgesetzt sind; die vom Entwurf der Gemeindeordnung für die größeren Städte vorgeschlagene besondere Verfassung (sog. Magistratsverfassung) ist von der Zweiten Kammer abgelehnt worden.

B e s o n d e r e B e s t i m m u n g e n gelten

A) für die großen und mittleren Städte im Vergleich mit den kleineren Städten und Landgemeinden insbesondere in folgenden Punkten:

a) Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderats und des Bür-

gerauschusses steigt mit der Einwohnerzahl (Art. 72 und 91).

b) Nur den größeren Städten kommt die Befugnis zu, im Bedürfnisfall ein oder mehrere besoldete Gemeinderatsmitglieder zu bestellen (Art. 72, 87, 88).

c) Die Wahl der unbesoldeten Mitglieder des Gemeinderats und der Mitglieder des Bürgerausschusses erfolgt in den größeren Städten nach dem Grundsatz der verhältnismäßigen Vertretung der Wähler (Art. 73—84).

d) Nach der Regelvorschrift ist die Bewilligung einer Entschädigung für Zeitversäumnis an die Mitglieder des Gemeinderats der Gemeindefassung und die Festsetzung der Höhe der Taggelder einzelner Mitglieder des Gemeinderats und Bürgerausschusses für einzelne Dienstverrichtungen und bei auswärtigen Dienstverrichtungen der Verordnung überlassen (Art. 29, 47); dagegen haben in den großen Städten die unbesoldeten Mitglieder des Gemeinderats einen Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumnis, der ebenso wie die Höhe der ihnen bei auswärtigen Dienstverrichtungen zu gewährenden Entschädigung durch Gemeindefassung bestimmt wird; daneben kann in großen Städten auch Bürgerausschußmitgliedern für einzelne Dienstleistungen ein Taggeld gewährt werden. In den mittleren Städten darf das Taggeld über den normalen Betrag von 5 Mk. bis zum Betrag von 10 Mk., in den großen Städten bis zum Betrag von 15 Mk. erhöht werden (Art. 86).

e) In den größeren Städten können für einzelne Verwaltungszweige zur Unterstützung des Gemeinderats Kommissionen gebildet werden, die sich von den Abteilungen des Gemeinderats (Art. 31) durch Mangel an Selbständigkeit und von den Ausschüssen des Gemeinderats durch die nicht allein Mitglieder der Gemeindefollegien, sondern auch sonstige Personen umschließende Zusammensetzung unterscheiden (Art. 89).

f) Dem Bürgerausschuß ist für seine Beratung und Beschlußfassung im Verhältnis zum Gemeinderat, sowie für seinen Geschäftsgang gemäß Art. 93, 94 in den größeren Städten größere Freiheit gelassen; auch ist die Notwendigkeit seiner Zustimmung bei der Erwerbung, Veräußerung und dinglichen Belastung von Grundeigentum der Gemeinde durch einen höheren Wertbetrag bedingt (Art. 92).

g) In den großen Städten kommt die sonst der Kreisregierung überwiesene Bestätigung der Wahl des Ortsvorstehers dem König zu (Art. 95); auch können in den großen Städten mehrere Stadtpfleger bestellt werden, welche die Prüfung für den höheren Verwaltungs- oder Finanzdienst oder die niedere Dienstprüfung im Departement des Innern oder der Finanzen bestanden haben müssen; auch die Ratschreiber müssen in den großen Städten die Prüfung für den höheren Justiz- oder Verwaltungsdienst oder die niedere Dienstprüfung in Departement der Justiz oder des Innern bestanden haben (Art. 97).

h) Für die großen Städte ist in Art. 136 Abs. 1 eine Einschränkung der Zahl der zur Mitwirkung bei der Verwaltung der gemischten Stiftungen berechtigten Geistlichen vorgesehen.

i) Die Staatsaufsicht über die Gemeindeverwaltung einschließlich der Verwaltung der örtlichen Stiftungen kommt unter der Oberaufsicht des Ministeriums des Innern in den großen und mittleren Städten grundsätzlich der Kreisregierung, in den übrigen Gemeinden dem Oberamt und in den gesetzlich bestimmten Fällen dem Bezirksrat zu (Art. 227, 233, 235, 252; vgl. auch Art. 232 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und Abs. 4, Art. 234 Abs. 1 Ziff. 4); dagegen ist die Polizeiverwaltung der Gemeinden grundsätzlich überall der Aufsicht des Oberamts oder der Stadtdirektion Stuttgart unterstellt (Art. 236).

k) Die Strafbefugnis des Ortsvorstehers ist in den größeren Städten höher bemessen, als in den übrigen Gemeinden (Art. 164).

6. An die Einteilung der Gemeinden mit weniger als 10000 Einwohnern in drei Klassen knüpfen sich nachstehende rechtliche Folgen:

a) Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderats und des Bürgerausschusses ist eine verschiedene (Art. 10 und 44).

b) In Gemeinden erster Klasse besteht für die Mitglieder des Gemeinderats ein Anspruch auf Taggelder, falls er nicht durch Gemeindefazung ausgeschlossen ist, in Gemeinden zweiter und dritter Klasse besteht dieser Anspruch nur, wenn die Gewährung durch Gemeindefazung bestimmt wird (Art. 29 Abs. 1).

c) In Gemeinden erster und zweiter Klasse können durch Gemeindefakung zur selbständigen Besorgung einzelner dem Gemeinderat obliegenden Geschäfte **Abteilungen** gebildet werden (Art. 31 Abs. 1).

d) Die Festsetzung einer Geschäftsordnung ist in Gemeinden erster Klasse obligatorisch, sonst fakultativ (Art. 34).

e) Das Erfordernis der Zustimmung des Bürgerausschusses zu einzelnen Beschlüssen des Gemeinderats hängt in den drei Klassen von einem verschiedenen Werte des in Frage stehenden Gegenstandes ab (Art. 49 Ziff. 8, 9, 13, 14).

f) Der Stellvertreter des Ortsvorstehers kann in Gemeinden erster und zweiter Klasse dem Kreise der Gemeindebeamten entnommen werden (Art. 62 Abs. 3).

g) Die Strafbefugnis des Ortsvorstehers ist nach der Klasseneinteilung abgestuft (Art. 164).

h) In einzelnen Fällen ist in den Klassen ein verschiedener Wert des in Frage stehenden Gegenstandes dafür entscheidend, ob die Genehmigung der Regierungsbehörde zu einem Beschluß des Gemeinderats einzuholen ist (Art. 232 Abs. 1 Ziff. 1, 2, 5, Art. 234 Abs. 1 Ziff. 4).

i) Der für die Zuständigkeit der Gemeindeggerichte maßgebende Streitwert ist nach der Klasseneinteilung abgestuft (Art. 3 des AusfGes. zur GPD., Abl. v. 1899 S. 546).

§ 63. Aufnahme in denselben.

Die Aufnahme der Gemeindebürger und Beisitzer hängt von der Gemeinde ab, unter Vorbehalt der gesetzmäßigen Entscheidung der Staatsbehörden in streitigen Fällen. Indessen setzt die Erteilung des Bürger- und Beisitzrechtes die vorgängige Erwerbung des Staatsbürgerrechtes voraus.

1. Das Gemeindebürgerrecht ist geregelt durch das Gemeindeangehörigkeitsgesetz vom 16. Juni 1885, das nur in wenigen Punkten durch die Gemeinde- und Bezirksordnung modifiziert wird (vgl. Gemeindeordnung Art. 11 und 259

Ziff. 1 u. 2; Bezirksordnung Art. 41 Ziff. 1 und Art. 105). Das Institut der *Beisitzer* ist seit 1. Januar 1886 beseitigt.

2. Das Gemeindebürgerrecht hat seine frühere Bedeutung zum großen Teile durch die Reichsgesetzgebung und neuere Landesgesetze verloren. Im Unterschiede zu den bloßen *Gemeindeeinwohnern* stehen den Gemeindebürgern folgende Rechte zu:

a) Das Recht der Teilnahme an den Wahlen zu den Gemeindeämtern, das Stimmrecht in sonstigen Gemeindeangelegenheiten (vgl. Gemeindeordnung Art. 174 Abs. 3) und die Fähigkeit, zum Mitglied des Gemeinderats und Bürgerausschusses gewählt zu werden.

b) Die grundsätzliche Berechtigung zur Teilnahme an den persönlichen Gemeindenußungen und bestimmten anderen an die Gemeindegemeinschaft geknüpften Vermögensvorteilen, namentlich Stiftungen.

c) Der Schutz gegen Ausweisung aus dem Gemeindebezirk (VdeAngehGes. Art. 1).

3) Erworben wird das Gemeindebürgerrecht durch Abstammung, für Frauen durch Verhehlung, durch Erteilung oder durch Anstellung (a. a. O. Art. 2—10).

4. Verloren geht das Gemeindebürgerrecht mit dem Verlust der württembergischen Staatsangehörigkeit, durch Verzicht, durch Nichtbezahlung der Rekognitionsgebühr, durch Erwerb des Bürgerrechts in einer anderen Gemeinde, sofern nicht das bisherige Bürgerrecht vorbehalten wird, bei Frauen durch Verhehlung mit dem Bürger einer anderen Gemeinde, bei unehelichen Kindern durch Legitimation, wenn der Vater das Bürgerrecht in einer anderen Gemeinde besitzt (a. a. O. Art. 36—40).

5. Streitigkeiten über den Besitz des Gemeindebürgerrechts, über den Anspruch auf Erteilung desselben, über den Vorbehalt eines Bürgerrechts, sowie über den Anspruch auf Teilnahme an den Gemeindenußungen, soweit sie nicht privatrechtlicher Natur sind, ferner über den Anspruch auf den vom Bürgerrecht abhängigen Genuß von Stiftungen und anderen Vermögensvorteilen werden im Parteistreitverfahren von den ordentlichen Verwaltungsgerichten entschieden. Die Klage ist dabei binnen eines Monats seit Eröffnung des gemeinderätlichen Beschlusses, der den Gegenstand

der Anfechtung bildet, bei der Kreisregierung einzureichen, widrigenfalls das Recht zur Anfechtung verloren geht (a. a. O. Art. 62 Abs. 5) ¹⁾.

§ 64. Amtskörperschaft.

Sämtliche zu einem Oberamt gehörigen Gemeinden bilden die Amtskörperschaft. Veränderung der Oberamtsbezirke ist Gegenstand der Gesetzgebung.

1. Die Bezirksordnung bestimmt in Art. 1: „Die Oberamtsbezirke und der Stadtbezirk Stuttgart bleiben in ihrer bisherigen Begrenzung als staatliche Verwaltungsbezirke bestehen.

Mit Ausnahme der Stadt Stuttgart bleibt jede Gemeinde des Landes einem Oberamtsbezirk einverleibt, welcher zugleich die räumliche Grundlage der Amtskörperschaft als des zur Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten berufenen, mit Rechtsfähigkeit ausgestatteten Verbandes der zu dem Oberamtsbezirk gehörigen Gemeinden bildet.“

Besondere Bestimmungen für den Stadtbezirk Stuttgart enthalten die Artikel 89—91, namentlich auch bezüglich der Bildung des Bezirksrats (Art. 91 Abs. 2—4). Die durch besondere gesetzliche Vorschriften den Amtskörperschaften zugewiesenen Obliegenheiten gehören im Stadtbezirk Stuttgart zu den Aufgaben der Gemeinde und sind von deren Organen und Behörden nach den Vorschriften der Gemeindeordnung zu besorgen (Art. 90). Die sonst der Amtsversammlung obliegenden Wahlen werden in Stuttgart vom Gemeinderat vorgenommen (Art. 91 Abs. 1).

2. An die Stelle des zweiten Satzes des § 64 tritt gemäß Art. 2 der Bezirksordnung folgende Bestimmung:

„Eine Veränderung der Bezirkseinteilung kann, wenn es sich dabei um die veränderte Zuteilung bewohnter Grundstücke handelt, nur im Weg der Gesetzgebung erfolgen.“ Eine nur auf unbewohnte Grundstücke sich erstreckende Veränderung der Gemeindemarkungsgrenze hat, wenn die beteiligten Markungen verschiedenen Bezirken angehören, die Veränderung der Bezirksgrenze ohne weiteres zur Folge (a. a. O. Art. 2 Abs. 2). Durch letztere

¹⁾ Vgl. Göz, Verwaltungsrechtspflege S. 289—291.

Bestimmung wird der Rechtszustand mit der schon seither geübten Praxis in Uebereinstimmung gebracht.

Beispiele einer gesetzlichen Aenderung der Grenzen von Oberamtsbezirken sind die Gesetze vom 6. Juli 1842 (Rbl. S. 385), vom 12. April 1855 (Rbl. S. 94), vom 6. Juni 1882 (Rbl. S. 211), vom 5. Februar 1901 (Rbl. S. 35) und vom 19. Febr. 1905 (Rbl. S. 39).

3. Die Aufgaben der Amtskörperschaft sind in der Bezirksordnung Art. 13—18 näher bestimmt.

§ 65. Verwaltung der Gemeinden und Amtskörperschaften.

Die Rechte der Gemeinden werden durch die Gemeinderäte unter gesetzmäßiger Mitwirkung der Bürgerausschüsse, die Rechte der Amtskörperschaften durch die Amtsversammlungen verwaltet, nach Vorschrift der Gesetze und unter der Aufsicht der Staatsbehörden.

1. Die Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat, der Bürgerausschuß, der Ortsvorsteher und die Gemeindebeamten. Dem Gemeinderat kommt die Vertretung der Gemeinde und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten zu. Der Bürgerausschuß ist zur Ueberwachung der Verwaltung bestellt, auch in den gesetzlich bestimmten Fällen zur Mitwirkung an der Verwaltung berufen (Gemeindeordnung Art. 9).

a) Der Gemeinderat besteht aus dem Ortsvorsteher als Vorsitzendem und weiteren Mitgliedern, deren Zahl sich nach der Größe der Gemeinde im Rahmen von 4 bis 42 bestimmt; hierzu können in den größeren Städten noch sog. besoldete Mitglieder kommen, deren Zahl zuzüglich des Ortsvorstehers nicht mehr als den vierten Teil der unbesoldeten Mitglieder betragen darf (a. a. O. Art. 10, 72, 87). Die Mitglieder des Gemeinderats — abgesehen von den besoldeten — werden von den wahlberechtigten Gemeindebürgern aus ihrer Mitte auf sechs Jahre in der Art gewählt, daß je nach zwei Jahren ein Drittel ausscheidet und durch neue Wahl ersetzt wird, bei der die Austretenden wieder gewählt werden können (Art. 11). Bei der Wahl entscheidet die relative Stimmenmehrheit, und bei Stimmengleichheit das Loß (Art. 22 Abs. 1). Die

befoldeten Gemeinderatsmitglieder werden von den Gemeindefollegien in gemeinsamer Sitzung auf bestimmte Zeiträume von nicht weniger als sechs Jahren gewählt (Art. 87 Abs. 2). Der Wirkungsbereich des Gemeinderats ist im Art. 30 folgendermaßen bestimmt:

„Dem Gemeinderat liegt grundsätzlich ob, die Gemeindeverwaltung zu führen, sie gegen Mißbräuche im Innern wie gegen Eingriffe von Außen zu schützen und die Rechte der Gemeinde sowohl den Staatsbehörden als Dritten gegenüber zu vertreten.

Der Gemeinderat hat alle Angelegenheiten der Gemeinde zu verwalten, deren Erledigung eine sachliche Entschliebung, namentlich eine Verfügung über Rechte der Gemeinde erfordert und nicht gesetzlich dem Ortsvorsteher zukommt. Es liegt ihm ob, die Rechte der Gemeinde gegen Mißbräuche im Innern wie gegen Eingriffe von Außen zu schützen und sowohl den Staatsbehörden als Dritten gegenüber zu vertreten.

Der Gemeinderat ernennt und entläßt die Beamten und Unterbeamten der Gemeinde, bestellt erforderlichenfalls deren Stellvertreter, bestimmt die Höhe ihrer Gehalte, beschließt über die ihnen zu erteilende Dienstanweisung und überwacht ihre Geschäftsführung. Die Ernennung der Gemeindebeamten bedarf der Mitwirkung von Staatsbehörden nur in den gesetzlich bestimmten Fällen.

Der Gemeinderat führt den Gemeindehaushalt und verwaltet das Gemeindevermögen sowie die in der Gemeinde vorhandenen nicht ausschließlich kirchlichen Stiftungen für örtliche Zwecke (vgl. Art. 134 ff.).

Er verwaltet die öffentlichen Anstalten und Einrichtungen der Gemeinde und erläßt die zur Regelung ihrer Benützung erforderlichen Anordnungen, soweit es sich hierbei nicht um ortspolizeiliche Anordnungen handelt. Er verwaltet die öffentliche Armenpflege nach Maßgabe der hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen und nimmt an der Verwaltung der Ortspolizei nach näherer Vorschrift der Art. 163 ff. teil.

Der Gemeinderat hat gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bei der Erfüllung der staatlichen Aufgaben mitzuwirken, auch Auskünfte und gutachtliche Neußerungen über Fragen, die von Staatsbehörden an ihn gerichtet werden, zu geben.“

b) Der Bürgerausschuß zählt in jeder Gemeinde ebenso viele Mitglieder, wie der Gemeinderat mit Einschluß des Ortsvorstehers und der besoldeten Mitglieder (Art. 91). Die Mitglieder werden nach denselben Bestimmungen, wie die des Gemeinderats, auf vier Jahre gewählt; je nach zwei Jahren scheidet die Hälfte aus und wird in einer neuen Wahl ersetzt (Art. 45, 48). Der Bürgerausschuß wählt nach jeder Teilerneuerung auf die Dauer von zwei Jahren aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (Bürgerausschußobmann) und einen oder mehrere Stellvertreter (Art. 51). Der Wirkungsbereich des Bürgerausschusses ist in Art. 50 näher bestimmt. Neben der Ueberwachung der Gemeindeverwaltung steht ihm das Recht der Initiative zu: er darf in allen Gemeindeangelegenheiten dem Gemeinderat Vorschläge machen, der Gemeinderat ist verpflichtet, über solche Anregungen Beschluß zu fassen und diesen unter Angabe seiner Gründe dem Bürgerausschuß mitzuteilen..

c) Der Ortsvorsteher wird von den wahlberechtigten Gemeindebürgern auf einen Zeitraum von zehn Jahren gewählt; seine Wahl bedarf der Bestätigung durch die Regierung (Art. 56, 95). Sein Wirkungsbereich ist im Art. 63 dahin bestimmt:

„Der Ortsvorsteher bereitet die Verhandlungen des Gemeinderats und der zu gemeinsamer Sitzung zusammentretenden Gemeindegollegien vor, beruft ihre Versammlungen, führt in diesen den Vorsitz, leitet die Beratung, sorgt für den Vollzug der gefaßten Beschlüsse, gibt im Namen des Gemeinderats die erforderlichen schriftlichen Erklärungen ab und unterzeichnet die ergehenden Verfügungen, soweit nicht für einzelne Fälle etwas anderes bestimmt oder beschlossen ist.

Er leitet und beaufsichtigt die gesamte Gemeindeverwaltung, namentlich die Verwaltung des Gemeindevermögens und erledigt in eigener Zuständigkeit diejenigen Geschäfte, die nicht nach Art. 30 eine kollegiale Beschlußfassung erfordern, oder sorgt dafür, daß sie durch die Gemeindebeamten, soweit dies gesetzlich zulässig ist, erledigt werden. Er handhabt die Ortspolizei nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften, sorgt für Aufrechterhaltung der Ordnung und hat sich der Gemeindeangehörigen anzunehmen.

Er führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Unterbeamten der Gemeinde.

Er sorgt, soweit nötig, für die Bekanntmachung der Gesetze und der allgemeinen Verfügungen, sowie der von den Staatsbehörden erlassenen besonderen Anordnungen, vollzieht dieselben innerhalb seines Geschäftskreises und besorgt überhaupt alle örtlichen Geschäfte der allgemeinen Staats- und der Bezirksverwaltung, soweit nicht entweder besondere Behörden hiefür bestimmt sind, oder solche Geschäfte ohne sachlichen Nachteil und ohne Belästigung der Beteiligten von der Staatsbehörde unmittelbar erledigt werden können.

Die Bestimmungen in Art. 4 ff. des Gesetzes vom 13. Mai 1890, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung (Rbl. S. 86), bleiben unberührt.

Auch hat er in Gemeinden ohne besonderen Ratsschreiber die diesem obliegenden Geschäfte zu besorgen (Art. 64).

d) Die Verhältnisse der **Gemeindebeamten** (Gemeindepfleger, Teilrechner, Ratsschreiber, Unterbeamte) sind in den Art. 65 bis 70 und Art. 97 geregelt.

2. Der Grundsatz der **Gemeindeautonomie** ist in Art. 8 der Gemeindeordnung anerkannt und begrenzt: die Gemeinden haben das Recht, innerhalb der durch die Gesetze festgesetzten Schranken alle ihnen gesetzlich überlassenen Angelegenheiten selbständig zu verwalten, insbesondere liegt ihnen ob die Verwaltung des Gemeindevermögens, die Pflege der gemeinschaftlichen Interessen der Gemeindeangehörigen und die Handhabung der Ortspolizei. Sie sind ferner befugt, zur näheren Regelung ihrer Verhältnisse im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch **Gemeindefassung** (**Ortsstatut**) allgemeine Anordnungen mit Gesetzeskraft zu treffen.

Eine Schranke findet die Gemeindeautonomie in dem **staatlichen Aufsichtsrecht**. Die örtliche Polizeiverwaltung ist überall der nächsten Aufsicht des Oberamts unterstellt (Art. 236); im übrigen wird die staatliche Aufsicht in den größeren Städten zunächst durch die Kreisregierung, in den anderen Gemeinden durch das Oberamt oder den Bezirksrat ausgeübt (Art. 227). Zu einzelnen Beschlüssen der Gemeindefakultäten ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich (Art. 232, 234, 235); abgesehen hiervon

ist die Ausübung der staatlichen Aufsicht darauf beschränkt, daß die gesetzlich den Gemeinden zustehenden Befugnisse nicht überschritten, die gesetzlich den Gemeinden obliegenden öffentlichen Verbindlichkeiten erfüllt, und die gesetzlichen Vorschriften über die Geschäftsführung bei der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten beobachtet werden (Art. 228). Als ein neues Mittel zur Durchführung ordnungsmäßig festgestellter Verbindlichkeiten der Gemeinde ist den Aufsichtsbehörden das Recht der Zwangsetatifizierung eingeräumt (Art. 230 Abs. 3).

Zum Schutze gegen einen Mißbrauch des staatlichen Aufsichtsrechtes steht den Gemeinden die Verwaltungsbeschwerde und die Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu; letztere ist ihnen ohne weitere Voraussetzung zugestanden, wenn sie Entschließungen der Aufsichtsbehörden, die sich gegen einzelne für ungesetzlich erachtete Anordnungen der Gemeindebehörden richten, als mit den gesetzlichen Bestimmungen nicht vereinbar anfechten (Art. 237).

3. Das Gesetz vom 24. Januar 1855, betr. die Handhabung der Staatsaufsicht über verwahrloste Gemeinden, dessen Bestimmungen seit längerer Zeit nicht mehr zur Anwendung gekommen sind, wird durch die Gemeindeordnung Art. 259 aufgehoben.

4. Den Amtskörperschaften kommt die Pflege der gemeinschaftlichen Interessen der Gemeinden und der Angehörigen des Bezirks zu; sie verwalten die ihnen hiedurch erwachsenden Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken der Gesetze, und sind verpflichtet, die ihnen durch Gesetz besonders zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Sie sind befugt, zur näheren Regelung ihrer Verhältnisse im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch Bezirksfassung (Bezirksstatut) allgemeine Anordnungen mit Gesetzeskraft zu treffen (Bezirksordnung Art. 13—18). Zur Verwaltung der Angelegenheiten der Amtskörperschaft sind die Amtsversammlung und der an die Stelle des seitherigen Amtsversammlungsausschusses getretene und mit erweiterten Befugnissen ausgestattete Bezirksrat berufen.

a) Die Amtsversammlung besteht aus dem Oberamtsvorstand als Vorsitzenden und aus 20—30 Abgeordneten der zu

dem Oberamtsbezirk gehörigen Gemeinden. Jede einzelne Gemeinde beschickt die Amtsversammlung nach dem Verhältnis, in dem sie zum Bedarf der Amtskörperschaft beisteuert; doch darf keine Gemeinde mehr als $\frac{2}{3}$ sämtlicher Mitglieder bestellen und haben sich die kleinsten Gemeinden über eine Reihenfolge in der Beschickung der Amtsversammlung zu verständigen. Die Abgeordneten werden von den vereinigten Gemeindenkollegien in geheimer Abstimmung auf drei Jahre gewählt; entscheidend ist die relative Stimmenmehrheit und bei Stimmgleichheit das Loß (Art. 25–27). Zum Geschäftskreis der Amtsversammlung gehören alle Angelegenheiten der Amtskörperschaft, deren Erledigung nicht nach Gesetz dem Bezirksrat oder den Körperschaftsbeamten zugewiesen ist. Insbesondere ernennt und entläßt die Amtsversammlung die Beamten der Körperschaft (Oberamtspfleger, Teilrechner, Unterbeamten); auch ist der Amtsversammlung im Bereiche der Interessen des Bezirks oder der Bezirksangehörigen ausdrücklich das Petitionsrecht gegenüber den staatlichen Behörden und der Ständeversammlung zugestanden (Art. 28). Zur Besorgung einzelner Angelegenheiten können von der Amtsversammlung Ausschüsse und Kommissionen eingesetzt werden (Art. 35, 36).

b) Der Bezirksrat besteht aus dem Oberamtsvorstand als Vorsitzendem und aus sechs weiteren ordentlichen Mitgliedern, die nebst vier Stellvertretern von der Amtsversammlung je auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Drei ordentliche Mitglieder und zwei Stellvertreter sind aus den Mitgliedern der Amtsversammlung, die übrigen aus den sonstigen Bezirksangehörigen zu wählen (Art. 37). Der Geschäftskreis des Bezirksrats auf dem Gebiete der Amtskörperschaftsverwaltung und auf dem der staatlichen Verwaltung, auf welchem letzterem er teils zur Entscheidung, teils zur Mitwirkung bei einzelnen oberamtlichen Anordnungen, teils zur Beratung des Oberamts berufen ist, hat im Gesetz eine genaue Begrenzung erfahren (Art. 39–44).

c) Die staatliche Aufsicht über die Amtskörperschaftsverwaltung wird unter der Oberaufsicht des Ministeriums des Innern von der Kreisregierung geführt (Art. 81). Das Verhältnis dieser staatlichen Aufsicht zu der Autonomie der Amts-

förperschaft und daß hiebei zugelassene Beschwerderecht ist in ähnlicher Weise geregelt wie bei der Gemeindeautonomie (Art. 82—87).

§ 66. Selbständigkeit derselben.

Keine Staatsbehörde ist befugt, über das Eigentum der Gemeinden und Amtskörperschaften mit Umgehung oder Hintanziehung der Vorsteher zu verfügen.

1. Die Grundstücke der Gemeinden und Amtskörperschaften sind der Zwangsenteignung nach Maßgabe des § 30 BU. und des Gesetzes vom 20. Dez. 1888 zwar nicht entzogen, sie unterliegen aber der Zwangsenteignung nur unter deren allgemeinen Voraussetzungen und bei Einhaltung des vorgeschriebenen Verfahrens; sind solche Grundstücke dem dienstlichen Gebrauch eines Zweigs der Staatsverwaltung gewidmet, so unterliegen sie der Zwangsenteignung nur in dem Umfange, in dem sie nicht nach der auf Grund vorgängiger Beschlußfassung des Staatsministeriums ergehenden Erklärung des zuständigen Ministeriums für allgemeine Staatszwecke erforderlich sind (ZwangsentGes. Art. 3 Abs. 2).

2. Zum Schutze gegen Verletzung des § 66 dienen die Verwaltungsbeschwerde und die Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof.

§ 67. Verbindlichkeiten derselben.

Weder die Amtskörperschaften noch einzelne Gemeinden sollen mit Leistungen und Ausgaben beschwert werden, wozu sie nicht vermöge der allgemeinen Gesetze oder kraft der Lagerbücher oder anderer besondern Rechtstitel verbunden sind.

§ 68. Im Gegensatz von allgemeinen Landesverbindlichkeiten.

Was nicht auf örtliche Bedürfnisse der Gemeinden oder Amtskörperschaften, sondern zu Erfüllung allgemeiner Landesverbindlichkeiten zu verwenden ist, kann nur auf das gesamte Land verteilt werden.

1. In früheren Zeiten, insbesondere unter der Regierung des Herzogs Karl, kam es nicht selten vor, daß den Gemeinden insgesamt oder einzelnen Gemeinden Lasten aufgebürdet wurden, die vom Hofe oder vom ganzen Land zu tragen waren. Gegen die Wiederkehr solcher gesetzwidriger Anordnungen richten sich die Bestimmungen der §§ 67 und 68.

2. Der § 67 bezieht sich nicht auf die Autonomie der Körperschaften und beabsichtigt namentlich nicht, mit seiner Vorschrift dieser Autonomie eine verfassungsmäßige Schranke zu setzen.

§ 69. Verpflichtung der Gemeinde- und Amtsvorsteher.

Sämtliche Vorsteher der Gemeinden und Amtskörperschaften sind ebenso wie die Staatsdiener, auf Festhaltung der Verfassung, und insbesondere auch auf Wahrung der dadurch begründeten Rechte der Gemeinden und Körperschaften zu verpflichten.

1. Die Mitglieder der Gemeindefollegien und die Gemeindebeamten haben das ihnen übertragene Amt der *V e r f a s s u n g* und den Gesetzen entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen und sind auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtsobliegenheiten vor oder bei Antritt des Amtes zu verpflichten; die Verpflichtung des Ortsvorstehers erfolgt durch das Oberamt, in den größeren Städten durch die Kreisregierung, diejenige der übrigen Mitglieder der Gemeindefollegien und der Gemeindebeamten durch den Ortsvorsteher (Gemeindeordnung Art. 168).

2. Die Mitglieder der Bezirkskollegien (Amtsversammlung und Bezirksrat), sowie die Beamten und Unterbeamten der Amtskörperschaft werden in derselben Weise durch den Oberamtsvorstand in Pflichten genommen, insbesondere auch auf die Festhaltung der Verfassung hingewiesen (Bezirksordnung Art. 53).

3. Wegen der Verpflichtung der Staatsdiener vgl. § 45 (S. 75).

VI. Kapitel.

Von dem Verhältnisse der Kirchen zum Staate.**Vor bemer k un g e n :**

1. Für das Verhältniß zwischen Staat und Kirchen zieht die Verfassungsurkunde im sechsten Kapitel Grundlinien, die dem damaligen Zeitgeist entsprechend von staatskirchlichen Anschauungen beherrscht sind. Vorangestellt sind in den §§ 70–74 allgemeine Grundsätze für die anerkannten drei christlichen Kirchen; sodann werden besondere Direktiven gegeben in §§ 75–77 für die evangelisch-lutherische Kirche, in §§ 78–82 für die katholische Kirche und in § 83 für die reformierten Kirchengemeinden; angeschlossen ist in § 84 eine Zusicherung zugunsten der Unterrichtsanstalten.

2. Wie in Württemberg allmählich die Unabhängigkeit der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte von dem Glaubensbekenntnis durchgeführt wurde, ist zu § 27 ausgeführt.

3. Mit Stillschweigen übergeht die Verfassungsurkunde die rechtlichen Verhältnisse der Israeliten; die Landesgesetzgebung hat jedoch die sog. israelitische Kirche als öffentliche Korporation anerkannt und ihre Organisation in die Hand genommen. Maßgebend sind die noch gültige dritte Abtheilung des Gesetzes vom 25. April 1828, betr. die öffentlichen Rechtsverhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen, in Verbindung mit dem Gesetz vom 23. Dezember 1873, und die K. Verordnungen vom 27. Oktober 1831 und vom 25. März 1851, sowie die Ministerialverfügung vom 3. August 1832, betr. die kirchliche Einteilung der Israeliten des Königreichs.

Jeder im Königreich ansäßige Israelite ist Genosse einer israelitischen Kirchengemeinde, deren es zurzeit 52 sind, eingeteilt in 13 Rabbinate. Jede Gemeinde hat ihren Kirchenvorsteher und ihre Synagoge, ferner einen von der Gemeinde zu ernennenden, vom Staate zuvor geprüften Vorsänger, der in der Regel auch das Amt des Schullehrers versieht. Mit dem Gottesdienst wechselt der Rab-

biner in den verschiedenen zu seinem Bezirk gehörigen Synagogen. Die Rabbiner werden auf Vorschlag der israelitischen Oberkirchenbehörde vom Staate ernannt und können aus triftigen Gründen nach dem Ermessen der Staatsbehörden entlassen werden. Die Beaufsichtigung und Leitung des israelitischen Kirchenwesens ist der vom Staate bestellten, dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens unmittelbar untergeordneten **O b e r k i r c h e n b e h ö r d e** übertragen, die aus einem Regierungsbevollmächtigten, einem israelitischen Theologen und wenigstens drei weiteren israelitischen Beisitzern besteht. Zu dem israelitischen Zentralkirchensonds, aus dem namentlich die Gehalte der Rabbiner und Unterstützungen an arme Rabbinats- und Schulamtszöglinge bezahlt werden, leistet der Staat einen der Statsverabschiedung unterliegenden Beitrag¹⁾.

§ 70. a) im allgemeinen.

Gleichheit der drei christlichen Glaubensbekenntnisse.

Jeder der drei im Königreiche bestehenden christlichen Konfessionen wird freie öffentliche Religionsübung, und der volle Genuß ihrer Kirchen-, Schul- und Armenfonds zugesichert.

1. Unter den „drei im Königreiche bestehenden christlichen Konfessionen“, denen die Eigenschaft als öffentliche Körperschaft und damit die Vermögensfähigkeit zuerkannt ist, sind zu verstehen die evangelisch-lutherische Kirche, die katholische Kirche und die reformierte Kirche. Im Jahre 1823 wurden die vereinzelt reformierten (Waldenser) Kirchengemeinden des Landes ohne Aenderung ihres Bekenntnisses mit der lutherischen Landeskirche vereinigt und damit zur Beteiligung an allen Einrichtungen dieser Kirche berechtigt; seitdem hat sich in Stuttgart-Cannstatt wieder eine reformierte nicht unierte Gemeinde mit einem eigenen Pfarramt gebildet, die unter der unmittelbaren Aufsicht des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens steht.

2. Die Bildung religiöser Vereine außerhalb der vom Staat

¹⁾ Vgl. Gaupp-Göz S. 423; Göz, Verwaltungsrechtspflege S. 265, 345, 353; Sarwey, Staatsrecht Bd. 2 S. 430.

als öffentliche Körperschaften anerkannten Kirchen ist nach dem Gesetz vom 9. April 1872 betr. die religiösen Dissidentenvereine, von einer staatlichen Genehmigung unabhängig (vgl. § 27 Anm. 2).

3. In den vollen Genuß ihrer Kirchen-, Schul- und Armenfonds sind die evangelische und katholische Kirche erst allmählich durch die Landesgesetzgebung eingefügt worden. Im Herzogtum Württemberg wurden diese Fonds zumeist von der Heiligen- oder Stiftungspflege verwaltet; da die Kirchengemeinde und die bürgerliche Gemeinde stets sich deckten, unterblieb eine strenge Unterscheidung des Aufwands für die einzelnen verwandten Zwecke, vielfach wurden auch weitere Lasten auf das örtliche Stiftungsvermögen übernommen, wogegen sich die Gemeinden für verpflichtet erachteten, ein etwaiges kirchliches Defizit auf sich zu nehmen. In dieser Richtung entwickelte sich ein Gewohnheitsrecht, das in einem Generalreskript vom 23. Septbr. 1783 eine gesetzliche Bestätigung erhielt, in einem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs vom 26. April 1880 jedoch nicht mehr als rechtswirksam anerkannt wird¹⁾. Das Verwaltungsdekret vom 1. März 1822 war noch für das ganze Land von dem Zusammenfallen der kirchlichen und bürgerlichen Gemeinde ausgegangen und hatte in § 120 „die in jeder Gemeinde vorhandenen Stiftungen für Kirchen-, Schul- und Armenbedürfnisse mit Einschluß der für diese und ähnliche Zwecke bestimmten Familien- und Privatstiftungen, wosfern die Stifter keine andere Aufsichtsbehörde ernannt haben“ der Verwaltung einer gemischten, aus den Ortsgeistlichen und dem Gemeinderat zusammengesetzten Behörde, des Stiftungsrats, unterstellt. Mit der durch die Reichsgesetzgebung beschleunigten stets wachsenden Vermischung der Konfessionen konnte die rechtliche und wirtschaftliche Einheit der bürgerlichen und kirchlichen Gemeinde nicht mehr aufrecht erhalten werden. Seit 30 Jahren vollzieht sich in Württemberg der Prozeß der Aussonderung der Bestandteile des örtlichen Stiftungsvermögens nach ihrer Zweckbestimmung und die entsprechende Verteilung unter die Ortsarmenverbände (Ortsarmenbehörden), die selbständig

¹⁾ Vgl. Württ. Archiv Bd. 22 S. 204 ff.

organisierten Kirchen- und Pfarrgemeinden und die bürgerlichen Gemeinden. Die Einführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz erforderte die Trennung der Gemeindepflege von der kirchlichen Armenpflege und die Sondernung der seither diesen Zwecken ungetrennt dienenden Vermögensteile. Zu diesem Behufe wurden in Art. 11 und 12 Ausf. Ges. vom 17. April 1873 sachdienliche Bestimmungen getroffen. Die vollständige Trennung der kirchlichen von der bürgerlichen Gemeinde wurde durch die beiden Gesetze vom 14. Juni 1887, betr. die Vertretung der evangelischen Kirchengemeinden bezw. der katholischen Pfarrgemeinden, vollzogen und zugleich die Ausschcheidung des Ortskirchenvermögens in den Art. 30—49 des Kirchengemeindegesezes für die evangelische Kirche und in Art. 22—24 des Pfarrgemeindegesezes für die katholische Kirche eingehend geregelt. Demgemäß ist in der großen Mehrheit der Gemeinden die Ausschcheidung des Ortskirchenvermögens erfolgt, nur in wenigen Gemeinden besteht noch auf Grund eines unter bestimmten Voraussetzungen vom Gesetz vorgesehenen Vorbehalts die Einheit der bürgerlichen und kirchlichen Gemeinde nebst der damit zusammenhängenden Einrichtung des Stiftungsrats fort. Die Verwaltungsnovelle vom 21. Mai 1891 hat dann für diejenigen Gemeinden, in denen die Ausschcheidung des Ortskirchenvermögens vollzogen ist, hinsichtlich der nicht an die kirchlichen Organe übergegangenen Stiftungen in den Art. 43—55 neue Bestimmungen gegeben. Die Gesetzgebung von 1887 hatte die Vereinigung von Mesner-, Organisten- und sonstigen Kirchendiensten mit Schulämtern, sowie die aus einer früheren solchen Vereinigung herrührende Verbindung kirchlicher Besoldungsteile mit Schulgehalten fort dauern lassen; die Trennung des Mesnerdienstes vom Schulamte und die Ausschcheidung und Abfindung bezüglich des seither gemeinsamen Vermögens wurde dann durch die Art. 11—17 des Gesetzes vom 31. Juli 1899 in Verbindung mit Art. 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1905 angeordnet¹⁾.

Die neue Gemeindeordnung faßt die Vorschriften über die Verwaltung des örtlichen Stiftungsvermögens in ihrem vierten Abschnitt zusammen.

¹⁾ Vgl. G ö z, Verwaltungsrechtspflege S. 315 ff.

§ 71. Kirchliche Autonomie.

Die Anordnungen in Betreff der innern kirchlichen Angelegenheiten bleiben der verfassungsmäßigen Autonomie einer jeden Kirche überlassen.

1. Die **A u t o n o m i e** schließt in sich die kirchliche Gesetzgebung und das Kirchenregiment; weitere Bestimmungen über das letztere enthält für die evangelische Kirche der § 75, für die katholische Kirche der § 78; ihre Schranke findet die Autonomie in dem staatlichen Schutz- und Aufsichtsrecht über die Kirchen (§ 72). Die Art und Weise, wie die Autonomie auszuüben ist, die Verfassungsmäßigkeit der Autonomie, richtet sich in erster Linie nach kirchlichen Gesetzen, nach den Gesetzen der in Frage stehenden Kirche (vgl. § 75). Ueber die Grenzlinie zwischen den innerkirchlichen Angelegenheiten einer Kirche und den bürgerlich-staatlichen Angelegenheiten können zwischen der beteiligten Kirche und dem Staat Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten entstehen; das entscheidende Wort bei der Vereinigung solcher Grenzstreitigkeiten gebührt den staatlichen Organen.

2. Die Abscheidung staatlicher und kirchlicher Befugnisse ist mit besonderen Schwierigkeiten verbunden bei den sog. **g e m i s c h t e n G e g e n s t ä n d e n**, die eine staatliche und eine kirchliche Seite bieten. Auf dem wichtigsten Gebiete der **E h e s a c h e n** ist mit der Einführung der obligatorischen Civilehe durch Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 der staatliche und kirchliche Wirkungskreis grundsätzlich geschieden worden. Das jetzt geltende Bürgerliche Gesetzbuch geht von der ausschließlichen Zuständigkeit des Staats für die rechtliche Seite der Ehe aus und schafft ein einheitliches bürgerliches Eherecht für die Angehörigen sämtlicher Glaubensbekenntnisse; daneben überläßt es die Wahrung der kirchlichen Verpflichtungen in Ansehung der Ehe, die gemäß § 1588 unberührt bleiben, dem Gewissen des einzelnen und den verfassungsmäßigen Anordnungen der beteiligten Kirchen.

§ 72. Schutz- und Aufsichtsrecht des Staates.

Dem Könige gebührt das obersthöheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die Kirchen.

Vermöge desselben können die Verordnungen der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Staatsoberhauptes weder verkündet, noch vollzogen werden.

1. Abs. 2 gilt nicht mehr für die katholische Kirche; der Art. 1 des Gesetzes vom 30. Januar 1862, betreffend die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche bestimmt in dieser Hinsicht:

„Die von dem Erzbischof, dem Bischof und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen und Kreisreiben an die Geistlichkeit und Diözesanen, wodurch dieselben zu etwas verbunden werden sollen, was nicht ganz in dem eigentümlichen Wirkungskreise der Kirche liegt, sowie auch sonstige Erlasse, welche in staatliche oder bürgerliche Verhältnisse eingreifen, unterliegen der Genehmigung des Staates. Solche allgemeine kirchliche Anordnungen und öffentliche Erlasse dagegen, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, sind der Staatsbehörde gleichzeitig mit der Verkündung zur Einsicht mitzuteilen.

Denselben Bestimmungen unterliegen die auf Diözesan- und Provinzialsynoden gefaßten Beschlüsse; ebenso die päpstlichen Bullen, Breven und sonstigen Erlasse, welche immer nur von dem Bischof verkündet und angewendet werden dürfen.

Die vorstehenden Bestimmungen treten bezüglich der Verordnungen der katholischen Kirchengewalt an die Stelle des hiedurch unter Beobachtung der Vorschrift des § 176 der Verfassungsurkunde aufgehobenen zweiten Satzes des § 72 der Verfassungsurkunde.“

2. Das staatliche Schutzrecht äußert sich in den Normen des Strafgesetzbuchs gegen Gotteslästerung, Beschimpfung einer Religionsgesellschaft, Störung des Gottesdienstes und der Grabesruhe (StGB. §§ 166—168), in den Anordnungen zum Schutze der Feier des Sonntags und kirchlicher Feiertage, in der Sicherung kirchlicher

Veranstaltungen durch Polizeizwang. Das Aufsichtsrecht des Staats hat zu dem l a n d e s h e r r l i c h e n P l a z e t geführt, das im vollen Umfang des § 72 noch gegenüber der evangelischen Kirche gilt, dagegen im Verhältnis zur katholischen Kirche durch den Art. 1 des Gesetzes vom 30. Januar 1862 eine Einschränkung erfahren hat¹⁾.

§ 73. Verhältnis der Kirchendiener zur weltlichen Obrigkeit.

Die Kirchendiener sind in Ansehung ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältnisse der weltlichen Obrigkeit unterworfen.

1. Grundsätzlich sind die Kirchendiener in ihren bürgerlichen Verhältnissen den übrigen Staatsangehörigen gleichgestellt. Von dieser Regel bestehen nur vereinzelte Ausnahmen:

a) Personen des Beurlaubtenstandes, die ein geistliches Amt in einer mit Korporationsrechten innerhalb des Reichs bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, werden zum Dienst mit der Waffe nicht herangezogen, sondern im Falle des Bedürfnisses im Dienst der Krankenpflege und Seelsorge verwendet (Reichsmilitärgesetz § 65 Abs. 2, Wehrordnung § 103 Ziff. 7).

b) Kirchendiener sind nicht verpflichtet zur Uebernahme des Amtes eines Mitglieds des Gemeinderats oder Bürgerausschusses (Gemeindeangehörigkeitsgef. v. 16. Juni 1885, Art. 16 Ziff. 4); auch sind sie ungeeignet zur Ausübung des Schöffen- und Geschworenenamtes (Gerichtsverf.Ges. § 34 Ziff. 7 u. § 85 Abs. 2).

c) Kirchendiener sind befreit von der Leistung von persönlichen Gemeindediensten (Gemeindeangehörigkeitsgef. Art. 49 lit. b), sowie vom Eintritt in die Pflichtfeuerwehr (Landesfeuerlöschordn. v. 7. Juni 1885 Art. 14 Abs. 2).

d) Kirchendiener haben vermöge ihres Amtes Anteil an den Gemeindevorkommen (Gemeindeangehörigkeitsgef. Art. 29).

e) Einzelne Handlungen der Geistlichen sind vom Strafgesetz als Amtsdelikte mit besonderer Strafe bedroht (Kanzelmisbrauch

¹⁾ Wegen der Verkündigung der Beschlüsse des vatikanischen Konzils von 1870 in Württemberg vgl. Bekanntmachung des Min. des Kirchen- und Schulwesens vom 20. April 1871 (Jbl. S. 115).

StGB. § 130a, unbefugte Eheschließung StGB. § 338, Personenstands-gesetz § 67); dagegen gilt daß geistliche Amt nicht als öffentliches Amt im Sinne der §§ 31, 33—37 StGB. und geht daher infolge von Straferkenntnissen nicht verloren (vgl. Sarwey, Staatsrecht, Bd. 2. S. 258 Note 4).

f) In Ansehung dessen, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist, sind Geistliche zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt (CPD. § 383 Ziff. 4 u. § 385 Abs. 2; StPD. § 52 Ziff. 1).

g) Von der Vorspannleistung sind Seelsorger hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufs notwendigen Pferde befreit (Reichsges. v. 15. Febr. 1875 über die Naturleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden § 3 Nr. 4).

h) Den Geistlichen sind vom Staat einzelne staatliche Funktionen und Geschäfte zur Besorgung überwiesen (Schulaufsicht, Mitgliedschaft in der Ortsarmenbehörde).

§ 74. Ruhegehälter der Kirchen- und Schuldiener.

Kirchen- und Schuldiener, welche durch Altersschwäche oder eine ohne Hoffnung der Wiedergenesung andauernde Kränklichkeit zur Versehung ihres Amtes unfähig werden, haben Anspruch auf einen angemessenen lebenslänglichen Ruhegehalt.

1. Die in § 50 BU. den Staatsdienern gegebene Zusicherung von Ruhegehalten wird in § 74 auf die Kirchen- und Schuldiener ausgedehnt; die Berücksichtigung der Schuldiener bei den Bestimmungen über kirchliche Verhältnisse beruht auf einem von der verfassungsberatenden Versammlung in der Sitzung vom 14. September 1819 angenommenen Zusatz¹⁾. Im Wege der Gesetzgebung ist jedoch über die Verheißung der Verfassungsurkunde hinaus auch für die Hinterbliebenen der Kirchen- und Schuldiener Fürsorge eingetreten.

2. Die unter das Beamten-gesetz fallenden Lehrer sind den Civilstaatsdienern in ihren Ruhegehalten und in den Bezügen

¹⁾ Vgl. Fricker a. a. O. S. 332—334.

ihrer Hinterbliebenen vollständig gleichgestellt; in ähnlicher Weise ist auch für die Volksschullehrer und für die Lehrer an den höheren Mädchenschulen gesorgt; auch die Ruhegehälter der evangelischen Geistlichen sind diesen Grundsätzen nachgebildet, woneben für die Ansprüche ihrer Hinterbliebenen besondere Bestimmungen bestehen; besondere Vorschriften gelten wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse für die Pensionen der katholischen Geistlichen. Das Nähere ist zu § 50 in den Anmerkungen Nr. 2—5 ausgeführt.

§ 75. b) Kirchenregiment der evangelisch-lutherischen Kirche.

Das Kirchenregiment der evangelisch-lutherischen Kirche wird durch das Königliche Konsistorium und den Synodus nach den bestehenden oder künftig zu erlassenden verfassungsmäßigen Gesetzen verwaltet.

1. Unter den hier erwähnten „verfassungsmäßigen“ Gesetzen sind kirchliche Gesetze zu verstehen, Gesetze, welche der Kirchenverfassung entsprechen. Die Organisation des Kirchenregiments gehört nach ihrem ganzen Umfange einschließlich der Einrichtung des Konsistoriums und des Synodus zu den innerkirchlichen Angelegenheiten im Sinne des § 71 Bl.; sie unterliegt daher auch in ihrem ganzen Umfange der Regelung durch die kirchliche Gesetzgebung. In dieser Richtung will der § 75 dem Grundsatz des § 71 keine staatsverfassungsmäßige Schranke setzen. Auf der Grundlage der heute für das Verhältnis zwischen Staat und Kirche maßgebenden Anschauungen sind der juristischen Konstruktion zwei Wege möglich: entweder geht man davon aus, daß einzelne Bestimmungen der Verfassungsurkunde, insbesondere der § 75, ihrem Wesen und Inhalt nach kirchengesetzlich sind und als solche auch bezüglich ihrer Aenderung behandelt werden müssen, oder nimmt man an, daß in diesen kirchenrechtlichen Punkten das Staatsverfassungsgesetz nur einen referierenden, auf die vorhandenen kirchlichen Einrichtungen hinweisenden Charakter hat.

2. Oberhaupt der evangelischen Kirche, Landesbischof ist der König, wenn er der evangelischen Konfession angehört. Der König übt das ihm als Staatsoberhaupt zu-

stehende obersthöheitliche Aufsichtsrecht (jus circa sacra) durch den Minister des Kirchen- und Schulwesens aus, für dessen Stellung die K. Verordnung B vom 20. Dezember 1867 (AbI. S. 211) maßgebend ist; das dem König als evangelischem Landesherrn und summus episcopus zukommende Kirchenregiment (jus in sacra) verwaltet er durch das Evangelische Konsistorium und den Synodus. Ersteres bildet die Oberkirchenbehörde, der die Handhabung der Kirchengesetze, insbesondere die Wahrung der Lehre, des Gottesdienstes, der Kirchengebräuche und der kirchlichen Ordnung, die Prüfung und Beaufsichtigung der Geistlichen, der Vorschlag bei Besetzung erledigter geistlicher Stellen und die Ernennung der Hilfsgeistlichen, die Sorge für die Erhaltung der Kirchen- und Pfarrgebäude, sowie des kirchlichen Vermögens überhaupt und die Verwaltung der landeskirchlichen Fonds obliegt. Die Mitglieder des Konsistoriums in Verbindung mit den sechs Generalsuperintendenten bilden den Synodus, der sich alljährlich versammelt, um an der Hand der Visitationsberichte den Zustand sämtlicher evangelischer Pfarrgemeinden zu beraten und etwaigen Mängeln durch Rejesse abzuhelpfen.

Unter dem Konsistorium stehen sechs Generalsuperintendenten, deren Vorsteher (Prälaten) die Dekane ihres Sprengels zu investieren und zu visitieren, auch auf das Betragen sämtlicher ihnen untergeordneten Diener zu achten haben. Die Generalsuperintendenten zerfallen in 49 Dekanatämter; den Dekanen liegt in ihren Bezirken die Handhabung der Kirchengesetze und die Aufsicht über die Geistlichen, sowie deren Investitur und Visitation ob. Die Angelegenheiten der einzelnen Kirchengemeinden werden durch die Ortsgeistlichen verwaltet, die alljährlich Berichte über deren Zustand an den Dekan zu erstatten haben.

Der politische Parlamentarismus und der Vorgang anderer deutscher Staaten haben auch in Württemberg zu einer kirchlichen Gemeindevertretung auf den drei Stufen der Kirchengemeinderäte, der Diözesansynoden und der Landesynode geführt.

Die Landesynode ist die Vertretung der Gesamtheit der evangelischen Kirchengemeinden. Sie ist zusammengesetzt aus 50

von den Diözesansynoden auf 6 Jahre gewählten Abgeordneten (25 geistlichen und 25 weltlichen), einem Abgeordneten der evangelisch-theologischen Fakultät der Landesuniversität und aus 6 von dem evangelischen Landesherrn zu ernennenden Mitgliedern, wovon je die Hälfte dem weltlichen und dem geistlichen Stand angehören soll. Ihre Hauptaufgabe besteht in der eine Schranke der landesbischöflichen Gesetzgebungsgewalt bildenden Mitwirkung zur kirchlichen Gesetzgebung in ihrem ganzen Umfang, wobei jedoch das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche ausdrücklich ausgenommen ist. Außerdem hat sie die Vorlagen des Kirchenregiments aus dem Gebiete der kirchlichen Verwaltung zu begutachten, und kann auf allen Gebieten des kirchlichen Lebens Anträge, Wünsche, Erinnerungen und Beschwerden an das Kirchenregiment bringen¹⁾.

Die **D i ö z e s a n s y n o d e** ist die Vertretung der in einer Diözese vereinigten Kirchengemeinden; sie tritt alljährlich einmal auf Berufung des Dekans zusammen und besteht aus sämtlichen ordentlichen Geistlichen und ebensovielen aus der Mitte der jeweiligen oder früheren weltlichen Kirchengemeinderatsmitglieder gewählten Abgeordneten jeder Kirchengemeinde. Ihr Wirkungskreis ist ein rein kirchlicher²⁾.

Die **K i r c h e n g e m e i n d e**, eine öffentliche Korporation mit den Rechten einer juristischen Persönlichkeit, der alle in dem Kirchspiel (Parochie) wohnhaften Mitglieder der evangelischen Landeskirche angehören, wird kraft Staatsgesetzes von dem **K i r c h e n g e-**

¹⁾ Die Landesynode wurde geschaffen durch K. Verordnung A vom 20. Dez. 1867 (Rbl. S. 203), sodann durch ein kirchliches Gesetz vom 29. Juli 1888 geändert; auf Grund der in Art. XV dieses Gesetzes erteilten Ermächtigung erfolgte dann eine Neuredaktion der Synodalordnung durch das Konsistorium unter dem Titel „Landesynodalordnung von 1888“; vgl. G ö z, Die württ. Gesetze und Verfügungen über die Vertretung der evang. Kirchengemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten 1890; Steinheil, Die Gesetze und Verfügungen über die Kirchengemeinden und Synoden der evang. Landeskirche 1890; Gaupp-G ö z S. 406 ff.

²⁾ An die Stelle der K. Verordnung vom 18. Nov. 1854 (Rbl. S. 111), welche die Diözesansynoden ins Leben rief, ist die unter Zustimmung der Landesynode ergangene Diözesansynodalordnung vom 28. Januar 1901 (Abl. Bd. 12 S. 227) getreten.

meinderat vertreten, der auch ihr Vermögen verwaltet und das Besteuerungsrecht unter staatlicher Aufsicht ausübt. Der Kirchengemeinderat setzt sich zusammen aus dem Pfarrer oder den mehreren im Pfarramt der Kirchengemeinde ständig angestellten Geistlichen, aus dem Ortsvorsteher oder dessen ordentlichen Stellvertreter, wenn sie der evangelischen Kirche angehören, aus dem vom Kirchengemeinderat gewählten Kirchenpfleger und aus den von den Gemeindegossen gewählten weltlichen Kirchengemeinderäten. Der Patron kann mit beratender Stimme teilnehmen. Die Aufgabe des Kirchengemeinderats besteht nach dem Staatsgesetz in der Vertretung der Kirchengemeinde und in der unter staatlicher und kirchlicher Aufsicht stehenden Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens. Außerdem liegt dem Kirchengemeinderat kraft kirchlichen Gesetzes die Besorgung der innerkirchlichen Angelegenheiten ob, die vorher den Pfarrgemeinderäten übertragen war; hiernach ist er auch berufen, in Unterstützung der pfarramtlichen Tätigkeit den religiösen und sittlichen Aufbau der Gemeinde zu fördern, die christliche Gemeindetätigkeit zu pflegen und die Kirche in ihren inneren Angelegenheiten zu vertreten. Ausnahmsweise ist in einzelnen Kirchengemeinden die alte Organisation mit dem Stiftungsrat und dem Pfarrgemeinderat in Kraft geblieben ¹⁾.

3) Den beiden zur evangelisch-lutherischen Kirche, aber nicht zur Landeskirche gehörigen Gemeinden Kornthal und Wilhelmsdorf ist durch eine K. Verordnung vom 22. August 1819 bezw. ein K. Dekret vom 26. Septbr. 1825 in politischer und kirchlicher Hinsicht eine Ausnahmestellung eingeräumt worden, doch haben diese Vorrechte durch die Reichsgesetzgebung und das würt-

¹⁾ Durch K. Verordnung vom 25. Jan. 1851 (Abl. S. 5) wurde das Institut der Pfarrgemeinderäte in der evangelischen Landeskirche eingeführt; das staatliche Gesetz vom 14. Juni 1887 regelte sodann in 96 Artikeln eingehend die Vertretung der evangelischen Kirchengemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten; im Anschluß an dieses staatliche Gesetz brachte das kirchliche Gesetz vom 29. Juli 1888 die Organisation der Kirchengemeinden zum Abschluß (vgl. Gaupp-Göz S. 409 ff.; Göz, Verwaltungsrechtspflege S. 330 ff.). Eine Novelle, die in einigen wenig erheblichen Punkten ändert, kommt demnächst zur Veröffentlichung.

tembergische Gemeindeangehörigkeitsgesetz ihren wesentlichen Inhalt verloren ¹⁾).

§ 76. Insbesondere in dem Falle, wenn der König einer andern Konfession zugetan wäre.

Sollte in künftigen Zeiten sich der Fall ereignen, daß der König einer andern, als der evangelischen Konfession zugetan wäre, so treten alsdann in Hinsicht auf dessen Episkopalrechte die dahin gehörigen Bestimmungen der früheren Religionsreversalien ein.

1. Unter der „evangelischen Konfession“ im Sinne des § 76 ist auch die reformierte Kirche zu verstehen ²⁾).

2. Auch der § 76 enthält keine Beschränkung der kirchlichen Autonomie; er will nur die Ausübung der Episkopalrechte durch einen nicht evangelischen König staatsverfassungsmäßig ausschließen, überläßt aber die Regelung der Verhältnisse für diesen Fall grundsätzlich der kirchlichen Gesetzgebung.

3. Die Religionsreversalien bestehen in acht Urkunden aus den Jahren 1729—1795. Die Grundsätze dieser Reversalien hinsichtlich der Ausübung der landesherrlichen Episkopalrechte gelten nicht mehr und sind ersetzt durch die Bestimmungen des kirchlichen Gesetzes vom 28. März 1898, betr. die Ausübung der landesherrlichen Kirchenregimentsrechte im Falle der Zugehörigkeit des Königs zu einer anderen als der evangelischen Konfession (Rbl. S. 76), das in einzelnen Punkten durch das staatliche Gesetz von demselben Tage Genehmigung und Ergänzung gefunden hat.

4. Im Falle des § 76 werden die landesherrlichen Kirchenregimentsrechte in der evangelischen Landeskirche durch ein Kollegium von fünf Mitgliedern ausgeübt, das den Namen „Evangelische Kirchenregierung“ führt. Es besteht aus zwei evangelischen ordentlichen Mitgliedern des Geheimen

¹⁾ Vgl. Urteil des Verwaltungsgerichtshofs vom 5. Dez. 1900 (Württ. Jahrbücher Bd. 13 S. 94—114); Mohl, Staatsrecht Bd. 2 S. 511—515.

²⁾ Vgl. Gaupp-Göze S. 412 Note 6.

Rats (vgl. S. 104), an deren Stelle eventuell nach Art. 3 des kirchlichen Gesetzes zu wählende Erfahrmänner treten, dem Präsidenten des evangelischen Konsistoriums, dem Präsidenten der evangelischen Landessynode und dem dienstältesten Generalsuperintendenten (Art. 1). Vorstand ist der Staatsminister oder Departementschef des Kirchen- und Schulwesens; gehört er dem Kollegium nicht an, so wird der Vorstand durch die Wahl der Mitglieder bestimmt (Art. 2 Abs. 3). Bei der Uebernahme des Amtes haben die Mitglieder ein feierliches im Gesetze formuliertes Gelübde abzulegen (Art. 4). Die Geschäftsaufgabe der Evangelischen Kirchenregierung umfaßt grundsätzlich die sämtlichen innerkirchlichen Angelegenheiten, die zur Entschließung des evangelischen Landesherrn stehen, insbesondere die Ernennung der Generalsuperintendenten, der Dekane, des Stiftspredigers in Stuttgart, des Vorstands des kirchlichen Disziplinargerichts, von sechs Mitgliedern der Landessynode und von sieben weiteren Mitgliedern des Disziplinargerichts; doch kommt die Besetzung der Kirchenstellen, soweit mit diesen ein Dekanat nicht verbunden ist (Stadtpfarrstellen, Pfarrstellen), dem Evangelischen Konsistorium zu (Art. 5). Der König ernennt den Vorstand und die Mitglieder des Evangelischen Konsistoriums, sowie den Evangelischen Hofprediger aus der Zahl der von der Evangelischen Kirchenregierung oder dem Konsistorium Vorgeschlagenen (Art. 6). Die in Anwendung des § 72 III. ergehenden Entschließungen des Königs auf die Anträge der Evangelischen Kirchenregierung, werden an diese durch das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens vermittelt (staatliches Gesetz Art. 2).

§ 77. Wiederherstellung und Verwaltung des evangelischen Kirchenguts.

Die abgesonderte Verwaltung des evangelischen Kirchenguts des vormaligen Herzogtums Württemberg wird wieder hergestellt. Zu dem Ende wird ungesäumt eine gemeinschaftliche Kommission niedergesetzt, welche zuvörderst mit der Ausscheidung des Eigentums dieser Kirche in dem alten Lande und mit Bestimmung der Teilnahme der Kirche gleicher Kon-

fession in den neuen Landesteilen sich zu beschäftigen, und sodann über die künftige Verwaltungsart desselben Vorschläge zu machen hat.

1. Die Aussonderung des im Jahre 1806 eingezogenen altwürttembergischen evangelischen Kirchenguts ist bis jetzt nicht erfolgt und läßt sich nach den ursprünglichen Bestandteilen nicht mehr durchführen, dagegen bestreitet der Staat den größten Teil der Bedürfnisse der evangelischen Landeskirche gleichmäßig für das ganze Land auf Grund etatsmäßiger Verabschiedung.

2. An kirchlichen Landesfonds werden vom Evangelischen Konsistorium verwaltet:

a) der Besoldungsverbesserungsfonds, dessen Mittel teils in dem Einkommen aufgehobener Stellen, teils in den Abzügen gut dotierter Stellen bestehen, mit dem Zweck, das Einkommen zu gering dotierter geistlicher Stellen ständig zu verbessern;

b) der aus den Interkalargefällen erledigter geistlicher Stellen dotierte Unterstützungsfonds mit der Hauptbestimmung, bedürftigen Geistlichen in Krankheits- und ähnlichen Notfällen, sowie bei notwendiger Vikarshaltung einmalige oder fortlaufende Unterstützungen zu gewähren;

c) die teils auf die Einlagen und jährlichen Beiträge der Geistlichen, teils auf Staatszuschüsse angewiesene Geistliche Witwenkasse, die den Witwen der Geistlichen und deren Waisen unter 18 Jahren jährliche Pensionen reicht (vgl. S. 86) und daneben bei vorhandener Bedürftigkeit diesen und auch älteren Pfarrerwaisen Gratualien gewährt;

d) der Kirchliche Hilfsfonds, gegründet 1898, aus freiwilligen Zuwendungen, Sammlungen und den Erträgen der Kirchenbücher schöpfend; er unterstützt bedürftige evangelische Gemeinden des Landes, namentlich bei Kirchen- und Pfarrhausbauten;

e) die Kirchliche Besoldungskasse, seit 1. April 1902 bestehend, die namens der einzelnen Kirchenstellen sämtliche diesen zustehende Einnahmen an Geld, Naturalien, Grundstücksnutzungen u. s. w. mit Ausnahme der Bürgernutzungen und der Erträge der Hausgärten bezieht und aus dem Reinertrag die Ausbezahlung

der Besoldungen nach den geltenden Vorschriften an die Geistlichen oder an den Geistlichen Unterstützungsfonds bewirkt (Abl. des Konfistoriums Bd. 12 S. 189, 355; Abl. des FinMin. 1902 S. 29).

§ 78. c) Kirchenregiment der katholischen Kirche.

Die Leitung der innern Angelegenheiten der katholischen Kirche steht dem Landesbischöfe nebst dem Domkapitel zu. Derselbe wird in dieser Hinsicht mit dem Kapitel alle diejenigen Rechte ausüben, welche nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechtes mit jener Würde wesentlich verbunden sind.

1. Das Bistum Rottenburg, das den ganzen Staat Württemberg und sämtliche Katholiken in Württemberg umfaßt, bildet einen Teil der mit der Zirkumskriptionsbulle Provida solersque vom 16. August 1821 (Abl. von 1827 S. 435) errichteten oberrheinischen Kirchenprovinz; ihre äußere Organisation ist im Anschlusse an die Bulle Ad dominici gregis custodiam vom 11. April 1827 (Abl. S. 467) durch die näheren Bestimmungen des Fundationsinstruments vom 14. Mai 1828 und der inhaltlich von den beteiligten Staaten vereinbarten Verordnung vom 30. Januar 1830 (Abl. S. 81) geregelt. Die eine Periode von Konflikten zwischen Staat und Kirche abschließende Vereinbarung vom 8. April 1857, die mit der K. Verordnung vom 21. Dezember 1857 (Abl. S. 109) unter Vorbehalt der landständischen Zustimmung zu den eine Aenderung der Landesgesetzgebung in sich schließenden Punkten verkündet wurde, scheiterte im Jahre 1861 an dem Widerspruch der Ständeversammlung, worauf unter Berücksichtigung des Inhalts der erfolglos gebliebenen Konvention das Verhältnis der Staatsgewalt zur katholischen Kirche im Wege der Staatsgesetzgebung durch das Gesetz vom 30. Januar 1862 geregelt wurde.

2. Die Organisation der katholischen Kirche¹⁾.

¹⁾ Vgl. Mohl, Staatsrecht Bd. 2 S. 478—510; Sarwey, Staatsrecht Bd. 2 S. 397—408, 422—430; Gaupp-Göz S. 403 bis 405, 416—423; Volther, Der Staat und die katholische Kirche in Württemberg 1874.

a) Der **L a n d e s b i s c h o f** hat seinen Sitz in Rottenburg; er wird gewählt von dem Domkapitel aus dem Diözesanklerus und muß ein Deutscher von Geburt und württembergischer Staatsangehöriger sein, auch soll er die Seelsorge oder ein akademisches Lehramt oder sonst eine öffentliche Stelle mit Verdienst und Auszeichnung verwaltet haben, und der inländischen Staats- und Kirchengesetze und Einrichtungen kundig sein. Der zu Wählende darf keine dem Landesherrn minder angenehme Person sein, die Regierung ist befugt, in der ihr vorzulegenden Bewerberliste die ihr mißliebigen Personen zu streichen; der gewählte Bischof hat vor der Konsekration den Eid der Treue und des Gehorsams in die Hände des Landesherrn abzulegen.

b) Das **D o m k a p i t e l**, aus einem Dekan und sechs Kapitularen bestehend, bildet unter dem Bischof die oberste Verwaltungsbehörde der Diözese (Bischöfliches Ordinariat) und sorgt für die Diözesanverwaltung, wenn der Bischof verhindert oder sein Sitz erledigt ist; den Vorsitz führt der Dekan. Der Domdekan, die Domkapitulare und der Kapitelsvikar werden abwechselungsweise vom Bischof oder vom Kapitel gewählt; dem Landesherrn ist hiebei jedesmal innerhalb sechs Wochen vom Tage der Erledigung an eine Liste von vier Bewerbern vorzulegen, die Priester, mindestens 30 Jahre alt, tadellosen Wandels sein und vorzügliche theologische Kenntnisse besitzen sollen. Aus dieser Liste kann der Landesherr die ihm minder genehmen Personen streichen.

c) Das **E r n e n n u n g s r e c h t** des Staats zu katholischen Kirchenstellen ist, soweit es nicht auf besonderen Titeln, insbesondere dem Patronat beruht (vgl. MinVerf. v. 9. März 1858 Abl. S. 25 und Bekanntmachung v. 17. März 1875 Abl. S. 165) durch Art. 2 des Gesetzes vom 30. Januar 1862 aufgehoben worden und damit auf den Bischof übergegangen. Die Zulassung ist jedoch bedingt durch den Besitz des württembergischen Staatsbürgerrechts und durch den Nachweis einer vom Staate für entsprechend erkannten wissenschaftlichen Vorbildung (KirchenGes. Art. 3); auch kann die Verleihung von Kirchenämtern nur an solche erfolgen, die nicht von der Staatsregierung unter Anführung von Tatsachen als ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißliebige erklärt

werden (Art. 4 a. a. D.). Für die Ausbildung der Geistlichen sind auf Staatskosten zwei niedere Konvikte auf der Stufe der Ober-
gymnasien und ein höheres Konvikt im Zusammenhang mit der
katholisch-theologischen Fakultät eingerichtet. In diesen Anstalten
steht die Leitung der religiösen Erziehung und, soweit sie dadurch
bedingt ist, der Hausordnung unter Oberaufsicht des Staates dem
Bischof, im übrigen die Leitung dem Staate zu (KirchenGes. Art. 11).
Die Professoren an der katholisch-theologischen Fakultät der Landes-
universität haben dieselbe rechtliche Stellung wie die übrigen Uni-
versitätsprofessoren; wegen ihrer Lehrvorträge kann eine Verfügung
gegen sie nur von der Staatsregierung getroffen werden (vgl. Kir-
chenGes. Art. 14).

d) Die Einführung geistlicher Orden und Kongrega-
tionen und die Gründung neuer Niederlassungen für bereits zu-
gelassene steht dem Bischof nur mit ausdrücklicher und jederzeit
widerruflicher Genehmigung der Regierung zu; daneben erfordert
der Erwerb der juristischen Persönlichkeit besondere Verleihung durch
die Regierung. Die Gelübde der Ordensmitglieder werden vom
Staat nur als widerruflich behandelt (a. a. D. Art. 15, 16).

e) Die Leitung des katholischen Religionsunter-
richts in den Volksschulen, sowie in den sonstigen öffentlichen und
Privatunterrichtsanstalten einschließlich der Bestimmung der Kate-
chismen und Religionshandbücher kommt dem Bischof zu, unbe-
schadet des dem Staate über alle Lehranstalten zustehenden Ober-
aufsichtsrechts (a. a. D. Art. 13).

f) Das Ortskirchenvermögen, einschließlich der kirch-
lichen Stiftungen, aber mit Ausschluß des Vermögens der kirchlichen
Pfründen, wird innerhalb der einzelnen Pfarrgemeinden von dem
Kirchenstiftungsrat als deren gesetzlichem Vertretungsorgan
auf Grund des staatlichen Gesetzes über die Vertretung der katho-
lischen Pfarrgemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensange-
legenheiten vom 14. Juni 1887 im wesentlichen nach denselben Grund-
sätzen verwaltet, die für die evangelischen Kirchengemeinden gelten
(vgl. § 75)¹⁾.

¹⁾ Vgl. Landauer, Das Gesetz betr. die Vertretung der ka-

§ 79. Im Verhältnis zur Staatsgewalt.

Die in der Staatsgewalt begriffenen Rechte über die katholische Kirche werden von dem Könige durch eine aus katholischen Mitgliedern bestehende Behörde ausgeübt, welche auch bei Besetzung geistlicher Aemter, die von dem Könige abhängen, jedesmal um ihre Vorschläge vernommen wird.

1. Die hier vorgesehene Behörde ist der **K a t h o l i s c h e K i r c h e n r a t**, der als Mittelstelle dem für die Handhabung der staatlichen Hoheitsrechte verantwortlichen Ministerium des Kirchen- und Schulwesens untergeordnet im regelmäßigen geschäftlichen Verkehr mit dem **B i s c h ö f l i c h e n O r d i n a r i a t**, d. h. dem Landesbischof nebst dem Domkapitel steht.

2. Das **Landesherrliche Placet** hat durch den Art. 1 des Gesetzes vom 30. Januar 1862 eine Einschränkung erfahren (vgl. § 72 S. 128).

§ 80. Persönliche Rechte der katholischen Kirchendiener.

Die katholischen Kirchendiener genießen eben dieselben persönlichen Vorrechte, welche den Dienern der protestantischen Kirchen eingeräumt sind.

1. Auf die **k a t h o l i s c h e n K i r c h e n d i e n e r** beziehen sich außer den §§ 80 und 81 die §§ 73 und 74 **Bl.**; die §§ 47 und 48, die früher gleichfalls auf sie Anwendung fanden, sind durch Art. 5 des Gesetzes vom 30. Januar 1862 in Wegfall gekommen (vgl. S. 81). In den persönlichen Vorrechten sind die katholischen Geistlichen den evangelischen vollständig gleichgestellt (vgl. § 73 S. 129). Die Bildungsstätten, die Pensionsbedingungen und die Anstellungsbedingungen der katholischen Geistlichen sind bereits erwähnt (vgl. S. 86. 139).

thol. Pfarrgemeinden u. s. w. vom 14. Juni 1887 mit Einleitung und Erläuterungen 1890; die oben erwähnte in Vorbereitung befindliche Novelle ändert einige Punkte von untergeordneter Bedeutung.

2. Die katholischen Geistlichen unterliegen der **D i s z i p l i n a r-**gewalt des **B i s c h o f s** nach den Bestimmungen des katholischen Kirchenrechts; doch sind der Ausübung dieser Disziplinalgewalt durch das Gesetz vom 30. Januar 1862 Schranken gezogen:

a) Disziplinarstrafen dürfen von den kirchlichen Behörden nur auf Grund eines geordneten Verfahrens verhängt werden (Art. 6 Abs. 1).

b) Sie dürfen ein bestimmtes Maß nicht überschreiten; Freiheitsentziehung ist ausgeschlossen, Geldbußen dürfen den Betrag von 80 M., die Einberufung in das Besserungshaus der Diözese darf die Dauer von 6 Wochen nicht überschreiten (Art. 6 Abs. 2 u. 3).

c) Von jedem auf eine Geldbuße von mehr als 30 M., auf Einberufung in das Besserungshaus von mehr als 14 Tagen, ferner auf Suspension, Versetzung, Zurücksetzung oder Entlassung lautenden Straferkenntnis ist der Staatsbehörde alsbald Mitteilung zu machen.

d) Auch für das Disziplinarverfahren gilt der allgemeine Grundsatz des Art. 7, daß Verfügungen und Erkenntnisse der Kirchengewalt gegen die Person oder das Vermögen eines Angehörigen der katholischen Kirche wider dessen Willen nur von der Staatsgewalt vollzogen werden können, und daß die Staatsbehörde zur Mitwirkung nur befugt ist, wenn der Bischof ihr zuvor über den Fall die erforderlichen Aufklärungen gegeben, und wenn sie hiernach die Verfügung oder das Erkenntnis weder in formeller Hinsicht noch auch vom staatlichen Gesichtspunkt aus in materieller Beziehung zu beanstanden gefunden hat. Nur unter dieser Voraussetzung darf die Staatsbehörde auf Ersuchen der Kirchenbehörde bei der Führung einer kirchlichen Untersuchung mitwirken.

e) Disziplinarstrafsachen dürfen auch im Instanzenzug nicht vor ein außerdeutsches kirchliches Gericht gezogen werden (Art. 10).

§ 81. Besonders im Fall ihrer Entsetzung vom Amte.

Auch wird darauf Rücksicht genommen werden, daß katholische Geistliche, welche sich durch irgend ein Vergehen die Entsetzung vom Amte zugezogen haben, ohne zugleich ihrer

geistlichen Würde verlustig geworden zu sein, ihren hinreichenden Unterhalt finden.

1. Jeder katholische Geistliche muß für seinen notdürftigen Unterhalt, ehe er angestellt wird, auf den Fall der unverschuldeten Unvermögenheit durch den sog. Tischtitel sichergestellt werden (vgl. K. Verordnung vom 30. Januar 1830 § 28).

Bis jetzt hat der Staat keinen Anlaß gehabt für den im § 81 unterstellten Fall, der eine Verschuldung voraussetzt, besondere Vorkehrungen zu treffen¹⁾. Der Tischtitel wird auch im Falle des § 81 aus den Mitteln des Interkalarfonds geleistet.

§ 82. Ausscheidung und Verwaltung des katholischen Kirchenfonds.

Die katholische Kirche erhält zur Bestreitung derjenigen kirchlichen Bedürfnisse, wozu keine örtlichen Fonds vorhanden sind, oder die vorhandenen nicht zureichen, und besonders für die Kosten der höheren Lehranstalten, einen eigenen, diesen Zwecken ausschließlich gewidmeten Kirchenfond. Zum Behufe der Ausscheidung desselben vom Staatsgut, und der näheren Bestimmung der künftigen Verwaltungsweise, wird auf gleiche Art, wie oben (§ 77) bei dem altwürttembergischen Kirchengute festgesetzt ist, eine Kommission niedergesetzt werden.

1. Die Ausscheidung eines Kirchenfonds im Sinne des § 82 ist nicht erfolgt; der Staat bestreitet die daraus zu deckenden Kosten auf Grund der etatsmäßigen Verabschiedung.

2. In kirchlicher Verwaltung stehen zwei allgemeinen Landeskirchlichen Zwecken dienende Fonds:

a) Im Anschluß an die Bulle Provida solersque ist nach Beilage C zum Fundationsinstrument vom 14. Mai 1828 für das Bistum Rottenburg eine Dotation ausgeschieden worden, bestehend aus Gebäuden, Gütern und einer Geldrente, welche durch Verpfändung der Einkünfte der Kameralämter Rottenburg und Horb sichergestellt ist; die Verwaltung ist dem Bischöflichen Ordinariat unter der Oberaufsicht des Staats überlassen.

¹⁾ Vgl. Mohl, Staatsrecht Bd. 2 S. 507 Note 6.

b) Der aus den Einkünften erledigter katholischer Kirchenstellen gesammelte *Interkalarfond* ist in der Hauptsache dazu bestimmt, die zu gering dotierten Pfarrstellen auf die *Rongrua* zu verbessern, zu Haltung außerordentlicher Vikarien und zu notwendigen Pensionierungen der Pfarrer Beiträge zu geben und für neu zu weihende Geistliche den kanonischen *Tischtitel* (vgl. § 81) zu übernehmen. Die Verwaltung ist gemäß der Bekanntmachung des Katholischen Kirchenrats vom 10. Novbr. 1821 (Abl. S. 818) der Aufsicht des Bischofs und Kirchenrats unterstellt.

3. Das *Ortskirchenvermögen* wird in jeder Pfarrgemeinde durch den Kirchenstiftungsrat verwaltet (vgl. § 78 Anm. 2 lit. f.).

4. Das Gesetz vom 30. Januar 1862 enthält bezüglich der *Verwaltung kirchlichen Vermögens* folgende Bestimmungen:

a) Das den kirchlichen Bedürfnissen und Anstalten gewidmete Vermögen unterliegt den allgemeinen Landesgesetzen, insbesondere auch jenen über öffentliche Abgaben und Lasten, sowie über den Besitz von Liegenschaften durch die tote Hand (Art. 18)¹⁾.

b) Die Verwaltung der vakanten Pfründen und des *Interkalarfonds* (Nr. 2 lit. 6) steht unter der gemeinsamen Leitung, diejenige der besetzten Pfründen unter der gemeinsamen Aufsicht des Staats und der Kirche (Art. 19 Abs. 1).

c) Von den Verwaltern anderen den kirchlichen Bedürfnissen und Anstalten gewidmeten Vermögens (z. B. der geistlichen Orden), kann die Staatsregierung, soweit ihr nicht weiter reichende Befugnisse zukommen, über die Erhaltung des Grundstocks und die stiftungsmäßige Verwendung seiner Erträgnisse Nachweis verlangen (Art. 19 Abs. 2).

§ 83. d) Kirchliche Verfassung der reformierten Gemeinden.

Was die in dem Königreiche befindlichen reformierten Kirchengemeinden betrifft, so wird sowohl auf Verbesserung

¹⁾ Vgl. AusfGes. zum BVB. Art. 140, G ö z, Verwaltungsrechtspflege S. 360; Gesetz betr. die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer vom 28. April 1873 Art. 2 Ziff. 3—5, EinkommenStGes. vom 8. August 1903 Art. 2 Ziff. 1, Art. 8 Ziff. 8, 15; G ö z, Einkommensteuergesetz S. 97.

ihrer kirchlichen Einrichtung und besonders ihrer Unterrichts-
anstalten, als auch auf Ausmittelung hinreichender Einkünfte
zum Unterhalt ihrer Kirchen- und Schuldiener und zur Be-
streitung der übrigen kirchlichen Bedürfnisse gesorgt werden.

1. Der § 83 hat nur geringe praktische Bedeutung, da zur Zeit
nur eine reformierte Kirchengemeinde in Stuttgart-Cannstatt besteht
(vgl. § 70 Anm. 1).

§ 84. e) Öffentlicher Unterricht; Landesuniversität.

Für Erhaltung und Vervollkommnung der höheren und
niederen Unterrichtsanstalten jeder Art und namentlich der
Landesuniversität wird auch künftig auf das zweckmäßigste
gesorgt.

1. Der § 84, der mit den kirchlichen Verhältnissen in keinem
inneren Zusammenhang steht, ist infolge eines Antrages der ver-
fassungberatenden Versammlung in die Verfassungsurkunde aufge-
nommen worden¹⁾.

2. Das höhere Unterrichtswesen mit den dem Kult-
ministerium unmittelbar unterstellten Hochschulen und anderen aka-
demischen Anstalten und mit den der Ministerialabteilung unter-
stellten Gelehrten- und Realschulen²⁾ ist grundsätzlich für die Un-
gehörigen aller Glaubensbekenntnisse einheitlich geregelt und dem
Einfluß der Kirche entzogen. Eine Ausnahme findet nur statt be-
züglich der Leitung der religiösen Erziehung, sowie der Hausordnung
in den katholischen Konvikten und bezüglich des katholischen Reli-
gionsunterrichts (vgl. § 78 Anm. 2).

3. Die Volksschule dagegen trägt insofern einen konfessio-
nellen Charakter, als jede einzelne Volksschule nur für die eine oder
andere Konfession bestimmt ist, die Lehrer nur dieser Konfession an-
gehören können und der Religionsunterricht nur dieser Konfession
entsprechend erteilt wird; an der Leitung der Volksschule ist die

¹⁾ Vgl. Fricker a. a. O. S. 363, 478, 484.

²⁾ Vgl. über deren Organisation Gaupp = Göz S. 393–401.

Kirche beteiligt, da die staatliche Aufsicht durch Organe der Kirchenverwaltung ausgeübt wird:

a) Die Volksschulen stehen in jedem Orte unter der Aufsicht des Pfarrers derjenigen Konfession, welcher der Schullehrer angehört; wo mehrere Geistliche einer Konfession angestellt sind, wird einer derselben von der Oberschulbehörde besonders mit der örtlichen Schulaufsicht beauftragt (Volksschulgesetz vom 29. September 1836 Art. 72). Diese Funktion eines **Ortsschulinspektors** kann dem Geistlichen jederzeit von der Staatsbehörde wegen Unbrauchbarkeit oder Dienstverfehlungen abgenommen und einem Stellvertreter übertragen werden (Ges. v. 18. Juli 1895 Art. 2 und Ges. v. 30. Januar 1862 Art. 5 Abs. 4). Dem Geistlichen als **Ortsschulinspektor** steht die Ortsschulbehörde zur Seite (Ges. v. 13. Juni 1891).

b) Zum **Bezirksschulinspektor** wird von der Oberschulbehörde der Dekan oder einer der Geistlichen derjenigen christlichen Konfession, welcher die ihm untergebenen Schullehrer angehören, in widerruflicher Eigenschaft bestellt; von derselben wird auch der Umfang des Bezirks bestimmt. Der Geschäftskreis dieser Aufsichtsbeamten ist durch die Ministerialverfügung vom 11. November 1865 (Rbl. S. 469) geregelt. Für die Vornahme der Schulvisitationen und für ihren allgemeinen Amtsaufwand werden sie aus der Staatskasse entschädigt (Volksschulgesetz Art. 76 u. 77).

c) Die **Oberschulbehörde** für die evangelischen Schulen ist das Evangelische Konsistorium, für die katholischen der Katholische Kirchenrat jedoch unbeschadet der bischöflichen Befugnisse hinsichtlich des Religionsunterrichts in den katholischen Schulen (Volksschulgesetz Art. 78). Zum Wirkungskreis der Oberschulbehörden gehört die Handhabung der Schulgesetze, die Prüfung der Schullehrer, die Bestellung der Lehrämter durch Ernennung oder Bestätigung der Lehrer; die Aufsicht über die Amtsführung und das sittliche Betragen der Lehrer, die Sorge für die Erhaltung der Schulgebäude und der Schulfonds und die Aufsicht über die Schullehrerseminarien und der übrigen für Schulzwecke errichteten Anstalten ¹⁾.

¹⁾ Vgl. im übrigen über die Volksschule und ihre Organisation **G a u p p = G ö z** S. 385—393.

VII. Kapitel.

Von Ausübung der Staatsgewalt.**Vorbemerkungen:**

1. Das siebte Kapitel, das von der Ausübung der Staatsgewalt handelt, erschöpft diesen Gegenstand nicht: schon im § 4 ist auf die Stellung des Königs als Staatsoberhaupt im allgemeinen hingewiesen; Regierungsrechte, die mit der Ausübung der Staatsgewalt zur Geltung kommen, sind auch an anderen Stellen der Verfassungsurkunde erwähnt; die oberste Leitung der Staatsverwaltung, soweit sie sich in der Ernennung der Staatsbeamten durch den König äußert, ist in den §§ 43 und 44 geordnet, ein wichtiger Teil der Regierung, das Finanzwesen, ist dem achten Kapitel vorbehalten. Indem der König als Oberhaupt des Staats die Staatsgewalt ausübt (vgl. S. 18), bringt er zugleich die staatlichen Funktionen zur Erscheinung: das Schaffen von Rechtsnormen im Wege der Gesetzgebung und der Verordnung, sowie durch Staatsverträge und das Verwalten der staatlichen Angelegenheiten, in dessen Bereiche sich nach der inneren Verschiedenartigkeit der staatlichen Tätigkeit die Rechtsprechung und die Verwaltung im engeren Sinn unterscheiden läßt. Im einzelnen beziehen sich die Bestimmungen des siebten Kapitels:

a) auf die Mitwirkung der Stände bei der Ausübung der Staatsgewalt, insbesondere auf dem Gebiet der auswärtigen Verhältnisse und bei der Gesetzgebung (§§ 85—91);

b) auf die Rechtspflege (§§ 92—98);

c) auf das Militärwesen (§§ 99—101).

2. Die Vorschriften des siebten Kapitels haben durch die Reichsverfassung und die Reichsgesetzgebung eine erhebliche Einschränkung und wesentliche Milderung erfahren; ein großer und wichtiger Teil der staatlichen Angelegenheiten, insbesondere die in Art. 4 der Reichsverfassung genannten, sind, entweder nur bezüglich der Beaufsichtigung und Gesetzgebung

oder auch bezüglich der Verwaltung, auf das Reich übergegangen und damit insoweit der württembergischen Staatsgewalt entzogen und der Reichsgewalt unterstellt. Soweit dem Reiche staatliche Funktionen übertragen sind, kommt die selbständige Ausübung der Staatsgewalt durch den König und die Mitwirkung der Stände in Wegfall; an ihre Stelle tritt die Teilnahme des württembergischen Staats an der Reichsregierung nach Maßgabe der Vorschriften der Reichsverfassung (vgl. S. 16). Im einzelnen hier die Grenzen zu ziehen, ist Aufgabe des Reichsstaatsrechts¹⁾.

§ 85. a) Auswärtige Verhältnisse.

Der König vertritt den Staat in allen seinen Verhältnissen gegen auswärtige Staaten. Es kann jedoch ohne Einwilligung der Stände durch Verträge mit Auswärtigen kein Teil des Staatsgebietes und Staatseigentums veräußert, keine neue Last auf das Königreich und dessen Angehörige übernommen und kein Landesgesetz abgeändert oder aufgehoben, keine Verpflichtung, welche den Rechten der Staatsbürger Eintrag tun würde, eingegangen, namentlich auch kein Handelsvertrag, welcher eine neue gesetzliche Einrichtung zur Folge hätte, und kein Subsidienvvertrag zu Verwendung der königlichen Truppen, in einem Deutschland nicht betreffenden Kriege, geschlossen werden.

1. In den Beziehungen zu den auswärtigen Staaten hat die Staatsgewalt vor allem die Aufgabe, die Rechte und Interessen des eigenen Staats anderen Staaten gegenüber, sowie die Rechte und Interessen der Staatsangehörigen im Auslande und in den deutschen Schutzgebieten zu wahren; diese Aufgabe ist im wesentlichen auf das Reich übergegangen²⁾. Nach Art. 11 der Reichsverfassung hat der Kaiser das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären, regelmäßig mit Zustimmung des Bundesrats, und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen

¹⁾ Vgl. Laband a. a. O. Bd. 1 S. 51—116.

²⁾ Vgl. Laband a. a. O. Bd. 1 S. 139, Bd. 3 S. 1 ff.

und zu empfangen. In soweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Art. 4 in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrats und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstags erforderlich. Soweit dem württembergischen Staat die Vertretung nach außen verblieben ist, wird sie von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, politische Abteilung, und den demselben unterstellten Gesandtschaften besorgt, wogegen die dem Staatsministerium direkt unterstellten Bundesratsbevollmächtigten regelmäßig von diesem ihre Instruktionen erhalten. Zum Geschäftskreis der politischen Abteilung dieses Ministeriums gehören insbesondere:

a) Die Verhandlungen mit auswärtigen Staaten, insbesondere der Abschluß von Staatsverträgen und die Einleitung ihrer Vollziehung; soweit die staatlichen Angelegenheiten nicht in die Zuständigkeit des Reichs übergegangen sind, oder soweit das Reich von seiner Zuständigkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat, sind die Einzelstaaten grundsätzlich zum Abschluß von Staatsverträgen befugt; für Württemberg kommen hauptsächlich in Betracht Staatsverträge wegen des Anschlusses von Eisenbahnen, Post- und Telegraphenverträge (vgl. Reichsverfassung Art. 52 Abs. 3 u. Postvertrag v. 23. Nov. 1867, zwischen dem Norddeutschen Bund, Bayern, Württemberg u. Baden, *ABl.* S. 215), Verträge zur Vereinigung der Landesgrenzen, Verträge zur Beseitigung von Doppelbesteuerungen, einzelne Auslieferungsverträge und Jurisdiktionsverträge¹⁾.

b) Die Beglaubigung und Instruierung der Gesandten, deren Württemberg zur Zeit noch zwei hat, einen in Preußen, zugleich für Sachsen und einen in Bayern, zugleich für Baden und Hessen, und die Pflege des Verkehrs mit den auswärtigen am R. Hof beglaubigten Gesandtschaften. Die konsularische Vertretung im Auslande steht ausschließlich dem Reiche zu und die von Württemberg beliebte Unterhaltung von Handelskonsuln in einzelnen deutschen Großstädten hat nur eine dekorative Bedeutung.

¹⁾ Vgl. im einzelnen *G a u p p = G ö z* S. 426—428 und wegen der Auslieferungsverträge Bekanntmachung des Justizministeriums vom 21. Nov. 1905 (*AbI.* S. 117).

Den Gerichts- und Verwaltungsbehörden ist für die Regel jeder direkte Verkehr mit den Gesandtschaften und Konsulaten untersagt (MinVerf. v. 16. Novbr. 1876, RBl. S. 526), während die Konsulate mit den zuständigen Gerichtsbehörden direkt korrespondieren dürfen¹⁾.

c) Die Vermittlung der Verwendungen für die Angelegenheiten von Württembergern im Auslande und der Verwendungen auswärtiger Regierungen für ihre Angehörigen, desgleichen die Vermittlung des Verkehrs der inländischen Behörden und einzelner Staatsangehöriger mit dem Auswärtigen Amte in Berlin; ferner die Beglaubigung von Urkunden und Reisepässen, die für das Ausland bestimmt sind.

2. Der § 85 bestimmt das Mitwirkungsrecht der Stände bei Staatsverträgen. Leitender Grundsatz ist: bei Staatsverträgen ist der König in demselben Umfang an die Genehmigung der Stände gebunden, wie bei innerstaatlichen Regierungshandlungen; eine Anordnung, die als innerstaatlicher Befehl nach ihrem Inhalt und ihrer Wirkung gemäß § 88 Bl. die Zustimmung der Stände erfordern würde, bedarf dieser Zustimmung auch als Bestandteil eines Staatsvertrags. Hieraus folgt insbesondere, daß durch einen Staatsvertrag ohne Einwilligung der Stände kein Landesgesetz abgeändert, keine neue Last auf den Staat übernommen und der Rechtszustand der Staatsbürger und Körperschaften nicht beeinträchtigt werden kann. Dagegen bedarf ein Staatsvertrag nicht schon deshalb der ständischen Genehmigung, weil seine Bestimmungen geeignet sind, die Aenderung bestehender Gesetze für die Zukunft zu erschweren.

3) Die Veräußerung von Staatsgebiet und von Vermögensstücken, die im Privateigentum des Staates stehen, durch einen von Württemberg abgeschlossenen Staatsvertrag bedarf unter allen Umständen der Einwilligung der Stände ohne Rücksicht auf den Wertbetrag und die Größe der Vergütung (vgl. § 2 S. 14); nach Reichsrecht ist jedoch die Möglichkeit einer Veräußerung von württembergischem Staatsgebiet durch die Organe

¹⁾ Vgl. Gaupp = G ö z S. 425 Note 4 und 5.

des Reichs ohne Mitwirkung der württ. Stände nicht ausgeschlossen (S. 14).

4. Unter einer neuen Last im Sinne des § 85 ist sowohl die Uebernahme einer Zahlungsverbindlichkeit, einer unbedingten und sofortigen oder einer bedingten oder betagten, als die Einräumung einer Staatsdienstbarkeit zu verstehen.

5. Handelsverträge und Subsidienverträge im Sinne des § 85 können nach Lage der Reichsgesetzgebung von Württemberg nicht mehr abgeschlossen werden.

6. Durch die Einwilligung der Stände ist die Gültigkeit des Staatsvertrags sowohl nach innen als nach außen, sowohl in staatsrechtlicher als in völkerrechtlicher Hinsicht bedingt. Bleibt diese Zustimmung aus, so hängt es von den Vertragsschließenden ab, ob sie den der Zustimmung der Stände nicht bedürftigen Inhalt des Vertrags aufrecht erhalten wollen oder nicht.

7. Die Form der Staatsverträge richtet sich nach dem diplomatischen Brauche. Erforderlich ist zum Vertragsabschluß unter allen Umständen ein Befehl des Königs mit Gegenzeichnung des Ministers. Ist die erforderliche Zustimmung der Stände eingeholt, so erfolgt der Vertragsabschluß durch den Akt der Ratifikation, die in der Unterzeichnung der Ratifikationsurkunde seitens des Königs oder seines Bevollmächtigten besteht; übrigens kann ein Staatsvertrag auch in einer weniger feierlichen Form durch den Austausch von Ministerialerklärungen abgeschlossen werden. Durch die Einwilligung der Stände wird eine Verpflichtung des Königs zur Ratifikation nicht begründet.

8. Die Verkündigung eines Staatsvertrags ist erforderlich, wenn in demselben den württemb. Behörden oder Staatsangehörigen Verpflichtungen auferlegt werden; sie erfolgt durch K. Verordnung unter Erwähnung der Zustimmung der Stände im Regierungsblatt¹⁾.

¹⁾ Vgl. über die Staatsverträge auch Gaupp = Göz S. 188 bis 191; Bizer, Regierung und Stände S. 291—301.

§ 86. Fortsetzung.

Der König wird von den Traktaten und Bündnissen, welche von ihm mit auswärtigen Mächten angeknüpft werden, die Stände in Kenntnis setzen, sobald es die Umstände erlauben.

1. Der § 86 war im § 146 des R. VerfEntwurfs von 1817 als zweiter Satz enthalten; vorangestellt waren die Worte: „Der König wird sich in keine Verbindungen einlassen, welche die Sicherheit und Integrität des Staats gefährden könnten“¹⁾. Hiernach sind unter den „Traktaten und Bündnissen“ des § 86 im Unterschiede von den Verträgen mit Auswärtigen des § 85 Vereinbarungen mit auswärtigen Regierungen zu verstehen, die ohne einzelne genau umschriebene Verpflichtungen die Politik Württembergs im allgemeinen zu bestimmen oder zu beeinflussen geeignet sind. Derartige Vereinbarungen, die nach dem Eintritt Württembergs in das Deutsche Reich nur noch als Vereinbarungen des Reichs vorkommen können, sollen, sobald es die Umstände erlauben, den Ständen zur Kenntnis gebracht werden²⁾.

§ 87. Fortsetzung.

Alle Subsidien und Kriegskontributionen, sowie andere ähnliche Entschädigungsgelder und sonstige Erwerbungen, welche dem Könige zufolge eines Staatsvertrages, Bündnisses oder eines Krieges zu teil werden, sind Staatseigentum.

1. Zu den außerordentlichen Staatseinnahmen des § 87 gehörten beispielsweise die französischen Kriegsentchädigungsgelder, über welche durch die Finanzgesetze, erstmals das Finanzgesetz vom 15. April 1872 Art. 6, Verfügung getroffen worden ist.

2. Die Gebietserwerbungen sind zu § 2 Bl. S. 14 erörtert.

¹⁾ Vgl. Fricker a. a. O. S. 111.

²⁾ Vgl. Bizer a. a. O. S. 301—303.

§ 88. b) Gesetzgebung.

Ohne Beistimmung der Stände kann kein Gesetz gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erläutert werden.

1. Der § 88 hat durch die Reichsverfassung eine wesentliche Einschränkung erfahren; nach Art. 2 dieser Reichsverfassung gehen die Reichsgesetze den Landesgesetzen vor (vgl. S. 16); solange übrigens die Reichsgesetzgebung eine ihr unterstellte Materie nicht geregelt hat, ist ein Vorgehen der Landesgesetzgebung nicht ausgeschlossen. Auch das in der württembergischen Verfassungsurkunde nicht erwähnte Gewohnheitsrecht kommt als eine Quelle für die Rechtsnormen in Betracht. Das frühere württembergische Partikularrecht hat jede einem Landesgesetz zuwiderlaufende Gewohnheit für unverbindlich erklärt; das BGB. dagegen läßt der Bildung des Gewohnheitsrechts innerhalb der Schranke des Art. 2 der Reichsverfassung freien Raum. Das Gewohnheitsrecht ist daher auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts in demselben Umfange, wie im Privatrecht als Rechtsquelle anzuerkennen und hat tatsächlich für die Verhältnisse des öffentlichen Rechts wegen der unvollkommeneren Ausbildung der positiven Rechtsordnung eine größere Bedeutung als im Privatrecht. Bei öffentlich-rechtlichen Verhältnissen wird das Gewohnheitsrecht sowohl von dem gewöhnlichen Sprachgebrauch als von der Landesgesetzgebung mit Vorliebe als *Herkommen* bezeichnet¹⁾.

2. Die Gesetze im Sinne des § 88 erfordern die Zustimmung der Stände, die Verordnungen im Sinne des § 89 dagegen können vom König ohne Mitwirkung der Stände getroffen werden. Ueber den Unterschied zwischen Gesetz und Verordnung gibt jedoch die Verfassungsurkunde keine genügende Auskunft; es fehlt an jeder Bestimmung des Gesetzesbegriffs, und von den Verordnungen wird nur gesagt, daß sie der Vollstreckung und Handhabung der Gesetze dienen. Nach der Verfassungsurkunde von 1815

¹⁾ S. die Belege bei Göz, Verwaltungsrechtspflege S. 156, Gaupp = Göz S. 179 Note 3; über das Gewohnheitsrecht vgl. Mohl, Staatsrecht Bd. 1 S. 75—84.

§ 35 Abs. 1, nach dem Ständischen Verf. Entw. von 1816 Kap. X § 1 und nach dem K. Verf. Entw. von 1817 § 150 betrifft ein der ständischen Zustimmung bedürftiges Gesetz entweder die Landesverfassung oder die Freiheit der Person und des Eigentums der Staatsangehörigen. (Vgl. Fricker II. S. 9, 57, 111.) Die positive Gesetzgebung hat sich auch in neuerer Zeit einer Legaldefinition enthalten; der Art. 2 GG. z. B. B. gibt nur eine Umschreibung: Gesetz ist jede Rechtsnorm. Somit sind die Ergebnisse der Wissenschaft und der Praxis heranzuziehen. Zunächst besteht nun darüber kein Zweifel, daß unter Gesetz im formellen Sinn jeder Befehl der Staatsgewalt zu verstehen ist, der unter Einhaltung der verfassungsmäßig für die Gesetzgebung vorgeschriebenen Formen durch den König mit Gegenzeichnung eines Ministers nach vorgängiger Zustimmung der Stände erlassen und verkündet worden ist, und daß jede Willenserklärung der Staatsgewalt, jede staatliche Anordnung ohne Rücksicht auf ihren Inhalt in die Form eines Gesetzes in diesem formellen Sinne gekleidet werden kann. Ist dies geschehen, so kann unstreitig ein solches Gesetz, welchen Inhalt auch immer es haben mag, nur im Gesetzgebungswege, also mit Zustimmung der Stände, aufgehoben oder abgeändert werden. Ein Zweifel besteht auch darüber nicht, daß der Gesetzgebungsweg einzuhalten ist, wenn er für die Gültigkeit einer Regierungshandlung, z. B. die Festsetzung des Betrags der Civilliste, die Abgabenverwilligung, die Abgrenzung der Kreise und Oberamtsbezirke, durch die Verfassung oder ein sonstiges Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben ist. Im übrigen sind nach Mohl, Staatsrecht, Bd. 1 S. 67, „der wesentliche und notwendige Gegenstand der Gesetze alle diejenigen Befehle der Staatsgewalt, welche die Rechte der Bürger auf irgend eine Weise, sei es ausdehnend, sei es beschränkend, sei es erläuternd, betreffen“; Sarwey, Staatsrecht, Bd. 2 S. 5 bezeichnet als Gegenstand der Gesetzgebung „jede allgemeine Vorschrift der Staatsgewalt, durch welche die Willensfreiheit der einzelnen bestimmt und beschränkt wird, durch welche also denselben eine durch die Organe des Staats erzwingbare Verpflichtung zu einem bestimmten Handeln oder Unterlassen auferlegt wird.“ Nach G a u p p = G ö z, Staatsrecht S. 177 begreift die Verfassungsurkunde

unter Gesetz „das geltende Privat- und öffentliche Recht überhaupt; ein Befehl der Staatsgewalt, welcher eine Abänderung des bestehenden Rechtszustands bewirken soll, welcher also einen Rechtsatz aufstellt und damit die Handlungsfreiheit beschränkt, kann nur im Wege der Gesetzgebung erlassen werden“.

Auf einzelnen Gebieten hat die Grenzbestimmung zwischen Gesetz und Verordnung zu lebhaften Erörterungen geführt:

a) Im Landespoliciewesen beanspruchte die Regierung im Widerspruch mit den Ständen die Befugnis, durch allgemeine Verfügungen der Landespolizeibehörde auch ohne gesetzliche Ermächtigung gemeingefährliche Handlungen mit Strafe zu bedrohen. Diese Streitfrage wurde erst anlässlich der Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs durch das Landespolizeistrafgesetz vom 27. Dezbr. 1871 Art. 51 dahin entschieden, daß das Verordnungsrecht in Polizeisachen durch eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung bedingt ist, und daß das Gesetz selbst die Strafen für die Nichtbeachtung der innerhalb dieser Grenzen erlassenen Verordnungen und Verfügungen festzusetzen hat¹⁾. Auch eine Beschränkung der aus dem Eigentum fließenden Befugnisse des Grundeigentümers durch polizeiliche Verfügungen darf nur auf der Grundlage eines Gesetzes erfolgen²⁾.

b) Die bestehende Organisation der Behörden kann, soweit sie nicht auf Gesetzen beruht, vorbehaltlich des landständischen Rechts der Verwilligung der erforderlichen Mittel, im Verordnungswege vorgenommen werden. Dagegen kann bestehenden oder neu errichteten Behörden eine obrigkeitliche mit Straf- oder Zwangsbefugnis verbundene Gewalt nur durch Gesetz verliehen werden (vgl. III. § 26); hierunter fällt jedoch nicht die der Regierung zustehende Verleihung der Rechte eines Landeskollegiums mit der damit verbundenen Strafbefugnis an eine bestehende oder neue Behörde³⁾.

c) Die für die Tätigkeit einzelner Behörden oder öffentlich angestellter Personen zu entrichtenden Gebühren können sich nach

¹⁾ Vgl. B i k e r, Regierung und Stände S. 276.

²⁾ Vgl. G ö z, Verwaltungsrechtspflege S. 363—367.

³⁾ Vgl. B i k e r a. a. O. S. 278—282.

der Natur der staatlichen Tätigkeit, für die sie entrichtet werden, und nach der Art ihrer Erhebung als öffentlich rechtliche Leistungen oder als privatwirtschaftliche Vergütungen darstellen: Im ersteren Fall entspricht dem Grundsatz die gesetzliche Regelung, wie denn auch die Gebühren in den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtsfachen, auf welche die Civilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, durch das Gerichtskostengesetz in der Fassung des Reichsgesetzes vom 17. Mai 1898 und die Gerichtskosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Grund des Landesgesetzes vom 4. Juli 1899 durch die K. Verordnung vom 11. Novbr. 1899, die Verwaltungsporteln durch das Sportelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezbr. 1899 geordnet sind. Im letzteren Falle dagegen lassen sich grundsätzliche und verfassungsmäßige Bedenken gegen die Regelung im Verordnungswege nicht geltend machen. Die Regierung hat auch bisher an dem Recht der selbständigen Festsetzung der Gebühren im württembergischen Post-, Telegraphen- und Eisenbahn-Verkehr trotz wiederholtem Widerspruch der Abgeordneten-kammer festgehalten.

d) Die vor der Verfassung von 1819 erlassenen staatlichen Anordnungen geben durch die Form ihrer Abfassung keine Auskunft darüber, ob sie Gesetze oder Verordnungen im Sinne der Verfassungsurkunde sind. Entscheidend ist hier lediglich der Inhalt für die Frage, ob sie als Gesetze im materiellen Sinn aufzufassen sind oder nicht. Soweit sie sich nach ihrem Inhalt als Gesetze darstellen, bedürfen sie zu ihrer Aenderung eines Gesetzes; ihr sonstiger Inhalt dagegen kann im Verordnungswege geändert werden. Diese Regel hat auch in dem Art. 54 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 Anerkennung gefunden ¹⁾.

3. Die Förmlichkeiten, die bei der Erlassung eines Gesetzes zu beobachten sind, die verschiedenen Stadien des Gesetzgebungswegs, kommen bei § 172 zur Erörterung.

¹⁾ Vgl. B i k e r a. a. O. S. 280, 283.

§ 89. Im Gegensatze von Verordnungen.

Der König hat aber das Recht, ohne die Mitwirkung der Stände die zu Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen Verordnungen und Anstalten zu treffen, und in dringenden Fällen zur Sicherheit des Staates das Nötige vorzuzuführen.

1. **Verordnung** im Sinne der **W.** ist jeder Befehl der Staatsgewalt, welcher nicht in der Form des Gesetzes erlassen wird. Je nachdem durch eine solche Verordnung innerhalb der gesetzlichen Schranken eine Rechtsregel für allgemein verbindlich erklärt oder innerhalb des Kreises der Verwaltung ein Dienstbefehl gegeben wird, wird zwischen **Rechtsverordnungen** und **Verwaltungsverordnungen** unterschieden. Unter den ersteren nimmt eine besondere Stellung ein die am Schlusse des § 89 hervorgehobene **Notverordnung**, die unter bestimmten Voraussetzungen an die Stelle des Gesetzes tritt.

2. Im allgemeinen steht dem König das Recht zu Verordnungen überall da zu, wo nicht in Gemäßheit des § 88 die Mitwirkung der Stände und damit der Gesetzgebungsweg geboten ist. Außerdem kann auch ein Gegenstand, der an sich der gesetzlichen Regelung bedürftig wäre, durch besondere gesetzliche Ermächtigung dem Verordnungswege überwiesen werden.

3. Soweit die Gesetzgebung keine Einschränkung enthält, ist der König zu Verordnungen berechtigt, nicht aber verpflichtet; mit seinem Einverständnis kann dieses Verordnungsrecht auch von den zuständigen Ministerien oder von anderen damit betrauten Behörden ausgeübt werden. In erster Linie ist hier entscheidend der Inhalt des Gesetzes, auf welchem die Ermächtigung zu Verordnungen beruht: in einem Gesetze kann ausdrücklich auf die königliche Verordnung oder auf eine Verfügung eines Ministeriums oder mehrerer beteiligter Ministerien hingewiesen, ausnahmsweise auch eine sonstige Staatsbehörde oder Gemeindebehörde mit der Vollziehung beauftragt werden (vgl. in Betreff des Verordnungsrechts in Polizeisachen Art. 51—53 des **PolStG.** vom 27. Dezbr. 1871). Allgemein üblich ist es, sowohl in den Gesetzen als in den königlichen Ver-

ordnungen, mit der Schlußformel die für den Gegenstand zuständigen Ministerien, bei Staatsanlehen auch die ständische Schuldenverwaltungsbehörde mit der Vollziehung der Anordnungen zu beauftragen. Soweit das Gesetz den Verordnungsweg ohne nähere Bestimmung vorschreibt oder der Verordnungsweg an sich ohne gesetzliche Beschränkung zulässig ist, bildet die Bestimmung der für die Verordnung zuständigen Behörde ein Internum der Regierung.

4. Das staatliche Verordnungsrecht ist begrenzt einerseits durch das verfassungsmäßige Mitwirkungsrecht der Stände bei der Gesetzgebung, andererseits durch das ständische Ausgaben- und Steuer-
verwilligungsrecht. Die Verordnungen müssen sich daher mit ihrem Inhalt im Rahmen des Gesetzes halten, zu dessen Vollzug sie bestimmt sind, und dürfen mit dem zu ihrer Durchführung erforderlichen Aufwand die etatsmäßig verabschiedeten Summen nicht überschreiten. In beiden Richtungen steht den Ständen das Recht der Prüfung und eventuell der Beschwerde zu. Auch die Gerichte sind befugt, in der ersten Beziehung die Gültigkeit der Verordnungen selbständig zu prüfen.

5. F ö r m l i c h k e i t e n d e r V e r o r d n u n g e n : „Allgemeine Verordnungen“ sind nach Art. 6 und 7 des Verfassungsgesetzes vom 1. Juli 1876 vor der Vorlegung an den König sowohl vom Staatsministerium als auch vom Geheimen Rat zu begutachten. Bei den vom König selbst erlassenen Verordnungen werden — abgesehen davon, daß die Zustimmung der Stände nicht eingeholt wird und die Bezugnahme auf die erfolgte Zustimmung wegfällt — dieselben Formen eingehalten, wie bei den Gesetzen, insbesondere auch bezüglich der Sanktion, der Veröffentlichung und der Unterzeichnung durch sämtliche Minister. Eine Ministerialverfügung kann nach vorgängiger Vorlegung an den König und unter ausdrücklicher Hinweisung auf die Genehmigung des Königs oder ohne eine solche spezielle Genehmigung ergehen. Welche Art von Verordnung im einzelnen Falle zu erlassen ist, bestimmt sich in Ermanglung einer maßgebenden gesetzlichen Vorschrift nach dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen, unter Umständen der Uebung zu entnehmenden Willen des Königs. Regel ist, daß für die Aufhebung oder Aenderung einer Verordnung die ihr entsprechende Verordnungsart gewählt wird.

6. Gegenüber von Reichsgesetzen kommt dem Bundesrat und Kaiser die Ausführung und die Ueberwachung der Ausführung dem Kaiser zu (Reichs-Verf. Art. 7 Ziff. 2 und Art. 17). Entsteht anlässlich der Erlassung eines Reichsgesetzes das Bedürfnis, innerhalb eines von der Reichsgesetzgebung nicht beherrschten Gebiets Aenderungen vorzunehmen, so entscheiden die allgemeinen Grundsätze darüber, ob diese Aenderungen durch Landesgesetz oder durch landesherrliche Verordnung durchzuführen sind; werden dagegen Ausführungsbestimmungen auf Grund einer Ermächtigung des in Frage stehenden Reichsgesetzes erlassen, so entscheidet über die dazu berufene Behörde der Inhalt des Reichsgesetzes¹⁾.

7. Soweit das Verordnungsrecht des Königs reicht, ist er auch befugt, von den Anordnungen im einzelnen Falle Ausnahmen zuzulassen, im Bereiche des Verordnungsrechts steht der Regierung die *Dispensationsbefugnis* zu; dagegen sind der König und die Staatsbehörden an die gesetzlichen Anordnungen gebunden, und daher nur auf Grund gesetzlicher Ermächtigung berechtigt, von gesetzlichen Verpflichtungen in einzelnen Fällen zu entbinden (vgl. BGB. § 3, AusfG. z. BGB. Art. 255, Bauordnung v. 6. Okt. 1872 Art. 76). Diese allgemeinen Rechtsgrundsätzen entsprechende Beschränkung des Dispensationsrechts wird mehr und mehr von der Theorie und Praxis anerkannt²⁾. Von einer Vorschrift kann nur diejenige Behörde dispensieren, welche sie zu erlassen berechtigt ist. An sich finden diese Grundsätze auch auf die Dispensation von Steuern, Abgaben und Gebühren Anwendung. Ein anderer rechtlicher Gesichtspunkt kann jedoch dabei zu einem ähnlichen praktischen Erfolge führen, wie die Dispensation. Die Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche des Fiskus steht dem pflichtmäßigen Ermessen der Verwaltungsbehörden, in letzter Linie der Entschliessung des Königs gemäß § 4 W. zu; damit ist der Staatsverwaltung die Möglichkeit gegeben, in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen von der Verfolgung eines solchen Anspruchs abzusehen³⁾.

¹⁾ Vgl. Laband, Reichsstaatsrecht Bd. 2 S. 109.

²⁾ Vgl. Sarwen, Staatsrecht Bd. 2 S. 68—77; Gaupp = Göz S. 186—187; Laband, Reichsstaatsrecht Bd. 4 S. 527.

³⁾ Vgl. Laband a. a. D. Bd. 4 S. 528; Göz, EinkStG. S. 312 Note 2.

Früher wurde von der Regierung das Dispenfationsrecht in weiterem Umfange in Anspruch genommen unter Bezugnahme auf die Verfassungsurkunde. Der R. Verf. Entw. v. 1817 hatte nämlich in §§ 153 u. 154 bestimmt:

„Landesherrliche Konzessionen, welche nach den Gesezen zu Ausübung eines Rechts erforderlich sind, können ohne Mitwirkung der Landstände erteilt werden. Es darf aber weder den allgemeinen Landes-Gesezen und Landesfreiheiten, namentlich der gesetzlichen Gewerbefreiheit der Staatsbürger, noch den wohl erworbenen Rechten eines Dritten dadurch Eintrag geschehen.

Auf gleiche Weise steht auch den Königlichen Behörden das Recht der Dispenfations-Erteilung zu, insoferne solche in dem gegebenen Falle weder von dem Geseze ausdrücklich ausgeschlossen, noch mit dem Zwecke des Gesezes unvereinbarlich ist, noch ein erworbenes Recht eines Dritten dadurch verletzt wird.“

In die Verfassungsproposition wurden diese Bestimmungen nicht aufgenommen; in dem Kommissionsbericht ist in dieser Beziehung nur bemerkt: „Das Recht der Erteilung königlicher Konzessionen und Dispenfationen, soweit es gesezmäsig geübt wird, bedurfte keiner besonderen Erwähnung“¹⁾. In der Folge wurde wiederholt von der Regierung, jedoch nicht ohne den Widerspruch einzelner Mitglieder der Ständeversammlung, ein allgemeines Recht der Regierung zur Dispenfation von gesetzlichen Vorschriften behauptet, soweit dadurch Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden, und dieses Recht auf den § 4 B. U. gestützt²⁾.

8. Die *Notverordnung* ist nach dem Wortlaut des § 98 lediglich an die Voraussetzung geknüpft, daß die Sicherheit des Staats ihre sofortige Erlassung erfordert; ob diese Voraussetzung vorliegt, hat die Regierung nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen festzustellen. Die Schrankenlosigkeit dieser diskretionären Gewalt wurde bei der Beratung der Verfassungsproposition von 1819 nicht verkannt und auch auf die Gefahren einer solchen Befugnis hingewiesen, als Gegengewicht wurde die Verantwortlichkeit der Minister

¹⁾ Vgl. Fricker, Verfl. u. S. 111 u. 189.

²⁾ Vgl. Bizer a. a. O. S. 285—289.

betont; von einer Seite wurde ein Beisatz dahin gewünscht, daß die Stände von den getroffenen Verfügungen nachher so bald als möglich in Kenntniß gesetzt werden sollen, von einer anderen Seite dies als selbstverständlich bezeichnet¹⁾. So steht die Notverordnung nahezu unbeschränkt in der Verfassung. In den Rechtszustand kann sie beliebig eingreifen, insbesondere auch Vorschriften der Verfassung aufheben und abändern. Eine Anführung der Gründe oder auch nur eine ausdrückliche Berufung auf eine Notlage ist nicht vorgeschrieben. Auch während die Stände versammelt sind, kann eine Notverordnung erlassen werden. Die Dauer der Notverordnung ist staatsrechtlich nur so lange gerechtfertigt, als die Sicherheit des Staates sie verlangt; formell aber bleibt sie mangels jeder Zeitbegrenzung in Kraft, bis sie durch Gesetz oder eine neue Notverordnung beseitigt wird²⁾.

9. Die Notverordnung hat die Kraft eines Gesetzes; durch Landesgesetze können Reichsgesetze nicht geändert werden; auch im Wege des § 89 kann daher in die Wirksamkeit von Reichsgesetzen nicht eingegriffen werden. Nach Art. 68 der Reichsverfassung steht dem Kaiser das Recht zu, unter teilweiser Anwendung der Vorschriften des Preussischen Gesetzes vom 4. Juni 1851 für den Fall des Krieges in den vom Feinde bedrohten oder besetzten Bezirken zum Zweck der Verteidigung und ohne Beschränkung auf die Kriegszeit für den Fall eines Aufstands bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit jeden Teil des Bundesgebiets mit Ausnahme von Bayern in Kriegszustand zu erklären mit der Wirkung, daß die Oberleitung der gesamten staatlichen Verwaltung an die Militärbefehlshaber übergeht und eine zeitweise Aenderung des Strafrechts, unter Umständen auch der Gerichtsverfassung und des Strafverfahrens, eintritt. Den Landesherren steht für den Bereich ihrer Staaten diese Befugnis nicht zu, in Württemberg insbesondere kann sie aus § 89 W. nicht abgeleitet werden, da dabei

¹⁾ Vgl. Fricker a. a. D. S. 364 u. 365.

²⁾ Vgl. Mohl, Staatsrecht Bd. 1 S. 198—202; Beyer a. a. D. S. 289 u. 290; Sarwen, Staatsrecht Bd. 2 S. 19—22; Gaupp = Göz S. 183.

die zeitweilige Außerkraftsetzung von Reichsgesetzen in Frage kommt¹⁾.

§ 90. Insbesondere im Polizeiwesen.

Eben diese Bestimmungen (§§ 88, 89) finden auch bei den Gesetzen, Verordnungen und Anstalten im Landespolizeiwesen statt.

1. Die Grundsätze der §§ 88 und 89 kommen für das Landespolizeiwesen im vollen Umfang zur Geltung (vgl. § 88 Anm. 2, lit. a, b, d und § 89 Anm. 2).

2. Das Polizeiwesen, das in unterster Instanz durch Gemeindebehörden (Ortsvorsteher oder Hilfsbeamte) unter Aufsicht der Staatsbehörden besorgt wird²⁾, ist durchgängig auf gesetzliche Grundlagen gestellt; insbesondere sind die Strafbefugnisse der Polizei- und Verwaltungsbehörden, soweit sie nicht an die ordentlichen Gerichte übergegangen sind, landesgesetzlich bestimmt. Die Befugnis zur Verhängung von Ordnungsstrafen wegen Ungehorsams gegen die von ihnen innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen und ordnungsmäßig eröffneten Anordnungen, sowie wegen Verletzung der den Behörden schuldigen Achtung durch ungebührliches Benehmen oder ungebührliche Äußerungen im mündlichen oder schriftlichen amtlichen Verkehr steht nach den näheren Bestimmungen der Polizeistrafnovelle vom 12. August 1879 Art. 2, 3, 5 und 11 in Verbindung mit Art. 3 der Novelle vom 4. Juli 1898 allen Kollegialstellen, ferner den Oberämtern, den Eisenbahnstellen in Ausübung der Eisenbahnpolizei, den Ortsvorstehern und Gemeinderäten zu. Durch die erstgenannte Polizeistrafnovelle ist auch die Erlassung von Strafverfügungen der Polizeibehörden, d. h. der Ortsvorsteher, der Oberämter, der Eisenbahnstellen wegen bahnpolizeilicher Uebertretungen, der Hafendirektion in Friedrichshafen wegen bestimmter

¹⁾ Vgl. Laband, Reichsstaatsrecht Bd. 4 S. 40—47; Sarwey, Staatsrecht Bd. 1 S. 277—283; Gaupp-Göze S. 29—31.

²⁾ Vgl. Verwaltungsedikt v. 1. März 1822 §§ 14, 69, Gesetz v. 6. Juli 1849 Art. 24; Gesetz v. 21. Mai 1891 Art. 20; Gemeindeordnung Art. 162—167.

Uebertretungen, nach Maßgabe des § 453 StPD. geregelt (Art. 9 bis 25) und des weiteren den Polizeibehörden das Recht zur Anwendung direkter Zwangsmittel behufs Ausführung ihrer Anordnungen eingeräumt (Art. 2 Abs. 2) ¹⁾.

3. Zu polizeilichen Zwecken steht den Bundesfürsten nach Art. 66 Abs. 2 der Reichsverfassung das Recht zu, nicht bloß ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppenteile des Reichsheers, welche in ihrem Lande disloziert sind, zu requirieren. Die Voraussetzungen für die Requisition des Militärs bestimmen sich nach Landesgesetz, in Württemberg nach Art. 3 des Gesetzes vom 28. August 1849, wonach die Aufforderung zum militärischen Beistand in der Regel durch das Ministerium des Innern und nur in außerordentlichen Fällen entschiedener dringender Gefahr durch die oberste Polizeibehörde des Bezirks erfolgt. Der Gerichtsvollzieher hat sich, wenn militärische Hilfe erforderlich ist, an das Vollstreckungsgericht zu wenden (StPD. § 758 Abs. 3). Bei Gefahr für Leben oder Eigentum, ausnahmsweise auch bei erheblichen Störungen des öffentlichen Verkehrs findet die Stellung militärischer Hilfskommandos nach den näheren Bestimmungen in der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern v. 30. März 1899 (Abl. S. 154) statt ²⁾. Ueber das Einschreiten des Militärs selbst, insbesondere den Umfang und die zu beobachtenden Formen gelten nach Art. 61 der Reichsverfassung und Art. 10 der württ. Militärkonvention vom 21.—25. Novbr. 1870 ausschließlich die Vorschriften des Preussischen Gesetzes über den Waffengebrauch des Militärs vom 20. März 1837, sowie die §§ 8 u. 9 der preussischen Verordnung vom 17. August 1835 zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der dem Gesetze schuldigen Achtung, die mit der Ministerialverfügung vom 27. Mai 1878 im Regierungsblatt S. 125 ff. veröffentlicht worden sind.

4. Die Verhältnisse des dem Ministerium des Innern unterstellten militärisch organisierten Landjägerkorps, das als Landespolizeianstalt bestimmt ist, die Staats- und Gemeindebehörden in ihrer Tätigkeit zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung und

¹⁾ Vgl. Gaupp = Göz S. 185.

²⁾ Vgl. Gaupp = Göz S. 296 Note 4.

Sicherheit im Innern des Landes zu unterstützen, sind durch die K. Verordnung vom 11. Oktober 1898 geregelt. Die Bestimmungen in § 36 dieser K. Verordnung über den **W a f f e n g e b r a u c h** der **L a n d j ä g e r** wurden von der Abgeordnetenkammer beanstandet und für den Gesetzgebungsweg reklamiert; nachdem ein aus der Kammer der Abgeordneten in den Jahren 1900 und 1903 zweimal vorgelegter Initiativgesetzentwurf über den Waffengebrauch der Landjäger und Grenzaufseher ohne Erfolg geblieben war, hat schließlich auf Grund eines von der Regierung vorgelegten Entwurfs der Waffengebrauch der Landjäger, der Grenzaufseher, der Gefangenen-Aufseher und der Ortspolizeibediensteten eine baldiger gesetzlicher Anerkennung entgegengehende einwandfreie Regelung erhalten, die übrigens der seither ausschließlich maßgebenden Dienstinstruktion noch Spielraum läßt¹⁾.

§ 91. Revision der bestehenden Gesetze.

Alle Gesetze und Verordnungen, welche mit einer ausdrücklichen Bestimmung der gegenwärtigen Verfassungsurkunde in Widerspruch stehen, sind hiedurch aufgehoben. Die übrigen sind der verfassungsmäßigen Reform unterworfen.

1. Die im ersten Satze enthaltene derogatorische Klausel, die sich gewöhnlich am Schlusse eines Gesetzes befindet, ist selbstverständlich; auf die Zusicherung im zweiten Satze wurde bei der Beratung der Verfassungspropositionen im Hinblick insbesondere auf die vielen Beanstandungen ausgesetzten Organisationsedikte der vorangegangenen Jahre großer Wert gelegt und daraus die Erwartung abgeleitet, daß alle künftigen Anträge der Stände auf Abänderung der jetzt bestehenden Gesetzgebung werden berücksichtigt werden²⁾.

§ 92. c) Gerichtsverfassung.

Die Gerichtsbarkeit wird im Namen des Königs und unter dessen Oberaufsicht durch kollegialisch gebildete Gerichte in gesetzlicher Instanzenordnung verwaltet.

¹⁾ Vgl. über das frühere Recht **G a u p p = G ö z** S. 33 Note 1.

²⁾ Vgl. **F r i c k e r**, VerflUrkd. S. 189.

1. Ueber die Rechtspflege fügen die §§ 92—98 dem § 26 weitere grundlegende Bestimmungen bei. Auch diese sind durch die Reichsgesetzgebung wesentlich verändert worden. Gemäß Art. 4 Ziff 13 der Reichsverfassung in der Fassung des Reichsges. vom 20. Dez. 1873 unterliegt das gesamte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reichs. Das Gerichtswesen ist hiernach in der Hauptsache reichsgesetzlich geregelt, insbesondere durch das Gerichtsverfassungsgesetz, die Civilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung, die Militärstrafgerichtsordnung, die Konkursordnung, das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit und das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit; die Landesgesetzgebung ist darauf beschränkt, die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu geben und einzelne Lücken zu ergänzen¹⁾. Ein Unterschied besteht jedoch zwischen der ordentlichen streitigen und der sonstigen Gerichtsbarkeit. Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit wird nach Maßgabe der im wesentlichen erschöpfenden reichsgesetzlichen Vorschriften von den Einzelstaaten unter der Aufsicht des Reichs, die vom Reichskanzler durch das Reichsjustizamt gegenüber dem württemb. Justizministerium geübt wird, gehandhabt; für die ganze übrige Gerichtsbarkeit kommt der Landesgesetzgebung und Landesjustizverwaltung innerhalb der Schranken der Reichsgesetzgebung, wie sie namentlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit gezogen sind, freie Bewegung zu. Zu dieser zweiten Gruppe gehört insbesondere die Gerichtsbarkeit der Verwaltungsgerichte, des Kompetenzgerichtshofs, der Disziplinarstrafgerichtshöfe und des Staatsgerichtshofs²⁾.

2. Der § 92 ist durch die Reichsgesetzgebung in drei Richtungen geändert:

a) Der Oberaufsicht des Königs ist die konkurrierende Aufsicht der obersten Reichsorgane an die Seite gestellt;

¹⁾ AusfGes. zum GerVerfGes. v. 24. Jan. 1879, zur CPD. v. 18. Aug. 1879, zur KonkD. v. 10. Febr. 1877, zum BGG. v. 28. Juli 1899 (Art. 1—131, 271—281).

²⁾ Vgl. L a b a n d, Reichsstaatsrecht Bd. 3 S. 335 ff.; G a u p p-
G ö z S. 278.

b) in der untersten Instanz bei den Amtsgerichten ist das Erforderniß der kollegialischen Besetzung fallen gelassen und die Entscheidung durch Einzelrichter in weitem Umfange für statthaft erklärt;

c) den Landesgerichten ist im Bereiche des bürgerlichen Rechts und des Strafrechts als oberste Instanz das Reichsgericht in Leipzig übergeordnet.

3. Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit wird auf der Grundlage der Reichsgesetzgebung durch 64 Amtsgerichte, 8 Landgerichte und ein Oberlandesgericht verwaltet, mit denen die Staatsanwaltschaft, die Rechtsanwaltschaft und das Gerichtsvollzieherinstitut in enger Verbindung stehen; daneben sind für die Verwaltung der reichsgesetzlich zugelassenen oder vorgeschriebenen besonderen Gerichtsbarkeit Gemeindegerichte, Gewerbegerichte und Kaufmannsgerichte bestellt. Die freiwillige Gerichtsbarkeit wird in der Hauptsache von landesgesetzlich eingerichteten staatlichen Behörden, den Grundbuchämtern, Vormundschaftsgerichten und Nachlassgerichten unter Beihilfe der Ratschreiber, der öffentlichen Notare, der örtlichen Inventur- und Schätzungsbehörden verwaltet; einzelne Geschäfte sind den Amtsgerichten, den Civilkammern der Landgerichte, dem ersten Civilsenat des Oberlandesgerichts und dem Justizministerium übertragen und einige wenige Angelegenheiten der Entschließung des Königs vorbehalten ¹⁾.

4. Die Verwaltung der Gerichtsbarkeit ist den Einzelstaaten verblieben; sie wird daher in Württemberg nach wie vor „im Namen des Königs“ ausgeübt, wenn auch eine Einwirkung des Königs auf die gerichtlichen Entscheidungen, eine Kabinettsjustiz, durch die Unabhängigkeit der Gerichte ausgeschlossen ist. Den Verwaltungsgerichten schreibt Art. 39 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 ausdrücklich vor: „Die Entscheidung erfolgt im Namen des Königs“, und nach Art. 14 Abs. 7 des Gesetzes vom 25. August 1879, betr. die Entscheidung von Kompetenzkonflikten, findet diese Vorschrift auch auf das Verfahren vor dem Kompetenzgerichtshof Anwendung.

¹⁾ Vgl. im einzelnen Gaupp = Göz S. 281—290.

5. Die **O b e r a u f s i c h t d e s K ö n i g s** wird ausgeübt durch periodische Berichte und Geschäftsübersichten, sowie durch Einforderung von Berichten in einzelnen Fällen. Sie gibt auch die Befugnis, über die formelle Geschäftsbehandlung, soweit sie nicht gesetzlich geregelt ist, Instruktionen zu erteilen oder durch den J u s t i z = m i n i s t e r erteilen zu lassen¹⁾. Sodann steht dem Justizminister die Aufsicht über die formelle Geschäftsbehandlung der Gerichte, sowie die allgemeine Dienstaufsicht über das staatsanwaltliche Personal und die Kanzleibeamten der Gerichte zu (AusfGes. z. GerVerf.=Ges. vom 24. Jan. 1879 Art. 23 u. 28); auch werden die den Gerichten übertragenen nicht richterlichen Geschäfte der Justizverwaltung von ihm beaufsichtigt und geleitet. Außerdem ist die Aufsicht über die Verwaltung der Gemeindejustiz den Amtsgerichten, die Dienstaufsicht über die Amtsgerichte, sowie über die Gewerbegerichte und Kaufmannsgerichte den Landgerichten, über die Landgerichte dem Oberlandesgericht, über das staatsanwaltliche Personal den ersten Staatsanwälten bei dem Oberlandesgericht und den Landgerichten übertragen (angef. AusfGes. Art. 23 u. 28). Den Aufsichtsbehörden kommt nach Art. 71 u. 77 des Beamtengesetzes in Verbindung mit den K. Verordnungen vom 13. Febr. 1877 § 4 und vom 27. Septbr. 1879 Disziplinarstrafgewalt zu. Diese Dienstaufsicht darf jedoch nicht zu einer Einmischung in die materielle Rechtsprechung der Gerichte, auch soweit sie sich auf Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bezieht, mißbraucht werden. Dem Justizminister ist insbesondere gegen Richter eine Strafbefugnis nur wegen einer in unmittelbarer amtlicher Beziehung begangenen Verletzung der Dienstpflicht eingeräumt (K. V. v. 13. Febr. 1877 § 1 Abs. 2)²⁾.

§ 93. Unabhängigkeit der Gerichte.

Die Gerichte, sowohl die bürgerlichen als die peinlichen, sind innerhalb der Grenzen ihres Berufes unabhängig.

¹⁾ Vgl. G a u p p = G ö z S. 284 Note 1–3.

²⁾ Vgl. im einzelnen K. G e ß l e r, Die württ. Landesgesetze u. Verordnungen zur Ausführung und Ergänzung der C. V. und des ZwangsVerstGes. 1902 S. 270–273.

1. Mit dem Begriff des Rechtssprechens ist das Erfordernis der **U n a b h ä n g i g k e i t** unlösbar verknüpft, soweit daher einer Behörde die Funktion des Rechtssprechens übertragen ist, muß ihr auch die Unabhängigkeit zugestanden werden. In § 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes hat dieser Gedanke folgenden Ausdruck gefunden: „Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige nur dem Gesetze unterworfenen Gerichte ausgeübt“.

2. Zur Wahrung der Unabhängigkeit der Gerichte ist den Richtern im Vergleich mit den sonstigen lebenslänglich angestellten Beamten ein **erhöhter Schutz ihres Rechtes auf das Amt** verliehen (vgl. § 46 Bll. S. 76—78) und sind der **Dienstaufsicht Grenzen gezogen** (vgl. § 92 Bll. Anm. 5).

3. Im Zusammenhang mit der Unabhängigkeit der Gerichte steht das **Recht des Richters, die Gültigkeit der Gesetze selbständig zu prüfen**; eine Vorschrift hierüber besteht in Württemberg nicht, doch ist das Recht von der Doktrin und Praxis anerkannt. Das Prüfungsrecht muß sich der Natur der Sache nach auf alle Punkte erstrecken, von denen die Gültigkeit eines Gesetzes oder einer Verordnung nach der bestehenden Rechtsordnung abhängt; in formeller Hinsicht kommt namentlich in Betracht die verfassungsmäßige Verabschiedung mit den Ständen, die ordnungsmäßige Verkündung und die Richtigkeit des veröffentlichten Textes, in materieller Hinsicht die Frage, ob ein Landesgesetz nicht mit einem Reichsgesetz in Widerspruch kommt, ob eine Verordnung nicht in das der Gesetzgebung vorbehaltene Gebiet übergreift. Nur insoweit, als die **endgültige Entscheidung** über einzelne erhebliche Punkte anderen Organen übertragen ist, hat auch der Richter die Entscheidung ohne weitere Kritik hinzunehmen. So ist beispielsweise für die Legitimation der Mitglieder der Abgeordnetenversammlung und die unter Umständen dadurch bedingte Beschlußfähigkeit die Entscheidung der Abgeordnetenversammlung maßgebend (Landtagswahlgesetz Art. 22); die Geschäftsordnung wird von jeder Kammer selbständig innerhalb der verfassungsmäßigen Schranken mit der Maßgabe geregelt, daß über Zweifel in der Auslegung die betreffende Kammer endgültig entscheidet (Bll. § 164 a, GeschäftsD. der Kammer der Standesherrn § 82, der

Kammer der Abgeordneten § 98); die Frage, ob eine Vorlage eine Abänderung der Verfassung in sich schließt, wird nach der Uebung im Streitfalle durch Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit zur endgültigen Entscheidung gebracht¹⁾.

§ 94. Gerichtsstand des Fiskus.

Der Königliche Fiskus wird in allen Privatrechtsstreitigkeiten bei den ordentlichen Gerichten Recht geben und nehmen.

1. Der Staat als privatrechtliche oder vermögensrechtliche Persönlichkeit, d. h. als **Fiskus**, ist der Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichte uneingeschränkt unterworfen; gemäß § 4 EinfGes. z. CPD. darf für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, für welche nach dem Gegenstand oder der Art des Anspruchs der Rechtsweg zulässig ist, aus dem Grunde, weil als Partei der Fiskus beteiligt ist, der Rechtsweg durch die Landesgesetzgebung nicht ausgeschlossen werden. Der allgemeine Gerichtsstand des Fiskus wird durch den Sitz der Behörde bestimmt, welche berufen ist, den Fiskus in dem Rechtsstreit zu vertreten (CPD. § 18)²⁾. Auch bei öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten vor den Verwaltungsgerichten hat der Fiskus als Träger von vermögensrechtlichen Befugnissen und Verpflichtungen, wie solche namentlich im Wasserrecht und Wegrecht vorkommen, im Parteistreitverfahren die Rolle des Klägers oder Beklagten zu übernehmen, wogegen die Rechtsbeschwerdesachen, in denen die Rechtmäßigkeit staatlicher Verwaltungsakte geprüft wird, den Fiskus nicht berühren. Streitigkeiten über die aus dem öffentlichen Recht abgeleitete Verbindlichkeit der Staatskasse zu Leistungen an Gemeinden, Amtskörperschaften oder Stiftungen für öffentliche Zwecke sind dem Parteistreitverfahren vor den Verwaltungsgerichten nur insoweit unterstellt, als diese Zwecke in den Geschäftskreis des

¹⁾ Vgl. **Sarmen**, Staatsrecht Bd. 2 S. 99—101; **Gaupp** = **Öz** S. 180—181; abweichend **Labanda** a. a. O. Bd. 2 S. 39 f.

²⁾ Ueber die Vertretung des Fiskus in Rechtsstreitigkeiten des öffentlichen und des bürgerlichen Rechts vgl. Verf. sämtlicher Ministerien v. 26. März 1900 (Rbl. S. 337) u. MinVerf. v. 9. Febr. 1901 (Rbl. S. 40).

Departements des Innern fallen (Ges. v. 16. Dezbr. 1876 Art. 10 Ziff. 16) ¹⁾.

2. Vorrechte des Fiskus.

a) **Privatrechtliche:** Die älteren privatrechtlichen Privilegien sind in der Hauptsache durch das Gesetz vom 28. Febr. 1873 aufgehoben worden; nach der neuen Gesetzgebung ist der Fiskus in folgenden Punkten bevorzugt:

aa) Er hat einen Anspruch auf die Aneignung aufgegebener Grundstücke (BGB. § 923 Abs. 2, § 928 Abs. 3) und auf den Erlös aus Fundsachen bestimmter Art (BGB. § 981).

bb) Er hat ein subsidiäres Erbrecht (BGB. § 1936) und ein subsidiäres Recht auf das Vermögen aufgelöster Vereine und erloschener Stiftungen (BGB. §§ 45, 46, Ausf. Ges. Art. 136, 138).

cc) Staatliche Depositen fallen nach 30 Jahren auf Grund eines vorgängigen Aufgebotverfahrens der freien Verfügung der Staatskasse anheim (Ausf. Ges. Art. 159—167).

dd) Die Grundstücke des Fiskus sind von der Verpflichtung zur Eintragung in das Grundbuch befreit (Grdbuch. § 90, R. A. D. vom 30. Juli 1899 § 4, Ausf. Ges. z. BGB. Art. 212).

ee) Die Aufrechnung mit Forderungen an eine andere Fiskalstation ist unzulässig (BGB. § 395).

ff) Zahlungen aus öffentlichen Kassen sind, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, an der Kasse in Empfang zu nehmen (Ausf. Ges. z. BGB. Art. 142).

gg) Die Staatsschuldverschreibungen auf den Inhaber stehen teilweise unter besonderen Vorschriften (Ausf. Ges. z. BGB. Art. 177 bis 179).

b) Prozeßrechtliche:

aa) Der Fiskus ist im Verfahren vor dem Reichsgericht, wie vor den Landesgerichten von Bezahlung der Gebühren befreit (RGKG. § 98, württ. Sportelges. v. 1899 Art. 1, R. A. D. vom 11. Nov. 1899 § 7).

bb) Der Fiskus genießt ein Vorzugsrecht für die öffentlichen Abgaben (Konf. D. § 40 Nr. 1, § 61 Nr. 2).

¹⁾ Vgl. Göz, Verwaltungsrechtspflege S. 256—258, 268—272.

cc) Abgesehen von dinglichen Rechten darf die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Fiskus erst beginnen, nachdem die zur Vertretung berufene Behörde hievon Anzeige erhalten hat und von da an ein Zeitraum von vier Wochen verflossen ist. Auch sind Sachen des Fiskus, die für die Erfüllung der Zwecke des öffentlichen Dienstes unentbehrlich sind, von der Pfändung ausgenommen (Einf.Ges. z. CPD. § 15 Ziff. 3, Ausf.Ges. z. CPD. Art. 21, Ausf.Ges. z. BGB. Art. 272 Nr. VII).

c) **Steuerliche:**

aa) Der Fiskus ist sowohl von den im allgemeinen Sporetelgesetz von 1899 als von den in der Gerichtskostenordnung bestimmten Gebühren befreit, wie er selbstverständlich auch nicht den direkten Staatssteuern unterliegt.

bb) Gegenüber den Gemeinden ist er durchaus frei von der Gemeindefapitalsteuer, von der örtlichen Grundstücksumsatzsteuer und von der örtlichen Gas- und Elektrizitätssteuer; außerdem ist er frei von der Gewerbesteuer für den Betrieb der staatlichen Verkehrsanstalten und von der Gemeinde-Einkommensteuer für das Einkommen aus diesem Betrieb und aus dem diesem Betrieb dienenden Grund- und Gebäudebesitz (Gde.StGes. v. 8. August 1903 Art. 6 Nr. 2, Art. 11, 19, 25, 29, 32, 39, 47 Abs. 4).

§ 95. Insbesondere bei privatrechtlichen Ansprüchen aus einem Akte der Staatsgewalt.

Keinem Bürger, der sich durch einen Akt der Staatsgewalt in seinem auf einem besondern Titel beruhenden Privatrechte verletzt glaubt, kann der Weg zum Richter verschlossen werden.

1. Nach Maßgabe der Bestimmungen der Verfassungsurkunde kam für die Geltendmachung eines verletzten subjektiven Rechts nur das Anrufen der unabhängigen Gerichte, der Rechtsschutz im geordneten gerichtlichen Verfahren, der sog. **R e c h t s w e g** in Frage; versagte dieser, so war das bestrittene Recht der Entscheidung der Verwaltungsbehörden, dem sog. **B e r w a l t u n g s w e g**, anheimgegeben. Ein Schutz war übrigens auch hier durch den Refurs an

den Geheimen Rat (BII. § 60 Ziff. 1) für die Regel in den Fällen gegeben, in denen der Beschwerdeführer behauptete, daß er durch die Verfügung eines Ministeriums nach Maßgabe der Vorschriften des öffentlichen Rechts in einem ihm zustehenden Rechte verletzt sei. Jetzt ist auf Grund des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezbr. 1876 der Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichte, der Civilgerichtsbarkeit, die Gerichtsbarkeit der Verwaltungsgerichte (Kreisregierungen und Verwaltungsgerichtshof) als gleichwertig zur Seite gestellt; es ist daher jetzt der Rechtsweg, der Verwaltungsweg und der Verwaltungsweg zu unterscheiden ¹⁾.

2. Gerichtlichen Schutz bei den ordentlichen Gerichten genießen nach heutigem Recht alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind (GVB. § 13), wogegen die subjektiven Berechtigungen des öffentlichen Rechts landesgesetzlich im Streitfall den Verwaltungsgerichten zur Entscheidung überwiesen sind. Beiderlei Gerichte haben in erster Linie selbständig über die Voraussetzungen ihrer Gerichtsbarkeit, über die Zulässigkeit des Rechtswegs oder Verwaltungswegs zu erkennen. Kompetenzkonflikte zwischen den bürgerlichen Gerichten und den Verwaltungsgerichten und zwischen den Verwaltungsgerichten und Verwaltungsbehörden werden von dem gemäß § 17 GVB. eingesetzten Kompetenzgerichtshof nach den näheren Bestimmungen des württemb. Gesetzes vom 25. August 1879 entschieden ²⁾.

a) Das Reichsrecht hat absichtlich eine Bestimmung des Begriffs der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten unterlassen und so die Feststellung dieses Begriffs der Wissenschaft überlassen. Für die Grenze zwischen der Civil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit ist nach

¹⁾ Vgl. G ö z, Verwaltungsrechtspflege S. 6—8, 30—49.

²⁾ Ueber das Verhältniß der württ. Verwaltungsgerichtsbarkeit zur Civilgerichtsbarkeit und zur Verwaltung, sowie über Kompetenzkonflikte vgl. im einzelnen G ö z, Verwaltungsrechtspflege S. 59 bis 117.

den Lehren der Wissenschaft die rechtliche Natur der streitigen Ansprüche entscheidend; werden sie aus dem Privatrecht abgeleitet, so gehören sie vor die Civilgerichte, wurzeln sie dagegen im öffentlichen Recht, so sind die Verwaltungsgerichte zuständig. Unter dem bürgerlichen Recht, das mit den in Art. 55 GG. 3. BVB. erwähnten „privatrechtlichen Vorschriften“ zusammenfällt, ist im allgemeinen nach den Motiven zum BVB. der Inbegriff derjenigen Normen zu verstehen, welche die den Personen als Privatpersonen zukommende rechtliche Stellung und die Verhältnisse, in welchen die Personen als Privatpersonen untereinander stehen, zu regeln bestimmt sind. Auch dieser Begriff ist jedoch gesetzlich nicht festgelegt; in einzelnen Zweifelfällen ist die Frage, ob ein Anspruch dem Privatrecht oder dem öffentlichen Recht angehört, unter Beachtung der konkreten Verhältnisse, der maßgebenden Vorschriften der Reichs- und Landesgesetze und der von der Wissenschaft gewonnenen Grundsätze zu entscheiden ¹⁾.

b) Der Umfang der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist durch das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 begrenzt; je nach der Gestaltung des Verfahrens sind zu unterscheiden die Parteistreitsachen (Art. 10 u. 11), zu deren Erledigung zwei Instanzen vorgesehen sind und die Rechtsbeschwerdesachen (Art. 13 u. 14), die der Verwaltungsgerichtshof als erste und einzige Instanz entscheidet. Zu den Parteistreitsachen gehören nur diejenigen Streitigkeiten des öffentlichen Rechts, die in dem Art. 10 des erwähnten Gesetzes und in den späteren diesen Art. 10 ergänzenden Gesetzen ²⁾ ausdrücklich der vollen Verwaltungsgerichtsbarkeit unterstellt sind; für diese Parteistreitsachen greift also das Enumerationsprinzip durch. Dagegen ist die verwaltungsgerichtliche Rechtsbeschwerde hinsichtlich ihres Umfangs nach allgemeinen Gesichtspunkten bestimmt und daher grundsätzlich, soweit nicht besondere Bestimmungen entgegenstehen, in allen Fällen zulässig, wo die Voraussetzungen des Art. 13 (vgl. S. 58) zutreffen ³⁾.

3. Die Fälle, in denen Eingriffe der Staatsgewalt in Privat-

¹⁾ Vgl. G ö z a. a. D. S. 7—28.

²⁾ Vgl. G ö z a. a. D. S. 40—46.

³⁾ Vgl. G ö z a. a. D. S. 97—112.

rechte privatrechtliche oder verwaltungsgerichtliche Ansprüche erzeugen, sind jetzt durch die Reichs- und Landesgesetzgebung erschöpfend geregelt; neben diesen gesetzlichen Vorschriften kommt der allgemeinen Regel des § 95 B. U. eine selbständige praktische Bedeutung nicht mehr zu.

§ 96. Selbständigkeit der Kriminalgerichte.

Die Erkenntnisse der Kriminalgerichte bedürfen, um in Rechtskraft überzugehen, keiner Bestätigung des Regenten.

1. Der Grundsatz des § 96 ergibt sich aus der Unabhängigkeit der Gerichte und der Unzulässigkeit der Kabinettsjustiz; er hat für das bürgerliche Verfahren sowohl in der Reichsstrafprozeßordnung als in den landesgesetzlichen Vorschriften über die Urteile der Disziplinargerichte Anerkennung gefunden und so seine unmittelbare praktische Bedeutung verloren.

2. Die Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezbr. 1898 hat die Einrichtung der Bestätigung der Urteile beibehalten; im ordentlichen Verfahren hat die Bestätigung nur die formale Bedeutung, daß damit die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des Urteils zum Ausdruck kommt, dagegen ist gegenüber den im Felde oder an Bord ergangenen Urteilen mit dem Bestätigungsrecht das Recht verbunden, eine Bervollständigung der Untersuchung anzuordnen und das Urteil aufzuheben; welchem militärischen Befehlshaber die Bestätigung zukommt, bestimmt bei dem Landheer im Frieden der Kontingentsherr, im Kriege der Kaiser, bei der Marine stets der Kaiser (MilStGD. §§ 416—435).

§ 97. Begnadigungs- und Abolitionsrecht.

Dagegen steht dem Könige zu, Straferkenntnisse vermöge des Begnadigungsrechtes auf erforderten und erstatteten Bericht des erkennenden Gerichtes aufzuheben oder zu mildern. Es sind daher die Kriminalgerichte nicht nur verbunden, in schweren Fällen die Akten samt ihrem Erkenntnis vor der Eröffnung desselben durch das königliche Justizministerium dem Könige zum Behuf einer etwaigen Begnadigung vorzu-

legen, sondern es kann auch nach Eröffnung des Erkenntnisses der Verurteilte sich an die Gnade des Königs wenden.

Auf gleiche Weise kann auch, wenn nach dem Gutachten des königlichen Justizministeriums hinlängliche Gründe dazu vorhanden sind, vermöge des dem Könige zustehenden Abolitionsrechtes, noch ehe das Verbrechen oder Vergehen untersucht, oder über die Bestrafung erkannt worden ist, alles Verfahren gegen den Beschuldigten eingestellt und niedergeschlagen werden.

Der König wird jedoch bei Ausübung sowohl des einen, als des andern Rechtes darauf Rücksicht nehmen, daß dem Ansehen und der Wirksamkeit der Strafgesetze dadurch nicht zu nahe getreten werde.

1. Nach § 97 steht dem König eine unmittelbare Einwirkung auf den Strafvollzug zu mit dem Begnadigungsrecht im Sinne des Abs. 1 und dem Abolitionsrecht im Sinne des Abs. 2; diese Einwirkung stellt sich als eine Regierungshandlung dar, bei der die in Abs. 3 bezeichnete Rücksicht zu nehmen ist, und bedarf daher der Gegenzeichnung des verantwortlichen Ministers¹⁾. Bei Urteilen des Staatsgerichtshofs ist das Abolitionsrecht ausgeschlossen und das Begnadigungsrecht eingeschränkt (W. § 205). Das verfassungsmäßige Begnadigungsrecht des Königs ist im wesentlichen von der Reichsgesetzgebung nicht berührt worden; es erstreckt sich auf alle Untersuchungen württembergischer Behörden in Strafsachen, und auf alle von württembergischen Gerichten oder in der Folge vom Reichsgericht in der Revisionsinstanz erkannten Strafen, desgleichen auf die Strafverfügungen und Strafbescheide der Verwaltungs- und Disziplinarbehörden; ausgeschlossen ist es, soweit dem Kaiser reichsgesetzlich das Begnadigungsrecht zukommt. Auch für die Militärgerichtsbarkeit gilt im Frieden der Grundsatz, daß die Begnadigung demjenigen Kontingentsherrn zusteht, dessen Militärgericht das Urteil gefällt hat.

¹⁾ Ueber das Begnadigungsrecht im allgemeinen vgl. Sarwey, Staatsrecht Bd. 2 S. 101—103; Gaupp = Göz S. 78—80; Laband, Reichsstaatsrecht Bd. 3 S. 482—495.

2. Die Vorschrift in § 97 Abs. 1, daß in schweren Fällen die Akten vor der Eröffnung des Erkenntnisses dem Könige vorzulegen sind, ist schon durch die frühere württ. Landesgesetzgebung (StPD. von 1843 Art. 432, Gesetz vom 14. Aug. 1849 Art. 190, Gesetz vom 17. Juni 1853 Art. 5, StPD. v. 1868 Art. 345) beseitigt worden. Die Ausübung des Begnadigungsrechts ist nunmehr geregelt durch die RStPD. § 485, das Ausf.Ges. dazu Art. 8 und 9 und die R. Verordnung vom 25. Septbr. 1879. In schweren Straffällen, d. h. wenn auf Todesstrafe oder mindestens zehnjährige nicht bloß durch das Zusammentreffen begründete Zuchthausstrafe erkannt wird, ist das Urteil von Amtswegen mit einer Aeußerung des erkennenden Gerichts dem Justizministerium wegen der etwaigen Begnadigung vorzulegen; in anderen Fällen kann das Gericht von Amtswegen eine Begnadigung befürworten und zu diesem Zweck die Akten einsenden. Im übrigen ist die Betretung des Gnadenwegs dem Bestraften und dessen nächsten Angehörigen (R. VD. v. 25. Sept. 1879 § 1) anheimgegeben. Begnadigungsgesuche hemmen in der Regel den Vollzug der erkannten Strafe (Ausf.Ges. Art. 9).

3. Gesuche um Gewährung von Strafaufschub im Gnadenwege können, kraft besonderen stets widerruflichen Auftrags des Königs, bis zur Dauer von zehn Tagen von den Amtsrichtern oder den die Strafe aussprechenden Vorständen der Strafanstalten, bis zur Dauer von sechs Wochen von der Staatsanwaltschaft des Landgerichts bei gerichtlich erkannten Strafen, von den Kollegialvorständen oder dem ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den in ihrem Geschäftskreise erkannten Ordnungs- und Disziplinarstrafen erledigt werden (RVD. v. 25. Sept. 1879 § 9).

4. Die sog. bedingte Begnadigung, d. h. die Erteilung von Strafaufschub mit der Aussicht auf Begnadigung nach Ablauf einer Probezeit oder Bewährungsfrist, hat neuerdings größere praktische Bedeutung gewonnen; um eine gleichmäßige Handhabung dieser Einrichtung herbeizuführen, haben die Bundesstaaten Grundsätze vereinbart, wonach sie vorzugsweise zu Gunsten solcher Verurteilten angewendet wird, die zur Zeit der Tat das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, und über die Bewilligung eine Aeußerung des erkennenden Gerichts zu veranlassen ist (Vgl. JustMinVerf. v. 26. Febr. 1896

Abl. S. 23, vom 26. April 1897 Abl. S. 25, vom 2. Febr. 1899, Abl. S. 5 und vom 4. Nov. 1902, Abl. S. 142).

§ 98. Aufhebung der Vermögenskonfiskation.

Die Strafe der Vermögenskonfiskation ist allgemein aufgehoben.

1. Im Straffsystem des Reichsstrafgesetzbuchs hat die allgemeine Vermögensentziehung keine Stelle gefunden; nur die Einziehung einzelner mit der Straftat im Zusammenhang stehender Gegenstände ist unter bestimmten Voraussetzungen als Nebenstrafe zulässig. Außerdem ist der Landesstrafgesetzgebung die Androhung der Vermögenskonfiskation gemäß § 5 EinfGes. z. StGB. untersagt.

§ 99. d) Rekrutierung.

Was die Militärverfassung betrifft, so wird die Zahl der zur Ergänzung des Königlichen Militärs jährlich erforderlichen Mannschaft mit den Ständen verabschiedet.

1. Nach Art. 4 Ziff. 14 der Reichsverfassung ist das Militärwesen und die Kriegsmarine der Gesetzgebung und Aufsicht des Reichs unterstellt; im 11. Abschnitt der Reichsverfassung sind für das Reichskriegswesen die grundlegenden Bestimmungen gegeben: die gesamte Landmacht des Reichs soll ein einheitliches Heer bilden, das im Krieg und Frieden unter dem Befehl des Kaisers steht; die Feststellung des Rekrutenbedarfs und des etatsmäßigen Geldaufwands kommt dem Reiche zu. Dagegen ist den Einzelstaaten die Kontingentsherrlichkeit und die Selbstverwaltung verblieben. Dieser normale Rechtszustand ist für Württemberg mit der Militärkonvention vom 21./25. November 1870¹⁾ in der Weise gewahrt, daß die dem Landesherren als Kontingentsherren zustehenden Befugnisse eine erhebliche Erweiterung erfahren haben. Die württemb. Truppen bilden als Teil des deutschen Bundesheeres ein in sich geschlossenes Armeekorps mit eigenen Fahnen und Feldzeichen, dessen Offiziere der König ernennt,

¹⁾ Abgedruckt im Anhang als Beil. 10.

befördert, entläßt und pensioniert, beim Höchstkommmandierenden nach vorgängiger Zustimmung des Kaisers. In Friedenszeiten bleibt das württemb. Armeekorps in seinem Verband und in seiner Gliederung erhalten und im eigenen Lande disloziert; eine abweichende Anordnung des Kaisers sowie die Dislozierung anderer deutscher Truppenteile in das Königreich soll im Frieden nur mit Zustimmung des Königs erfolgen, soweit es sich nicht um die Besetzung süddeutscher oder westdeutscher Festungen handelt. Ueber die Ernennung des Festungskommandanten in Ulm, sowie über die etwaige Anlage neuer Befestigungen im Lande wird der Kaiser sich mit dem König vorher ins Benehmen setzen; auch findet die Abstellung der bei den Inspektionen gefundenen Mißstände durch den König statt. Die Bestimmungen über die Bekleidung werden vom König gegeben. Die Militärkirchenordnung ist bis zur reichsgesetzlichen Regelung die altwürttembergische ¹⁾.

2. Die Friedenspräsenzstärke des Heeres wird durch die Reichsgesetzgebung festgestellt; die gesetzliche Wehrpflicht ist nach allen Richtungen reichsgesetzlich geregelt; die Ausgaben für das Heer einschließlich des württemb. Armeekorps werden im Reichsetat verwilligt; den Ständen ist somit jede Einwirkung auf den jährlichen Rekrutenbedarf entzogen, der § 99 ist völlig außer Kraft getreten.

§ 100. Sonstige Militärverfassung.

Die Auswahlordnung, die nähere Bezeichnung der übrigen Landesverteidigungsanstalten und der Verbindlichkeit der Staatsbürger, sich ausserhalb des regulären Militärs zu dem Waffendienste tüchtig zu machen, die bürgerlichen Verhältnisse der unter dem Militär befindlichen Staatsangehörigen, die militärischen Strafgesetze, wie auch die Bestimmung der Fälle, in welchen das königliche Militär ausnahmsweise bei den Bürgern einquartiert werden kann, sind Gegenstände der Gesetzgebung und Gesetzrevision.

¹⁾ Vgl. bezüglich des weiteren und des einzelnen G a u p p - G ö ; S. 440—446; L a b a n d, Reichsstaatsrecht Bd. 4 S. 1—332.

1. Die in § 100 bezeichneten Angelegenheiten unterliegen jetzt der Reichsgesetzgebung und sind auch reichsgesetzlich geregelt:

a) Ueber die **a l l g e m e i n e W e h r p f l i c h t** und das Recht Waffen zu tragen vgl. B. U. § 23 (S. 42).

b) **H e e r e s e r s a ß**: der Gesamtbedarf an Rekruten wird seit dem Reichsgesetz vom 26. Mai 1893 durch das Kriegsministerium auf den Armeekorpsbezirk nach Verhältnis der im betreffenden laufenden Jahr in diesem Bezirk vorhandenen diensttauglichen Militärpflichtigen verteilt. Die Militärerersatzangelegenheiten werden in Gemäßheit der reichsgesetzlichen Vorschriften von Behörden besorgt, die dem Kriegsministerium in Gemeinschaft mit dem Ministerium des Innern unterstellt sind, von der Ersatzkommission für den Oberamtsbezirk, der Oberersatzkommission als Ersatzbehörde zweiter Instanz, dem Oberrekrutierungsrat als dritte Instanz; über ihnen steht als vierte Instanz, als Ministerialinstanz, das Kriegsministerium in Gemeinschaft mit dem Ministerium des Innern¹⁾.

c) **M i l i t ä r s t r a f r e c h t**: Für das materielle Strafrecht ist maßgebend das Militärstrafgesetzbuch für das deutsche Reich vom 20. Juni 1872, das für einzelne militärische Verbrechen und Vergehen besondere Bestimmungen trifft, und im übrigen die strafbaren Handlungen der Militärpersonen den allgemeinen Strafgesetzen unterstellt; die Gerichtsordnung und das Strafverfahren sind durch die Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 einheitlich für das Reich geregelt. Auf ihrer Grundlage sind in Württemberg eingesetzt: das Gericht des 13. Armeekorps in Stuttgart (Oberkriegsgericht), das Gericht der 26. Division in Stuttgart (Kriegsgericht), das Gericht der 27. Division in Ulm (Kriegsgericht) und die Gerichte bei den Truppenteilen²⁾. Diese im regelmäßigen militärischen Verband stehenden Gerichte sind nicht als ständige Behörden, sondern als Kommissionen zur Entscheidung der einzelnen Fälle berufen³⁾.

¹⁾ Vgl. L a b a n d, Reichsstaatsrecht Bd. 4 S. 48 ff., 140 ff.; G a u p p - G ö z S. 445—446.

²⁾ Vgl. MinVerf. v. 8. Nov. 1900 (Rbl. S. 841).

³⁾ Vgl. L a b a n d a. a. O. Bd. 4 S. 107—113.

d) Die Friedensleistungen für die bewaffnete Macht, insbesondere Quartierleistung, Naturalverpflegung, Fouragelieferung, Vorspannleistung mit den Entschädigungen, sowie die Unterstützung von Familien in den Dienst einberufener Mannschaften sind reichsgesetzlich bestimmt ¹⁾.

e) Das Militärkirchenwesen ist noch der landesgesetzlichen Regelung überlassen: in Württemberg sind die evangelischen Garnisonspfarreien dem Evangelischen Feldpropst unterstellt, der für seine Person unter dem Kriegsministerium steht. Soweit an Garnisonsorten geschlossene evangelische Militärfirchengemeinden errichtet sind, finden auf sie die Bestimmungen des Kirchengemeindengesetzes vom 14. Juni 1887 keine Anwendung, so daß ihre Angehörigen von den Wahlen und Umlagen der Zivilfirchengemeinden des Orts ausgeschlossen sind (Art. 96 a. a. D.).

2. Sonderrechte der Militärpersonen:

Als Militärperson im Sinne der Reichsgesetzgebung ist anzusehen, wer dem Heer oder der Marine angehört und einen Militärrang hat (MilStrafGes. v. 20. Juni 1872 §§ 4 u. 5, ReichsmilGes. v. 2. Mai 1874 § 38); nicht zu den Militärpersonen gehören wegen des Mangels eines Militärrangs die im § 83 des RMilGes. unter Lit. C aufgeführten Zivilbeamten der Militärverwaltung, dagegen sind zu den Militärpersonen auch die Personen des Beurlaubtenstandes im Sinne des § 56 RMilGes. zu rechnen, wenn auch der größte Teil der besonderen Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Militärpersonen auf sie keine Anwendung finden. Diese besonderen Bestimmungen haben einen privatrechtlichen, einen staatsrechtlichen oder einen prozessualen Charakter.

a) Privatrechtliche:

aa) Die Militärpersonen des Friedensstandes und die vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten und Freiwilligen bedürfen zur Verehlichung der Genehmigung ihres Vorgesetzten (RMilGes. § 40, § 60. Nr. 4, § 61); Offiziere haben die Genehmigung bei dem König

¹⁾ Vgl. Laband a. a. D. Bd. 4 S. 263—286; Gaupp-Gö 3 S. 41 u. 197 Note 2 u. 3; MinVerf. v. 12. Oktbr. 1904 (Abl. des Minist. des Innern S. 441).

nachzusehen. Eine Verletzung dieser Vorschrift ist auf die Rechtsgültigkeit der Ehe ohne Einfluß, zieht aber eine Bestrafung nach § 150 MilStGes. oder im Disziplinarwege nach sich ¹⁾).

bb) Die Abtretung und die Verpfändung des Anspruchs auf das Dienst Einkommen, das Wartegeld und den Ruhegehalt, sowie die Aufrechnung gegen einen solchen Anspruch ist nur insoweit zulässig, als dieser Anspruch der Pfändung unterworfen ist; die auszahlende Kasse ist durch Aushändigung einer von dem bisherigen Gläubiger ausgestellten öffentlich beglaubigten Urkunde von der Abtretung zu benachrichtigen; bis zur Benachrichtigung gilt die Abtretung als der Kasse nicht bekannt (BGB. §§ 394, 400, 411, 1274, 1280. CPO. § 850 Ziff. 5, 6, 8).

cc) Militärpersonen können im Falle der Versetzung nach einem anderen Ort das Mietverhältnis in Ansehung der Räume, welche sie für sich oder ihre Familie in dem bisherigen Garnison- oder Wohnorte gemietet haben, unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen; die Kündigung kann jedoch nur für den ersten Termin erfolgen, für den sie zulässig ist (BGB. § 570).

dd) In Kriegszeiten oder während eines Belagerungszustandes können die sämtlichen in § 38 RMilGes. bezeichneten und außerdem die den Militärgesetzen unterworfenen Personen lektwillige Verordnungen unter besonders erleichterten Formen gültig errichten (RMilGes. § 44) ²⁾).

ee) Zum Betriebe eines Gewerbes bedürfen die Militärpersonen des Friedensstandes für sich und für die in Dienstgebäuden bei ihnen wohnenden Mitglieder ihres Hausstandes der Erlaubnis ihrer Vorgesetzten, insofern nicht das Gewerbe mit der Bewirtschaftung eines ihnen gehörigen ländlichen Grundstücks verbunden ist (RMilGes. § 43). Auf die Militärbeamten und auf die Zivilbeamten der Militär- und Marineverwaltung finden daneben die Bestimmungen des § 16 ReichsbeamtGes. Anwendung; auch gelten für literarische Veröffentlichungen von aktiven Offizieren besondere

¹⁾ Vgl. Württ. MilVerBl. 1877 Nr. 11; Caband, Reichsstaatsrecht Bd. 4 S. 220.

²⁾ Vgl. Mandry, Der zivilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze S. 584—591.

Vorschriften (Kabinettsorder v. 23. Januar 1897, Armeeverordnungsbl. S. 36).

ff) Militärpersonen des Friedensstandes und Zivilbeamte der Militärverwaltung können die Uebernahme einer Vormundschaft ablehnen und sind zu deren Uebernahme nur mit Genehmigung ihrer Vorgesetzten berechtigt (RMilGef. § 41, EinfGef. z. BVB. Art. 32).

gg) Für die Beurkundung der Sterbefälle von Militärpersonen auf den in Dienst gestellten Fahrzeugen der Kaiserlichen Marine sind durch kaiserliche Verordnung vom 4. Novbr. 1875 und für die Beurkundung der Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle bei mobilen Truppen durch kaiserliche Verordnung vom 20. Januar 1879 auf Grund der Ermächtigung in § 71 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1871 besondere Bestimmungen getroffen worden ¹⁾.

hh) Die Kriegsverschollenheit für Angehörige einer bewaffneten Macht ist im BVB. § 15 besonders behandelt.

b) P r o z e ß r e c h t l i c h e :

aa) In Strafsachen ist eine besondere Gerichtsbarkeit für Militärpersonen begründet (vgl. § 100 Anm. 1 lit. c). Die in § 1 MilStGD. bezeichneten Personen sind ihr grundsätzlich wegen aller strafbaren Handlungen unterstellt. Ausgenommen ist die Untersuchung und Entscheidung wegen Zuwiderhandlungen gegen Finanz- und Polizeigesetze, Jagd- und Fischereigesetze, sowie gegen Verordnungen dieses Inhalts, wenn die Handlung nur mit Geldstrafe und Einziehung oder mit einer dieser Strafen bedroht ist; auch unterliegen der bürgerlichen Strafgerichtsbarkeit die Militärpersonen des aktiven Heeres und der aktiven Marine, sofern sie nicht dem Offizierstand angehören, wegen Amtsverbrechen oder Amtsvergehen, die sie bei einstweiliger Verwendung im Civildienst des Reichs, eines Bundesstaats oder einer Kommune begangen haben, es müßte denn mit der Handlung eine Zuwiderhandlung gegen die Militärstrafgesetze zusammentreffen (MilStGrD. v. 1. Dez. 1898 §§ 1—3). Die Personen des Beurlaubtenstandes und die denselben gesetzlich gleichstehenden Personen sind der Militärgerichtsbarkeit nur unterstellt

¹⁾ Vgl. Laband a. a. O. Bd. 4 S. 224.

wegen Zuwiderhandlungen gegen die auf sie anwendbaren Vorschriften der Militärstrafgesetze; unter bestimmten Voraussetzungen ist eine weitere Ausdehnung der Militärgerichtsbarkeit auf einzelne Fälle vorgesehen (a. a. O. § 5).

bb) In Civil- und Verwaltungsrechtssachen gelten die allgemeinen Zuständigkeitsregeln auch für die Militärpersonen; für den Gerichtsstand des Wohnorts und Aufenthaltsorts kommt der Garnisonsort in Betracht (BGB. § 9, CPD. § 20, RMilGes. § 39 Abs. 2). Für Zustellungen an Unteroffiziere oder Gemeine im aktiven Dienst oder an Angehörige eines mobilen oder im Auslande befindlichen Truppenteils bestehen besondere Vorschriften (CPD. §§ 172, 201).

cc) Bei jeder Art von Zwangsvollstreckung wird auf den militärischen Dienst eine Rücksicht genommen, die durch vorgängige Einwilligung des Schuldners nicht beseitigt werden kann (RMilGes. § 45 Abs. 1): Gegen eine aktive Militärperson darf die Zwangsvollstreckung erst beginnen, nachdem von derselben die vorgesezte Militärbehörde Anzeige erhalten hat, auch kann sie in Kasernen und anderen militärischen Dienstgebäuden sowie auf Kriegsfahrzeugen nur in der Weise erfolgen, daß das Vollstreckungsgericht die zuständige Militärbehörde auf Antrag des Gläubigers darum ersucht (CPD. §§ 752, 790). Das militärische Dienst Einkommen ist in dem Umfange der CPD. § 850 Abs. 1 Ziff. 5, 6, 8 und Abs. 2 von der Pfändung ausgenommen; bei Offizieren, Militärärzten, Deckoffizieren und Beamten sind ferner die für den Dienst erforderlichen Gegenstände, sowie anständige Kleidung und ein bestimmter Geldbetrag nach CPD. § 811 Ziff. 7 u. 8 der Pfändung entzogen. Auch die Haft zur Erzwingung des Offenbarungseids und als persönlicher Sicherheitsarrest soll dem militärischen Dienst keinen Eintrag tun (CPD. §§ 904, 905, 933).

c) Staatsrechtliche:

aa) Für die zum aktiven Heer und zur Marine gehörigen Militärpersonen, mit Ausnahme der Militärbeamten, ruht die Berechtigung zum Wählen sowohl in betreff der Reichsvertretung als in betreff der einzelnen Landesvertretungen (RMilGes. § 49 Abs. 1).

bb) Die Teilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen

ist den zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen einschließlich der Militärbeamten untersagt (a. a. O. § 49 Abs. 2).

cc) Militärpersonen im aktiven Dienst sind befreit vom Amte eines Schöffen und Geschworenen (VerfGes. § 34 Ziff. 9, § 85 Abs. 2), von Gemeindeämtern (GmdeUngehGes. v. 16. Juni 1885 Art. 16 Ziff. 3), vom Feuerwehrdienst (VFeuerlöschD. v. 9. Juni 1885 Art. 14 Abs. 2). Aktive Militärpersonen bedürfen zur Annahme von Aemtern in der Verwaltung und Vertretung der kirchlichen oder politischen Gemeinden und weiteren Kommunalverbänden der Genehmigung ihrer Dienstvorgesetzten (RMilGes. § 47); die Civilbeamten der Militärverwaltung fallen nicht unter diese Vorschrift ¹⁾.

dd) Die Besteuerung der Militärpersonen richtet sich vorbehältlich der Bestimmungen in § 4 des Reichsgesetzes gegen die Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 und in § 46 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 nach den Landesgesetzen. Im Bereiche der staatlichen Besteuerung bestehen folgende Privilegien: Von der Einkommensteuer ist befreit das Militäreinkommen der Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes des aktiven Heeres und der aktiven Marine, das Militäreinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres und der aktiven Marine während der Zugehörigkeit zu einem in der Kriegsformation befindlichen Teil des Heeres oder der Marine, ferner die auf Grund gesetzlicher Vorschrift an Militärpersonen gewährten Kriegszulagen und Verstümmelungszulagen, sowie die mit Kriegsdecorationen verbundenen Ehrenzulagen (EinkStG. v. 8. Aug. 1903 Art. 8 Ziff. 5—7); bei Steuerpflichtigen mit einem steuerbaren Jahreseinkommen von weniger als 5000 Mark begründet die Erfüllung der aktiven Dienstpflicht im stehenden Heer oder in der stehenden Marine eine Steuerermäßigung (a. a. O. Art. 21); auch ist von der Erhebung der veranlagten Einkommensteuer bei Unteroffizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes mit einem Einkommen von nicht mehr als 3200 Mark auf Verlangen der Steuerpflichtigen für diejenigen Monate abzusehen, in denen sie sich im aktiven Dienst befinden (a. a. O. Art. 67 Abs. 2) ²⁾.

¹⁾ Vgl. Steinheil, Kirchengesetz S. 460.

²⁾ Vgl. Göz, EinkStGes. S. 58, 91, 94, 227.

Im Bereiche der Gemeindebesteuerung ist eine Befreiung von der Bezahlung der Wohnsteuer vorgesehen für die zur Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen gehörenden Personen des Soldatenstandes in denjenigen Gemeinden, in denen sie des Dienstes wegen ihren Aufenthalt haben (EdesteuerGef. v. 8. Aug. 1903 Art. 36).

ee) Die Portovergünstigungen, die den Personen des Militärstandes und der Kriegsmarine vom Reich bewilligt sind, werden auch im inneren württembergischen Verkehr anerkannt (K. Verordnung vom 26. März 1881 § 2 Rbl. S. 267) ¹⁾.

§ 101. Militärpensionen.

Für die Unterstützung der Militärpersonen, welche im Dienste des Vaterlandes ihre Kräfte aufgeopfert haben, so wie ihrer Hinterbliebenen, ist durch ein Gesetz gesorgt.

1. In Württemberg wurden Maßregeln zur Unterstützung der Militärpersonen erst zur Zeit der unbeschränkten Monarchie getroffen: im Jahre 1806 fand die Einrichtung eines Invalidenhauses statt, die Verordnung vom 13. September 1819, betreffend die Pensionierung der Militärpersonen und ihrer Witwen, und die Allgemeine Kriegsdienstordnung gaben umfassende Vorschriften über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen, die entweder durch Aufnahme in das Ehreninvalidenkorps oder durch Gewährung von Pensionen oder durch Anstellung in Civilstaatsdienst erfolgte. Die Gesetzmäßigkeit dieser Anordnungen ist mit § 101 anerkannt. Die Verordnung vom 13. September 1819 ist durch Gesetze vom 7. Septbr. 1849, 24. Mai 1853 und 29. März 1865 abgeändert worden (vgl. auch Gesetze v. 7. Februar 1874, v. 7. Juli 1875 u. v. 18. Mai 1876), und hat mit dem Eintritt Württemberg's in das Reich ihre Geltung verloren. In Gemäßheit des Art. 10 Abs. 2 der Militärkonvention vom 21—25. Novbr. 1870 waren zunächst die preußischen Bestimmungen über das Invalidenwesen zur Ausführung zu bringen, doch wurde das Militärversorgungswesen bald mit rückwirkender Kraft für die Teilnehmer am deutsch-französischen Krieg durch das

¹⁾ Vgl. Laband a. a. O. Bd. 3 S. 90; Gaupp = Göz S. 435.

Reichsgesetz vom 27. Juni 1871, betr. die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheers und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen, umfassend und einheitlich für das Reich geregelt. An die Stelle dieses Gesetzes und seiner zahlreichen Ergänzungen und Aenderungen¹⁾ sind seit 1. Juli 1906 getreten das Gesetz über die Pensionierung der Offiziere einschließlich Sanitätsoffiziere des Reichsheers, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen vom 31. Mai 1906 (RGBl. S. 565) und das Gesetz über die Versorgung der Unterklassen des Reichsheers, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen vom 31. Mai 1906 (RGBl. S. 593).

2. Eine Form der Militärversorgung, die in den Civilstaatsdienst und den Gemeindedienst eingreift, bildet das System der **Militär an w ä r t e r**. Reichsgesetzlich ist den Militärpersonen der Unterklassen unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf den Civilversorgungsschein zugestanden; die Inhaber eines solchen Scheins heißen Militäranwärter und haben nach näherer Bestimmung der vom Bundesrat festgestellten allgemeinen Grundsätze ein Vorrecht bei der Besetzung von Subaltern- und Unterbeamtenstellen (vgl. § 44 S. 74).

3. Für Ganzinvaliden aller Grade aus der Zeit vor der neuen Organisation des würtemb. Armeekorps besteht das dem Kriegsministerium unterstellte **E h r e n i n v a l i d e n k o r p s** in Comburg.

VIII. Kapitel.

Von dem Finanzwesen.

Vorbemerkungen:

1. Das achte Kapitel, das von dem **F i n a n z w e s e n** handelt und dabei insbesondere das Maß der landständischen Mitwirkung bestimmt, regelt in den Grundzügen:

¹⁾ Vgl. L a b a n d, Reichsstaatsrecht Bd. 4 S. 226—257.

- a) die Verhältnisse des Kammerguts nach Bestand, Zweckbestimmung und Verwaltung (§§ 102, 103, 107);
- b) das Hofdomänenkammergut (§§ 102, 108);
- c) die Civilliste (§§ 104, 106);
- d) die Leistungen an die Mitglieder des königl. Hauses (§ 105);
- e) die Steuern: ihre ständische Verwilligung auf der Grundlage des Hauptetats (§§ 109–113) und ihren Einzug (§§ 114–118);
- f) die Staatsschuld mit der Schuldenzahlungskasse (§§ 119–123).

2. Die Vorschriften der Verfassungsurkunde über das Finanzwesen knüpfen an die Verhältnisse an, wie sie unter der Herrschaft der altwürttembergischen Verfassung bestanden haben; zu ihrem vollen Verständnis und ihrer richtigen Auslegung ist daher die Rücksicht auf ihren geschichtlichen Zusammenhang unentbehrlich.

In Ulm württemberg treten vier große Vermögenskomplexe mit eigener Kassenverwaltung hervor¹⁾.

a) Das Vermögen des Fürsten, aus dessen Erträgen der Aufwand für den Hof und die Regierung zu bestreiten war, wurde Kammergut genannt; es umfaßte einen großen Grundbesitz nebst zahlreichen privatrechtlichen Leistungen an Zehnten, Gülten und Gefällen; zu seiner Verwaltung gehörten auch die Erträge aus den vom Kaiser verliehenen Zöllen und Regalien, sowie aus dem Umgeld und der Taxe. Die Verwaltung dieses Kammerguts war einer kollegialisch eingerichteten Rentkammer übertragen, unter der als Haupt- und Zentralkasse die Landeschreiberei-Verwaltung und als Kontrollbehörde die Rentkammer-Rechenbank standen. Grundsätzlich war der Fürst in der Verwaltung dieses Vermögens unbeschränkt und von der Landschaft unabhängig; ein umfassender geordneter Wirtschaftsplan mit etatsmäßigen Vollzug war nicht vorgesehen.

b) Die durch den dreißigjährigen Krieg veranlaßte Entwertung

¹⁾ Vgl. über die altwürttembergische Finanzverwaltung Meyser, Württ. Gesetze Bd. 18: Finanzgesetze von Moser, 3. Teil, Einleitung S. 1–45, und über die altwürttembergischen Steuern daselbst Bd. 17 Abtlg. 2 Einleitung.

von Grund und Boden benützend, erwarb Herzog Eberhard III. mit den Kammereinkünften erheblichen Grundbesitz nebst Gefällen und Umgeld, den er weder dem Herzogtum einverleibte noch mit dem Kammergut vereinigte, sondern zu einem eigenen Privatfamilienfideikommiß gestaltete, das den Namen „Kammerschreiberei-Gut“ führte, unter einem besonderen Verwalter stand und später noch vergrößert wurde.

c) Daß unter Herzog Christoph geschaffene evangelische Kirchengut (vgl. S. 2) wurde von dem Kirchenrat verwaltet, dem der Kirchenkasten und die Kirchenkastenverwaltung unmittelbar unterstellt waren, und bei dem zwei Rechenbanken, die Mannskloster-Rechenbank und die Frauentloster-Rechenbank die Kontrolle übten.

d) Kam der Fürst mit den Erträgen des Kammerguts nicht aus, so machte er Schulden; wegen der Tilgung dieser Schulden wandte er sich dann an die Stände, die sich unter bestimmten Bedingungen, insbesondere gegen Abstellung von Landesbeschwerden, oder gegen Anerkennung und Erweiterung ihrer Befugnisse zur Uebernahme und Tilgung dieser Schulden bereit erklärten (vgl. S. 3). Außerdem verstanden sie sich auch zu freiwilligen Kammerbeiträgen. Aus dieser gelegentlichen Praxis entwickelte sich bald ein festes System. Den Landständen wurde zum Zweck der Beschaffung der erforderlichen Mittel innerhalb bestimmter Grenzen das Recht zur Erhebung von Steuern, ursprünglich Ablösungshilfe genannt, eingeräumt. Waren so die Stände mit der Leistung von Kammerbeiträgen und der Uebernahme von Schulden an der Erhaltung und geordneten Verwaltung des Kammerguts interessiert, so bemühten sie sich bei günstiger Gelegenheit im Vertragswege die Unveräußerlichkeit der Bestandteile des Kammerguts und mit der Aufstellung eines verbindlichen Kammerplans eine wirtschaftliche Verwendung seiner Erträge durchzusetzen. Die von den Ständen ausgeschriebenen Steuern trafen in der Hauptsache den Grundbesitz, Gebäudebesitz und den Gewerbebetrieb, daneben waren einzelne indirekte Abgaben (Akzise, Chausseegeld) zugelassen. Die Verwaltung dieser Steuern kam der Landschaft oder deren Ausschuß unter der Aufsicht des Herzogs zu. Die Städte und Aemter lieferten ihre Steueranteile an die „landschaftliche Einnehmerei“ ab. Neben dieser Land-

schafftskasse bestand seit dem Ende des 16. Jahrhunderts die geheime Truche (vgl. S. 3), aus der die Kosten der Landschaft an Gehalten und Diäten der Ausschußmitglieder und ständischen Beamten, sowie Verehrungen und Unterstützungen der verschiedensten Art bestritten wurden; verwaltet wurde sie von dem kleinen Ausschuß, der dem Herzog hierüber keine Rechnung abzu legen hatte.

Unter König Friedrich erfolgte eine durchgreifende Vereinfachung dieser Verwaltungen: das Kirchengut und die Landschaftskasse wurden mit dem Kammergut vereinigt und das Besteuerungsrecht im ganzen Umfang für den souveränen Monarchen in Anspruch genommen.

Die Verfassungsurkunde hat den altwürttembergischen Einrichtungen im Finanzwesen Rechnung getragen: Das Kammergut ist als staatliches Vermögen anerkannt, dessen Ertrag lediglich staatlichen Aufwand zu bestreiten, übrigens in erster Linie der Civilliste und den Leistungen an die Mitglieder der königlichen Familie Deckung zu gewähren hat (§§ 102 u. 103), während das Kammer-schreibereigut als sog. Hofdomänenkammergut der königlichen Familie zum Privateigentum überlassen bleibt (§ 108); die Wiederherstellung der abgesonderten Verwaltung des evangelischen Kirchenguts wird in Aussicht gestellt (§ 77); den Landständen wird für alle Steuern und für jede Statsperiode das Verwilligungsrecht eingeräumt (§ 109); die verwilligten Steuern sollen zunächst auf die Amtskörperschaften und von diesen auf die Gemeinden umgelegt werden (§ 115); die Staatsschuld wird unter die Gewährleistung der Stände und mit der Schuldzahlungskasse unter die gemeinsame Verwaltung von Regierung und Landständen gestellt (§§ 119—123); eine eigene ständische Kasse ist zur Bestreitung des ständischen Aufwands bestimmt (§ 194).

3. Die württembergische Finanzhoheit ist auf dem Gebiete des Zollwesens und der damit zusammenhängenden indirekten Abgaben durch den Beitritt Württembergs zum Zollverein berührt und sodann durch die Reichsverfassung erheblich eingeschränkt worden.

Die Beschränkung durch den Zollverein vom Jahre 1833 hatte zunächst einen völkerrechtlichen Charakter; in dem Vertrage zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen vom 8. Juli 1867 über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins (Abl. S. 136 ff.) wurde jedoch vereinbart, daß die Gesetzgebung über die dem Verein unterstellten Angelegenheiten durch den Bundesrat des Vereins und durch das Zollparlament ausgeübt werde. Mit der Gründung des Deutschen Reichs hat der Zollverein sein Ende erreicht. Nach der Reichsverfassung hat das Reich ausschließlich die Gesetzgebung über das gesamte Zollwesen und über die Besteuerung des Salzes, Tabaks, Branntweins, Bieres, Zuckers vorbehältlich der Sonderrechte der süddeutschen Staaten bezüglich der Besteuerung von Bier und Branntwein (Art. 4 Ziff. 2 und Art. 35); doch ist die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern den einzelnen Bundesstaaten überlassen (Art. 36). Auch hat das Reich, dem Art. 4 Ziff. 2 bezüglich der für die Zwecke des Reichs zu verwendenden Steuern allgemein die Gesetzgebung zugestehet, Stempelabgaben auf Spielfarten, Wechsel, Fahrkarten und sonstige dem Rechtsverkehr dienende Urkunden, sowie eine Erbschafts- und Schenkungssteuer eingeführt. Der — vorbehältlich der frankensteinischen Klausel — in die Reichskasse fließende Ertrag dieser Abgaben wird zur Bestreitung der gemeinsamen Ausgaben verwendet, zu denen auch der Württemberg treffende Anteil am Militäraufwand gehört (Art. 38, 70). Ein etwaiger Fehlbetrag ist durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen (Art. 70)¹⁾.

Die Besteuerung des inländischen Bieres hat Württemberg als Reservatrecht festgehalten, dagegen auf das Recht der selbständigen Besteuerung des Branntweins im Jahre 1887 verzichtet, wobei es sich jedoch innerhalb der deutschen Branntweinsteuergemeinschaft eine bevorrechtete Stellung insofern gesichert hat, als die Vorschriften des § 39 Abs. 1 und des § 47 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 24. Juni 1887 über den Maßstab der Verteilung des Reinertrags unter die einzelnen Bundesstaaten und über die

¹⁾ Vgl. über die Finanzwirtschaft des Reichs *L a b a n d*, Reichsstaatsrecht Bd. 4 S. 375–481.

Berechnung und Austeilung der zu einem niedrigeren Abgabesaße herzustellenden Gesamtmenge von Branntwein ohne seine Zustimmung nicht abgeändert werden dürfen (vgl. Württ. Gef. v. 17. Sept. 1887 u. Kaiserl. B. D. v. 23. September 1887, ferner Reichs-Gef. v. 4. April 1898 und Württ. Gef. v. 28. Juni 1898).

§ 102. Bestand des Kammergutes.

Sämtliche zu dem vormaligen Herzoglich Württembergischen familiensideikomnisse gehörigen, sowie die von dem Könige neu erworbenen Grundstücke, Gefälle und nutzbaren Rechte, bilden, mit Ausschluß des sogenannten Hofdomänenkammergutes, das Königliche Kammergut.

1. Das Kammergut umfaßt sowohl die unmittelbar einem öffentlichen Verwaltungszweige dienenden Gegenstände, das sog. Verwaltungsvermögen, als die zur Gewinnung eines Ertrags bestimmten Sachen, das sog. Finanzvermögen; zu letzterem gehören jetzt auch die staatlichen Verkehrsanstalten und die staatlichen Gewerbe. Die Einnahmen aus dem Kammergut, deren Reinbetrag für die Jahre 1905 und 1906 auf jährlich 36 bis 37 Millionen Mark veranschlagt ist, werden im Etat unter folgenden Rubriken aufgeführt:

a) Ertrag der Domänen: Einnahmen bei den Kameralämtern (Ertrag der staatlichen Gebäude, Feldgrundstücke und der abgelösten Grundabgaben, Bezüge aus staatlichen Hoheitsrechten, wie Strafen, Konfiskationen, Konzessionserteilungen), aus den Forsten und Jagden, von den Berg- und Hüttenwerken, von den Salinen und der Badanstalt Wildbad;

b) Ertrag der Verkehrsanstalten, der Staatseisenbahnen, der Post und Telegraphen, der Bodenseedampfschiffahrt;

c) Ertrag der Münze und des Staatsanzeigers;

d) Verschiedene Einnahmen bei der Staatshauptkasse unmittelbar, insbesondere Zinsen aus Grundstockkapitalien.

2. Das Kammergut hat die Eigenschaft eines von dem Königreich unzertrennlichen Staatsguts (§ 103). Die Agnaten haben mit der Anerkennung der Verfassung auch die Ueberlassung des

Kammerguts an den Staat genehmigt. Die Verwaltung des Kammerguts kommt gemäß § 4 B. dem König zu, eine landständische Mitwirkung findet dabei nur insoweit statt, als sie in der Verfassungsurkunde anerkannt ist (§§ 107, 110, 111). Zu dem Kammergut gehört auch das evangelische Kirchengut bis zu seiner etwaigen Auscheidung.

§ 103. Verwendung desselben.

Auf demselben haftet die Verbindlichkeit, neben den persönlichen Bedürfnissen des Königs als Staatsoberhauptes und der Mitglieder des königlichen Hauses, auch den mit der Staatsverwaltung verbundenen Aufwand, soweit es möglich ist, zu bestreiten; es kommt ihm daher die Eigenschaft eines von dem Königreich unzertrennlichen Staatsgutes zu.

1. Aus den Erträgen des Kammerguts sind zu bestreiten:

a) der Aufwand für die persönlichen Bedürfnisse des Königs als Staatsoberhaupt, in dem durch das Zivilliste-Gesetz (§ 104) festgelegten Umfang;

b) der Aufwand für die persönlichen Bedürfnisse der Mitglieder des königlichen Hauses in dem Umfang, wie er sich aus den im Hausgesetz vom 8. Juni 1828, Art. 23—61 bestimmten Apanagen, Wittumen, Heiratgütern und ähnlichen Leistungen ergibt;

c) der Staatsbedarf auf der Grundlage des Voranschlags im Hauptetat (§ 111).

§ 104. Zivilliste.

Für den Aufwand, welchen die Bedürfnisse des Königs und der Hofstaat erfordern, wird auf die Regierungszeit eines jeden Königs eine teils in Geld, teils in Naturalien bestehende Zivilliste verabschiedet, deren Betrag in bestimmten Raten an die von dem Könige zu benennende Verwaltungsstelle abgegeben wird.

1. Auf die Regierungszeit König Wilhelms II. ist die Zivilliste durch das Gesetz vom 6. November 1891 (Abl. S. 271) Art. 1

festgesetzt und zwar in Geld auf 1 800 000 M., in Naturalien, (Früchten und Holz) auf einen Wertbetrag von 200—300 000 M. Ueber die der Zivilliste obliegenden Lasten bestimmt Art. 2 dieses Gesetzes:

„Von der Zivilliste sind ohne weitere Anforderung an die Staatskasse zu bestreiten:

a) das Erforderniß für die Dispositionskassen des Königs und der Königin;

b) die Unterhaltungs- und Erziehungskosten der königlichen Kinder;

c) die Kosten des Hofstaats des Königs und der Königin;

d) der gesamte Aufwand für die hieher gehörige Verwaltung, namentlich:

1. die Gehalte sämtlicher zu den verschiedenen Zweigen der Verwaltung gehörigen Beamten und Diener der höheren und niederen Kategorie, sowie die Pensionen, welche teils schon auf die Zivilliste übernommen, teils in der Folge an die Beamten und übrigen Diener der Zivilliste und ihre Witwen und Waisen zu verwilligen sind;

2. der gesamte Aufwand für die Hofhaltung nebst der Unterhaltung des Inventars;

3. die Kosten der Hofjagd mit der Unterhaltung der Tiergärten, Parke und Fasanerien;

4. der Bauaufwand auf sämtliche zur Krondotation gehörige Gebäude, Gärten, Parke, Tiergärten, Fasanerien und Anlagen;

5. der Gesamtaufwand für den Marstall nebst der Unterhaltung des Inventars;

6. der Aufwand für die zur Krondotation gehörigen Institute der Handbibliothek, des Karten- und Plankabinetts und der Galerie;

7. der Aufwand für das Hoftheater und das Orchester;

8. der Aufwand für das Kabinett des Königs.“

Die Aenderung des Betrags der verabschiedeten Zivilliste während der Regierung des Königs ist nicht unzulässig, erfordert jedoch die Einhaltung der für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Form (vgl. Gesetz vom 7. Febr. 1874 Art. 1).

2. Die Zivilliste steht in der Verwaltung der Hofdo-

m ä n e n k a m m e r, die mit den ihr unterstellten Behörden (Oberhofkassenamt, Hofkammerämter und Hofkammerforstämter) zugleich das Hofdomänenkammergut (§ 108) und die Kronotation verwaltet; ihre Organisation beruht auf der K. Verordnung vom 29. Novbr. bis 8. Dezbr. 1817 (Abl. S. 577).

3. Eine Ergänzung der Zivilliste bildet die *K r o n d o t a t i o n*, ein Inbegriff von Gebäuden, Grundstücken, Jagdbezirken und beweglichen Sachen, der im Eigentum des Staates stehend dem jeweiligen König zur Nutznießung überlassen und von diesem aus den Mitteln der Zivilliste zu unterhalten ist. Maßgebend für die Rechtsverhältnisse der Kronotation ist das Kronotationsedikt vom 20. Januar 1819¹⁾. Die Grundstücke und Gebäude der Kronotation samt Zubehör sind von der Staatssteuer frei (Gesetz vom 28. April 1873 / 8. Aug. 1903 Art. 2 Ziff. 1), dagegen von der Gemeindeumlage nur die Schlösser samt den dazu gehörigen Gärten und Anlagen (Gdest.Ges. v. 8. Aug. 1903 Art. 6 Ziff. 1); der Staat bezahlt aber die darauf entfallenden Gemeindesteuer, sowie auch die Kosten der Brandversicherung. Ueber den jeweiligen Bestand werden von der Hofdomänenkammer und dem kontrollierenden Finanzministerium Inventare geführt, auch soll alle fünf Jahre durch eine gemeinschaftliche Kommission der beiden Behörden eine Hauptrevision nach Zahl und Wert stattfinden. Den Landständen oder sonstigen staatlichen Behörden steht ein Recht der Kontrolle nicht zu, weshalb auch die Staatsrechnungsausweise über die Kronotation keinen Aufschluß geben²⁾.

4. Das im Kronotationsedikt nicht aufgeführte *H o f t h e a t e r* war zur Zeit der Verabschiedung der Verfassungsurkunde eine staatliche Anstalt; nachdem ihm sein staatlicher Charakter mit der Verabschiedung des Zivilistengesetzes vom 20. Juni 1820 genommen war, gingen die seinen Zwecken dienenden Gebäude mit dem Mobiliar und dem Orchester auf das Krongut über. Die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse des am 19./20. Januar 1902 abgebrannten Hoftheatergebäudes in Stuttgart und die daraus erwach-

¹⁾ Abgedruckt im Anhang als Beil. 1.

²⁾ Vgl. *W i d e n m e y e r*, Stat- und Kassenwesen des Königreichs Württemberg, 1885, S. 36.

fende Verpflichtung des Staats gegen die Zivillisteverwaltung sind eingehend erörtert in einer der Abgeordnetenkommission von der Regierung am 26. Mai 1902 übergebenen Denkschrift, welcher das bis dahin nicht veröffentlichte Krondotationsedikt beigegeben ist (Verhandlungen der Kammer der Abg. 1901/2 Beil. Bd. 3 S. 371). Ihre Erledigung hat die staatliche Verpflichtung, über welche auch die Finanzkommission der Kammer der Abgeordneten am 17. Januar 1906 einen ausführlichen Bericht erstattet hat (Verhdlg. v. 1906 Beil. 194) mit dem Gesetze vom 17. Febr. 1906 gefunden.

5. Die Zivilliste und die Krondotation bilden eine im öffentlichen Recht wurzelnde Leistung, eine dem König als dem Staatsoberhaupt im Interesse des Staats behufs würdiger Erfüllung seiner Herrscherpflichten aus Staatsmitteln gebührende Ausstattung; im Streitfalle sind daher nicht die bürgerlichen Gerichte, sondern der Verwaltungsgerichtshof zuständig, der mit der Rechtsbeschwerde gemäß Art. 13 des Ges. v. 16. Dezember 1876 angerufen werden kann¹⁾.

§ 105. Leistungen an die Glieder des Königlichen Hauses.

Die Apanagen, Wittume, Heiratgüter und andere dergleichen Leistungen, welche die Mitglieder des Königlichen Hauses in Anspruch zu nehmen haben, werden an diese von der Staatskasse unmittelbar entrichtet.

1. Ueber die Ausstattungsansprüche der Mitglieder des königlichen Hauses, zu denen auch die sog. Donatingelder gehören, vgl. § 18 (S. 34). Diese hausgesetzlichen Bezüge sind in vollem Umfange für den Staat und die Gemeinden der Einkommensteuer und der Kapitalsteuer unterworfen (EStG. v. 8. Aug. 1903 Art. 14 Abs. 1 Ziff. 4, KStG. v. 8. Aug. 1903 Art. 1 Abs. 1 Ziff. 4).

§ 106. Entschädigung des Reichsverwesers.

Die Kosten der Hofhaltung des Reichsverwesers werden aus den Mitteln der Zivilliste bestritten; die Apanage desselben

¹⁾ Vgl. Gaupp = G ö z S. 72.

wird bis zum Betrage der einem Kronprinzen gebührenden erhöht.

1. Vgl. § 15 BU. Anm. 3 (S. 30).

2. Nach § 36 des Hausgesetzes vom 8. Juni 1828 erhält der Kronprinz eine S u s t e n t a t i o n, aus der Fassung des § 36 ergibt sich, daß die daselbst für den Kronprinzen festgesetzte S u s t e n t a t i o n mit der Apanage im Sinne des § 106 BU. zusammenfällt.

§ 107. Unveräußerlichkeit des Kammergutes.

Das Kammergut ist in seinem wesentlichen Bestande zu erhalten, und kann daher ohne Einwilligung der Stände weder durch Veräußerung vermindert, noch mit Schulden oder sonst mit einer bleibenden Last beschwert werden.

Als eine Verminderung des Kammergutes ist es jedoch nicht anzusehen, wenn zu einer entschieden vorteilhaften Erwerbung ein Geldanlehen aufgenommen, oder zum Vorteil des Ganzen eine Veräußerung oder Austauschung einzelner minder bedeutender Bestandteile desselben vorgenommen wird. Es muß aber den Ständen in jedem Jahre eine genaue Berechnung über den Erlös aus solchen Veräußerungen und über dessen Wiederverwendung zum Grundstocke vorgelegt werden.

Auch ist unter Veräußerung der Fall nicht begriffen, wenn vom Könige ein heimfallendes Lehen zur Belohnung ausgezeichneter Verdienste um den Staat wieder verliehen wird.

1. Der im Abs. 1 erwähnte „wesentliche Bestand“ des Kammerguts bildet das staatliche Grundstockvermögen, das sich in seinen rechtlichen Verhältnissen von dem Vermögen der laufenden Verwaltung unterscheidet. Auf der einen Seite sind die staatlichen Behörden in der Verwaltung des Grundstockvermögens freier gestellt, weil sie nicht an einen der Prüfung der Landstände unterliegenden Wirtschaftsplan gebunden, sondern nur der nachträglichen Kontrolle der Landstände unterworfen ist; auf der anderen Seite sind für die Veräußerung von Grundstockbe-

standteilen die erschwerenden Vorschriften des § 107 gegeben. Eine Vermögensauseinandersetzung zwischen Grundstock und laufender Verwaltung hat auf dem Wege der Gesetzgebung nicht stattgefunden, so wenig als im Verwaltungswege eine umfassende Inventarisierung des Grundstocks vorgenommen worden ist; über verschiedene Punkte haben sich daher im Laufe der Zeit zwischen der Regierung und den Ständen Meinungsverschiedenheiten ergeben, die jedoch jeweils im Wege der Verständigung erledigt wurden.

a) Für den **Eisenbahnbau** gibt der Art. 3 des Gesetzes vom 18. April 1843 die allgemein gültige in den späteren Eisenbahnbaukreditgesetzen regelmäßig wiederholte Vorschrift, daß die Rauffschillinge für die Baupläze der Eisenbahngebäude und für die Grundflächen der Bahnhöfe und Stationen von der Grundstockverwaltung bestritten werden; für einzelne Bahnbauten ist der Grundstock in weiterem Umfange in Anspruch genommen worden (vgl. Gesetze vom 28. Dezbr. 1851 und vom 17. Septbr. 1855).

b) Für die Verwaltung der **Berg- und Hüttenwerke** sind bei der Etatsberatung 1871/73 zwischen der Regierung und den Ständen Normativbestimmungen vereinbart worden: Auf den Grundstock sind solche Kosten für neue Einrichtungen und Erweiterungen zu übernehmen, mittels deren die Erzielung eines **nachhaltigen** höheren Ertrags der Werke zu erwarten ist, wogegen der Aufwand für die laufende Instandhaltung der Bauten und Werkseinrichtungen, die Ersätze für abgängige oder den technischen Anforderungen nicht mehr entsprechende Bauten und Einrichtungen und für neue Einrichtungen zur Bewirkung eines **vorübergehenden** Produktionszweigs aus den Erträgen der Werke selbst oder aus der Restverwaltung zu bestreiten sind. Das Grundkapital im Unterschied vom Betriebskapital soll jeweils im Etat nach bestimmten Vorschriften zur Darstellung kommen.

c) Für die Verwaltung der **Salinen** sind die Normativbestimmungen lit. b im wesentlichen bei der Verabschiedung des Hauptfinanzetats 1873/75 ebenfalls gutgeheißen worden.

d) Bezüglich der dem Grundstock zufließenden **Geldbeträge** — infolge der Grund- und Zehntablösung sind dem Grundstock etwa 50 Millionen Mark zugeflossen — soll nach einem königlichen

Reskript vom 25. Juni 1873¹⁾ den Ständen auch in Zukunft bei Vorlage des Hauptfinanzetats in dem Spezialetat über die unmittelbaren Einnahmen der Staatshauptkasse (zur Zeit Kapitel 123 Titel 1) ein Plan und Nachweis über die nutzbringende Anlage verfügbarer Gelder der Grundstockverwaltung mitgeteilt und dabei der schon bisher befolgte Grundsatz festgehalten werden, daß diese Gelder, soweit sie nicht ihre Verwendung in der Erwerbung von Immobilien und Lastenabfindungen des Kammerguts nach Maßgabe des § 107 Bl. oder der Ablösungsgesetze und in den gesetzlichen Leistungen für die Eisenbahnen zu finden haben, in württembergischen Staatsschuldverschreibungen verzinslich angelegt und ohne ständische Genehmigung nicht zur Begründung neuer fremdartiger Staatsgewerbe verwendet werden. Die Sicherstellung und Aufbewahrung dieser Staatsschuldverschreibungen erfolgt entsprechend einer Bitte der Kammer der Abgeordneten vom 1. Juli 1865 durch Trennung der Obligationen von den Coupons und Legung derselben unter vierfachen Verschuß.

e) Anerkannter Grundsatz ist nach dem erwähnten Reskript vom 23. Juni 1873, daß **G e b ä u d e** für Rechnung des Grundstocks nur erworben werden, wenn sie der Staatskasse einen Ertrag gewähren oder für die Verwaltung des Kammerguts selbst notwendig oder nützlich sind, wie die Wohnungen des Forstpersonals, oder infolge einer besonderen auf dem Kammergut ruhenden Verbindlichkeit beansprucht werden können.

f) Jedenfalls muß gemäß Abs. 2 des § 107 den Ständen und, wenn diese nicht versammelt sind, dem ständischen Ausschuss Nachweis über die Grundstockveränderungen gegeben, insbesondere eine genaue Berechnung über den Erlös aus Veräußerungen minder bedeutender Bestandteile des Kammerguts und über dessen Wiederverwendung zum Grundstock vorgelegt werden.

2. Der Freiheit des pflichtmäßigen Ermessens der staatlichen Behörden bei der Verwaltung des Grundstockvermögens ist eine Schranke durch die Vorschrift gezogen, daß **G r u n d s t o c k s a n g r i f f e** im Sinne des § 107 der Einwilligung der Stände

¹⁾ Verhandl. der Kammer der Abg. 1870/74 Beil. Bd. 1 S. 1769.

bedürfen. Ob ein solcher Grundstockangriff vorliegt, bestimmt sich nach dem Inhalt der Absätze 1 und 2¹⁾; unter „Geldanlehen“ (Abs. 2) sind regelrechte Staatsschulden nicht zu verstehen, da sie nicht besonders auf dem Kammergut haften. Für die Einhaltung dieser Vorschriften ist der zuständige Ressortminister verantwortlich, die Stände sind in der Lage, bei der Prüfung des Nachweises (Ziff. 1 lit. f) die Einhaltung der Vorschrift zu überwachen.

3. Die Zustimmung der Stände zu einem ihnen angesonnenen Grundstockangriff erfolgt in der gewöhnlichen Weise gemäß § 177 Bl.; jeder Kammer steht die gleiche Berechtigung zu, die Zustimmung erfordert einen übereinstimmenden, in jeder Kammer mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluß; die als Ausnahme für die Abgabenverwilligung in § 181 vorgeschriebene Art der Beschlussfassung kann nach dem Wortlaut der maßgebenden Paragraphen, nach deren Stellung im System der Vorschriften und nach der seitherigen konstanten, von keiner Seite beanstandeten Übung nicht zur Anwendung kommen²⁾.

Wird im Widerspruch mit § 107 Ab. 1 eine Veräußerung ohne Einwilligung der Stände vorgenommen, so ist das Rechtsgeschäft nichtig (BGB. § 134, EinfGes. z. BGB. Art. 109, 111, 119 Ziff. 1, Wächter, württ. Privatrecht Bd. 2 S. 72).

4. Der Abs. 3 des § 107 ist infolge des Gesetzes vom 8. Oktober 1874 über die Aufhebung des Lehensverbandes (vgl. insbes. Art. 4) außer Wirksamkeit getreten.

§ 108. Hofdomänenkammergut.

Das oben § 102 erwähnte Hofdomänenkammergut ist ein Privateigentum der königlichen Familie, dessen Verwaltung

¹⁾ Ueber die Auslegung dieser Bestimmungen vgl. B o s c h e r s Zeitschrift für freiwillige Gerichtsbarkeit Jahrg. 1879 S. 210—216.

²⁾ Gegenüber von Zweifeln, die in der Verfassungskommission der Kammer der Abgeordneten in dieser Richtung geäußert worden sind, hat die Regierung in einer Denkschrift vom 8. Januar 1906 (Verhandl. der Kammer der Abg. von 1906 Weil. 188) die Richtigkeit dieser Auffassung eingehend dargelegt (vgl. Bl. §§ 121—123 Anm. 5). Diese Auffassung ist jetzt durch Art. 26 Abs. 2 des VerfGes. vom 18. Juli 1906 gesetzlich festgelegt (vgl. Bl. § 181 Abs. 2).

und Benützung dem Könige zusteht; der Grundstock darf nicht vermindert werden; es gelten jedoch, was die Aufnahme von Geldanlehen zu einer vorteilhaften Erwerbung und die Veräußerung oder Austausch einzelner minder bedeutenden Bestandteile zum Vorteil des Ganzen betrifft, die in dem vorigen § bei dem Kammergut angegebenen Verwaltungsgrundsätze. Zu den allgemeinen Landeslasten liefert das Hofdomänenkammergut seinen Beitrag, und zwar, soweit es bisher steuerfrei war, gleich andern früher steuerfreien Gütern.

1. Dem Hofdomänenkammergut, dessen Entstehung schon erörtert worden ist (vgl. S. 187 f.), ist ausdrücklich von der Verfassungsurkunde die Eigenschaft eines Privateigentums der königlichen Familie beigelegt und damit ausgesprochen, daß seine Verhältnisse nach privatrechtlichen Normen, wie solche insbesondere im Privatsfürstenrecht und in der Lehre von den Familienfideikommissen sich finden, zu beurteilen sind. Dem König kommt die freie Benützung und Verwaltung zu, ohne daß hierüber staatlichen Behörden oder den Landständen oder den Agnaten Rechenschaft abzuliegen wäre; die Verwaltung ist der Hofdomänenkammer übertragen (vgl. § 104 Anm. 2).

2. Zu unterscheiden sind das Privatvermögen des Königs und das Fideikommißvermögen; neu erworbenes Vermögen gehört im Zweifelsfalle zum Privatvermögen und wächst dem Fideikommiß nur zu, wenn in dieser Richtung eine Willenserklärung des Königs nachgewiesen werden kann. Im Successionsfalle ist eine Ausscheidung des Familienfideikommisses von dem Allodialnachlaß vorzunehmen; zur Erleichterung dieser Auseinandersetzung hat bezüglich der bis zum Todestage des Regenten eingegangenen, unter den Borräten der Hofdomänenkammer befindlichen Einkünfte des Fideikommisses der Art. 70 des Hausgesetzes vom 8. Juni 1828 (vgl. Anhang Beil. 2) eine vom Thronfolger an die Privaterben zu entrichtende Abfindungssumme von 175 000 fl. (300 000 Mk.) festgesetzt.

3. Der Grundstock des Hofdomänenkammerguts darf vorbehaltlich der zugelassenen Ausnahmen nicht vermindert werden; in

§ 2 der K. Verordnung von 1817 (vgl. § 104 Anm. 2) ist die Hofdomänenkammer ausdrücklich auf die Beobachtung dieser Vorschrift hingewiesen. Einer Verletzung dieser Vorschrift könnten die Stände sowohl aus eigener Initiative als auf Anrufen der Agnaten mit Vorstellungen und Beschwerden entgentreten; auch könnten unbefugte Veräußerungen von dem Nachfolger als ungültig angefochten werden, wie auch gegen die Vorschrift der Verfassungsurkunde verstößende Wertsminderungen und Belastungen für den Fideikommißnachfolger einen Anspruch auf Ersatz aus dem Allodialnachlaß begründen würden; gesetzwidrige Veräußerungsgeschäfte wären nichtig (BGB. § 134, EinfGes. z. BGB. Art. 119 Ziff. 1; Wächter a. a. O. Bd. 2 S. 76).

4. Eine Befreiung von den allgemeinen Landeslasten kommt dem Hofdomänenkammergut nicht zu, insbesondere hat es zu den Staats- und Gemeindesteuern in derselben Weise beizutragen, wie sonstiges Privatvermögen; ausdrücklich ausgesprochen ist dies in dem Gesetz vom 18. Juni 1849 Art. 4, in dem Einkommensteuergesetz vom 8. August 1903 Art. 4 Abs. 2 und im Kapitalsteuergesetz von demselben Tage Art. 6 Ziff. 3. Dagegen sind die zu diesem Fideikommiß gehörigen Grundstücke von der Verpflichtung zum Eintrag in das Grundbuchamt befreit (K. Verordnung vom 30. Juli 1899 § 4 Ziff. 1).

5. Solange der derzeitige Mannsstamm der königlichen Familie den Thron einnimmt, gilt für die Nachfolge in das Fideikommiß jedenfalls dieselbe Ordnung wie für die Thronfolge; dagegen besteht über die Nachfolgeordnung im Falle des Aussterbens des Mannsstammes Streit: als „Privateigentum der königlichen Familie“ unterliegt das Fideikommiß den für die Nachfolgeordnung geltenden Vorschriften des Privatefürstenrechts, es ist nicht anzunehmen, daß der § 108 mit dem Relativsatz „dessen Verwaltung und Benützung dem Könige zusteht“ die maßgebenden Vorschriften ändern wollte, vielmehr verdient die Auslegung den Vorzug, daß damit nur ein für absehbare Zeit in Aussicht zu nehmender tatsächlicher Zustand referiert wird¹⁾.

¹⁾ Vgl. S a r w e n, Staatsrecht Bd. 1 S. 132—135; G a u p p-
G ö z S. 73.

§ 109. Steuern und deren Verwilligung.

Soweit der Ertrag des Kammerguts nicht zureicht, wird der Staatsbedarf durch Steuern bestritten. Ohne Verwilligung der Stände kann weder in Kriegs- noch in Friedenszeiten eine direkte oder indirekte Steuer ausgeschrieben und erhoben werden.

1. In dem Kommissionsbericht von 1819 über das 8. Kapitel der Verfassungsproposition ist ausgeführt: „Reicht nun über den verabschiedeten Betrag der Zivilliste und der an die Mitglieder des königlichen Hauses abzureichenden Apanagen und Wittume der Ueberschuß des Kammerguts zur Deckung der erforderlichen Staatsausgaben nicht hin, so muß das Fehlende durch Steuerauflagen herbeigeschafft werden. Willkürlich können in Zukunft zu keiner Zeit Steuern ausgeschrieben und erhoben werden, sondern sie müssen, welcher Art sie auch seien, vorher von den Ständen verwilligt sein“; ferner ist hier gesagt: „Durch die §§ 104, 105 und 106 (jetzt 109—111) soll dem Volke das Steuerverwilligungsrecht gesichert werden, zu welchem Ende ihm die ungestörte Einsicht in die Führung der Staatshaushaltung, in die Verwendung der Staatseinnahmen gestattet wird, um sodann nach vorangegangener Ueberzeugung von der Unzulänglichkeit des Kammergutertrags zu Bestreitung der notwendigen Staatsausgaben den erforderlichen Steuerbetrag zu erlassen. Dieses Steuerbewilligungsrecht ist für das Volk bei allen Zeitumständen und bei jeder Art von Steuern begründet“. Im einzelnen ist zu bemerken:

a) Unter dem Staatsbedarf, der aus dem Ertrage des Kammerguts und mit Steuern bestritten wird, ist nicht der gesamte staatliche Jahresaufwand, sondern nur der ordentliche, der laufende Staatsbedarf zu verstehen, der die regelmäßig wiederkehrenden staatlichen Ausgaben in sich schließt. Außerordentliche staatliche Bedürfnisse, die nur unter besonderen Verhältnissen jeweils hervortreten und mit der laufenden staatlichen Verwaltung in keinem Zusammenhang stehen, wie der Bau von Eisenbahnen, ein durch die politischen Verhältnisse bedingter außerordentlicher Militäraufwand, die Zahlung einer Kriegskostenentschädigung, fallen

nicht unter den § 109 und werden regelmäßig durch die Aufnahme von Anlehen gedeckt; für die Erbauung von Staatseisenbahnen ist dieser Weg durch den Art. 4 des Eisenbahngesetzes vom 18. April 1843 als ordnungsmäßig ausdrücklich anerkannt.

b) Ist gemäß § 109 der ordentliche Staatsbedarf, soweit der Ertrag des Kammerguts nicht ausreicht, durch Steuermittel zu decken, so ist zwar eine Abweichung von dieser Vorschrift der Verfassungsurkunde nicht ausgeschlossen; da es sich dabei aber um eine Abänderung eines Punktes der Verfassung handelt, ist gemäß § 176 die Beistimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder in beiden Kammern notwendig. Eine solche Beschlußfassung erscheint namentlich erforderlich, wenn zur Deckung laufender Bedürfnisse Anlehensmittel oder Grundstocksmittel herangezogen werden wollen. Unseres Wissens wird in einem solchen Falle die Einhaltung der Vorschrift des § 176 von der Ständeversammlung nicht konstatiert, aber dem Wortlaut der Verfassungsurkunde wird nur die hier vertretene Auslegung gerecht und auch sachliche Gründe lassen sich für die Erschwerung einer Abweichung von einem gesunden volkswirtschaftlichen Grundsatz geltend machen.

c) Bezüglich der beiden Faktoren, die hiernach die Höhe der Steuerverwilligung bedingen, des Ertrags des Kammerguts und des erforderlichen laufenden Staatsbedarfs steht den Ständen das Prüfungsrecht an der Hand des ihnen zu übergebenden Hauptetats (§ 111) und der Aufschlüsse über die Verwendung der früheren Staatseinnahmen (§ 110 und 188 Abs. 2) zu. Soweit nach Feststellung dieser Voraussetzungen Steuern erforderlich sind, ist ihre Verwilligung eine in § 124 VU. aufgenommene **V e r p f l i c h t u n g** der Stände; den Ständen ist auch ausdrücklich untersagt, in der nach der altwürttembergischen Verfassung üblichen Weise die Steuerverwilligung zur Durchsetzung sonstiger Wünsche zu benützen, die Verwilligung der Steuern darf an keine Bedingungen geknüpft werden, welche die Verwendung dieser Steuern nicht unmittelbar betreffen. Da ferner die staatliche Verwaltung ausschließlich der Regierung zukommt und den Ständen nur das Recht der Prüfung zusteht, können die Stände zwar den Verwaltungsplan der Regierung dadurch einschränken, daß sie eine ihnen angemessene Steuer ablehnen

oder verkürzen, sie dürfen aber der Verwaltung aus eigener Initiative keine neue Bahnen, keine Erweiterung ihres Programms anweisen, es ist ihnen untersagt, eine vorgeschlagene Ausgabe oder eine angemessene Steuer zu erhöhen oder an die Stelle einer von der Regierung beantragten Steuer eine andere zu setzen (Verfassungsgesetz vom 23. Juni 1874 Art. 6); in dieser Richtung sind sie nach ihrer Wahl auf den Petitionsweg oder auf die Erklärung der Bereitwilligkeit zur eventuellen Genehmigung beschränkt.

d) Das landständische Steuerverwilligungsrecht mit den angegebenen Grenzen erstreckt sich auf alle für den Staat nach Maßgabe der Landesgesetzgebung zur erhebende Steuern, mögen sie direkte oder indirekte sein, mögen ihre Grundlagen jeweils im Finanzgesetz bestimmt oder außerhalb desselben in dauernden Steuergesetzen geregelt sein; auch wenn ein solches Steuergesetz eine Abgabe erschöpfend regelt und namentlich den Steuersatz fest bestimmt, wie bei den Wirtschaftsabgaben, den Sporteln, den Gerichtskosten, der Wandergewerbsteuer, ist zur Erhebung der Steuer die landständische Ermächtigung nach § 109 VU. nötig. Die Ermächtigung wirkt jeweils nur auf die Dauer der Etatsperiode vorbehaltlich der Ausnahme in § 114 VU.; sie muß also für jede Etatsperiode erneuert werden.

Diese Auslegung des § 109 ergibt sich ohne Weiteres aus seinem Wortlaut und aus seiner Entstehungsgeschichte, die den Zusammenhang mit den Einrichtungen der altwürttembergischen Verfassung deutlich erkennen läßt; sie steht auch im Einklang mit der konstanten von Regierung und Landständen befolgten Praxis. Die Einwirkung der Volksvertretung auf das staatliche Finanzwesen und die staatliche Verwaltung ruht in Württemberg nicht, wie im Reiche, auf der Ausgabenverwilligung, sondern auf der Steuerverwilligung; das mit jeder Etatsperiode wiederkehrende Recht der Steuerverwilligung ist die feste verfassungsmäßig gesicherte Position, von der aus die Landstände ihren Einfluß auf sämtliche staatliche Einnahmen und Ausgaben geltend zu machen in der Lage sind.

Eine Abschwächung hat der Satz 2 des § 109 durch den Art. 26 des VerfGes. vom 18. Juli 1906 erlitten (vgl. § 181 Anm. 5).

e) Zur Steuererhebung verlangt § 109 lediglich die „Verwilligung

der Stände“ oder mit anderen Worten die Zustimmung der Stände zu dem in § 110 genannten Ansinnen einer Steuerverwilligung; eine bestimmte Form ist für die Feststellung dieser Zustimmung nicht vorgeschrieben, insbesondere läßt sich aus der Verfassungsurkunde keine Stelle nachweisen, aus welcher sich die Notwendigkeit ergäbe, die Steuerverwilligung in die Form eines Gesetzes zu kleiden. Tatsächlich ist jedoch diese Form seit dem Bestehen der Verfassung gewählt worden. Bezeichnend ist aber, daß im ersten Jahrzehnt des Bestehens der Verfassung in betreff der den Ständen im Hauptfinanzetat angeforderten Steuerverwilligungen keine Gesetzesentwürfe vorgelegt, sondern nur in Vollziehung der Beschlüsse der Ständeversammlung zu dem Hauptfinanzetat zum Zweck der Erhebung der damit verwilligten Steuern die entsprechenden Gesetze von der Regierung allein verfaßt und ohne weitere ständische Verhandlungen mit der Bezeichnung „Abgabengesetze“ veröffentlicht wurden (so Abgabengesetz für das Etatsjahr 1819/20 v. 22. Juni 1820, Abgabengesetz für die Etatsjahre 1820/23 vom 29. Juni 1821, Abgabengesetz für das Finanzjahr 1823/24 v. 26. Dezbr. 1823, Abgabengesetz für die Etatsjahre 1824/26 vom 18. Juli 1824, Abgabengesetz für 1827/30 v. 9. Juli 1827).

Erstmalß daß in derselben Weise zustand gekommene Gesetz vom 26. April 1830 in betreff der Steuerverwilligung für die Etatsperiode 1830/33 führt die Bezeichnung „Finanzgesetz“ und erstmalß dem am 15. Januar 1833 der Ständeversammlung übergebenen Hauptfinanzetat für 1833/36 ist der Entwurf eines Finanzgesetzes beigefügt¹⁾. Seitdem wird das Finanzgesetz unter Beobachtung der sämtlichen Förmlichkeiten des Gesetzgebungswegs mit den Ständen verabschiedet und als Gesetz im Regierungsblatt veröffentlicht. Im Eingange wird hervorgehoben, daß das Gesetz die Feststellung des Staatshaushalts bezwecke, sodann im

¹⁾ Vgl. Verhandlungen der Kammer der Standesherrn von 1845 Heft 4, Kommissionsbericht über die der Kammer der Standesherrn bezüglich der Feststellung des Hauptfinanzetats und der Verabschiedung der Finanzgesetze zustehende Kompetenz und über den desfalligen gegenüber der Kammer der Abgeordneten einzuhaltenden Geschäftsgang S. 1708—1802.

ersten Artikel unter Angabe des Betrags für die einzelnen Etatsjahre gesagt: Der Staatsbedarf ist nach dem beigefügten Hauptfinanzetat festgesetzt. Hierauf werden im zweiten Artikel als zur Deckung dieses Aufwands bestimmt angeführt der Reinertrag des Kammerguts unter Angabe der Gesamtsumme und die im Stat namentlich bezeichneten Steuern unter Angabe der auf die direkten und auf die indirekten Abgaben entfallenden Gesamtbeträge. In einem oder mehreren weiteren Artikeln wird bezüglich der Erhebung der einzelnen vorgesehenen Steuern entweder auf frühere Abgabengesetze Bezug genommen oder werden die zur Anwendung kommenden gesetzlichen Vorschriften durch Verweisung auf die bestehenden Steuergesetze kenntlich gemacht oder werden ganz oder teilweise selbständige Bestimmungen insbesondere für den Steuerfuß gegeben. Außerdem finden sich in den Finanzgesetzen häufig gesonderte Verfügungen über das Restvermögen zur Deckung außerordentlicher Staatsausgaben. Endlich hat sich die Praxis herausgebildet, daß auch über Angelegenheiten, die unzweifelhaft zur ordentlichen Gesetzgebung im Sinne der §§ 177, 179 W. gehören, z. B. über Schatzanweisungen, Anlehensaufnahmen, Pensionsberechtigungen, wegen ihres Zusammenhangs mit dem Etat im Finanzgesetz Anordnungen getroffen werden.

f) In der Verteilung der Steuern auf die einzelnen Steuerpflichtigen sind Regierung und Stände durch besondere Vorschriften der Verfassungsurkunde nicht beschränkt; doch ist in § 21 W. der Grundsatz ausgesprochen, daß alle Württemberger zu gleicher Teilnahme an den Staatslasten verpflichtet sind, und in dem Kommissionsbericht vom 23. April 1817 über die beanstandeten fünf Hauptpunkte des Königl. Verfassungsentwurfs von 1817 ist die andauernde tunlichste Gleichmäßigkeit des Staatsbedarfs nachdrücklich betont¹⁾.

2. Die Steuerverwilligung im Sinne des § 109 ist identisch mit der Abgabenverwilligung im Sinne des § 181. Bei der Steuer- oder Abgabenverwilligung ist gemäß § 181 W. die sonst zutreffende gleiche Berechtigung der beiden Kammern ausgeschlossen und

1) Vgl. F r i c k e r , Verfassungsurkunde, Einleitung S. 52.

eine bevorzugte Stellung der Abgeordneten-kammer vorgesehen; während sonst eine Zustimmung der Ständeversammlung nur angenommen werden darf, wenn jede der beiden Kammern mit der erforderlichen Stimmenmehrheit in gesonderter Beratung ihr Einverständnis erklärte, somit der Kammer der Standesherrn ein absolutes Veto, ein durchgreifendes Widerspruchsrecht und damit ein unbeschränktes Änderungsrecht zusteht, ist gegenüber den Beschlüssen der Abgeordnetenkammer über eine Steuerverwilligung der Kammer der Standesherrn das Änderungsrecht versagt und für den Fall, daß sie den ihr mitgeteilten Beschluß verwirft, ein Zusammenzählen der bejahenden und verneinenden Stimmen beider Kammern angeordnet. Ueber den Umfang und die praktische Tragweite dieses Vorrechts der zweiten Kammer besteht zwischen beiden Kammern eine alte Streitfrage, die bei § 181 näher zu erörtern ist.

3. Im Finanzgesetz vom 28. Juli 1905 ist der Staatsbedarf für den ordentlichen Dienst in den beiden Statsjahren 1905 und 1906 auf rund 166,6 Millionen Mark berechnet, dem ein Reinertrag des Kammerguts im Voranschlag von 72,7 Mill. Mark gegenübersteht, so daß sich ein Steuerbedarf von 93,9 Mill. Mark und nach Abzug von 14,5 Mill. Mark Ueberweisungen aus der Reichskasse ein Bedarf an Landessteuern von 79,4 Mill. Mark ergibt. Seit dem Bestehen der Verfassungsurkunde war noch jeder Hauptetat mit einem Steueransinnen verbunden und auch in Zukunft wird ein solches nie fehlen.

Zur Zeit werden in Württemberg an Landesstaatssteuern erhoben ¹⁾:

direkte:

a) die allgemeine Einkommensteuer nach dem Einkommensteuergesetz vom 8. August 1903;

b) die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer nach dem Gesetz vom 28. April 1873/8. August 1903;

c) die Wandergewerbesteuer nach dem Gesetz vom 15. Dezember 1899;

¹⁾ Vgl. im einzelnen G a u p p = G ö z S. 205—215.

d) Die Kapitalsteuer nach dem Kapitalsteuergesetz vom 8. August 1903;

indirekte:

e) Die Liegenschafts-Umsatzsteuer nach dem Gesetz vom 28. Dezember 1899 mit Novelle vom 18. Juli 1902;

f) Wirtschaftsabgaben: die Ausschankabgabe vom Wein- und Obstmost, sog. Umgeld nach dem Wirtschaftsabgaben-Gesetz in der Fassung vom 4. Juli 1900 und die Abgabe vom Bier nach dem Gesetz vom 4. Juli 1900.

g) Sporteln und Gerichtsgebühren nach dem allgemeinen Sportelgesetz in der Fassung vom 28. Dezember 1899, nach dem Reichsgesetz über die Gerichtskosten in der Fassung vom 20. Mai 1898 und nach den auf Grund landesgesetzlicher Ermächtigung vom 4. Juli 1899 erlassenen K. Verordnungen vom 11. November 1899 und v. 13. Juni 1902¹⁾.

4. Die Zugehörigkeit Württembergs zum Deutschen Reich ist auch für den württembergischen Etat und die dadurch bedingte Verwilligung von Landessteuern nicht ohne Einfluß. Der gesamte Aufwand für das württembergische Armeekorps ist als ein Teil der Ausgaben für das Reichsheer auf den Reichsetat übergegangen, wogegen der württembergische Aufwand für die Zoll- und Reichssteuerverwaltung, deren Kosten den Einzelstaaten vom Reiche nach bestimmten Sätzen ersetzt werden²⁾, im württembergischen Etat unter Abrechnung der Ersätze und Vergütungen aus der Reichskasse seine Stelle findet. Im übrigen sind die Leistungen an das Deutsche Reich, die den württembergischen Matrifularbeitrag, die Ausgleichsbeträge für die Brausteuer und für die Post- und Telegraphenverwaltung, sowie die Kosten der Beschickung des Bundesrats in sich schließen, in einem besonderen Kapitel bei dem Staatsbedarf eingestellt, während der Anteil Württembergs an den Ueber-

¹⁾ Diese Verordnungen werden in Bälde durch ein in landständischer Beratung befindliches Gesetz (Gerichtskostenordnung) ersetzt werden.

²⁾ Vgl. L a b a n d, Reichsstaatsrecht Bd. 4 S. 460—470, Erläuterungen zu Kap. 105 Titel 8 des württ. Hauptfinanzetats für 1905 und 1906.

weifungssteuern ebenfalls in einem eigenen Kapitel unter den Defungsmitteln erscheint und hier zur Herabminderung des zur Herstellung des Gleichgewichts zwischen Ausgaben und Einnahmen erforderlichen Betrags von Landessteuern dient. Das Reichsgesetz vom 3. Juni 1906, betr. die Ordnung des Reichshaushalts und die Tilgung der Reichsschuld setzt durch eine beträchtliche Vermehrung der eigenen Einnahmen des Reichs den ungedeckten Matrikularbeiträgen Schranken und erleichtert durch die Vorschrift des § 3 die Erhebung der verbleibenden ungedeckten Matrikularbeiträge; es ist zu hoffen, daß damit der Landesetat von den Mißständen eines wegen der Unsicherheit der Veranschlagung und der großen Schwankungen störenden Elements im wesentlichen befreit wird.

§ 110. Nachweisung des Steuerbedarfes.

Dem Ansinnen einer Steuerverwilligung muß jedesmal eine genaue Nachweisung über die Notwendigkeit oder Nützlichkeit der zu machenden Ausgaben, über die Verwendung der früheren Staatseinnahmen und über die Unzulänglichkeit der Kammereinkünfte vorangehen.

1. Daß Ansinnen einer Steuerverwilligung und damit die Steuerverwilligung selbst ist von der Verfassungsurkunde mit Nachdruck („muß jedesmal“) an drei Voraussetzungen geknüpft:

- a) den Nachweis der Ausgaben, des laufenden Staatsbedarfes
- b) den Nachweis der Verwendung der früheren Staatseinnahmen,
- c) den Nachweis der Unzulänglichkeit des Ertrags des Kammerguts.

Abgesehen von dem Ansinnen einer Steuerverwilligung ist der Regierung nirgends in der Verfassungsurkunde die Verpflichtung auferlegt, diese Nachweise der Ständeversammlung gegenüber zu erbringen; wäre es daher möglich einen Etat ohne Steuerverwilligung ins Gleichgewicht zu bringen, so wäre verfassungsmäßig die Mitwirkung der Ständeversammlung nicht geboten. Solange die drei Voraussetzungen, die dem Ansinnen der Steuerverwilligung

zeitlich vorangehen sollen, nicht erfüllt sind, ist die Steuerverwilligung von der Verfassung verboten; eine Uebertretung dieses Verbots schließt jedenfalls eine Abweichung von den Geboten der Verfassung, eine Aenderung der Verfassung für den einzelnen Fall in sich und erfordert eine Zweidrittelmehrheit in den zwei Kammern. Doch sind in diesem Punkte die Bestimmungen der Verfassungsurkunde nicht immer streng eingehalten worden. Im Einverständnis mit der Regierung hat sich in der zweiten Kammer die Uebung eingeschlichen, ohne Rücksicht auf vorhandene Restmittel zunächst für Deckung des ordentlichen Staatsbedarfs die Steuern zu verwilligen und dann erst für außerordentliche Staatsbedürfnisse über die Restmittel zu verfügen, ohne daß dabei die Erfordernisse einer Verfassungsänderung eingehalten werden ¹⁾.

2. Der Nachweis des laufenden Staatsbedarfs wird gemäß § 111 durch Vorlegung des Hauptetatats geführt. Wenn dabei der § 110 zwischen notwendigen und nützlichen Ausgaben unterscheidet und der § 124 die Landstände zur Verwilligung der als notwendig erkannten Steuern verpflichtet, so sind unter notwendigen Ausgaben jedenfalls solche zu verstehen, zu deren Leistung eine gesetzliche Verpflichtung vorliegt, sei es nun, daß es sich um eine unter dem Schutz der Gerichte stehende privatrechtliche oder öffentlichrechtliche Verbindlichkeit handelt, oder eine sonstige durch die ordentliche Gesetzgebung geschaffene Einrichtung bestimmte Ausgaben erfordert. Dem Steuerverweigerungsrecht der Stände ist durch die ordentliche Gesetzgebung eine Schranke gezogen, diese ordentlichen Gesetze dürfen durch das Finanzgesetz nicht aufgehoben und in ihrer Wirksamkeit gehemmt werden, sie sind für jedermann, auch für die Stände, insoweit maßgebend, als sie nicht im Weg der ordentlichen Gesetzgebung geändert werden. Außer solchen Ausgaben, für die eine rechtliche Nothwendigkeit vorliegt, gibt es auch Ausgaben, von deren Leistung der Fortbestand und die Integrität des Staatswesens abhängig sein kann, oder die durch das öffentliche Wohl dringend gefordert werden; sie lassen

¹⁾ Auf die Verfassungswidrigkeit dieser Praxis ist in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 20. Mai 1887 (Prot. Bd. S. 891) in ausführlicher Begründung hingewiesen worden.

sich als politisch notwendig bezeichnen und bilden, ohne daß die Grenzlinie sich immer sicher erkennen läßt, den Uebergang zu den nützlichen Ausgaben, von deren Verwilligung der Grad der Förderung des öffentlichen Wohls und der Güte der Verwaltung abhängt.

Kommt es zwischen der Regierung und den Ständen zu einem Streit über die Anerkennung einer Ausgabe, so kann im Bereiche der gerichtlich geschützten Verbindlichkeiten eine Entscheidung der zuständigen Gerichte herbeigeführt werden, im übrigen ist die Regierung in der Lage, durch Auflösung der Ständeversammlung an das Urtheil der Wähler zu appellieren, auch können beide Teile gemäß Art. 76 Abs. 2 der Reichsverfassung die Intervention des Bundesrats anrufen.

3. Der Nachweis der ordnungsmäßigen Verwendung der früheren Staatseinnahmen geschieht durch die Uebergabe der Staatsrechnungen an die Stände zu deren Einsicht und Prüfung. In dieser Beziehung zeigt die Regierung ein weitgehendes Entgegenkommen: den Ständen werden seit 1877/78 gedruckte Nachweisungen der vollständigen Rechnungsergebnisse von jedem Etatsjahr mitgeteilt und außerdem alle weiter gewünschten Aufschlüsse gegeben. Die Staatsrechnungen beziehen sich nicht nur auf die laufende Verwaltung, sondern auch auf die Grundstockverwaltung, die Restverwaltung und den außerordentlichen Dienst und geben einen umfassenden Ueberblick über den Vermögensstand der Finanzverwaltung; daneben enthalten sie eine Vergleichung der wirklichen Einnahmen und Ausgaben mit den Voranschlägen des Etats und eine ziffermäßige Darlegung und Erläuterung der Ueberschreitungen und Wenigerbeträge bei den Ausgaben und Einnahmen.

Gemäß § 188 Abs. 2 BU. hat der ständische Ausschuß am Ende der in die Zwischenzeit fallenden Finanzjahre die richtige, der Verabschiedung angemessene Verwendung der verwilligten Steuern in dem verfloffenen Jahre zu prüfen. Bei den derzeitigen zweijährigen Etatsperioden gestaltet sich die Sache so, daß die Rechnungen des der Staatsberatung nächst vorangegangenen Rechnungsjahres, die noch nicht abgeschlossen und daher einer Prüfung noch nicht zugänglich sind, außer Betracht bleiben und erst bei der folgenden

Staatsberatung kontrolliert werden. An die Stelle des von der Verfassungsurkunde mit der Prüfung betrauten Ausschusses ist mit Rücksicht auf den Zusammenhang mit dem neuen Etat seit dem Rechnungsjahr 1874/75 ausnahmslos die Finanzkommission der einzelnen Kammern getreten.

Der ständischen Rechnungsprüfung, welcher die administrative Prüfung durch die dem Finanzministerium unterstellte **O b e r r e c h n u n g s k a m m e r** vorangeht, sind Grenzen nicht gesteckt und beschränkende Vorschriften nicht gegeben, sie erstreckt sich auf alle Einnahmen und Ausgaben einschließlich des zur Erzielung der Einnahmen erforderlichen Elementaraufwandes, und auf alle für die Ordnungsmäßigkeit der einzelnen Ausgaben und Einnahmen maßgebenden Gesichtspunkte. Die Beschlußfassung über die Anerkennung des Nachweises und über die Erledigung der sich ergebenden Anstände kommt jedoch nur den Kammern selbst zu.

Es leuchtet ein, daß die administrative Rechnungskontrolle durch eine dem Finanzministerium unterstellte Behörde den Landständen eine Gewähr für die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung nicht bieten kann, und daß den Ständen eine gründliche, der Wichtigkeit entsprechende Prüfung des umfassenden Materials nicht möglich ist; mit Grund wird daher mit zunehmender Dringlichkeit die Einrichtung eines unmittelbar unter dem König stehenden, von den einzelnen beteiligten Ministerien **u n a b h ä n g i g e n R e c h n u n g s h o f e s** nach dem Vorgange von Preußen und Baden gewünscht.

4. Die Prüfung des Ertrags des **K a m m e r g u t s** erfolgt in Verbindung mit der Beratung des Hauptfinanzetats; die Prüfung bezieht sich auf den Rohertrag, auf den Elementaraufwand für Besoldungen, Betriebsgegenstände und Betriebseinrichtungen, und auf den hiernach verbleibenden Reinertrag; dabei sind die Stände befugt, sowohl eine Ermäßigung als eine Erhöhung der Etatsätze und der sie bedingenden Grundlagen vorzunehmen. Als Verwaltungsgrundsatz gilt, daß veränderliche Einnahmen und Ausgaben im allgemeinen nach dem Ergebnis des letztabgeschlossenen Rechnungsjahrs eingestellt werden, es müßten denn in diesem Jahr außergewöhnlich hohe oder niedrige Ergebnisse vorliegen, oder sonst besondere Umstände bekannt sein, die eine Aenderung rechtfertigen.

§ III. Mittels Vorlegung des Hauptetats.

Zu dem Ende hat der Finanzminister den Hauptetat den Ständen zur Prüfung vorzulegen. Die einzelnen Minister haben die Ausgaben für ihre Ministerien zu erläutern.

§ 112. Dreijährige Gültigkeit des Hauptetats.

Der von den Ständen anerkannte und angenommene Hauptetat ist in der Regel auf drei Jahre gültig.

1. Bedeutung des Etats. Der Etat gibt einen Vorausschlag der staatlichen Einnahmen und Ausgaben für einen bestimmten Zeitraum, seinem inneren Wesen nach ist er ein Verwaltungsakt, ein Verwaltungsprogramm, ein Wirtschaftsplan für die Verwaltung, und für jede größere Verwaltung im Interesse ihrer Sicherheit und Ordnung unentbehrlich. Nach Maßgabe seines Inhalts und seiner zeitlichen Beschränkung erfordert der Etat nicht die Förmlichkeiten der Gesetzgebung. Wenn die Reichsverfassung Art. 69 nach dem Vorgang der preußischen Verfassung vorschreibt, daß der Reichshaushaltetat durch ein Gesetz festgestellt wird, so wollte damit die Mitwirkung des Reichstags gesichert werden. In Wirklichkeit stellt sich die Mitwirkung der Volksvertretung bei der Feststellung des Etats als eine Beteiligung an der Verwaltung, insbesondere als eine durchgreifende Kontrolle der Verwaltung dar. Die württembergische Verfassungsurkunde verlangt übrigens für die Feststellung des Etats nicht die gesetzliche Form. Wie sich aus dem § 110 und aus den Eingangsworten des § 111 „zu dem Ende“ ergibt, kommt die ständische Mitwirkung bei dem Etat nur als Grundlage und Voraussetzung der Steuerverwilligung in Betracht; könnte die Regierung in einer Etatsperiode die Landessteuern entbehren, so könnte sie von der Vorlegung des Etats an die Stände ganz absehen und die Etatsaufstellung im Verwaltungswege besorgen. Die württ. Verfassungsurkunde räumt sodann den Ständen das Steuerverwilligungsrecht ein, nirgends aber ist davon die Rede, daß den Ständen ein selbständiges Recht zusteht, die Einnahmen und Ausgaben zu verwil-

ligen. Nach § 111 steht den Ständen die Prüfung des Etats zu; nach § 112 wird der Etat, soweit bei dieser Prüfung die Einnahmen als begründet und die Ausgaben als notwendig oder nützlich befunden werden, von den Ständen anerkannt und als Maßstab und Grundlage der Steuerverwilligung angenommen. In den ersten zehn Jahren nach der Einführung der Verfassung hat eine gesetzliche Feststellung bezüglich des Etats und eine Veröffentlichung desselben im Regierungsblatt nicht stattgefunden: in dem Gesetz vom 18. Juli 1824 über die Abgaben für die Etatsjahre 1824/26 und in dem Gesetz vom 9. Juli 1827 über die Abgaben von 1827/30 ist nur im Eingange darauf hingewiesen, daß der Hauptfinanzetat durch Verabschiedung mit den Ständen festgestellt sei. Eine Aenderung trat in dieser Richtung mit dem Finanzgesetz vom 26. April 1830 ein, sofern in dessen Art. 1 die Beträge des Staatsbedarfs für die einzelnen Rechnungsjahre in einer Gesamtziffer und ebenso der Gesamtbedarf für die dreijährige Finanzperiode festgesetzt und außerdem der die Gesamtbeträge der einzelnen Kapitel enthaltende Hauptfinanzetat dem Gesetz als Beilage angefügt ist (vgl. S. 205 f.). In dieser Weise wird seither der Hauptfinanzetat veröffentlicht. Ueber den Inhalt des Etats, wie er durch die Beschlüsse der Ständeversammlung in Uebereinstimmung mit der Regierungsvorlage festgestellt wird, gibt diese Art der Veröffentlichung keinen Aufschluß. Daraus erhellt, daß auch die heutige Praxis dem mit den Ständen verabschiedeten und festgestellten Etat nicht den seiner inneren Natur widersprechenden rechtlichen Charakter gesetzlicher Bestimmungen beilegt.

2. **Aufstellung des Etats.** Die staatliche Verwaltung kommt grundsätzlich dem König und seinen Behörden zu; auch bei der Aufstellung des Verwaltungsplans ist die Initiative der Regierung verfassungsmäßig gewahrt: Gesetzesentwürfe über Auflegung von Steuern, über die Aufnahme von Anlehen, über die Feststellung des Staatshaushalts, oder über außerordentliche im Etat nicht vorgesehene Ausgaben können nur vom König ausgehen; ebenso können Ausgabeposten nicht über den Betrag der von der Regierung vorgeschlagenen Summen erhöht werden (Verfassungsgesetz vom 23. Juni 1874 Art. 6 Abs. 2). Während sonst Gesetzesent-

würfe den Ständen vom Staatsministerium übergeben werden, hat nach der Vorschrift des § 111 der Finanzminister den Etat bei den Ständen einzubringen. Die Einzeletats werden von demjenigen Ministerium, das die betreffenden Einnahmen und Ausgaben in der Ständeversammlung zu vertreten hat (§ 111, 2. Satz), gefertigt und dem Finanzministerium übergeben; den Etatsentwurf für das Kapitel Staatsschuld fertigt die Staatsschuldenkasse und legt ihn dem ständischen Ausschuss zur Uebergabe an das Finanzministerium vor, ebenso geht der Entwurf für die landständische Sustentationskasse vom Kassier über den ständischen Ausschuss an das Finanzministerium; von letzterem werden auch für die allgemeinen nicht einem einzelnen Departement angehörenden Angelegenheiten, wie Zivilliste, Apanagen, Pensionen, Gratualien, Geheimerat, Verwaltungsgerichtshof, Reservefonds, Leistungen an das Reich die Ausgaben-Etats gefertigt. Hierzu kommt noch der Entwurf des Finanzgesetzes und eines Vortrags des Finanzministers an die Ständeversammlung zum Finanzgesetz und Hauptfinanzetat. Alle diese Entwürfe werden sodann der Beratung des Staatsministeriums und des Geheimen Rats unterstellt und mit Begutachtung dem König vorgelegt behufs Erteilung der Ermächtigung zur Uebergabe an die Stände. Der Entwurf des Finanzgesetzes mit dem Etat muß, weil er stets eine Abgabenverwilligung ansinnt, gemäß § 178 III. zuerst der zweiten Kammer vorgelegt werden.

Für die Anordnung des Etats, wie auch sonst für das Etatsrecht, fehlen in Württemberg bestimmte gesetzliche Vorschriften; doch hat sich im Lauf der Zeit eine feste Praxis gebildet:

a) Der württembergische Etat ist, wie der Etat des Reichs, ein Netto-Etat; die Einnahmen werden mit dem Betrag eingestellt, der sich nach Abzug der damit verbundenen Ausgaben ergibt, doch werden diese Ausgaben im einzelnen berechnet und unterliegen der ständischen Kontrolle; bei den Ausgaben kommen die damit zusammenhängenden Einnahmen ebenfalls in Abrechnung.

b) Eine Unterscheidung der Ausgaben in fortdauernde und einmalige, welche letztere ordentliche oder außerordentliche sein können, ist nicht üblich; dagegen findet sich neben dem ordentlichen Dienst, der den regelmäßig wiederkehrenden Staatsbedarf umfaßt, der

außerordentliche Dienst namentlich für den Bau von Eisenbahnen und außerordentliche Bedürfnisse der Post- und Telegraphenverwaltung; für letzteren werden in besonderen Artikeln des Finanzgesetzes oder in besonderen Kreditgesetzen die Deckungsmittel (Anlehen und Restmittel) angewiesen.

c) Unter dem Einfluß des ständischen Prüfungsrechts hat sich eine weitgehende Spezialisierung des Etats entwickelt: Einnahmen und Ausgaben werden zunächst nach den einzelnen Verwaltungszweigen in Kapitel eingeteilt; innerhalb der einzelnen Kapitel werden gleichartige und zusammengehörige Einnahmen und Ausgaben nach Bedarf in Titel zusammengefaßt; die einzelnen Titel werden der ständischen Beschlußfassung unterstellt. Bis zum Jahre 1873 wurde den Ständen regelmäßig nur der Entwurf des Finanzgesetzes mit dem Entwurf des Hauptfinanzetats vorgelegt und die Spezialetats nur den Finanzkommissionen der Kammern mitgeteilt; seit dem Etat 1873/75 werden die Spezialetats den Ständen selbst übergeben und durch den Druck in den ständischen Verhandlungen öffentlich bekannt gemacht. |

d) Alle staatliche Einnahmen und Ausgaben gehören grundsätzlich in den Etat: dieser Grundsatz ist jedoch für die Grundstockverwaltung und die Restverwaltung in Württemberg nicht streng durchgeführt. Für die Grundstockverwaltung werden bei Kapitel 123 zur Begründung der Zinseneinnahmen aus Grundstockgeldern der Bestand und die voraussichtlichen Aenderungen des Vermögens erläutert, und über die Restverwaltung wird bei der Rechtfertigung der geplanten Verwendung von Restmitteln Aufschluß gegeben. Wenn nach der Feststellung eines Hauptfinanzetats neue Ausgaben sich als notwendig erweisen, mit denen nicht bis zur nächsten Statsperiode zugewartet werden kann, oder wenn infolge veränderter Verhältnisse, z. B. eines Wechsels der Steuergesetzgebung, in den Einnahmequellen erhebliche Aenderungen eintreten, so werden zur Ergänzung oder Berichtigung des Hauptfinanzetats Nachtragsetats eingebracht und in derselben Weise wie der Hauptetat mit den Ständen verabschiedet; ohne Rücksicht auf ihren Inhalt werden diese Nachtragsetats stets als Gesetze eingebracht und nach ihrer Verabschiedung veröffentlicht.

Die Verfassungsurkunde weiß von solchen Nachtragsetats nichts; soweit ein Finanzgesetz Steuerverwilligungen oder sonstige gesetzliche Anordnungen enthält, können diese selbstverständlich nur durch ein Gesetz abgeändert werden; dagegen schreibt die Verfassungsurkunde für eine Ergänzung des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben, solange sie die Steuerverwilligung nicht berührt, den Gesetzgebungsweg nicht vor.

e) Von dem Inhalt des den Ständen zugehenden Hauptfinanzetats ist nur der *dispositive* Teil im Gegensatz zu den Erläuterungen zur landständischen Verabschiedung bestimmt; die Erläuterungen bilden keinen Gegenstand der ständischen Beschlußfassung, die Verwaltung ist an sie formell nicht gebunden.

f) Seit 1871/73 (Rbl. v. 1872 S. 152) ist Württemberg von der dreijährigen Finanzperiode (§ 112 BU.) zur zweijährigen übergegangen; seit 1879 ist der Beginn des Etatsjahrs vom 1. Juli auf den 1. April verlegt. Daß eine Ständeversammlung den Etat auch über die ihrer Wirksamkeit durch die Verfassung gesteckte Zeit hinaus genehmigen kann, ist nicht mehr bestritten.

3. Das landständische Prüfungsrecht. Zu dem § 111 BU. wurde bei dessen Beratung in der Sitzung vom 16. September 1819 von dem Vizepräsidenten von Weishaar bemerkt: „Es sei ausgesprochen, daß den Ständen das Erkenntnis über die Notwendigkeit oder Nützlichkeit der Ausgaben im Staatshaushalt zustehe, von ihnen hänge es also ab, die Bedingungen festzustellen, unter welchen sie den Hauptetat als geprüft zu erkennen imstande seien und Erläutern heiße hier nichts anderes als Begründen, Rechtfertigen; immer aber hänge die Prüfung der Zulänglichkeit dieser Rechtfertigung von dem Erkenntnis der Stände ab.“ Die Stände haben den ihnen vorgelegten Etat nach den bereits erörterten Gesichtspunkten zu prüfen und auf Grund dieser Prüfung durch Beschlußfassung zu den einzelnen Positionen des Etats und zu dem Entwurf des Finanz-Gesetzes darüber zu entscheiden, ob und inwieweit die Einnahmen vollständig und sachgemäß veranschlagt sind und die eingestellten Ausgaben sich als notwendig oder nützlich erweisen. Die rechtlich oder politisch not-

wendigen Ausgaben dürfen nicht verkürzt werden, ein freies Prüfungsrecht kommt hauptsächlich in Betracht für Gehaltserhöhungen, für neue nicht auf gesetzlicher Grundlage beruhende Aemter, für Gratialien, Dispositionsfonds und freiwillige Beiträge zu gemeinnützigen Unternehmungen, und für Neubauten im Bereiche des ordentlichen oder außerordentlichen Dienstes. Im Verhältnis der beiden Kammern zu einander kommt für diese Beschlußfassung der § 181 B. U. zur Anwendung.

Dem Prüfungsrecht und dem damit zusammenhängenden Steuer- verweigerungsrecht der Stände ist eine Schranke gezogen durch die auf Gesetz beruhende Einrichtung eines Reservefonds für die Staats-eisenbahnen und die Forsten.

a) Um die Schwankungen der Ablieferungen der Eisenbahnkasse an die allgemeine Staatskasse auszugleichen und so zur Stabilität des Etats beizutragen, hat das Gesetz vom 29. Juli 1899 zunächst auf einen Zeitraum von 10 Jahren die Bildung eines Reservefonds der Staats-eisenbahnen angeordnet. Die wesentlichen Bestimmungen sind in den folgenden Art. 1 u. 2 enthalten:

Art. 1: Zum Zweck der Bildung eines in der Verwaltung der Staatshauptkasse stehenden Reservefonds der Staatseisenbahnen wird bestimmt:

- 1) der nach den Voranschlägen im Spezialetat der Staatseisenbahnen zu erwartende Reinertrag wird in den Hauptfinanzetat nur bis zu der Höhe eingestellt, welche in runder Summe dem Durchschnitt der Ablieferungen der Eisenbahnhauptkasse während der letzten zehn zur Zeit der Einbringung des Hauptfinanzetats rechnungsmäßig abgeschlossenen Etatsjahre entspricht.
- 2) Die Ablieferungen der Eisenbahnhauptkasse vom wirklichen Reinertrag eines Etatsjahrs sind von der Staatshauptkasse bis zur Höhe des in Ziff. 1 genannten Durchschnitts für die Laufende Verwaltung, der Mehrbetrag für den Reservefonds der Staatseisenbahnen zu verrechnen. Bleiben aber die Ablieferungen hinter dem nach Ziff. 1 in den Hauptfinanzetat eingestellten Etatsfaz zurück, so hat der Reservefonds das Fehlende, soweit seine jeweiligen Mittel reichen, zur Laufenden Verwaltung abzugeben.

Art. 2: Die jeweiligen Bestände des Reservefonds sollen zur Leistung von Vorschüssen auf noch nicht vollzogene, für Eisenbahnzwecke bewilligte Anlehenskredite verwendet werden. Die Berechnung von Zinsen aus den Beständen findet nicht statt.

Uebersteigt der Reservefonds den Betrag von 5 Millionen Mark, so unterliegt die Verwendung des überschießenden Betrags der jeweiligen Verabschiedung mit den Ständen (Verfassungsurkunde § 181).

In Art. 3 ist bestimmt, daß insolange, als der in Art. 1 genannte zehnjährige Durchschnitt der Ablieferungen an die Eisenbahnhauptkasse den Betrag von 16 300 000 noch nicht erreicht hat, dieser Betrag an die Stelle des genannten Durchschnittes tritt.

b) Der Reservefonds für die Staatsforsten, eingeführt durch das Gesetz vom 1. August 1905 zunächst mit der Gültigkeitsdauer bis 21. März 1917, will ebenfalls eine Ausgleichung der Schwankungen in den Einnahmen aus den Staatsforsten herbeiführen und zugleich der Verwaltung die Möglichkeit der besseren Ausnützung einer jeweiligen günstigen Marktlage durch außerordentliche Holznutzungen geben. Zu diesem Zwecke sind folgende Bestimmungen getroffen:

Art. 1. Das Finanzministerium wird ermächtigt, innerhalb der Gültigkeitsdauer dieses Gesetzes außerordentliche Holznutzungen in den Staatswaldungen bis zum Gesamtbetrage von 300 000 Festmeter Derbholz und die dadurch bedingten Ausgaben für Holzhauerlöhne, Wegbauten und Kulturen anzuordnen. Die Ausgaben für Wegbauten dürfen 700 Mk., die Ausgaben für Kulturen 500 Mk. für je 1000 Festmeter Holznutzung nicht übersteigen.

Die aus den außerordentlichen Holznutzungen hiernach sich ergebenden Reinerträge fließen in einen von der Staatshauptkasse zu verwaltenden Reservefonds der Staatsforsten, dessen Bestände verzinslich anzulegen sind. Die Zinsen kommen dem Reservefonds zu.

Größere, infolge von Naturereignissen eintretende Holzanfälle sind, soweit sie nicht durch eine Ermäßigung der ordentlichen Nutzungen ausgeglichen werden können, mit ihrem Reinertrag dem Reservefonds zu überweisen und sollen den nach Abs. 1 zugelassenen außerordentlichen Nutzungen zugerechnet werden.

Art. 2. Die Mittel des Reservefonds dienen zur Deckung von Fehlbeträgen, welche sich beim Reinertrag aus den Staatsforsten gegenüber dem verabschiedeten Hauptfinanzetat ergeben.

Zur Deckung von Fehlbeträgen soll innerhalb der Gültigkeitsdauer des Gesetzes in jedem Etatsjahr, beginnend mit dem Etatsjahr 1907, der Reinertrag einer Nutzung von 30 000 Festmeter Derbholz, sofern diese vollzogen ist, samt den bis zum Schlusse des betreffenden Etatsjahrs angefallenen Zinsen zur Verfügung gestellt werden. Der von dieser Summe in einem Etatsjahr nicht erforderlich gewordene Betrag wächst je dem für das folgende Etatsjahr verfügbaren Reinertrag zu.

Art. 3. Das Finanzministerium wird ermächtigt, beim Eintritt eines erheblichen Preisrückganges die ordentliche Nutzung unter den dem Voranschlag im Hauptfinanzetat zugrunde liegenden Betrag insoweit zu ermäßigen, als der durch diese Mindernutzung entstehende Ausfall aus den vorhandenen Beständen des Reservefonds unbeschadet der Erfüllung der dem letzteren in dem betreffenden Jahre nach Maßgabe des Art. 2 zufallenden Aufgabe gedeckt werden kann.

Der dem Reservefonds hiernach entnommene Betrag ist demselben in künftigen Jahren wieder zu ersetzen, sobald die Mindernutzung im Wege nachträglicher Erhebung wieder ausgeglichen wird.

4. Die Wirkungen des Finanzgesetzes. Die Verfassungsurkunde enthält hierüber keine ausdrücklichen Bestimmungen; es muß daher auf die allgemeinen Rechtsgrundsätze zurückgegriffen werden. Für die Steuererhebung hat hiernach das Finanzgesetz die volle Wirksamkeit eines zeitlich begrenzten Gesetzes: innerhalb der Finanzperiode darf die Regierung Steuern nur nach Maßgabe des Finanzgesetzes und der darin bezeichneten, auf die Dauer gegebenen Steuergesetze erheben. Das Maß der den einzelnen Steuerpflichtigen während der Finanzperiode treffenden Abgaben wird durch das Finanzgesetz in Verbindung mit den Steuergesetzen bestimmt; mit der Geltung des Finanzgesetzes hört auch die Ermächtigung der Regierung zur Steuererhebung, vorbehaltlich der Ausnahmenvorschrift des § 114 BU. auf. Dagegen wird dadurch, daß

gewöhnheitsrechtlich die Hauptziffern der staatlichen Ausgaben und Einnahmen teils im Finanzgesetz, teils in dem ihm beigegebenen Hauptfinanzetat festgesetzt werden, an der inneren Natur des Etats als eines Wirtschaftsplans, eines Voranschlags, einer Wahrscheinlichkeitsberechnung, nichts geändert; damit, daß zwischen der Regierung und den Ständen über die einzelnen Positionen des Etats Uebereinstimmung erzielt ist, erhalten diese Positionen nicht die Kraft von gesetzlichen Bestimmungen mit der Folge, daß die Regierung und die Verwaltung an diese Positionen formell gebunden wäre und nur mit Zustimmung der Stände davon abweichen könnte. Der von der Regierung entworfene und von den Ständen gebilligte Etat will der Verwaltung nur eine durch vorausgesetzte Verhältnisse bestimmte Richtschnur und Direktive geben; ändern sich diese Verhältnisse, treten nicht vorausgesetzte Ereignisse ein, so ist die Verwaltung ohne weiteres zur entsprechenden Aenderung des Wirtschaftsplanes berechtigt. Die Güte der Verwaltung zeigt sich nicht darin, daß sie ängstlich und schablonenhaft am Etat klebt, sondern darin, daß sie die Verantwortung auf sich nimmt, bei einer Aenderung der Verhältnisse in Abweichung von dem Etat zweckentsprechende Maßregeln zu treffen.

Dem Finanzgesetz eigentümlich ist die **B e s c h r ä n k u n g** seiner **W i r k s a m k e i t** auf eine bestimmte Zeit; doch kommt dieser Grundsatz für das württemb. Finanzgesetz nicht zur vollen Geltung:

a) Wie bereits bemerkt (S. 206), ist es in Württemberg üblich geworden, in das Finanzgesetz auch Vorschriften über Angelegenheiten, die an sich der ordentlichen Gesetzgebung angehören, wie Anlehensaufnahmen, Pensionsberechtigungen, wegen ihres Zusammenhangs mit dem Etat aufzunehmen. Diese Uebung, die störend für die richtige Würdigung des Finanzgesetzes wirkt, die praktische Tragweite des § 181 WU. zu verdunkeln und die Rechte der Ersten Kammer zu beeinträchtigen geeignet ist, kann an den maßgebenden Rechtsfäßen nichts ändern; innerhalb des Finanzgesetzes sind dann zweierlei Bestandteile zu unterscheiden, finanzgesetzliche und der ordentlichen Gesetzgebung angehörende, die sowohl bezüglich der Voraussetzungen ihrer Entstehung als bezüglich ihrer Wirkungen einer verschiedenen Beurteilung unterliegen.

b) In der Abfassung der gesetzlichen Vorschriften über die Besteuerung ist die württembergische Gesetzgebung nicht glücklich gewesen und hat so den Keim zu tiefgreifenden Meinungsverschiedenheiten über die hierauf bezügliche Zuständigkeit der beiden Kammern gelegt. Die Vorschriften über die Besteuerung finden sich theils in dem Finanzgesetz, bis zum Jahr 1830 Abgabengesetz genannt, theils in sogenannten Steuer- oder Abgaben-Gesetzen, die im ordentlichen Gesetzgebungswege als Dauergesetze verabschiedet sind und die betreffende Steuerpflicht entweder vollständig einschließlich der Steuergröße, des Steuerfalles, oder nur in einzelnen Beziehungen insbesondere ohne den Steuerfall regeln; auf diese Dauergesetze wird dann im Finanzgesetz verwiesen, wenn nötig mit den erforderlichen Ergänzungen. Letzteren Weg ist die Gesetzgebung von Anfang an bezüglich der indirekten Steuern gegangen; die direkten Steuern dagegen wurden anfänglich grundsätzlich dem Abgabengesetz vorbehalten, dabei ist man aber dazu gekommen, statt in jedem Abgabengesetz diese Steuern selbständig und erschöpfend zu regeln, in manchen Punkten auf das vorangegangene Abgabengesetz zu verweisen, das streng genommen seine Wirksamkeit durch Zeitablauf verloren hatte, und so in diesen Punkten dem Finanzgesetz fort-dauernde Gültigkeit zu verleihen, so daß es insoweit den Charakter eines ordentlichen Steuergesetzes annahm. Oder aber wurden in das neue Finanzgesetz nur solche Punkte aufgenommen, in denen gegenüber dem seitherigen Finanzgesetz eine Aenderung eintreten sollte und damit die vorübergehende Geltung des Finanzgesetzes grundsätzlich verleugnet. Seitdem auch für die direkten Steuern die Voraussetzungen ihrer Erhebung durch Dauergesetze geordnet sind, ist im Finanzgesetz die Bezugnahme auf frühere Finanzgesetze weggefallen.

5. Der Vollzug des Etats. Die Verwaltungsbehörden haben die amtliche von den vorgesezten Behörden zu überwachende Verpflichtung zur Einhaltung des Etats; außerdem sind die Minister den Landständen gegenüber für eine dem Etat entsprechende Verwaltung verantwortlich. Diese Verantwortlichkeit kommt in der Verpflichtung der Regierung, den Landständen die wirklichen Rechnungsergebnisse im Vergleiche mit dem Etat nachzuweisen, und in

der Berechtigung der Landstände zur Prüfung der Rechnungen (vgl. S. 211) zum Ausdruck. Soweit es sich bei Abweichungen vom Etat um Willensakte der Regierung handelt, namentlich wenn Ausgaben ohne Ermächtigung durch den Etat oder über den etatsmäßigen Betrag hinaus geleistet werden, sind sie nachträglich bezüglich ihrer Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit zu rechtfertigen, wogegen Verwaltungsakte, die sich in den etatsmäßigen Bahnen bewegen, einer Rechtfertigung nicht bedürfen. Die landständische Prüfung der Rechnungsnachweise führt entweder zur Anerkennung der Rechnungen oder zu Ausstellungen unter Anwendung der den Ständen zu Gebot stehenden Mitteln, die sich von der Anklage vor dem Staatsgerichtshof bis zur Bitte an die Regierung abstufen. Nach der zur Zeit bestehenden Uebung wird übrigens nur bezüglich der Rechnungsergebnisse der laufenden Verwaltung ein förmlicher Beschluß gefaßt, der, falls keine Anstände vorliegen oder die vorgefundenen Anstände erledigt sind, dahin geht, den Nachweis der richtigen, der Verabschiedung angemessenen Verwendung der verwilligten Steuern für erbracht zu erkennen. Die Eindrücke, welche die Landstände bei der Rechnungsprüfung in Ansehung der Etatsmäßigkeit der einzelnen Verwaltungszweige gewinnen, pflegen auch für die Beratung des künftigen Etats nicht ohne Einfluß zu sein. Je besser der Verwaltung der Nachweis gelingt, daß sie in der Vergangenheit dem mit den Ständen verabschiedeten Voranschlag und der wirklichen Gestaltung der Verhältnisse gerecht geworden ist, desto mehr werden die Landstände geneigt sein, dem Wirtschaftsplane der Regierung für die Zukunft Vertrauen und wohlwollende Prüfung entgegenzubringen.

Der formelle Vollzug des Etats ist für die einzelnen Verwaltungszweige durch eingehende reglementäre Bestimmungen geordnet; für die staatsrechtliche Ordnungsmäßigkeit des Vollzugs und die Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber den Landständen sind jedoch nur die bereits erörterten dürftigen gesetzlichen Vorschriften mit den daraus zu ziehenden Folgerungen maßgebend; in dieser Richtung sind noch folgende zwei Punkte von praktischer Bedeutung:

a) Die Spezialisierung des Etats, die in Württem-

berg bis an die Grenze des möglichen reicht, in Verbindung mit der zeitlich begrenzten Wirksamkeit des Finanzgesetzes schließt eine Einschränkung der Verwaltung in sich: je genauer der Zweck für die Ausgabesummen im Etat bestimmt ist, desto enger wird der Raum für die freie Bewegung und das pflichtmäßige Ermessen der Verwaltung in der Einteilung und Verwendung dieser Summen. Dem Wesen der Etatsfestsetzung und dem Willen der dabei beteiligten Organe entspricht der Grundsatz, daß die bei den einzelnen Titeln eingestellten Summen innerhalb der Statsperiode für die in den betreffenden Titeln angegebenen Zwecke zu verwenden sind. Grundsätzlich ist eine Uebertragung solcher Summen von einer Statsperiode auf die andere und von einem Titel auf den anderen ausgeschlossen. Mit diesem Grundsatz ist nicht unvereinbar, daß eine in einem Statsjahr fällige Ausgabe in einem folgenden Statsjahr zur Zahlung kommt und daß innerhalb der vom Finanzgesetz als Einheit behandelten Finanzperiode in den beiden Statsjahren eine Ausgleichung der Ausgaben für die Regel stattfindet. Die Natur der Sache erfordert sodann die Uebertragbarkeit auf folgende Statsperioden für solche Summen, die zu der einen längeren Zeitraum beanspruchenden Befriedigung außerordentlicher nicht regelmäßig wiederkehrender Bedürfnisse verwilligt sind. Außerdem kann die zeitliche Uebertragbarkeit oder die gegenseitige Deckungsfähigkeit als Ausnahme durch das Finanzgesetz oder durch die Statsverabschiedung zugelassen werden. Früher wurde hiezu das Finanzgesetz benützt¹⁾; neuerdings wird die Uebertragbarkeit ausschließlich im dispositiven Teil des Stats bei den einzelnen Kapiteln oder Titeln ausgesprochen. Als übertragbar gelten hiernach in Württemberg in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des Reichshaushaltsetats die Baufonds, die für einmalige Ausgaben

¹⁾ Vgl. Finanzgesetz v. 11. März 1852 Art. 8, v. 5. Nov. 1858 Art. 6, v. 21. August 1865 Art. 8. Hier sind die Geldmittel für die Zentralstellen für die Landwirtschaft und für Handel und Gewerbe, für die Zentralleitung des Wohltätigkeitsvereins, für die unter besonderer Staatsaufsicht stehenden Gemeinden, für die Gemäldegalerie, für die plastische und für die Kupferstichsammlung insolange für zeitlich übertragbar erklärt, als nicht bei einer künftigen Verwilligung anders beschloffen wird.

verwilligten Fonds und diejenigen Fonds, bei denen die Uebertragbarkeit ausdrücklich festgestellt ist ¹⁾.

b) Wie schon bemerkt (vgl. S. 211) ist in Württemberg auf Grund reglementärer Vorschriften (vgl. Instruktion des Finanzministeriums v. 10. Novbr. 1818 § 7, K. Verordnung v. 17. Juni 1822, betr. die Errichtung von Ministerialkassen § 75 und Erlaß der Oberrechnungskammer vom 14. Juli 1830) neben der laufenden Verwaltung und der Grundstücksverwaltung eine besondere Restverwaltung eingeführt, welcher die Erledigung der Aktiv- und Passivreste aus früheren Finanzperioden obliegt, und in welche die in den vorangegangenen Jahren erzielten Einnahmeüberschüsse, sowie die Ausgabeersparnisse und die unerwarteten im Etat nicht vorgesehenen Einnahmen fallen; die Gesamtheit dieser Summen bildet das sog. Restvermögen. In der Verfassungsurkunde sind die Restverwaltung und das Restvermögen nicht genannt und keinerlei Bestimmungen für diese Einrichtungen zu finden. Für die rechnerische Behandlung der Reste der laufenden Verwaltung ist damit der Verwaltung freie Hand gegeben; aber der rechtliche Charakter des Restvermögens wird doch in maßgebender Weise durch die Verfassungsurkunde bestimmt. Zwar schreibt die württembergische Verfassungsurkunde nicht wie die Reichsverfassung in Art. 70 nach seiner ursprünglichen Fassung ausdrücklich vor, daß die Ueberschüsse der Vorjahre der laufenden Verwaltung anheimfallen, allein diese Restmittel aus abgeschlossenen Rechnungsjahren gehören unzweifelhaft zu den „früheren Staatseinnahmen“, im Sinne des § 110 W.; zudem sind sie bei der subsidiären Stellung, welche die Steuern nach der württembergischen Verfassung unter den etatsmäßigen Deckungsmitteln einnehmen, nichts anderes als irrtümlich zu viel erhobene

¹⁾ Mit der Uebertragbarkeit der Ausgabeposten und der rechnerischen Behandlung übertragbarer Fonds hat sich die Kammer der Abgeordneten eingehend in ihrer Sitzung vom 6. April 1883 beschäftigt (vgl. Prot. Bd. 1 S. 214—233). Bei der weitgehenden Spezialisierung hat sich das Bedürfnis gesteigert, der Verwaltung durch die Zulassung der Uebertragbarkeit größere Freiheit zu geben; im Hauptfinanzetat für 1895/97 finden sich bei 35 Statskapiteln zeitlich übertragbare oder deckungsfähige Positionen.

Steuern. Daß Ansinnen und die Verwilligung neuer Steuern setzt daher gemäß § 110 den Nachweis der Verwendung dieser Mittel, sei es nun für den ordentlichen oder den außerordentlichen Dienst voraus. Unhaltbar ist die von Mohl, Staatsrecht Bd. 2 S. 878 vertretene Auffassung, daß diese Geldmittel, insolange die zu ihrer Verwendung erforderliche Uebereinstimmung zwischen der Regierung und der Ständeversammlung nicht erzielt sei, unverwendet liegen bleiben und vom Finanzminister tunlichst fruchtbringend anzulegen seien. Aus der Vorschrift des § 110 BU. ergibt sich, daß die Regierung diese Mittel in erster Linie zur Deckung des Bedarfs der folgenden Finanzperiode zu verwenden hat und daß die Landstände vor dem Nachweis einer solchen Verwendung neue Steuern nicht verwilligen dürfen. Hierauf weisen auch die Verhandlungen über den § 108 der Verfassungsproposition von 1819 (jetzt § 113) hin; der königliche Verfassungsentwurf von 1817 hatte in § 226 folgende Bestimmungen enthalten:

„Wenn eine Steuer für einen bestimmten Zweck mit verwilligt worden ist, so erlöscht die Verbindlichkeit, dieselbe abzuliefern, sobald dieser Zweck erreicht oder aufgegeben ist.

Ist von der bewilligten Steuer mehr eingegangen, als zu dem verabschiedeten Zwecke verwendet wurde, so kann der Betrag bei andern Steuer-Entrichtungen in Aufrechnung gebracht werden.

Auf gleiche Weise kann die Verminderung einer bereits verwilligten Steuer in Antrag gebracht, oder das Abgelieferte anderwärts aufgerechnet werden, wenn nachher der Fall eintritt, daß der Staats-Aufwand, für welchen solche Steuer mit bewilligt wurde, zum Teil mit andern ordentlichen oder außerordentlichen Staats-Einnahmen, wie z. B. der Aufwand für den Kriegs-Stat durch Subsidien, bestritten werden kann.“

Unter Berufung auf diesen Vorgang wurde in der Sitzung vom 16. September 1819 von einem Abgeordneten beantragt, hinter § 108 folgenden neuen Paragraphen einzuschalten:

„Ist der Zweck, für welchen eine Steuer bewilligt war, erreicht oder aufgegeben, so ist die Verbindlichkeit zu deren ferneren Entrichtung für erloschen zu erklären.

Ist von dem bereits eingegangenen oder noch rückständigen

Beträge der nun aufhörenden Steuer etwas übrig geblieben, so ist den Ständen jedesmal eine genaue Nachweisung über einen solchen Ueberrest mit Vorschlägen über dessen anderwärtige Benutzung zur Verminderung der Auflagen vorzulegen.

Das letztere findet auch statt, wenn aus irgend einer andern Ursache, z. B. durch einen höheren als den erwarteten Ertrag der Kammereinkünfte oder durch außerordentliche Zuflüsse zur Staatskasse der Bedarf vermindert worden ist.“

Dieser Vorschlag fand so allgemeinen Beifall, daß er ohne weitere Debatte mit 108 gegen 4 Stimmen zum Beschluß erhoben wurde. In der königlichen Entschliebung hierüber wird der Zusatz sachlich nicht beanstandet, aber mit Hinweisung auf die erschöpfende Fassung des § 105 (jetzt 110) als nicht notwendig abgelehnt¹⁾. Auch hier erprobt sich die beherrschende Stellung, die den Landständen mit dem periodisch wiederkehrenden Steuerverwilligungsrecht in der Kontrolle des Staatshaushalts eingeräumt ist.

Dem Restvermögen fällt von selbst die Funktion eines Betriebskapitals für den Staatshaushalt zu; bis zum Jahre 1833 diente diesem Zweck das ganze Restvermögen, erstmals mit dem Finanzgesetz vom 24. Dezbr. 1833 Art. 5 wurde unter Vorlegung einer Berechnung über die Restverwaltung aus dem Restvermögen der Betrag von 1 400 000 fl. dem Finanzministerium als Betriebs- oder Vorratskapital überwiesen. Nach dem Finanzgesetz vom 28. Juli 1905 Art. 4 ist das einen Bestandteil der Restverwaltung bildende Betriebs- und Vorratskapital der Staatshauptkasse auf 8 000 000 M. festgesetzt und die Ermächtigung erteilt, dasselbe nach Bedarf durch Ausgabe von Schatzanweisungen im Höchstbetrag von 12 000 000 M. zu verstärken.

6. Die Dauer der jeweiligen Statsperiode ist im § 112 Bl. nicht durchgreifend festgelegt; die Fassung dieser Vorschrift gestattet es den gesetzgebenden Faktoren, von der Regel, wonach jetzt zweijährige Perioden üblich sind, im Falle des Bedürf-

1) Vgl. Fricker, VerfUrkd. S. 193, 386, 485; Gaupp-Gözl S. 91 Not. 1; Verhandlungen der Kammer der Abg. 1886/87 Prot. Bd. 2 S. 891 ff.

nisses ohne die für Verfassungsänderungen in der Ständeversammlung erforderlichen Stimmenmehrheit abzugehen.

§ 113. Bedingungen der Steuer-Verwilligung.

Die Verwilligung der Steuern darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche die Verwendung dieser Steuern nicht unmittelbar betreffen.

1. Die altwürttembergische Verfassung verdankt ihre Fortbildung wesentlich den Bedingungen, welche die Landstände bei der Uebernahme von Schulden des Regenten auf die Landschaft zu stellen pflegten (vgl. S. 188); einem derartigen Vorgehen wollte der § 113 für die Zukunft vorbeugen; dieser § 113 bezweckt nach dem Kommissionsbericht von 1819, „daß man nicht unter dem Vorgeben, — sei es begründet oder nicht —, als ob irgend etwas Verfassungswidriges geschehen, die sonst als notwendig anerkannten Steuern verweigere, weil dadurch eine Stockung in der Staatshaushaltung eintreten könnte, was in einem geordneten Staat nie geschehen soll.“ Bei der Beratung in der Sitzung vom 16. Septbr. 1819 wurde von einer Seite hervorgehoben, daß mit diesem Satz sich weder die englische Verfassung noch die altwürttembergische hätte ausbilden können¹⁾. Ergänzt wird der § 113 durch die in § 124 aufgenommene Verpflichtung der Stände, die nach gewissenhafter Prüfung für notwendig erkannten Steuern zu verwilligen.

2. Wie bereits ausgeführt (S. 204) können die Stände eine von der Regierung vorgeschlagene Steuer ganz oder teilweise ablehnen, nicht aber ohne die Zustimmung der Regierung erhöhen oder durch eine andere ersetzen (vgl. § 172 BU.)

§ 114. Vorläufige Steuer-Erhebung auf Rechnung der neuen Verwilligung.

Die auf einen gewissen Zeitraum verwilligten Jahressteuern werden nach Ablauf dieses Zeitraumes in gleichem

¹⁾ Vgl. Fricker a. a. O. S. 193/4, 376.

Maße, auch im ersten Drittel des folgenden Jahres auf Rechnung der neuen Verwilligung eingezogen.

1. Die Aufnahme des § 114 ist in dem Kommissionsbericht von 1819 damit begründet, „weil gewöhnlich die Steuerbewilligung einer der letzten Akte einer Ständeversammlung ist, indem die Untersuchung der Staatshaushaltung der Verwilligung vorgeht, zu welchem Geschäft schon eine längere Zeit erforderlich ist¹⁾.“

2. Nur die bereits verwilligten Steuern dürfen in der Art und in dem Betrag, wie sie seither verwilligt waren, ohne besondere gesetzliche Ermächtigung vorläufig auf die Dauer von vier Monaten weiter erhoben werden. Tritt bezüglich seither verwilligter Steuern durch die Erlassung neuer Steuergesetze eine Aenderung in ihren Voraussetzungen oder in ihrer Größe ein, so kommt die Ermächtigung des § 114 in Wegfall; in einem solchen Falle ist zur Forterhebung der in ihrem Bestande wesentlich geänderten Steuern oder zur Erhebung der gesetzlich vorgesehenen neuen Steuern für Rechnung der künftigen Verwilligung ein besonderes Gesetz nötig. Ein solches Gesetz ist denn auch für die Forterhebung der Steuern auf die Zeit vom 1. April bis 31. Juli 1905 am 4. April 1905 ergangen (Abl. S. 63), nachdem die für die vorhergegangene Finanzperiode verwilligten Steuern durch die am 1. April 1905 in Kraft getretenen Steuergesetze vom 8. August 1903 wesentliche Aenderungen erfahren hatten.

3. Liegt das Bedürfnis vor, die verwilligten Steuern über den Zeitraum von vier Monaten hinaus vorläufig zu erheben, so kann dies nur im Wege der Gesetzgebung geschehen; dabei ist die Möglichkeit gegeben, an dem Betrag und an den Voraussetzungen der weiter zu erhebenden Steuern beliebige Aenderungen vorzunehmen.

§ 115. Umlage der verwilligten Steuern.

Die verwilligten Steuern werden auf die Amtskörperschaften ausgeschrieben, und von diesen sowohl auf die einzelnen Gemeinden, als auch auf die in keinem Gemeinde-

¹⁾ Vgl. Fricker a. a. O. S. 194.

verbände stehenden Güterbesitzer verteilt. Letztere liefern ihre Steueranteile unmittelbar an die Amtspflegen.

§ 116. Einzug und Ablieferung der Steuern.

Von den Amtspflegern, sowie von den Obereinbringern der indirekten Steuern, werden die Steuergelder teils an die Staatskasse, teils an die Schuldenzahlungskasse, nach der deshalb bei der Verwilligung zu treffenden Verabschiedung eingeliefert. Die erwähnten Steuereinnehmer sind dafür verantwortlich, daß sie die eingehenden Steuergelder unter keinem Vorwande an eine andere, als an die durch die Verabschiedung bestimmte Kasse, oder auf eine von derselben im gesetzlichen Wege ausgestellte Anweisung verabsolgen.

§ 117. Zentralsteuerbehörde.

Die höhere Leitung des Einzuges der direkten und indirekten Steuern ist einer Zentralbehörde übertragen. Diese hat die Afforde über indirekte Steuern zu schließen, die Repartition der direkten zu entwerfen, für deren Beitreibung zu sorgen, über Steuernachlässe nach verabschiedeten Grundsätzen Anträge zu machen, und diese, sowie die Steuerrepartition, dem Finanzministerium vorzulegen.

§ 118. Diesfallsige Mitteilungen an die Stände.

Das Finanzministerium hat den Ständen die ihm vorgelegte Steuerrepartition, sowie monatlich den Kassenbericht über die eingegangenen Steuern und etwaigen Ausstände mitzuteilen.

1. Nach der altwürttembergischen Verfassung waren die direkten Steuern in den Händen der Landstände; sie wurden von den Landständen beschlossen und auf die Amtskörperschaften umgelegt, die sie weiter kraft ihrer Autonomie auf die Gemeinden verteilten; auf dem Wege von den Gemeinden über die Amtskörperschaften floßen sie in die ausschließlich von den Ständen verwaltete **Land sch a f t s k a s s e**

(vgl. S. 188). Die Einrichtung einer unter ständischer Verwaltung stehenden Landessteuerkasse bildete noch bei den Verhandlungen über den königlichen Verfassungsentwurf von 1817 einen der wichtigsten Differenzpunkte, wurde aber in den Beratungen der verfassungsgebenden Versammlung von 1819 nach längerer Debatte fallen gelassen. In dem Kommissionsbericht von 1819 ist ausgeführt:

„Die §§ 110, 112 und 113 (jetzt 115, 117 und 118) enthalten zum Teil die Steuerrepartition, welche durch eine Zentralbehörde auf die Amtskörperschaften und von diesen auf die einzelnen Gemeinden und auf die in keinem Gemeindeverbande stehenden Gutsbesitzer geschieht. Hierbei ist für das Volk alle Rücksicht genommen; durch die Verwilligung ist den Ständen der Betrag der Steuer bekannt; von der Repartition auf die Amtskörperschaften erhalten sie durch den Finanzminister Auskunft, so wie ihnen auch der Eingang der Steuern und die sich ergebenden Ausstände durch Mitteilung monatlicher Rassenberichte notifiziert werden. Aber auch die Akkorde über indirekte Abgaben, sowie Anträge auf Steuernachlaßgesuche, welche nur nach verabschiedeten Grundsätzen stattfinden können, gelangen auf gleiche Weise durch Nachweisung über die Staats-Einnahmen und durch die monatlichen Berichte der Zentralbehörde zur Kenntniß der Stände.

Daß endlich die Steuergelder in die durch Verabschiedung bestimmten Rassen unmittelbar und bestimmt fließen, hiefür sind nach § 111 die Steuereinnehmer ausdrücklich verantwortlich gemacht¹⁾.

Die direkten Landessteuern werden jetzt ausschließlich von der Regierung umgelegt und fließen theils in die Staatskasse, theils in die Schuldenzahlungskasse; bei dem Einzug der älteren direkten Staatssteuern d. h. der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer findet in Anlehnung an die altwürttembergischen Verhältnisse eine Mitwirkung der Gemeinden und Amtskörperschaften statt, welche den Gemeinden die Last der Exekution und das Risiko der Uneinbringlichkeit einzelner Beträge auferlegt, zugleich aber die Möglichkeit einer weitgehenden Schonung der Gemeindegossen und einer individualisierenden Rücksichtnahme auf be-

¹⁾ Vgl. Fricker a. a. O., 1. Teil S. 58, 62, 66, 68; 2. Teil S. 193, 194, 388 ff.

sondere Verhältnisse eröffnet. Für die genannten Steuern wurden durch das Gesetz vom 15. Juli 1821 Steuerkataster geschaffen, die sich zwar als provisorische bezeichneten, aber doch mehr als fünfzig Jahre lang zur Verwendung kamen. Auf ihrer Grundlage wurden die Steuern an die Amtskörperschaften ausgeschrieben und von diesen unter die einzelnen Gemeinden repartiert in der Weise, daß an Grund- und Gefällsteuer $17/24$, an Gebäudesteuer $4/24$ und an Gewerbesteuer $3/24$ erhoben wurden. Die Gewinnung definitiver in richtigerem Verhältnis zu einander stehender Kataster bezweckte das Steuergesetz vom 18. April 1873; seit 1. Juli 1877 wurden die Gebäude- und Gewerbesteuer nach den Vorschriften dieses Gesetzes erhoben und seit derselben Zeit der Verteilungsmaßstab zwischen den einzelnen Steuern dahin abgeändert, daß auf das Grundeigentum einschließlich der Gefälle $13/24$ und auf die Gebäude und Gewerbe $11/24$ und zwar je zur Hälfte entfielen. Vom 1. April 1887 an wurden zunächst durch das Finanzgesetz vom 14. Juni 1887 die neuen Kataster auch der Grund- und Gefällsteuer zu Grund gelegt. In Gemäßheit des Steuergesetzes vom 18. April 1873 sind die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer aus Umlage- oder Repartitionssteuern in Quotitätssteuern umgewandelt worden. Für die Repartition einer im Finanzgesetz festgesetzten Gesamtsumme auf die einzelnen Amtskorporationen und Gemeinden ist jetzt kein Raum mehr; der in den Etat aufgenommene Betrag ist jetzt ein Voranschlag auf Grund der neuen Kataster und des Steuerfaktes; auf derselben Grundlage berechnen dann die Gemeindebehörden die Steuerschuldigkeiten der einzelnen Steuerpflichtigen und bringen sie auf ihre Kosten und Gefahr zum Einzug. Anlässlich der Einführung der allgemeinen Einkommensteuer hat das Steuergesetz von 1873 durch die seit 1. April 1905 geltende Novelle vom 8. August 1903 Aenderungen erlitten, insbesondere ist die Dauer der Ertragsteuern auf fünf Jahre beschränkt und sind für diese Zeit bei einzelnen Katastern einschneidende Abzüge vorgesehen.

Im Anschlusse an die Vorschriften der Verfassungsurkunde enthält das Gesetz, betr. die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, vom 28. April 1873/8. August 1903 in Art. 11 über die Berechnung und den Einzug der Steuer folgende Bestimmungen:

„Die Steuerschuldigkeiten der Pflichtigen werden in jeder Gemeinde auf Kosten der letzteren berechnet und eingezogen.

Die Steuer des Einzelnen ist je in den ersten acht Tagen jeden Monats mit $\frac{1}{12}$ des Jahresbetrags fällig, die Gewerbesteuer in dem Falle des Art. 100 Abs. 2 mit dem Tag der Einstellung des Geschäfts.

Die Gemeinde hat ihre gesamte Steuerschuld in Monatsraten und zwar je vor Ablauf des Monats an die Amtspflege und diese an die Staatskasse kostenfrei abzuliefern (§ 115 u. 116 der Verfassungsurkunde).

Nachlässe wegen Gewitter- und Ueberschwemmungsschaden, sowie die nach Maßgabe der Art. 69, 80 und 100 Abs. 1 und 2 eintretenden Minderungen werden, soweit letztere nicht in einem Zuwachse ihre Ausgleichung finden, an der Steuerschuld der Gemeinden und Amtskörperschaften abgeschrieben.“

Im übrigen findet bei dem Einzug der direkten Staatssteuern eine obligatorische Mitwirkung der Gemeinden nicht statt. Der Einzug der allgemeinen Einkommensteuer ist durch Art. 76 des Einkommensteuergesetzes vom 8. Aug. 1903 nach einer gründlichen Untersuchung der Frage, ob die Vorschriften der Verfassungsurkunde über den Bereich der alten direkten Steuern hinaus Geltung haben, geregelt; hiernach erfolgt der Einzug an sich durch die Staatssteuerbehörden und in Gemeinden, in welchen sich der Sitz eines Bezirkssteueramts befindet, stets durch dieses, abgesehen hiervon in denjenigen Gemeinden, welche sich hierzu bereit erklären, im staatlichen Auftrage gegen eine Vergütung durch die für rechtzeitige und vollständige Ablieferung haftbare Gemeinde. Die Kapitalsteuer und die Wandergewerbesteuer wird von den Staatssteuerbehörden eingezogen (KapitalStGes. v. 8. Aug. 1903 Art. 21, WanderGewStGes. v. 15. Dez. 1899 Art. 7 u. 11).

2. Der § 115 BU. ist insoweit, als er sich auf die in keinem Gemeindeverbande stehenden Güterbesitzer bezieht, durch das Gesetz vom 18. Juni 1849 über die Ausdehnung des Gemeindeverbandes Art. 11 gegenstandslos geworden; dem jetzigen Stand der Gesetzgebung entspricht folgende Fassung:

„Die freiwilligen Steuern werden auf die Amtskörperschaften

ausgeschrieben, und von diesen auf die einzelnen Gemeinden verteilt.“

3. Gegenüber der Staatshauptkasse, in der grundsätzlich alle Staatseinnahmen und Staatsausgaben vereinigt sind, stellt sich die mit der Vergütung und Tilgung der Staatsschulden betraute Schuldenzahlungskasse (vgl. § 120 B.U.), jetzt Staatsschuldenkasse genannt, als eine Spezialkasse dar. Ueber ihren laufenden Bedarf an Zinsen und Kapitaltilgung stellt sie jährlich eine Berechnung auf. Dieser berechnete Bedarf wird ihr gemäß Art. 4 des Revidierten Staatsschuldenstatuts v. 22. Februar 1837 nach Uebereinkunft mit dem ständischen Ausschuss durch Verfügung des Finanzministeriums, die im Staatsanzeiger (früher im Regierungsblatt) veröffentlicht wird, vor dem Beginn des Etatsjahres in solchen Staatseinkünften, auf deren Erhebung mit Sicherheit gerechnet werden kann, zum unmittelbaren Bezuge in erschöpfenden Summen angewiesen; ein etwaiger Minderbetrag wird von der Staatshauptkasse aus dem allgemeinen Reservefonds zugelegt, ein etwaiger Mehrbetrag kommt dieser Kasse zugut. Mit dem Schlusse jedes Jahres wird zwischen den beiden Kassen abgerechnet; auch haben die an die Staatsschuldenkasse abliefernden Kassiere gleich den übrigen monatliche Kassenberichte an die Oberrechnungskammer zu erstatten. Der zweite Satz des § 116 hat bezüglich der Ablieferungen an die Staatsschuldenzahlungskasse als Abs. 2 in Art. 4 des angeführten Staatsschuldenstatuts Aufnahme gefunden. In dieser Weise ist § 116 B.U. zur Ausführung gekommen.

4) Die Zentralbehörde für die Verwaltung der direkten und indirekten Staatssteuern im Sinne des § 117 B.U., sowie der Zölle und Reichssteuern bildet das Steuerkollegium; maßgebend für seine Organisation sind die R. Verordnungen vom 7. Febr. 1892 (Abl. S. 26) und vom 18. Septbr. 1904 (Abl. S. 305), sowie die Ministerialverfügung vom 24. Septbr. 1904 (Abl. S. 306). Hiernach besteht die Behörde aus einer Abteilung für direkte Steuern und aus einer solchen für Zölle und indirekte Steuern; die Mitglieder dieser beiden Abteilungen bilden das Gesamtkollegium. Der Geschäftskreis der Abteilung für direkte Steuern umfaßt die Verwaltung der direkten Steuern, der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer nebst Wander-

gewerbesteuer, der Einkommen- und Kapitalsteuer, ferner der Umsatzsteuer, der Erbschafts- und Schenkungssteuer, der Sporteln und Gerichtsgebühren; der Geschäftskreis der Abteilung für Zölle und indirekte Steuern erstreckt sich auf die Verwaltung der Wirtschaftsabgaben (Umgeld und Biersteuer), sowie der Zölle und Reichssteuern ¹⁾.

Der Abschluß von Akfordverträgen, für den nach der Bestimmung des § 117 die Zentralbehörde zuständig ist, kommt nur noch für die Abgabe vom Wein in Betracht und ist durch Art. 2 des Wirtschaftsabgabengesetzes vom 4. Juli 1900 in Verbindung mit § 34 der Vollzugs-Verfügung v. 30. Aug. 1900 (Rbl. S. 674) geordnet.

Steuernachlässe, die nach § 117 von der Zentralbehörde beantragt und vom Finanzministerium verfügt werden, sind nur auf gesetzlicher Grundlage, also insoweit zulässig, als das Gesetz sie unter bestimmten Voraussetzungen vorsieht oder der Verwaltung Ermächtigung zur Gewährung erteilt. Im Bereiche der älteren direkten Steuer beschränkt sie der oben angeführte Art. 11 Abs. 4 des Gesetzes auf die Fälle von Gewitter- und Ueberschweemmungsschäden, und auf den nachträglichen Nachweis von Unrichtigkeiten in den Katastern; daneben sieht das Gesetz vom 29. März 1893 bis zum Jahre 1921 für neubestockte Weinberge fünfjährige Steuerfreiheit vor. Für die Einkommensteuer erteilt Art. 79 EinkStG. der Steuerverwaltung Ermächtigung, für die Kapitalsteuer Art. 22 KapStG.

5. Die im § 117 vorgeschriebene monatliche Mitteilung der Kassenberichte über den Steuereinzug erfolgt, wenn die Stände nicht versammelt sind, an den ständischen Ausschuß.

6. Die Aufnahme der Bestimmungen in §§ 115—118 BU. erklärt sich aus geschichtlichen Gründen; nach heutigen Anschauungen erscheinen diese Bestimmungen gemäß ihrer praktischen Bedeutung nicht so wichtig, daß sich daraus ihre Aufnahme in ein Staatsgrundgesetz innerlich rechtfertigen ließe. Auch dürfte unter den jetzigen Verhältnissen kaum ein Bedürfnis mehr vorliegen, den Einzug von Staatssteuern an die Gemeinden und Amtskörperschaften abzugeben.

¹⁾ Vgl. Gaupp = G ö z S. 223.

§ 119. Staatsschuld; ständische Gewährleistung für dieselbe.

Die Staatsschuld, worunter auch diejenige begriffen ist, welche derzeit noch auf den neuen Landesteilen haftet, ist unter die Gewährleistung der Stände gestellt.

§ 120. Ständische Verwaltung der Schuldenzahlungskasse.

Die Schuldenzahlungskasse wird nach den Normen eines zu verabschiedenden Statuts von ständischen, durch die Regierung bestätigten Beamten unter Leitung und Verantwortlichkeit der Stände verwaltet.

§ 121. Kassenberichte.

Es werden dem ständischen Ausschusse monatliche Kassenberichte gedoppelt ausgefertigt übergeben, und jener hat jedesmal ein Exemplar dem Finanzministerium mitzuteilen.

§ 122. Oberaufsichtsrecht der Regierung.

Der Regierung steht vermöge des Oberaufsichtsrechtes frei, von dem Zustande dieser Kasse zu jeder Zeit Einsicht nehmen zu lassen.

§ 123. Abhör und Druck der Rechnungen.

Die Jahresrechnung über dieselbe wird von einer königlichen und ständischen Kommission abgehört, das Resultat aber öffentlich durch den Druck bekannt gemacht.

1. Die Erinnerung an die altwürttembergische Finanzverwaltung hat die verfassungsmäßige Einrichtung der Verwaltung der Staatsschuld wesentlich beeinflusst; gegen Verzicht auf eine selbstverwaltete Landessteuerkasse ist den Ständen von der Regierung die eigene Verwaltung der Staatsschuldenkasse zugestanden worden. Damit ist den Ständen über die ihnen grundsätzlich zustehenden Kontrolle der staatlichen Verwaltung hinaus ein wichtiger Zweig dieser Verwaltung zur selbstän-

digen Besorgung mit eigener Verantwortlichkeit unter der Kontrolle der Regierung übertragen. Bei der Verabschiedung der Verfassung wurde auf diese das natürliche Verhältnis umkehrende Gestaltung großer Wert gelegt und in der Bildung einer landständischen Schuldzahlungskasse in Verbindung mit der Uebernahme der landständischen Garantie für die Staatsschuld ein wichtiges Mittel zur Hebung des Landeskredits erblickt. Wenn nun auch im Laufe der Zeit sich bei dieser Einrichtung erhebliche Mißstände nicht ergeben haben, so dürfte doch nach den heutigen Anschauungen darüber kein Zweifel bestehen, daß der Kredit des württembergischen Staats von Außerlichkeiten in der Gestaltung des Kassenwesens nicht abhängt, daß die von der Verfassungsurkunde betonte Gewährleistung der Stände für die Staatsgläubiger einen praktisch greifbaren Inhalt nicht hat, und daß bei den gegenwärtigen Verhältnissen eine regelwidrige Organisation, die sich von einer gewissen Schwerfälligkeit und Kostspieligkeit nicht leicht losmachen kann, ohne Schaden für das Land entbehrt werden könnte.

2. Unter **S t a a t s s c h u l d e n**¹⁾ im weiteren Sinn sind alle vermögensrechtlichen Verbindlichkeiten des Staates zu verstehen ohne Unterschied, ob sie auf einem privatrechtlichen oder öffentlichrechtlichen Grunde beruhen.

Die **S t a a t s s c h u l d** im engeren staatsrechtlichen Sinne, der den §§ 119—123 zu unterstellen ist, begreift nur in sich die planmäßig unter Zustimmung der Stände gegen Ausstellung von Schuldscheinen oder Ausgabe von sogen. Schatzanweisungen auf den Staat übernommenen Geldanlehensverbindlichkeiten. Eine Bürgschaftsleistung des Staats, eine Staatsgarantie, zu deren Uebernahme nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ebenfalls die Zustimmung der Stände erforderlich ist, bedeutet nicht eine Staats-

¹⁾ Wegen der Literatur über den Begriff der Staatsschulden und über die württembergische Staatsschuld vgl. **L a b a n d**, Reichsstaatsrecht Bd. 4 S. 364 ff.; **M o h l**, Staatsrecht Bd. 2 S. 775—786; **R i e c k e**, Verfassung S. 374—391; **B i k e r** a. a. D. S. 359—372; **S a r m e n** Bd. 2 S. 548—552; **G a u p p = G ö z** S. 91—93 und 215—216; **W i d e n m e y e r**, Das Etat- und Kassenwesen, S. 63 bis 70.

schuld in dem genannten engeren Sinne, wohl aber kann sie eine solche zur Folge haben. In Uebereinstimmung hiemit bezeichnet das revidierte Staatsschuldenstatut vom 22. Februar 1837 (Abl. S. 105) in Art. 1 Abs. 1 als Staatsschuld „diejenigen Passivkapitalien, welche schon ein erworbenes Recht auf die Staatsschuldenzahlungskasse haben, oder solche Schulden, welche durch gemeinschaftliche Verabschiedung zwischen der Regierung und den Ständen künftig auf die Staatsschuldenzahlungskasse werden übernommen werden“. Die Begründung einer Staatsschuld setzt hiernach unter allen Umständen und ohne Rücksicht auf die Art der Verwendung des in Frage stehenden Anlehens die **Z u s t i m m u n g d e r S t ä n d e** voraus; eine Ausnahme ist nur insofern anzuerkennen, als auch durch eine Notverordnung im Sinne des § 89 BU. ein Anlehen auf den Staat übernommen werden kann, doch dürfte auch hier die nachträgliche Genehmigung der Landstände zur Ueberweisung auf die Staatsschuldenskasse nötig sein.

3. Als ein **B e s t a n d t e i l d e r S t a a t s s c h u l d** werden seit dem Finanzgesetz vom 24. März 1881 (Abl. S. 179) zur Verstärkung des Betriebskapitals der Staatshauptkasse **S c h a z a n w e i s u n g e n** ausgegeben; nach Art. 6 des genannten Finanzgesetzes werden sie, auf die Staatsschuldenskasse lautend, von der ständischen Schuldenverwaltungsbehörde unter Mitwirkung des Finanzministeriums ausgefertigt. Die Ausgabe erfolgt durch das Finanzministerium, dem die Bestimmung des Zinssatzes und der Dauer der Umlaufzeit innerhalb einer bestimmten Frist überlassen wird. Innerhalb dieses Zeitraumes kann der Betrag der Schazanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gesetzten ausgegeben werden. Die Dauer der Vorlegungsfrist ist auf 5 Jahre bestimmt; eine Umschreibung auf den Namen der Inhaber findet nicht statt¹⁾.

4. Für die Staatsschuld haftet der württembergische Fiskus den Gläubigern nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts; er-

¹⁾ Vgl. Bekanntmachung des Ständischen Ausschusses vom 31. März 1881 (Abl. S. 287) und *W i d e n m e y e r a. a. O.* S. 47 und 48. Die Ausgabe geschieht unverzinslich in Stücken zu 100 000, 50 000 und 10 000 Mk.; der Maximalbetrag ist im neuesten Finanzgesetz auf 12 Millionen Mark bestimmt.

Gläubigern mit der Zwangsvollstreckung in Anspruch genommen werden¹⁾. Eine besondere Haftung der Stände oder der einzelnen Mitglieder der Ständeversammlung für die Staatsschuld findet daneben nicht statt; die im § 119 betonte „Gewährleistung der Stände“ und die in § 120 hervorgehobene „Verantwortlichkeit der Stände“ lassen sich nur als eine von der Verfassung eingeschärfte öffentlich rechtliche Verpflichtung der Stände zur Sorge für die Erfüllung der Ansprüche der Staatsgläubiger deuten. Im Zwangswege kann diese öffentlich rechtliche Verpflichtung von den Gläubigern des Staats nicht realisiert werden. Nur insoweit als einzelne Mitglieder der Ständeversammlung sich bei der Verwaltung forderlichenfalls kann das gesamte staatliche Vermögen von den der Staatsschuldentasse eine Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten zu Schulden kommen lassen, kann gegen diese eine Schadensersatzklage der Gläubiger nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts in Frage kommen. Aus der den Ständen auferlegten Gewährleistung für die Staatsschuld läßt sich das verfassungsmäßige Verbot ableiten, einem Gesetzentwurf die Zustimmung zu erteilen, der eine Beeinträchtigung der wohl erworbenen Rechte der Staatsgläubiger in sich schließt. Allein auch dieses Verbot kann von den Gläubigern zwangsweise nicht durchgesetzt werden; man kann daraus nicht einmal die Folgerung ziehen, daß zur Annahme eines solchen Gesetzentwurfs in der Ständeversammlung eine Zweidrittelmehrheit erforderlich wäre.

5) Die in Art. 1 des Revidierten Staatsschuldenstatuts zur Begründung einer Staatsschuld verlangte „gemeinschaftliche Verabschiedung zwischen der Regierung und den Ständen“ vollzieht sich nach der Regelvorschrift des § 176 BU. unter gleicher Berechtigung der beiden Kammern, wenn nicht der Ausnahmefall des § 181 BU. zutrifft, oder mit anderen Worten, wenn nicht der Beschluß über eine Anlehensaufnahme sich als eine Abgabenverwilligung im Sinne des § 181 darstellt. Zu dieser Annahme fehlt jeder Grund. Die Zustimmung der Ständeversammlung zu einer Anlehensaufnahme ermächtigt lediglich die Regierung und die ständische Schuldenverwaltungsbehörde ein Anlehen im bestimmten Betrage zu möglichst

¹⁾ Ueber die Vorrechte des Fiskus vgl. § 94 Anm. 2 S. 170 f.

günstigen Bedingungen aufzunehmen; eine Verfügung darüber, daß die Zinsen und Tilgungsquoten dieses Anlehens aus Steuermitteln zu bezahlen, und daß zu diesem Zweck Steuern in bestimmten Beträgen zu erheben seien, enthält ein solcher Beschluß nicht. Mit den Steuern haben Anlehen die Eigenschaft gemein, als Deckung für staatliche Ausgaben zu dienen; aber die Verfassungsurkunde wirft diese beiden Deckungsmittel nirgends zusammen, hält sie vielmehr scharf auseinander und läßt in § 109 als Deckungsmittel für den laufenden Staatsbedarf neben dem Ertrag des Kammerguts nur die Steuern zu (vgl. S. 202). Aus der Gemeinsamkeit der Zweckbestimmung darf daher nicht auf die Gemeinsamkeit der Anwendung des § 181 III. geschlossen werden.

Anlehensaufnahmen führen wegen der Notwendigkeit der Verzinsung und Tilgung regelmäßig zu einer Erhöhung der Landessteuerlast und beeinflussen so die Beschlußfassung über die Abgabenverwilligung, bei welcher der Abgeordnetenversammlung eine bevorrechtete Stellung zukommt; allein diese Wirkung haben sie mit zahlreichen anderen Gesetzentwürfen gemein, die staatliche Ausgaben mit sich bringen und dadurch zu einer Erhöhung der Steuerlast beitragen; es ist noch von keiner Seite in der Theorie oder Praxis die Behauptung aufgestellt worden, daß derartige finanzielle Nebenwirkungen eines Gesetzes den Tatbestand einer Abgabenverwilligung im Sinne des § 181 erfüllen.

Ihrem inneren Wesen nach bildet die Anlehensaufnahme keinen geeigneten Gegenstand für die finanzgesetzliche Regelung; denn die Anlehensaufnahme begründet für den Staat absolut bindende zivilrechtliche Verpflichtungen, die weit über den Zeitraum der Geltung des Finanzgesetzes hinausreichen.

In Wirklichkeit beruhen auch die württemb. Staatsanlehen zum größten Teil auf ordentlichen Gesetzen, die unter bewußt gleichberechtigter Mitwirkung der beiden Kammern beschloffen worden sind.

Als mit dem Beginne des Baues von Staatseisenbahnen die Anlehensaufnahmen in den Vordergrund traten, wurde im ordentlichen Gesetzgebungsweg mit dem Eisenbahngesetz vom 18. April 1843 in Art. 4 die grundlegende Bestimmung gegeben: „Zu Bestreitung des weiteren Aufwands werden Staatsanlehen aufgenom-

men, soweit nicht durch spätere Verabschiedung anderweitige Mittel beigezogen werden“ und in Art. 5 für die laufende Finanzperiode die Aufnahme eines Anlehens von 3 200 000 Gulden angeordnet. Der Art. 3 des Finanzgesetzes für die Jahre 1845/48 vom 15. Aug. 1845 (Abl. S. 281) erhielt folgende Fassung:

„Die Deckung des Aufwands für den außerordentlichen Dienst (Bau der Staatseisenbahnen) geschieht:

1. Durch einen Beitrag aus dem Vermögen der Restverwaltung 1 600 000 fl.

2. Mittels eines durch besondere Verabschiedung erteilten Kredits auf die Staatsschuldenzahlungskasse, welcher bestimmt ist auf 16 000 000 fl“. In der Folge wurden die Anlehensforderungen der Regierung für Eisenbahnzwecke und für sonstige staatliche Bedürfnisse regelmäßig in besonderen Gesetzen unter Einhaltung der verfassungsmäßigen Förmlichkeiten verabschiedet (Gesetze vom 20. Juni 1849, Abl. S. 215, vom 16. März 1855, Abl. S. 67, vom 13. Mai 1855, Abl. S. 85, vom 13. Juni 1866, Abl. S. 194, vom 29. Oktbr. 1866, Abl. S. 243, vom 26. Juli 1870, Abl. S. 349, vom 27. Oktbr. 1870, Abl. S. 406, vom 16. Januar 1871, Abl. S. 48 b); in derselben Weise ist auch die Aufnahme von Anlehen für die Zwecke der Verkehrsanstalten seit dem Gesetze vom 6. Mai 1857 (Abl. S. 29) vor sich gegangen. Seit 1879 erscheinen wieder in den Finanzgesetzen Bestimmungen über die Aufnahme von Anlehen, insbesondere zum Zweck der Konversion von älteren Anlehen; dabei ist aber bei der Beratung des Finanzgesetzes für 1881/83 die Gleichberechtigung der Ersten Kammer bei der Regelung der Schakanweisungen und der Staatsanlehen mehrfach anerkannt und von keiner Seite bestritten worden, und seit 1883 wird regelmäßig in den Motiven zum Entwurf des Finanzgesetzes bemerkt, daß die Bestimmungen über die Verstärkung des Betriebs- und Vorratkapitals der Staatshauptkasse durch Ausgabe von Schakanweisungen und über die Staatsanlehen im Weg der ordentlichen Gesetzgebung zu verabschieden seien und nur der Vereinfachung und des Zusammenhangs wegen in das Finanzgesetz aufgenommen werden.

Die oben S. 199 Note 2 erwähnte Denkschrift der Regierung vom

30. Dezember 1905 kommt nach Angabe der einzelnen Vorgänge zu folgendem Schlußergebnis:

„Die Kammer der Abgeordneten hat die in der Sitzung dieser Kammer am 16. Juli 1852 von dem Regierungsvertreter abgegebene Erklärung, sowie den Beschluß der Kammer der Standesherrn vom 14. Oktober 1858, wonach die Veräußerung von Bestandteilen des Kammerguts nicht Gegenstand der Abgabenverwilligung, sondern der ordentlichen Gesetzgebung ist, nicht beanstandet. Was die Aufnahme von Anlehen betrifft, so hat sich bezüglich derselben im Jahre 1845 zwar eine Meinungsverschiedenheit zwischen beiden Kammern ergeben, die aber mehr die Frage der Auslegung des Art. 4 des Eisenbahngesetzes vom 18. April 1843 betraf; dagegen hat aus Anlaß der Beratung des Verfassungsgesetzes vom 23. Juni 1874 die Verfassungskommission der Kammer der Abgeordneten anerkannt, daß der § 172 Abs. 2 der Verfassungsurkunde in der ihm durch dieses Gesetz gegebenen Fassung weiter greift als die §§ 178 und 181 der Verfassungsurkunde, und daß durch die Erstreckung der Bestimmungen der §§ 178 und 181 auf alle in dem neuen § 172 Abs. 2 bezeichneten Gesetzesentwürfe die Stellung der Ersten Kammer bei der Gesetzgebung über den Wortlaut der Verfassung hinaus beschränkt würde. Gegen dieses Anerkenntnis hat sich im Plenum der Kammer von keiner Seite Widerspruch erhoben. Bei der Beschlußfassung über die Entwürfe der Finanzgesetze für die Finanzperioden 1881/83 und 1885/87 endlich hat die Kammer der Abgeordneten den Anspruch der Kammer der Standesherrn auf Gleichberechtigung in der Beschlußfassung über Anlehenaufnahmen dadurch unzweideutig anerkannt, daß sie ihre hierwegen gefaßten Beschlüsse infolge des Widerspruches der Ersten Kammer zurücknahm und zur Deckung des dadurch im Hauptfinanzetat für 1881/83 sich ergebenden Defizits eine Steuererhöhung bewilligte. Seit dieser Zeit hat der in der Begründung zu den Entwürfen der Finanzgesetze regelmäßig wiederkehrende Vorbehalt zur Wahrung der Gleichberechtigung der Ersten Kammer bei der Beschlußfassung über Anlehenaufnahmen eine Anfechtung von Seiten der Kammer der Abgeordneten nicht erfahren. Auch aus Anlaß der Verhandlungen über den Verfassungsgesetzesentwurf von 1897 ist gegen den von der

Kammer der Standesherrn in vollem Umfang aufrechterhaltenen Anspruch auf Gleichberechtigung bei der Entscheidung über Grundstücksveräußerungen und Anlehensaufnahmen in der Kammer der Abgeordneten kein Widerspruch laut geworden."

Nach den vorstehenden Ausführungen unterliegen, wie nun im § 181 Abs. 2 in der Fassung des Art. 26 des Verfassungsgesetzes vom 16. Juli 1906 ausdrücklich anerkannt ist, alle Staatsanlehen gleichermaßen dem ordentlichen Gesetzgebungsweg ohne Rücksicht darauf, ob sie in einem besonderen Gesetz oder im Finanzgesetz verabschiedet werden, und ohne Rücksicht darauf, ob die Anlehensmittel zur Deckung außerordentlicher Bedürfnisse der Verkehrsanstalten oder anderer Zweige der Staatsverwaltung oder zur Deckung eines Fehlbetrags der laufenden Verwaltung bestimmt sind ¹⁾.

6. Die in der Verfassungsurkunde §§ 116, 120 u. 193 „Schuldenzahlungskasse“, dagegen in § 188 Abs. 2 Staatsschuldenzahlungskasse“ genannte Kasse führte zuerst den letzteren Namen (Staatsschuldenstatut vom 22. Juni 1820 und vom 22. Februar 1837) heißt aber jetzt gemäß einem vom König genehmigten Beschluß der Ständeversammlung „Staatsschuldenkasse“ (vgl. Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 25. Juni 1896, Abl. S. 140). Ueber ihre Verwaltung bestimmt in Ergänzung des § 120 der § 188 Abs. 2, daß, solange die Stände nicht versammelt sind, dem Ausschusse die Aufsicht über die Kasse zusteht. Da jedoch die Leitung dieser Verwaltung eine fortdauernde Tätigkeit auch während des Landtags, solange der Ausschuß außer Funktion tritt, voraussetzte, hat sich schon seit dem Jahre 1821 das Bedürfnis fühlbar gemacht, für diese Leitung während des Landtags eine gemeinschaftliche, von den beiden Kammern aus ihrer Mitte im Zusammentritt gewählte Kommission, einzusetzen, welche die einfachen und unzweifelhaften Sachen selbst zu erledigen, wichtigere und verwickeltere Gegenstände aber den beiden Kammern vorbereitet zur Entscheidung vorzulegen hat; regelmäßig besteht diese

¹⁾ Hiernach ist G a u p p = G ö z S. 89 Note 5 zu berichtigen.

Kommission aus 1 Mitglied der Ersten und aus 4 Mitgliedern der Zweiten Kammer.

Die Beamten der Kasse (zur Zeit 1 Hauptkassier oder Vorstand, 2 Kontrolleure oder Abteilungsvorstände, 1 Zinskassier, 9 Obersekretäre, 4 Sekretäre, 7 Zinsbuchassistenten) werden von den Ständen gewählt und vom König bestätigt (§ 193 BU.)¹⁾. Sie sind den Ständen und in deren Abwesenheit dem Ständischen Ausschusse untergeordnet, leisten den Diensteid als Staatsdiener und werden insbesondere gegen die Stände darauf verpflichtet, daß sie allein von der ständischen Behörde Zahlungsverfügungen annehmen; im übrigen haben sie gleiche Rechte und Pflichten mit andern Staatsdienern (BU. § 193, RevStatut v. 1837 Art. 10; Beamtengesetz v. 1876 Art. 1 Abs. 2, Art. 79 Abs. 3, Art. 117). Daß in § 190 BU. erwähnte Statut ist das Staatsschuldenstatut vom 22. Juni 1820, an dessen Stelle das Revidierte Staatsschuldenstatut vom 22. Febr. 1837 (Rbl. S. 105), in einigen Punkten abgeändert durch die Novelle vom 4. September 1853, getreten ist²⁾. Nach Maßgabe dieser Vorschriften, welche im Gesetzgebungswege verabschiedet sind und daher von den Ständen nicht ohne die Zustimmung der Regierung geändert werden können, wird die Verwaltung der Kasse, solange der Landtag nicht versammelt ist, durch den Ausschuß, bei versammeltem Landtag durch die erwähnte Kommission unmittelbar geleitet. In zweifelhaften Fällen entscheidet jedoch die Ständeversammlung, welcher der Ausschuß im Rechenschaftsbericht, die Kommission in besonderen Berichten den Stand der Kasse mitteilt und Anträge zur Beschlußfassung vorlegt.

Als Grundlage der Verwaltung haben die Stände dem Finanzministerium je 6 Wochen vor Ablauf eines Statsjahrs einen ordentlichen Etat über die Einnahmen und Ausgaben der Kasse für das künftige Jahr vorzulegen (RevStatut Art. 11 Abs. 1). Zur

¹⁾ Im Zusammenhang mit dem Hauptfinanzetat 1905/6 wurde der Geschäftsbetrieb der Kasse in der Richtung der Vereinfachung und Verbilligung neu organisiert (Entw. des Hauptfinanzetats 1905/6 Heft 16, dritter Nachtrag mit Dentschrift).

²⁾ Das Statut mit den in Geltung befindlichen Bestimmungen ist im Anhang als Beilage 3 abgedruckt.

Ausübung des in § 122 **Bl.** anerkannten **O b e r a u f s i c h t s**rechtes der Regierung ist vom König ein **K o m m i s s ä r** bestellt; außerdem wird die Kasse jeden Monat durch ein Mitglied der **O b e r r e c h n u n g s k a m m e r** revidiert, wozu der **S t ä n d i s c h e A u s s c h u ß** ebenfalls ein Mitglied abzuordnen hat; diese beiden haben neben dem **K a s s i e r** und **K o n t r o l l e u r** die monatlichen **K a s s e n b e r i c h t e** (§ 121 **Bl.**) zu beglaubigen (**RevStatut Art. 12**). Die **J a h r e s r e c h n u n g** der Kasse wird von der **O b e r r e c h n u n g s k a m m e r** abgenommen und geprüft, sofort von königlichen und ständischen **K o m m i s s a r i e n** abgehört und das **R e s u l t a t** durch den **D r u c k** öffentlich bekannt gemacht (**Bl. § 123; RevStatut Art. 13**).

Die **K o s t e n** der **B e r w a l t u n g** an **B e s o l d u n g e n** und **K a n z l e i a u f w a n d** trägt die **s t ä n d i s c h e S u s t e n t a t i o n s k a s s e** (**Bl. § 194, RevStatut Art. 5**).

7. Die **S t a a t s s c h u l d** ist seit dem **G e s e z** vom 30. Juni 1845 (**Rbl. S. 219**) seitens der **G l ä u b i g e r** unaufkündbar. Die **T i l g u n g s z e i t** bestimmte sich ursprünglich nach den für die einzelnen **A n l e h e n** vereinbarten **B e d i n g u n g e n** und betrug hiernach nicht mehr als 50 Jahre. **U n l ä ß l i c h** der **K o n v e r s i o n** eines Teiles der **S t a a t s s c h u l d** wurde jedoch durch das **G e s e z** vom 20. März 1881 **A r t. 1** angeordnet, daß bei den bis zum **A b l a u f** der **F i n a n z p e r i o d e 1881/83** aufzunehmenden **S t a a t s a n l e h e n**, d. h. den **K o n v e r s i o n s a n l e h e n**, **v e r t r a g s m ä ß i g** festgestellt werden dürfe, daß die **T i l g u n g** entweder in **j ä h r l i c h e n R a t e n** nach einem im voraus festgestellten **P l a n e** stattfinden, oder daß sie sich nach den **B e s t i m m u n g e n** zu richten habe, die im **W e g e** der **G e s e z g e b u n g** werden getroffen werden, wobei jedoch jedenfalls der **S c h l u ß t e r m i n** der **H e i n z a h l u n g** im voraus festzusetzen sei. Diese **A n o r d n u n g** wurde in **A r t. 10** des **F i n a n z g e s e z e s** vom 8. Juni 1883 für die in der **F i n a n z p e r i o d e 1883/85** aufzunehmenden **A n l e h e n** wiederholt, und dann für die betreffenden **A n l e h e n** der **S c h l u ß t e r m i n** auf den 1. Juli 1950 bestimmt. So besteht jetzt bei einem Teil der **S t a a t s s c h u l d** eine **v e r t r a g s m ä ß i g** festgelegte **Z w a n g s t i l g u n g**, bei einem anderen **f r e i e T i l g u n g** mit einem **E n d t e r m i n** für deren **V o l l z u g**. Das **G e s e z** vom 18. Mai 1903 (**Rbl. S. 201**) hat unbeschadet der geltenden **V e r t r a g s b e s t i m m u n g e n** für die **T i l g u n g** ein festes **M i n d e s t m a ß** be-

stimmt und zugleich für künftige Anlehen die Tilgung auf dem Wege der Verlosung einzelner Schuldverschreibungen ausgeschlossen. In jedem Rechnungsjahr ist durch Rückkauf oder Kündigung eine Tilgung in Höhe von mindestens $\frac{3}{5}$ der verzinlichen Staatsschuld vorzunehmen. Ergibt sich ein Ueberschuß des Staatshaushaltes, so sind im folgenden Rechnungsjahr außerdem $\frac{2}{5}$ des Ueberschusses zur Schuldentilgung oder Verrechnung auf verwilligte Anlehen zu verwenden.

Die Staatsschuld, welche auch die auf Grund der maßgebenden Vereinbarungen nicht kündbaren Guthaben der Pensionsfonds im Betrage von rund 12 000 000 Mk. in sich schließt, berechnet sich am 1. April 1905 auf rund 535 000 000 Mk., darunter allgemeine Staatsschuld 36 000 000 Mk. und Eisenbahnschuld 499 000 000 Mk.

8. Ist auf Grund eines Gesetzentwurfs, der gemäß Art. 6 des Verfassungsgesetzes vom 23. Juni 1874 nur von der Regierung ausgehen kann, die Aufnahme eines Anlehens beschlossen, so erfolgt der Vollzug dieses Beschlusses durch den vollen Ständischen Ausschuß unter Zustimmung der Regierung. Die Gelder fließen zunächst in die Staatsschuldenkasse und werden von dieser der Verabschiedung entsprechend an die Staatshauptkasse abgegeben, die ihre Verwendung in ihren Büchern als sog. außerordentlichen Dienst nachweist. In formeller Hinsicht verlangt das Statut zur Gültigkeit der Staatsschuldsscheine, daß sie sowohl von der ständischen Behörde als von dem Regierungskommissär unterzeichnet werden; seit dem Gesetz vom 19. Mai 1896 (Rbl. S. 127), das den Art. 2 des Gesetzes vom 20. März 1881 (Rbl. S. 172) geändert hat, sind die Unterschriften der Präsidenten der beiden Kammern der Landstände, eines Mitglieds der ständischen Schuldenverwaltungsbehörde und des königlichen Kommissärs bei der Staatsschuldenkasse im Wege der mechanischen Vervielfältigung herzustellen und ist die eigenhändige Unterschrift eines ständischen Beamten beizufügen. Die Staatsschuldsscheine werden auf den Inhaber ausgestellt, können aber auch auf den Namen eingeschrieben und jederzeit von einem Namen auf den andern überschrieben werden (AusfGes.

zum BGB. Art. 181)¹⁾. In diesem Gesetz, Art. 177—187 nebst der Vollzugsverordnung vom 26. Januar 1900 (Rbl. S. 101) sind für die Staatschuldscheine einige weitere besondere Bestimmungen privatrechtlicher Natur gegeben. In Gemäßheit der einzelnen Anlehnungsverträge werden die Staatschuldscheine in Beträgen von 5000 Mk., 2000 Mk., 1000 Mk., 500 Mk. und 200 Mk. ausgestellt und mit halbjährlich verfallenden Zinscheinen versehen.

IX. Kapitel.

Von den Landständen.

Vorbemerkungen:

1) In der altwürttembergischen Verfassung bestanden die Stände, welche das Land im Verhältnis zum Herzog vertraten, aus 14 Prälaten als den Vertretern der ehemaligen Mannsklöster und aus 69 von den Amtsversammlungen aus der Mitte der Magistrate gewählten Abgeordneten der in den Amtskorporationsverbänden vereinigten Städte und Aemter. Der reichsunmittelbar gewordene Adel hatte kein Landstandschaftsrecht. Die Abgeordneten der Städte und Aemter waren nicht Vertreter des Volkes, sondern standen in einem privatrechtlichen Auftragsverhältnis zu den Korporationen, von denen sie entsendet, bezahlt, instruiert und abberufen wurden (vgl. S. 3). Die Verfassungsurkunde von 1819 hatte damit zu rechnen, daß in Art. 14 der Bundesakte den im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen fürstlichen und gräflichen Häusern sowie dem ehemaligen Reichsadel Landstandschaftsrechte zugesichert waren. Auch faßte sie im Anschluß an die herrschende Theorie von der konstitutionellen Monarchie die Landstände als eine Volksvertretung auf, die dem König als weiteres Staatsorgan zur Seite treten und mit der Mitwirkung bei der

¹⁾ Ueber die durch das Gesetz vom 20. März 1881 Art. 3 eingeführte Gebühr vgl. Sporteltarif Nr. 64 (Rbl. von 1899 S. 1366) und R. Verordnung vom 6. Januar 1900 § 7 (Rbl. S. 105).

Gesetzgebung und der Kontrolle der Verwaltung die königliche Souveränität in der verfassungsmäßigen Vertretung des Staats einschränken sollte. Diese aus zwei Kammern bestehende Volksvertretung wird von der Verfassungsurkunde „Landstände“ oder „Stände“ oder „Ständeversammlung“ genannt. Im einzelnen regelt das von diesen Landständen handelnde 9. Kapitel folgende Punkte:

- a) Aufgaben der Landstände — §§ 124—126;
- b) Berufung der Landstände — § 127;
- c) Zusammensetzung der Landstände — §§ 128—134, 161;
- d) Erfordernisse der Mitgliedschaft — §§ 134, 135, 146, 148;
- e) Wahl der Ständemitglieder, der ritterschaftlichen und der Abgeordneten der Städte und Oberamtsbezirke — §§ 136—155, 157, 158 Abs. 2;
- f) Ausübung des Stimmrechts — § 156;
- g) Austritt aus der Ständeversammlung — § 158;
- h) Legitimation der Mitglieder — §§ 159, 160 Abs. 4;
- i) Beschlußfähigkeit der Kammern — §§ 160, 161;
- k) Sitz- und Stimmordnung — § 162;
- l) Ständeeid — § 163;
- m) Organisation und Geschäftsordnung — §§ 164—183;
- n) Immunität der Ständemitglieder — §§ 184, 185;
- o) Vertagung und Auflösung der Ständeversammlung — § 186;
- p) Ständischer Ausschuß — §§ 187—192;
- q) Ständisches Amtspersonal — § 193;
- r) Ständische Kasse — § 194.

Die wichtigeren Gesetze, durch welche in der Folgezeit einzelne Bestimmungen des 9. Kapitels der Verfassungsurkunde geändert wurden, sind folgende:

a) Das Gesetz vom 6. Juni 1855 gibt eine authentische Interpretation in der Richtung, daß bei den im Zusammentritt beider Ständekammern erfolgenden Wahlen (§§ 193 Abs. 2 und 196 Abs. 1) die relative Stimmenmehrheit entscheidet.

b) Das Gesetz vom 31. Dezbr. 1861 hat die Unabhängigkeit der staatsbürgerlichen Rechte von dem religiösen Bekenntnisse ausgesprochen und damit den § 135 Ziff. 1 W. geändert.

c) Das Verfassungsgesetz vom 26. März 1868 hat in Art. 2—13 für die Wahl der Abgeordneten der Städte und Oberamtsbezirke das allgemeine, direkte, geheime Stimmrecht eingeführt und zu diesem Zweck die §§ 137—145, 149—154 B.U. entsprechend umgestaltet; außerdem sind durch Art. 1 dieses Gesetzes aus dem Schlusssatz des § 135 die Worte: „noch unter Privatdienstherrschaft“ gestrichen worden.

d) Das Verfassungsgesetz vom 23. Juni 1874 hat die gewählten Beamten von dem nach § 146 Abs. 1 erforderlichen Urlaub zum Eintritt in die Ständeversammlung befreit (Art. 1), den beiden Kammern das Recht der Initiative in der Gesetzgebung (Art. 6) und der selbständigen Regelung der Geschäftsordnung (Art. 3), und der zweiten Kammer außerdem das Recht der Wahl der Präsidenten (Art. 2) verliehen, die Öffentlichkeit der Verhandlungen für beide Kammern vorgeschrieben (Art. 4), die Immunität der Ständemitglieder erweitert (Art. 8 und 9), und einige Fragen der Geschäftsordnung anders geregelt (Art. 5 und 7); im Zusammenhang hiemit sind die §§ 146, 164, 167, 168, 172, 173, 184, 185 Abs. 1 B.U. geändert worden und die §§ 165, 166, 171, 173 Abs. 1, 174, 185 Abs. 2 weggefallen.

e) Das Verfassungsgesetz vom 1. Juli 1876 hat mit den Art. 8 und 9 die in §§ 126, 160 Abs. 2 B.U., 172 Abs. 2 B.U. bezeichneten Funktionen des Geheimen Rats dem Staatsministerium überwiesen.

f) Das am 1. Dezember 1906 in Kraft tretende Verfassungsgesetz vom 16. Juli 1906 bezweckt eine einschneidende Aenderung in der Zusammensetzung der Ständeversammlung (Art. 1—17) und im Zusammenhang damit eine Einschränkung der Vorrechte der Zweiten Kammer bei der Etatsberatung (Art. 26); außerdem zieht es der Stellvertretung in der Ersten Kammer enge Schranken (Art. 18), gibt die Sitz- und Stimmordnung in beiden Kammern der Regelung durch die Geschäftsordnung frei (Art. 22), verwilligt der Zweiten Kammer die Wahl eines zweiten Vizepräsidenten (Art. 23) und trifft in einzelnen weiteren Punkten von untergeordneter Bedeutung neue Anordnungen (Teilnahme der Minister an den Verhandlungen der ständischen Kommissionen) (Art. 24), Verweisung

von königlichen Anträgen an eine Kommission (Art. 25), Erweiterung der Immunität der Ständemitglieder (Art. 27), Modifikation der Vorschriften über die Entschädigung der Ständemitglieder (Art. 29).

2. Die Zusammensetzung der Ständeversammlung war von Anfang an der schwierigste Punkt im 9. Kapitel und ist von Zeit zu Zeit Anfechtungen ausgesetzt geblieben.

In der vom König Friedrich oktroyierten Verfassung vom 15. März 1815 war eine ständische Repräsentation, bestehend aus virilstimmberechtigten Mitgliedern und aus gewählten Repräsentanten vorgesehen, im einzelnen war bestimmt:

§ 2. Zu Virilstimmen sind berechtigt:

1. die Inhaber der 4 Erbkronämter, welche ihrer übrigen Verhältnisse wegen ohnehin in der Ständeversammlung erscheinen;

2. die vormalig reichsunmittelbaren fürstlichen und gräflichen Familien, auf deren Besitzungen Reichs- oder Kreistagsstimmen ruhten, repräsentiert durch das Haupt derselben, und in dessen Ermanglung durch den ältesten Volljährigen;

3. die im Königreiche begüterten Fürsten, Grafen und Edelleute, welchen das Recht zu Sitz und Stimme in der Ständeversammlung von dem Könige besonders verliehen wird;

4. der Kanzler der Universität Tübingen und der an Dienstzeit älteste evangelische Generalsuperintendent;

5. die katholischen Bischöfe des Königreichs, und einstweilen der Generalvikar zu Ellwangen und der an Dienstzeit älteste katholische Dekan.

Der König behält sich ausdrücklich das Recht vor, die Anzahl der Virilstimmen durch neue besondere Verwilligungen, jedoch nur in dem Maße zu vermehren, daß die Mehrzahl immer auf der Seite der gewählten Repräsentanten verbleibt.

§ 9. Jede Stadt, welche das Prädikat „Unsere gute Stadt“ erhalten hat, und jeder Oberamtsbezirk des Königreichs hat zu der allgemeinen Ständeversammlung einen Repräsentanten zu wählen. Jene können jedoch nicht, wie andere Oberamtsstädte, an der Wahl der Repräsentanten für den Oberamtsbezirk, zu welchem sie gehören, Anteil nehmen¹⁾.

¹⁾ Vgl. Fricker a. a. O. S. 3 und 4.

Auch nach dem ständischen Verfassungsentwurf von 1816 waren die Landstände in einer Kammer vereinigt; das Recht der Landständenschaft sollten gemäß § 1 haben:

„1. der vormalige Reichs- und Kreisständische Adel, als die ersten Standesherrn;

2. die Ritterschaft des Königreichs;

3. die Landes-Universität;

4. die protestantische und katholische Kirche, letztere mit Inbegriff der katholischen Lehranstalt zu Ellwangen;

5. die Oberamtsbezirke nach der künftigen gemeinschaftlich zu verabschiedenden Organisation und außer denselben

6. folgende Städte:

a) die drei Haupt- und Residenzstädte Stuttgart, Tübingen und Ludwigsburg;

b) die Stadt Ellwangen;

c) diejenigen Städte, welche eine Bevölkerung von 5000 Seelen oder darüber haben; endlich

d) dürfen diejenigen vormaligen Reichsstädte, welche eine geringere Bevölkerung haben, mit einander entweder in einem Turnus oder auf eine andere zwischen ihnen durch Uebereinkunft zu bestimmende Weise 5 Repräsentanten abordnen“¹⁾.

Dagegen war in dem königlichen Verfassungsentwurf von 1817 eine Teilung der Stände in zwei Kammern vorgeschlagen: jede Stadt mit besonderem Landstandsrecht und jeder Oberamtsbezirk sollte für die erste Kammer einen Abgeordneten und einen Stellvertreter wählen; im übrigen bestimmte § 253:

„Die erste Kammer besteht aus gewählten Volksvertretern, von welchen wenigstens die Hälfte ein schuldenfreies Vermögen von 8000 fl. oder darüber besitzen muß.

In die zweite Kammer gehören

1. die Häupter der vormalig reichständischen Fürstlichen und Gräflichen Familien, auf deren Besitzungen im Königreiche Reichs- oder Kreistagsstimmen ruhten;

2. 13 Mitglieder aus der immatrikulierten Ritterschaft;

¹⁾ Vgl. Fricker a. a. O. S. 37.

3. aus beiden Klassen des Adels alle jene, welche, ob sie gleich nicht Häupter einer Fürstlichen, Gräflichen oder Ritterschaftlichen Familie sind, dennoch eine Landrente von 5000 fl. jährlich aus Gütern in Württemberg beziehen;

4. 6 protestantische Prälaten;

5. der Bischof und 2 katholische Geistliche;

6. 4 Gelehrte aus der Mitte der gelehrten Anstalten des Reichs" ¹⁾).

Bei der Beratung der neuen Verfassung wurde der Einheitlichkeit der Vertretung einstimmig der Vorzug gegeben, und daß von der Regierung vorgeschlagene *Z w e i k a m m e r s y s t e m* nur widerwillig als unabweißbare Notwendigkeit hingenommen. In der die Uebergabe der ständischen Anträge begleitenden Note fand diese Stimmung einen deutlichen Ausdruck: „Wenn sodann die Versammlung einstimmig den Wunsch geäußert hat, daß die *R e p r ä s e n t a t i o n* nicht getrennt werden, sondern in Einer Kammer vereinigt möchte bleiben können, und wenn sie in der Ueberzeugung, daß *S e. K ö n. M a j e s t ä t* durch die vorliegenden Verhältnisse sich bewogen gefunden haben, die Trennung anzufinnen, gleichwohl dieselbe angenommen hat, so sind die Unterzeichneten beauftragt, zu erklären, daß die Versammlung nur durch Rücksicht auf die gedachten Verhältnisse bestimmt worden ist, in das Ansuchen von zwei Kammern einzugehen" ²⁾).

Nach der Verabschiedung der Verfassungsurkunde war die Zusammensetzung der Ständeversammlung bis zum Jahre 1848 wesentlichen Beanstandungen nicht ausgesetzt; als aber die in Württemberg noch im Jahre 1848 von der Regierung verkündeten deutschen Grundrechte den Adel als Stand und alle Standesvorrechte abgeschafft hatten und auf Grund des Gesetzes vom 1. Juli 1849 eine aus 64 Abgeordneten der Oberamtsbezirke bestehende Volksvertretung zur Aenderung der Verfassung berufen war, folgten sich rasch hintereinander Vorschläge in Betreff einer angemesseneren Bildung der Stände-

¹⁾ Vgl. Fricker a. a. O. S. 123.

²⁾ Vgl. Fricker a. a. O. S. 475.

sammlung, denen allen der Ausschluß von Vorrechten des Adels gemeinsam war¹⁾).

a) Der am 7. Dezbr. 1849 der Landesversammlung vom Minister Schlayer vorgelegte Entwurf sah für die zweite Kammer 64 Abgeordnete der Oberamtsbezirke vor; die erste Kammer sollte bestehen:

- 1) aus den volljährigen Prinzen des königlichen Hauses;
- 2) aus 45 gewählten Abgeordneten, von welchen
 - a. 32 von den zu 16 Wahlbezirken vereinigten Oberamtsbezirken des Landes;
 - b. 4 durch die sechs Generalsuperintendenten in Gemeinschaft mit sämtlichen evangelischen Defanen;
 - c. 2 durch den katholischen Landesbischof in Gemeinschaft mit dem Domkapitel und sämtlichen katholischen Defanen;
 - d. 1 durch den akademischen Senat der Landesuniversität;
 - e. 3 durch die Zentralstelle für Landwirtschaft;
 - f. 3 durch die Zentralstelle für Handel und Gewerbe zu ernennen sind.

b) Ein vom Abgeordneten Moriz Mohl am 17. Dezbr. 1849 eingebrachter Verfassungsentwurf von 275 Paragraphen fußt auf dem Einkammersystem und begnügt sich mit einer Landesversammlung von 64 Abgeordneten, die von den einzelnen Oberamtsbezirken gewählt werden.

c) Ein zweiter Entwurf des Ministers Schlayer vom 1. Mai 1850 beseitigt aus der zweiten Kammer lediglich die 13 ritterschaftlichen Abgeordneten und überweist der Ersten Kammer neben den volljährigen Prinzen des königlichen Hauses 43 gewählte Mitglieder. Eines dieser Mitglieder soll von der Stadt Stuttgart gewählt werden, im übrigen bilden je 3 Oberamtsbezirke für die Wahl zweier Mitglieder einen Wahlbezirk; die Wahl wird hälftig von Höchstbesteuerten und hälftig von Abgeordneten der Amtsversammlung bezw. des Gemeinderats vorgenommen.

d) Nach einem weiteren Entwurf des Freiherrn von Linden vom 9. Oktbr. 1850 besteht der sich in zwei Kammern teilende

¹⁾ Vgl. für die Zeit von 1819—1890 Schott, Die Versuche einer Verfassungsrevision in Württemberg 1890.

Landtag durchweg aus gewählten Vertretern des Landes und zwar die Erste Kammer aus 43 Mitgliedern, die Zweite Kammer aus 64 Abgeordneten der einzelnen Oberamtsbezirke; die Mitglieder der Ersten Kammer werden in den auch im Entwurf lit. c vorgesehenen Wahlbezirken von Wahlmännern unter Berücksichtigung der Steuerleistung gewählt.

e) Ein zweiter Entwurf des **F r e i h e r r n v o n L i n d e n** vom 13. Juni 1851 unterschied sich von dem ersten dadurch, daß er die Erste Kammer neben den volljährigen Prinzen des königlichen Hauses aus folgenden 50 Mitgliedern zusammensetzte:

1. aus denjenigen 10 Grundeigentümern, welche von einem zu einem rechtlichen Ganzen verbundenen Grundvermögen im Königreiche die höchste direkte Steuer aus Grundeigentum und den diesem gleichgestellten Rechten, Gebäuden und dinglichen Gewerben entrichten;

2. aus zehn Abgeordneten, welche durch die nicht unter Ziffer 1 fallenden Besitzer eines zu einem rechtlichen Ganzen verbundenen Grundvermögens gewählt werden, dessen jährlicher Betrag an direkten Steuern aus Grundeigentum und den diesem gleichgestellten Rechten, Gebäuden und Gewerben nicht unter einhundert Gulden beträgt;

3. aus sechzehn von den übrigen höchstbesteuerten Staatsbürgern, deren Zahl das Dreißigfache der Zahl der Abgeordneten beträgt, zu wählenden Mitgliedern;

4. aus zwei Vertretern der protestantischen Kirche, welche von den obersten Organen der letzteren gewählt werden; dem katholischen Bischof und einem durch die ordentlichen Professoren der Universität zu wählenden Abgeordneten;

5. aus zehn von dem Könige je für die Dauer einer Wahlperiode ernannten Mitgliedern.

Mit der Reaktion von 1851 erlahmten auch die Verfassungsrevisionsbestrebungen; bis zum Jahre 1866 blieb es ruhig. Von der Regierung wurde in einem auf vorgängiger Vereinbarung mit den Standesherrn beruhenden Gesetzesentwurf vom 31. August 1857 der Versuch einer einseitigen Verbesserung der Zusammensetzung der Ersten Kammer gemacht: dem König sollte das Recht des unbeschränkten Pairsschubs auch bezüglich nicht adeliger Gutsbesitzer

für welche die sonstigen Voraussetzungen des § 130 III. zutreffen, eingeräumt und zu diesem Zweck die Befugnis zur Errichtung dauernder Familiensfideikomnisse auch bürgerlichen Staatsbürgern zugestanden werden. Zu einer Beratung kam es über diesen Entwurf nicht.

Die politischen Ereignisse des Jahres 1866 brachten der auf die Aenderung der Verfassung abzielenden Bewegung neue Nahrung. Gegen Ende des Jahres erschien eine von dem früheren Regierungsrat und Abgeordneten **Karl Pfeifer** ausgearbeitete Privatarbeit, in der als Volksvertretung eine Versammlung von 75 Landesabgeordneten verlangt wurde. 10 dieser Abgeordneten sollen von den Höchstbesteuerten, 65 von den übrigen Wahlberechtigten in der Art gewählt werden, daß 16 mehrere Oberamtsbezirke umfassende Wahlbezirke gebildet und auf einen derselben 5, auf die übrigen je 4 Abgeordnete verteilt werden. Die Regierung legte am 30. Dezember 1867 den Landständen einen Gesetzesentwurf vor, der von der Beibehaltung der zwei Kammern ausgeht und bezüglich ihrer Zusammensetzung folgende Bestimmungen enthält:

Art. 5. „Die erste Kammer besteht:

1. Aus den Prinzen des K. Hauses.
2. Aus den Häuptern der in Württemberg mit standesherrlichem Besiß begüterten standesherrlichen Familien, einschließlich der gräflichen Familien Neipperg und Rechberg und dem Vertreter der standesherrlichen Gemeinschaft Limpurg-Gaildorf.
3. Aus 8 Abgeordneten, von welchen jede Kreisversammlung einen aus ihrer Mitte wählt.
4. Aus je einem Abgeordneten, welcher von der Gemeindevertretung derjenigen Städte gewählt wird, die mehr als 10000 Einwohner haben.
5. Aus 2 von dem König als ev. Landesbischof ernannten Vertretern der ev. Kirche, dem kath. Landesbischof und dem Kanzler der Landesuniversität.
6. Aus 10 von dem König je für die Dauer einer Wahlperiode ernannten Mitgliedern.“

Art. 6. „Die zweite Kammer besteht:

1. Aus 64 von den Oberamtsbezirken und dem Stadtbezirk

Stuttgart nach Maßgabe des Art. 17 (d. h. direkt) gewählten Abgeordneten.

2. Aus 24 durch dieselben Bezirke nach Maßgabe des Art. 18 (d. h. unter Berücksichtigung der Steuerleistung) gewählten Abgeordneten.

3. Aus 4 von der evang. und 2 von der kath. Kirche gewählten Vertretern."

Der Anlauf erschöpfte sich jedoch mit dem Verfassungsgezet vom 26. März 1868 (vgl. S. 249).

Mit der Gründung des Deutschen Reichs traten zunächst andere Fragen in den Vordergrund. Als dann die Regierung in den Jahren 1885/6 den vergeblichen Versuch machte, der Ersten Kammer durch die Erhöhung der Zahl der vom König zu ernennenden erblichen Mitglieder neue Kräfte zuzuführen, entspann sich eine lebhafteste Erörterung der zeitgemäßen Zusammensetzung der Ständeversammlung. Bei den darauf eingeleiteten Verhandlungen mit Vertrauensmännern der beiden Kammern suchte die Regierung eine Verständigung in der Richtung herbeizuführen, daß Vertreter der Ritterschaft, der Geistlichkeit und der Universität in die Erste Kammer aufgenommen und an ihrer Stelle 22 Abgeordnete in größeren Wahlbezirken von den Höchstbesteuerten und den Mitgliedern der Amtsversammlung in die Zweite Kammer gewählt werden. Von den Vertrauensmännern der Abgeordnetenversammlung wurde namentlich das Wahlrecht der Mitglieder der Amtsversammlung beanstandet und der Ersatzwahl von 17 Abgeordneten in größeren Wahlbezirken ausschließlich durch die Höchstbesteuerten der Vorzug gegeben. Diese Grundlage erschien jedoch der Regierung bedenklich und so verliefen die Verhandlungen ohne praktisches Ergebnis.

Ein erneuter Versuch wurde mit einem Gesetzesentwurf vom 8. April 1894 unternommen. Hiernach sollte die Erste Kammer bestehen:

1. aus den Prinzen des königlichen Hauses;
2. aus den Häuptern der fürstlichen und gräflichen Familien und den Vertretern der standesherrlichen Gemeinschaften, auf deren Besitzungen vormalig eine Reichs- oder Kreistagsstimme geruht hat, sowie aus den Häuptern der gräflichen Familien von Reichberg und

von Neipperg, solange dieselben im Besitze ihres mit Fideikommiß belegten, nach dem Rechte der Erstgeburt sich vererbenden Grundvermögens im Königreiche sich befinden;

3. aus höchstens zehn von dem Könige auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern;

4. aus zwei von dem Könige als evangelischem Landesbischof ernannten Vertretern der evangelischen Kirche, und dem katholischen Landesbischof;

5. aus dem Vorstand der Zentralstelle für die Landwirtschaft und dem Vorstand der Zentralstelle für Gewerbe und Handel;

6. aus je einem vom König aus drei Vorgeschlagenen zu berufenden Vertreter der Städte Stuttgart, Ulm und Heilbronn.

Die Zweite Kammer sollte zusammengesetzt sein:

1. aus acht Mitgliedern des ritterschaftlichen Adels, welche von diesem aus seiner Mitte gewählt werden;

2. aus den vier dem Dienstatler nach ältesten protestantischen Generalsuperintendenten, aus einem von dem Domkapitel aus dessen Mitte gewählten Mitgliede und dem der Amtszeit nach ältesten Dekan katholischer Konfession;

3. aus dem Kanzler der Landesuniversität und einem von dem Lehrerkonvent aus seiner Mitte gewählten Vertreter der Technischen Hochschule in Stuttgart;

4. aus drei gewählten Abgeordneten der landwirtschaftlichen Gauverbände und drei gewählten Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammern;

5. aus vier gewählten Abgeordneten der Stadt Stuttgart und je einem gewählten Abgeordneten der Städte Tübingen, Ludwigsburg, Ellwangen, Ulm, Heilbronn und Reutlingen;

6. aus einem gewählten Abgeordneten von jedem Oberamtsbezirke.

Nachdem dieser Entwurf an dem entschiedenen Widerspruch der Abgeordnetenkammer gescheitert war, bewilligte ein Entwurf vom 29. Juni 1897 für die Zweite Kammer die ausschließliche Zusammensetzung aus 93 durch das allgemeine, gleiche, unmittelbare und geheime Stimmrecht Gewählten des Volkes durch Vermehrung der Zahl der Abgeordneten der Stadt Stuttgart um zwei und neue

Berufung von 21 nach dem Verhältnißwahlssystem in den vier Kreisen des Landes zu wählenden Abgeordneten und schlug für die Erste Kammer einen Zuwachs durch acht Vertreter des ritterschaftlichen Adels, zwei Vertreter der evangelischen und einen Vertreter der katholischen Kirche, zwei Vertreter der Hochschulen und durch Erhöhung der Höchstzahl der lebenslänglichen Mitglieder auf zehn vor; daneben sollten die Stichwahlen abgeschafft und die Rechte der Ersten Kammer bei der Feststellung des Staatshaushalts erweitert werden. Auch für diesen Entwurf war, namentlich infolge der ablehnenden Haltung der Zentrumsfraktion, die erforderliche Zweidrittelmehrheit in den beiden Kammern nicht zu gewinnen.

Zum Ziele führte endlich ein Entwurf vom 15. Juni 1905: anknüpfend an den Entwurf von 1897 wollte er die Zahl der Mitglieder der Zweiten Kammer auf 75 beschränken in der Weise, daß er die Privilegierten ohne Ersatz ausscheidet und der Stadt Stuttgart sechs Abgeordnete zugesteht, die nach dem Grundsatz der Listen- und Verhältnißwahl gewählt werden; der Ersten Kammer war ein Mitgliederstand von 47 zugebacht; zu den Prinzen, den Standesherrn und den erblich Ernannten sollten hinzutreten: 6 ritterschaftliche Mitglieder, die zusammen von den immatrikulierten Besitzern oder Teilhabern der Rittergüter des Landes aus sämtlichen Mitgliedern ritterschaftlicher Familien gewählt werden, ferner 6 Vertreter der Kirchen, nämlich auf evangelischer Seite der Präsident des evangelischen Konsistoriums, der Präsident der evangelischen Landessynode und zwei evangelische Generalsuperintendenten, auf katholischer Seite der Landesbischof und ein Abgeordneter des Domkapitels, des weiteren je ein Abgeordneter der Landesuniversität in Tübingen und der Technischen Hochschule in Stuttgart, endlich 6 vom König auf Lebenszeit ernannte Mitglieder und 2 Vertreter des Handels- und Gewerbestandes, sowie 2 Vertreter der Landwirtschaft, die vom König je auf die Dauer einer Wahlperiode aus den näher bezeichneten Kreisen ernannt werden.

Im Laufe der Verhandlungen über diesen Entwurf mußten der Zweiten Kammer 17 weitere durch Listen- und Verhältnißwahl in zwei großen Wahlkreisen gewählte Abgeordnete zugestanden werden, außerdem wurde die Zahl der ritterschaftlichen Mitglieder der Er-

ten Kammer auf 8 erhöht und den 4 Berufsvertretern ein weiterer Vertreter des Handwerks hinzugefügt. Hiernach ist die Zusammensetzung der Ständeversammlung vom Jahre 1907 an folgende:

Die Erste Kammer besteht aus:

1. Prinzen des königlichen Hauses	4
2. standesherrlichen Mitgliedern	19 ¹⁾
3. lebenslänglichen Mitgliedern	6
4. Vertretern des ritterschaftlichen Adels	8
5. Vertretern der Kirchen	6
6. Vertretern der Hochschulen	2
7. Vertretern von Handel, Gewerbe und Landwirtschaft	5
	zus. 50.

Die Zweite Kammer besteht aus:

1. Abgeordneten der Oberamtsbezirke	63
2. Abgeordneten der Städte	12
3. Abgeordneten der zwei Landeswahlkreise	17
	zus. 92.

3. Die von der Frankfurter Nationalversammlung beschlossenen, mit dem Einführungsgesetz vom 27. Dezbr. 1848 verkündeten sog. Grundrechte des deutschen Volkes enthielten in § 7 die Gleichheit der Stände vor dem Gesetz, die Aufhebung des Adels als Stand und die Abschaffung aller Standesvorrechte; wegen der Durchführung dieser Grundsätze in den einzelnen deutschen Staaten wurden in Art. 8 des Einführungsgesetzes Anordnungen getroffen. Auf Grund dieser reichsgesetzlichen Anordnungen erging dann das Landesgesetz vom 1. Juli 1849, wie es in seinem Eingang heißt: „In Vollziehung des deutschen Reichsgesetzes vom 27. Dezbr. vor. J., betreffend die Einführung der Grundrechte des deutschen Volkes, Art. 8“ (vgl. S. 7). Der Wirkungsbereich der mit diesem Landesgesetz berufenen verfassungsgebenden Landesversammlung war von Anfang an bestritten. Die vielbesprochene R. Verordnung vom 6. Novbr. 1850 hat unter Bezugnahme auf § 89 III. die Landesversammlung aufgelöst und den nach der Verfassungsurkunde seiner

¹⁾ Eine Aenderung dieser Zahl ist für die nächste Zeit in Aussicht zu nehmen.

Zeit gewählten Ständischen Ausschuß wieder in Tätigkeit gesetzt, somit das Gesetz vom 1. Juli 1849 beseitigt. Im weiteren Verlauf der rückgängigen Bewegung wurde von der deutschen Bundesversammlung am 23. August 1851 beschlossen: „Die sog. Grundrechte können weder als Reichsgesetz noch, soweit sie nur auf Grund des EinfGes. vom 27. Dezbr. 1848 oder als Teil der Reichsverfassung in den einzelnen Staaten für verbindlich erklärt worden sind, für rechtsgültig gehalten werden; sie sind deshalb insoweit in allen Bundesstaaten als aufgehoben zu erklären.“ In Württemberg wurde dieser Beschluß mit der R. Verordnung vom 5. Oktober 1851 bekannt gegeben, übrigens noch zur Beseitigung der hervorgetretenen Verschiedenheit der Ansichten durch das von der ordentlichen Ständeversammlung genehmigte Gesetz vom 2. April 1852 ausdrücklich die Unverbindlichkeit der Grundrechte als Landesgesetz ausgesprochen. Mit der R. Verordnung vom 19. März 1851 war die Vornahme der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung angeordnet worden; die Landtagswahlen wurden im ganzen Lande ordnungsmäßig vollzogen; am 6. Mai 1851 nahm die Ständeversammlung ihre Tätigkeit wieder auf und hat sie seither in Gemäßheit der Vorschriften der Verfassungsurkunde ununterbrochen ausgeübt.

Trotzdem kann der Streit über die fortdauernde Gültigkeit des Gesetzes vom 1. Juli 1849 — in der Theorie wenigstens — nicht zur Ruhe kommen.

Es läßt sich bezweifeln, ob dieses Gesetz überhaupt rechtsgültig zu stand gekommen ist. Der Nationalversammlung kam schwerlich das Recht zu, so wie geschehen über den Bestand der württ. Verfassung zu verfügen, denn die Bundesgewalt hat nie das Recht gehabt, in die Verfassung der Einzelstaaten direkt einzugreifen, soweit sie nicht dem Bundesrecht zuwiderliefen. Ferner sollte die Abschaffung der Standesvorrechte nur als ein für das ganze Reich gleichmäßiges Recht und nicht mit vereinzelter Geltung in diesem oder jenem Bundesstaat eingeführt werden. Endlich hat die Kammer der Standesherrn in ihrer damals letzten Sitzung vom 26. Mai 1849 den von der Kammer der Abgeordneten beratenen Gesetzesentwurf noch behandelt und **a b g e l e h n t**, auch hievon sowohl

die Kammer der Abgeordneten als die Regierung in Kenntniß gesetzt; es war daher nicht angängig, nach dem am 29. Mai 1849 erfolgten Eintritt der Beschlußunfähigkeit der Kammer der Ständeherrn deren Einverständnis gemäß § 161 Bl. auch bezüglich des von ihr noch ordnungsmäßig abgelehnten Gesetzesentwurfs zu unterstellen.

Jedenfalls aber hätte das Gesetz vom 1. Juli 1849 seine Gültigkeit wieder verloren. Es stellt sich dar als eine Vollzugsverfügung, als eine Ausführungsbestimmung zu dem Art. 8 des Reichsgesetzes vom 27. Dezember 1848; gemäß einzelnen Anordnungen bildet die fortdauernde Gültigkeit dieses Reichsgesetzes, der deutschen Reichsverfassung und der Grundrechte des deutschen Volkes eine wesentliche unentbehrliche Voraussetzung des württembergischen Ausführungsgesetzes; nachdem das Reichsgesetz und die Reichsverfassung und die Grundrechte für Württemberg unbestrittenermaßen ihre Geltung verloren haben, ist auch das von ihnen abhängige, im Verhältnis einer Zubehörde zu ihnen stehende württ. Gesetz hinfällig geworden; mit der grundlegenden Norm ist die zu ihrer Ausführung bestimmte Norm in Wegfall gekommen; die Anwendung der letzteren ist rechtlich und tatsächlich unmöglich geworden: der Gegenstand, auf den sie sich bezieht, der Zweck, dem sie dienen soll, die Mittel, mit denen sie verwirklicht werden soll, sind entschwunden. Diese Auffassung ist von den für die rechtliche Beurteilung der Gesetze in erster Linie zuständigen gesetzgebenden Faktoren übereinstimmend als zutreffend anerkannt worden. Angesichts dieses gleichmäßigen Verhaltens der gesetzgebenden Faktoren und angesichts der Tatsache, daß das württ. Volk, soweit ihm das Landtagswahlrecht zusteht, seit dem Jahre 1851, zuerst auf Grund der Verfassungsurkunde, später auf Grund der von den gesetzgebenden Organen dieser Verfassungsurkunde genehmigten Landtagswahlgesetze die Wahlen anstandslos vollzogen und sich damit auf den Boden der Verordnung vom 6. Novbr. 1850 gestellt hat, läßt sich ein Gewohnheitsrecht behaupten, das sich der rechtlichen Wirksamkeit des Gesetzes vom 1. Juli 1849 entgegenstellt.

§ 124. Beruf der Stände im allgemeinen.

Die Stände sind berufen, die Rechte des Landes in dem durch die Verfassung bestimmten Verhältnisse zum Regenten geltend zu machen. Vermöge dieses Berufes haben sie bei Ausübung der Gesetzgebungsgewalt durch ihre Einwilligung mitzuwirken, in Beziehung auf Mängel oder Mißbräuche, die sich bei der Staatsverwaltung ergeben, ihre Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden dem Könige vorzutragen, auch wegen verfassungswidriger Handlungen Klage anzustellen, die nach gewissenhafter Prüfungen für notwendig erkannten Steuern zu verwilligen, und überhaupt das unzertrennliche Wohl des Königs und des Vaterlandes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung zu befördern.

1. Den Ständen stehen nach der Verfassungsurkunde folgende Befugnisse zu:

a) Das Recht der Mitwirkung bei der Gesetzgebung (vgl. § 88 S. 153). Der Gesetzgebungsweg ist ausdrücklich vorgeschrieben für den künftigen Eintritt einer Reichsverwesung (§ 13), für die Veränderung der Oberamtsbezirke (§ 64), für die Veränderung der Kreise (§ 133 Abs. 2), für die Feststellung der Zivilliste (§ 104), für die Bestimmung der Bezüge der Ständemitglieder (§ 194);

b) das Recht der Zustimmung zu den mit auswärtigen Staaten abgeschlossenen Verträgen nach Maßgabe des § 85;

c) das Recht der Mitwirkung bei dem Staatshaushalt in dem sich aus §§ 107—113 ergebenden Umfang (vgl. S. 213) mit dem Recht der Steuerverwilligung als Hauptstützpunkt;

d) das Recht der Verwaltung der Staatsschuld nach den Bestimmungen der §§ 119—123;

e) das Recht der Kontrolle der gesamten Staatsverwaltung; Anlaß zur Kontrolle bietet vor allem die alle zwei Jahre sich wiederholende Etatsberatung; mit Rücksicht hierauf wird neuerdings nach dem Vorgange des Bundesrats der

Ständeversammlung jeweils vor der Staatsberatung eine Uebersicht über die Entschliefungen der Regierung auf ständische Beschlüsse mitgeteilt. Die in § 124 genannten **W ü n s c h e**, **V o r s t e l l u n g e n** und **B e s c h w e r d e n**, die durch Vermittlung des Staatsministeriums dem König vorzulegen sind (§ 126), können der eigenen Initiative der Stände entspringen oder durch eine Beschwerde im Sinne des § 38 **U.** oder durch Petitionen von einzelnen oder von Körperschaften (vgl. Bezirksordnung Art. 28 Abs. 3) veranlaßt sein. Das Recht, solche Petitionen entgegenzunehmen und geeignetenfalls darüber Beratung zu pflegen, ist zwar in der Verfassungsurkunde nicht ausdrücklich anerkannt, kann jedoch aus § 170 **U.** gefolgert werden, und ist weder für die Ständeversammlung im ganzen noch für die einzelnen Kammern bestritten. Eine verfassungsmäßige Verpflichtung der Regierung, auf Vorstellungen der Stände zu antworten und Auskunft zu erteilen, besteht nur insoweit, als die Vorschrift des § 38 **U.** reicht;

f) das Recht der **A n k l a g e** vor dem **S t a a t s g e r i c h t s h o f** und der Mitwirkung bei seiner Besetzung (§§ 196, 199 **U.**);

g) das Recht der **B e r w a l t u n g** der eigenen inneren **A n g e l e g e n h e i t e n**: hieher gehört insbesondere die Wahl der **Präsidenten**, bezw. der **Bizpräsidenten** und der **Schriftführer** (§ 164), die **Legitimation** der **Ständemitglieder** (§§ 159, 160), die **Feststellung** der **Geschäftsordnung** (§ 164 a), die **Anstellung**, **Leitung** und **Entlassung** des ständischen **Dienstpersonals** (§ 193), die **Verwaltung** der ständischen **Sustentationskasse** (§ 194).

2. **A u ß e r o r d e n t l i c h e F u n k t i o n e n** sind den Ständen zugewiesen bei dem **Regierungsantritt** des Königs bezüglich der **Entgegennahme** der **Urkunde** im Sinne des § 10 **U.** und bei der **Einsetzung** einer **Regentschaft** nach § 13 Abs. 2 **U.**

3. **Ausdrücklich** ist den Ständen **unter sagt**, **D e p u t a t i o n e n** **a n z u n e h m e n** oder ohne **Erlaubnis** des Königs **a b z u o r d n e n** (§ 170); einzelne Personen können nicht persönlich vor den Ständen erscheinen, haben vielmehr ihre **Anliegen** schriftlich einzureichen. Auch steht den Kammern nicht das Recht der **selbständigen Erhebung** von **Tatsachen** durch **Vernehmung** von **Zeugen** und **Sachverständigen** (**E n q u e t e**) zu, insbesondere nicht bei der

Prüfung von Wahlanfechtungen. In dieser Richtung sind sie darauf beschränkt, an die Regierung Ersuchen zu richten. Mit dem Staatsministerium und den einzelnen Ministerien verkehren sowohl die Kammern als deren Kommissionen, dagegen ist ihnen ein direkter Verkehr mit anderen Staatsbehörden nicht gestattet.

§ 125. Im Gegensatz von einzelnen Ständen und Körperschaften.

Angelegenheiten, welche, der (§ 124) angegebenen Bestimmung zufolge, vor die gesamten Stände gehören, werden in keinem Falle, weder von dem Könige und der Regierung, noch von den Landständen und dem ständischen Ausschusse, an einzelne Stände gebracht, oder die Erklärungen einzelner ständischer Mitglieder, Städte oder Oberamtsbezirke darüber eingefordert werden.

1. Die Vorschrift des § 125 ergibt sich ohne weiteres als Folge aus der selbstverständlichen Ausschließlichkeit der Befugnisse der Landstände. Das Recht des einzelnen Staatsbürgers und der öffentlichen Körperschaften auf unmittelbare Teilnahme an den Staatsangelegenheiten erschöpft sich in dem Wahl- und Petitionsrecht.

2. Nicht zu den in § 125 aufgezählten Angelegenheiten ist zu rechnen die Vorbereitung von Gesetzesentwürfen oder sonstigen ständischen Vorlagen.

§ 126. und im Verhältnis zur Staatsregierung.

Der Geheime Rat ist die Behörde, durch welche sowohl der König seine Eröffnungen an die Stände erlassen wird, als auch letztere ihre Erklärungen, Bitten und Wünsche an den König zu bringen haben.

Der Geheime Rat hat dieselben jedesmal dem Könige vorzulegen, wenn er nicht Anstände dabei findet, welche ihn veranlassen, vor der Vorlegung an den König mit den Landständen Rücksprache zu nehmen.

Die Anträge der Stände sind von ihm mit seinen auf die Verfassung gegründeten Berichten und Gutachten zu begleiten.

1. Die Zuständigkeit des Geheimen Rats nach § 126 ist gemäß Art. 8 des Gesetzes vom 1. Juli 1876 auf das Staatsministerium übergegangen (vgl. S. 100, 101).

§ 127. **Versammlung der Stände.**

Der König wird alle drei Jahre die Versammlung der Stände (Landtag) einberufen; und außerordentlichweise, so oft es zur Erledigung wichtiger oder dringender Landesangelegenheiten erforderlich ist.

Auch werden bei jeder Regierungsveränderung die Stände innerhalb der ersten vier Wochen versammelt werden.

1. Nach der Verfassung von 1815 sollte alle 3 Jahre, wenn nicht dringende Umstände es früher notwendig machen, auf den 1. Februar eine nicht über 6 Wochen dauernde Ständerversammlung ausgeschrieben werden; der Verfassungsentwurf von 1817 wollte ordentlicher Weise einmal in jedem Jahr die Stände berufen; die verfassungsberatende Versammlung war der Ansicht, daß für eine jährliche Versammlung nicht genug Beschäftigung vorliege und fürchtete eine sich daraus ergebende unnötige Inanspruchnahme verbunden mit einer Minderung des Ansehens¹⁾. Im Hinblick auf die in § 112 als Regel vorgesehene dreijährige Gültigkeit des Stats ist nunmehr die sechsjährige Wahlperiode in zwei Landtagsperioden von je drei Jahren zerlegt; alle drei Jahre muß ein Landtag einberufen werden, der sich regelmäßig mit der Feststellung des Stats zu befassen hat. Diesem sog. ordentlichen Landtage werden die außerordentlichen Landtage gegenübergestellt, die nach Bedürfnis einzuberufen sind. Vorgeschieden ist die Einberufung eines außerordentlichen Landtags.

a) Bei jeder Regierungsveränderung, wenn ein Wechsel in der Person des Königs, die Einsetzung einer Reichsverwesung oder ein Wechsel in der Person des Reichsverwesers stattgefunden hat, innerhalb der ersten vier Wochen (§ 127 Abs. 2).

b) Zum Zweck der Anklage eines Ministers vor dem Staatsgerichtshofe unter den Voraussetzungen des § 188 Abs. 1 III.

¹⁾ Vgl. Fricker a. a. O. 6, 123, 397 ff.

c) im Falle der Auflösung der Ständeversammlung spätestens binnen 6 Monaten (§ 186 Abs. 3).

2. Die Landtagsperiode, die mit der Eröffnung des nächst vorangegangenen ordentlichen Landtags beginnt und drei Kalenderjahre dauert, hat folgende praktische Wirkungen:

a) Der ständische Ausschuss wird gemäß § 190 Abs. 1 auf die Zeit von einem ordentlichen Landtag zum anderen, auf drei Jahre, gewählt.

b) Das Amt der Präsidenten und Vizepräsidenten in jeder der beiden Kammern erstreckt sich je auf die Dauer einer ordentlichen Landtagsperiode (Art. 2 Abs. 1 VerfGes. v. 23. Juni 1874).

c) Die Schriftführer werden in jeder Kammer auf die Dauer eines Landtags gewählt (angef. Art. 2 Abs. 7).

Uebrigens wird in der Praxis trotz der von den Landständen schon geltend gemachten Bedenken die Zerlegung der Wahlperioden in zwei gleich lange Landtagsperioden nicht streng eingehalten, vielmehr dabei die jeweilige Geschäftslage berücksichtigt. Seit der Einführung zweijähriger Statsperioden fehlt auch jeder innere Grund für die Einhaltung dreijähriger Landtagsperioden.

3. Im Wirkungsbereich der ordentlichen und außerordentlichen Landtage besteht kein Unterschied; auch ein außerordentlicher Landtag ist zur Erledigung aller vorkommenden Angelegenheiten berechtigt, wie auch während seiner Tagung der ständische Ausschuss außer Funktion tritt (§ 187)¹⁾.

4. An die Landtagsperioden knüpft sich der Grundsatz der Diskontinuität. Mit der Schließung eines Landtags werden die anhängigen Geschäfte in der Art unterbrochen, daß sie von dem folgenden neuen Landtag nicht fortgesetzt werden können, sondern im Bedürfnisfalle neu aufgenommen werden müssen; nicht erledigte Regierungsvorlagen müssen neu eingebracht, nicht erledigte ständische Anträge neu gestellt werden. Im Unterschiede von der Entlassung der Stände läßt die Vertagung die laufenden Geschäfte unberührt, so daß sie nach dem Wiederzusammentritt der Stände

¹⁾ Vgl. B i e r, Regierung und Stände S. 100–104.

in ihrer seitherigen Lage aufgenommen und weitergeführt werden können.

5 Die Stände können nur zusammentreten auf Einberufung durch den König oder den Reichsverweser; doch ist der ständische Ausschuß berechtigt, eine Einberufung zu beantragen (§ 188 Abs. 1). Die Einberufung erstreckt sich wie die Vertagung, Entlassung und Auflösung stets auf beide Kammern zugleich und erfolgt im Wege einer K. Verordnung. Außerdem erhalten sämtliche Mitglieder der Ersten und die nicht gewählten Mitglieder der Zweiten Kammer spezielle Einberufungsschreiben durch den Minister des Innern.

§ 128. a) Kammern.

Die Stände teilen sich in zwei Kammern.

1. Die Teilung der Stände in zwei Kammern hat zur Folge, daß die zum Wirkungskreis der Stände gehörigen Angelegenheiten in jeder Kammer besonders verhandelt werden und in der Regel nur bei Uebereinstimmung beider Kammern ein Ständebeschluß zustande kommt (§§ 177, 179, 180). Ausnahmsweise werden bei der Beschlußunfähigkeit der einen Kammer die Befugnisse der Ständeversammlung durch die beschlußfähige Kammer ausgeübt (§ 161), und von der regelmäßigen Gleichberechtigung der beiden Kammern ist bei den Abgabenverwilligungen eine Ausnahme zu gunsten der Zweiten Kammer gemacht (§ 181).

2. In einzelnen Fällen findet ein Zusammentritt beider Kammern statt:

a) Die Eröffnung des Landtags erfolgt nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 160 Abs. 3 in den für diesen Fall vereinigten Kammern, wobei der Präsident der Ersten Kammer die Stelle des Vorstands vertritt; in derselben Weise vollzieht sich nach der Praxis die Schließung oder Entlassung der Ständeversammlung (§ 186 Abs. 1).

b) Die Mitglieder des ständischen Ausschusses, die ständischen Mitglieder des Staatsgerichtshofs und die gemeinsamen ständischen Beamten werden von den hierzu vereinigten Kammern gewählt (§§ 190, 193, 196). Hierbei hat der Präsident der Ersten Kammer die

Sitzungen zu eröffnen und zu schließen, er macht die Proposition, bezeichnet die Scrutatoren nach der bei jeder Kammer hiefür bestehenden Norm und sorgt für die Aufrechthaltung der Ordnung und des Anstands; im übrigen leitet der Präsident der Zweiten Kammer die Verhandlungen, insbesondere die Abstimmungen. (Äußere Geschäftsordnung der Kammer der Standesherrn vom 20. Okt. 1841 §§ 3 u. 6.)

c) Der in § 191 BU. vorgeschriebene Zusammentritt beider Kammern zur Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Ausschusses ist außer Übung gekommen.

d) Die vertraulichen Besprechungen, die vor der Bewilligung von Abgaben und im Falle einer auf zwei sich folgenden Landtagen fortdauernder Meinungsverschiedenheit vorgeschrieben (§§ 181 Ziff. 1, 183) und zum Versuche der Ausgleichung verschiedener Ansichten allgemein zugelassen sind (§ 177), haben sich nicht als lebensfähig erwiesen und sind längst außer Übung.

3. Ein selbständiges Vorgehen ist der einzelnen Kammer — abgesehen von der Besorgung der eigenen Angelegenheiten (§§ 164a, 193, Art. 2 des Ges. v. 23. Juni 1874) und dem Recht Gesetze vorzuschlagen (§ 172) — nur zur Ausübung des Rechts der Petitionen und Beschwerden, sowie zu Anklagen bei dem Staatsgerichtshof gestattet (§ 179).

§ 129. aa) Kammer der Standesherrn.

Die Erste Kammer (Kammer der Standesherrn) besteht:

1. aus den Prinzen des Königlichen Hauses;
2. aus den Häuption der fürstlichen und gräflichen Familien und den Vertretern der standesherrlichen Gemeinschaften, auf deren Besitzungen vormals eine Reichs- oder Kreistagsstimme geruht hat;
3. aus den vom Könige erblich oder auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern.

1. Gemäß Art. 1 des Verfassungsgesetzes vom 16. Juli 1906 treten an die Stelle des § 129 die nachfolgenden Bestimmungen:

Die Erste Kammer besteht

1. aus den Prinzen des Königlichen Hauses;

2. aus den Häuption der fürstlichen und gräflichen Familien, auf deren Besitzungen vormalig eine Reichs- oder Kreistagsstimme geruht hat, sowie aus den Häuption der gräflichen Familien von Rechberg und von Meipperg, solange sie sich im Besitz ihres mit Fideikommiß belegten, nach dem Rechte der Erstgeburt sich vererbenden Grundvermögens im Königreich befinden;

3. aus höchstens sechs von dem König auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern;

4. aus acht Mitgliedern des ritterschaftlichen Adels (vergl. § 132);

5. aus dem Präsidenten des Evangelischen Konsistoriums, dem Präsidenten der Evangelischen Landesynode — im Falle der Erledigung der Stelle dem durch die Landesynodalordnung bestimmten Stellvertreter desselben — und zwei evangelischen Generalsuperintendenten, ferner einem Vertreter des Bischöflichen Ordinariats (des Landesbischofs nebst dem Domkapitel) und einem von den katholischen Dekanen aus ihrer Mitte gewählten Mitgliede (vergl. § 132 a Abs. 1 und 2);

6. aus je einem Vertreter der Landesuniversität in Tübingen und der Technischen Hochschule in Stuttgart (vergl. § 132 a Abs. 3);

7. aus zwei Vertretern des Handels und der Industrie, zwei Vertretern der Landwirtschaft und einem Vertreter des Handwerks (vgl. § 132 b).

2. Die seitherige Bezeichnung „Kammer der Standesherrn“ kommt als zu der veränderten Zusammensetzung nicht mehr passend in Wegfall.

3. Prinzen des königlichen Hauses sind solche, welche von dem gemeinschaftlichen Stammvater aus einer rechtmäßigen, ebenbürtigen mit Bewilligung des Königs eingegangenen Ehe abstammen (vgl. S. 22, 31). Mit Eintritt der Volljährigkeit, die der Kronprinz mit dem zurückgelegten 18. Lebensjahr erreicht, erlangen sie die Mitgliedschaft in der Ersten Kammer, auch solange ihr Vater Mitglied ist.

4. Standesherrliche Familien sind nach Art. 14 der

Bundesakte diejenigen Familien, deren Häupter bis zum Jahre 1806 im Besiz der Landeshoheit und eines mit Siz und Stimme auf dem Reichstag verbundenen Landes waren, ihre Landeshoheit aber seit dem Jahre 1806 verloren haben; die sämtlichen Angehörigen dieser Familien gehören zum hohen Adel. In Württemberg waren bei der Auflösung des Reichs 37 derartige Standesherrschaften vorhanden, die ihren seitherigen Landesherrn verloren und unter die Landeshoheit des Königs kamen. Obwohl die rheinische Bundesakte vom 12. Juli 1806 Art. 27 ff. den ehemaligen Reichsfürsten und Reichsgrafen einen bevorzugten Rechtszustand insbesondere die Belassung ihrer Domänen und aller Herrschafts- und Feudalrechte, die nicht wesentlich zur Souveränität gehören, zugesichert hatte, hob König Friedrich in rücksichtslosem Vorgehen die meisten Vorrechte auf, so daß der hohe Adel vor den übrigen Untertanen nur noch den Adelstitel, einige Ehrenvorzüge und den privilegierten Gerichtsstand voraus hatte. Zum Schutze gegen eine derartige Landesgesetzgebung war der Art. 14 der Bundesakte in Verbindung mit Art. 63 der Wiener Schlußakte bestimmt. Unter Beachtung dieser Vorschriften suchte zunächst König Friedrich mit dem der Verfassung von 1817 angeschlossenen Adelsstatut die Rechtsverhältnisse der Standesherrn einheitlich zu regeln. Nachdem dieser Versuch gescheitert war, betrat König Wilhelm den Weg der Verständigung mit den einzelnen standesherrlichen Häusern: die Deklaration vom 8. August 1819 stellte die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses von Thurn und Taxis fest (Abl. S. 505); es folgte die Deklaration vom 25. August 1819 für das gräfliche Haus Waldeck (Abl. S. 525); mit der Deklaration vom 22. Septbr. 1819 (Abl. S. 600) wurde den übrigen Standesherrn zunächst ein den Grundsätzen der beiden ersten Deklarationen entsprechender Zustand zugesichert, und dann in der Folge über die Rechtsverhältnisse einzelner Familien Vereinbarungen getroffen, die als königliche Deklarationen im Verordnungswege veröffentlicht wurden¹⁾. Mit der Einführung der Grundrechte vom 27. Dezbr.

¹⁾ Vgl. im einzelnen G a u p p = G ö z S. 51 Note 2; M o h l, Staatsrecht Bd. 1 S. 455—495; S a r m e n, Staatsrecht Bd. 1 S. 308—322; B i z e r, Regierung und Stände S. 130—135.

1848 verloren zunächst der Art. 14 der Bundesakte und die Deklarationen ihre rechtliche Geltung, und auch als durch Bundesbeschluß und Landesgesetz in den Jahren 1851 und 1852 die Grundrechte wieder beseitigt wurden, blieb es doch bei der inzwischen durch die Landesgesetzgebung bewirkten Abschaffung zahlreicher Vorrechte. Unter den heutigen Verhältnissen steht der Art. 14 der Bundesakte einer Aenderung der Rechtsverhältnisse der Standesherrn durch Reichsgesetz oder Landesgesetz nicht im Wege. Die derzeitigen standesherrlichen Vorrechte kommen theils den sämtlichen zum hohen Adel gehörigen Familienmitgliedern als persönliche Rechte ohne Beschränkung auf einen bestimmten Bundesstaat zu: das Recht der Ebenbürtigkeit, der Anspruch auf einen besonderen Ehrentitel (Durchlaucht oder Erlaucht), die Befreiung von der Wehrpflicht¹⁾, theils sind sie durch den Besitz einer Standesherrschaft innerhalb Württembergs bedingt: die Landstandschafft, das Recht der Autonomie²⁾, das Recht auf Kirchengelübde und Trauergeläute in ihren Besitzungen bei Todesfällen in der Familie³⁾, das Recht der Verleihung von Titeln an ihre Beamten, die Vorrechte in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und bei der Zwangsvollstreckung in Fideikommiß-, Lehen- und Stammgütern⁴⁾, die Befreiung von der Einquartierungslast und der Naturalverpflegung im Frieden⁵⁾.

Die **Landstandschafft** im Sinne des § 129 Ziff. 2 setzt das Zusammentreffen von drei Erfordernissen voraus:

a) die rechtmäßige, nach dem Hausgesetz ebenbürtige Abstammung von einer ehemals mit dinglicher Reichsstandschafft versehenen fürstlichen oder gräflichen Familie, die der württembergischen Landeshoheit unterworfen wurde;

¹⁾ Vgl. Reichswehrgesetz vom 9. Nov. 1867 § 1.

²⁾ Die Akte der Autonomie (Familienverträge, Statuten, Fideikommissionen) sind dem König zur Genehmigung vorzulegen und von den Landesbehörden nicht zu beachten, solange sie nicht auf Grund dieser Genehmigung zur öffentlichen Kenntniss und Nachachtung gebracht sind.

³⁾ Deklaration vom 8. Aug. 1819 § 4.

⁴⁾ Der Umfang dieser Vorrechte ist derselbe wie bei dem ritterschaftlichen Adel vgl. S. 63.

⁵⁾ Quartierleistungsgesetz vom 25. Juni 1868 § 4 Abs. 2.

b) den Besitz von Gütern, auf denen eine Kreis- oder Reichstagsstimme ruhte;

c) die ununterbrochene Fortdauer des Besitzes (lit. b) in der standesherrlichen Familie (lit. a) seit dem Jahre 1806, so daß jede Veräußerung des Gutes an einen dritten oder an eine Familie, die nicht von Rechts wegen zur Nachfolge in die Herrschaft berufen ist, das Standtschaftsrecht endgültig für alle Zeiten aufhebt.

Als Haupt der Familie gilt derjenige Besitzer einer solchen Standesherrschaft, der auf Grund der Stammgutserbfolge, eines Familienvertrags oder Familienstatuts von Todes wegen oder unter Lebenden in den ausschließlichen Besitz derselben gelangt ist. Die Erwerbung mehrerer Standesherrschaften begründet nicht ein mehrfaches Stimmrecht¹⁾. Die Zahl der Häupter standesherrlicher Familien mit Landstandtschaftsrecht beträgt zur Zeit 18²⁾.

5. Die Praxis und die Wissenschaft kennt innerhalb der Ersten Kammer auch „ruhende Stimmen“³⁾. Wenn das Haupt einer zur Landstandtschaft berufenen Familie zur Zeit der Einberufung des Landtags wegen eines persönlichen Mangels zur Stimmführung unfähig ist, wird seine Stimme als ruhend bezeichnet. Solchen ruhenden Stimmen wird die praktische Bedeutung beigemessen, daß sie bei der Feststellung der Zahl der Kammermitglieder zum Zweck der Berechnung der Zahl der vom König nach § 132 erblich oder auf Lebenszeit zu ernennenden Mitglieder eingerechnet werden; irrtümlich ist dagegen die Behauptung, daß sie nach der Praxis auch bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit der Ersten Kammer (Bl. § 160 Abs. 1) in Betracht kommen.

¹⁾ Vgl. Geßler im Württ. Archiv Bd. 2 S. 479 und Golscher in der Tübinger Zeitschrift für Staatswissenschaft Bd. 17 S. 208 ff.

²⁾ Die Namen sind verzeichnet im Staatshandbuch von 1906 S. 25 (13 Fürsten und 4 Grafen). Hinzugekommen ist nach Wiedererwerbung des württ. Staatsbürgerrechts der Fürst zu Dettingen-Wallerstein.

³⁾ Vgl. Mohl Bd. 1 S. 553; Sarwey S. 160–162; Bizer S. 138; Gaupp = Göz S. 97 Note 3, S. 98, 114 Note 1; Heinrich Klumpp, Geschichte und Zusammensetzung der Kammer der Standesherrn, Doktordissertation 1903 S. 10–36.

Der Verfassungsurkunde sind ruhende Stimmen vollständig unbekannt, dem Namen und der Sache nach; auch in den Verhandlungen, die der Verabschiedung der Verfassung vorausgegangen sind, läßt sich keine Spur von ruhenden Stimmen erkennen. Solange es in Deutschland noch keine oder nur wenige Eisenbahnen gab und größere Reisen mit einem erheblichen Aufwand an Zeit, Mühe und Kosten verbunden waren, hielt es unter Umständen schwer, die Mitglieder der Ersten Kammer in der zur Beschlußfähigkeit erforderlichen hälftigen Zahl zu versammeln; in jener Zeit war daher die Neigung besonders stark, die Zahl der verfügbaren lebenslänglichen Mitglieder nach Tunlichkeit zu steigern. Diese Neigung hat die Einrichtung der ruhenden Stimmen geschaffen und weiter entwickelt: die Berücksichtigung dieser Stimmen bei der Berechnung der Zahl der vom König zu ernennenden Mitglieder ist von der Ersten Kammer der Regierung anempfohlen und von der Regierung nach einigem Zögern angenommen worden. In einer Adresse vom 21. Januar 1830 war die Kammer der Ständeherrn noch davon ausgegangen, daß die ruhenden Stimmen nicht in Berechnung zu nehmen seien und auch ein Geheimeratsreskript vom 21. Februar 1830 hatte sich bei der Beantwortung der Adresse auf den Boden dieser Berechnung gestellt; dagegen ist in dem Geheimeratsreskript vom 19. Januar 1833 in Bescheidung einer Eingabe der Ersten Kammer vom 2. April 1830 bemerkt: „Da ihr nunmehr selbst den Antrag darauf macht, daß in Beziehung auf die Zahl der von Uns zu ernennenden Mitglieder eurer Kammer für künftige Berechnungen als feste Norm angenommen werde, die ruhenden Stimmen mitzuzählen, so hat es dabei sein Bewenden.“ Hierauf hat die Erste Kammer mit der Adresse vom 9. März 1833 entgegnet: „Da Eure K. Majestät damit einverstanden zu sein allergnädigst erklärt haben, daß für künftige Berechnungen des Zahlenverhältnisses zwischen den durch Geburt Berechtigten und den von Eurer K. Majestät ernannten Mitgliedern der Ersten Kammer als feste Norm angenommen werde, die ruhenden Stimmen mitzuzählen, so würde künftig eine gleiche Behandlungsweise von seiten der hohen Staatsregierung sowohl als von seiten der Ersten Kammer hierin eintreten und es somit auch keinem Anstand unterliegen,

daß ein Stimmrecht nur für ruhend angesehen wird, wenn der Besizer wegen persönlichen Mangels zur Stimmführung unfähig sein sollte“¹⁾.

Diese Begriffsbestimmung der ruhenden Stimme hält sich in den Schranken des juristischen Sprachgebrauchs, wie er z. B. im BGB. §§ 1676/8, 1694, 1696 bei dem Ruhen der elterlichen Gewalt und im Reichstagswahlgesetz § 2, sowie im Reichsmilitärsgesetz § 49 bei dem Ruhen des Wahlrechts der Militärpersonen sich offenbart; im weiteren Verlauf wurde jedoch der Begriff über den Sprachgebrauch der Gesetze, der Wissenschaft und des gewöhnlichen Lebens hinaus mehr und mehr verallgemeinert; das Ruhen einer Stimme wurde unterstellt nicht nur wegen unzureichender Kompetenz oder Konkurses oder Geisteskrankheit eines Standesherrn, wegen gerichtlicher Sequestration einer Standesherrschaft infolge Verweigerung der Huldigung, wegen Uebergangs des Besitzes einer Standesherrschaft an eine Frau, sondern auch in Fällen, in denen ein beanspruchtes Stimmrecht nicht nachgewiesen war oder über das Erlöschen eines Stimmrechts Streit herrschte und Ungewißheit bestand, oder das Wiederaufleben einer erloschenen Sekundogeniturlinie möglich war.

Die Berücksichtigung der ruhenden Stimmen bei der Berechnung der Zahl der vom König zu ernennenden Mitglieder widerstreitet den bestimmten nach ihrem Wortlaut durchaus klaren und einer anderen Auslegung nicht fähigen Vorschriften der Verfassungsurkunde und ist daher als verfassungswidrig und rechtlich unzulässig zurückzuweisen. Die Verfl. anerkennt als Mitglieder der Ersten Kammer ausschließlich die in § 129 aufgezählten; für diese Mitglieder ist der Eintritt in die Erste Kammer bedingt durch die in §§ 134 und 135 in Ansehung des Geschlechts, des Alters, des Staatsbürgerrechts, der bürgerlichen Ehrenrechte und der rechtlichen Selbständigkeit aufgestellten Erfordernisse. Fehlt eine dieser Eigenschaften, so kommt es nach den klaren Bestimmungen der VU. nicht zu einem Ruhen des durch die betreffende Eigenschaft bedingten Stimmrechts, vielmehr ist dann der Eintritt in die Kammer ausgeschlossen oder es erlischt eine bereits begründete Mitgliedschaft; ausdrücklich

¹⁾ Vgl. Verhandlungen der 1. Kammer von 1836 Heft 2 S. 504 und 511.

schreibt § 158 W. den Austritt eines Mitglieds der Kammer vor, wenn es in der Zwischenzeit eine der erforderlichen Eigenschaften verliert. Einer Person aber, die wegen eines Mangels der nötigen Eigenschaften nicht in die Erste Kammer eintreten darf oder aus ihr ausgeschlossen ist, wird nirgends in der Verfassungsurkunde ein Einfluß auf die Zusammensetzung dieser Kammer zugestanden. Der § 132 W. will dem Einfluß der vom König ernannten Mitglieder gegenüber den durch ihre Geburt berufenen Mitgliedern eine Schranke ziehen: Die ernannten Mitglieder sollen über nicht mehr als $\frac{1}{3}$ Stimmen der sonstigen Mitglieder oder $\frac{1}{4}$ der Gesamtstimmen verfügen, nach diesem Grund und nach seinem Wortlaut hat er nur vollberechtigte Kammermitglieder, nur vorhandene und wirksame Stimmrechte im Auge, für ruhende Stimmen, für Stimmrechte, die nicht ausgeübt werden können, die nur fingiert werden, ist hier kein Raum. Zuzugeben ist allerdings, daß seit etwa 70 Jahren in der Praxis der Ersten Kammer und der Regierung eine gegenteilige Übung befolgt worden ist, allein hieraus darf ein dieses Verfahren rechtfertigendes Gewohnheitsrecht nicht abgeleitet werden, denn bis zum 1. Januar 1900 galt in Württemberg der Satz, daß ein Landesgesetz durch Gewohnheitsrecht nicht aufgehoben und nicht abgeändert werden kann.

Die Rechtmäßigkeit der gegenwärtigen Zusammensetzung der Ersten Kammer wird übrigens von der Zurückweisung der ruhenden Stimmen nicht berührt, da im maßgebenden Zeitpunkt der letzten Ernennung eines lebenslänglichen Mitglieds die Gesamtzahl der ernannten Mitglieder im richtigen Verhältnis zur Gesamtzahl der übrigen vollberechtigten Kammermitglieder stand. Für die Zukunft hat die Streitfrage in Ansehung der ordentlichen lebenslänglichen Mitgliedern ihr praktisches Interesse verloren, da deren Zahl auf sechs festgelegt ist; dagegen sind die hier entwickelten Gesichtspunkte bei der Beantwortung der in Zukunft erheblichen Frage zu beachten, ob standesherrliche Landstandsschaftsrechte dauernd weggefallen sind (vgl. § 130 neue Fassung).

6. Eine standesherrliche Gemeinschaft im Sinne des § 129 Ziff. 2 der alten Verf. Urk. liegt vor, wenn mehrere ehemals reichsfürstliche oder reichsgräfliche Familien ein standesherr-

liches Gut in ungeteilter Gemeinschaft besitzen; das Standschaftsrecht, das auch hier von den in Anm. 4 bezeichneten Voraussetzungen abhängig ist, wird durch einen Vertreter ausgeübt, dessen Aufstellung in Gemäßheit der Familienverträge erfolgt. Von früher fünf solcher Gemeinschaften¹⁾ ist die letzte im Jahre 1890 erloschen²⁾. Die Entstehung neuer Gemeinschaften ist nicht völlig ausgeschlossen. Der Entwurf von 1897 hat diese Möglichkeit berücksichtigt, wogegen das Gesetz von 1906 die Gemeinschaften unerwähnt läßt. Sollten je wieder neue Gemeinschaften entstehen, so fehlt in Zukunft eine Verfassungsnorm, auf die sie einen Anspruch auf eine Vertretung in der Ersten Kammer stützen könnten.

7. **Zu erblichen Mitgliedern** konnten vom König nur adelige Gutsbesitzer mit dem in § 130 bezeichneten Einkommen ernannt werden. Es sind ernannt worden der Graf von Rechberg und Rothenlöwen und der Graf von Reipperg, die bis zum Jahre 1806 nur Personalisten waren; ohne Standesherrn im Sinne des deutschen Staatsrechtes zu sein, sind sie innerhalb Württembergs den Standesherrn durchaus gleichgestellt³⁾, insbesondere auch hinsichtlich der Wählbarkeit im Sinne des § 160 Abs 2 in der Fassung des Art. 2 des VerfGesetzes vom 23. Juni 1874. Die Entwürfe von 1894, 1897 und 1905 haben die Häupter der gräflichen Familien von Rechberg und von Reipperg, solange sie im Besitze ihres mit Fideikommiß belegten nach dem Recht der Erstgeburt sich vererbenden Grundvermögens im Königreiche sich befinden, unter eine Ziffer mit den Standesherrn gestellt und das Verfassungsgesetz vom 16. Juli 1906 hat diesen Vorschlag sanktioniert.

8. Der Entwurf von 1897 hat die Ernennung weiterer erblicher Mitglieder insoweit zugelassen, als standesherrliche Landstandschaftsrechte wegfallen, wogegen die Entwürfe von 1867, 1894 und 1905 von der Ernennung neuer erblicher Mitglieder absehen.

¹⁾ Vgl. Mohl Bd. 1 S. 549.

²⁾ Vgl. Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 3. Okt. 1890 (Rbl. S. 231).

³⁾ Vgl. Verhandl. der Kammer der Abg. 1895/99 7. BeilBd. S. 429, 6. ProtBd. S. 4093/4101; Verhandl. der Kammer der Standesherrn 1895/99 2. ProtBd. S. 1114 ff.

9. Den standesherrlichen Mitgliedern der Ersten Kammer (§ 129 Ziff. 2), steht das besondere Recht der Stellvertretung nach Maßgabe des § 156 WU. zu.

10. Die lebenslänglichen Mitglieder werden von dem König nach freiem Ermessen ernannt; die frühere Direktive des § 131 ist aufgehoben. Tatsächlich werden sie seit längerer Zeit ausschließlich dem Stande der höheren Staatsbeamten entnommen. Unter den Voraussetzungen des § 130 neue Fassung erhöht sich die normale Höchstzahl.

11. Die Sitz- und Stimmordnung in der Ersten Kammer war durch § 162 Abs. 1 und 3 fest bestimmt, ist aber durch das neue Verfassungsgesetz der Geschäftsordnung überlassen.

12. Zurzeit zählt die Erste Kammer — gegenüber 55 Mitgliedern bei dem Inkrafttreten der Verfassung — 30 Mitglieder: 4 Prinzen, 18 Häupter standesherrlicher Familien, 2 erblich und 6 auf Lebenszeit ernannte Mitglieder; im letzten Jahrzehnt hat sich die Zahl der Standesherrn um drei vermindert. Von diesen 30 Mitgliedern sind katholisch 4 Prinzen, 12 Standesherrn, 2 erbliche Mitglieder, zusammen 18, evangelisch oder reformiert 6 Standesherrn und 6 lebenslängliche Mitglieder, zusammen 12. Die gegenwärtige dürftige und einseitige Zusammensetzung der Ersten Kammer entspricht in keiner Weise den Anforderungen, die unter den heutigen Verhältnissen an eine lebenskräftige parlamentarische Körperschaft gestellt werden müssen. Die Erste Kammer ist, wie auch die ihr im Eingang des § 129 verliehene Bezeichnung „Kammer der Standesherrn“ besagt, im wesentlichen eine Vertretung des hohen Adels und der Interessen des vorzugsweise in seinen Händen befindlichen Großgrundbesitzes; dem Handel, dem großen und kleinen Gewerbe, der kleinen Landwirtschaft ist eine Vertretung nicht gesichert. Hierzu kommt noch, daß ein großer Teil der württembergischen Standesherrn durch die konkurrierende Mitgliedschaft in anderen parlamentarischen Körperschaften, durch auswärtigen Grundbesitz, Staatsdienst und Wohnsitz von einer regen Teilnahme und Mitwirkung an dem Gange der württembergischen Gesetzgebung und Politik abgehalten werden: von den 14 fürstlichen württembergischen Standesherrn gehören zugleich als erbliche Mitglieder an 7 dem Reichsrat

in Bayern, 4 dem Preussischen Herrenhause, 3 der badischen Ersten Kammer, 3 dem Herrenhaus des Oesterreichischen Reichsrats, 1 der Ersten Kammer in Hessen; von diesen 14 Standesherrn sind 3 an 4 parlamentarischen Vertretungen, 1 an 3 und 7 an 2 solchen Vertretungen als erbliche Mitglieder beteiligt¹⁾).

Das Bedürfnis, der Kammer der Standesherrn weitere neue Elemente zuzuführen, ist denn auch allgemein anerkannt, insbesondere auch von dieser Kammer selbst. So wie die Verhältnisse in Württemberg liegen, muß eine Verstärkung der Ersten Kammer Hand in Hand gehen mit einer Aenderung der Zusammensetzung der Zweiten Kammer. Denn diese erhebt sofort den Anspruch, die sog. Privilegierten aus ihrer Mitte auszuschneiden und in vermindeter Zahl der Ersten Kammer zu überweisen, so daß sie zu einer lediglich aus Abgeordneten des allgemeinen Wahlrechts zusammengesetzten sog. „reinen Volkskammer“ wird. Für diesen Fall verlangt dann die Erste Kammer eine Verstärkung des ihr bei der Etatsfeststellung verfassungsmäßig zugestandenen Einflusses. Unter Berücksichtigung dieser Ansprüche ist denn auch dem Verfassungsgesetze vom 16. Juli 1906 nach Ueberwindung vielfacher Schwierigkeiten die Aenderung der Zusammensetzung der beiden Kammern gelungen. Ob sich hieraus nicht eine übermäßige Komplikation der parlamentarischen Maschine und infolgedessen eine Erschwerung des Regierens ergibt, wird die Zukunft lehren.

§ 130. Erbliche Mitglieder derselben.

Zu erblichen Mitgliedern wird der König nur solche Gutsbesitzer aus dem standesherrlichen oder ritterschaftlichen Adel ernennen, welche von einem mit Fideikommiss belegten, nach dem Rechte der Erstgeburt sich vererbenden Grundvermögen im Königreiche, nach Abzug der Zinsen aus den darauf haftenden Schulden, eine jährliche Rente von sechstausend Gulden beziehen.

1. Der § 130 ist gemäß Art. 2 des Verfassungsgesetzes vom 16. Juli 1906 dahin abgeändert:

¹⁾ Vgl. Staatshandbuch von 1906 S. 369 ff.

In soweit als Landständschaftsrechte der in § 129 Ziff. 2 bezeichneten Art auf andere Weise als durch freiwilligen Entschluß dauernd wegfallen, erhöht sich entsprechend die Höchstzahl der nach § 129 Ziff. 3 von dem König auf Lebenszeit zu ernennenden Mitglieder.

2. Der Entwurf von 1897 hatte als Ersatz für wegfallende standesherrliche Landständschaftsrechte die Ernennung erblicher Mitglieder aus dem begüterten standesherrlichen oder ritterschaftlichen Adel durch den König vorgesehen; dagegen war in dem Entwurfe von 1905 von der Berufung weiterer erblicher Mitglieder ganz abgesehen; der § 130 in seiner jetzigen Fassung verdankt seine Aufnahme im wesentlichen dem Vorschlag der Ersten Kammer.

3. Die eventuelle Ernennung weiterer lebenslänglicher Mitglieder ist ein Recht des Königs, dessen Ausübung seinem Ermessen anheimgestellt ist; der § 130 begründet nicht eine Verpflichtung der Krone und schafft nicht einen Rechtsanspruch der Ersten Kammer.

4. Ob die Voraussetzungen der Ernennung eines weiteren lebenslänglichen Mitglieds vorliegen, ist eine Tatsfrage, die in erster Linie von der Krone zu prüfen und zu entscheiden ist. Zu verneinen ist diese Frage, wenn ein standesherrliches Landständschaftsrecht durch freiwillige Veräußerung der Standesherrschaft, durch Verzicht auf das württemb. Staatsbürgerrecht, durch die Aufgabe des Wohnsitzes im deutschen Reich wegfällt, oder wenn das Landständschaftsrecht nur ruht (vgl. S. 272 ff.) und nicht dauernd in Wegfall kommt; zu bejahen ist die Frage insbesondere, wenn eine standesherrliche Familie ausstirbt oder zur Veräußerung der Standesherrschaft gezwungen ist. Auch muß der dauernde Wegfall des Landständschaftsrechtes unter der Herrschaft des neuen § 130 eingetreten sein; als Ersatz für früher weggefallene Landständschaftsrechte ist die Ernennung lebenslänglicher Mitglieder nicht zugelassen.

131. Lebenslängliche Mitglieder.

Die lebenslänglichen Mitglieder werden vom Könige, ohne Rücksicht auf Geburt und Vermögen, aus den würdigsten Staatsbürgern ernannt.

1. Der § 131 ist als entbehrlich durch Art. 3 Verf. Ges. von 1906 aufgehoben worden.

2. Auch für die lebenslänglichen Mitglieder gelten die in § 134 Abs. 2 und § 135 aufgezählten persönlichen Erfordernisse.

3. Die lebenslänglichen Mitglieder können, wie neuerdings von der Theorie und der Praxis anerkannt ist, auf die Mitgliedschaft verzichten; die Kammer der Standesherrn behält sich in jedem einzelnen Fall eine Prüfung des Verzichts vor¹⁾).

§ 132. Zahl der erblichen und lebenslänglichen Mitglieder.

Die Zahl sämtlicher von dem Könige erblich oder auf lebenslang ernannten Mitglieder kann den dritten Teil der übrigen Mitglieder der ersten Kammer nicht übersteigen.

1. § 132 in vorstehender Fassung ist durch Art. 3 des Verfassungsgesetzes vom 16. Juli 1906 aufgehoben.

2. Als neuer § 132 ist gemäß genanntem Art. 3 folgende Bestimmung eingeschaltet:

Die acht ritterschaftlichen Mitglieder der Ersten Kammer werden zusammen von den immatrikulierten Besitzern oder Teilhabern der Rittergüter des Königreichs aus sämtlichen Mitgliedern ritterschaftlicher Familien gewählt.

Die Wahl findet in Stuttgart unter der Leitung einer von dem Ministerium des Innern bestellten Wahlkommission statt, die aus einem Vorstand und zwei aus der Zahl der wahlberechtigten Mitglieder des ritterschaftlichen Adels zu ernennenden Beisitzern besteht.

3. Die Rechtsverhältnisse des ritterschaftlichen Adels sind S. 60 bis 64 erörtert. Auf die Wahl der ritterschaftlichen Mitglieder der Ersten Kammer finden die §§ 134, 135, 142, 143, 144, 146 Abs. 4, 147, 153, 157 in ihrer jetzigen Fassung Anwendung. Von der gleichzeitigen Wahl von Ersatzmännern ist mit Bedacht abgesehen und im Bedürfnisfall einer Ersatzwahl der Vorzug gegeben worden.

4. Wahlberechtigt sind grundsätzlich alle über 25 Jahre alte immatrikulierte Besitzer oder Teilhaber von im Lande gelegenen

¹⁾ Vgl. Sarwey, Staatsrecht Bd. 2 S. 165; Klumpp a. a. O. S. 41 ff.

Rittergütern (§. 62) ohne Rücksicht auf die Größe des Besizes. Hierbei stehen dingliche Rechte den Grundstücken gleich, wogegen der Genuß eines Fideikommiß- oder Lehenkapitals, einer Apanage oder eines Leibgedings nicht ausreicht. Der Besitz mehrerer Rittergüter im Lande begründet nicht mehrfaches Stimmrecht. In die Matrifel ritterschaftlicher Familien werden nur solche adelige Familien aufgenommen, deren Häupter württemb. Staatsbürger sind¹⁾. Die Ausschließungsgründe des 142 Bl. und des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 § 49 sind auch hier wirksam.

5. W ä h l b a r ist jedes Mitglied einer ritterschaftlichen Familie, wenn es das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat (§ 134) und den allgemeinen Erfordernissen des § 135 entspricht, insbesondere zur Zeit der Wahl im Königreiche wohnt. Nicht nötig ist für das passive Wahlrecht ein Anteil an den Familiengütern. Auf Staatsdiener findet bei diesen Wahlen die Beschränkung des § 146 keine Anwendung. Die bei der Leitung der Wahlhandlung beteiligten ritterschaftlichen Mitglieder sind von der Wählbarkeit ausgeschlossen (§ 151 Abs. 3).

6. Die W a h l findet in Stuttgart unter der Leitung einer vom Ministerium des Innern bestellten aus drei Personen bestehenden Wahlkommission statt. Die näheren Vorschriften werden im Verordnungswege erlassen. Die Wählerliste ist von der Wahlkommission aufzustellen und im Anstandsfalle zu bereinigen. Im ersten Wahlgange gilt nur derjenige als gewählt, auf welchen sich mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen vereinigt haben. Hat sich eine solche Mehrheit nicht ergeben, so ist ein zweiter Wahlgang anzuordnen, bei dem die verhältnismäßige Stimmenmehrheit und im Falle der Stimmengleichheit das Los entscheidet (§ 144). Ueber das Ergebnis der Wahl ist ein Protokoll aufzunehmen und von der Wahlkommission zu unterzeichnen, auch ist den Gewählten eine Wahlurkunde auszustellen.

¹⁾ Vgl. Württ. Archiv Bd. 14 S. 267—269; Göz, Verwaltungsrechtspflege S. 167—169.

§ 132 a.

Die zwei evangelischen Generalsuperintendenten werden unter der Leitung eines von dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens bestellten Wahlkommissars von sämtlichen evangelischen Generalsuperintendenten, der Vertreter des Bischöflichen Ordinariats wird von diesem aus seiner Mitte gewählt.

Die Wahl des katholischen Dekans findet in einem Zusammentritt der Dekane katholischer Konfession, soweit sie nicht dem Bischöflichen Ordinariat angehören, unter der Leitung eines von dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens bestellten Wahlkommissars statt.

Die Vertreter der Landesuniversität und der Technischen Hochschule werden je von dem akademischen Senat aus seiner Mitte gewählt.

1. Die Einschaltung des § 132 a beruht auf dem Art. 3 Verfassungsges. v. 1906.

2. Auf die Wahlen des § 132 a finden die in der Anm. 3 zu § 132 aufgeführten Bestimmungen der BU. entsprechende Anwendung. Im übrigen können im Verordnungsweg nähere Vorschriften erlassen werden.

3. An die Stelle des früheren Lehrerkonvents der technischen Hochschule ist gemäß der Verfügung des R. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 28. Septbr. 1903 (Rbl. S. 477) der akademische Senat getreten, der unter dem Vorsitz des Rektors oder seines Stellvertreters aus sämtlichen ordentlichen Professoren und denjenigen weiteren Mitgliedern besteht, denen durch königliche Entschließung Sitz und Stimme verliehen worden ist.

§ 132 b.

Die Vertreter des Handels und der Industrie, der Landwirtschaft sowie des Handwerks werden je für die Dauer einer Wahlperiode durch den König ernannt. Die Ernennung erfolgt je auf den Vorschlag der gesetzlich organisierten Berufs-

förperschaften, und zwar werden die Vertreter des Handels und der Industrie durch die Handelskammern aus der Zahl der zu Mitgliedern dieser Kammern wählbaren Personen, der Vertreter des Handwerks durch die Handwerkskammern aus der Zahl der zu Mitgliedern dieser Kammern wählbaren Personen, die Vertreter der Landwirtschaft, solange die Einrichtung einer oder mehrerer Landwirtschaftskammern noch nicht zur gesetzlichen Durchführung gelangt sein wird, durch die Mitglieder der Ausschüsse der landwirtschaftlichen Bauverbände aus den Kreisen derjenigen Personen, welche als Eigentümer, Nutznießer, Pächter oder Verwalter landwirtschaftlich benützter Grundstücke für die Zwecke der Landwirtschaft tätig sind, vorgeschlagen.

Die Vorschläge enthalten je die doppelte Zahl der zu ernennenden Personen. Im Fall des Nichteintritts einer oder mehrerer der vorgeschlagenen und ernannten Personen in die Ständerversammlung oder ihres Ausscheidens aus derselben kann von der Anordnung der Ergänzung der Vorschlagsliste für die Neuernennung Umgang genommen werden.

1. Auch die Einschaltung des § 132 b beruht auf dem Art. 3 VerfGes. von 1906.

2. Ueber den Kreis der als Vertreter des Handels- und Gewerbestandes zugelassenen Personen ist in der Begründung des Art. 3 des Entwurfes ausgeführt:

„In § 132 b werden als Vertreter des Handels- und Gewerbestandes alle Personen zugelassen, die zu Mitgliedern der Handelskammern oder der Handwerkskammern gewählt werden können. Die Wählbarkeit für die Handelskammern kommt nach Art. 7 des Handelskammergesetzes vom 30. Juli 1899 (Rbl. S. 579) solchen männlichen Personen zu, welche die Reichsangehörigkeit besitzen, das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben und nach den Bestimmungen der Art. 4 und 5 Abs. 1 des Gesetzes entweder zur Ausübung des Wahlrechts berechtigt sind oder früher berechtigt waren, aber ihre das Wahlrecht begründende Tätigkeit oder Stellung aufgegeben haben. Zur Ausübung des Wahlrechts berufen sind nach Art. 4 und 5

Abf. 1 diejenigen zur Gewerbesteuer veranlagten Personen, welche als Inhaber einer Firma in einem der für den Bezirk der Handelskammer geführten Handelsregister eingetragen sind, sowie unter bestimmten näheren Voraussetzungen die Vertreter der diesen Erfordernissen entsprechenden physischen Personen, Gesellschaften, Genossenschaften, staatlichen oder kommunalen Gewerbebetriebe. Zu Mitgliedern der Handwerkskammern können nach § 7 der Wahlordnung für diese Kammern vom 31. Oktober 1899 (Abl. S. 787) solche Personen gewählt werden, welche einer der zu demselben Wahlkörper gehörenden Vereinigungen (Innung, Gewerbeverein u. f. f.) angehören, die Reichsangehörigkeit besitzen, das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben, im Bezirk der Handwerkskammer ein Handwerk seit mindestens drei Jahren selbständig betreiben, die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen und die Befähigung für das Amt eines Schöffen haben. Daß die in die Erste Kammer zu berufenden Personen einer Handels- oder Handwerkskammer angehören, ist nicht erforderlich.“

2. Weitere gesetzliche Bestimmungen über die Vorschlagswahlen zur Ersten Kammer enthält der vierte Abschnitt des Landtagswahlgesetzes :

a) Die Wahl erfolgt je in Einer Wahlhandlung mittels unmittelbarer und geheimer Stimmabgabe in Stuttgart unter der Leitung einer vom Ministerium des Innern bestellten Wahlkommission, die je aus einem Vorstand und zwei aus der Zahl der wahlberechtigten Personen zu ernennenden Beisitzern besteht. Der Tag der Wahl wird vom Ministerium bestimmt (Art. 45.)

b) Die im Wege der Beiwahl berufenen Mitglieder der Handels- und Handwerkskammern, sowie solche Mitglieder der Ausschüsse der landwirtschaftlichen Gauverbände, die nicht selbst als Eigentümer, Pächter, Nutznießer, Pächter oder Verwalter landwirtschaftlich benützter Grundstücke für die Zwecke der Landwirtschaft tätig sind, sind von der Teilnahme an der Wahl ausgeschlossen (Art. 46).

c) Den Wahlberechtigten sind die zunächst von der Staatskasse vorzuschießenden, im Verordnungswege festzusetzenden Reisekosten für Rechnung der beteiligten Körperschaften zu ersetzen. (Art. 47).

3. Die näheren Vorschriften über das Wahlverfahren sind dem Verordnungswege vorbehalten (Art. 48).

§ 133. b) Kammer der Abgeordneten.

Die zweite Kammer (Kammer der Abgeordneten) ist zusammengesetzt.

1. aus dreizehn Mitgliedern des ritterschaftlichen Adels, welche von diesem aus seiner Mitte gewählt werden;
2. aus den sechs protestantischen Generalsuperintendenten;
3. aus dem Landesbischof, einem von dem Domkapitel aus dessen Mitte gewählten Mitgliede und dem der Amtszeit nach ältesten Dekan katholischer Konfession;
4. aus dem Kanzler der Landesuniversität;
5. aus einem gewählten Abgeordneten von jeder der Städte Stuttgart, Tübingen, Ludwigsburg, Ellwangen, Ulm, Heilbronn und Reutlingen.
6. aus einem gewählten Abgeordneten von jedem Oberamtsbezirke.

1. Der § 133 ist gemäß Art. 4 des Verfassungsgesetzes von 1906 durch nachfolgende Bestimmungen ersetzt:

Die Zweite Kammer (Kammer der Abgeordneten) besteht

1. aus je einem Abgeordneten eines jeden Oberamtsbezirks,
2. aus sechs Abgeordneten der Stadt Stuttgart und je einem Abgeordneten der Städte Tübingen, Ludwigsburg, Ellwangen, Ulm, Heilbronn und Reutlingen,
3. aus siebenzehn Abgeordneten zweier Landeswahlkreise, von denen der erste den Neckarkreis und den Jagstkreis umfaßt und neun Abgeordnete wählt, der zweite den Schwarzwaldkreis und den Donaukreis umfaßt und acht Abgeordnete wählt.

Eine Veränderung in der Einteilung der Kreise des Landes ist Gegenstand der ordentlichen Gesetzgebung.

2. Die Verleihung einer besonderen Landstandschafft an die in der Ziff. 5 genannten 7 Städte (sog. guten Städte) erklärt sich neben der Größe der meisten derselben aus geschichtlichen Verhältnissen; die verfassungsgebende Ständeversammlung wollte außerdem allen Städten mit mehr als 5000 Einwohnern je einen Abgeordneten und daneben den vormaligen Reichsstädten mit geringerer Einwohnerzahl miteinander fünf Abgeordnete zugestehen, der Beschluß fand

aber nicht die Genehmigung des Königs¹⁾. Für die Städte mit eigenen Abgeordneten bildet der Stadtbezirk, die städtische Markung, den Wahlbezirk; bei Stuttgart fällt der Stadtbezirk mit dem einem Oberamtsbezirk gleichstehenden Stadtdirektionsbezirk zusammen. Von der Teilnahme an der Wahl des Abgeordneten des Oberamts sind die Städte mit eigenen Abgeordneten ausgeschlossen. Nach § 144 Abs. 3 in der Fassung des Art. 11 VerfGes. von 1906 werden die sechs Abgeordneten der Stadt Stuttgart in einem Wahlgang nach dem Grundsatz der Listen- und Verhältniswahl gewählt; die näheren Bestimmungen für diese Wahl sind im zweiten Abschnitt des Landtagswahlgesetzes (Anhang Beil. 5 Art. 27—39) enthalten.

3. Die Gesamtzahl der Mitglieder der Zweiten Kammer beträgt 92, darunter 12 Abgeordnete der Städte und 63 Abgeordnete der Oberamtsbezirke, die in 70 Wahlbezirken durch das allgemeine direkte, geheime Wahlrecht berufen werden. Die ungleiche Größe der einzelnen Wahlbezirke unterliegt abfälliger Kritik. Der Verfassungsurkunde von 1819, die das Landtagswahlrecht von einer Steuerleistung abhängig macht und nach der Größe dieser Steuerleistung abstuft (§§ 138—140), ist der Gedanke eines gleichen Wahlrechts fremd; nach den jetzt geltenden Vorschriften sind zwar grundsätzlich alle männlichen württembergischen Staatsbürger nach Zurücklegung des 25. Lebensjahrs zur Abgabe von je einer Stimme bei den Landtagswahlen berechtigt; aus der Ungleichheit der Wahlbezirke und der dadurch bedingten Ungleichheit der auf den einzelnen Abgeordneten entfallenden Zahl von stimmberechtigten Wählern ergibt sich jedoch für die Stärke des Stimmrechts der Wähler in den verschiedenen Wahlbezirken eine vielfältige Abstufung. Die Einwohnerzahl in den Oberamtsbezirken bewegt sich nach der Zählung vom 1. Dezbr. 1900 zwischen 16857 (Spaichingen) und 53245 (Göppingen), in den Stadtbezirken zwischen 4747 (Ellwangen) und 246988 (Stuttgart)²⁾.

Nach dem Landesdurchschnitt entfiel vor der Verfassungsrevision

¹⁾ Vgl. Fricker a. a. O. S. 413, 479, 486 Ziff. 33.

²⁾ Die Einwohnerzahl von Stuttgart ist der vorläufigen Zusammenstellung der Zählung vom 1. Dez. 1905 entnommen.

ein Abgeordneter bei den Oberamtsbezirken und Städten zusammen auf 30 992, bei den Oberamtsbezirken allein auf 29 303 Einwohner. Legt man die Zahl der Wahlberechtigten nach dem Stand vom 5. Dezember 1900 (Statistisches Handbuch 1901 S. 159 ff.) zugrunde, so kam ein Abgeordneter bei den Oberamtsbezirken und Städten zusammen auf 6329, bei den Oberamtsbezirken allein auf 6130 Wahlberechtigte. Das Stimmrecht eines Wählers in der Stadt Ellwangen war hiernach ungefähr 50 mal stärker als das Stimmrecht eines Wählers in Stuttgart. Mit der Vermehrung der Zahl der Abgeordneten der Stadt Stuttgart wird dieses Mißverhältnis gemildert. In Ansehung der Wahlen der Abgeordneten der Oberamtsbezirke wird übrigens in der Begründung des Entwurfes eines Verfassungsgesetzes von 1905 mit Recht hervorgehoben, daß sie niemals Gegenstand der Anfechtung gewesen seien; die Anlehnung der Wahlkreiseinteilung an die Abgrenzung der staatlichen Verwaltungsbezirke, die zugleich im Institut der Amtskörperschaften körperschaftliche Selbstverwaltungsverbände für eine Reihe von öffentlichen Aufgaben bilden, habe sich in das Bewußtsein der Bevölkerung so sehr eingelebt, daß sie fast als etwas Selbstverständliches betrachtet werde und daß auch die unvermeidliche Verschiedenheit in der Größe der Bezirke keinen Anstoß erzeuge. In tunlichster Schonung bestehender Rechte hat sodann das neue Verfassungsgesetz das besondere Landstandschaftsrecht der guten Städte, abgesehen von der Vermehrung der Abgeordneten der Stadt Stuttgart auf sechs, unberührt gelassen.

7. Mit der Ziff. 3 des jetzigen § 133 haben lebhafte Kämpfe ihren Abschluß gefunden; ob für die aus der Zweiten Kammer ausscheidenden, in vermindelter Zahl in die Erste Kammer übergehenden sog. Privilegierten ein Ersatz notwendig sei, ob dieser Ersatz auf der Grundlage des allgemeinen Wahlrechts in der Form der Listen- und Verhältniswahl gefunden werden könne, ob für diese Wahl das ganze Land oder die vier Kreise oder je zwei Kreise Wahlbezirke abgeben sollen, wie viele Abgeordnete auf diese Weise zu wählen seien, — über diese Fragen gingen die Ansichten weit auseinander. Der Entwurf von 1897 hatte als Ersatz 21 in den vier Kreisen mit Listen- und Verhältniswahl zu berufende Abgeordnete vorgeschlagen, dagegen hatte der Entwurf von 1905 von einem solchen Ersatze ganz

abgesehen, auf die Unzuträglichkeiten einer Verbindung verschiedener Wahlsysteme zum Zweck der Berufung von zweierlei Arten von Abgeordneten durch die gleichen Wähler hingewiesen und die Gesamtzahl der Mitglieder der Zweiten Kammer auf 75 beschränkt. Diesen unseres Erachtens wohl berechtigten Standpunkt vermochte jedoch die Regierung gegenüber dem Widerstand der großen Mehrheit der Abgeordnetenkammer nicht zu behaupten: dem allgemeinen Wahlrecht wurden weitere 17 Abgeordnete gewährt, die in zwei Landeswahlkreisen nach dem Grundsatz der Listen- und Verhältniswahl zu wählen sind. Die näheren Vorschriften über diese Wahl enthält das Landtagswahlgesetz (Anhang Beil. 5) in seinem dritten Abschnitt Art. 40—44.

8. Die Sitz- und Stimmordnung war auch für die Zweite Kammer verfassungsmäßig festgelegt (vergl. § 162 Abs. 2 und 3), bildet aber seit dem Verfassungsgesetz von 1906 einen Gegenstand der Geschäftsordnung. Das Stimmrecht kann nur in Person ausgeübt werden (§ 156 Abs. 1).

§ 133 a.

Die Abgeordneten der Zweiten Kammer (§ 133) werden durch diejenigen Staatsbürger unmittelbar gewählt, welche nach § 142 zur Ausübung des Wahlrechts berechtigt sind und in dem Wahlbezirk ihren Wohnsitz oder ihren nicht bloß vorübergehenden Aufenthalt haben.

1. § 133 a ist eingeschaltet durch Art. 5 VerfGes. vom 1906; er tritt an die Stelle des seitherigen § 137 in der Fassung des Art. 2 VerfGes. v. 26. März 1868, der durch Art. 8 des neuesten VerfGes. aufgehoben wird (vgl. Anmerkungen zu § 137).

2. Die Bestimmungen in §§ 136—158 BU. über das Wahlrecht gelten künftig, soweit sich aus ihrer Fassung nicht das Gegenteil ergibt, auch für die Wahlen zur Ersten Kammer.

§ 134. Allgemeine Bedingungen des Eintritts in die Ständeversammlung.

a) Alter.

Der Eintritt in die erste Kammer geschieht bei den Prinzen des kgl. Hauses und den übrigen erblichen Mitgliedern nach

zurückgelegtem Alter der Minderjährigkeit, deren Dauer bei den ersteren von der hausgesetzlichen, bei den letzteren von der gemeinrechtlichen Bestimmung abhängt.

In die zweite Kammer kann keiner gewählt werden, welcher noch nicht das dreissigste Lebensjahr zurückgelegt hat.

1. An die Stelle des Abs. 2 ist auf Grund des Art. 6 des Verf.Ges. v. 1906 folgende Bestimmung getreten:

„Zu Mitgliedern der Ersten und Zweiten Kammer können nur solche Personen gewählt oder ernannt werden, die am Tage der Wahl oder Ernennung das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben.“

Die Herabsetzung des Alters von 30 auf 25 Jahren beruht auf der Initiative der Zweiten Kammer.

2. Die allgemeinen Erfordernisse, die bei jedem Mitglied der Ersten und der Zweiten Kammer sowohl bei seinem Eintritt in die Ständeversammlung als auch während seines Verbleibens in derselben vorhanden sein müssen, deren Wegfall daher nach § 158 den Austritt aus der Ständeversammlung zur notwendigen Folge hat sind:

- a) männliches Geschlecht (§ 135 Abs. 1);
- b) verfassungsmäßiges Alter (§ 134);
- c) Besitz des württembergischen Staatsbürgerrechts (§ 135 Abs. 1);
- d) Wohnsitz im deutschen Reich (§ 135 Abs. 1);
- e) Genuß der bürgerlichen Ehrenrechte (§ 135 Abs. 4 und § 142 Ziff. 4);
- f) geordneter Vermögensstand im Sinne des § 142 Ziff. 1 und 3 (§ 135 Abs. 4);
- g) persönliche Selbständigkeit (§ 135 Abs. 4 und § 142 Ziff. 1).

3. Durch Wahl oder königliche Ernennung ist der Eintritt in die Erste Kammer bedingt für die in § 129 Ziff. 3—7 genannten Mitglieder; die gesetzlichen Vorschriften für diese Wahlen und Ernennungen sind in der Verfassungsurkunde selbst nahezu erschöpfend gegeben (vgl. §§ 132, 132a, 132b, 134 Abs. 2, 135, 142 bis 144a, 146, 147, 151, 153, 154, 158, 186); nur einige Punkte sind in dem Landtagswahlgesetz Art. 45—47 näher geregelt. Dagegen

werden für die Wahlen in die Zweite Kammer die Vorschriften der Verfassungsurkunde in weitem Umfange durch die Bestimmungen des Landtagswahlgesetzes ergänzt. (Anhang Beilage 5.) Außerdem bleibt der Regierung vorbehalten, im Verordnungsweg weitere Ausführungsbestimmungen zu geben. Die Voraussetzungen des aktiven und passiven Wahlrechts sind durch das neue Verfassungsgesetz noch gleichmäßiger als seither gestaltet. Ein Unterschied besteht nur noch in betreff des Wohnsitzes (vgl. § 133 a und § 135).

4. Der Kronprinz wird mit zurückgelegtem 18. Lebensjahr volljährig (Hausges. Art. 15, Einf.G. z. BGB. Art. 57), bei den übrigen Prinzen des königlichen Hauses und bei den sonstigen erblichen Mitgliedern der Ersten Kammer tritt die Volljährigkeit nach der Regelvorschrift des BGB. § 2 mit der Vollendung des 21. Lebensjahrs ein. Die Volljährigkeitserklärung genügt nicht zum Eintritt in die Erste Kammer, denn die Vorschrift in § 3 Abs. 2 BGB. hat nur für privatrechtliche Verhältnisse Geltung¹⁾. Die Prinzen des königlichen Hauses können auch neben dem Vater Mitglieder der Ersten Kammer werden. § 148 BU. hatte hieher keine Anwendung.

5. Das 25. Lebensjahr muß schon zur Zeit der Wahl erreicht sein (BU. § 134 Abs. 2, Landtagswahlgesetz Art. 21 Abs. 2); es genügt also nicht, daß der Gewählte in der Zeit zwischen der Wahl und dem Eintritt in die Ständeversammlung das vorgeschriebene Alter erreicht.

§ 135. b) sonstige Erfordernisse.

Die allgemeinen Erfordernisse eines Mitgliedes der Ständeversammlung sind folgende:

1. dasselbe muss einem der drei christlichen Glaubensbekenntnisse angehören und das württembergische Staatsbürgerrecht haben;
2. dasselbe darf weder in eine Kriminaluntersuchung verflochten noch durch gerichtliches Erkenntnis zur Dienstentsetzung, zur Festungsstrafe mit Zwang zu öffentlichen Arbeiten oder angemessener Beschäftigung, oder

¹⁾ Arg. PfandEntwGes. vom 21. Mai 1828 Art. 1.

zum Zuchthaus verurteilt worden, oder wegen eines angeschuldigten Verbrechens bloss von der Instanz entbunden sein;

3. es darf kein Konkurs gegen dasselbe gerichtlich eröffnet sein und selbst nach geendigtem Konkursverfahren dauert seine Unfähigkeit fort, wenn es wegen Vermögenszerüttung gestraft worden ist. Jedoch werden die erblichen Mitglieder der ersten Kammer durch die Erkennung einer Debitkommission von der Stimmführung nicht ausgeschlossen, wenn ihnen eine Kompetenz von wenigstens zweitausend Gulden ausgesetzt ist. Endlich
4. darf ein Mitglied der Ständeversammlung weder unter väterlicher Gewalt, noch unter Vormundschaft, noch unter Privatdienstherrschaft stehen.

1. Der § 135 ist durch Art. 7 des Verf.Ges. v. 1906 dahin abgeändert worden:

Zum Eintritt in die Ständeversammlung sind außerdem männliches Geschlecht, der Besitz der württembergischen Staatangehörigkeit und ein Wohnsitz im Königreich erforderlich. Der Eintritt der in § 129 Ziff. 1 und 2 bezeichneten Mitglieder hat einen Wohnsitz im deutschen Reich zur Voraussetzung.

Im Falle der Wahl oder der Ernennung muß der Eintretende die Staatsangehörigkeit und den Wohnsitz am Tage der Wahl oder Ernennung besessen haben.

Einen Wohnsitz im Sinne des Abs. 1 hat eine Person an dem Orte, an dem sie eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

Von dem Eintritt in die Ständeversammlung sind diejenigen Personen ausgeschlossen, welchen nach § 142 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4 die Ausübung des Wahlrechts versagt ist.

2. Der Wohnsitz in Württemberg bildete schon nach § 147 W. ein Erfordernis für die Wählbarkeit in die Zweite Kammer; das Verf.Ges. v. 1906 hat dieses Erfordernis auf alle Mitglieder der Ständeversammlung ausgedehnt und sich nur bei den

Prinzen des königlichen Hauses und den Standesherrn mit dem Wohnsitz im deutschen Reich begnügt. Für das Erfordernis des Wohnsitzes ist, wie schon bisher nach § 147 WU., nicht der Wohnsitzbegriff des bürgerlichen Rechts maßgebend, vielmehr genügt zu seiner Erfüllung ein Wohnsitz im Sinn der Steuergesetzgebung d. h. die Innehabung einer Wohnung unter Umständen, die auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen¹⁾. Die Ausschließlichkeit des Wohnsitzes wird nicht verlangt, neben dem Wohnsitz in Württemberg oder im deutschen Reich kann ein solcher an einem oder mehreren anderen Orten beibehalten werden.

3. Zu Ziff. 2 des ursprünglichen § 135, jetzt § 142 Ziff. 4: Hiernach waren ausgeschlossen:

a) Personen, die vor Einführung des deutschen Strafgesetzbuchs nach dem früheren württ. Recht zu einer Zuchthaus-, Arbeitshaus- oder Festungsstrafe oder zum bleibenden Verlust der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte verurteilt worden sind, soweit nicht eine Wiedereinsetzung in diese Rechte gemäß Art. 18 des Ges. vom 13. August 1849, des Art. 13 des EinfGes. v. 16. Dezbr. 1871 oder Art. 7 und 15 des Ges. v. 24. Januar 1879 stattgefunden hat;

b) Personen, denen durch rechtskräftiges Urteil auf Grund des deutschen Strafgesetzbuchs die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, für die Dauer der Wirksamkeit der Aberkennung. Die Wiedereinsetzung in die staatsbürgerlichen Rechte im Wege des Begnadigungsrechts hebt die Ausschließung im Falle a und b auf²⁾.

c) Personen, die in eine Kriminaluntersuchung verflochten sind d. h. gegen die mit der Eröffnung des Hauptverfahrens durch eine der Beschwerde nicht unterliegende Entscheidung der Strafkammer des Landgerichts die zeitliche Entziehung der staats- und gemeindebürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte deshalb ausgesprochen worden ist, weil nach deren Ermessen als wahrscheinlich anzunehmen ist, daß die Verurteilung eine Entziehung dieser Rechte zur Folge haben wird. (Art. 4 AusfGes. zur StPD. vom 4. März 1879).

¹⁾ Vgl. Einkommen SteuerGes. vom 1. Aug. 1903 Art. 1 Abs. 3 und G ö z, Kommentar S. 25—29.

²⁾ Vgl. M o h l, Staatsrecht Bd. 1 S. 565; S a r m e y, Staatsrecht Bd. 2 S. 141.

Nach der jetzigen Fassung des § 142 Ziff. 4 sind ausgeschlossen „Personen, denen infolge rechtskräftiger Verurteilung der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt sind.“ Damit ist die Ausschließung der unter lit. c bezeichneten Personen aufgehoben.

4. Zu Ziff. 3 des ursprünglichen § 135, jetzt § 142 Ziff. 2: Maßgebend sind jetzt die Bestimmungen der Reichskonkursordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 612). Hiernach beginnt die Unfähigkeit sofort mit der Eröffnung des Konkursverfahrens im Sinne des § 102, da die hiegegen zugelassene sofortige Beschwerde keinen Suspensiv-Effekt hat, und endet mit der Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses, sowie mit der Beendigung des Konkursverfahrens (§§ 116, 163, 190, 202, 204); bei der Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses wirkt die Aufhebung rückwärts. Das Verfassungsgesetz von 1906 Art. 9 beschränkt die Ausschließung auf Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist, während der Dauer des Verfahrens.

5. Zu Ziff. 4 des ursprünglichen § 135 (jetzt § 142 Ziff. 1): Die Worte „noch unter Privatdientherrschaft“ sind schon infolge des Art. 1 des Verf.Ges. vom 26. März 1868 weggefallen. Den unter Vormundschaft stehenden Personen sind die entmündigten (BGB. §§ 6, 1896) gleichgestellt. Die elterliche Gewalt hört nach BGB. § 1626 mit der Volljährigkeit auf. Dem Vormunde von standesherrlichen Mitgliedern der Ersten Kammer steht nach § 156 Abs. 3 das Recht der Bestellung eines Vertreters zu.

6. Frauen war der Eintritt in die Ständeversammlung nicht mit ausdrücklichen Worten versagt, doch lag ihre Ausschließung unzweifelhaft in der Absicht der Verfassung und ist jetzt ausdrücklich in § 135 Abs. 1 sanktioniert.

§ 136. Wahl der ritterschaftlichen Mitglieder der zweiten Kammer.

Die dreizehn ritterschaftlichen Mitglieder der zweiten Kammer werden von den immatrikulierten Besitzern oder Teilhabern der Rittergüter nach den vier Kreisen des Königreichs, in den Kreisstädten, unter der Leitung des betreffen-

den Regierungspräsidenten mit Zuziehung zweier Mitglieder der Ritterschaft aus sämtlichen Mitgliedern ritterschaftlicher Familien gewählt.

1. Der § 136 ist durch Art. 8 des Verf. Ges. v. 1906 aufgehoben worden; der jetzige § 132 enthält die grundlegenden Bestimmungen über die Wahl der acht ritterschaftlichen Mitglieder der Ersten Kammer.

§ 137. Wahl der übrigen Abgeordneten.

Die Abgeordneten von den Städten, die eigenes Landstandschaftsrecht haben, und von den Oberamtsbezirken, werden durch die besteuerten Bürger jeder einzelnen Gemeinde gewählt.

1. An Stelle dieses Paragraphen ist getreten Art. 2 des Verf. Ges. vom 26. März 1868, welcher lautet:

Die Abgeordneten der Städte und Oberamtsbezirke (§§ 133, Ziffer 5 und 6) werden durch diejenigen württembergischen Staatsbürger direkt gewählt, welche in dem Wahlbezirk ihren Wohnsitz oder ihren nicht bloss vorübergehenden Aufenthalt haben und nicht nach § 142 ausdrücklich ausgeschlossen sind.

Nach Aufnahme des inhaltlich den § 137 in der neuen Fassung ersetzenden § 133 a ist der seitherige § 137 durch Art. 8 des Verf. Ges. v. 1906 aufgehoben worden.

2. Das Wahlsystem der Verfassungsurkunde beruht auf der indirekten Wahl, in der Weise, daß auf sieben Gemeindebürger ein Wahlmann entfällt (§ 138); sodann ist für das Wahlrecht entscheidend die Steuerleistung: zwei Dritteile der Wahlmänner bestehen aus denjenigen Bürgern, die im nächst vorangegangenen Jahre die höchste Steuer aus Grund- und Gebäudebesitz und aus Gewerben geleistet haben, das letzte Drittel wird von den zu diesen Steuern Veranlagten gewählt (§§ 139, 140); die Abstimmung endlich ist eine offene persönliche vor der Wahlkommission (§ 140). An die Stelle dieses Wahlsystems hat das Verfassungsgesetz vom 26. März 1868 das allgemeine, direkte, von jeder Steuerzahlung unabhängige geheime Wahlrecht gesetzt; des weiteren hat

das VerfGes. vom 16. Juli 1906 für die sechs Abgeordneten der Stadt Stuttgart und für die 17 Abgeordneten der Kreise die Listen- und Verhältnismahl eingeführt.

3. Bei der Wahl der Abgeordneten der Städte, Oberamtsbezirke und Kreise sind wahlberechtigt alle männlichen württembergischen Staatsbürger über 25 Jahre, die in dem Wahlbezirk ihren Wohnsitz oder nicht bloß vorübergehenden Aufenthalt haben, sofern nicht ein Ausschließungsgrund des § 142 Bl. oder des § 49 des Reichsmilitärgesetzes zutrifft. Das 25. Lebensjahr muß spätestens an dem dem ersten Wahltag vorangehenden Kalendertag zurückgelegt sein. Dabei wird aber nach BGB. § 187 Abs. 2 der Tag der Geburt mitgerechnet; es genügt also, wenn der Geburtstag des Wählers mit dem ersten Wahltag zusammenfällt¹⁾. Die Wahlberechtigten sind von Amtswegen in die Wählerliste aufzunehmen; daneben steht ihnen das Recht der Anmeldung zur Aufnahme zu (Landtagswahlgesetz Art. 4—7).

4. Nach einem Erlaß des K. Ministeriums des Innern vom 20. Mai 1868 sind die Worte „nicht bloß vorübergehender Aufenthalt“ dahin zu verstehen, daß in der Hauptsache nur solche Personen ausgeschlossen werden sollen, welche die Absicht haben, sich ganz vorübergehend an einem Orte aufzuhalten, z. B. Badgäste, Durchreisende zc., wogegen Pächter, Dienstboten, überhaupt alle diejenigen Personen, die ihr Gewerbe oder ihren Beruf in Verhältnissen ausüben, welche ihrer Natur nach einen nicht bloß vorübergehenden Aufenthalt voraussetzen, in ihrem Aufenthaltsort wahlberechtigt sind.

5. Auch die Rittergutsbesitzer (§ 136), sowie die Häupter und Mitglieder der standesherrlichen Familien, überhaupt alle mit einem besonderen politischen Wahlrecht ausgestatteten Personen sind nach der allgemeinen Fassung des Gesetzes in Ermangelung einer auf sie bezüglichen einschränkenden Bestimmung als wahlberechtigt anzuerkennen²⁾.

6. Soweit die Oberamtsbezirke und die Kreise die Wahlbezirke

¹⁾ Vgl. § 3 Abs. 3 der VollzVerf. zum Landtagswahlgesetz vom 28. Februar 1900 (Rbl. S. 232).

²⁾ Vgl. S a r w e n Bd. 2 S. 176.

bilden, ist eine Aenderung nur im Wege der Gesetzgebung möglich, dagegen genügt zu einer Aenderung eines Stadtbezirks innerhalb der Grenzen des Oberamtsbezirks eine Uebereinkunft der bürgerlichen Kollegien der beteiligten Gemeinden in Verbindung mit der Genehmigung der Kreisregierung. (Vgl. BU. § 133 Abs. 2, GemeindeD. Art. 2, BezirksD. Art. 2.)

§ 138. Wahlkollegien; Stärke derselben.

Die Zahl der Wählenden verhält sich zur Zahl der sämtlichen Bürger einer Gemeinde wie eins zu sieben, so dass z. B. auf 140 Bürger (ungefähr 700 Einwohnern) zwanzig Wahlmänner kommen.

§ 139. Bildung von Wahlkollegien.

a) aus den höchst besteuerten Bürgern.

Zwei Dritteile der Wahlmänner bestehen aus denjenigen Bürgern, welche im nächstvorhergegangenen Finanzjahre die höchste ordentliche direkte Steuer, sei es aus eigenem oder aus nutzniesslichem Vermögen, an den Staat zu entrichten hatten. Diese werden jedesmal vor Anstellung einer Wahl von dem Ortsvorsteher nebst dem Steuereinbringer, dem Obmann des Bürgerausschusses und dem Ratsschreiber, oder wenn dessen Amt mit der Stelle eines Ortsvorstehers vereinigt ist, dem ersten Gemeinderat, aus dem Steuerregister, als Wahlmänner ausgezeichnet.

§ 140. b) aus gewählten Wahlmännern.

Das letzte Drittel der Wahlmänner wird von den übrigen Steuerkontribuenten, unter der Leitung des Ortsvorstehers mit Zuziehung der (§ 139) erwähnten Personen gewählt. Die Stimmen müssen einzeln (im Durchgang) abgegeben werden.

§ 141. Wählerlisten.

Die Liste der Wahlmänner, sowohl derjenigen, welche wegen der Grösse ihres Steueranteiles von selbst zur Wahl

berechtigt sind, als der gewählten, wird der Gemeinde bekannt gemacht.

Die §§ 138—141 sind durch Art. 3 des Verfassungsgesetzes vom 26. März 1868 aufgehoben worden.

§ 142. Persönliche Erfordernisse der Wahlmänner.

Zur Ausübung des Wahlrechts jeder Art werden eben die persönlichen Eigenschaften erfordert, welche nach § 135 der Abzuordnende selbst haben muss, nur mit der Ausnahme, dass das Alter der Volljährigkeit hinreicht.

1. Durch das VerfGes. vom 26. März 1868 Art. 4 ist dieser Paragraph folgendermaßen abgeändert worden:

Von der Ausübung des aktiven Wahlrechts jeder Art sind ausgeschlossen:

1. Personen, welche unter Vormundschaft stehen, oder das 25. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben;
2. Personen, gegen welche ein Gantverfahren gerichtlich eröffnet ist, während der Dauer desselben;
3. Personen, gegen welche wegen eines Verbrechens, das den Verlust der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte zur Folge hat, Untersuchung verhängt ist, oder denen durch rechtskräftige Verurteilung der Vollgenuss der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind;
4. Personen, welche — den Fall eines vorübergehenden Unglücks ausgenommen — eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorangegangenen Finanzjahr bezogen und diese zur Zeit der Wahl nicht wieder erstattet haben.

Durch Art. 9 des VerfGes. vom 16. Juli 1906 ist der § 142 dahin abgeändert worden:

Zur Ausübung des Wahlrechts für die Ständerversammlung sind männliches Geschlecht, der Besitz der württembergischen Staatsangehörigkeit und die Zurücklegung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres erforderlich.

Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

1. Personen, welche unter Vormundschaft stehen, entmündigt sind oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflégenschaft stehen;
2. Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist, während der Dauer des Verfahrens;
3. Personen, welche — den Fall eines vorübergehenden Unglücks ausgenommen — eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahr bezogen haben und diese zur Zeit des endgültigen Abschlusses der Wählerliste nicht wieder erstattet haben;
4. Personen, denen infolge rechtskräftiger Verurteilung der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt sind.

2. Zu Ziff. 1 vgl. § 135 Anm. 5 Die Pflégenschaft für Gebrechliche ist durch § 1910 BGB. geordnet: ein Volljähriger, der nicht unter Vormundschaft steht, kann durch Anordnung des Vormundschaftsgerichts einen Pfleger für seine Person und sein Vermögen erhalten, wenn er infolge körperlicher Gebrechen, insbesondere weil er taub, blind oder stumm ist, seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag. Ist ein solcher Volljähriger in Folge geistiger oder körperlicher Gebrechen verhindert, einzelne seiner Angelegenheiten oder einen bestimmten Kreis seiner Angelegenheiten zu besorgen, so kann er für diese Angelegenheiten einen Pfleger erhalten. Die Pflégenschaft darf nur mit Einwilligung des Gebrechlichen angeordnet werden, es sei denn, daß eine Verständigung mit ihm nicht möglich ist. Das Wahlrecht ist nur solchen entzogen, die wegen geistiger Gebrechen unter Pflégenschaft stehen.

3. Zu Ziff. 2 vgl. § 135 Anm. 4.

4. Zu Ziff. 4 vgl. § 135 Anm. 3.

5. Zu Ziff. 3: Werden in Notstandsjahren Unterstützungen aus öffentlichen Kassen für ganze Klassen von Gemeindeangehörigen gewährt, so wird davon das Wahlrecht nicht berührt¹⁾. Die Befreiung von der Entrichtung des Schulgeldes und die unentgeltliche

¹⁾ Vgl. Verhandl. der Kammer der Abg. v. 1868 Prot. S. 1702.

Abgabe von Schulbüchern und anderen Lehrmitteln, sowie die Bezahlung der Kosten der Zwangserziehung gelten nicht als Armenunterstützung¹⁾. Der vorübergehende Fall eines Unglücks kann auch unterstellt werden, wenn die Krankheit eines Familienangehörigen zu einer Armenunterstützung genötigt hat. Der Ersatz einer Armenunterstützung muß nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht aus eigenen Mitteln des Unterstützten geleistet worden sein.

6. Für die zum aktiven Heer gehörigen **M i l i t ä r p e r s o n e n** mit Ausnahme der Militärbeamten ruht das Wahlrecht. Zur Disposition gestellte Offiziere, die nicht in einem aktiven Kommandoverhältnis stehen, sowie die Offiziere und Mannschaften des Landjägerskorps sind wahlberechtigt (Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 § 49, Vollz. Verf. vom 28. Februar 1900 § 3 Abs. 2).

§ 142 a. Geheime Stimmgebung.

Die Wahlen erfolgen durch geheime Stimmgebung.

1. Gingeschaltet als besonderer Paragraph durch das Verf. Ges. vom 26. März 1868, Art. 5.

2. Der § 142 a gilt für sämtliche Wahlen einschließlich der Wahlen für die Erste Kammer (Landtagswahlgesetz Art. 45). Für die Wahlen der Städte und Oberamtsbezirke ist in Art. 14 des Landtagswahlgesetzes ausdrücklich bestimmt: Die Wahlen erfolgen durch unmittelbare und geheime Stimmabgabe der Wahlberechtigten. In demselben Artikel ist zum Schutze der geheimen Abstimmung die Verwendung von amtlich gestempelten Umschlägen und die Benützung von Absonderungsrichtungen vorgeschrieben. Auch für die Listen- und Verhältniswahl in der Stadt Stuttgart und in den Kreisen ist die geheime Stimmabgabe vorgeschrieben (Landtagswahlgesetz Art. 27, 43).

§ 143. Bedingungen der Gültigkeit der Wahl.

Eine gültige Wahl kommt nur durch die Abstimmung von wenigstens zwei Dritteln der Wahlberechtigten zu stande.

¹⁾ Vollz. Verf. v. 28. Febr. 1900 (Rbl. S. 232), § 3 Abs. 1 Ziff. 4.

Die Ausübung des Wahlrechts kann nicht durch einen Bevollmächtigten geschehen; den Fall ausgenommen, wenn der Wahlberechtigte durch Dienstverhältnisse verhindert ist, sich am Wahlorte einzufinden.

1. An Stelle dieses Paragraphen ist infolge des Art. 6 des VerfGes. vom 26. März 1868 und des Art. IV des Gesetzes vom 16. Juni 1882 folgende Bestimmung getreten:

„Die Ausübung des Wahlrechts kann nicht durch einen Bevollmächtigten geschehen; den Fall ausgenommen, wenn bei den Wahlen der Ritterschaft der Wahlberechtigte durch Dienstverhältnisse verhindert ist, sich am Wahlort einzufinden.“

Durch Art. 10 des VerfGes. v. 16. Juli 1906 ist diese Bestimmung dahin abgeändert worden: „Die Ausübung des Wahlrechts kann nicht durch einen Bevollmächtigten geschehen.“

§ 144. Berechnung der Stimmenmehrheit.

Die Wahlen geschehen nach relativer Stimmenmehrheit; jedoch darf diese niemals weniger als den dritten Teil der abgegebenen Stimmen betragen. Nur in dem Fall des § 140 findet die letztere Beschränkung nicht statt.

Im Fall der Stimmengleichheit zwischen zwei Gewählten geht der Aeltere dem Jüngeren vor.

Niemand kann sich selbst die Stimme geben.

1. An Stelle dieses Paragraphen ist gemäß Art. 7 des Verfassungsgesetzes vom 26. März 1868 folgende für alle Landtagswahlen gültige Bestimmung getreten:

„Die Wahlen geschehen nach absoluter Stimmenmehrheit.“

An die Stelle des so geänderten § 144 sind gemäß Art. 11 des VerfGes. v. 16. Juli 1906 folgende Bestimmungen getreten:

Bei den Wahlen zur Ersten Kammer (§ 132 und 132a) und bei den Wahlen der Abgeordneten der Oberamtsbezirke und Städte zur Zweiten Kammer (§ 133 Ziff. 1 und 2) gilt, vorbehältlich der in Abs. 3 getroffenen Bestimmung, im ersten Wahlgang nur derjenige als gewählt, auf welchen sich mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen vereinigt hat.

Hat sich eine solche Mehrheit nicht ergeben, so ist ein zweiter Wahlgang anzuordnen, bei welchem die verhältnismäßige Stimmenmehrheit und im Falle der Stimmengleichheit das Loß entscheidet.

Die sechs Abgeordneten der Stadt Stuttgart werden in einem Wahlgang nach dem Grundsatz der Listen- und Verhältniswahl gewählt.

§ 144 a. Nach den Vorschriften des § 144 Abs. 1 und 2 werden auch die Vorschlagswahlen für die Ernennung der Vertreter des Handels und der Industrie, der Landwirtschaft, sowie des Handwerks zu der Ersten Kammer (§ 132 b) vorgenommen.

2. Die Wahl der 17 Abgeordneten der Kreise erfolgt auf Grund derselben Wählerlisten, nach denselben Abstimmungsdistrikten und bei gleicher Besetzung der Distriktwahlkommissionen, wie die vorangegangenen Wahlen der Abgeordneten der Oberamtsbezirke und Städte. Auf diese Wahl finden die Bestimmungen für die Wahl der 6 Abgeordneten der Stadt Stuttgart entsprechende Anwendung (Landtagswahlges. Art. 41 u. 43).

3. Der neue § 144 beseitigt das seitherige System der absoluten Mehrheit in Verbindung mit Stichwahlen und setzt an seine Stelle das sog. r o m a n i s c h e S y s t e m; im ersten Wahlgang entscheidet die absolute Mehrheit, im zweiten die relative. Im Gegensatz zu den seitherigen Stichwahlen können im zweiten Wahlgang alle bisherigen Bewerber und außer ihnen auch neue Bewerber gültig gewählt werden. Die Proportionalwahlen stehen unter besonderen Vorschriften und erschöpfen sich in einem Wahlgang (Landtagswahlges. Art. 27—44).

§ 145. Mehrfaches Stimmrecht.

Wer in mehreren Kreisen als Rittergutsbesitzer, oder in mehreren Orten als Gemeindebürger besteuert wird, kann in mehreren Kreisen oder Gemeinden das Wahlrecht ausüben.

1. Dieser Paragraph hat durch Art. 8 des VerfGes. vom 26. März 1868 folgende Fassung erhalten:

„Wer in mehreren Kreisen als Rittergutsbesitzer besteuert wird, kann in mehreren Kreisen das Wahlrecht ausüben“ und ist

dann durch Art. 12 des VerfGes. vom 16. Juli 1906 aufgehoben worden.

§ 146. Wählbarkeit; insbesondere der Staats- und Kirchendiener.

Wählbar ist jeder, welchem die oben (§ 134 und 135) vorgeschriebenen Eigenschaften nicht fehlen. Jedoch können Staatsdiener nicht innerhalb des Bezirks ihrer Amtsverwaltung, und Kirchendiener nicht innerhalb des Oberamtsbezirks, in welchem sie wohnen, gewählt werden und eine anderwärts auf sie gefallene Wahl nur mit Genehmigung der ihnen vorgesetzten höchsten Behörde annehmen.

Auch können weder die Häupter der standesherrlichen Familien, noch die Rittergutsbesitzer (§ 136) gewählt werden.

Beamte bedürfen zur Annahme einer Wahl keines Urlaubs.

Wenn ein gewähltes Kammermitglied ein besoldetes Reichs- oder Staatsamt annimmt, oder im Reichs- oder Staatsdienst in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Gehalt oder Rang verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in der Kammer und kann seine Stelle in derselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

1. Der § 146 hat gemäß Art. 13 des VerfGes. v. 16. Juli 1906 folgende Fassung erhalten:

„Zum Abgeordneten der Zweiten Kammer kann jeder gewählt werden, welchem die oben (§ 134 und § 135) vorgeschriebenen Eigenschaften nicht fehlen. Jedoch können bei den Wahlen für die Abgeordneten der Oberamtsbezirke und Städte Staatsdiener nicht innerhalb des Bezirks ihrer Amtsverwaltung und Kirchendiener nicht innerhalb des Oberamtsbezirks, in welchem sie wohnen, gewählt werden.

Auch können die der Ersten Kammer durch Geburt oder Amt angehörenden Mitglieder in die Ständeversammlung nicht gewählt werden.

Beamte bedürfen zur Annahme einer Wahl keines Urlaubs.

Wenn ein gewähltes Ständemitglied ein besoldetes Reichs- oder Staatsamt annimmt, oder im Reichs- oder Staatsdienst in ein Amt

eintritt, mit welchem ein höherer Gehalt oder Rang verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in der Ständeversammlung und kann seine Stelle in derselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.“

In dem ursprünglichen § 146 waren die Schlußworte des Abs. 1 durch das Verfassungsges. vom 23. Juni 1874 Art. 1 Abs. 1 weggefallen und die Absätze 3 und 4 durch denselben Art. 1 Abs. 2 beigefügt.

2. Der § 146 weist bezüglich der Mitglieder der Zweiten Kammer auf die allgemeinen Erfordernisse der Wählbarkeit hin, wie sie sich aus § 134 und § 135 ergeben, und trifft dann besondere Vorschriften

a) für die Staatsdiener und die Kirchendiener zur Verhütung einer ungehörigen Benützung ihres amtlichen Einflusses (Abs. 1 Satz 2),

b) für die der Ersten Kammer durch Geburt oder Amt angehörenden Mitglieder (§ 129 Ziff. 1, 2, 5) wegen ihrer Zugehörigkeit zu dieser Kammer (Abs. 2).

Eine weitere besondere Einschränkung der Wählbarkeit ist in § 151 Abs. 2 u. 3 aus der Beteiligung an der Wahl in der amtlichen Eigenschaft als Mitglied der Wahlkommission oder als Leiter der Wahlhandlung abgeleitet.

3. Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 2 darf als Ausnahmebestimmung nicht ausdehnend ausgelegt werden. Nach dem Wortlaut kommt sie bei den Wahlen in den Kreisen nicht zur Anwendung; sie bezieht sich auch nicht auf Gemeinde- und Korporationsdiener (Oberamtswegmeister, Oberamtsfeuerschauer), auch nicht auf ständische Beamte; sie ist nur anwendbar auf Staatsdiener, die ein Bezirks- oder örtliches Amt unmittelbar verwalten, auch wenn der Amtsbezirk sich nicht mit dem Wahlbezirk deckt und ohne Rücksicht auf die lebenslängliche Anstellung der Beamten, dagegen nicht auf die Minister, die Mitglieder der Ministerien und der unmittelbar unter dem Staatsministerium stehenden Kollegien, auf die Mitglieder einer Zentral- oder Kreisstelle. Auch die Versetzung eines unter die Vorschrift fallenden gewählten Beamten in den Wahlbezirk hat als solche die Unfähigkeit nicht zur Folge (vgl. Abs. 4)¹⁾.

¹⁾ Vgl. S a r w e n Bd. 2 S. 168 Note 4.

4. Gewählte Beamte haben nach Maßgabe des Gesetzes vom 20. März 1886 (Abl. S. 85) die Kosten ihrer Stellvertretung zu tragen (vgl. § 194 und GemeindeD. Art. 185 Abs. 2, BezirksD. Art. 67).

5. Durch die Fassung des Abs. 2 ist das Hindernis, das seither der Wählbarkeit der Mitglieder der Ritterschaft bei den allgemeinen Wahlen für die Zweite Kammer entgegenstand, beseitigt worden. Den vom Abs. 2 nicht getroffenen Mitgliedern der Ersten Kammer, den lebenslänglichen Mitgliedern, den gewählten Vertretern des ritterschaftlichen Adels, den gewählten zwei Generalsuperintendenten, dem gewählten Vertreter des bischöflichen Ordinariats und dem gewählten Dekan, den gewählten Vertretern der Hochschulen und den ernannten Vertretern des Handels- und Gewerbestandes und der Landwirtschaft ist die Wählbarkeit in die Zweite Kammer nicht entzogen. Doch kann nach § 147 niemand gleichzeitig Mitglied beider Kammern sein.

6. Die für beide Kammern gültigen Abs. 3 und 4 entsprechen inhaltlich durchaus dem Art. 21 der Reichsverfassung, der sich auf die Mitgliedschaft von Beamten im Reichstage bezieht. Ob im einzelnen Falle die Voraussetzungen des Abs. 4 vorliegen und ein Verlust der Kammermitgliedschaft anzunehmen ist, hat die beteiligte Kammer in erster Linie zu entscheiden, daneben steht der Regierung für die Frage der Anordnung einer Neuwahl ein selbständiges Prüfungsrecht zu; für Kollisionsfälle sind besondere gesetzliche Bestimmungen nicht vorgesehen. Nach der Absicht des Gesetzgebers ist bei der praktischen Handhabung des Abs. 4 die Auslegung des Art. 21 der Reichsverfassung zu beachten¹⁾. Maßgebend dürfte der Zeitpunkt des Eintritts in das Amt sein; unerheblich ist die bloße Verleihung eines höheren Rangs unter Beibehaltung der bisherigen Stelle oder das Vorrücken in einen höheren Gehalt auf der bisherigen Stelle, desgleichen die Uebernahme von Gemeinde-, Korporations-, Kirchen- und Hofämtern. Unter Amt ist eine dienstliche Stelle mit

¹⁾ Vgl. *L a b a n d*, Reichsstaatsrecht Bd. 1 S. 315 Note 3; Verhandl. der Kammer der Abg. 1870/74 ProtBd. 9 S. 4894, 1893/94 BeilBd. 3 S. 3, ProtBd. 1 S. 785; *G a u p p = G ö z* S. 101 Note 4; *W i t z e r a. a. D.* S. 160; *S a r m e n* Bd. 2 S. 172.

einem bestimmten Kreise dienstlicher Aufgaben, Pflichten und Rechte, zu verstehen, unter Gehalt der feste (pensionsberechtigte) Dienstgehalt.

7. Wegen der Gemeinde- und Körperschaftsbeamten vgl. GemeindeD. Art. 185 Abs. 2 und BezirksD. Art. 67.

§ 147. Ausdehnung der Wählbarkeit auf verschiedene Wahlbezirke.

Die Wahlmänner eines Kreises, eines Oberamts oder einer Stadt sind in Ansehung der Person des Abgeordneten nicht auf ihren Wahlbezirk beschränkt; sie können auch einem anderswo im Königreiche wohnenden Staatsbürger ihre Stimme geben. Wer aber an mehreren Orten gewählt worden ist, kann nur eine der auf ihn gefallenen Wahlen annehmen.

1. Der § 147 hat durch Art. 14 des Verfges. vom 16. Juli 1906 folgende Fassung erhalten:

„Wer mehrmals in die Ständeversammlung gewählt worden ist, kann nur eine der auf ihn gefallenen Wahlen annehmen.

Niemand kann gleichzeitig Mitglied beider Kammern sein.“

Der erste Satz des bisherigen § 147 ist entbehrlich geworden, da nach § 135 in seiner jetzigen Fassung der Wohnsitz im Königreich oder im Deutschen Reich ein allgemeines Erfordernis für den Eintritt in die Ständeversammlung bildet.

2. Nimmt ein nicht unter § 146 Abs. 2 fallendes Mitglied der Ersten Kammer eine Wahl in die Zweite Kammer an oder ein Mitglied der Zweiten Kammer eine Wahl oder eine Ernennung in die Erste Kammer oder ein die Mitgliedschaft in dieser begründendes Amt, so scheidet es gemäß § 147 Abs. 2 von selbst aus der Kammer aus, der es seither angehört hat.

§ 148. Kollision zwischen Vater und Sohn.

Tritt der Fall ein, dass Vater und Sohn zugleich Mitglieder der Ständeversammlung werden, so wird, wenn der Vater nicht aus eigener Entschliessung zurücktritt, der Sohn durch denselben ausgeschlossen.

1. Die der inneren Berechtigung ermangelnde Ausnahmenvorschrift des § 148 ist durch Art. 15 des Verfges. vom 16. Juli 1906 aufgehoben worden.

§ 149. Wahlverfahren. Vorbereitungsgeschäfte.

Was das Verfahren betrifft, so müssen von den Städten und Oberamtsbezirken längstens binnen acht Tagen von der Zeit an, da das Einberufungsreskript zu ihrer amtlichen Kenntniss gekommen ist, die Listen sämtlicher Wahlmänner an das Oberamt eingeschickt werden, worauf sodann von letzterer Behörde längstens binnen zehn Tagen, von dem Empfange jenes Reskripts an gerechnet, ein Wahltermin zu bestimmen ist, dessen Bekanntmachung acht Tage vor dem Eintritte geschehen muss.

§ 150. Eigentliches Wahlverfahren. Stimmzettel.

Die Wahl geschieht in der Amtsstadt durch die persönlich anwesenden Wahlmänner vermittelt der Uebergabe eines von ihnen geschriebenen oder wenigstens unterschriebenen, oder, wenn der Wahlmann nicht schreiben kann, mit dessen beglaubigtem Handzeichen, statt der Unterschrift, versehenen Stimmzettels.

§ 151. Leitung und Beurkundung des Wahlgeschäfts.

Die Leitung der Wahl steht dem Oberamtmanne zu, bei den zu eigener Landstandschaft berechtigten Städten, unter Zuziehung eines aus wenigstens vier Personen bestehenden Ausschusses von dem Stadtrate und dem Bürgerausschusse; bei den Oberamtsbezirken besteht dieser Ausschuss aus vier Mitgliedern der Amtsversammlung, nebst einem Mitgliede des Bürgerausschusses von der Stadt und einem von dem Lande; das Protokoll hat der betreffende Aktuar zu führen.

Die Mitglieder dieses Ausschusses sind nicht wählbar in ihrem Bezirke, und ebensowenig bei den Wahlen der Ritterschaft die zur Leitung der Wahlhandlung zuzuziehenden ritterschaftlichen Mitglieder (§ 136).

§§ 149—151. Wahlverfahren.

Die Vorschriften über das Verfahren bei der Wahl der Abgeordneten der Städte und Oberamtsbezirke werden durch ein Gesetz näher bestimmt.

Die Mitglieder der Wahlkommissionen, sowie die Urkundspersonen können nicht durch die Wahlhandlung, bei deren Leitung sie als solche beteiligt sind, zu Abgeordneten gewählt werden.

Ebenso sind bei den Wahlen der Ritterschaft die zur Leitung der Wahlhandlung zuzuziehenden ritterschaftlichen Mitglieder (§ 136) nicht wählbar.

1. Die ursprünglichen §§ 149—151 sind durch Art. 9 und 10 des Verfassungsgesetzes vom 26. März 1868 aufgehoben und durch die vorstehenden auf das **Wahlverfahren** bezüglichen Bestimmungen ersetzt worden. Durch das Verfassungsgesetz vom 16. Juli 1906 Art. 16 haben diese Bestimmungen als § 151 der **Verfassungsurkunde** folgende Fassung erhalten:

„Die Vorschriften über die Vorschlagswahl zur Berufung der Vertreter des Handels und der Industrie, der Landwirtschaft sowie des Handwerks in die Erste Kammer und über die Wahl der Abgeordneten der Zweiten Kammer werden durch Gesetz näher bestimmt.

Die Mitglieder der Wahlkommissionen können nicht durch die Wahlhandlung, bei deren Leitung sie beteiligt sind, gewählt werden.

Ebenso sind bei den Wahlen der Ritterschaft die zur Leitung der Wahlhandlung zuzuziehenden ritterschaftlichen Mitglieder (§ 132 Abs. 2) nicht wählbar.“

2) Das Verfahren bei der Wahl der Abgeordneten der Städte und Oberamtsbezirke war zunächst durch das aus 25 Artikeln bestehende Gesetz vom 26. März 1868, betr. die Wahlen der Städte und Oberamtsbezirke für den Landtag (Rbl. S. 178), mit der Vollzugsverfügung vom 20. April 1868 (Rbl. S. 193) näher geregelt worden. Durch das Gesetz vom 16. Juni 1882, betr. Aenderungen des Landtagswahlgesetzes vom 26. März 1868 (Rbl. S. 212), wurde dann das Verfahren den für die Wahlen in den Reichstag bestehenden Vorschriften angepaßt und die seitherige Vollzugsverfügung

durch die Verfügung vom 6. November 1882 (Abl. S. 345) ersetzt. Eine Aenderung der Wahlvorschriften brachte, insbesondere mit der Einführung von amtlich gestempelten Umschlägen und Isoliervorrichtungen, das Gesetz vom 28. Januar 1899 (Abl. S. 27), behufs dessen Vollziehung mit der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 16. Februar 1900 die §§ 3, 13, 15, 17, 18 der im übrigen in Kraft bleibenden Verfügung vom 6. November 1882 durch neue Bestimmungen ersetzt wurden. Das Landtagswahlgesetz selbst ist in seiner neuen Fassung mit Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 2. Februar 1899 im Regierungsblatt von 1899 S. 32—41 veröffentlicht worden. Die Novelle vom 16. Juli 1906 (Abl. S. 174) hat die bestehenden Vorschriften den neuen Verfassungsbestimmungen angepaßt und insbesondere für die Wahl der Abgeordneten der Stadt Stuttgart, für die Wahl der 17 Abgeordneten zweier Landeswahlkreise und für die Vorschlagswahlen zur Ersten Kammer neue Vorschriften hinzugefügt.

Als Landtagswahlgesetz sind diese Bestimmungen in der jetzt gültigen Fassung im Regierungsblatt von 1906 S. 185—204 veröffentlicht¹⁾.

3. Das Landtagswahlgesetz zerlegt den Stoff in vier Abschnitte: Der erste (Art. 1—26) bezieht sich auf die Wahl der Abgeordneten der Oberamtsbezirke und Städte im allgemeinen, der zweite (Art. 27—39) auf die Wahl der Abgeordneten der Stadt Stuttgart, der dritte (Art. 40—44) auf die Wahl in den zwei Landeswahlkreisen, der vierte (Art. 45—48) auf die Vorschlagswahlen zur Ersten Kammer. Im ersten Abschnitt handelt das Gesetz in Art. 1—9 von den Wählerlisten und den mit ihrer Fortführung betrauten Ortswahlkommissionen, in Art. 10 von den Abstimmungsdistrikten, in Art. 11, 12 und 18 d von den am Wahlgeschäft beteiligten Behörden (Oberamt, Oberamtswahlkommission, Distriktwahlkommission, Wahlvorsteher, Protokollführer, Beisitzer), in Art. 13—19 von der Wahlhandlung, insbesondere der Stimmabgabe, der Stimmzäh-

¹⁾ Im Anhang ist als Beil. 5 das Landtagswahlgesetz abgedruckt. Ein Kommentar zum Gesetz von Nieder ist im Jahre 1900 erschienen.

lung, der Ermittlung des Wahlergebnisses, in Art. 20 von der Wahlurkunde, in Art. 21—24 von der Ungültigkeit und der Anfechtung einer Wahl, sowie von der Notwendigkeit einer Neuwahl, in Art. 25 und 26 von den Kosten der Wahl¹⁾.

§ 152. Dauer der Wahlhandlung.

Die Wahlhandlung darf nicht über drei Tage dauern, welche sich in ununterbrochener Reihe folgen müssen.

1. Der § 152 ist aufgehoben durch Art. 11 des Verfassungsgesetzes vom 26. März 1868.

§ 153. Weiteres Verfahren im Fall des Nichteintrittes des Gewählten.

Kann oder will der Gewählte die Wahl nicht annehmen, so kann der nächste in der Stimmenzahl für ihn eintreten, vorausgesetzt, dass dieser nicht weniger als den dritten Teil der abgelegten Stimmen erhalten hat; ausserdem muss eine neue Wahl vorgenommen werden.

Das Letztere muss auch dann geschehen, wenn nach bereits angenommener Wahl die Stelle des Abgeordneten wieder erledigt wird.

1. An Stelle dieses Paragraphen ist zunächst getreten Art. 12 des VerfGes. vom 26. März 1868, welcher lautet:

Hat der Gewählte die Wahl nicht angenommen, oder keiner der Kandidaten mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so ist eine neue Wahl anzuordnen.

In dem letzteren Falle ist nur unter den zwei Kandidaten zu wählen, welche bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Durch Art. 17 des VerfGes. v. 16. Juli 1906 ist sodann der § 153 dahin abgeändert worden:

Hat der Gewählte (§ 132, 132a, 133) die Wahl nicht angenommen, so ist eine neue Wahl anzuordnen. Auf die nach dem Grund-

¹⁾ Vgl. Gaupp=Öz S. 103—106.

faß der Verhältnißwahl vollzogenen Wahlen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

2. Der § 153 in der vorstehenden Fassung gilt für sämtliche Wahlen zur Ständeverammlung mit Ausnahme der Listen- und Verhältnißwahlen, bei denen für den Fall der Nichtannahme der Wahl durch einzelne Gewählte ein Nachrücken anderer vorgesehen ist (Landtagswahlgesetz Art. 19, 38, 43, 44 Abs. 2) und vorbehaltlich der besonderen Bestimmung für die Vorschlagswahlen zur Ersten Kammer (§ 132b Abs. 2).

3. Wird eine Wahl wegen eines lediglich den zweiten Wahlgang (seither Stichwahl) berührenden Mangels für ungültig erklärt, so bestand Streit darüber, ob eine durchaus neue Wahl anzuberaumen oder nur die Stichwahl zu wiederholen ist. Diese Streitfrage kann in ähnlicher Weise bei dem romanischen System auftauchen, wenn ein Mangel nur den zweiten Wahlgang berührt. Der Reichstag pflegt in einem solchen Falle die ganze Wahl für ungültig zu erklären; die Praxis der württemb. Abgeordnetenversammlung war schwankend¹⁾. Eine direkte Entscheidung der Streitfrage läßt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen nicht gewinnen, die Anwendung der allgemeinen Rechtsgrundsätze über die Wirkungen der Ungültigkeit von Rechtshandlungen führt zu einer Wiederholung des zweiten Wahlgangs.

§ 154. Wahlurkunde.

Nach dem Schlusse der Wahlhandlung muss für den Gewählten zu dessen Legitimation eine Wahlurkunde mit der Unterschrift sämtlicher zur Leitung und Beurkundung der Wahl zugegen gewesenen Personen ausgefertigt werden.

1. Der § 154 ist durch Art. 13 des VerfGes. vom 26. März 1868 dahin abgeändert:

„Nach dem Schlusse der Wahlhandlung wird für den Gewählten zu dessen Legitimation eine Wahlurkunde mit der Unterschrift der

¹⁾ Vgl. Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung v. 18. Januar 1883 (ProtBd. 1 S. 33 f., BeilBd. 1 S. 32 f.) und vom 28. Juni 1905 samt dem dazu gehörigen Bericht der Legitimationskommission Beil. 151; Sarwey Staatsrecht Bd. 2 S. 184 Note 5.

zu Feststellung des Wahlergebnisses gesetzlich berufenen Personen ausfertigt.“

2. Eine Wahlurkunde ist bei allen Wahlen zur Ständeversammlung auszustellen; für die Wahlurkunden der Mitglieder der Zweiten Kammer geben Art. 20, 37, 43 des Landtagswahlgesetzes nebst den dazu gehörigen Vollzugsbestimmungen nähere Vorschriften; bei den Wahlen zur Ersten Kammer liegt die Ausstellung ordnungsmäßiger Wahlurkunden dem Wahlkommissar oder der Wahlkommission oder der zur Wahl berufenen Körperschaft ob.

§ 155. Allgemeine Verpflichtung der Abgeordneten.

Der Gewählte ist als Abgeordneter nicht des einzelnen Wahlbezirks, sondern des ganzen Landes anzusehen.

Es kann ihm daher auch keine Instruktion, an welche er bei seinen künftigen Abstimmungen in der Ständeversammlung gebunden wäre, erteilt werden.

1. Im Unterschiede von den Vertretern der Amtskorporationen in der altwürttembergischen Landschaft sollen die gewählten Abgeordneten der Verfassungsurkunde an keinerlei Instruktionen gebunden sein; das sog. imperative Mandat ist für unzulässig erklärt.

2. Ueber den Wortlaut hinaus gilt der Grundsatz für alle Mitglieder der Ständeversammlung; auch den durch ihr Amt oder königliche Ernennung Berufenen darf die Regierung nicht Instruktionen erteilen; treu dem von allen Mitgliedern zu leistenden Ständeeid (§ 163) sollen sie nach ihrer eigenen Einsicht und freien Ueberzeugung sprechen und handeln, frei von jeder Verantwortlichkeit gegenüber den Wählern und der Regierung.

3. Auch soweit in der Ersten Kammer Stellvertretung zugelassen ist (§ 156), sind die stellvertretenden Stimmführer an Instruktionen der von ihnen vertretenen Personen nicht gebunden; doch ist der Auftrag nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen (BGB. § 571) jederzeit widerruflich¹⁾.

¹⁾ Vgl. Mohl, Staatsrecht Bd. 1 S. 547 Note 15; Sarwey Bd. 2 S. 161.

§ 156. Stimmübertragung.

Die Mitglieder beider Kammern haben ihr Stimmrecht in Person auszuüben; nur den erblichen Mitgliedern der ersten Kammer ist gestattet, ihre Stimme einem andern in der Versammlung anwesenden Mitgliede dieser Kammer, oder einem Sohne, oder dem sonstigen präsumtiven Nachfolger in der Standesherrschaft zu übertragen.

Dieses besondere Recht der Stimmübertragung kann auf gleiche Weise auch für einen wegen Minderjährigkeit oder anderer persönlichen Unfähigkeit unter Vormundschaft stehenden Standesherrn von dessen Vormund ausgeübt werden.

In jedem Falle aber kann ein Mitglied der ersten Kammer oder ein Stellvertreter desselben niemals mehr als Eine übertragene Stimme führen.

1. Der § 156 ist durch Art. 18 des VerfGes. vom 16. Juli 1906 dahin abgeändert worden:

Die Mitglieder beider Kammern haben ihr Stimmrecht in Person auszuüben. Niemand kann eine doppelte Stimme führen.

Es steht jedoch das Recht der Stellvertretung den in § 129 Ziff. 2 genannten Mitgliedern der Ersten Kammer insoweit zu, daß sie, wenn sie durch Krankheit oder andere, nicht unter die Voraussetzungen des § 142 Abs. 2 Ziff. 2 bis 4 fallende Verhältnisse gehindert sind, selbst in der Ersten Kammer zu erscheinen, und diese die Gründe als zutreffend anerkennt, einen Agnaten mit der Stellvertretung beauftragen können.

Steht eines der in § 129 Ziff. 2 genannten Mitglieder unter Vormundschaft, so kann der Vormund einen Agnaten mit der Stellvertretung beauftragen oder, wenn er selbst Agnat ist, die Stellvertretung übernehmen.

Der Stellvertreter muß die zum Eintritt in die Ständeversammlung erforderlichen Eigenschaften besitzen (§ 134 Abs. 2, § 135 und § 142 Abs. 2 Ziff. 1—4).

2. Das bisherige Recht der erblichen Mitglieder der Ersten Kammer, nach freiem Belieben ohne Angabe eines Grundes ihre

Stimme einem anderen Mitgliede oder dem präsumtiven Nachfolger in der Standesherrschaft zu übertragen, die Einrichtung der sog. Geisterstimmen, ist durch Abs. 1 des neuen § 156 beseitigt. Nach diesem Abs. 1 berechtigt auch der Besitz mehrerer Standesherrschaften nicht zu einem mehrfachen Stimmrecht.

3. In beschränktem Umfange ist ein Recht der Stellvertretung anerkannt:

a) Es ist beschränkt auf die standesherrlichen Mitglieder im Sinne des § 129 Ziff. 2.

b) Es setzt eine Verhinderung am persönlichen Erscheinen durch Krankheit oder andere nicht einen Ausschließungsgrund bildende Gründe und eine Anerkennung dieser Gründe, also eine Genehmigung der Stellvertretung durch die Kammer, voraus.

c) Als Stellvertreter kann nur ein Agnat bestellt werden, der in seiner Person die zum Eintritt in die Ständeversammlung erforderlichen Eigenschaften vereinigt (Abs. 4).

d) Steht ein standesherrliches Mitglied unter Vormundschaft, so ist seinem Vormund das Recht eingeräumt, einen geeigneten Agnaten mit der Stellvertretung zu beauftragen oder, wenn er selbst Agnat ist, die Stellvertretung zu übernehmen (Abs. 3).

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Vertretenen und dem Vertreter bestimmt sich nach den Regeln des Auftrags. Auch eine Frau ist als Vormünderin zur Bestellung eines Vertreters befugt; denn das Recht hiezu ist in der Verfassungsurkunde ohne jede Einschränkung dem „Vormund“ zugestanden, und wer Vormund ist, bestimmt sich lediglich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

4. Die Stellvertreter haben ihre Befugnis durch eine Vollmachtssurkunde (§ 159 Abs. 1), die auch die Substitutionsbefugnis enthalten kann, unter Anschluß des an den Vertretenen erlassenen Einberufungsschreibens nachzuweisen.

§ 157. Ordentliche Erneuerung der Wahl der Abgeordneten.

Alle sechs Jahre muss eine neue Wahl der Abgeordneten, welche nicht Amtshalber Sitz und Stimme in der zweiten Kammer haben, vorgenommen werden; die bisherigen sind wieder wählbar.

1. Der § 157 hat durch Art. 19 des VerfGes. vom 16. Juli 1906 folgende Fassung erhalten:

Je nach Ablauf von sechs Jahren, gerechnet vom Tage der letzten allgemeinen Hauptwahl der Abgeordneten der Oberamtsbezirke und Städte zur Zweiten Kammer (§ 133 Ziff. 1 und 2), muß eine neue Wahl sämtlicher durch Wahl berufenen Mitglieder der Ständeversammlung angeordnet werden. Die bisherigen Mitglieder sind wieder wählbar.

2. Als Beginn der sechsjährigen Wahlperiode des § 157 wurde früher der Zeitpunkt des erstmaligen Zusammentritts der Ständeversammlung angesehen; seit dem Jahre 1861 wird von der Regierung und den Ständen übereinstimmend angenommen, daß die Wahlperiode mit dem Tage anfängt, an dem die letzte der allgemein angeordneten Wahlen, sei dies nun eine ritterschaftliche oder eine sonstige Wahl, insbesondere eine Stichwahl, vollzogen wurde. Nunmehr ist als Beginn der Wahlperiode der Tag der allgemeinen Hauptwahl der Abgeordneten der Oberamtsbezirke und Städte gesetzlich festgelegt. Das Wort „Hauptwahl“ bildet einen Gegensatz einerseits zu den Ersatzwahlen einzelner Bezirke andererseits zur Stichwahl im seitherigen Sinne und zum zweiten Wahlgang des romanischen Wahlsystems ¹⁾.

2. Mit dem Ablauf der Wahlperiode hört die Ausübung des Landstandschaftsrechts seitens sämtlicher Mitglieder der Ständeversammlung vorbehältlich der fortdauernden Befugnisse des ständischen Ausschusses (§ 192) auf.

3. Ueber die Teilung der Wahlperiode in zwei Landtagsperioden vgl. § 127.

§ 158. Ausserordentlicher Austritt.

Während dieses sechsjährigen Zeitraumes erfolgt der Austritt eines Mitgliedes der Kammer, außer dem Falle des freiwilligen Entschlusses oder der gerichtlich erkannten Ausschließung (§ 203) nur dann, wenn

¹⁾ Vgl. Verordnung vom 31. Dez. 1861; Mohl Bd. 1 S. 558; Bizer S. 105; Sarwey Bd. 2 S. 189.

1. ein Mitglied das Grundvermögen, den Stand oder das Amt, worauf dessen Befähigung beruht, zu besitzen aufhört;
2. wenn das Mitglied in der Zwischenzeit eine der oben (§ 135) festgesetzten Eigenschaften verliert.

In solchen Fällen wird, wenn das austretende Mitglied ein gewählter Abgeordneter war, eine neue Wahl von einem neuen Wahlkollegium vorgenommen.

1. Der § 158 hat durch Art. 20 des VerfGes. vom 16. Juli 1906 folgende Fassung erhalten:

Während dieses sechsjährigen Zeitraums erfolgt der Austritt eines Mitglieds der Ständeversammlung, außer den Fällen des freiwilligen Entschlusses (vgl. auch § 147 Abs. 2), des § 146 Abs. 4 oder der gerichtlich erkannten Ausschließung (§ 203), nur dann, wenn das Mitglied

- 1) das Grundvermögen, den Stand oder das Amt, worauf seine Befähigung beruht, zu besitzen aufhört;
- 2) in der Zwischenzeit eine der oben (§ 135 und 142 Abs. 2 Ziff. 1—4) festgesetzten Eigenschaften verliert.

Im Falle des Austritts wird, wenn der Austrittende nicht ein nach dem Grundsatz der Verhältnisswahl gewähltes Mitglied der Ständeversammlung war, eine neue Wahl für den noch übrigen Teil der Wahlperiode vorgenommen.

2. Der § 158 bezieht sich nach seinem Inhalt auf die Mitglieder beider Kammern.

3. Der Verlust der Mitgliedschaft tritt — abgesehen vom Tod — ein¹⁾:

a) bei allen Mitgliedern der Ständeversammlung durch Verzicht (vgl. § 131 und § 147 Abs. 2), doch müssen die durch ihr Amt Berufenen zugleich auf dieses verzichten, ferner durch Ausschließung von der Landstandschaft gemäß Erkenntnis des Staatsgerichtshofs (§§ 199, 203), durch das Wegfallen eines der Erfordernisse des § 135;

b) bei den Standesherrn durch den Verlust des für die

¹⁾ Vgl. Bizer a. a. O. S. 170—175.

Landstandschafft maßgebenden Grundbesitz (§ 129 Ziff. 2);

c) bei den Prinzen des königlichen Hauses, den Standesherrn und den Abgeordneten der Ritterschaft durch den Verlust des maßgebenden Standes;

d) bei den durch das Amt in die Erste Kammer Berufenen mit dem Verlust des maßgebenden Amtes infolge von Dienstentlassung, Pensionierung, Rücktritt vom Amt, Versetzung auf ein anderes Amt;

e) bei den gewählten Mitgliedern durch den Ablauf der Wahlperiode (§ 157), die Auflösung der Ständeversammlung (§ 186), die Annahme eines Staatsamtes oder das Vorrücken in ein höheres Amt (§ 146 Abs. 4), durch die erfolgreiche Anfechtung der Wahl. Nach dem Landtagswahlgesetz Art. 21 ist die Ungültigkeit der Wahl auf folgende drei Fälle beschränkt:

α) wenn wesentliche Vorschriften für das Wahlverfahren unbeachtet geblieben sind und weder eine nachträgliche Ergänzung möglich noch die Unerheblichkeit der Verstöße nachgewiesen ist;

β) wenn der Gewählte zur Zeit der Wahl wahlunfähig war;

γ) wenn sich derselbe, um bei der Wahl Stimmen zu erhalten, gemäß einem gegen ihn ergangenen Strafurteil einer Bestechung, einer Erpressung, oder eines Betrugs schuldig gemacht hat¹⁾.

Daneben erklärt der Art. 11 erster Halbsatz des Gesetzes vom 5. Septbr. 1839 eine Wahlstimme, in Ansehung deren eine Bestechung verübt worden ist, für ungültig.

f) Bei den auf Vorschlagswahlen vom König ernannten Mitgliedern der Ersten Kammer durch Ablauf der Wahlperiode und Auflösung der Ständeversammlung.

4. Ergeben sich bezüglich des Verlustes der Mitgliedschaft im einzelnen Fall Anstände, so hat hierüber in erster Linie die betei-

¹⁾ Diese Wahlungültigkeitsgründe sind im Gesetz unmittelbar nur für die Wahlen zur Zweiten Kammer aufgestellt (vgl. Landtagswahlgesetz Art. 21, 27, 39, 43); sie werden aber auch auf die Wahlen zur Ersten Kammer entsprechende Anwendung finden können (§§ 159, 160).

lichte Kammer zu entscheiden (§ 160). Soweit dabei eine Mitwirkung der Regierung erfordert wird, wie dies insbesondere bei einer infolge des Austritts eines gewählten Mitglieds nötigen Neuwahl der Fall ist (vgl. Landtagswahlgesetz Art. 23 und 24), kann auch ihr ein selbständiges Prüfungsrecht nicht versagt werden.

§ 159. Legitimation der Ständemitglieder.

Die Mitglieder beider Kammern haben sich vor Eröffnung des Landtages zu legitimieren, und zu dem Ende einige Tage vor dem in dem Einberufungsreskripte vorgeschriebenen Termin an dem bestimmten Orte der Versammlung sich einzufinden. Die Legitimation geschieht, für den ersten künftigen Landtag, auf die bisher übliche Weise, in der Folge aber bei dem ständischen Ausschusse (§ 187) durch Vorlegung des Einberufungsschreibens, welches in dem (§ 156) erwähnten Falle der Stimmübertragung mit der hierauf gerichteten Vollmacht begleitet sein muß, und vermitteltst der Wahlurkunde.

Die zur Versammlung aufs neue gewählten Mitglieder des Ausschusses selbst werden zur Prüfung ihrer eigenen Legitimation durch die zuerst legitimierten Abgeordneten ersetzt.

Es hängt von dem Könige ab, zu dem Legitimationsgeschäfte Kommissarien abzuordnen.

1. Der Abs. 1 des § 159 hat durch Art. 21 des VerfGes. vom 16. Juli 1906 folgende kürzere und etwas veränderte Fassung erhalten:

Die Mitglieder beider Kammern haben sich vor Eröffnung des Landtags bei dem Ständischen Ausschusse (§ 187) durch Vorlegung des Einberufungsschreibens, welches in den Fällen der Stellvertretung (§ 156) von einem ordnungsmäßigen Nachweis begleitet sein muß, durch Vorlegung der Wahlurkunde oder durch Bezugnahme auf das Wahlprotokoll zu legitimieren.

2. Der Eintritt in die Ständeversammlung ist bedingt durch die vorgängige Legitimation und die Ableistung des Ständeeids; die Vorschriften über die Legitimation sind in den

§§ 159 und 160 BU. und in Art. 20, 22, 37, 31, 43 des Landtagswahlgesetzes enthalten.

3. Die regelmäßige Grundlage der Legitimation bildet bei den gewählten Mitgliedern die **Wahlurkunde** oder das sie vertretende Wahlprotokoll (vgl. S. 310), bei den übrigen das **Einberufungsschreiben**; doch kann die Berechtigung auch ohne diese Urkunden nachgewiesen werden. Die Einberufungsschreiben werden den Mitgliedern durch das Ministerium des Innern zugestellt.

4. Jede Kammer für sich ist zur endgültigen Entscheidung über die Legitimation ihrer Mitglieder berechtigt. Die Prüfung erfolgt auf Grund der verfassungsrechtlichen Bestimmungen. Soweit sie die Ermittlung von Tatsachen erfordert, ist ein Ersuchen an die Regierung zu stellen, das Recht der selbständigen Enquete kommt den Kammern nicht zu; auch werden ihnen für die Regel die Wahlakten nicht ausgefolgt. Eine Grenze ist der Legitimationsprüfung dadurch gezogen, daß die Wahlungültigkeitsgründe gesetzlich erschöpfend festgelegt sind (vgl. S. 316) und wegen Nichtbeachtung der Vorschriften für das Wahlverfahren jede Anfechtung der Wahl durch dritte oder aus der Mitte der Abgeordnetenkammer nach Ablauf von 15 Tagen seit dem Eintritt des Gewählten in die Kammer ausgeschlossen ist (Landtagswahlgesetz Art. 22 Abs. 2, Art. 27, 43).

5. Eine **vorläufige Prüfung** der Legitimation erfolgt durch den **Ständischen Ausschuß**, wenn die Eröffnung einer Ständeversammlung nach allgemeinen Neuwahlen oder nach vorangegangener Schließung eines Landtags stattfindet (§ 159 verglichen mit § 160). Die Nichtbeanstandung der Legitimation seitens des Ständischen Ausschusses berechtigt zum vorläufigen Eintritt in die Ständeversammlung. Die vom Ständischen Ausschusse erhobenen Anstände, sonst geltend gemachte Anstände und die der vorläufigen Prüfung des Ausschusses entzogenen Legitimationen unterliegen unter allen Umständen der endgültigen Entscheidung der beteiligten Kammer (vgl. Geschäftsordnung der Ersten Kammer §§ 2, 19, der Zweiten Kammer §§ 2 u. 3).

§ 160. Eröffnung des Landtages. Bedingung der Vollständigkeit der Kammern.

Die Erste Kammer wird durch die Anwesenheit der Hälfte, die Zweite Kammer durch das Erscheinen von zwei Dritteln ihrer Glieder als vollständig besetzt angesehen.

Der ständische Ausschuß hat am Tage vor dem in dem Einberufungsschreiben bestimmten Termin dem Geheimen Rat von dem Erfolge des Legitimationsgeschäftes Anzeige zu machen.

Der König wird hierauf, wenn jene Zahl durch solche Abgeordnete erfüllt ist, bei deren Legitimation sich kein Anstand gefunden hat, den Landtag in den für diesen Fall vereinigten Kammern eröffnen; wobei der vom König ernannte Präsident der Ersten Kammer, oder, wenn noch keiner ernannt ist, derjenige, welcher es bei der vorigen Versammlung war, die Stelle des Vorstandes vertritt.

Die Legitimation der etwa später eintreffenden Mitglieder, sowie die Erledigung der noch übrigen Legitimationsanstände, geschieht bei der betreffenden Kammer. Das Resultat muß dem Geheimen Rate vorgelegt werden; auch ist der andern Kammer davon Nachricht zu erteilen.

1. Bei der Berechnung der Beschlußfähigkeit der Ersten Kammer dürfen sog. ruhende Stimmen nicht mitgezählt werden (vgl. S. 272).

2. Die gesetzliche Mindestzahl von Mitgliedern ist nur für die Beschlußfassung (§ 175), nicht auch für die Beratung vorgeschrieben; die Präsidenten sind unter die anwesenden Mitglieder einzurechnen.

3. An die Stelle des Geheimen Rats in Abs. 2 und 4 ist gemäß Art. 8 und 9 des Verfassungsgesetzes vom 1. Juli 1876 (Anhang Beil. 4) das Staatsministerium getreten.

4. Der Präsident der Ersten Kammer wird nach § 164 Abs. 2 vom König ohne vorgängigen Vorschlag ernannt.

§ 161. Bestimmung für den Fall der Unvollständigkeit einer der Kammern.

Sollte bei Einberufung eines Landtages eine der beiden Kammern nicht in der nach § 160 erforderlichen Anzahl zu-

sammentommen, so wird sie als einwilligend in die Beschlüsse der andern angesehen. Jedoch steht es in diesem Falle den erschienenen Mitgliedern der unvollzähligen Kammer frei, den Sitzungen der andern mit Stimmrecht beizuwohnen.

1. In dem Falle des § 161 findet die Eröffnung der Ständeversammlung ohne Aufschub statt; Beispiele von solchen Eröffnungssitzungen, in denen nur die Zweite Kammer ausreichend besetzt war, sind die Sitzungen vom 1. Dezember 1824 und vom 15. Januar 1828. Eine nachträgliche Konstituierung der beschlußunfähigen Kammer ist ausgeschlossen, da es an einem zur Vornahme der Legitimationen geeigneten Organ fehlt.

2. Tritt nachträglich eine bleibende Beschlußunfähigkeit einer Kammer ein, die sie an der ordnungsmäßigen Erledigung der Geschäfte hindert, so kommt der § 161 zur entsprechenden Anwendung. Im Jahre 1849 wurde der nachträglichen Beschlußunfähigkeit der Ersten Kammer diese Folge gegeben ¹⁾.

§ 162. Sitz- und Stimmordnung in den beiden Kammern.

In der Ersten Kammer nehmen die Prinzen des kgl. Hauses den ersten Platz ein; auf sie folgen die Standesherrn, beide unter sich nach ihrem sonst bestehenden Range; sodann die übrigen erblichen und die auf Lebenszeit vom König ernannten Mitglieder, nach der Zeit ihrer Ernennung.

In der Zweiten Kammer sitzen die verschiedenen Klassen, woraus sie zusammengesetzt ist, in der § 133 angegebenen Ordnung; unter den Gliedern jeder einzelnen Klasse entscheidet, je nach Beschaffenheit derselben, das Amts- oder das Lebensalter, und unter den Geistlichen katholischer Konfession der Vorzug der Amtswürde.

Die Abstimmungen geschehen nach der Sitzordnung, jedoch so, dass in der Zweiten Kammer bei dem Stimmenauffufe immer zwischen den vier ersten und den zwei übrigen Klassen gewechselt wird, bis jene erschöpft sind.

¹⁾ Vgl. Verhandlungen der Abgeordnetenkammer von 1848/49 Prot. Bd. 4 S. 4052, 4056.

1. Der § 162 ist durch Art. 22 des VerfGes. vom 16. Juli 1906 dahin abgeändert:

Die Sitzordnung und die Reihenfolge bei namentlichen Abstimmungen werden in beiden Kammern durch die Geschäftsordnung bestimmt.

2. Bei den drei Landesversammlungen 1849/50 war die Sitzordnung freigegeben und damit eine Gruppierung nach Fraktionen ermöglicht.

3. Die Rangordnung der Standesherrn bestimmt sich im wesentlichen nach der früheren Reichs- und Kreistags-Stimmordnung.

4. Sind die Kammern zu einer Sitzung vereinigt (§§ 190, 191, 193, 196), so wird bei der Abstimmung mit dem Aufrufen der Mitglieder zwischen beiden Kammern gewechselt (vgl. Neußere Geschäftsordnung der Ersten Kammer § 4).

§ 163. Ständeeid.

Jedes Mitglied der Ersten und der Zweiten Kammer hat bei seinem erstmaligen Eintritt in dieselbe den Ständeeid abzulegen. Dieser lautet also:

Ich schwöre, die Verfassung heilig zu halten, und in der Ständeversammlung das unzertrennliche Wohl des Königes und des Vaterlandes, ohne alle Nebenrücksicht, nach meiner eigenen Ueberzeugung, treu und gewissenhaft zu beraten. So wahr mir Gott helfe!

Der Ständeeid wird von einem bei Eröffnung eines Landtags neu eintretenden Mitgliede in die Hände des Königs selbst, oder des zur Eröffnung bevollmächtigten Ministers, außerdem in die Hände des Präsidenten einer jeden Kammer abgelegt.

1. Der Ständeeid kann von den Angehörigen einzelner Religionsgesellschaften in der für sie zugelassenen Beteuerungsformel geleistet werden ¹⁾.

¹⁾ Vgl. N. Geßler, die württ. Landesgesetze und Verordnungen zur Civilprozeßordnung, 1902 S. 268; Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von 1870/74 Prot. Bd. 1 S. 1.

2. Die Verweigerung des Eides behindert die Ausübung des Landstandschaftsrechts.

3. Mitglieder, die schon früher den Ständeeid abgelegt haben, werden auf den früher geleisteten Eid hingewiesen.

§ 164. Vorstand und (Sekretäre) Schriftführer der Ständeversammlung.

Der Vorstand der Ständeversammlung besteht aus einem Präsidenten und einem Vizepräsidenten in jeder der beiden Kammern. Das Amt desselben dauert bis zum Ablaufe des sechsjährigen Zeitraums (§ 157.)

Den Präsidenten der Ersten Kammer ernennt der König ohne Vorschlag; für die Stelle des Vizepräsidenten werden von der Ersten Kammer drei standesherrliche Mitglieder durch absolute Stimmenmehrheit gewählt, aus welchen der König eines ernennt.

Ebenso wählt die Zweite Kammer aus ihrer Mitte, ohne Unterschied der Klassen, drei Mitglieder zur Stelle ihres Präsidenten, und wenn hierauf die kgl. Ernennung erfolgt ist, auf gleiche Art zu dem Amte des Vizepräsidenten, welchen der König ebenfalls aus den hiezu vorgeschlagenen drei Mitgliedern ernennt.

Kommt nach Ablauf des sechsjährigen Zeitraumes die Zweite Kammer zum erstenmal zusammen, oder sollte sonst der Fall eintreten, dass bei derselben beide Präsidialstellen zugleich erledigt wären, so vertritt bis zur Ernennung des Präsidenten das älteste rechtsgelehrte Mitglied die Stelle des Vorstandes.

1. An Stelle dieses Paragraphen ist getreten Art. 2 des Verf.-Gesetzes vom 23. Juni 1874, welcher lautet:

Der Vorstand der Ständeversammlung besteht aus einem Präsidenten und einem Vizepräsidenten in jeder der beiden Kammern. Das Amt desselben erstreckt sich je auf die Dauer einer ordentlichen Landtagsperiode (§§ 127, 190).

Den Präsidenten der Ersten Kammer ernennt der König ohne

Vorschlag. Der Vizepräsident wird von der Ersten Kammer aus der Zahl ihrer standesherrlichen Mitglieder durch absolute Stimmenmehrheit gewählt.

Die Kammer der Abgeordneten wählt durch absolute Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte ihren Präsidenten und ihren Vizepräsidenten.

Hat sich bei einer der obigen Wahlen eine absolute Mehrheit nicht ergeben, so sind diejenigen drei Mitglieder, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen.

Wird auch bei dieser Wahl keine absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen beiden Mitglieder, welche die meisten Stimmen in der engeren Wahl erhalten haben, auf eine zweite engere Wahl zu bringen. Tritt in dieser letzten Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loß. Bei Ausmittelung derjenigen Mitglieder, welche nach den vorstehenden Vorschriften auf die engere Wahl zu bringen sind, entscheidet bei Stimmengleichheit ebenfalls das Loß.

So lange für die betreffende Kammer weder ein Präsident noch ein Vizepräsident bestellt ist, sowie im Falle der Verhinderung derselben versieht in jeder Kammer die Stelle des Präsidenten das im Lebensalter älteste anwesende Kammermitglied. Das Amt des Alterspräsidenten geht im Falle der Ablehnung seitens des Berufenen auf das im Lebensalter ihm am nächsten stehende Kammermitglied über.

Jede der Kammern wählt auf die Dauer eines Landtags mit relativer Stimmenmehrheit die erforderliche Zahl von Schriftführern aus ihrer Mitte.

Von sämtlichen Wahlen ist dem Könige Anzeige zu machen.

Der Abs. 3 der vorstehenden Bestimmung hat durch Art. 23 des VerfGes. vom 16. Juli 1906 folgenden Zusatz erhalten:

Sie kann für die in Abs. 1 bezeichnete Zeitdauer einen zweiten Vizepräsidenten wählen.

2. Die Präsidenten der beiden Kammern sind kraft ihres Amtes Mitglieder des Ständischen Ausschusses und müssen in Stuttgart wohnen (§ 190 Abs. 1 und 4).

3. Die Entschädigungsgehälter der Präsidenten sind in § 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1821 auf 7500 fl. bezw. 5000 fl. festgesetzt.

§ 164 a. Geschäftsordnung.

Jede Kammer regelt innerhalb der verfassungsmäßigen Schranken ihre Geschäftsordnung.

1. Der § 164 a ist durch Art. 3 des Verfassungsgesetzes vom 22. Juni 1874 eingeschaltet worden.

2. Die Verfassungsurkunde von 1819 enthält über die Behandlung der landständischen Geschäfte eine Reihe von Vorschriften, an die sich die auf Grund von Entwürfen der Regierung vereinbarten Geschäftsordnungen der Zweiten Kammer vom 23. Juni 1821 (Rbl. S. 331) und der Ersten Kammer vom 20. Oktober 1841 (Rbl. S. 489) angeschlossen. Die erste Landesversammlung gab sich auf Grund der ihr gesetzlich erteilten Vollmacht eine eigene Geschäftsordnung¹⁾. Das Recht jeder Kammer, innerhalb der verfassungsmäßigen Schranken unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften und ohne Verletzung der Rechte der Regierung ihre Geschäftsordnung selbst zu regeln, fand erst in dem Art. 3 des Verfassungsgesetzes von 1874 Anerkennung und zugleich dadurch einen weiteren Umfang, daß die Vorschriften der Verfassungsurkunde über die Befugnisse des Präsidenten (§ 165), über die Beurlaubung der Ständemitglieder (§ 166), über die Form der Vorträge (§ 171) und der Beratung (§ 173 Abs. 1), über die Abstimmung (§ 174), über die Disziplin (§ 185 Abs. 2) als der Autonomie der Kammern anheimfallend aufgehoben wurden. Hierauf hat die Kammer der Abgeordneten am 19./24. Juni 1875 und die Kammer der Standesherrn am 21. Juni 1876 je ihre innere Geschäftsordnung festgestellt, während die sog. äußere Geschäftsordnung für den Verkehr der Kammern unter sich durch die R. Verordnung vom 20. Oktober 1841 §§ 1—18 ihre Regelung erhalten hat, und die Geschichte ihrer Entstehung noch dadurch bekundet, daß sie den ersten Teil der Geschäftsordnung der Kammer der Standesherrn bildet²⁾. Das Verfassungsgesetz vom 16. Juli 1906 hat die Sitz-

¹⁾ Vgl. Mohl Bd. 1 S. 698; Bizer S. 201.

²⁾ Die Geschäftsordnung der Kammer der Standesherrn ist im Anhang als Beil. 6 abgedruckt, ebenso die Geschäftsordnung der Kammer der Abgeordneten als Beil. 7; die seitherigen Ergänzungen und Aenderungen sind dabei berücksichtigt.

ordnung und die Reihenfolge bei namentlichen Abstimmungen als weitere Gegenstände der Geschäftsordnung überwiesen.

Die Kammer der Standesherrn betrachtet die Geschäftsordnung von 1876 insoweit als fortdauernd wirksam, als nicht eine Aenderung beschlossen wird. Dagegen wird in der Kammer der Abgeordneten in der ersten Sitzung nach der Eröffnung der Ständeversammlung ein Beschluß über die Annahme der bisherigen Geschäftsordnung mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; in der Folge bedarf dann auf Grund des § 99 der Geschäftsordnung jede dauernde Aenderung und jede Abweichung im einzelnen Falle einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden.

Einen geeigneten Anlaß zu einer Durchsicht der Geschäftsordnungen beider Kammern wird das neue Verfassungsgesetz geben.

§ 165. Amtsbefugnis des Vorstandes.

Der Präsident einer jeden Kammer sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung, bestimmt die Sitzungstage, eröffnet und schliesst die Sitzungen, ordnet den Gang der Verhandlungen, und leitet die Beratungen und Abstimmungen.

§ 166. Beurlaubung einzelner Stände-Mitglieder.

Die Mitglieder der Kammern sind verbunden, jeder Sitzung anzuwohnen; im Fall eines gegründeten Hindernisses haben sie solches dem Präsidenten anzuzeigen.

Während der Dauer der Versammlung dürfen sie sich nicht ohne Erlaubnis des Präsidenten entfernen, und bei einer über acht Tage dauernden Abwesenheit nicht ohne Bewilligung der Kammer; jedoch kann der Präsident in besonders dringenden Fällen auch einen solchen längern Urlaub erteilen, hat aber davon der Kammer in der folgenden Sitzung Kenntnis zu geben.

1. Die §§ 165 und 166 sind durch Art. 10 des Verfassungsgesetzes vom 23. Juni 1874 aufgehoben (vgl. § 164 a).

2. An die Stelle der §§ 165 und 166 sind die entsprechenden

Vorschriften der Geschäftsordnungen der Ersten Kammer (§§ 22, 34—40) und der Zweiten Kammer (§§ 5, 12—16) getreten.

§ 167. Öffentlichkeit der Verhandlungen.

Die Sitzungen der zweiten Kammer sind öffentlich; auch hat sie ihre Versammlungen durch den Druck bekannt zu machen. Von der ersten Kammer muss wenigstens das letzere geschehen.

Die Zuhörer, die ein Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung geben, werden unverzüglich entfernt.

1. Abs. 1 ist durch Art. 4 des VerfGes. vom 23. Juni 1874 dahin abgeändert:

„Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich; auch haben dieselben ihre Verhandlungen durch den Druck bekannt zu machen.“

2. Nähere Bestimmungen über den Zutritt in den Zuhörerraum der Kammern finden sich in der Geschäftsordnung der Ersten Kammer § 36 und der Zweiten Kammer § 14.

3. Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen sind nach § 12 StGB. straffrei.

§ 168. Geheime Sitzungen.

Die Sitzungen werden geheim, teils auf das Begehren der Minister und fgl. Kommissarien bei Vorträgen, die sie, ihrer Erklärung nach, im Namen des Königes zu machen haben, und welche nur im Fall einer solchen Erklärung für amtliche Äußerungen zu halten sind; teils auf den Antrag von wenigstens drei Mitgliedern, wenn diesen, nach vorläufigem Abtritt der Zuhörer, die Mehrheit der Kammer beistimmt.

1. Der Schlußsatz ist durch Art. 5 des VerfGes. vom 23. Juni 1874 dahin abgeändert:

teils auf den Antrag von wenigstens drei Mitgliedern in der Ersten Kammer und von wenigstens zehn Mitgliedern in der Zweiten Kammer, wenn diesen, nach vorläufigem Abtreten der Zuhörer, die Mehrheit der Kammer beistimmt.

2. Der Druck des Protokolls einer geheimen Sitzung kann von der Kammer beschlossen werden, jedoch nur unter Zustimmung der Regierung, wenn die Sitzung auf deren Begehren eine geheime geworden ist. Auch einzelne Fragen oder Artikel einer Vorlage können zur geheimen Beratung ausgeschieden werden (Geschäftsordnung der Zweiten Kammer § 15 Abs. 2 und § 16).

§ 169. Teilnahme der Minister an den Verhandlungen.

Die Minister sind befugt, den Verhandlungen der beiden Kammern anzuwohnen und an den Beratschlagungen teilzunehmen. Sie können sich auch von andern Staatsdienern begleiten lassen, welche etwa den vorliegenden Gegenstand besonders bearbeitet haben, oder sonst vorzügliche Kenntnis davon besitzen. An den Sitzungen der ständischen Kommission steht ihnen im Fall einer ausdrücklichen Einladung gleichfalls Teilnahme zu.

1. Der § 169 ist durch Art. 24 des VerfGes. vom 16. Juli 1906 dahin abgeändert:

Der Minister, sowie die Königlichen Kommissare in Ansehung der Gegenstände, zu deren Beratung sie ernannt sind, sind befugt, den Verhandlungen der beiden Kammern und der ständischen Kommissionen — soweit nicht von der betreffenden Kommission die Abhaltung einer vertraulichen Sitzung beschlossen wird — anzuwohnen und an den Beratungen teilzunehmen. Sie können sich auch von anderen, mit dem vorliegenden Gegenstand besonders vertrauten Staatsdienern begleiten lassen. Von dem Zusammentritt der Kommissionen und von dem Gegenstand ihrer Verhandlungen ist dem Staatsministerium rechtzeitig Kenntnis zu geben.

2. Die Minister waren von Anfang an berechtigt, jederzeit in den einzelnen Kammern zu erscheinen und an den Verhandlungen sich zu beteiligen, dagegen waren sie ohne ausdrückliche Einladung nicht berechtigt, den Sitzungen der ständischen Kommissionen anzuwohnen; diese Berechtigung ist ihnen erst durch den Art. 24 des VerfGes. von 1906 eingeräumt worden, soweit es sich nicht um vertrauliche Sitzungen handelt. Den Ministern sind in

dieser Beziehung die **Königlichen Kommissare** gleichgestellt. Eine Verpflichtung, solchen Einladungen zu entsprechen, besteht nicht. In den Kammern haben die einzelnen Minister bei der Staatsberatung die Ausgaben für ihren Geschäftskreis zu erläutern. (Bl. § 111). Im übrigen wird sich das Maß ihrer Beteiligungen an den Verhandlungen wesentlich durch den Inhalt und Umfang ihrer parlamentarischen Verantwortlichkeit bestimmen. Auch die **Beantwortung von Interpellationen**, deren geschäftliche Behandlung in der Geschäftsordnung der Ersten Kammer § 58 und in der der Zweiten Kammer §§ 46—50 geregelt ist, richtet sich nach diesen Grundsätzen.

2. Bezüglich der **Einladung der Minister in die Kommissionssitzungen** geben die Geschäftsordnungen (Erste Kammer § 62, Zweite Kammer § 56) nähere Bestimmungen, dabei ist nunmehr der letzte Satz des neuen § 169 zu beachten.

§ 170. Abordnungen an die Stände und von denselben.

Deputationen kann die Ständeversammlung weder annehmen, noch ohne Erlaubnis des Königs abordnen.

1. Einzelne können sich ebenfalls nicht mündlich, sondern nur schriftlich an die Ständeversammlung wenden (Geschäftsordnung der Ersten Kammer § 55, der Zweiten Kammer § 42). Auch den Kommissionen ist die Annahme von Deputationen untersagt (Geschäftsordnung der Zweiten Kammer § 93).

2. Die Bildung der ständischen Deputationen an den König ist in der Geschäftsordnung der Ersten Kammer § 16 und in der Geschäftsordnung der Zweiten Kammer § 94 geordnet.

§ 171. Form der Vorträge in der Versammlung.

Nur den Ministern oder Königlichen Kommissarien, den Berichterstattern der ständischen Kommissionen und den Mitgliedern, welche einen Gegenstand zur Beratung in Antrag zu bringen (eine Motion zu machen) haben, steht die Befugnis zu, schriftliche Reden in der Versammlung abzulesen. Ausserdem finden bloss mündliche Vorträge statt.

1. § 171 ist aufgehoben durch Art. 10 des VerfGes. vom 23. Juni 1874. An seine Stelle sind jetzt Bestimmungen der Geschäftsordnungen mit gleichem Inhalt getreten (Geschäftsordnung der Ersten Kammer § 67, der Zweiten Kammer § 66).

§ 172. Gesetzesvorschläge und Verkündigung.

Gesetzesentwürfe können nur von dem Könige an die Stände, nicht von den Ständen an den König gebracht werden. Den Ständen ist aber unbenommen, im Wege der Petition auf neue Gesetze sowohl, als auf Abänderung oder Aufhebung der bestehenden anzutragen.

Der König allein sanktioniert und verkündet die Gesetze unter Anführung der Vernehmung des Geheimen Rats und der erfolgten Zustimmung der Stände.

1. Im letzten Absatz ist infolge des Verfassungsgesetzes vom 1. Juli 1876 Art. 8 an die Stelle des Geheimen Rats das Staatsministerium getreten.

2. Abs. 1 ist gemäß dem Verfassungsgesetz vom 23. Juni 1874 Art. 6 durch neue in 5 Absätze eingeteilte Bestimmungen ersetzt, so daß der ursprüngliche Abs. 2 zum Abs. 6 geworden ist. Die neuen Abs. 1—5 lauten:

Das Recht, Gesetze vorzuschlagen, steht dem Könige wie jeder der beiden Kammern zu.

Gesetzesentwürfe über Auflegung von Steuern, über die Aufnahme von Anlehen, über die Feststellung des Staatshaushalts oder über außerordentliche, im Etat nicht vorgesehene Ausgaben können nur vom Könige ausgehen. Auch können Ausgabeposten nicht über den Betrag der von der Regierung vorgeschlagenen Summe erhöht werden.

Von Kammermitgliedern ausgehende Gesetzesvorschläge müssen in der Ersten Kammer von mindestens fünf, in der Zweiten Kammer von mindestens fünfzehn Mitgliedern unterzeichnet sein.

Auf die von der einen Kammer auf einen Gesetzesvorschlag gefaßten Beschlüsse finden die Bestimmungen der §§ 179 Abs. 1 und 182 Anwendung.

Den Ständen bleibt unbenommen, auch im Wege der Petition auf neue Gesetze sowohl als auf Abänderung oder Aufhebung der bestehenden anzutragen.

3. Im jetzigen Abs. 4 beruht das Zitat § 179 Abs. 1 auf einem Versehen, es muß lauten § 179 S a k 1.

4. Der Begriff des Gesetzes im Unterschied zur Verordnung ist bei § 88 (S. 153) erörtert; § 172 enthält die grundlegenden Bestimmungen über die Fö r m l i c h k e i t e n d e s G e s e t z g e b u n g s w e g s. Notwendig ist für das gültige Zustandekommen eines Gesetzes die Uebereinstimmung der drei gesetzgebenden Faktoren — König, Erste Kammer, Zweite Kammer — bezüglich des Inhalts des Gesetzes und die ordnungsmäßige Verkündigung; im Gesetzgebungsweg lassen sich hiernach vier Stadien unterscheiden, der Gesetzesvorschlag, die Beratung des Vorschlags in der Ständeverammlung, die Sanktion und die Verkündigung des Gesetzes.

a) G e s e t z v o r s c h l a g. Die Verfassungsurkunde hatte das Recht des Gesetzesvorschlags dem König vorbehalten, das Verfassungsgesetz von 1874 räumt dieses Recht grundsätzlich auch jeder der beiden Kammern ein; ausgenommen sind nur die in Abs. 2 bezeichneten Gesetzesentwürfe aus dem Gebiet des Finanzwesens (vgl. S. 214). Zu diesen Gesetzesentwürfen gehören auch die Ansuchen von Abgabenverwilligungen, die nach § 178 zuerst der Zweiten Kammer vorzulegen sind und einer mit Vorrechten der Zweiten Kammer verbundenen Beschlußfassung unterliegen (§ 181). Der Kreis der in Abs. 2 bezeichneten Gesetzesentwürfe reicht erheblich weiter als der Begriff der Abgabenverwilligungen (vgl. hierüber S. 206 u. III. § 181). Für die in den weiteren Kreis fallenden Gesetzesvorschläge kommen die Regelvorschriften mit Gleichberechtigung der beiden Kammern zur Geltung.

Soweit Gesetzesvorschläge vom König ausgehen, werden sie in der Regel in dem nächstbeteiligten Ministerium entworfen; verfassungsmäßig vorgeschrieben ist eine Vorberatung sowohl durch das Staatsministerium, dem sie durch das Ressortministerium vorgelegt werden, als durch den Geheimrat, dem sie vom Staatsministerium überwiesen werden (Verfassungsgesetz vom 1. Juli 1876 Art. 6 u. 7, S. 98 ff.). Mit dem Gutachten des Geheimen Rats und des Staats-

ministeriums gelangen sie an den König. Sind sie von diesem unter Gegenzeichnung eines Ministers genehmigt, so werden sie durch das Staatsministerium — der Entwurf des Etatsgesetzes ausnahmsweise durch den Finanzminister (§ 111) — den Ständen vorgelegt, nach dem Belieben der Regierung, zuerst der Ersten oder der Zweiten Kammer. Nur wenn sie Verwilligung von Ausgaben betreffen, müssen sie zunächst bei der Zweiten Kammer eingebracht werden (Bl. § 178).

Macht eine Kammer von dem Recht der Gesetzesinitiative Gebrauch, so muß die geschäftsordnungsmäßige Vorschrift des Abs. 3 eingehalten werden. Wird sie nicht eingehalten, so ist unzweifelhaft die beteiligte Kammer berechtigt und verpflichtet, die geschäftliche Weiterbehandlung des Antrags abzulehnen. Geschieht dies nicht, wird vielmehr der Antrag trotz des Formmangels von der Kammer angenommen, so wird sowohl die andere Kammer als die Regierung befugt sein, dem Beschlusse der Kammer wegen des Formfehlers ohne Würdigung seines Inhalts die Zustimmung zu versagen. Sehen sich aber die andere Kammer und die Regierung über den Formfehler hinweg und stimmen sie dem Beschlusse zu, so gilt der formelle Mangel als geheilt, das Gesetz kann wegen dieses seiner Entstehung anhaftenden Mangels von keiner Seite mehr angefochten werden. Insoweit als den Ständen das Recht der Gesetzesinitiative zukommt, wird ihnen auch das Recht, an den Regierungsvorlagen Aenderungen zu beschließen, nicht versagt werden können¹⁾.

b) Beratung in der Ständeversammlung²⁾. Gesetzesentwürfe der Regierung sind, wenn dies von der Regierung verlangt wird, vor der Einzelberatung an eine Kommission zur Vorberatung zu überweisen (§ 173). Im übrigen steht es im Ermessen jeder Kammer, ob eine Kommissionsberatung vorangehen soll. Hat eine solche stattgefunden, so ist der Entwurf in der Zweiten Kammer in einer Beratung zu erledigen, andernfalls einer ersten und zweiten Beratung zu unterstellen, wobei sich die erste auf eine allgemeine Erörterung der Grundsätze der Vorlage beschränkt. Gesetzesentwürfe, die, während der Vertagung der Ständeversammlung

¹⁾ Vgl. Mohl Bd. 1 S. 618. 622, Bizer S. 263.

²⁾ Vgl. Bizer a. a. O. S. 260—267.

dem ständischen Ausschuss übergeben werden, kann dieser an eine Kommission verweisen mit der Wirkung, daß ihre Beratung in der Kammer nur nach erstattetem Kommissionsbericht zulässig ist (Geschäftsordnung §§ 17. 18. 20—22. 30—41). In der Ersten Kammer findet stets nur einmalige Beratung mit oder ohne Kommissionsbericht statt (Geschäftsordnung §§ 42—49). Die von der einen Kammer gefaßten Beschlüsse werden der anderen zu gleichmäßiger Beratung mitgeteilt (§ 179 Satz 1) und nur solche Beschlüsse, über deren Inhalt sich die beiden Kammern bei voller Gleichberechtigung geeinigt haben, werden zur Sanktion an den König gebracht (§ 182). Dies geschieht in der Form einer gemeinsamen Adresse, deren Vorlage an den König das Staatsministerium vermittelt. Ein von der einen Kammer verworfener Vorschlag der anderen Kammer kann auf demselben Landtage nicht wiederholt werden, wogegen die Regierung nicht gehindert ist, eine Vorlage nach ihrer Verwerfung in derselben Landtagsperiode wieder einzubringen (§ 183 Satz 1). Auch können die Regierungsvorlagen auf Befehl des Königs vor ihrer Erledigung seitens der Ständeversammlung jederzeit durch mündliche Erklärung eines Ministers oder auf schriftlichem Wege zurückgezogen werden. Ausnahmsweise unterliegen die *Abgabenverwilligungen* den besonderen Vorschriften des § 181.

c) *Sanktion*. Ist bezüglich des Inhalts eines Gesetzes eine Uebereinstimmung der Beschlüsse der beiden Kammern erzielt, so werden diese vom Staatsministerium dem König vorgelegt und, soweit sie eine Aenderung vom Entwurfe enthalten, auf's neue vom Staatsministerium und vom Geheimen Rat begutachtet. Die Sanktion ist der freien Entschliebung des Königs anheimgegeben, auch wenn ein Regierungsentwurf unverändert angenommen worden ist; an eine bestimmte Frist ist sie nicht gebunden; sie kann auch erst nach dem Ablauf der Landtagsperiode oder der Wahlperiode erfolgen¹⁾, denn mit der Schließung des Landtags verlieren nur die unerledigten Geschäfte, nicht aber die gefaßten Beschlüsse ihre Wirksamkeit. Die Sanktion besteht in dem Befehl des Königs, daß der mit den Ständen festgestellte Inhalt des Entwurfs Gesetz sein soll,

¹⁾ Beispiele einer späten Sanktion siehe bei *W i z e r a. a. D.* S. 269.

zugleich wird erklärt, daß die vom König genehmigte Ausfertigung des Entwurfs dem mit den Ständen festgestellten Inhalt entspricht. Eine Mitteilung an die Stände von der vollzogenen Sanktion ist verfassungsmäßig nicht vorgeschrieben, üblich ist sie, wenn ein von den Ständen abgeänderter Entwurf die Sanktion erhält; dabei wird seit November 1904 von den veralteten Förmlichkeiten des früher gebräuchlichen sog. Königlichen Reskripts abgesehen.

d) **Verkündigung.** Die Verkündigung geschieht unter Anführung der Vernehmung des Staatsministeriums und der erfolgten Zustimmung der Stände (§ 172 Abs. 6), und unter der Kontratsignatur mindestens eines Ministers (§ 51). Im übrigen fehlen gesetzliche Bestimmungen über den Vollzug der Verkündigung. Regelmäßig erfolgt sie in dem Regierungsblatt für das Königreich Württemberg, dessen Redaktion seit der K. Verordnung vom 18. November 1817 (5. Edikt) § 29 dem Justizministerium unterstellt ist¹⁾. Ist für ein Gesetz ein Anfangstermin nicht besonders verabschiedet, so tritt es mit der Verkündigung in Kraft; entscheidend ist dann für jeden Ort derjenige Tag, an dem daselbst das Regierungsblatt eingetroffen ist.

§ 173. Form der Beratung in der Ständeversammlung.

In der Regel soll kein Gegenstand der Beratung in derselben Sitzung, worin der Antrag dazu gemacht wird, zur Verhandlung und Abstimmung gebracht werden. Wenn jedoch drei Vierteile der Mitglieder einstimmen, kann ein Gegenstand für so dringend oder so unwichtig erklärt werden, dass von jener Regel abgegangen werden darf.

Königliche Anträge sind, ehe sie zur Beratung in der Versammlung kommen können, an Kommissionen zu verweisen, welche über deren Inhalt Vortrag zu erstatten haben.

¹⁾ Das Regierungsblatt beruht auf der K. Verordnung vom 22. Januar 1807 (Abl. S. 1); Aenderungen ergaben sich aus der JustMinVerf. vom 27. Dezbr. 1849 (S. 787) und 2. Febr. 1850 (S. 12).

1. Der § 173 ist durch Art. 7 und 10 des VerfGes. vom 23. Juni 1874 im ersten Absatz aufgehoben und im zweiten folgendermaßen geändert worden:

Königliche Anträge sind, wenn dies von seiten der Regierung vor der Beschlußnahme über ihre Geschäfts-Behandlung verlangt wird, an eine Kommission zu verweisen.

Sodann hat der § 173 durch Art. 25 des VerfGes. v. 16. Juli 1906 folgende Fassung erhalten:

Königliche Anträge sind, wenn dies von der Staatsregierung verlangt wird, vor der Einzelberatung an eine Kommission zu verweisen.

2. Abgesehen von der Vorschrift des § 173 steht es in dem Ermessen der Kammern, ob sie einen Gegenstand zur Vorberatung an eine Kommission verweisen oder ohne solche in einmaliger oder zweimaliger Lesung erledigen will. Vorlagen und Anträge ohne Gesetzesinhalt unterliegen regelmäßig einer einmaligen Beratung (vgl. § 172).

Die Kommissionen werden mit relativer Stimmenmehrheit teils ständig für bestimmte Geschäfte, teils für einzelne Gegenstände gewählt. Die Wahl in eine Kommission berechtigt zur Ablehnung weiterer Wahlen. Zur Gültigkeit eines Kommissionsbeschlusses wird die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder erfordert. Die Sitzungen sind nicht öffentlich (vgl. im übrigen Geschäftsordnung der Ersten Kammer §§ 42—50, 52, 59—64, der Zweiten Kammer §§ 8, 17—23, 26, 29—34, 37, 40, 41, 51—60).

3. Mit der neuen, einem Wunsche der Zweiten Kammer entsprechenden Fassung des § 173 ist den Kammern die Möglichkeit eröffnet, vor der sachlichen Beratung der Gesetzesentwürfe in der Kommission in eine allgemeine Erörterung darüber im Plenum einzutreten und zu den Grundgedanken der Entwürfe Stellung zu nehmen.

§ 174. Abstimmung.

Bei der Abstimmung ist der Antrag, mit den während der Beratschlagung in Vorwurf gekommenen Modifikationen,

in einzelne einfache Fragen so aufzulösen, dass jedes Mitglied durch blosse Bejahung oder Verneinung seine Stimme abgeben kann.

1. Der § 165 ist durch Art. 10 des Verfassungsgesetzes vom 23. Juni 1874 aufgehoben.

2. Die Abstimmung innerhalb der Ständeversammlung ist jetzt geschäftsordnungsmäßig geregelt, für die Erste Kammer in der Geschäftsordnung §§ 71—81, für die Zweite Kammer in deren Geschäftsordnung §§ 76—92.

§ 175. Bedingung der Gültigkeit des Beschlusses.

Zu Fassung eines gültigen Beschlusses wird in jeder Kammer die zur vollständigen Besetzung derselben (§ 160) notwendige Anzahl von Mitgliedern erfordert.

1. Auch zur gültigen Vornahme von Wahlen ist die Beschlussfähigkeit nötig (vgl. Geschäftsordnung der Ersten Kammer § 79, der Zweiten Kammer § 87).

§ 176. Besonders zu Abänderung eines Verfassungspunktes.

Die Beschlüsse werden nach der Stimmenmehrheit, welche nach Beschaffenheit des Gegenstandes eine absolute oder relative sein kann, abgefaßt, so daß im Falle der Stimmengleichheit der Präsident den Ausschlag gibt. Wenn jedoch von Abänderung irgend eines Punktes der Verfassung die Rede ist, so ist die Beistimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder in beiden Kammern notwendig.

1. Die Abstimmung ist teils durch die Verfassungsurkunde in Verbindung mit dem Gesetz vom 6. Juni 1855 teils durch die Geschäftsordnungen geregelt. Das Stimmrecht ist vorbehältlich der Ausnahmebestimmung des § 156 in Person auszuüben; die Reihenfolge bei der Abstimmung richtet sich nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung (§ 162). Bei der Vereinigung beider Kammern wechselt die Abstimmung zwischen beiden Kammern dergestalt, daß nach dem ersten Mitglied der Ersten Kammer das erste Mitglied

der Zweiten Kammer zur Abstimmung aufgerufen und so fortgeföhren wird (Gesch.D. der Ersten Kammer § 4). Die Abstimmung ist mit Ausnahme der Wahlen öffentlich und erfolgt in den wichtigeren Fällen durch Namensaufruf, sonst durch Aufstehen und Sigenbleiben. Kein anwesendes Mitglied darf sich der Abstimmung enthalten, es wäre denn, daß die Frage seine persönlichen Verhältnisse beträfe. Der Präsident der Zweiten Kammer hat das Recht, die Herbeirufung der in den ständischen Gebäuden anwesenden und die öffentliche Nennung der diesem Ruf nicht folgenden Mitglieder anzuordnen. Wer, im Saale anwesend, die Abstimmung durchaus verweigert oder wer nicht unbedingt mit Ja oder Nein abstimmt, wird als gegen den Antrag stimmend gezählt.

Motivierung der Abstimmung ist in der Zweiten Kammer zulässig, wenn wenigstens drei Mitglieder sich zu einer gemeinschaftlichen Erklärung vereinigen, die dann nach der Verkündigung des Beschlusses vom Präsidenten zu verlesen ist. Die Stimmenmehrheit ist regelmäßig die absolute (vgl. Gesch.D. der Ersten Kammer § 79 Abs. 2); soweit übrigens in dieser Richtung gesetzliche Bestimmungen nicht bestehen (vgl. §§ 164, 190 und Gesetz vom 6. Juni 1855) bleibt es nach der Fassung des § 176, der sich auch auf die Wahlen bezieht, dem geschäftsordnungsmäßigen Ermessen der Kammern überlassen, sich auch mit der relativen Stimmenmehrheit zu begnügen. Werden in den einzelnen Kammern in einer Wahl mehrere Personen gewählt (Schriftführer, Kommissionsmitglieder), so genügt die relative Mehrheit und entscheidet bei gleicher Stimmenzahl das natürliche Alter oder das Los (Gesch.D. der Ersten Kammer § 81, der Zweiten Kammer § 91). Bei den von der Ständeversammlung im Zusammentritte beider Kammern vorzunehmenden Wahlen von gemeinsamen Beamten, Mitgliedern des ständischen Ausschusses und des Staatsgerichtshofs (VU. §§ 190, 193 Abs. 2 und 196 Abs. 1, Staatsschuldenstatut vom 22. Febr. 1837 Art. 10 Abs. 2) entscheidet relative Stimmenmehrheit (VU. § 190 Abs. 1, Gesetz vom 6. Juni 1855).

2. Unter Punkten der Verfassung im Sinne des zweiten Satzes des § 176 sind solche Bestimmungen zu verstehen, die entweder formell in der Verfassungsurkunde enthalten sind oder

denen, wenn sie sich außerhalb der Verfassungsurkunde befinden, ausdrücklich verfassungsmäßige Geltung beigelegt ist; eine Aenderung einer solchen Verfassungsnorm ist auch dann anzunehmen, wenn die Norm als Regel bestehen bleibt, ihre Wirksamkeit in einer bestimmten Richtung aber, z. B. für den Bereich eines einzelnen Gesetzes, aufgehoben wird. Sonstige gesetzliche Vorschriften, mögen sie für das öffentliche Recht noch so wichtig sein, gehören nicht hierher. Soll eine seitherige Verfassungsnorm durch eine neue ersetzt werden, so bedarf es zur Beschlußfassung über diese neue Norm ebenfalls der verstärkten Mehrheit, während, wenn der neuen Norm verfassungsmäßige Kraft nicht beigelegt werden will, einfache Stimmenmehrheit für ihre Beschlußfassung ausreicht. Bei einem Gesetzentwurfe, der nach seinem ganzen Inhalt Verfassungsgesetz werden soll, genügt die Feststellung der verstärkten Mehrheit bei der Schlußabstimmung; eine ungenügende Mehrheit, die sich etwa bei der Abstimmung über einzelne Artikel ergeben hat, wird dadurch geheilt¹⁾. Besteht Meinungsverschiedenheit über die Vorfrage, ob es sich im einzelnen Falle um eine Verfassungsänderung handelt, so entscheidet hierüber nach der bestehenden Übung die einfache Stimmenmehrheit²⁾.

Wird ein Verfassungspunkt während einer Reichsverwesung abgeändert, so gilt die Aenderung nur auf die Dauer der Reichsverwesung (§ 15 Abs. 2).

3. Der Umfang des Stimmrechts des Präsidenten ist neuerdings streitig geworden. Nach der Reichsverfassung Art. 28 ist der Stichtscheid des Präsidenten ausgeschlossen; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt, der Präsident hat das gewöhnliche Stimmrecht wie jedes Mitglied des Reichstags. Die Bestimmung im § 71 Abs. 2 der badischen Verfassungsurkunde vom 22. August 1818: „Bei gleicher Stimmenzahl gibt die Stimme des Präsidenten die Entscheidung“, wird dahin ausgelegt, daß dem

1) Vgl. Verhandl. der Kammer der Abgeordneten 1895/99 Beil.-Bd. 9 S. 1—19 u. 113, Prot. S. 4017—4042 und Gaupp = Göz S. 116 Note 1.

2) Vgl. Gaupp = Göz S. 116 Note 2.

Präsidenten ein regelmäßiges Stimmrecht zusteht und bei Stimmgleichheit seine Stimme doppelt zählt¹⁾. Die württembergische Vorschrift läßt nach ihrer Wortfassung ebenfalls diese Auslegung zu²⁾; außerdem kann sie auch dahin ausgelegt werden, daß der Präsident nur an der Abstimmung sich beteiligen darf, wenn außer seiner Stimme Stimmgleichheit vorhanden ist³⁾. Für letztere Auslegung sprechen auf dem Boden des württ. Verfassungsrechts ganz überwiegende Gründe. Einmal die Entstehungsgeschichte: In der Verfassungsurkunde von 1815 ist für die Abstimmung in der einen Ständerversammlung die Reihenfolge der Abgabe der einzelnen Stimmen mit peinlicher Genauigkeit geordnet und in dieser Richtung, nachdem der § 26 den Stimmführern ihre Sitze teils zur rechten, teils zur linken Seite des Präsidenten, der der jedesmalige Erbmarschall ist, angewiesen hat, in § 23 bestimmt: „Bei der Abstimmung werden nach dem Vizepräsidenten oder dessen Stellvertreter, welcher zuerst seine Stimme abzugeben hat, sämtliche Stimmführer nach ihrer Ordnung im Sitzen, jedoch mit jedesmaliger Abwechslung zwischen der rechten und linken Seite aufgerufen. Die Stimmvertreter legen ihre Stimmen in derjenigen Ordnung ab, in welcher die Gewaltgeber, wenn sie anwesend sind, aufgerufen werden. Die Stimmenmehrheit der Anwesenden macht den Beschluß. In dem Falle einer Stimmgleichheit hat der Präsident eine entscheidende Stimme“⁴⁾. Es ist undenkbar, daß daneben dem Präsidenten ein weiteres Stimmrecht zugestanden werden wollte, denn in diesem Falle hätte über die Art seiner Ausübung Bestimmung getroffen werden müssen. Auch der ständische Verfassungsentwurf von 1816, der für die eine Kammer ein aus dem Präsidenten und dem Landschaftsdirektor und deren Stellvertretern bestehendes Präsidium vorsieht, schreibt zunächst in § 37 genau die Stimmord-

¹⁾ Vgl. Glöckner, Badisches Verfassungsrecht 1905 S. 168 Note 4.

²⁾ In der Literatur hat übrigens diese Auslegung keine Vertretung gefunden.

³⁾ Letztere Auslegung findet sich bei Mohl, Staatsrecht Bd. 1 S. 714, 719/20 und bei Gaupp-Göze S. 115; Bizer und Sarwey nehmen keine Stellung zu der Frage.

⁴⁾ Vgl. Fricker a. a. O. S. 8.

nung vor: „Bestimmt wird zuerst vom Landschaftsdirektor, dann von dem ersten Mitglied der adelichen, hierauf von dem ersten der bürgerlichen Bank u. s. w.“ und schließt dann den § 38 mit den Worten: „Im Fall einer Stimmengleichheit hat der Präsident eine entscheidende Stimme“¹⁾. Hätte hier dem Präsidenten ein regelmäßiges Stimmrecht zugestanden werden wollen, so wäre sein Platz in der Reihenfolge so gut, wie bei dem Stimmrecht des Landschaftsdirektors, bezeichnet worden. Nach dem K. Verfassungsentwurf von 1817 mit dem Zweikammersystem besteht der Vorstand der Ständeversammlung aus dem Landmarschalle, dessen Verweser, dem Landschaftsdirektor und dessen Stellvertreter. Die beiden ersteren bilden zugleich den besonderen Vorstand der Adelskammer und die zwei letzteren den der Kammer der Volksabgeordneten und nehmen die ersten Plätze in den Sitzungen ein (§ 279). Gemäß § 294 findet die Abstimmung in der Weise statt, daß sich zuerst die bejahenden und wenn diese abgezählt sind, die verneinenden Botanten, die auch abgezählt werden, erheben; der Paragraph schließt mit dem Satz: „Im Fall einer Stimmengleichheit hat der Vorsteher in jeder Kammer eine entscheidende Stimme.“ Im § 295 wird dann für Wahlen bestimmt, daß sich die Ordnung im Abstimmen nach der Sitzordnung richtet²⁾. Zugugeben ist, daß diese Vorschriften nicht mit derselben zwingenden Logik auf das beschränkte Stimmrecht des Vorstehers hinweisen, immerhin aber legen die Worte, **h a t e i n e e n t s c h e i d e n d e S t i m m e** und deren Stellung am Schlusse des Paragraphen die Auslegung näher, daß dem Vorsteher nur erst aus der bei der Stimmensammlung festgestellten Stimmengleichheit das Recht zur Abgabe einer Stimme erwächst; andernfalls wäre ein Ausdruck wie „die Stimme des Vorstehers ist entscheidend“ oder „gibt den Ausschlag“ der Sachlage angemessener.

Hiernach ist anzunehmen, daß die drei der Verfassungsproposition von 1819, welche die geltende Norm enthält, vorangehenden Gesetzesvorlagen das Stimmrecht des Präsidenten auf den Fall der Stimmengleichheit beschränken, und es erscheint innerlich unwahrscheinlich, daß die Verfassungsproposition ohne jede Begründung

¹⁾ Vgl. Fricker a. a. O. S. 45, 48.

²⁾ Vgl. Fricker a. a. O. S. 127, 129.

von diesem bisher konstant eingenommenen Standpunkt abgehen wollte; die Beratung dieser Proposition in der Sitzung vom 17. September 1819 gibt über die Bedeutung der fraglichen Vorschrift keinerlei Auskunft¹⁾).

Eine ausschlaggebende Bestätigung findet die hier vertretene Auslegung in der konstanten landständischen Praxis, in der gleichmäßigen Übung der Mächstbeteiligten. Seit der Verabschiedung der Verfassung hat weder in der Ersten noch in der Zweiten Kammer je der Präsident an einer Abstimmung mitgewirkt, wenn nicht vorher Stimmengleichheit festgestellt war; auch haben die Präsidenten wohl nie an den landständischen Wahlen sich beteiligt, bei denen ein Stichentscheid nicht in Frage kommt. Unzweifelhaft stützt sich diese Übung auf eine *opinio juris*, sie ist während ihrer ganzen Dauer getragen worden von dem Bewußtsein und der Absicht, in dieser Weise einer bindenden Vorschrift der Verfassung gerecht zu werden. Diese Auffassung hat auch in den ersten Geschäftsordnungen der Kammern unverkennbaren Ausdruck gefunden. Die Geschäftsordnung der Ersten Kammer (Abl. v. 1841 S. 489) bestimmt in § 27, daß der Aufruf nach der verfassungsmäßigen Sitzordnung geschieht, und daß der Präsident und die Sekretäre ihre Sitze an einem besonderen Tisch nehmen, und schreibt dann in § 63 vor: „Die Stimmen werden auf namentlichen Aufruf in der § 27 bezeichneten Ordnung . . . abgelegt. Dem Präsidenten gebührt im Falle der Stimmengleichheit die entscheidende Stimme. Die Sekretäre stimmen in der ihnen als Mitglieder der Kammer gebührenden Ordnung.“ In der ersten Geschäftsordnung der Kammer der Abgeordneten vom 23. Juni 1821 (Abl. S. 331) ist die Ordnung der Stimmabgabe in § 50 dahin geregelt: „Die Stimmen werden . . . auf namentlichen Aufruf des Präsidenten oder nach dessen Auftrag eines der Sekretäre in der durch § 162 der Verfassungsurkunde bezeichneten Ordnung abgelegt; dem Präsidenten gebührt im Falle der Stimmengleichheit die entscheidende Stimme, der Vizepräsident und die Sekretäre stimmen in der ihnen als Mitglieder der Kammer gebührenden Ordnung.“ Nach dem Wortlaut

¹⁾ Vgl. Fricker a. a. D. S. 447/8.

dieser Bestimmungen ist anzunehmen, daß damit das Stimmrecht des Präsidenten erschöpfend geregelt werden wollte; die Reihenfolge seines beschränkten Stimmrechts ergibt sich aus der Natur der Sache, hätte ihm ein unbeschränktes Stimmrecht zuerkannt werden wollen, so hätte dessen Platz in der Abstimmungsreihe angegeben werden müssen¹⁾.

Wäre daher die Beschränkung des Stimmrechts des Präsidenten nicht schon in der Verfassungsurkunde enthalten, so müßte in dieser Beziehung die Bildung eines Gewohnheitsrechts unterstellt werden, das an die Vorschrift der Verfassungsurkunde sich anschließend deren Inhalt ergänzt, authentisch interpretiert.

Beigefügt mag noch werden, daß unter ähnlichen Verhältnissen in der württembergischen Gemeindeverfassung dieselbe Rechtsanschauung Ausdruck gefunden hat. Das Verwaltungsedikt vom 1. März 1822 hatte in § 19 für die Abstimmung im Gemeinderat bestimmt: „Der Beschluß wird nach der Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit hat der Vorstand die entscheidende Stimme“; der Art. 17 Abs. 5 des Gesetzes vom 6. Juli 1849 hat diese Bestimmung durch folgende ersetzt: „Die Beschlüsse werden nach der Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit hat der Vorstand die entscheidende Stimme; im übrigen steht ihm kein Stimmrecht zu“. Für die Abstimmung im

¹⁾ Am 13. Juni 1820 hatte die Kammer der Standesherrn die von der Kammer der Abgeordneten beschlossene Verwilligung von Ergänzungssteuern durch Stichentscheid des Präsidenten mit 15 gegen 14 Stimmen abgelehnt. In der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 14. Juni 1820 handelte es sich nun um den Vollzug der Durchzählung der Stimmen im Sinne des § 181 W. Der Präsident Weishaar, unterstützt von dem Abgeordneten Bollen vertrat dabei die Ansicht, die Stimme des Präsidenten der Ersten Kammer dürfe nicht mitgezählt werden: an sich sei jede Stimme entscheidend, „aber die Stimme des Präsidenten gelte nur als entscheidend im engern Sinn im Fall einer Stimmengleichheit für die betreffende Kammer.“ Dieser Auffassung schloß sich die Kammer mit 54 gegen 35 Stimmen an (Verhandlungen der Kammer der Abg. v. 1820 Heft 12 S. 1211) und sie wurde auch von der Ersten Kammer gebilligt und in der gemeinsamen Adresse erwähnt (Verhandlungen der Kammer der Standesh. v. 1820 Heft 6 S. 625, 630, 650, Beil. 137).

Bürgerausschusse schreibt der Art. 10 Abs. 4 der Verwaltungsnovelle vom 21. Mai 1891 vor: „Dem Obmann des Bürgerausschusses oder seinem Stellvertreter kommt im Falle des Art. 11 Abs. 1 (Vereinigung beider Kollegien zu gemeinsamer Verhandlung und Abstimmung im Falle der Meinungsverschiedenheit) ein unbeschränktes Stimmrecht zu, sonst hat er nur bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme.“

Ist die hier verteidigte Auffassung richtig, so enthält die Ausdehnung des Stimmrechts des Präsidenten über den Fall der Stimmengleichheit hinaus die Abänderung eines Punktes der Verfassung und erfordert zu ihrer Gültigkeit die Einhaltung der für solche Änderungen vorgeschriebenen Förmlichkeiten ¹⁾.

§ 177. Vertrauliche Besprechungen zwischen beiden Kammern.

Die zum Wirkungskreise der Stände gehörigen Angelegenheiten werden in jeder Kammer besonders verhandelt. Doch können, um eine Ausgleichung verschiedener Ansichten zu versuchen, beide Kammern sich mit einander zu vertraulichen Besprechungen, ohne Protokollführung und Beschlußnahme, vereinigen.

1. Der § 177 ergänzt den § 128. Nach der Ansicht und Absicht des Gesetzgebers, wie sie namentlich in dem Kommissionsbericht von 1819 zum Ausdruck gekommen ist ²⁾, sollten mit der teils fatul-

¹⁾ Selbst wenn man nur die Zweifelhaftigkeit der Frage anerkennt, empfiehlt sich die Einhaltung dieser Förmlichkeiten, denn unter Umständen ist die Rechtsgültigkeit eines Gesetzes, deren selbständige Prüfung auch den Gerichten zukommt, durch die verfassungsmäßige Ausübung des Stimmrechts des Präsidenten bedingt. Ein Bericht der staatsrechtlichen Kommission der Kammer der Abgeordneten vom 7. Juni 1906 (Beil. 270) kommt im Gegensatz zu der hier vertretenen Ansicht auf Grund einer eingehenden Darstellung und Würdigung der Vorgänge zu der Annahme, daß dem Präsidenten das gleiche Stimmrecht wie jedem Abgeordneten und außerdem bei Stimmengleichheit die Entscheidung zusteht (Berichterstatter Freiherr v. Gemmingen); ein Kommissionsmitglied (Dr. v. Riene) hat seine abweichende Ansicht besonders begründet.

²⁾ Vgl. Fricker a. a. O. S. 172, 196.

tativen (§ 177), teils obligatorischen (§§ 181 Ziff. 1, 183) Einrichtung von vertraulichen Besprechungen beider Kammern die sich aus der Scheidung der Ständeversammlung in zwei Kammern ergebenden Nachteile ausgeglichen und gemildert werden. Wie wenig aber im Laufe der Zeit der Zusammenhang und das Solidaritätsgefühl der beiden Kammern sich befestigt hat, beweist die Tatsache, daß die vertraulichen Besprechungen nie eine erhebliche Bedeutung gewonnen und nach kurzer Zeit völlig außer Übung gekommen sind.

§ 178. Sonstiges Verhältnis der beiden Kammern.

Es hängt von dem Könige ab, die Gesetzesentwürfe oder andere Vorschläge an die Erste oder an die Zweite Kammer zu bringen, ausgenommen wenn sie Verwilligung von Abgaben betreffen, in welchem Falle solche immer zuerst an die Zweite Kammer gelangen.

1. „Verwilligung von Abgaben“ im Sinne des § 178 ist identisch mit der Verwilligung von Steuern im Sinne des § 109 und mit der Abgabenverwilligung im Sinne des § 181.

2. Für Gesetzesentwürfe, welche die Verwilligung von Abgaben betreffen, gelten folgende besondere Vorschriften:

a) sie müssen bei der Kammer der Abgeordneten eingebracht werden (§ 178);

b) bei der Beschlußfassung kommt dieser Kammer eine bevorzugte Stellung zu (vgl. §§ 109 und 181);

c) sie fallen unter die Gesetze, für die dem König das ausschließliche Recht der Initiative vorbehalten ist (§ 172 Abs. 2).

§ 179. Gegenseitige Mitteilungen.

Die von der einen Kammer gefaßten Beschlüsse werden der andern zu gleichmäßiger Beratung mitgeteilt. Nur zur Ausübung des Rechtes der Petitionen und Beschwerden, sowie zu einer Anklage wegen verletzter Verfassung (199), ist jede Kammer auch einzeln berechtigt.

1. Die gegenseitigen Mitteilungen geschehen in schriftlichen Noten der Kammern, die vom Präsidenten unterzeichnet und von einem Schriftführer gegengezeichnet werden (Gesch.O. der Ersten Kammer § 17).

2. Die Mitteilung des Beschlusses an die andere Kammer hat auch zu erfolgen, wenn Ablehnung der Regierungsvorlage beschlossen ist (Gesch.O. der Ersten Kammer § 18).

3. Ueber das Recht der einzelnen Kammern zu selbständigem Vorgehen vgl. Anm. 3 zu § 128 (S. 268).

§ 180. Fernere Verhandlung.

Die Kammer, an welche die Mitteilung geschieht, kann den Antrag der mitteilenden verwerfen oder annehmen, und zwar entweder unbedingt, oder mit beigefügten Modifikationen. Die Verwerfung muß aber jederzeit mit Anführung der Gründe geschehen.

1. „Antrag“ ist hier gleichbedeutend mit Beschluß; § 180 bezieht sich auf alle Beschlüsse der Kammern.

2. Abgesehen von Vorlagen der Regierung kann ein von der einen Kammer verworfener Antrag auf demselben Landtag nicht wiederholt werden (§ 183).

§ 181. Insbesondere bei Abgabenverwilligungen.

Von der vorstehenden Regel (§ 180) macht die Abgabenverwilligung eine Ausnahme in folgenden Punkten:

1. Eine Abgabenverwilligung wird in der Zweiten Kammer, nach der von ihr in Gemässheit des § 110 vorgenommenen Untersuchung, in Beratung gezogen, und nach vorgängiger vertraulicher Besprechung mit der Ersten Kammer (§ 177), Beschluss darüber in der Zweiten gefasst;
2. dieser Beschluss wird sodann der Ersten Kammer mitgeteilt, welche denselben nur im Ganzen, ohne Aenderung, annehmen oder verwerfen kann;
3. erfolgt das letztere, so werden die bejahenden und die verneinenden Stimmen beider Kammern zusammengezählt,

und nach der Mehrheit sämtlicher Stimmen wird alsdann der Ständebeschluss abgefasst. Würde in diesem Fall Stimmengleichheit eintreten, so hat der Präsident der Zweiten Kammer die Entscheidung.

1. Der § 181 ist gemäß Art. 26 des VerfGes. vom 16. Juli 1906 durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

Für die Beratung und Beschlussfassung über den Hauptetat (§ 111) gelten folgende Bestimmungen:

- 1) Der Hauptetat wird in der Zweiten Kammer unter Beachtung des § 110 in Beratung gezogen und es wird von ihr zunächst über die einzelnen Titel desselben Beschluss gefasst.
- 2) Die Beschlüsse der Zweiten Kammer werden sodann der Ersten Kammer zur Beratung und Beschlussfassung mitgeteilt. Hat sich dabei die Erste Kammer für Abänderung eines von der Zweiten Kammer gefassten Beschlusses erklärt, so hat die Zweite Kammer den Gegenstand einer nochmaligen Beratung und Beschlussfassung zu unterziehen. Wenn hierbei die Zweite Kammer einen von demjenigen der Ersten Kammer abweichenden Beschluss fasst, so gilt ihr Beschluss als Beschluss der Ständeversammlung.

Diejenigen Steuern, deren Sätze im Wege der ordentlichen Gesetzgebung fest bestimmt sind, werden außer in dem Fall der Ablehnung des Etats im ganzen, in diesen Sätzen so lange und insoweit forterhoben, als nicht beide Kammern über die Ablehnung der Steuer oder die Ermäßigung des Steuersatzes einverstanden sind. Eines übereinstimmenden Beschlusses beider Kammern bedarf es, wenn eine Steuer, für welche in einem Steuergesetz ein fester Steuersatz bestimmt ist, in einem höheren Betrage erhoben werden soll.

- 3) Nach erfolgter Beschlussfassung über die einzelnen Titel des Hauptetats wird über den letzteren im ganzen zuerst in der Zweiten, dann in der Ersten Kammer abgestimmt. Wird hierbei von der Ersten Kammer der von der Zweiten Kammer angenommene Etat abgelehnt, so werden die bejahenden und die verneinenden Stimmen beider Kammern zusammengezählt und

wird alsdann nach der Mehrheit sämtlicher Stimmen der Ständebeschluß abgefaßt. Würde in diesem Falle Stimmengleichheit eintreten, so hat der Präsident der Zweiten Kammer die Entscheidung.

Bei der Beschlußfassung über Aufnahme von Anlehen und über Veräußerung von Bestandteilen des Kammerguts, auch wenn sie in Verbindung mit der Beschlußfassung über den Hauptetat erfolgt, sind beide Kammern gleichberechtigt.

2. Auf die weitgehende Bemessung der Vorrechte der Zweiten Kammer bei der Feststellung des Etats ist die Zusammensetzung dieser Kammer nicht ohne Einfluß gewesen. In dem K. Verfassungsentwurf von 1817 Kap. VIII § 298 war in Beziehung auf Steuer-
verwilligungen lediglich die vorgängige Einbringung der Vorlagen bei der jetzigen Zweiten Kammer vorgeschrieben; im übrigen war die Gleichheit der Befugnisse beider Kammern gewahrt und für den Fall der mangelnden Einigung bestimmt, daß es, falls die Kammern nicht auf den ganz unparteiischen Ausspruch der Regierungsbehörde kompromittieren wollen, bis auf weiteres bei dem im letzten Etatsjahre bestandenen Verhältnisse zwischen den verschiedenen Besteuerungsarten verbleibe. Dagegen enthält die Verfassungsproposition von 1819 in ihrem § 176 die dem jetzigen § 181 entsprechenden Bestimmungen. In dem Kommissionsbericht über das IX. Kapitel der Verfassungsproposition findet sich folgende Stelle: „Endlich glaubt die ständische Kommission sich der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß bei der Besetzung der Ersten Kammer mit den Prinzen des K. Hauses, mit den Standesherrn und mit den vom König zu ernennenden Mitgliedern, bei der Vermischung der übrigen drei Stände in der Zweiten Kammer und bei dem dieser Kammer zugeteilten, ihr gebührenden größeren Einfluß auf die Steuerverwilligung mit Recht zu erwarten sei, daß die Erste Kammer, ohne Rücksicht auf einzelne Zwecke, ohne Beachtung irgend einer herrschenden Meinung die Rechte aller Staatsbürger wahren und das unzertrennliche Staatswohl im allgemeinen vor Augen haben, dagegen die Zweite Kammer, ausgerüstet mit der ganzen Gewalt der öffentlichen Meinung, diese aussprechen und auf eine gesetzliche Weise geltend machen werde.“ Bei der Beratung dieser Verfassungsproposition in der Stände-

versammlung wurde gemäß Protokoll vom 18. September 1819 von standesherrlicher Seite unter Bezugnahme auf den § 298 des R. Entwurfs für die Erste Kammer die Gleichberechtigung bezüglich der Steuerverwilligung in Anspruch genommen und insbesondere für den Fall des Durchzählens der Stimmen darauf hingewiesen, daß bei der großen Anzahl der Mitglieder der Zweiten Kammer die Erste immer werde überstimmt werden, worauf von dem Vizekanzler v. Autenrieth bemerkt wurde: Rechne man, daß in der Ersten Kammer 48 Stimmen seien und in der Zweiten 13 Mitglieder des ritterschaftlichen Adels die Rechte des Adels wahren, so glaube er, daß keine großen Bedenklichkeiten für die Standesherrn vorliegen ¹⁾).

Bei einer durchgreifenden Aenderung der Zusammensetzung beider Kammern wurde daher eine Abschwächung der ursprünglichen Budgetvorrechte der Zweiten Kammer für angemessen und billig erachtet; über das Maß dieser Abschwächung gingen die Ansichten in den beiden Kammern zunächst weit auseinander, schließlich gelang es aber der Regierung, auf der in Anm. 1 bezeichneten Grundlage eine Verständigung zu erzielen.

3. Von Anfang an hatten die Vorschriften des § 181 BU. und deren mit manchen Schwierigkeiten verknüpfte Auslegung und Anwendung zu Differenzen und Reibungen zwischen den beiden Kammern geführt. Die Differenzen bewegten sich hauptsächlich in drei Richtungen:

a) Streitig war, ob sich die Vorrechte der Zweiten Kammer auf die gesamte innerlich zusammenhängende Tätigkeit bei Feststellung des Etats, einschließlich der Genehmigung des Staatsbedarfs und der Einnahmen aus dem Kammergut, also auch auf die sämtlichen Voraussetzungen einer Abgabenverwilligung erstrecken, oder ob sie sich auf den speziellen Akt der Abgabenverwilligung beschränken und in allen übrigen Punkten, insbesondere hinsichtlich der Erfordernisse der Abgabenverwilligung die Gleichberechtigung der beiden Kammern Platz greife. Letzterem Standpunkt vermochte die Erste Kammer nicht Anerkennung zu verschaffen ²⁾; in der Praxis kam mehr und

¹⁾ Vgl. Fricker a. a. O. S. 130, 196, 449—454.

²⁾ Der Standpunkt hat seinen klarsten Ausdruck und eine aus-

mehr die erstere Auffassung zur Geltung. Diese ist auch dem Verfassungsgesetz von 1906 zugrund gelegt. Die hierin vorgesehenen Budgetvorrechte der Zweiten Kammer beziehen sich auf die ganze Beratung und Beschlußfassung über den Hauptetat und etwaigen Nachträgen zu diesem, wie sie sich gemäß §§ 110 und 111 VU vollzieht.

b) Auch die geschäftliche Behandlung der Abgabenverwilligung nach § 181 VU. hat zu Anständen zwischen den beiden Kammern geführt. Als ein wesentlicher Bestandteil dieser geschäftlichen Behandlung ist in § 181 Ziff. 1 eine der Beschlußfassung der Zweiten Kammer vorangehende vertrauliche Besprechung mit der Ersten Kammer angeführt. Diese vertrauliche Besprechung sollte den Anlaß zu einer Feststellung und kontradiktorischen Behandlung etwaiger Meinungsverschiedenheiten beider Kammern in Betreff des Etats, die Möglichkeit einer Ausgleichung der Differenzen bieten und der darauf folgenden privilegierten Beschlußfassung der Zweiten Kammer den einseitigen Charakter nehmen. Trotz ihrer wesentlichen Bedeutung und ihrer präzeptiven Natur ist diese vertrauliche Besprechung seit dem Jahre 1830 unterblieben, ohne daß dieser Mangel von irgend einer Seite beanstandet worden wäre, es wurde nicht einmal für nötig erachtet, in einzelnen Fällen über die Unterlassung der vertraulichen Besprechung Beschluß zu fassen. Daß der Verfassung und der Zweckmäßigkeit entsprechende Mittel zum Ausgleich von Meinungsverschiedenheiten über die Gestaltung des Etats war damit beseitigt; Notbehelfe traten an seine Stelle: es bildete sich die Uebung, die Beschlüsse der Zweiten Kammer über den Etat der Ersten Kammer stückweise mitzuteilen, die hierüber seitens der Ersten Kammer ergehenden Beschlüsse von dieser entgegenzunehmen

föhrliche Begründung in dem als Beil. 2 zum Sitzungsprotokoll vom 21. Juli 1845 gedruckten Kommissionsbericht „über die der Kammer der Standesherrn bezüglich der Feststellung der Hauptfinanzetate und der Verabschiedung der Finanzgesetze zustehende Kompetenz und über den desfalligen gegenüber der Kammer der Abgeordneten einzuhaltenden Geschäftsgang“ (Referent: Prinz Karl von Dettingen-Wallerstein) gefunden (Verhandlungen der Kammer der Standesherrn v. 1845 Heft 4 S. 1643 bis 1830).

und die Abweichungen einer nochmaligen Erörterung und Beschlußfassung zu unterziehen. Das Verfassungsgesetz von 1906 hat die von der Verfassungsurkunde vorgeschriebene vertrauliche Besprechung fallen gelassen und dagegen bestimmt, daß die Beschlüsse der Zweiten Kammer über die einzelnen Titel des Etats zunächst der Ersten Kammer zur Beratung und Beschlußfassung mitzuteilen sind, und daß die sich dabei ergebenden abweichenden Beschlüsse der Ersten Kammer einer nochmaligen Beratung und Beschlußfassung in der Zweiten Kammer unterliegen (Abs. 1 Ziff. 2).

c) Gestritten wurde auch über die Grenzlinie zwischen den Abgabenwilligungen und den Gegenständen der regelmäßigen Gesetzgebung, namentlich über die Frage, ob die Vorrechte der Zweiten Kammer sich auch auf die Beschlußfassung über Aufnahme von Anlehen und über Veräußerung von Bestandteilen des Kammerguts beziehen und ob sie auch gegenüber den durch die ordentliche Gesetzgebung festbestimmten Steuersätzen Wirkung haben. Durch das Verfassungsgesetz von 1906 ist diese Streitfrage zugunsten der Ersten Kammer entschieden: in Abs. 2 des § 181 ist die Gleichberechtigung beider Kammern bei der Beschlußfassung über Anlehen und über Veräußerung von Bestandteilen des Kammerguts, auch wenn sie in Zusammenhang mit dem Etat stehen, ausdrücklich anerkannt (vgl. § 107 und §§ 119—123, S. 199, 239) und nach Abs. 1 Ziff. 2, Abs. 2 bedarf die Aenderung der im Wege der ordentlichen Gesetzgebung fest bestimmten Steuersätze der gleichberechtigten Zustimmung beider Kammern, mag nun die Aenderung in einer Beseitigung der Steuer oder in einer Ermäßigung oder in einer Erhöhung des Steuersatzes bestehen¹⁾. Dies trifft zurzeit zu für die Wandergewerbesteuer, für die Umsatzsteuer, für die Abgabe von Wein und Obstmost, für die Sporteln und Gerichtskosten, wogegen bei der Biersteuer, bei der Kapitalsteuer, bei der Steuer aus Grundeigentum, Gebäuden und Gewerben die Festsetzung des Steuersatzes für jede Statsperiode dem Finanzgesetz überlassen ist und bei der Ein-

¹⁾ Die Gesetzgebung hat sich damit den Grundsätzen angeschlossen, die von uns in Gaupp = Göz, Staatsrecht S. 203—205 aus allgemeinen Rechtsregeln abgeleitet worden sind.

kommensteuer die Bestimmung in Art. 19 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes vom 8. August 1903 in Kraft bleibt ¹⁾).

4. Die Vorrechte der Zweiten Kammer betreffen sowohl die Beschlußfassung über die einzelnen Einnahme- und Ausgabetitel des Etats als die Beschlußfassung über den Etat im Ganzen:

a) Ergeben sich bei der Beschlußfassung über die einzelnen Titel des Etats Meinungsverschiedenheiten zwischen der Ersten und Zweiten Kammer, so ist der bei der zweiten Beratung von der Zweiten Kammer mit der regelrechten Mehrheit gefaßte Beschluß maßgebend (Abs. 1 Ziff. 2).

b) Die Zweite Kammer ist — unbeschadet der in § 124 eingeschränkten Verpflichtung zur Verwilligung der notwendigen Steuern — formal befugt, den Etat im ganzen abzulehnen; hiebei hat es dann sein Bewenden, ohne daß der Ersten Kammer eine Abstimmung über den Etat im ganzen zusteht (Abs. 2 Ziff. 2 u. 3).

c) Wird der Etat im ganzen von der Zweiten Kammer angenommen und dann von der Ersten Kammer abgelehnt, so werden die bejahenden und die verneinenden Stimmen beider Kammern zusammengezählt und wird der Ständebeschluß nach der Mehrheit sämtlicher Stimmen abgefaßt (Abs. 1 Ziff. 3).

5. Im Zusammenhang mit der Neuregelung der Vorrechte der Zweiten Kammer bei der Etatsfeststellung hat behufs Erleichterung der Verabschiedung des Etats der Grundsatz des § 109 W., daß Steuern nicht ohne Verwilligung der Stände erhoben werden können, in Ansehung der durch die ordentliche Gesetzgebung mit festen Sätzen ausgestatteten Steuern eine Modifikation erlitten, die sich jedoch auf das Stadium der Beratung der einzelnen Etatstitel beschränkt. Wenn hier ein übereinstimmender Beschluß beider Kammern über die Ablehnung einer solchen Steuer oder über die Ermäßigung ihres Steuersatzes nicht zustande kommt, sind die genannten Steuern zunächst in ihren fest bestimmten Sätzen in den Etat einzustellen, vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Endabstimmung über den ganzen Etat. Wird dabei der Etat im ganzen abgelehnt, so entfällt auch die Ermächtigung zur weiteren Erhebung

¹⁾ Vgl. Gaupp = G ö z S. 204.

der Steuern mit festen Sätzen; wird der Etat im ganzen angenommen, so ist damit auch die landständische Ermächtigung zur Forterhebung der Steuern mit festen Sätzen im bisherigen Betrage erteilt (Abs. 1 Ziff. 2 Abs. 2)¹⁾.

§ 182. Weiteres Verfahren,

a) im Falle des Einverständnisses beider Kammern.

In allen anderen Fällen gilt der Grundsatz, daß nur solche Beschlüsse, worüber beide Kammern nach gegenseitiger Mitteilung einverstanden sind, an den König gebracht und von dem Könige bestätigt werden können.

1. Die übereinstimmenden Beschlüsse beider Kammern werden in Abweichung von § 10 der Geschäftsordnung der Ersten Kammer nach bestehender Übung in der Form einer gemeinschaftlichen an den König gerichteten Adresse dem Staatsministerium übergeben und von diesem mit den der Sachlage entsprechenden Anträgen dem König vorgelegt.

§ 183. b) im Fall des Nicht-Einverständnisses.

Der von der einen Kammer verworfene Antrag der andern kann auf demselben Landtag nicht wiederholt werden. Wird aber ein solcher Antrag bei der nächsten Ständerversammlung erneuert und abermals verworfen, so treten die zwei Kammern zu einer vertraulichen Besprechung über den

¹⁾ Diese Auslegung entspricht unseres Erachtens am besten dem Wortlaut der fraglichen Bestimmung im Zusammenhalt mit den sonstigen Vorschriften des § 181 und mit dem Grundsatz des § 109. Die Fassung der Bestimmung läßt jedoch auch bei dieser Auslegung an Korrektheit zu wünschen übrig. Der Rechtsgrund für die Forterhebung der Steuern mit festen Sätzen ist nicht die negative Tatsache, daß sich beide Kammern über einen Beschluß nicht einigen können, sondern die nachfolgende Annahme des Stats im ganzen; die bezeichnete negative Tatsache hat nur die Folge, daß die fraglichen Steuern in ihrem seitherigen Betrage in den Etat eingestellt und so der Endabstimmung unterworfen werden.

Gegenstand zusammen. Sollte auch hiedurch die Verschiedenheit der Ansichten nicht ausgeglichen werden, so haben die Kammern, wenn die Frage einen ihnen von dem Könige zukommenden Gegenstand betrifft ihre Nichtübereinstimmung dem Könige bloß anzuzeigen, woferne sie nicht miteinander übereinkommen, die Entscheidung dem Könige zu überlassen.

1. Wegen des Eingangs sind die Bemerkungen zu § 180 zu vergleichen.

2. Die vertraulichen Besprechungen sind seit dem Jahre 1830 außer Uebung gekommen. Wird bezüglich eines anhängigen Gegenstandes eine Uebereinstimmung beider Kammern nicht erzielt, so bleibt der bestehende Zustand unverändert; handelt es sich um eine Vorlage der Regierung, so sollen die Kammern ihre Nichtübereinstimmung dem König anzeigen. Eine Ausnahme von der Regel des § 183 besteht für Beschwerden und Petitionen, sowie für die abweichenden Beschlüsse über die Abgabenverwilligungen (§ 181).

§ 184. Persönliche Sicherheit der Ständemitglieder.

Kein Mitglied der beiden Kammern kann während der Dauer der Ständeversammlung ohne Einwilligung der betreffenden Kammer zu Verhaft gebracht werden, den Fall der Ergreifung auf frischer Tat wegen eines Verbrechens ausgenommen. In letzterem Fall ist aber die Kammer von der geschehenen Verhaftung, mit Angabe des Grundes, unverzüglich in Kenntniss zu setzen.

1. An Stelle dieses Paragraphen ist zunächst Art. 8 des VerfGes. vom 23. Juni 1874 getreten, welcher lautet:

Kein Mitglied der Ständeversammlung kann während der Dauer der Sitzungsperiode ohne Genehmigung der betreffenden Kammer wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, ausser wenn es bei Ausübung der Tat oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

Auf Verlangen der Kammer wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied derselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

Durch Art. 27 des VerfGes. vom 16. Juli 1906 hat der § 184 folgende Fassung erhalten:

Kein Mitglied der Ständeversammlung kann, solange die Stände versammelt sind, ohne Genehmigung der betreffenden Kammer wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der Tat oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Auf Verlangen der Kammer wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied derselben und jede Untersuchungshaft für die Zeit, während welcher die Stände versammelt sind, aufgehoben.

Diese Bestimmungen finden auf Mitglieder der Ständeversammlung, die zu Kommissionsitzungen einberufen sind, für die Dauer der Kommissionsberatung entsprechende Anwendung; die in Abs. 1 und 2 bezeichneten Befugnisse stehen in solchen Fällen an Stelle der betreffenden Kammer dem Ständischen Ausschuss (§ 190 Abs. 4 Satz 1) zu.

2. Die freie unabhängige Ausübung der Landstandschftsrechte zu sichern, ist der gemeinsame Zweck verschiedener Rechtsnormen. Nach § 11 StGB. darf kein Mitglied eines Landtags oder einer Kammer eines zum Reich gehörigen Staates außerhalb der Versammlung, zu welcher das Mitglied gehört, wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs getanen Aeußerung zur Verantwortung gezogen werden. In den §§ 105, 106, 339 Abs. 2 StGB. wird mit Strafe bedroht, wer es unternimmt, eine gesetzgebende Versammlung des Reichs oder eines Bundesstaats auseinanderzusprengen, zur Fassung oder Unterlassung von Beschlüssen zu nötigen oder Mitglieder aus ihnen gewaltsam zu entfernen; wer ein Mitglied solcher Versammlungen durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert, sich an den Ort der Versammlung zu begeben oder zu stimmen; der Gewalt und Drohung ist seitens eines Beamten der Mißbrauch der Amtsgewalt oder die Androhung eines solchen gleichgestellt. Soll ein Mitglied der Ständeversammlung während der Sitzungsperiode

und seines Aufenthalts am Orte der Versammlung an einem andern Orte als Zeuge oder Sachverständiger vernommen werden, so ist hiezu die Genehmigung der betreffenden Kammer erforderlich (StPD. §§ 49, 72; CPD. §§ 382, 402). Aus der Verfassungsurkunde gehören hieher die Bestimmungen über die Befreiung des Eintritts in die Ständeversammlung von einem Urlaub (§ 146 Abs. 3), über die Unabhängigkeit des gewählten Abgeordneten von Instruktionen (§ 155) und über die sog. Immunität der Ständemitglieder (§§ 184, 185).

3. Der § 184 in seiner Fassung vom Jahre 1874 ist genau dem Art. 31 der Reichsverfassung nachgebildet; die Auslegung und Anwendung des letzteren kann deshalb auch hieher verwertet werden¹⁾.

4. Die sich aus § 184 in seiner jetzigen Fassung ergebenden Rechte sind Rechte der Ständekammern und nicht persönliche Rechte der Ständemitglieder; inwieweit und nach welchen Gesichtspunkten die Kammern von diesen Rechten Gebrauch machen wollen, steht in ihrem freien Ermessen.

5. Die strafprozessrechtliche Vorschrift in Abs. 1 ist durch § 6 Abs. 2 Ziff. 1 EinfGes. z. StPD. vom 1. Februar 1877 gedeckt. Im Falle des Abs. 1 bildet die Genehmigung der Kammer eine Prozessvoraussetzung; eingeholt wird sie von derjenigen Behörde (Gericht, Staatsanwaltschaft), die für die betreffende Amtshandlung zuständig ist, durch Vermittlung des Staatsministeriums. „Untersuchung“ bedeutet im Unterschiede von dem jetzt im Prozessrecht üblichen Sinn die Summe aller derjenigen Amtshandlungen der zuständigen Behörde, welche darauf abzielen, nach Feststellung einer strafbaren Handlung den Täter zu ermitteln und zu bestrafen²⁾. Das Verbot findet auch Anwendung auf das Disziplinarstrafverfahren, dagegen nicht auf die Verhängung einer Ordnungsstrafe, auf ein Zwangsverfahren, auf Verwaltungsmaßnahmen. Zur Fortsetzung eines anhängigen Strafverfahrens bedarf es keiner Genehmi-

¹⁾ Vgl. *Laband*, Reichsstaatsrecht Bd. 1 S. 329 ff. und die daselbst angeführte Literatur; ferner *Gaupp = Göz* S. 109 Note 1.

²⁾ Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 24 S. 205.

gung¹⁾, ebensowenig zur Festnahme behufs Vollstreckung einer rechtskräftig erkannten Freiheitsstrafe; unter der verbotenen Verhaftung ist nur die Untersuchungshaft zu verstehen.

Ob die Dauer der Sitzungsperiode auch die Zeit in sich schließt, während deren die Ständeversammlung vertagt ist, war bestritten; nach den Einrichtungen, wie sie für den württembergischen Landtag bestehen, war die Frage zu verneinen, wogegen sie für den Reichstag mit Recht bejaht wird²⁾. Durch die neue Fassung des § 184 ist die Frage verneint. Die Verjährung ruht während der Zeit, in der auf Grund gesetzlicher Vorschrift die Strafverfolgung nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden kann (Reichsgesetz vom 26. März 1893).

5. Die Bestimmungen in Abs. 2 nach der Fassung von 1874 über die Verhaftung wegen Schulden und in Abs. 3 über die Civilhaft enthalten civilprozeßrechtliche Normen und sind ersetzt durch die jetzt ausschließlich maßgebenden Vorschriften der Civilprozeßordnung. Nach § 904 Ziff. 1 und § 933 CPO. ist eine Zwangshaft im Vollstreckungsverfahren (CPO. §§ 390 Abs. 2, 888, 901, 933) gegen Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung während der Sitzungsperiode unstatthaft, sofern nicht die Versammlung die Vollstreckung genehmigt, und nach § 904 Ziff. 1 wird eine gegen solche Mitglieder verhängte Haft unterbrochen, wenn die Versammlung die Freilassung verlangt. Diese Ausnahmenvorschriften finden jedoch auf solche Fälle keine Anwendung, in denen die Haft als Strafe verhängt wird (CPO. §§ 380, 390 Abs. 1, 890). In Berücksichtigung dieser Rechtslage sind bei der neuen Fassung der seitherige Abs. 2 und die Erwähnung der Civilhaft weggeblieben.

6. Die in Abs. 2 vorgesehene Aufhebung wird nicht von Amts wegen verfügt, sondern setzt einen ordnungsmäßigen Beschluß der Kammer voraus, der durch Vermittlung des Staatsministeriums

¹⁾ Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 27 S. 385.

²⁾ Vgl. für den Landtag Beschluß des Straffenats des Oberlandesgerichts vom 24. März 1897 (Württ. Jahrb. Bd. 9 S. 201 ff.), für den Reichstag Urteil des 3. Straffenats des Reichsgerichts vom 25. Febr. 1892 (Entsch. Bd. 22 S. 379).

der zuständigen Behörde mitgeteilt wird. Die Unterbrechung einer Strafhast kann nicht verlangt werden. Eine mit den Vorschriften des § 184 im Widerspruch stehende Verhaftung oder Festhaltung eines Abgeordneten würde unter den Tatbestand einer widerrechtlichen Gefangenhaltung (StGB. § 341) fallen.

7. Die Ausdehnung der Immunität auf die während der Vertagung der Ständeversammlung etwa zusammentretenden ständischen Kommissionen (neue Fassung Abs. 3) kommt einem Wunsche der Ständeversammlung entgegen.

§ 185. Verantwortlichkeit der Ständemitglieder.

Niemand kann wegen seiner, in der Ständeversammlung gehaltenen Vorträge und gegebenen Abstimmungen zur Verantwortung gezogen werden. Jedoch sind Beleidigungen oder Verleumdungen der Regierung, der Ständeversammlung oder einzelner Personen der Bestrafung nach den bestehenden Gesetzen in dem ordentlichen Wege des Rechts unterworfen.

Verfehlungen gegen die Gesetze des Anstandes oder der innern Polizei oder gegen die Geschäftsvorschriften hat der Präsident zu bemerken und, wenn sie bedeutend sind, solche zur Kenntnis der Kammer zu bringen, welche nach Beschaffenheit der Umstände ihre Missbilligung ausdrücken, Verweis erteilen, oder auch Widerruf verlangen kann.

1. Abs. 2 ist aufgehoben durch Art. 10 des Verfassungsgesetzes vom 23. Juni 1874; an Stelle des Abs. 1 ist nach Art. 9 dieses Gesetzes folgende Bestimmung getreten:

Kein Ständemitglied darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs getanen Äußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Ständeversammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Dagegen hat, wenn ein Ständemitglied seine Stellung in der Kammer zu einer Beleidigung oder Verleumdung der Regierung, der Stände oder einzelner Personen mißbraucht, die betreffende Kammer dies zu rügen.

2. Abs. 1 der neuen Fassung ist wortgenau dem Art. 30 der Reichsverfassung angepaßt; zugleich deckt er sich in der Hauptsache mit dem Inhalt des § 11 StGB.: „Kein Mitglied eines Landtags oder einer Kammer eines zum Reich gehörigen Staats darf außerhalb der Versammlung, zu welcher das Mitglied gehört, wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs getanen Äußerungen zur Verantwortung gezogen werden.“ Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Ständemitglieder ist mit dieser Bestimmung des Reichsrechts ausgeschlossen; für die civilrechtliche Verantwortlichkeit in der im Abs. 1 bezeichneten Richtung sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend. In diesen beiden Beziehungen kommt dem Abs. 1 eine Wirksamkeit neben dem Reichsrecht nicht zu; wirksam ist dagegen die in Abs. 1 vorgesehene Ausschließung der disziplinarischen Verantwortung vor den Landesbehörden. Vorbehalten bleibt die Verantwortung der Ständemitglieder vor dem Staatsgerichtshof (§§ 195—205). Die politische Verantwortlichkeit gewählter Abgeordneten gegenüber den Wählern, politischen Vereinen u. s. w., die tatsächlicher Natur und wesentlich Vertrauenssache ist, kommt bei dem Abs. 1 nicht in Betracht. Die Worte „oder sonst“, die in der Reichsverfassung den Ausschluß civilrechtlicher Schadensersatzansprüche bedeuten, haben in der Landesverfassung kaum einen Inhalt; von der Zeugnispflicht sind die Ständemitglieder so wenig als die Mitglieder des Reichstags befreit, auch nicht wegen der Äußerungen in Ausübung des Berufs.

3. Unter den Abstimmungen und Äußerungen sind auch solche in landständischen Kommissionen und im Ständischen Ausschuß zu verstehen.

4. Die Verantwortung innerhalb der Ständeverversammlung ist durch Abs. 1 vorbehalten und mit Abs. 2 näher bestimmt. Aus dem 2. Bericht der staatsrechtlichen Kommission der Kammer der Standesherrn zu Abs. 2 ist folgende Ausführung hervorzuheben: „Wenn hier die Rüge als Pflicht der betreffenden Kammer bezeichnet wird, so ist damit gewiß nicht ausgeschlossen, daß die Rüge nach Umständen auch von dem Präsidenten der Kammer erteilt werden kann, welcher schon durch seine Obliegenheit, für Aufrechterhaltung

der Ordnung zu sorgen und Verfehlungen gegen die Gesetze des Anstands nicht zu dulden, sich berufen fühlen kann, grobe Beleidigungen von Amts wegen zu rügen. Im übrigen ist wohl unzweifelhaft, daß der durch eine Beleidigung oder Verleumdung Gefränkte einen Antrag auf Rüge an die Kammer stellen kann.“

Die Disziplinarbefugnisse des Präsidenten sind in der Geschäftsordnung der Ersten Kammer §§ 3 und 23 und in der der Zweiten Kammer §§ 5 und 67 geregelt.

5. Wahrheitsgetreuen Berichten über landständische Verhandlungen ist durch § 11 StGB. Straflosigkeit zugesichert (vgl. § 167).

§ 186. Vertagung und Auflösung der Ständeversammlung.

Der König eröffnet und entläßt die Ständeversammlung entweder in eigener Person, oder durch einen dazu bevollmächtigten Minister.

Dem Könige steht auch das Recht zu, die Versammlung zu vertagen oder ganz aufzulösen.

Im Falle der Auflösung wird spätestens binnen sechs Monaten eine neue Versammlung einberufen werden; es ist hiezu eine neue Wahl der Abgeordneten nötig, bei welcher jedoch die vorigen Mitglieder wieder gewählt werden können.

1. Der Abs. 3 des § 186 hat durch Art. 28 des VerfGes. v. 16. Juli 1906 folgende Fassung erhalten:

Im Falle der Auflösung wird spätestens binnen sechs Monaten eine neue Versammlung einberufen werden; hiezu ist eine neue Wahl der gewählten, sowie eine neue Vorschlagswahl und Ernennung der in § 129 Ziff. 7 bezeichneten Mitglieder der Ständeversammlung erforderlich.

2. Eine **E r ö f f n u n g** des Landtags (Abs. 1) findet statt, wenn die Stände nach vorausgegangenen Neuwahlen oder nach vorangegangener Entlassung des Landtags (vgl. § 127) einberufen werden. Sie erfolgt nach Feststellung der Beschlußfähigkeit in einem Zusammentritt beider Kammern (vgl. § 160) durch den König oder seinen Vertreter (Abs. 1) und ist herkömmlicherweise von einer Thronrede begleitet. Die Tätigkeit des einmal eröffneten Landtags

dauert insolange fort, bis er durch königliche Verordnung vertagt oder geschlossen wird. Innerhalb dieses Zeitraums ist den Kammern zur Entfaltung ihrer Tätigkeit ein Spielraum insoweit eingeräumt, als sie nach Bedürfnis mit den Sitzungen aussetzen können; während der ganzen Zeit gelten jedoch die Stände als versammelt, weshalb auch der Bezug der Taggelder seitens der Mitglieder nicht unterbrochen wird.

3. Unter **Vertagung** im Sinne des Abs. 2 ist zu verstehen der Befehl des Königs, die Sitzungen auf unbestimmte Zeit oder bis zu einem im voraus bestimmten Tage zu unterbrechen. Im Gegensatz zu der Schließung des Landtags können dann nach dem Wiederzusammentritt der Stände die Geschäfte in der Lage, in der sie sich bei der Vertagung befanden, wieder aufgenommen und weiter geführt werden. Auch kann der Ständische Ausschuss mit Genehmigung der Regierung ermächtigt werden, während der Vertagung Kommissionen der einzelnen Kammern zur Vorberatung von Vorlagen der Regierung oder der ihnen von der Kammer bereits zugewiesenen Gegenstände einzuberufen; desgleichen können die bei der Vertagung in Tätigkeit befindlichen Kommissionen diese Tätigkeit mit Genehmigung der Regierung fortsetzen. Der Grundsatz der Diskontinuität greift also hier nicht Platz. Während der Vertagung, die stets beide Kammern zugleich umfaßt, tritt der Ständische Ausschuss in Wirksamkeit und der Diätenbezug hört auf. Die Vertagung kann in einer Landtagsperiode mehrmals erfolgen und hängt von dem Ermessen der Regierung insbesondere nach Lage der Geschäfte ab. Ist die Vertagung auf unbestimmte Zeit erfolgt, so wird der Wiederzusammentritt durch eine königliche Verordnung veranlaßt.

3. Die **Entlassung** oder **Schließung** der Ständeversammlung (Abs. 1) erfolgt in gemeinsamer Sitzung beider Kammern durch den König oder einen Vertreter. An sie knüpft sich der Grundsatz der **Diskontinuität** (S. 266); auch die Kommissionen und Schriftführer sind neu zu wählen. Die Entlassung steht ebenfalls im freien Ermessen der Regierung und kann der Natur der Sache nach nur stattfinden, wenn die Stände versammelt sind. Nach der Entlassung setzt die Wirksamkeit des Ausschusses ein; dieser wird bei der Ent-

lassung eines ordentlichen Landtags neu gewählt, während bei der Entlassung eines außerordentlichen Landtags der frühere Ausschuß wieder in Funktion tritt.

4. Die Auflösung der Ständeversammlung (Abs. 2 und 3) steht dem König unbeschränkt zu, also auch wenn die Stände nicht versammelt sind; doch muß den Ständen zur Neuwahl des Ausschusses die erforderliche Sitzung gestattet, ihr Zusammentritt also angeordnet werden¹⁾. Mit der Auflösung erlischt nicht nur jede Tätigkeit des Landtags, sondern auch die auf Wahl oder Ernennung beruhende Mitgliedschaft.

5. Der Termin zur Neuwahl (Abs. 3) ist so zu bestimmen, daß die rechtzeitige Einberufung der neuen Ständeversammlung ermöglicht wird.

6. Die Bestimmung, daß bei der Neuwahl des Abs. 3 die vorigen Mitglieder wieder gewählt werden können, ist bei der neuen Fassung dieses Abs. 3 als selbstverständlich weggelassen worden.

§ 187. Ständischer Ausschuss.

So lange die Stände nicht versammelt sind, besteht, als Stellvertreter derselben, ein Ausschuß für diejenigen Geschäfte, deren Besorgung von einem Landtage zum andern zur ununterbrochenen Wirksamkeit der Repräsentation des Landes notwendig ist.

1. Der Ausschuß der altwürttembergischen Verfassung hatte durch eigenmächtiges selbstsüchtiges Verhalten zuletzt sich schwere Vorwürfe zugezogen und seinem Ansehen sehr geschadet; trotzdem wurde bei der Vereinbarung der neuen Verfassung von der Mehrzahl der Abgeordneten auf die Wiedereinsetzung eines landländischen Organs, das die Wirksamkeit der Ständeversammlung ergänzen und unterstützen, insbesondere im Verein mit ihr die Verfassung und die Rechte des Volkes wahren sollte, ein großer Wert gelegt. Der Kommissionsbericht von 1819 bemerkt in dieser Richtung:

„Es müssen Stellvertreter der Ständeversammlung von dieser

¹⁾ Vgl. Sarwey, Staatsrecht Bd. 2 S. 243—245.

zurückgelassen werden können, deren ununterbrochene Wirksamkeit völlig gesichert sein muß. Der Beruf des Ausschusses wird im allgemeinen dadurch bezeichnet, daß er als Stellvertreter der Stände berechtigt ist, alle gesetzmäßigen Mittel zu Erhaltung der Verfassung anzuwenden. Das Recht, Steuern zu verwilligen, und zu Gesetzen seine Zustimmung zu geben, gebührt ihm nicht; dagegen ist er verpflichtet, die Beschlüsse der Versammlung zu vollziehen, die Geschäfte, welche dieser zukommen, vorzubereiten, von wichtigen Vorfällen die abwesenden Ständemitglieder zu benachrichtigen, und so oft es notwendig ist, um Einberufung einer außerordentlichen Ständerversammlung zu bitten, welche insbesondere in dem Falle, wenn von der Anklage eines Ministers die Rede ist, nie verweigert werden kann. Die Tätigkeit des Ausschusses hört auf, sowie die Stände sich versammeln; diesen hat er von seiner ganzen Amtsführung Rechenschaft ablegen.

Damit die immerwährende Repräsentation des Volkes vollständig gesichert sei, äußert selbst die Auflösung einer Ständerversammlung ihre Wirkung auf den Ausschuß erst dann, wenn die neue Ständerversammlung zusammengetreten ist" ¹⁾.

2. Ausschließlich auf den Ständischen Ausschuß beziehen sich die §§ 187—192: das Wesen und die Aufgaben des Ausschusses sind in §§ 187—189, 191, seine Zusammensetzung ist in § 190, die Dauer seiner Wirksamkeit und seine Erneuerung in § 192 bestimmt. Außerdem betreffen einzelne sonstige Vorschriften der Verfassungsurkunde den Ausschuß: nach § 121 sind dem Ausschuß von der Staatsschuldenkasse monatliche Kassenberichte vorzulegen, nach § 125 muß auch der Ausschuß landständische Angelegenheiten ausschließlich den Landständen überlassen, nach §§ 159, 160 Abs. 2 ist der Ausschuß zur Mitwirkung bei der Legitimation der Ständemitglieder berufen, nach § 193 Abs. 4 steht das ständische Amts- und Dienstpersonal bei nicht versammeltem Landtag unter der Aufsicht und den Befehlen des Ausschusses, § 194 erwähnt die Besoldungen der Ausschußmitglieder, § 199 ihre Verantwortung vor dem Staatsgerichtshof.

¹⁾ Vgl. Fricker a. a. O. S. 172.

3. Der Ausschuß ist nach Maßgabe der Bestimmungen der Verfassungsurkunde und innerhalb deren Schranken gesetzlicher Vertreter, Stellvertreter der Ständeversammlung, von der er durch Wahl berufen wird. Er ist nicht Beauftragter der Ständeversammlung mit der Wirkung, daß letztere ihm seine Tätigkeit vorschreiben und nach ihrem Belieben erweitern könnte. Ein derartiges Auftragsverhältnis ist zwar von der verfassungsberatenden Versammlung beschlossen, aber von dem König zurückgewiesen worden¹⁾. Die Zuständigkeit und die Befugnisse des Ausschusses sind von der Verfassungsurkunde erschöpfend bestimmt; sie können nur im Wege des Verfassungsgesetzes, nicht aber ohne Zustimmung der Regierung durch Beschlüsse der Ständeversammlung abgeändert werden.

§ 188. Obliegenheit desselben.

In dieser Hinsicht liegt dem Ausschuß ob, die ihm, nach der Verfassung, zur Erhaltung derselben zustehenden Mittel in Anwendung zu bringen, und hievon bei wichtigen Angelegenheiten die in dem Königreich wohnenden Ständemitglieder in Kenntnis zu setzen, in den geeigneten Fällen bei der höchsten Staatsbehörde Vorstellungen, Verwahrungen und Beschwerden einzureichen, und nach Erfordernis der Umstände, besonders wenn es sich von der Anklage der Minister handelt, um Einberufung einer außerordentlichen Ständeversammlung zu bitten, welche in letzterem Falle nie verweigert werden wird, wenn der Grund der Anklage und die Dringlichkeit derselben gehörig nachgewiesen ist.

Außerdem hat der Ausschuß am Ende der in die Zwischenzeit fallenden Finanzjahre nach Maßgabe dessen, was § 110 festgesetzt ist, die richtige, der Verabschiedung angemessene Verwendung der verwilligten Steuern in dem verflossenen Jahre zu prüfen, und den Etat des künftigen Jahres mit dem Finanzministerium zu beraten. Auch steht dem Ausschusse die Aufsicht über die Verwaltung der Staats-Schulden-Zahlungs-Kasse zu.

¹⁾ Vgl. Fricker a. a. O. S. 463, 479, 487, 491.

Insbefondere gehört es zu seinem Wirkungskreise, die für eine Ständeversammlung sich eignenden Geschäftsgegenstände, namentlich die Erörterungen vorgelegter Gesetzesentwürfe, zur künftigen Beratung vorzubereiten, und für die Vollziehung der landständischen Beschlüsse Sorge zu tragen.

§ 189. Grenzen seiner Amtsgewalt.

Dagegen kann sich der Ausschuß auf solche Gegenstände, welche verfassungsmäßig eine Verabschiedung mit den Ständen erfordern, namentlich auf Gesetzgebungsanträge, Steuerbewilligungen, Schuldenübernahmen und Militäraushebungen nicht anders als auf eine vorbereitende Weise einlassen.

1. Die verhängnisvolle Neigung des altwürttembergischen Ausschusses zu einer Ausdehnung seines Geschäftskreises und einer Zurückdrängung der Wirksamkeit der Ständeversammlung liegt dem jetzigen Ausschuß fern; seine verfassungsmäßige Zuständigkeit hat im Gegenteil in der Praxis nach und nach nicht unerhebliche Einschränkungen erfahren: von dem Recht der selbständigen Einreichung von Vorstellungen, Verwahrungen und Beschwerden bei dem Staatsministerium (§ 188 Abs. 1) macht der Ausschuß tatsächlich keinen Gebrauch¹⁾; die Prüfung der Rechnungsergebnisse des Vorjahrs (§ 186 Abs. 2) ist an die Finanzkommission der Kammern übergegangen, die Beratung des Stats des künftigen Jahres (§ 188 Abs. 2) ist außer Übung gekommen; die Vorberatung der Vorlagen an die Ständeversammlung, insbesondere der Gesetzesentwürfe (§ 188 Abs. 3) wird ausschließlich von den Kommissionen der Kammern besorgt. So dürfte sich eine innere Notwendigkeit, den Ausschuß in seiner jetzigen Gestalt zu erhalten, nicht nachweisen lassen; für die Besorgung der ihm verbliebenen wesentlichen Funktionen würde sich eine einfachere Einrichtung empfehlen, mit der Zeit, Mühe und Kosten erspart werden könnten.

2. Der verfassungsmäßige **G e s c h ä f t s k r e i s** des Ausschusses, soweit er nicht durch die Übung eingeschränkt worden ist, umfaßt²⁾:

¹⁾ Vgl. S a r w e n, Staatsrecht Bd. 2 S. 237.

²⁾ Vgl. M o h l, Staatsrecht Bd. 1 S. 749 ff.; B i z e r a. a. O.

a) Die Sorge für die Erhaltung der Verfassung mit den in § 188 Abs. 1 bezeichneten Mitteln, denen noch die Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Verordnungen der Regierung beigezählt werden kann.

b) Die Beaufsichtigung und Leitung der Verwaltung der Staatsschuldenkasse nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften (vgl. §§ 120, 121). Im Zusammenhang hiermit besorgt der Ausschuß nach der bestehenden Übung auch die Aufnahme verabschiedeter Staatsanlehen im Zusammenwirken mit dem Finanzministerium.

c) Die Vorbereitung der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung der für die Ständeverammlung bestimmten Vorlagen; diese Tätigkeit ist wesentlich formaler Natur, die Vorlagen werden vom Ausschuß den mit der Vorberatung betrauten Kommissionen, wenn diese versammelt sind, übergeben; unter Umständen werden solche Kommissionen zum Zweck der Vorberatung vom Ausschuß einberufen.

d) Die Vollaziehung der landständischen Beschlüsse innerhalb der Zuständigkeit des Ausschusses, die insbesondere für die Verhältnisse der Staatsschuldenkasse und des ständischen Amtspersonals, sowie für die inneren Angelegenheiten der Stände zutrifft.

e) Die Mitwirkung bei der Prüfung der Legitimation der Ständemitglieder vor Eröffnung des Landtags (§§ 159, 160).

f) Die Aufsicht über das ständische Amts- und Dienstpersonal nach § 193 Abs. 4.

Innerhalb seines Geschäftskreises verkehrt der Ständische Ausschuß mit dem Staatsministerium und den einzelnen Ministerien, nicht aber mit anderen Behörden.

3. Die Vorschriften über Gesetzgebung, Steuerverwilligung und Schuldenübernahme sind bei den §§ 88, 109 und 119 erörtert, die Militäraushebungen sind durch die Reichsgesetzgebung den Landständen entzogen.

§. 210 ff., 229 ff.; Sarw en, Staatsrecht Bd. 2 S. 232 ff.; Gaupp-Üb §. 121 ff.

§ 190. Bildung des Ausschusses.

Der ständische Ausschuß besteht aus zwölf Personen, nämlich den Präsidenten der beiden Kammern, zwei Mitgliedern aus der Ersten und acht aus der Zweiten Kammer. Die Wahl derselben geschieht von den zu diesem Zwecke vereinigten Kammern nach relativer Stimmenmehrheit auf die Zeit von einem ordentlichen Landtage zum andern (auf drei Jahre), und ist jedesmal dem Könige anzuzeigen.

Ein in der Zwischenzeit abgehendes Ausschußmitglied wird von der nächsten Versammlung der Stände wieder definitiv ersetzt; bis dahin rückt an dessen Stelle dasjenige Ständemitglied ein, welches bei der letzten Ausschußwahl die meisten Stimmen nach den Gewählten erhalten hatte.

In Verhinderung der Präsidenten treten die Vizepräsidenten für sie ein; sind letztere schon Mitglieder des Ausschusses, so werden deren Stellen auf die soeben festgesetzte Weise ersetzt.

Sechs Mitglieder des Ausschusses, die Präsidenten der beiden Kammern mit eingeschlossen, müssen in Stuttgart anwesend sein. Die übrigen sechs Mitglieder können außerhalb Stuttgart ihre Wohnungen haben, und werden, so oft es die Umstände erfordern, von den Anwesenden einberufen.

1. Für sechs Mitglieder des Ausschusses, darunter die Präsidenten der beiden Kammern, den sog. engeren Ausschuß, ist die dauernde Anwesenheit, das Wohnen in Stuttgart verfassungsmäßig vorgeschrieben; gegenüber diesem Erfordernis hat sich jedoch eine sehr nachgiebige Praxis gebildet, die sich mit einem bloßen Absteigequartier in Stuttgart begnügt oder selbst von einem solchen absieht. Ein auswärts wohnender Beamter bedarf im Hinblick auf § 190 Abs. 4 ungeachtet der Vorschrift des Art. 1 des VerfGes. vom 23. Juni 1874 eines Urlaubs zur Annahme einer Wahl in den engeren Ausschuß¹⁾.

2. Der engere Ausschuß besorgt für die Regel alle Geschäfte des Ausschusses, ohne daß die sog. Abwesenden sich daran

¹⁾ Vgl. Sarwey Staatsrecht Bd. 2 S. 238; Gaupp-Göze S. 120 Note 2.

beteiligen dürfen, auch wenn sie in Stuttgart wohnen. Die Einberufung der Abwesenden, die Ergänzung des engeren Ausschusses zum sog. *w e i t e r e n* A u s s c h u ß soll nach der Verfassungsurkunde (§ 190 Abs. 4) erfolgen, „so oft es die Umstände erfordern“. Jetzt gelten für die Einberufung der Abwesenden die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juni 1820:

§ 1. Die anwesenden Mitglieder des Ständischen Ausschusses sind verbunden, die abwesenden Mitglieder desselben in folgenden Fällen einzuberufen:

1. So oft die anwesenden Mitglieder dafür halten, daß die Regierung um Einberufung einer außerordentlichen Ständeversammlung zu bitten sein möchte;
2. wenn nach Verfluß eines Etatsjahrs das Finanzministerium dem ständischen Ausschusse die richtige, der Verabschiedung angemessene Verwendung der verwilligten Steuern in dem verflossenen Etatsjahre nachweist, und seinen hierauf gegründeten Etat für das folgende Jahr dem Ausschusse zur Beratung mitteilt;
3. bei Abhör der Jahresrechnung der Schuldenzahlungs- und Sustentationskasse;
4. bei der Beratung des Rechenschaftsberichts (Bl. § 191).

§ 2. In Beziehung auf andere, in vorstehendem Paragraphen nicht genannte möglicherweise eintretende Fälle bleibt die Frage von Einberufung der Abwesenden der verfassungsmäßigen Beurteilung der anwesenden Mitglieder des ständischen Ausschusses anheimgegeben.

§ 3. Von jeder Einberufung der Abwesenden hat der anwesende Teil des ständischen Ausschusses *U n s* Anzeige zu erstatten.

Uebungsgemäß werden die Abwesenden auch zum Abschluß von Anlehenverträgen beigezogen.

Solange der volle Ausschuß versammelt ist, werden alle Geschäfte des Ausschusses, auch wenn an sich die Zuständigkeit des engeren Ausschusses begründet wäre, vom vollen Ausschuß behandelt und erledigt.

3. Ueber die zur *B e s c h l u ß f ä h i g k e i t* des engeren und weiteren Ausschusses erforderliche Mitgliederzahl fehlen gesetzliche

Bestimmungen; gemäß einem Beschluß der Kammer der Abgeordneten vom 4. Februar 1847 soll an der Vollzähligkeit als Regel festgehalten werden und nur ausnahmsweise, wenn besonders dringende oder nicht zu beseitigende vorübergehende Umstände die Versammlung aller Mitglieder oder deren Ergänzung durch Einberufung von Stellvertretern nicht tunlich machen, auch eine nicht vollzählige Versammlung genügen; doch sollen auch im letzteren Falle wenigstens zwei Dritteile der Mitglieder anwesend sein¹⁾.

4. Die Wahl in den engeren und in den weiteren Ausschuss (§ 190 Abs. 1) wird in einer Sitzung der vereinigten Kammern, aber in zwei getrennten Wahlgängen vorgenommen; in den engeren Ausschuss wird dabei aus der Ersten Kammer ein Mitglied gewählt. Die Annahme der Wahl und ebenso auch der Austritt aus dem Ausschusse steht jedem Ständemitglied frei; der Austritt aus der Ständeversammlung hat für die Regel den Austritt aus dem Ausschuss zur Folge; nur wenn der Landtag nach Ablauf der dreijährigen Wahlperiode des Ausschusses nicht sofort zusammentritt, dauert die Wirksamkeit des Ausschusses bis zu diesem Zusammentritt fort, auch wenn in der Zwischenzeit bei einer allgemeinen Neuwahl ein bisheriges Ausschussmitglied nicht wiedergewählt worden ist.

5. Den Vorsitz im Ausschusse führt der Präsident der Kammer der Standesherrn, dem Präsidenten der Abgeordnetenkammer kommt die erste Stimme zu. Die Präsidenten und Vizepräsidenten ergänzen sich in der Art, daß für den Präsidenten der betreffenden Kammer zunächst deren Vizepräsident und bei dessen Verhinderung der Vizepräsident der anderen Kammer eintritt. Ist der Vizepräsident einer Kammer gewähltes Mitglied des engeren Ausschusses, so wird der engere Ausschuss aus dem weiteren und letzterer durch Einberufung des der Stimmenzahl nächsten Mitglieds der betreffenden Kammer ergänzt.

6. Die Stellvertretung nach § 190 Abs. 2 Satz 2 ist durch das im Einverständnis mit den Ständen erlassene königliche Reskript vom 5. April 1830 folgendermaßen geordnet:

a) ein austretendes Mitglied des engeren Ausschusses wird durch

¹⁾ Vgl. B i t t e r a. a. O. S. 228.

daß der Stimmenzahl nach erstes derselben Kammer angehöriges Mitglied des weiteren Ausschusses ersetzt;

b) an die Stelle eines austretenden Mitglieds des weiteren Ausschusses tritt dasjenige Mitglied derselben Kammer, das bei der letzten Wahl nach den Gewählten in einem der beiden Wahlgänge die meisten Stimmen erhalten hat, wobei im Falle der Stimmengleichheit das Alter den Vorzug gibt;

c) ein Mitglied des engeren Ausschusses kann unter Verzicht auf diese Funktion eine Stelle im weiteren Ausschusse einnehmen;

d) ist ein Stellvertreter aus derjenigen Kammer, der das abgehende Mitglied angehört, nicht vorhanden, so kommt die Reihe an diejenigen Mitglieder der anderen Kammer, welche die meisten Stimmen bei der Ausschuswahl erhalten haben.

6. Der Schutz des § 185 erstreckt sich auch auf die Ausschusmitglieder in Ansehung ihrer Tätigkeit im Ausschusse.

7. Die Mitglieder des engeren Ausschusses (abgesehen von den mit besonderen Entschädigungsgehalten bedachten Präsidenten) beziehen einen festen jährlichen Gehalt von 1800 fl. = 3085 Mk. 70 Pf., an dessen Stelle während der Dauer des Landtags die Diäten der Ständemitglieder treten; die Abwesenden erhalten während ihrer Einberufung die Diäten und Reisegelder der Ständemitglieder (Gesetz vom 20. Juni 1821 § 2).

§ 191. Rechenschaftsablegung.

Bei jeder Ständeversammlung hat der Ausschuss über dasjenige, was von ihm in der Zwischenzeit verhandelt worden ist, in einem Zusammentritte beider Kammern Rechenschaft abzulegen.

1. Der R e c h e n s c h a f t s b e r i c h t wird vom vollen Ausschusse beraten (Gesetz vom 20. Juni 1820 § 1 Ziff. 4). Seine in der Verfassungsurkunde vorgeschriebene Vorlage an die zu diesem Zwecke vereinigten Kammern ist außer Übung gekommen; der Bericht wird gedruckt, und soweit dies ungeeignet erscheint, schriftlich den Kammern mitgeteilt, von diesen nach beiderseitigem Einverständnis als verlesen angenommen und hierauf in jeder Kammer besonderes bera-

ten; etwaige sich hieran anknüpfende Beschlüsse werden der anderen Kammer übermittelt.

2. Der Bericht umfaßt die g e s a m t e T ä t i g k e i t d e s A u s s c h u s s e s auf allen ihm zugewiesenen Gebieten und gibt Aufschluß über alle Aenderungen im Personalbestand der Ständekammern, des Ausschusses, der ständischen Beamten, des Staatsgerichtshofs. Von besonderer Wichtigkeit ist der Abschnitt, welcher sich auf die Wahrung der ständischen Rechte bei der Gesetzgebung bezieht. Hier wird geprüft, ob die verabschiedeten Gesetze sämtlich verkündet und vollzogen worden sind, ob die Verkündung mit der Verabschiedung in Uebereinstimmung steht, ob die Vollzugsverordnungen nicht in das Gebiet der Gesetzgebung eingreifen, ob sonstige Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung nicht das landständische Recht der Teilnahme an der Gesetzgebung verletzen, ob nicht durch einzelne Maßregeln der Regierung zu Beschwerden über Verletzung der bestehenden Gesetze Anlaß gegeben wurde. Der Bericht hat alle von einem Rechenschaftsbericht zum anderen erschienenen Gesetze und Verordnungen zu prüfen, auch die während eines Landtages erschienenen, beschränkt sich aber auf die Hervorhebung wichtiger und zweifelhafter Punkte. An die Prüfung schließen sich die geeigneten Anträge an¹⁾.

§ 192. Erneuerung des Ausschusses.

Die Verrichtungen des Ausschusses hören mit der Eröffnung eines neuen Landtages auf, und werden nach einer bloßen Vertagung desselben, oder nach Beendigung einer außerordentlichen Ständerversammlung, wieder fortgesetzt.

Bei der Auflösung eines jeden Landtages und bei der Entlassung eines ordentlichen muß ein neuer Ausschuss gewählt werden, wobei die vorigen Mitglieder wieder wählbar sind. Zu dieser Wahl wird den Ständen jedesmal, auch bei einer Auflösung der Versammlung, die erforderliche Sitzung noch gestattet.

Sollten außerordentliche Umstände es ihnen unmöglich

¹⁾ Vgl. B i t z e r a. a. O. S. 232—234, 378—380.

machen, diese Sitzung noch zu halten, so haben die bisherigen Mitglieder oder deren Stellvertreter (§ 190), soferne sie zugleich Ständemitglieder sind, die Verrichtungen des Ausschußkollegiums wieder zu übernehmen.

1. § 192 in Verbindung mit § 190 sichert die Wirksamkeit des Ausschusses für die Zeit, in der die Stände nicht versammelt sind, und schafft so eine ununterbrochene Vertretung des Volkes gegenüber der Regierung. Bei der Auflösung eines jeden Landtags und bei der Entlassung eines ordentlichen Landtags findet eine Neuwahl des Ausschusses statt, bei der Vertagung des Landtags oder bei dem Schlusse eines außerordentlichen Landtags dagegen tritt der früher gewählte Ausschuß wieder in Tätigkeit. Der Ablauf der dreijährigen Landtagsperiode an sich ist ohne Einfluß auf den Bestand des Ausschusses. Durchschlagend ist der Grundsatz, daß ein gewählter Ausschuß solange im Amt bleibt, bis er durch einen neu gewählten abgelöst wird.

2. In Abweichung von der Vorschrift in § 192 Abs. 1 wird jedoch zur Wahrung des Stellvertretungsprinzips auch bei der Vertagung eines Landtags ein neuer Ausschuß dann gewählt, wenn in der Zwischenzeit allgemeine Neuwahlen stattgefunden haben; denn in diesem Falle erscheinen die von der früheren Ständeversammlung gewählten Ausschußmitglieder nach Ablauf der gesetzlichen Wahlperiode oder nach Auflösung der Stände nicht mehr als geeignete Vertreter der neuen Ständeversammlung. Aber auch in diesem Falle erlischt die Zuständigkeit des von einer früheren Ständeversammlung gewählten Ausschusses erst mit dem Zusammentritt des neuen Landtags; bis dahin sind die seitherigen Ausschußmitglieder, auch wenn sie nicht wieder in den neuen Landtag gewählt worden sind, zur Ausübung ihrer Funktion befugt und insbesondere dazu berufen, bei der Legitimation der Mitglieder des neuen Landtags mitzuwirken ¹⁾.

¹⁾ Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von 1833 Bd. 2, 14. Sitzung, Bd. 16, 2. gemeinschaftliche Sitzung und von 1877 WeilBd. 1 S. 15, ProtBd. 1 S. 60; *Biber a. a. O.* S. 235; *Sarwey* Bd. 2 S. 242 Note 3.

§ 193. Ständisches Amts- und Dienstpersonals.

Das ständische Amtspersonal besteht, ausser den Beamten der Schuldenzahlungskasse, für beide Kammern aus einem Archivar, für jede Kammer aus einem Registrator und den erforderlichen Kanzellisten; die Registratoren haben zugleich bei dem Ausschuss das Sekretariat zu versehen.

Jede Kammer wählt ihren Registrator und Kanzellisten; die Beamten der Schuldenzahlungskasse, sowie der Archivar, werden von den hiezu vereinigten Kammern gewählt.

Dem König ist die Bestellung der Kassenbeamten, des Archivars und der Registratoren zur Bestätigung vorzulegen, und von der Wahl der Kanzellisten Anzeige zu machen.

Die Dienstentlassung dieser Beamten geschieht auf gleiche Art, wie deren Anstellung, durch die einzelnen oder durch die vereinigten Kammern, und richtet sich im übrigen nach den deshalb bei den Königlichen Beamten geltenden Gesetzen.

Die Annahme und Entlassung der ständischen Kanzleidiener hängt von den Präsidenten ab.

Das gesamte Amts- und Dienstpersonal steht bei nicht versammeltem Landtag unter der Aufsicht und den Befehlen des Ausschusses, welcher auch in der Zwischenzeit die erforderlichen Amtsverweser zu bestellen, und ungetreue oder sonst sich vergehende Diener in den gesetzlichen Fällen den Gerichten zu übergeben hat.

1. Der § 193 hat durch den aus der Initiative der Zweiten Kammer hervorgegangenen Art. 29 des VerfGes. vom 16. Juli 1906 folgende Fassung erhalten:

Das ständische Amtspersonal besteht ausser den Beamten der Staatsschuldencasse für beide Kammern aus einem Archivar, für jede Kammer aus einem Kanzleidirektor und den weiter erforderlichen Kanzleibeamten. Die Kanzleidirektoren haben zugleich bei dem Ausschuss das Sekretariat zu versehen.

Die auf Lebenszeit anzustellenden Beamten der Staatsschuldencasse sowie der Archivar werden von den vereinigten Kammern, die auf Lebenszeit anzustellenden Beamten der einzelnen Kammern

werden je von der betreffenden Kammer gewählt. Die anderen Beamten der Staatsschuldenkasse werden von der Staatsschuldenverwaltungsbehörde und die übrigen Beamten jeder Kammer von deren Präsidenten angestellt und entlassen.

Dem König ist die Anstellung der auf Lebenszeit gewählten Beamten zur Bestätigung vorzulegen, ausgenommen die Wahl der Kanzlisten, von welcher nur Anzeige zu machen ist.

Die Dienststellung der ständischen Beamten richtet sich im übrigen nach den bei den königlichen Beamten geltenden Gesetzen.

Das gesamte ständische Amtspersonal steht bei nicht versammeltem Landtag unter der Aufsicht und den Befehlen des Ausschusses, welcher auch die erforderlich werdenden Amtsverweser zu bestellen hat.

2. Wegen der Beamten der in Abs. 1 genannten Kasse, die jetzt Staatsschuldenkasse heißt, vgl. §§ 121—123.

3. Bei den von der Ständeversammlung im Zusammentritt beider Kammern vorzunehmenden **W a h l e n**, also insbesondere auch bei der Wahl eines Archivars und der auf Lebenszeit anzustellenden Beamten der Staatsschuldenkasse, entscheidet nach der ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes vom 6. Juni 1855 (Abl. S. 157) die **r e l a t i v e** Stimmenmehrheit; auch bei den Wahlen der einzelnen Kammern (Abs. 2) wird diese Mehrheit für ausreichend erachtet.

4. Nach Art. 1 Abs. 2 des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876 und Abs. 4 des § 193 gelten die Bestimmungen des genannten Gesetzes auch für das nach § 193 **W.** bestellte ständische Amtspersonal. Hiedurch werden die Vorschriften des § 193 über die Anstellung dieses Personals nicht berührt, dagegen sind an die Stelle der Vorschriften des ursprünglichen § 193 über die Entlassung dieses Personals die allgemeinen Bestimmungen des Beamtengesetzes getreten; die ständischen Beamten sind in Ansehung ihrer Rechte und Pflichten, und namentlich auch bezüglich der Voraussetzungen der Entlassung den Staatsbeamten grundsätzlich gleichgestellt.

a) Zu den auf Lebenszeit angestellten Beamten gehören: der Archivar, die Registratoren (Kanzleidirektoren) und Kanzlisten der beiden Kammern, der Kassier, der Kontrolleur und die Buchhalter

der Staatsschuldenkasse (Gesetz vom 14. Juni 1887 Beil. I Ziff. III Abl. S. 157); in Beil. II Ziff. VII dieses Gesetzes sind eingestellt die Assistenten der Staatsschuldenkasse (a. a. O. S. 162).

b) Gegenüber den Strafverfügungen der Präsidenten der Ständekammern oder des ständischen Ausschusses in Beziehung auf ständische Beamte ist eine Beschwerde nicht zulässig (Beamtengesetz Art. 79 Abs. 3).

c) Die durch das Beamtengesetz den vorgelegten Ministerien beigelegten Befugnisse werden in Absicht auf das ständische Amtspersonal durch die einzelnen oder durch die vereinigten Kammern, bei nicht versammeltem Landtag durch den Ständischen Ausschuss ausgeübt (a. a. O. Art. 117).

d) Die Vollzugsbestimmungen zu dem Beamtengesetz finden auf die ständischen Beamten keine unmittelbare Anwendung.

5. Die Besoldungen der ständischen Beamten sind gezeiglich festgestellt, derzeit beruhen sie auf dem Gesetz vom 20. Juni 1821 §§ 3—6. Zulagen und außerordentliche Belohnungen können nur im Wege der Verabschiedung, also mit Einwilligung der Regierung gewährt werden. Für zeitweilige außerordentliche Aushilfe werden Taggelder bezahlt, deren Höhe sich nach den im Staatsdienst üblichen Sätzen richtet.

§ 194. Ständische Sustentationskasse.

Eine eigene ständische Kasse, welche die für sie jedesmal zugleich mit dem Finanzetat zu verabschiedende Summe aus der Staatskasse in bestimmten Raten erhält, bestreitet den ständischen Aufwand.

Hieher gehören die Taggelder und Reisekosten der Mitglieder der Ständeversammlung, die Besoldungen der ständischen Ausschussmitglieder, Beamten und Diener, die Belohnungen derjenigen, welche durch besondere Aufträge der Stände und des ständischen Ausschusses bemüht gewesen sind, die Unterhaltung einer angemessenen Büchersammlung, die Kanzleikosten überhaupt, und andere mit der Geschäftsführung verbundene Ausgaben.

werden je von der betreffenden Kammer gewählt. Die anderen Beamten der Staatsschuldentasse werden von der Staatsschuldenverwaltungsbehörde und die übrigen Beamten jeder Kammer von deren Präsidenten angestellt und entlassen.

Dem König ist die Anstellung der auf Lebenszeit gewählten Beamten zur Bestätigung vorzulegen, ausgenommen die Wahl der Kanzlisten, von welcher nur Anzeige zu machen ist.

Die Dienststellung der ständischen Beamten richtet sich im übrigen nach den bei den königlichen Beamten geltenden Gesetzen.

Das gesamte ständische Amtspersonal steht bei nicht versammeltem Landtag unter der Aufsicht und den Befehlen des Ausschusses, welcher auch die erforderlich werdenden Amtsverweser zu bestellen hat.

2. Wegen der Beamten der in Abs. 1 genannten Kasse, die jetzt Staatsschuldentasse heißt, vgl. §§ 121—123.

3. Bei den von der Ständeversammlung im Zusammentritt beider Kammern vorzunehmenden **W a h l e n**, also insbesondere auch bei der Wahl eines Archivars und der auf Lebenszeit anzustellenden Beamten der Staatsschuldentasse, entscheidet nach der ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes vom 6. Juni 1855 (Abl. S. 157) die **r e l a t i v e** **S t i m m e n m e h r h e i t**; auch bei den Wahlen der einzelnen Kammern (Abs. 2) wird diese Mehrheit für ausreichend erachtet.

4. Nach Art. 1 Abs. 2 des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876 und Abs. 4 des § 193 gelten die Bestimmungen des genannten Gesetzes auch für das nach § 193 BU. bestellte ständische Amtspersonal. Hiedurch werden die Vorschriften des § 193 über die Anstellung dieses Personals nicht berührt, dagegen sind an die Stelle der Vorschriften des ursprünglichen § 193 über die Entlassung dieses Personals die allgemeinen Bestimmungen des Beamtengesetzes getreten; die ständischen Beamten sind in Ansehung ihrer Rechte und Pflichten, und namentlich auch bezüglich der Voraussetzungen der Entlassung den Staatsbeamten grundsätzlich gleichgestellt.

a) Zu den auf Lebenszeit angestellten Beamten gehören: der Archivar, die Registratoren (Kanzleidirektoren) und Kanzlisten der beiden Kammern, der Kassier, der Kontrolleur und die Buchhalter

der Staatsschuldenkasse (Gesetz vom 14. Juni 1887 Beil. I Ziff. III Abl. S. 157); in Beil. II Ziff. VII dieses Gesetzes sind eingestellt die Assistenten der Staatsschuldenkasse (a. a. O. S. 162).

b) Gegenüber den Strafverfügungen der Präsidenten der Ständekammern oder des ständischen Ausschusses in Beziehung auf ständische Beamte ist eine Beschwerde nicht zulässig (Beamtengesetz Art. 79 Abs. 3).

c) Die durch das Beamtengesetz den vorgesezten Ministerien beigelegten Befugnisse werden in Absicht auf das ständische Amtspersonal durch die einzelnen oder durch die vereinigten Kammern, bei nicht versammeltem Landtag durch den Ständischen Ausschuss ausgeübt (a. a. O. Art. 117).

d) Die Vollzugsbestimmungen zu dem Beamtengesetz finden auf die ständischen Beamten keine unmittelbare Anwendung.

5. Die Besoldungen der ständischen Beamten sind gesetzlich festgestellt, derzeit beruhen sie auf dem Gesetz vom 20. Juni 1821 §§ 3—6. Zulagen und außerordentliche Belohnungen können nur im Wege der Verabschiedung, also mit Einwilligung der Regierung gewährt werden. Für zeitweilige außerordentliche Aushilfe werden Taggelder bezahlt, deren Höhe sich nach den im Staatsdienst üblichen Sätzen richtet.

§ 194. Ständische Sustentationskasse.

Eine eigene ständische Kasse, welche die für sie jedesmal zugleich mit dem Finanzetat zu verabschiedende Summe aus der Staatskasse in bestimmten Raten erhält, bestreitet den ständischen Aufwand.

Hierher gehören die Taggelder und Reisekosten der Mitglieder der Ständeversammlung, die Besoldungen der ständischen Ausschussmitglieder, Beamten und Diener, die Belohnungen derjenigen, welche durch besondere Aufträge der Stände und des ständischen Ausschusses bemüht gewesen sind, die Unterhaltung einer angemessenen Büchersammlung, die Kanzleikosten überhaupt, und andere mit der Geschäftsführung verbundene Ausgaben.

Die jährliche Kassenrechnung, welche mit Angabe aller einzelnen Einnahmen und Ausgaben zu führen ist, wird von einer besonderen ständischen Kommission probiert, in der Ständeverammlung zum Vortrag gebracht und von dieser justifiziert. Jedes Mitglied der Versammlung kann die eigene Einsicht dieser Rechnung verlangen.

Die Besoldungen der Mitglieder und der Beamten des Ausschusses, sowie die Taggelder und Reisekosten der Ständemitglieder, werden durch Verabschiedung bestimmt werden.

Die nicht in Stuttgart anwesenden Mitglieder des Ausschusses erhalten, wenn sie einberufen werden, gleiche Diäten und Reisegelder, wie die Ständemitglieder, und beziehen solche aus der ständischen Kasse.

1. Art. 30 des VerfGes. v. 16. Juli 1906 bestimmt:

Der zweite Absatz des § 194 der Verfassungsurkunde wird dahin abgeändert:

Hierher gehören die Entschädigungen, Taggelder und Reisekosten der Mitglieder der Ständeverammlung, die Besoldungen der Beamten und die Belohnungen derjenigen, welche durch besondere Aufträge der Stände oder des Ständischen Ausschusses bemüht gewesen sind, die Unterhaltung einer angemessenen Büchersammlung, die Kanzleikosten überhaupt und andere mit der Geschäftsführung verbundene Ausgaben.

Der vierte Absatz des § 194 erhält folgende Fassung:

Der Betrag der Entschädigungen, Taggelder und Reisekosten, welchen die Mitglieder der Ständeverammlung einschließlich der Mitglieder des Ständischen Ausschusses kraft vorstehender Verfassungsbestimmung anzusprechen haben, wird durch Gesetz bestimmt.

Der fünfte Absatz des § 194 wird aufgehoben.

2. Die in Abs. 1 genannte Kasse, die den Namen „Ständische S u s t e n t a t i o n s k a s s e“ führt, wird von einem ständischen Beamten verwaltet und von der in Abs. 3 bezeichneten aus Mitgliedern der beiden Kammern gebildeten Kommission kontrolliert.

3. Die in Abs. 4 erwähnte Verabschiedung ist erfolgt durch das Gesetz vom 20. Juni 1821, betr. die Gehalte, Taggelder und Reisekosten der Mitglieder der Ständeverammlung und des

Ausschusses, sowie der ständischen Beamten und Diener. Die Vorschriften über die Reisekosten der Ständemitglieder haben durch das Gesetz vom 31. Juli 1849, in dem für Strecken mit Eisenbahnen, Dampfschiffen oder Gilposten auf § 2 der R. Verordnung vom 2. Juli 1848 verwiesen ist, eine Aenderung erfahren und werden gemäß der Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 14. Januar 1876 (Abl. S. 37) für Strecken mit Staatseisenbahnen auf Wunsch der Ständemitglieder durch die Gewährung freier Eisenbahnfahrt ersetzt. Die Besoldungen der Präsidenten und der vier weiteren Mitglieder des engeren Ausschusses sind S. 323 und 368 angegeben.

4. Die Mitglieder der Ständerversammlung beziehen **R e i s e = k o s t e n e r s a ß** und **T a g g e l d e r**, letztere ohne Unterschied, ob sie in Stuttgart wohnen oder nicht; hievon sind nur die in Stuttgart wohnenden lebenslänglichen Mitglieder der Ersten Kammer, sowie die Prinzen des königlichen Hauses ausgeschlossen; bei den übrigen Mitgliedern der Ersten Kammer ist der Bezug an die Voraussetzung geknüpft, daß sie „die Absicht erklären, von dieser Befugniß Gebrauch zu machen“¹⁾. Das Taggeld beträgt 5 fl. 30 kr. = 9 Mk. 43 Pf. Die Reisekosten-Entschädigung ist in dem Gesetz vom 31. Juli 1849 geregelt; statt derselben können die nicht in Stuttgart wohnenden Ständemitglieder für Strecken, auf denen Staatseisenbahnen verkehren, während der Dauer der Einberufung des Landtags, ferner zu den Sitzungen des weiteren ständischen Ausschusses und der Kommissionen, sowie für je zwei Tage zuvor und nachher freie Fahrt auf den Staatseisenbahnen von ihrem Wohnort nach Stuttgart und umgekehrt in beliebiger Wagenklasse wählen. Taggelder werden nicht gewährt während der Vertagung der Ständerversammlung, während der Beurlaubung eines Ständemitglieds (vgl. Geschäftsordnung der Ersten Kammer § 34, der Zweiten Kammer § 12) und während dessen Abwesenheit, laufen dagegen während einer Erkrankung fort²⁾.

¹⁾ Infolge der veränderten Zusammensetzung der Ersten Kammer empfiehlt sich eine neue Regelung des Taggelderbezugs im Anschluß an die für die Zweite Kammer geltenden Bestimmungen.

²⁾ Die Grundsätze für die Gehalte, Taggelder und Reisekosten-

5. Das Gesetz vom 20. März 1886 (AbI. S. 85) hat bezüglich der Kosten der Stellvertretung für Beamte im Sinne des Art. 1 des Beamtengesetzes, welche gewählte Mitglieder der Kammer der Abgeordneten sind (§ 133 Ziff. 1, 5, 6), besondere Bestimmungen getroffen. Von dem gesetzmäßigen Taggeld wird an diese nur der Betrag von 7 Mk. ausbezahlt, der weitere Betrag wird von der ständischen Sustentationskasse an die Staatshauptkasse abgeliefert, wogegen diese die Kosten der Stellvertretung bestreitet. Für die Zeit, in welcher solche Beamten als Mitglieder der Kammer statt der Tagelder Entschädigungsgehälter beziehen, haben sie die wirklichen Kosten ihrer Stellvertretung zu ersetzen. Letztere Verpflichtung liegt ausnahmsweise einzelnen Klassen von Beamten ob: den Professoren der Landesuniversität, den auf Lebenszeit angestellten Volksschullehrern und den Inhabern einzelner Nebenämter (a. a. O. Art. 2).

6. Will einem Mitglied der Zweiten Kammer oder des Ausschusses oder einem ständischen Beamten eine außerordentliche Zuwendung (Zulage, Gratifikation u. dgl.) verwilligt werden, so kann dies nur im Wege der Verabschiedung, also mit Zustimmung der Regierung, geschehen (Gesetz vom 20. Juni 1821 § 6).

7. Im Streitfalle entscheidet über die Bezüge des § 194 — abgesehen von den Gehältern der ständischen Beamten, die der zivilrichterlichen Zuständigkeit unterstellt sind — endgültig die Ständeversammlung; und wenn die Eisenbahnbehörden den freigestellten Anspruch der Ständemitglieder auf freie Fahrt unzulässigerweise beeinträchtigen würden, wäre die Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof statthaft¹⁾.

8. Ist ein Mitglied der Ständeversammlung zugleich Mitglied des Reichstags, so darf es, wenn beide Körperschaften gleichzeitig versammelt sind, ein Taggeld nur für diejenigen Tage beziehen, für die ihm als Reichstagsmitglied an der diesbezüglichen Entschädigung

entschädigungen der Ständemitglieder sind im Dezember 1894 von dem ständischen Archivar Dr. U d a m zusammengestellt worden, vgl. Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von 1895 Beil. Bd. 3 S. 225—231.

¹⁾ Vgl. G ö z, Verwaltungsrechtspflege S. 253—255.

ein Abzug gemacht ist oder Taggeld nicht gewährt wird. Auch darf es während der Dauer der ihm als Reichstagsmitglied gewährten freien Eisenbahnfahrt keine Eisenbahnfahrkosten nach den württembergischen Bestimmungen annehmen (Reichsgesetz v. 21. Mai 1906, betr. die Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder des Reichstags, § 6 RGV. S. 468).

9. Die Aenderungen des § 194 durch das Verfassungsgesetz von 1906 schaffen die rechtliche Möglichkeit, bei einer gesetzlichen Neuregelung der Bezüge der Präsidenten und der Mitglieder der Ständeversammlung die sachlich nicht gerechtfertigten fortlaufenden Besoldungen der Mitglieder des engeren Ständischen Ausschusses zu beseitigen. Auch ist damit die veraltete Bestimmung aufgehoben, daß die Besoldungen der ständischen Beamten durch die ordentliche Gesetzgebung, statt im Wege der Etatsfeststellung geregelt werden.

X. Kapitel.

Von dem Staatsgerichtshofe.

Literatur: *Mohl*, Die Verantwortlichkeit der Minister 1837; *Schurlen*, Der Staatsgerichtshof im Königreich Württemberg 1835; *Hufnagel* in *Schunz* Jahrbuch Bd. 18 S. 255 ff.; *Mohl*, Staatsrecht Bd 1 S. 761—821; *Thudichum* in *Hirths* Annalen 1885; *Th. Pistorius*, Die Staatsgerichtshöfe und die Ministerverantwortlichkeit 1891; *Brie* im Wörterbuch des Verwaltungsrechts Bd. 2 S. 492 ff.; *Biker*, Regierung und Stände S. 380—387; *Sarmen*, Staatsrecht Bd. 2 S. 246—256; *Gaupp-Öz*, Staatsrecht S. 124—130.

Vorbemerkung:

Die altwürttembergische Verfassung stand schließlich unter dem völkerrechtlichen Schutze von Preußen, Großbritannien und Dänemark; nach Abschluß des Erbvergleichs vom 2. März 1770, der zur Beilegung der Streitigkeiten zwischen Herzog Karl und den Ständen unter Mitwirkung einer reichshofrätlichen Kommission abgeschlossen wurde, übernahm auf Anrufen der Stände Friedrich der Große im Vereine mit den Kronen von Großbritannien und Däne-

mark im Jahre 1771 für sich und seine Nachfolger die Garantie für diesen Verfassungsvertrag. Außerdem konnten gegen Verletzungen der Verfassung die Reichsgerichte, namentlich der Reichshofrat, um Hilfe angegangen werden. Diese beiden Garantien der Verfassung kamen bei der Neuordnung der Verfassung nicht mehr in Frage. Ein gewisser Ersatz für die ehemaligen Reichsgerichte konnte in den Einrichtungen des deutschen Bundes, insbesondere in dessen Austrägal-Gerichten gefunden werden, zumal da die Bundesakte in Art. 13 allen Bundesstaaten die Einführung einer landständischen Verfassung vorgeschrieben und die Wiener Schlußakte in Art. 56 verfügt hatte, daß die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen nur auf verfassungsmäßigen Wege wieder abgeändert werden können. Die Verfassungsurkunde hat davon abgesehen, für die Entscheidung von Verfassungsstreitigkeiten eine besondere Vorkehrung zu treffen, sie beschränkt sich auf den gerichtlichen Schutz der Verfassung gegen faktische Verletzungen seitens politisch einflußreicher Personen und setzt hiefür eine eigene mit bestimmten Strafbefugnissen ausgestattete, hälftig vom König und hälftig von der Ständeversammlung zu ernennende ständige richterliche Behörde, den **S t a a t s g e r i c h t s h o f**, ein. In dem Kommissionsbericht von 1819 wird ausdrücklich hervorgehoben: „Der Staatsgerichtshof mußte sich also in den Vorschlägen einzig auf den gerichtlichen Schutz der Verfassung gegen faktische Verletzungen beschränken, indem diese Behörde über Unternehmungen, die auf den Umsturz der Verfassung gerichtet sind, und über Verletzung einzelner verfassungsmäßiger Rechte des Volkes zu erkennen hat“, und an diese Einrichtung die Hoffnung geknüpft: „die Verantwortlichkeit der Staatsdiener und Minister verwirklichen zu können, ohne welche der Verfassung nach jetzigen Umständen die nötige Garantie fehlen würde“¹⁾. Wenn jetzt die Reichsverfassung in Art. 76 Abs. 2 „Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist“, auf Anrufen eines Teiles dem Bundesrate zur Erledigung überweist, so wird für Württemberg damit eine

¹⁾ Vgl. Fricker a. a. O. S. 199—204.

Lücke der Landesgesetzgebung ausgefüllt, so daß die Vorschrift in vollem Umfange Geltung bekommen hat.

Der Staatsgerichtshof hat nach seiner Organisation die Bedeutung einer strafrichterlichen Behörde mit der Beschränkung auf politische Vergehen und auf Personen in politisch verantwortlicher und einflußreicher Stellung (Minister, Staatsbeamte, Mitglieder und Beamte der Ständeversammlung); er darf aber nicht als ausschließliche Disziplinarbehörde aufgefaßt werden, da auch außeramtliche Handlungen der ihm unterstellten Personen seiner Strafgewalt unterliegen.

Mit den heutigen Bedürfnissen, wie sie sich teils infolge der Gründung des Reichs und der Verantwortlichkeit der Minister für die Abstimmungen im Bundesrat, teils auf Grund der Ausbildung der Disziplinargerichtsbarkeit gegenüber den staatlichen und ständischen Beamten gestaltet haben, steht die verfassungsmäßige Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs nicht im Einklang: einerseits ist sie zu eng, da sie nur Unternehmungen zum Umsturz der Landesverfassung und formale Verletzungen einzelner Punkte dieser Verfassung umfaßt, sich aber nicht auf Verletzungen der Reichsverfassung und die Gefährdung der Sicherheit und Wohlfahrt des Staats erstreckt, andererseits greift sie über das heutige Bedürfnis hinaus mit der Hereinziehung der Staatsdiener und höheren Beamten der Ständeversammlung, sowie einzelner Handlungen von Ständemitgliedern. Im Jahre 1876 ist deshalb den Ständen der Entwurf eines Verfassungsgesetzes, betr. die Abänderung des X. Kapitels der Verfassungsurkunde über den Staatsgerichtshof, vorgelegt worden. Hiernach sollte der Gerichtshof beschränkt werden auf die Stellung eines Disziplinargerichts für schwere Pflichtverletzungen der Minister und deren Stellvertreter; gegen diese Personen allein war wegen einer durch Handlungen oder Unterlassungen wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit begangenen Verletzung der Reichs- oder Landesverfassung oder schwerer Gefährdung der Sicherheit oder Wohlfahrt des Staats die Erhebung der Anklage bei dem Staatsgerichtshof seitens der Ständekammern zugelassen mit der Maßgabe, daß im Falle der Verurteilung nur auf Dienstentlas-

fung mit oder ohne Pension sollte erkannt werden können. Der Entwurf wurde jedoch von der Kammer der Standesherrn abgelehnt¹⁾.

Mit Recht wird der Einrichtung des Staatsgerichtshofs eine präventive Wirkung beigemessen: sein Bestand, die Möglichkeit seiner Anrufung ist geeignet, Verfassungsverletzungen vorzubeugen, bei den seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen das Pflichtbewußtsein und Verantwortlichkeitsgefühl zu steigern.

Zu einer Entscheidung war der Staatsgerichtshof nur einmal berufen, als im Jahre 1850 von der zweiten verfassungberatenden Landesversammlung die Entfernung des provisorischen Chefs des Departements der auswärtigen Angelegenheiten Freiherrn von Wächter-Spittler wegen Verletzung des § 85 B.U., begangen durch Unterzeichnung des Beitritts der württembergischen Regierung zu dem Wiener Vertrag vom 30. September 1849 über Errichtung einer neuen provisorischen Zentralgewalt des deutschen Bundes und zu der Münchener Uebereinkunft vom 27. Februar 1850 über Grundzüge für eine neue deutsche Verfassung verlangt wurde; das Verfahren endete in der Sitzung vom 9. September 1850 mit dem Urteil, daß die erhobene Klage als unbegründet verworfen sein solle²⁾.

§ 195. Bestimmung des Staats-Gerichts-Hofes.

Zum gerichtlichen Schutze der Verfassung wird ein Staatsgerichtshof errichtet. Diese Behörde erkennt über Unternehmungen, welche auf den Umsturz der Verfassung gerichtet sind, und über Verletzung einzelner Punkte der Verfassung.

1. Im § 195 B.U. wird die sachliche Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs begrenzt; sie erstreckt sich ausschließlich:

¹⁾ Vgl. Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von 1875/6, BeilBd. 1, 2. Abtlg. S. 380, 712, Prot. S. 1844 ff.; Verhandlungen der Kammer der Standesherrn von 1875/6, BeilBd. S. 298, ProtBd. 1 S. 472.

²⁾ Vgl. Verhandlungen des Staatsgerichtshofs des Königreichs Württemberg in betreff der Anklage der 2. außerordentlichen Landesversammlung gegen den Staatsrat Freiherrn von Wächter-Spittler wegen Verfassungsverletzung, Stuttgart 1850.

a) auf Unternehmungen, die den Umsturz der Verfassung bezwecken: Gemeint ist lediglich die württembergische Landesverfassung; die Reichsverfassung, zu deren Schutze besondere reichsgesetzliche Vorkehrungen getroffen sind (vgl. VerVerfGes. § 136 Ziff. 1 und ReichsVerf. Art. 19) bildet nicht einen Teil der württembergischen Verfassung und fällt daher an sich nicht unter den § 195, wohl aber kann eine Instruktion an die Bundesratsbevollmächtigten oder eine Abstimmung im Bundesrat den Tatbestand des § 195 ergeben. Zu den Unternehmungen im Sinne des § 195 gehören insbesondere Handlungen, die, wie der Hochverrat und Landesverrat, vom allgemeinen Strafgesetzbuch §§ 81—93 mit Strafe bedroht sind.

b) auf die Verletzung einzelner Punkte der Verfassung: Von Erheblichkeit ist hier nur die Frage, ob eine Vorschrift in der Verfassungsurkunde oder in einem die Verfassungsurkunde ändernden oder ergänzenden späteren Verfassungsgesetz enthalten ist; ob die Vorschrift von Wichtigkeit oder von untergeordneter Bedeutung ist, ob sie ein Gebot oder ein Verbot enthält, ist ohne Belang; Handlungen sowohl als Unterlassungen, bewusst rechtswidrige sowohl als fahrlässige können die Verletzung einer Verfassungsvorschrift enthalten; ausgeschlossen sind dagegen Verletzungen einzelner Punkte der Reichsverfassung, Gefährdungen der Sicherheit und der Wohlfahrt des Staats ohne Verfassungsverletzung, Verletzungen der Vorschriften gewöhnlicher Gesetze, auch wenn sie von der größten politischen Bedeutung sind. Inwieweit eine Handlung, die sich zugleich als Vorbereitung oder Versuch eines Vergehens im Sinne des Strafgesetzbuchs darstellt, unter den Tatbestand der Verfassungsverletzung fällt, ist nach den Umständen des einzelnen Falles zu entscheiden. Eine Beschränkung auf Amtshandlungen ist für die Regel nicht vorgesehen, auch Privathandlungen fallen grundsätzlich unter die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs¹⁾.

2. Eine Handlung kann sich zugleich als eine Verfassungsverletzung im Sinne des § 195 und als eine reichsgesetzlich der Ge-

¹⁾ Mohl, Staatsrecht Bd. 1 S. 776 ff. bemüht sich, ein Verzeichnis sämtlicher Verfassungsverletzungen aufzustellen.

richtsbarkeit der ordentlichen Gerichte unterworfenen Strafsache darstellen. Die Verfassungsurkunde will für diesen Fall gemäß § 203 Abs. 2 dem Verfahren vor dem Staatsgerichtshof den zeitlichen Vorrang geben und ein weiteres Verfahren vor den ordentlichen Strafgerichten ausschließen, wenn der Staatsgerichtshof auf Freisprechung erkennt oder nicht die höchste ihm zustehende Strafe beschließt oder diese höchste Strafe unter ausdrücklichen Ausschluß einer weiteren Strafe verhängt. Diese Beschränkung der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit ist, da der § 14 GerVerfGes. die Staatsgerichtshöfe nicht als besondere Gerichte zugelassen hat, auf Grund der §§ 3 und 6 des EinfGes. zur Reichsstrafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 weggefallen und hiermit, sofern eine zweimalige Bestrafung einer Handlung unter dem Gesichtspunkt des ordentlichen Strafgesetzes nicht angeht und so für den Staatsgerichtshof nur die disziplinarische Ahndung übrig bleibt, dessen Charakter als *Disziplinargericht* deutlicher zum Ausdruck gebracht¹⁾.

§ 196. Zusammensetzung desselben.

Der Staatsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten, welcher von dem Könige aus den ersten Vorständen der höheren Gerichte ernannt wird, und aus zwölf Richtern, wovon der König die Hälfte aus den Mitgliedern jener Gerichte ernennt, die Ständeversammlung aber die andere Hälfte nebst drei Stellvertretern im Zusammentritt beider Kammern außerhalb ihrer Mitte wählt.

Unter den ständischen Mitgliedern müssen wenigstens zwei Rechtsgelehrte sein, welche auch, mit Vorbehalt der Einwilligung des Königes, aus königlichen Staatsdienern gewählt werden können. Außerdem müssen die Mitglieder alle zur Stelle eines Ständemitgliedes erforderlichen Eigenschaften haben.

Das Kanzleipersonal wird aus dem Obertribunal genommen.

1. Der Staatsgerichtshof ist ein *außerordentlicher ständiger Gerichtshof* von *wesentlich politischer* Be-

¹⁾ Vgl. Kern im Württ. Gerichtsblatt Bd. 20 S. 291—297.

d e u t u n g: dieser Funktion entspricht die Zusammensetzung und die Art der Berufung der Mitglieder. Die sämtlichen vom König ernannten Mitglieder und mindestens zwei der von den Ständen gewählten Mitglieder müssen durch Ersthörung der vorgeschriebenen Dienstprüfungen die Befähigung zum Richteramt erlangt haben. Die Stände sind nicht abgehalten, mit Vorbehalt der Einwilligung des Königs auch weitere Mitglieder aus dem Stande der Staatsdiener zu wählen. Die vom König ernannten Mitglieder dürfen so wenig, als die von der Ständeversammlung gewählten, Mitglieder der Ständeversammlung sein. Ist dies auch nicht ausdrücklich ausgesprochen, so entspricht es doch im Hinblick auf die Aufgabe des Staatsgerichtshofs der Intention der Verfassung.

2. Sämtliche Mitglieder müssen die zum Eintritt in die Ständeversammlung erforderlichen Eigenschaften besitzen und scheiden im Falle des Verlustes einer dieser Eigenschaften aus dem Gerichtshof aus (vgl. S. 289 ff).

3. Die ständischen Richter werden im Zusammentritt beider Kammern mit relativer Stimmenmehrheit gewählt (Gesetz vom 6. Juni 1855, Abl. S. 157).

4. An die Stelle des Obertribunals (Abs. 3) ist das Oberlandesgericht getreten.

§ 197. Persönliche Unabhängigkeit seiner Glieder.

Sämtliche Richter werden für diesen ihren Beruf besonders verpflichtet, und können gleich den übrigen Justizbeamten nur durch Urteilspruch ihrer Stelle als Mitglieder dieses Gerichtshofes entsetzt werden. Nimmt jedoch ein ständischer Richter ein Staatsamt an, so hört er dadurch auf, Mitglied dieser Stelle zu sein, kann aber von der Ständeversammlung wieder gewählt werden. Ebenso tritt ein vom Könige ernanntes Mitglied aus dem Gerichte, wenn er aufhört, sein richterliches Hauptamt zu bekleiden.

1. Der Verlust der Mitgliedschaft tritt auch ein, wenn ein im Staatsdienst stehender ständischer Richter auf eine höhere Stelle vorrückt, und wenn ein Mitglied des Staatsgerichtshofs in

die Ständeversammlung eintritt oder die zum Eintritt erforderlichen Eigenschaften verliert.

§ 198. **Versammlung und Auflösung des Gerichtshofs.**

Das Gericht versammelt sich auf Einberufung durch den Präsidenten, welche von diesem sogleich geschehen muß, wenn er dazu einen von dem Justizminister kontrafignierten Befehl des Königes oder eine Aufforderung mit Angabe des Gegenstandes von einer der beiden Kammern durch deren Präsidenten erhält.

Das Gericht löst sich auf, wenn der Prozeß geendigt ist. Der Präsident hat für die Vollziehung der Beschlüsse zu sorgen, und in Anstandsfällen das Gericht wieder zu versammeln.

1. Zur Ermöglichung einer rechtzeitigen Anklage der Ständeversammlung ist die Vorschrift in § 188 Abs. 1 Bl. in Betreff der Einberufung einer außerordentlichen Ständeversammlung gegeben.

2. Die Urteile des Staatsgerichtshofs sind gemäß § 204 Bl. grundsätzlich sofort vollstreckbar; der Vollzug erfordert unter Umständen eine Mitwirkung der Regierung oder der Ständeversammlung; würde von dieser Seite der Vollzug auf Hindernisse stoßen, so kann sich daraus der Tatbestand einer Justizverweigerung im Sinne des Art. 77 der Reichsverfassung oder eines Verfassungstreits im Sinne des Art. 76 Abs. 2 dieser Verfassung ergeben.

§ 199. **Kompetenz des Gerichts-Hofes; Oeffentlichkeit seiner Verhandlungen.**

Eine Anklage vor dem Staatsgerichtshofe wegen der oben (§ 195) erwähnten Handlung kann geschehen von der Regierung gegen einzelne Mitglieder der Stände und des Ausschusses, und von den Ständen sowohl gegen Minister und Departementschefs, als gegen einzelne Mitglieder und höhere Beamten der Ständeversammlung. Andere Staatsdiener, als Minister und Departementschefs, können vor diesem Gerichte

nicht angeklagt werden, außer wegen Uebertretung der § 53 enthaltenen Vorschrift.

Anklage und Verteidigung geschieht öffentlich. Die Protokolle werden mit den Abstimmungen und Beschlüssen durch den Druck bekannt gemacht.

1. Der § 199 bestimmt den Umfang der Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs in Ansehung der seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen: in Betracht kommen lediglich auf der einen Seite die Staatsbeamten, namentlich Minister und Departementschefs, auf der anderen Seite die Mitglieder und höheren Beamten der Ständeversammlung. Der Gerichtshof ist zuständig:

a) für Anklagen der Regierung (vgl. § 198 Abs. 1) gegen einzelne Mitglieder der Ständeversammlung, auch soweit sie als Mitglieder des Ständischen Ausschusses tätig sind; da jedoch die Ständemitglieder nach § 185 BU. wegen ihrer Abstimmungen und beruflichen Aeußerungen, also für den wichtigsten Teil ihrer beruflichen Tätigkeit jeder Verantwortung entzogen sind, und ihre Privathandlungen im Falle eines Verstoßes gegen das Strafgesetz ausschließlich der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte anheimfallen, bleibt für die Möglichkeit einer Anklage vor dem Staatsgerichtshof ein kleines Gebiet übrig¹⁾.

b) Für Anklagen der Stände, die von jeder Kammer für sich beschlossen werden können (§ 198 Abs. 1) gegen Minister und Departementschefs, gegen einzelne Mitglieder und höhere Beamte der Ständeversammlung, gegen sonstige Staatsbeamte, soferne sie unter eigener Verantwortlichkeit (vgl. § 53 BU. und S. 88 ff.) sich einer Verfassungsverletzung schuldig gemacht haben. Bezüglich der Staatsbeamten und der Beamten der Ständeversammlung kann, nachdem das Beamtengesetz eingehende und ausreichende disziplinäre Vorschriften aufgestellt hat, von einem Bedürfnis einer Aburteilung durch den Staatsgerichtshof nicht mehr die Rede sein. Die allgemeine Verantwortlichkeit der Minister, wie sie sich aus den §§ 51 und 52 BU.

¹⁾ Vgl. Mohl, Staatsrecht Bd. 1 S. 781 ff.

ergibt, ist ihrem ganzen Umfange nach nur eine politische oder parlamentarische (vgl. S. 92), eine strafrechtliche Folge mittels disziplinarer Aburteilung durch den Staatsgerichtshof hat ihr die Verfassungsurkunde nach der ihr auf Grund der Reichsgesetzgebung zukommenden Auslegung nur insoweit gegeben, als eine Verletzung der Verfassung im Sinn des § 195 vorliegt.

2. Die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs wird durch den Verlust des Amtes oder des Berufes, durch den sie begründet wurde, nicht aufgehoben.

3. Unter den höheren Beamten der Ständeversammlung sind nach der jetzigen Organisation zu verstehen der Archivar, die beiden Kanzleidirektoren und von den Beamten der Staatsschuldenkasse der Hauptkassier oder Vorstand, die beiden Kontrolleure als Abteilungsvorstände und wohl auch der Kassier (Zinskassier).

4. Die Verfassungsurkunde gibt über das Verfahren vor dem Staatsgerichtshofe nur wenige ungenügende Vorschriften. Der Entwurf von 1876 hatte die Regelung des Verfahrens einem besonderen Gesetze vorbehalten. Insoweit in dieser Beziehung gesetzliche Bestimmungen fehlen, ist der Gerichtshof berechtigt, das Verfahren nach freiem Ermessen zweckentsprechend zu regeln, wobei die Bestimmungen des Beamtengesetzes über das Disziplinarverfahren (Art. 81—106) Anhaltspunkte geben können. Dem Verfahren liegt die Anklageform mit Festhaltung des Untersuchungsprinzips zugrund; aus der Oeffentlichkeit des Verfahrens, die unter keinen Umständen ausgeschlossen werden kann, folgt auch die Mündlichkeit; in Ermanglung entgegenstehender Bestimmungen ist von der Freiheit der Beweismürdigung auszugehen, doch haben die Richter ihre Abstimmungen zu begründen.

§ 200. Untersuchungsverfahren.

Wenn es erforderlich ist, Inquirenten zu bestellen, so wählt der Gerichtshof dieselben aus den Räten der Kriminalgerichte. Der Untersuchung hat jedesmal ein königliches und ein ständisches Mitglied des Gerichtshofs anzuwohnen.

§ 201. Relation.

Es werden jedesmal zwei Referenten bestellt. Ist der erste Referent ein königlicher Richter, so muß der Korreferent ein ständischer sein, und umgekehrt.

§ 202. Erkenntnis.

Bei jedem Beschlusse muß eine gleiche Anzahl von königlichen und ständischen Richtern anwesend sein. Sollte durch Zufall ein Ungleichheit der Zahl eintreten, welche nicht sogleich durch anderweitige Ernennung oder Eintritt eines Stellvertreters gehoben werden könnte, so tritt der Jüngste im Dienste von der überzählenden Seite aus; doch darf die Zahl der Richter nie unter zehn sein.

Im Verhinderungsfalle vertritt die Stelle des Präsidenten der erste königliche Richter.

Dem Präsidenten steht keine Stimme zu; im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die für den Angeklagten günstigere Meinung. .

§ 203. Straf-Befugnis.

Die Strafbefugnis des Gerichtshofes erstreckt sich nur auf Verweise und Geldstrafen, auf Suspension und Entfernung vom Amte, auf zeitliche oder immerwährende Ausschließung von der Landstandschaft.

Wenn dieses Gericht die höchste in seiner Kompetenz liegende Strafe erkannt hat, ohne eine weitere ausdrücklich auszuschliessen, so bleibt den ordentlichen Gerichten vorbehalten, gegen den Verurteilten ein weiteres Verfahren von Amtswegen eintreten zu lassen.

1. Die Wahl der angemessenen Strafe ist in das pflichtmäßige Ermessen des Gerichts gestellt; die gleichzeitige Verfügung mehrerer zulässiger Strafen erscheint nicht ausgeschlossen; auch das Maß der Geldstrafe ist durchaus dem gerichtlichen Ermessen überlassen. Unter der Suspension ist die zeitweise Entfernung vom Amte zu verstehen.

2. Die reichsgesetzliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte wird durch die Gerichtsbarkeit des Staatsgerichtshofs nicht berührt; die Erhebung der Anklage vor diesem Gerichtshof begründet auch nicht eine Aussetzung oder Unterbrechung des ordentlichen Strafverfahrens; Abs. 2 des § 203 hat durch die Reichsgesetzgebung seine Gültigkeit verloren (vgl. § 195 Anm. 2).

§ 204. Rechtsmittel gegen die Aussprüche des Staatsgerichtshofes.

Gegen den Ausspruch des Staatsgerichtshofes findet keine Appellation statt, sondern nur das Rechtsmittel der Revision und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

1. Der Staatsgerichtshof ist zugleich die einzige und die höchste Instanz, devolutive Rechtsmittel können daher gegen seine Entscheidungen nicht Platz greifen. Der Begriff der Verfassungsverletzung ist gesetzlich nicht festgelegt; für eine auf Rechtsverletzung gestützte Wichtigkeitsbeschwerde oder Revision ist daher auch kein Raum. Zugelassen ist die neue Tatsachen oder neue Beweismittel voraussetzende strafprozessuale Restitution oder Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, die im wesentlichen der Wiederaufnahme des Verfahrens im Sinne der §§ 399 ff. StrPD. (vgl. Beamtengesetz Art. 103) entspricht, aber nach gemeinrechtlichen Grundsätzen nur dem Verurteilten, nicht dem Ankläger zusteht. Wie für dieses Rechtsmittel die Fristen zu bestimmen sind, ob nach den Vorschriften des gemeinen Strafprozesses, oder nach Maßgabe einer vom Gerichtshof zu erlassenden Anordnung, ist mangels jeder gesetzlichen Bestimmung schwer zu entscheiden. Noch schwieriger ist es, befriedigende Auskunft darüber zu geben, was die Verfassungsurkunde unter dem Rechtsmittel der „Revision“ versteht; damit entfällt seine praktische Bedeutung.

§ 205. Diesfallsige Beschränkung des Königlichen Abolutions- und Begnadigungsrechtes.

Der König wird nicht nur die Untersuchung niemals hemmen, sondern auch das ihm zustehende Begnadigungsrecht

nie dahin ausdehnen, daß ein von diesem Gerichte in die Entfernung vom Amte verurteilter Staatsdiener in seiner bisherigen Stelle gelassen, oder daß derselbe in einem andern Justiz- oder Staatsverwaltungsamte angestellt würde, es wäre denn, daß in Rücksicht auf Wiederaufstellung das gerichtliche Erkenntnis einen ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunsten des Verurteilten enthielte.

1. Ueber das Abolutions- und Begnadigungsrecht des Königs vgl. § 97 (S. 175).

2. Das königliche Begnadigungsrecht ist nur gegenüber einem auf Amtsentfernung lautenden Urteil des Staatsgerichtshofs in der angegebenen Weise beschränkt, im übrigen ist seine Ausübung im gewöhnlichen Umfange statthaft.

Schlußformel der Verfassungsurkunde:

Wie nun die vorstehenden Bestimmungen von nun an die Staatsgrundverfassung Unseres Königreichs enthalten; so geloben Wir hiermit bei Unserer königlichen Würde, für Uns und Unsere Nachfolger in der Regierung, den gegenwärtigen Vertrag fest und unverbrüchlich nicht nur für Uns Selbst zu halten und zu erfüllen, sondern auch gegen alle Eingriffe und Verletzungen zu schützen und bei Kräften zu erhalten.

Zu dessen Urkunde haben Wir denselben eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserem großen königlichen Insiegel versehen lassen.

So geschehen in Unserer Haupt- und Residenzstadt Stuttgart an dem 25ten Tage des Monats September im Eintausend Achthundert und Neunzehnten Jahre, Unserer königlichen Regierung im dritten.

(Unterzeichnet) Wilhelm.

(L. S.)

Auf Befehl des Königs:
der Staatssekretär

(Unterzeichnet) Dellnagel.

Das von den Ständen dem König überreichte Exemplar der Verfassungsurkunde hat nachstehende Fassung:

„Wir die unterzeichneten sämtlichen Mitglieder der zur gemeinschaftlicher Vollendung des Verfassungswerks für das Königreich Württemberg einberufenen Ständeversammlung bekennen hiemit:

Nachdem Seine Königliche Majestät von Württemberg, unser allergnädigster König und Herr, durch allerhöchste Entschliegung vom heutigen Tage den Allerhöchstdenselben unterthänigst vorgelegten Verfassungsentwurf genehmigt, denselben als wirklichen Vertrag anerkannt und dessen Festhaltung für Sich und Allerhöchstdero Nachfolger in der Regierung durch eine feierliche Urkunde zugesichert haben, welche von Wort zu Wort also lautet:

Folgt die Urkunde wie oben (nur ohne Kapitelüberschriften).

So haben wir die Unterzeichneten, zu Herstellung der Staatsgrundverfassung einberufenen Stände des Königreichs Württemberg diese Allerhöchste Willenserklärung mit alleruntertänigstem Danke angenommen und uns im Namen des gesamten Königreichs zu unverbrüchlicher Festhaltung des vorstehenden Verfassungsvertrags auf das feierlichste verpflichtet, auch zu dessen Bekräftigung die gegenwärtige Urkunde eigenhändig unterzeichnet.

Ludwigsburg, den fünf und zwanzigsten September
Eintausend achthundert und neunzehn.

Der Präsident der Ständeversammlung
Franz, Fürst von Waldburg-Zeil u. Trauchburg.

Der Vizepräsident
Jakob Friedrich Weishaar, Abgeordneter der
Residenzstadt Stuttgart.

Folgen die Unterschriften sämtl. Ständemitglieder.

III. Anhang: Beilagen.

1. Krondotationsedikt vom 20. Januar 1819.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Da mit der Festsetzung einer Civilliste auch die Bestimmung des Grundvermögens derselben an Krongebäuden, Gütern und Eigentumsstücken aller Art, welche für den Gebrauch des Königs und den Bedarf der Hofhaltung in allen ihren Zweigen gewidmet seyn sollen, geschehen muß und es Unsere Absicht ist, daß auch hierin sowohl für die Staatsfinanzverwaltung, als für Unsere Hofhaltung eine feste Ordnung begründet werde, so haben Wir auf die Uns von Unserem Geheimen Räte gemachten Anträge die nachfolgenden Entschließungen gefaßt:

A. Von den Bestandteilen und den Verhältnissen der Dotation der Krone.

Art. 1.

Zu der Ausstattung der Krone sollen nachstehende Gebäude, Grundstücke und andere Gegenstände gehören, nämlich:

A. Gebäude:

a) in Stuttgart

1. das neue Residenzschloß mit den in dem Schloßgarten und in dem botanischen Garten befindlichen Gebäuden,

2. das alte Schloß,
 3. der Schloßbau,
 4. das Marstallgebäude mit dem dazu gehörigen Waichhaus an dem Königsthor,
 5. das Fürstenhaus mit der vormaligen Gewölbsverwaltung,
 6. der Zeughof mit den zu demselben gehörenden Gebäuden,
 7. das Leibwaschgebäude am Ende der Kanzleistraße auf dem Biegel,
 8. die alte Kanzlei,
 9. das Hofpfarrhaus,
 10. das zu dem Institut der Hofrankenpflege gehörige Hofpfleghaus,
 11. die Eisgrube bei der Münze,
 12. das Naturalienmagazin vor dem Wilhelmstor,
 13. der Geflügelhof daselbst,
 14. das Leichnammagazin daselbst,
 15. die Gebäude in dem Küchengarten,
 16. die Gebäude in dem vordern und hintern Steinbruch,
 17. die Eisgrube bei dem vordern Steinbruch,
 18. die Gebäude bei dem Feuerbacher Steinbruch;
- b) in Bellevue und Umgebung
1. das Landschloß Bellevue mit den Nebengebäuden,
 2. das Pavillon auf dem Berge bei Bellevue,
 3. das vormalige Elben'sche Haus mit den Fabrikgebäuden,
 4. das vormalige Gottschalk'sche Haus,
 5. der vormalig Waldhornwirth Ziegler'sche Keller;
- c) das Stammschloß auf dem Rotenberg;
- d) in Ludwigsburg
1. sechs Orangeriehäuser,
 2. der Jägerhof;
- e) in dem Favoritwald
1. das Favoritschloß,

2. das Wohnhaus des Oberfasanenmeisters sammt den Nebengebäuden;

f) in dem Park bei Monrepos

1. das Dianenhaus,

2. das Voudoir,

3. die Försterwohnung nebst der Scheuer und den übrigen in dem Park befindlichen Gebäuden;

g) auf der Solitude

1. das Jagdschloß,

2. die Hauschneiderei mit dem darunter befindlichen Pferdestall,

3. der vormalige Klepperstall,

4. die Hof- und Backküche,

5. das Brunnenhaus,

6. die Kutschenremise,

7. der Keller unter dem Cavalierbau,

8. die Eisgrube daselbst,

9. die Parkgebäude in dem roten Tiergarten und in dem Saupark;

h) im Herdtle

die Fasaneriegebäude;

i) in Hohenheim

1) die Gärtner- und Tagelöhnerwohnung,

2. das Gewächshaus nebst Geschirrhütte,

3. der Spielsaal,

4. die Eisgrube.

B. Grundstücke:

a) in Stuttgart

1. der Schloßgarten,

2. der botanische Garten,

3. die neuen Anlagen von der Grenze des Schloßgartens bis an den Fuß des Kahlensteins mit der links der Cannstatter Chaussee liegenden Wiese,

4. der Küchengarten,

5. der Holzgarten,

6. der vordere und hintere Steinbruch,

7. der Steinbruch auf der Feuerbacher Heide;
 b) auf Bellevue
 1. der Garten zu Bellevue,
 2. die Güter auf dem Kahlenstein,
 3. die Mecker und Weinberge daselbst, 22 Morgen $52\frac{3}{4}$ R. $4\frac{1}{2}$ Schuh groß, die von einzelnen Cannstatter Bürgern bis zum 6. Juni 1817 erkaufte worden sind,
 4. der vormalig Elben'sche Garten.

Sodann werden zu diesen Grundstücken noch diejenigen Parzellen geschlagen werden, die aus den für die Erweiterung von Bellevue aus der Staatskasse zu bezahlenden 150 000 fl. werden aquiriert werden;

- c) der Bezirk der Fasanerien in dem Favoritewald und auf dem Herdtle, soweit die Güter in dem letzteren Bezirk Eigenthum der Oberfinanzkammer sind;
 d) der Park bei Monrepos mit den in demselben einzutauschenden hofkammerlichen Grundstücken;
 e) der Park auf der Solitude;
 f) der Drangerieplatz daselbst und der Platz bei dem Bassin, zusammen 13 Morgen enthaltend;
 g) zu Hohenheim
 die exotische Baumschule.

C. Jagdbezirke:

die Forstreviere 1. Eglosheim, 2. Solitude, 3. Warmbrunn, 4. Rohr, 5. Böblingen, 6. Degerloch, 7. Heimerdingen, 8. Strümpfelbach, 9. Weissach, 10. Winnenden, 11. Oberensingen, 12. Waldenbuch, 13. Plattenhardt, 14. Weil im Schönbuch, 15. Bebenhausen, 16. Walddorf, 17. Einsiedel, 18. Herrenberg.

D. Bewegliche Sachen:

1. der alte Hausschmuck und diejenigen neuen Juwelen, Brillanten, Cameen und geschnittenen Steine, welche von dem Privatvermögen Unseres verewigten Herrn

- Vaters Majestät und Gnaden angeschafft und Uns als Kronfideicomißgut hinterlassen worden sind;
2. das gleichmäßig aus älteren Inventarien vorhandene und das von des höchstseligen Königs Majestät erworbene und als Krongut hinterlassene Silbergeschirr;
 3. diejenigen Kunstgegenstände, Gemälde, Vasen und dergleichen, welche des höchstseligen Königs Majestät ebenfalls eigentümlich erworben und Uns theils als Krongut bestimmt, theils als Eigenthum hinterlassen haben;
 4. die von höchstdenselben hinterlassene Privatbibliothek, Plan- und Landkarten-Cabinet und Sammlungen von Kupferstichen und Handzeichnungen, letztere nach der im Testament gemachten Bestimmung;
 5. alle zur Ausstattung der zur Dotation der Krone bestimmten Gebäude, Officen und Institute und für die verschiedenen Zweige der Hofhaltung erforderlichen Einrichtungen und Mobilien im weitesten Sinne des Worts, welche alle theils schon früher zum Hausfideicomiß gehört haben und bei der bevorstehenden Inventarisirung für die Zwecke der Hofhaltung für nothwendig werden erkannt werden, theils von dem verewigten Könige Uns entweder als Kron-Fideicomiß-Gut oder als Privateigenthum hinterlassen worden sind;
 6. das von Uns als Kronprinzen besessene Privateigenthum, soweit es von den Hofstäben übernommen wird, mit den Gobelinstapeten.
 7. an lebenden Inventarien-Stücken: sämtliche Pferde, welche zu Unserem Hof- und Leibstall gehören, und welche bestehen in denjenigen Pferden, die nach Abgang der auf Rechnung der Oberfinanzkammer verkauften noch für den Dienst der Civilliste beibehalten werden, und in denen, welche von des höchstseligen Königs Majestät Uns als Privateigenthum hinterlassen worden sind.

Art. 2.

Alle in dem vorhergehenden Artikel benannten, zu Ausstattung der Krone bestimmten Gebäude, Grundstücke und be-

weglichen Sachen, welche noch nicht Kroneigenthum sind, sondern Uns eigenthümlich oder zur Hof- und Domänenkammer oder auch dritten Personen zugehören, sind von Seiten der K. Oberfinanzkammer auf eine für dieselbe am mindesten beschwerliche Art zu erkaufen oder durch Ueberlassung anderer oberfinanzkammerlicher Realitäten für die Krone zu erwerben und wird insbesondere bestimmt, daß der Hof- und Domänenkammer der Anschlagswerth des für die Krone zu erwerbenden Landschloßes Bellevue von 110500 fl., sowie dasjenige, was noch weiter an hofkammerlichen Gütern zur Dotation der Krone überlassen wird, bei den bereits eingeleiteten Tauschunterhandlungen vergütet und zu Erweiterung der Anlagen bei Bellevue über die bereits mit bezahlten 61938 fl. 25 kr. zu diesem Zwecke erkauften Güter noch weiter die Summe von 150000 fl. erstattet werden soll.

Zur vorläufigen Uebersicht der Verhältnisse der Oberfinanzkammer und der Hof- und Domänenkammer in Hinsicht auf die Erwerbung der zur Krondotation bestimmten Gegenstände werden hier die Beilagen A. und B. angeschlossen.

Eine vollständige Abrechnung soll sogleich geschehen, wann die Inventarisirung der zur Dotation der Krone bestimmten Objekte beendigt, und die zu Deckung der diesfälligen Schuldforderungen der Hauptstaatskasse angeordneten Verkäufe entbehrlicher Mobilien und Immobilien vollendet seyn werden.

Da aber die in der Beilage B. als effektive Schuldforderung der Staatskasse über die durch Austausch zu leistenden Vergütungen, jedoch mit Inbegriff der für den Landsitz von Bellevue im Belauf von 150000 fl. noch zu machenden und seiner Zeit ordnungsmäßig nachzuweisenden Erwerbungen berechnete Summe von 166884 fl. 46 kr. 3 H. sich voraussichtlichermassen erhöhen wird; so ist einstweilen auf demnächstige Abrechnung an Kapital und Zinsen von der Hauptstaatskasse Uns eine zu 5% verzinsliche Obligation im Betrage von 175000 fl., Einhundert fünf und Siebenzigtausend Gulden, auszustellen, und wollen Wir zur Schonung der Kräfte der Staatskasse gerne gestatten, daß die bare Bezahlung dieser Schuld nur nach und nach durch Verwendung von eingehenden Domanialerlösen erfolge.

Art. 3.

Alle diese für die Krondotation bezeichneten Gegenstände sind der Civilliste frei von allen Beschwerden, als Steuern, Brandschadensgeldern und sonstigen Lasten, zu überlassen und daher solche Beschwerden, in so fern sie nach der bestehenden Gesetzgebung auch vom Staatseigentum zu leisten sind, von der Oberfinanzkammer zu übernehmen.

Art. 4.

Zu Vollziehung und Ausführung dieser Ausscheidung der Krondotation und der Erwerbung der noch nicht im Kroneigenthum befindlichen Gegenstände, auch zur gegenseitigen Abrechnung zwischen der Oberfinanzkammer und der Hof- und Domänenkammer sollen zwischen Commissarien dieser beiden Kammern Verhandlungen gepflogen, über alle Gegenstände der Krondotation besondere Inventarien aufgenommen oder die vorhandenen revidiert, sodann die Resultate Uns zur höchsten Genehmigung vorgelegt und darüber im Geheimen Räte Vortrag gehalten werden. Insbesondere sind nach vollendeter Erwerbung des Landsizes Bellevue sämtliche Gebäude, Grundstücke und Anlagen auf Kosten der Oberfinanzkammer genau zu vermarken und zu beschreiben. Von den berechtigten Inventarien ist eine Ausfertigung dem Hof- und Domänenkammer-Collegium, als Verwalter der Krondotation, eine 2te dem Finanzministerium zuzustellen, eine 3te aber in dem Staatsarchiv niederzulegen.

In gleicher Art soll jeder Zuwachs oder Abgang in besonderen Verzeichnissen genau nachgeführt und alljährlich nach dem Rechnungsschluß richtig gestellt, alle 5 Jahre aber eine Hauptrevision der Inventarien unter Zuziehung oberfinanzkammerlicher Commissarien vorgenommen werden.

Art. 5.

Sämtliche Bestandteile der Krondotation sind Staatsfideicommißgut und der jeweilige Regent als Inhaber der Civilliste übernimmt die Verpflichtung, dieselbe unvermindert an den Regierungsnachfolger zurückstellen zu lassen, und zwar in der Maße und mit der Unterscheidung, daß

1. Gebäude, Grundstücke und Anlagen, Rechte und der Kron-

schatz, d. h. der Hausschmuck und andere Kleinodien, einzeln der Zahl und der Substanz nach in dem Zustande, in welchem sie durch den ordentlichen Nießbrauch unter Beobachtung der dem Nießnießer obliegenden Unterhaltungsmaßregeln sich befinden,

2. das Gold- und Silber-Service dem Metallgewicht nach,
3. alle anderen Bestandteile der Krondotation aber zwar nicht Stück für Stück, aber der ganze Complex in gleichem Werte erhalten und also unvermindert zurückgegeben werden.

In Folge dieses Grundsatzes werden alle für die Erhaltung und Unterhaltung der Krondotation erforderlichen Ausgaben von der Civilliste bestritten. Jeder entstehende Abgang oder Schaden wird von ihr ergänzt oder ersetzt, jedoch mit Ausnahme eines zufälligen Schadens oder eines völligen, durch unabwendbare, nicht gewöhnliche Ereignisse entstehenden Untergangs des einen oder andern Gegenstandes, welchen der Staat zu leiden hat.

So wie die Bestandteile der Krondotation der 3ten Art in dem unverminderten Werth zu erstatten sind, so ist auf der andern Seite die Civilliste nicht verbunden, bei den Gegenständen der ersten und zweiten Art eine solche Wertverminderung zu ersetzen, die durch den gewöhnlichen Gebrauch entsteht, oder in einer zufälligen Veränderung des Preises der Bestandteile der Krondotation ihren Grund hat.

In Fällen, wo von der Civilliste ein Ersatz zu leisten ist, sollen übrigens die Gegenstände, welche zu surrogiren sind, auch die der 3ten Art, nicht allein von gleichem Werte, sondern auch, wo möglich, von gleicher Gattung seyn, und nur in dem Falle Gegenstände anderer Art surrogirt werden können, wenn ersteres für unzumuthbar oder überflüssig erkannt wird.

Art. 6.

In Ansehung der Unveräußerlichkeit der Bestandteile der Krondotation treten die Vorschriften Unserer Verordnung vom 29. November/8. Dezember 1817 Tit. II. § 2, 3, 11 No. 2 unter der vorstehenden Bestimmung des Art. 5 der gegenwärtigen Verordnung ein.

Art. 7.

Soviel die Verbesserungen der zur Krondotation gehörigen Bestandteile und den Zuwachs derselben betrifft, so wird darüber Folgendes festgesetzt:

I. Verbesserungen, Meliorationen, und Verschönerungen einzelner Gegenstände gehen in das Eigentum der Krone über, ohne daß deshalb von dem Könige oder dessen Eigentumserben ein Anspruch an den Staat gemacht werden kann. Dahin gehören auch alle auf den Grund und Boden der Krondotation errichteten Gebäude, welche beim Ableben eines Regenten vorhanden sind.

II. Auch Erweiterungen, neue Anlagen, Erwerbungen und Anschaffungen von Immobilien und Mobilien gehen in das Eigentum der Krone über, wenn sie von dem Könige zur Krondotation geschlagen und durch die Behörde, welche die Krondotation zu verwalten hat, verwaltet worden sind, wosfern nicht der König, als erster Erwerber, über das Eigentum derselben ausdrücklich unter Lebenden oder von Todeswegen anders verfügt hat.

Diese letztere Befugnis steht dem ersten Erwerber zu, insoweit die neuen Erweiterungen oder Anschaffungen ohne Schaden von den Bestandteilen der Krondotation hinweggenommen werden können.

Als solche Gegenstände sind jedoch die auf den Grund und Boden der Krondotation errichteten Gebäude nach vorstehendem No. I. nicht anzusehen.

III. Die Eigentumserben des Königs sind bloß dazu befugt, die als Privateigentum erklärten Gegenstände hinwegzunehmen, soweit es ohne Schaden für das Eigentum der Krone geschehen kann. Auf Vergütung des Werts dieser Gegenstände haben sie aber keinen Anspruch.

Art. 8.

Der König überläßt alle anderen, nicht für die Krondotation ausgeschiedenen, schon vorher zum Hausfideicommiß und Kammergut (im Gegensatz mit dem Hof- und Domänenkammergute) gehörigen Schlösser, Grundstücke, Mobilien und andere Gegenstände

zur Verfügung der Staatsfinanzverwaltung, ohne eine weitere Anforderung an dieselbe zu machen.

B. Von der eigentlichen Civilliste.

Art. 9.

Was die für den Bedarf der Civilliste jährlich auszufehende Summe betrifft, so bleibt die definitive Regulirung derselben auf die dereinstigen Verhandlungen mit den Ständen ausgelegt, in so lange aber hat es bei der von Uns beim Eintritt des laufenden Etatsjahrs festgesetzten Summe von

800 000 fl., Achthundert Tausend Gulden,

in der Maake sein Verbleiben, daß ein Fünftheil dieser Summe in Naturalien, welche die Oberfinanzkammer von ihren Erzeugnissen und Vorräten abgeben kann, genommen werden darf. Diese Naturalien sind von der Hof- und Domänenkammer in den bestimmten Etatspreisen zu übernehmen, mit Ausnahme des Weins, für welchen der Natur der Sache nach jedes Jahr durch gegenseitige Uebereinkunft zwischen der Oberfinanzkammer und der Hof- und Domänenkammer die Preise besonders zu regulieren sind. Was von diesen Naturalien nicht wirklich im Laufe eines Jahrs genommen wird, ist in eben denselben Preisen, in welchen die Naturalien der Civilliste in Aufrechnung kommen, von der Staatskasse an die Civilliste in Terminen nach gegenseitiger Uebereinkunft baar zu bezahlen.

Art. 10.

Die Civilliste kann auf keine den Staat oder den Regierungsnachfolger verbindende Weise belastet werden. Nur gehen die Besoldungen der Hofbeamten und Hofdiener unter den durch Unsere Verordnung wegen deren Entlaßbarkeit den 20. Dezember 1816 gegebenen Bestimmungen und Pensionen für dieselben in solchen Fällen und in der Maake auf die Civilliste des Regierungsnachfolgers über, als das Pensions-Edict vom 18. November 1817 den Staatsdienern, und jene Verordnung vom 20. Dezember 1816 Art. IV den Hofdienern ein Recht auf eine Pension zuerkennt.

Art. 11.

Sollten bei dem Ableben eines Regenten Forderungen für Ausgaben, die von der Civilliste zu bestreiten sind, unbefriedigt zurückbleiben, so können dieselben in keinem Falle der Staatskasse zur Last fallen, vielmehr sind sie an die Privatverlassenschaft zu verweisen.

Indem Wir andurch diese Bestimmungen festgesetzt haben wollen, machen Wir solches Alles Unserem Geheimen Räte und sämtlichen Departements-Chefs zur Nachachtung in vorkommenden Fällen bekannt, und wird insbesondere Unser Finanzministerium mit dem gleichbaldigen Vollzug der dasselbe näher betreffenden Punkte beauftragt, so wie auch der gleiche Auftrag Unserem Oberhofrat und Unserer Hof- und Domänenkammer erteilt worden ist.

Gegeben Stuttgart, den 20. Januar 1819.

W i l h e l m.

Auf Befehl des Königs:

Der Staatssekretär
B e l l n a g e l.

2. Königliches Hausgesetz vom 8. Juni 1828.

W i l h e l m,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Um dem Wunsche der Mitglieder Unseres Königlichen Hauses, daß ihre Familien-Verhältnisse in verschiedenen Beziehungen noch eine genauere und festere Bestimmung erhalten möchten, entgegen zu kommen und künftigen Zweifeln und Irrungen so viel möglich vorzubeugen haben Wir für angemessen erachtet, mit Berücksichtigung aller noch anwendbaren Verordnungen der bisher bestandenen Familien-Gesetze und Verträge, ein jener Absicht vollständiger entsprechendes Haus-Gesetz zu errichten, wodurch die Verhältnisse der Mitglieder des Königlichen Hauses zum Könige, als Oberhaupt der Familie, und unter sich, bestimmt werden.

Wir verordnen daher, nach Anhörung Unseres Geheimen Rats, und, soviel die zur ständischen Mitwirkung geeigneten Punkte betrifft, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

I. Abschnitt.

Bildung des Königlichen Hauses, Titel, Wappen und Rang der Mitglieder.

Art. 1. Der König ist das Oberhaupt des Königlichen Hauses.

Als Mitglieder bilden dasselbe:

- a) die Gemahlin des Königs,
- b) die Königlichen Wittwen,
- c) alle Prinzen und Prinzessinnen, welche von dem gemeinschaftlichen Stammvater des Königlichen Hauses aus einer rechtmäßigen, ebenbürtigen, Ehe abstammen, und zwar, die Prinzessinnen, so lange sie nicht außer dem Königlichen Hause standesmäßig vermählt sind,
- d) die ebenbürtigen, mit Genehmigung des Königs geehelichten Gemahlinnen der Prinzen des Königlichen Hauses und deren Wittwen.

Art. 2. Der älteste Sohn des Königs heißt Kronprinz und führt das Prädikat: „Königliche Hoheit.“

Art. 3. Alle von Unserem Herrn Vaters, des verewigten Königs, Majestät abstammenden Prinzen und Prinzessinnen heißen: „Königliche Prinzen und Prinzessinnen“ und erhalten das Prädikat: „Königliche Hoheit.“

Art. 4. Die Prinzen und Prinzessinnen der Nebenlinien jener ebengedachten, von des verewigten Königs Majestät gebildeten, Hauptlinie heißen Herzoge und Herzoginnen von Württemberg und führen das Prädikat: „Hoheit.“

Art. 5. Das Wappen der Mitglieder des Königlichen Hauses ist das im Jahr 1806 berichtigte Königliche Familienwappen.

Der Kronprinz führt die Königskrone, sowohl auf dem Haupt-

oder Mittelschilde, als auf dem, auf dem Schilde ruhenden, roten, mit Hermelin gefütterten Mantel.

Anderer Königl. Prinzen und Prinzessinnen führen nur die letztere.

In den Wappen der übrigen Prinzen und Prinzessinnen tritt an die Stelle derselben der Herzogshut.

Die Gemahlinnen der Prinzen des königlichen Hauses werden dem königlichen Familien-Wappen ihr angeborenes Familien-Wappen in bisher bestimmter Art beifügen lassen.

Art. 6. Der Rang der Prinzen und Prinzessinnen bestimmt sich durch das nähere Recht zur Thronfolge.

II. Abschnitt.

Thronfolge, Reichs-Verwesung und persönliche Vormundschaft eines Königs.

Art. 7. In Ansehung der Thronfolge, der Reichs-Verwesung und der Vormundschaft über einen minderjährigen König treten die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde §§ 4—17 ein.

Art. 8. Im Falle einer Reichs-Verwesung werden die dem Haupte der königlichen Familie zustehenden Rechte über die Mitglieder des königlichen Hauses von dem Reichs-Verweser ausgeübt.

III. Abschnitt.

Oberste Aufsicht des Königs über die Glieder des königlichen Hauses im Allgemeinen.

Art. 9. Alle Glieder des königlichen Hauses sind der Hoheit und Gerichtsbarkeit des Königs untergeben, und Er übt als Haupt des Hauses eine besondere Aufsicht, mit bestimmten Rechten, nach Maßgabe dieses Haus-Gesetzes über sie aus.

Art. 10. Vermöge derselben steht dem Könige überhaupt zu, alle für Erhaltung der Ruhe, Ehre, Ordnung und Wohlfahrt des königlichen Hauses angemessenen Maßregeln zu nehmen.

IV. Abschnitt.

Vormundschaften, Erziehung, Aufenthalt der Prinzen und Prinzessinnen.

Art. 11. Ein besonderer Gegenstand dieser Aufsicht des Königs sind die Vormundschaften und die Erziehung aller Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses.

Art. 12. Den Prinzen des Königlichen Hauses steht die Ernennung der Vormünder ihrer Kinder zu, jedoch bedürfen dieselben der Bestätigung des Königs.

Erhalten sie diese nicht, oder hat der Vater keine Vormünder ernannt, so wird der König die erforderliche Einleitung zur Bestellung der Vormundschaft treffen.

Die bestellten Vormünder legen den Eid in der Regel in die Hände des Königs, oder, auf desselben Auftrag, in die des Ministers der Familien-Angelegenheiten ab.

Von Letzterem ist, in einem wie in dem andern Falle, die Bestätigungs- oder Bestellungs-Urkunde auszufertigen.

Art. 13. Ueber die Vermögens-Verwaltung haben die dieselbe führenden Vormünder jährliche Rechenschaft bei der höchsten Landes-Behörde für Vormundschafts-Sachen abzulegen, welche darüber an den König Bericht erstattet.

Ueber Handlungen der Vormünder, für welche die von ihnen zu beobachtenden Gesetze des Königreichs gerichtliche Bestätigung erfordern, hat die gedachte Behörde zu erkennen, jedoch in wichtigeren Fällen eine vorgängige berichtliche Anzeige an den König zu erstatten.

Art. 14. Dem Könige kommt, vermöge des ihm zustehenden Ober-Aufsichtsrechts (Art. 11), die Befugnis zu, Einsicht von der Erziehung aller Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses zu nehmen und darüber berichtliche Anzeige zu verlangen.

Art. 15. Die Volljährigkeit des Kronprinzen tritt nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre ein. Die Königlichen Prinzen und Prinzessinnen (Art. 3) werden nach zurückgelegtem einundzwanzigsten Jahre, die übrigen Prinzen und Prinzessinnen des Hauses aber nach dem zweiundzwanzigsten Jahre ihres Alters volljährig.

Art. 16. Kein Prinz und keine Prinzessin darf ohne Genehmigung des Königs in einem fremden Staate den Aufenthalt nehmen (Art. 24).

Wenn Prinzen des Königlichen Hauses im Auslande mit bedeutenden Gütern angeessen sind; so wird diese Genehmigung ohne besonders dringende Rücksichten nicht versagt werden.

Art. 17. Durch hausgesetzmäßige Vermählung treten die Prinzessinnen aus den Verhältnissen, in welchen sie bis dahin zum Königlichen Hause standen.

V. Abschnitt.

Vermählungen der Mitglieder des Königlichen Hauses.

Art. 18. Die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses können sich nicht anders als mit vorgängiger ausdrücklicher Einwilligung des Königs vermählen, welche übrigens bei ebenbürtigen Ehen ohne etwa eintretende besondere Gründe nicht erschwert werden wird.

Art. 19. Eine nicht hausgesetzmäßig (§ 8 der Verf. Urkunde und Art. 1 und 18 dieses Haus-Gesetzes) von den Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses geschlossene Ehe überträgt in Beziehung auf Stand, Titel und Wappen keine Rechte auf den angeheirateten Gatten und die aus einer solchen Ehe erzeugten Kinder.

Eben so wenig können daraus auf Staats-Erbfolge, Appanagen, Sustentations- und Adelsgelder, Mitgaben und Wittume, Ansprüche abgeleitet werden.

Die aus solcher Ehe erzeugten Kinder, oder die zurückgebliebene Wittwe, haben nur eine Alimentation aus dem eigenen Vermögen des Vaters, oder Ehegemahls, zu fordern.

Art. 20. Alle Eheverträge, welche die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses abschließen würden, ohne von dem Könige deren Genehmigung und Bestätigung eingeholt zu haben, sind nichtig.

VI. Abschnitt.

Hofstaat der Mitglieder des Königlichen Hauses.

Art. 21. Die Mitglieder des Königlichen Hauses haben dem König von der getroffenen Wahl der zu ihrem Hofstaate bestimmten Personen Anzeige zu machen.

Art. 22. Der Hofstaat und die Dienerschaft der im Königreiche wohnenden Glieder des Königlichen Hauses genießen denselben Gerichtsstand, wie die Hof-Dienerschaft des Königs und unter denselben Bestimmungen.

VII. Abschnitt.

Apanagen, Sustentationsgelder, Mitgaben und Wittum.

Art. 23. Apanagen, Sustentationsgelder, Mitgaben und Wittum können nie in liegenden Gründen ertheilt werden, sondern werden immer nur von der Staats-Casse und zwar, mit Ausnahme der Mitgaben, in gleichen Raten vierteljährlich in Geld ausbezahlt.

Eine meublirte Wohnung haben nur diejenigen Mitglieder des Königlichen Hauses anzusprechen, welchen diese in den nachfolgenden Art. 36, 54, 55 ausdrücklich zugesichert ist.

Art. 24. Alle Apanagen, Sustentations-Gelder, Donativ-Gelder und Wittume, können nur mit Bewilligung des Königs außerhalb des Königreichs verzehrt werden.

Ist übrigens die Königliche Bewilligung zum Aufenthalte im Auslande erteilt, so kann dieser kein Grund eines zu machenden Abzugs werden.

Würde ein Mitglied des Königlichen Hauses ohne Vorwissen und Genehmigung des Königs seinen Aufenthalt im Auslande nehmen (Art. 16), so werden die ihm ausgesetzten Einkünfte der erwähnten Art zurückbehalten.

Ein definitiver Verlust der zurückgehaltenen Raten kann jedoch nur in Gemäßheit eines hierauf gestellten Antrags des Familienrates (Art. 66) verfügt werden.

Art. 25. Die Apanagen und Sustentationsgelder der Prinzen und Prinzessinnen können von deren Gläubigern nur bis zu

einem Dritteile in Anspruch genommen, oder zu deren Gunsten mit Beschlagnahme belegt werden.

Art. 26. Von ihren Apanagen und beziehungsweise Sustentationsgeldern haben die Prinzen des Königlichen Hauses den ganzen Unterhalt ihres Hauses, mit Einschluß der Wohnung und der Adelsgelder ihrer Gemahlinnen, wo dafür nicht ausdrücklich etwas ausgesetzt ist (Art. 36), so wie die Erziehung und Unterhaltung ihrer Descendenz, in dem Falle zu bestreiten, wo für letztere nicht besondere Sustentations-Gelder in diesem Gesetze (Art. 39, 40, 41, 42 und 45) zugesichert sind.

A. Apanagen.

Art. 27. Alle Apanagen bestehen künftig nur aus den, den nachgeborenen Söhnen oder Enkeln eines Königs von dem Regierungsnachfolger zu gewährenden Abfindungen, und gehen, mit Ausschluß jeder Vererbung an Seiten-Verwandte, zunächst auf die männliche Descendenz des Letztverstorbenen über.

Art. 28. Da, wo ein Prinz die ihm ursprünglich ausgesetzte Apanage auf einen einzigen Sohn oder auf männliche Descendenten eines einzigen Sohnes vererbt, wird bei diesem ersten Erbgange — aber auch nur bei diesem — bloß die Hälfte der ursprünglichen Apanage in Erbgang gebracht; die andere Hälfte fällt an die Staats-Casse zurück.

Ebenso, wenn bei ursprünglicher Aussetzung einer Apanage der zu apanagirende Prinz früher gestorben ist, und denselben ein einziger Sohn, oder die männlichen Descendenten eines einzigen Sohnes repräsentiren, wird den Letztern nur die Hälfte derjenigen Apanage ausgesetzt, welche ihr Vater, und beziehungsweise Großvater, als Nachgeborener erhalten hätte.

Art. 29. Mit dem Ableben eines Königs erhält jeder Nachgeborene desselben, sey derselbe minderjährig oder volljährig, vermählt oder unvermählt, eine Apanage. Die Söhne eines vor seinem Vater (dem Könige) gestorbenen nachgeborenen Prinzen treten hierbei, unter der (Art. 28) bezeichneten möglichen Beschränkung, vermöge des Repräsentations-Rechts, an die Stelle ihres Vaters.

Eben so erhält jeder nachgeborene volljährige oder minderjährige, vermählte oder unvermählte Sohn eines, vor seinem Vater verstorbenen Kronprinzen, bei dem Ableben seines Großvaters (des Königs) eine Apanage. Auch treten an die Stelle eines vor dem väterlichen Großvater gestorbenen Sohnes eines verstorbenen Kronprinzen, vermöge Repräsentations-Rechts dessen männliche Nachkommen, jedoch unter dem — Art. 28 ausgedrückten Vorbehalte.

Ein Repräsentations-Recht der Töchter findet nur in dem besondern, unter Art. 34 vorkommenden, Falle Statt, wenn ein vor dem König mit Tode abgegangener, zu einer Apanage berechtigter, Prinz zwar keine männliche Nachkommen, aber unvermählte Töchter hinterlassen hat, welche vermöge des in gedachtem Art. 34 ihnen eingeräumten beschränkten Erbrechts bei Aussetzung der Apanage in die Stelle ihres verstorbenen Vaters treten.

Art. 30. Die Größe der Apanage eines nachgeborenen Sohnes des Königs, so wie der nachgeborenen Söhne eines vor seinem Vater gestorbenen Kronprinzen, oder der in die Stelle ihres verstorbenen Vaters tretenden männlichen Nachkommen eines solchen nachgeborenen Prinzen, beträgt, wenn nicht mehr als zwei nachgeborene Söhne des Königs oder des vorverstorbenen Kronprinzen vorhanden sind, je vierzigtausend Gulden, wenn aber mehr als zwei vorhanden sind, je dreißigtausend Gulden.

Art. 31. Es werden daher zu Ausmittlung der — Art. 30 bestimmten Größe der Apanagen die nachgeborenen Söhne des Königs und die nachgeborenen Söhne eines Kronprinzen unter Beobachtung des Repräsentations-Prinzips in dem Falle zusammengezählt, wenn der Enkel dem Großvater auf dem Throne folgt, und nicht nur nachgeborene Söhne des Königs, sondern auch nachgeborene Söhne des vorverstorbenen Kronprinzen vorhanden sind.

Wenn hiernach nur Ein nachgeborener Sohn des Königs und Ein nachgeborener Prinz des vorverstorbenen Kronprinzen vorhanden sind; so beträgt die Apanage für jeden vierzigtausend Gulden; sind mehrere Prinzen vorhanden, so beträgt die Apanage für Jeden dreißigtausend Gulden.

Art. 32. Alle Prinzen, welche im Wege des Erbgangs zu einer Apanage gelangt sind, erhalten bei ihrer erstmaligen hausgesetzlichen (Art. 19) Vermählung als Aversal-Beitrag zur häuslichen Einrichtung und Bestreitung der Vermählungskosten eine, den dritten Theil ihrer Apanage erreichende, Summe.

Auch die Söhne dieser Prinzen erhalten, wenn sie zu Lebzeiten ihres Vaters in eine solche Ehe treten, diesen Aversal-Beitrag, bestehend in dem dritten Theile derjenigen Apanage, welche sie präsumtiv nach dem Stande der Familie zur Zeit ihrer Vermählung zu hoffen haben.

Art. 33. Sollte durch Erbgang eine Apanage sich so sehr vermindern, daß sie nicht mehr die Summe von fünftausend Gulden gewährt; so wird sie bis zu diesem Betrage als persönliche Sustentation des apanagirten Prinzen ergänzt, wenn derselbe das sechzehnte Jahr zurückgelegt hat.

Bis zum angetretenen siebenzehnten Jahre findet eine Ergänzung der ererbten Apanage nur auf die Hälfte jener Summe statt.

Art. 34. Die ganze Apanage eines Prinzen des Königlichen Hauses, welcher ohne rechtmäßige, aus ebenbürtiger Ehe erzeugte, Kinder mit dem Tod abgeht, fällt an die Staats-Casse zurück.

Wenn jedoch derselbe zwar keine männlichen Descendenten, aber unvermählte Töchter hinterläßt; so findet eine Vererbung der väterlichen Apanage auf diese mit folgendem Unterschied statt:

Eine ursprüngliche Apanage, sey es, daß diese dem verstorbenen Vater bereits ausgezahlt war, oder daß die Töchter bei deren Aussetzung ihren vorverstorbenen Vater repräsentiren (Art. 29) ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der hinterlassenen Töchter, nur zur Hälfte, eine durch Erbgang auf den Verstorbenen gekommene Apanage aber in ihrem vollen Betrage Gegenstand dieser Vererbung.

Die Vererbung des hiernach bestimmten (hälftigen oder ganzen) Betrags der väterlichen Apanage tritt in der Art ein, daß solcher nach der Zahl der überhaupt vorhandenen Töchter geteilt, der Anteil jeder bereits vermählten Tochter sogleich zur Staats-Casse eingezogen, jeder noch unvermählten aber sofort der Genuß ihres Anteils gewährt wird.

Dieser hört mit ihrer Vermählung, gegen Empfang der ihr ausgesetzten Mitgabe, so wie mit ihrem Ableben im unvermählten Stande wieder auf.

Beträgt die so vererbte väterliche Apanage nicht für jede Tochter die Summe von drei tausend Gulden, so wird sie bis zu diesem Betrage ergänzt, wenn die Prinzessin das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt hat.

Bis zum angetretenen siebenzehnten Jahre findet eine Ergänzung nur auf die Hälfte jener Summe Statt.

Art. 35. Hinsichtlich der von des verewigten Herzogs Friedrich Eugen Durchlaucht herrührenden Donatibgelder, welche in die ursprünglich auszusetzenden Apanagen nicht eingerechnet werden, bleibt es bei den bisherigen Normen ihrer Vererbung nach Stammgutsweise auch in die Seitenlinien.

B. S u s t e n t a t i o n e n n o c h n i c h t a p a n a g i r t e r S ö h n e u n d E n k e l d e s K ö n i g s .

Art. 36. Die Söhne des Königs erhalten von erreichter Volljährigkeit an eine Sustentation.

Die Sustentation des Kronprinzen (in der Verfassungs-Urkunde §. 106 Apanage genannt) besteht von zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahre an, neben einer standesmäßig meublirten Wohnung, während dessen unvermähltem Stande in jährlichen dreißigtausend Gulden.

Vermählt sich der Kronprinz, so erhält er jährlich eine Sustentation von sechsundsechszigtausend Gulden.

Nebstdem erhält die Kronprinzessin, seine Gemahlin, als Adelgelder jährlich achttausend Gulden.

Art. 37. Die Sustentation (Apanage) eines Kronprinzen dauert in der, durch seine Vermählung veranlaßten, Erhöhung auch dann fort, wenn er seine Gemahlin mit oder ohne Hinterlassung von Kindern durch den Tod verliert.

Sustentation und Adelgelder fallen bei der Thronbesteigung an die Staats-Casse zurück, sind auch nicht vererblich.

Art. 38. Die nachgeborenen Söhne des Königs treten mit zurückgelegtem einundzwanzigsten Lebensjahre, vermählt oder un-

vermählt, in eine Sustentation von je dreißigtausend Gulden. Sie genießen diese Sustentation bis zu dem, durch das Ableben ihres Vaters bedingten, Eintritte in eine Apanage, oder bis zu ihrem Ableben vor ihrem Vater, in welch' beiden Fällen sie aufhört.

Art. 39. Die Söhne des Kronprinzen erhalten nach zurückgelegtem einundzwanzigsten Lebensjahre, sie mögen vermählt sein oder unvermählt, eine persönliche Sustentation von je zwanzigtausend Gulden.

Gelangt ihr Vater zur Regierung, so erhält der älteste Sohn die Sustentation (Apanage) eines Kronprinzen, die nachgeborenen Söhne treten in die, den nachgeborenen Söhnen des Königs gebührende Sustentation (Art. 38).

Art. 40. Sollte ein Kronprinz vor seinem Vater mit Hinterlassung von minderjährigen Kindern sterben; so erhalten diese zusammen eine Sustentation, und zwar von zwanzigtausend Gulden, wenn nur zwei oder weniger minderjährige Kinder vorhanden sind; — von dreißigtausend Gulden, wenn mehr als zwei minderjährige vorhanden sind.

Diese Sustentations-Summen werden nach der, zur Zeit des Ablebens des Kronprinzen bestandenen Zahl seiner minderjährigen Kinder in Häupter verteilt und hören mit dem Eintritte in Apanagen, oder mit dem allmählichen Eintritte der volljährigen Söhne und Töchter in persönliche Sustentationen (Art. 39 und 45), oder mit dem Ableben eines dieser minderjährigen Kinder, auf.

Art. 41. Wenn ein nachgeborener Sohn des Königs vor seinem Vater mit Hinterlassung von Kindern stirbt; so erhalten auch letztere eine Sustentation, deren Gesamt-Betrag, wenn nur zwei vorhanden sind, in der Hälfte, wenn es drei sind, in drei Viertheilen, und wenn mehr als drei vorhanden sind, in der ganzen Sustentations-Summe besteht, welche ihr verstorbener Vater zu genießen hatte.

Diese Sustentation haben sie nach Häuptern zu beziehen; sie fällt aber nach den betreffenden Anteilen zurück, wenn eines der Kinder stirbt, oder wenn die Söhne nach dem Ableben ihres Großvaters vermöge des Repräsentations-Rechts zu dem Genusse

erblicher Apanagen gelangen, so wie auch, wenn die Töchter sich vermählen.

Art. 42. Sollte ein Sohn des Kronprinzen früher als sein Vater mit Hinterlassung von Kindern sterben, so werden diese hinsichtlich der Sustentation nach den Bestimmungen des vorhergehenden Art. 41 behandelt.

Art. 43. Für den Unterhalt der übrigen Prinzen und Prinzessinnen werden deren Väter aus den Mitteln ihrer Apanagen oder Sustentationen Sorge tragen.

C. Sustentationen der Töchter des Königs und des Kronprinzen, oder elternloser Prinzessinnen.

Art. 44. Jeder Tochter des regierenden Königs wird nach zurückgelegtem einundzwanzigsten Lebensjahre zu Bestreitung ihrer standesmäßigen Bedürfnisse die Summe von zehntausend Gulden jährlich vom Staate abgereicht; verliert sie zu Lebzeiten ihrer leiblichen Mutter ihren Vater, so wird die Sustentation auf fünfzehntausend Gulden und nach dem Tode der Eltern auf zwanzigtausend Gulden erhöht.

Art. 45. Jeder Tochter des Kronprinzen werden für ihre standesmäßigen Bedürfnisse nach zurückgelegtem einundzwanzigsten Jahre jährlich sechstausend Gulden bei der Staats-Casse angewiesen werden, welche, nach dem Tode ihres Vaters vor einer Thronbesteigung, zu Lebzeiten der Mutter auf neuntausend Gulden, und wenn auch diese stirbt, auf zwölftausend Gulden zu erhöhen sind.

Art. 46. Stirbt der Vater einer andern Prinzessin, so geht die auf ihm ruhende Verpflichtung, für die Bedürfnisse seiner Tochter zu sorgen (Art. 43), auf die Mutter hinsichtlich des ihr auch hiefür ausgesetzten Wittums über.

Art. 47. Diejenigen unvermählten Prinzessinnen des königlichen Hauses aber, welche Vater und Mutter verloren haben, während die väterliche Apanage auf die Söhne übergegangen ist, empfangen als Sustentation die Hälfte derjenigen Summe, welche wenn die Apanage unter Söhnen und Töchtern zu gleichen Theilen zu teilen gewesen wäre, auf jede der Töchter gefallen wäre.

Würde die hienach auf jede Tochter fallende Sustentation nicht die Summe von dreitausend Gulden erreichen, so wird sie, wenn die Prinzessin das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, auf diesen Betrag erhöht; bis zum angetretenen siebenzehnten Jahre findet eine Ergänzung nur auf die Hälfte jener Summe statt.

Art. 48. Alle diese, den Prinzessinnen des Königlichen Hauses ausgesetzten Sustentationsgelder fallen bei deren Vermählung oder Ableben an die Staats-Casse zurück.

D. Mitgaben der Prinzessinnen des Königlichen Hauses.

Art. 49. Die Töchter des Königs erhalten bei ihrer Vermählung eine Mitgabe von einmahlunderttausend Gulden aus der Staats-Casse.

Art. 50. Die Enkelinnen des Königs erhalten als Mitgabe bei ihrer Vermählung vierzigtausend Gulden.

Art. 51. Die Töchter des Kronprinzen erhalten bei ihrer Vermählung eine Mitgabe von achtzigtausend Gulden.

Verlieren aber solche Töchter ihren Vater als Kronprinzen, vor ihrer Vermählung; so werden sie den übrigen Enkelinnen des Königs gleichgestellt, und erhalten eine Mitgabe von vierzigtausend Gulden.

Art. 52. Die übrigen Prinzessinnen des Königlichen Hauses erhalten bei ihrer Vermählung eine Mitgabe von dreiunddreißigtausend Gulden.

E. Wittume.

Art. 53. Jeder Anspruch auf Wittum wird nur durch eine hausgesetzmäßige Ehe und durch den Tod des Gemahls begründet, und erlischt nach dem Ableben der Wittwe oder deren Wiedervermählung.

Art. 54. Eine königliche Wittwe erhält als Wittum, neben einer standesmäßig meublirten Residenz und einem anständig meublirten königlichen Lustschlosse zum Sommeraufenthalte, jährlich einmahlunderttausend Gulden.

Nebst dem wird derselben zur standesmäßigen Einrichtung ihres Hofhaltes (mit Silber, Service, Porcellän, Tafel- und

Weiß-Beug, Küchen- und Hausgeschirr 2c.) so wie zu Einrichtung ihrer Equipagen die Ubersal-Summe von fünfundzwanzigtausend Gulden aus der Staats-Casse ausgezahlt.

Weder in Ansehung dieser Summe selbst, noch in Ansehung der dafür angeschafften Einrichtungs-Gegenstände findet eine Rück-erstattungs-Verbindlichkeit Statt.

Art. 55. Einer Kronprinzessin werden als Wittum neben einer anständig meublirten Wohnung jährlich sechsunddreißigtausend Gulden bei der Staats-Casse vom Könige angewiesen werden.

Art. 56. Die Wittwe jedes andern Prinzen des Königlichen Hauses hat zu ihrem standesmäßigen Unterhalte, wenn ihr verstorbener Gemahl aus der Ehe mit derselben minderjährige Söhne hinterlassen hat, zunächst die Nutznießung der diesen Söhnen erblich angefallenen Apanagen so lange anzusprechen, bis diese Söhne mit der erreichten Volljährigkeit in den selbstständigen Genuß ihrer Apanage eintreten, oder, wenn sie vor erreichter Volljährigkeit mit Tod abgehen, bis zum Todestage derselben.

Erstreckt sich diese Nutznießung nicht auf den vollen, von ihrem verstorbenen Gemahl genossenen, Apanage-Betrag; so erhält die Wittwe neben dieser teilweisen Nutznießung noch als Wittum aus der Staats-Casse die Hälfte der bereits an die volljährigen Söhne verabfolgten, oder der heimgefallenen Apanagen.

Nach dem gleichen Maßstabe wird der Wittum ergänzt, so oft die Nutznießung der Wittwe mit der erreichten Volljährigkeit eines Prinzen oder mit dem vor diesem Termine eingetretenen Tode desselben sich vermindert, so daß einer Wittwe, wenn die Nutznießung ganz aufgehört hat, die Hälfte der Apanage ihres verstorbenen Gemahls als Wittum verbleibt.

Dieselben Grundsätze über Ergänzung des Wittums finden auch in dem, Art. 34 vorgesehenen Fall einer Vererbung der väterlichen Apanage auf allein hinterlassene unvermählte Töchter eines Prinzen Anwendung, in soweit durch Volljährigkeit, Vermählung oder Ableben einer solchen Prinzessin der auf dieselbe vererbte Teil der väterlichen Apanage der Nutznießung der Wittwe entgeht.

Art. 57. In den Art. 28 und 34 vorgesehene Fällen, wo der einzige Sohn eines zu apanagirenden oder bereits apanagierten Prinzen, oder in Ermanglung von Söhnen die Töchter, nur die Hälfte der ursprünglich dem Vater gebührenden Apanage erhalten, bildet gleichwohl die ursprünglich dem verstorbenen Gemahle gebührende Summe den Maßstab zu derjenigen Hälfte, welche der Wittwe als Wittum aus der Staats-Casse zu bezahlen ist.

So lange nun der einzige Sohn minderjährig ist, hat sie die ganze Apanage ihres verstorbenen Gemahls, hälftig als Nutznießung, hälftig als Wittum, fortzubeziehen.

Sind nur Töchter zu dem ebenerwähnten hälftigen Apanage-Genuße berufen, so treten die im letzten Absätze des vorhergehenden Artikels gegebenen Bestimmungen ein.

Art. 58. Hat eine Prinzessin (nicht die Kronprinzessin, für welche Art. 55 bereits der Wittum normirt ist) einen Gemahl verloren, der noch keine Apanage, sondern nur eine Sustentation bezog; so gilt auch hier im Allgemeinen der Grundsatz, daß ihr Wittum nicht unter der Hälfte der von ihrem verstorbenen Gemahl genossenen Sustentation stehen könne.

Es wird hienach in Gemäßheit des Art. 41 unterschieden, ob nach der Zahl der Kinder dieselben die Hälfte, oder drei Viertel, oder die ganze väterliche Sustentations-Summen beziehen.

Im ersteren Falle besteht ihr Wittum in der Hälfte der ursprünglich von ihrem verstorbenen Gemahl genossenen Sustentation, ohne Rücksicht, ob sie daneben noch die Nutznießung der ihrem einzigen Kinde, oder ihren beiden Kindern ausgesetzten anderen Hälfte der Sustentation bei deren Minderjährigkeit zu beziehen habe, oder nicht.

In beiden letzteren Fällen hat sie, und zwar im ersteren derselben neben dem aus der Staats-Casse ihr besonders zukommenden Betrag des vierten Theils der Sustentation ihres verstorbenen Gemahls, (in vollkommener Analogie mit Art. 56) zu ihrem standesmäßigen Unterhalte, wenn ihre Kinder noch minderjährig sind, zunächst die Nutznießung der diesen Kindern

ausgesetzten Sustentation so lange anzusprechen, bis diese mit erreichter Volljährigkeit in den selbständigen Genuß der ausgesetzten Sustentation eintreten, oder bis die Töchter sich vermählen, oder eines der Kinder in der Minderjährigkeit mit Tode abgeht.

Gewährt ihr diese Nutznießung deswegen nicht die ganze, von ihrem verstorbenen Gemahle genossene Sustentation, weil bereits eines der Kinder volljährig ist, oder wegen Ablebens eines der Kinder, oder wegen Vermählung einer der Töchter ein Sustentations-Teil der Cassé heimgefallen ist; so erhält aus derselben die Wittwe, neben der Nutznießung der noch übrigen Teile, als Wittum die Hälfte der bereits an die volljährigen Kinder verabsfolgten, oder der heimgefallenen Sustentations-Teile.

Nach dem gleichen Maasstabe wird der Wittum ergänzt, so oft die Nutznießung der Wittwe mit der erreichten Volljährigkeit, oder mit dem vor diesem Termine eingetretenen Tode eines Kindes, oder mit der Vermählung einer Tochter sich vermindert, so daß der Wittwe, wenn die Nutznießung ganz aufgehört hat, die Hälfte der von ihrem verstorbenen Gemahle genossenen Sustentation als Wittum bevorbleibt.

Art. 59. Werden im Laufe der mütterlichen Nutznießung minderjährigen Söhnen statt der Sustentationen Apanagen ausgesetzt, so erleiden die aufgestellten Normen keine Abänderung, wenn gleich für die Wittwe die Nutznießung der Apanagen ihrer minderjährigen Söhne vortheilhafter ist, als die Nutznießung ihrer Sustentationen.

Hiernach wird bei jeder, der Nutznießung der Wittwe entgehenden Apanage eines volljährigen, oder ablebenden Sohnes ihr nicht die Hälfte der Apanage, sondern nur die Hälfte des ursprünglich auf diesen Sohn gefallenen Sustentations-Anteils, als Wittum ergänzt.

Art. 60. In Folge dieser in den vorhergehenden Art. 56—59 enthaltenen Bestimmungen hat eine Wittwe, neben dem ihr als Wittum zugeschiedenen hälftigen Betrage der Apanage, oder Sustentation, ihres verstorbenen Gemahls, auch noch den hälftigen Betrag der ihren minderjährigen Kindern zur Zeit des

Ablebens ihres Vaters angefallenen Teile der väterlichen Apanage, oder Sustentation, als Beitrag zu deren Erziehung und Unterhalt bis zu ihrer Volljährigkeit und beziehungsweise Vermählung, oder ihrem früher erfolgenden Ableben zu beziehen.

Sie erhält demnach

1. wenn sie keine minderjährige Kinder aus der getrennten Ehe hat, die Hälfte der Apanage, oder Sustentation, welche ihr verstorbenen Gemahl genossen hat, als Wittum;
2. wenn sie nur einen minderjährigen Sohn hat und wenn dieser der einzige Sohn seines Vaters ist, die Nutznießung der auf den Sohn übergegangenen Apanage, oder Sustentation, ihres Gemahls, und erst von der Zeit an, wo diese Nutznießung aufhört, als Wittum aus der Staats-Casse jährlich die Hälfte des Betrags dieser Apanage, oder Sustentation;
3. wenn sie zwar nur einen minderjährigen Sohn hat, wenn aber der Vater neben diesem einen, oder mehrere, volljährige Söhne hinterlassen hat, die Nutznießung des auf den minderjährigen Sohn übergegangenen Anteils an der Apanage oder Sustentation ihres Gemahls und neben dieser Nutznießung, als Wittum, jährlich eine Summe, welche der Hälfte der auf die volljährigen Söhne vererbten Anteile an der Apanage oder Sustentation ihres Gemahls gleichkommt.

Mit dem Ende der Nutznießung der Apanage, oder Sustentation, des minderjährigen Sohnes, erhöht sich der Wittum auf die volle Hälfte der Apanage, oder Sustentation, ihres verstorbenen Gemahls.

4. Wenn sie mehrere minderjährige Söhne hat, mit welchen in Beziehung auf die Vererbung der Apanage, oder Sustentation, ihres Gemahls ein volljähriger Sohn nicht concurrirt; so erhält sie zunächst die Nutznießung von den Apanagen oder Sustentationen ihrer Söhne.

Mit dem Ende der Nutznießung der Apanage, oder Sustentation, eines der minderjährigen Söhne, erhält die Wittwe, als Wittum, eine Summe, welche je der Hälfte derjenigen Apanage, oder Sustentation, in Beziehung auf welche das Nutznießungs-Recht der Wittwe ihr Ende erreicht hat, gleich-

ausgesetzten Sustentation so lange anzusprechen, bis diese mit erreichter Volljährigkeit in den selbständigen Genuß der ausgesetzten Sustentation eintreten, oder bis die Töchter sich vermählen, oder eines der Kinder in der Minderjährigkeit mit Tode abgeht.

Gewährt ihr diese Nutznießung deswegen nicht die ganze, von ihrem verstorbenen Gemahle genossene Sustentation, weil bereits eines der Kinder volljährig ist, oder wegen Ablebens eines der Kinder, oder wegen Vermählung einer der Töchter ein Sustentations-Teil der Cassé heimgefallen ist; so erhält aus derselben die Wittwe, neben der Nutznießung der noch übrigen Teile, als Wittum die Hälfte der bereits an die volljährigen Kinder verabsfolgten, oder der heimgefallenen Sustentations-Teile.

Nach dem gleichen Maasstabe wird der Wittum ergänzt, so oft die Nutznießung der Wittwe mit der erreichten Volljährigkeit, oder mit dem vor diesem Termine eingetretenen Tode eines Kindes, oder mit der Vermählung einer Tochter sich vermindert, so daß der Wittwe, wenn die Nutznießung ganz aufgehört hat, die Hälfte der von ihrem verstorbenen Gemahle genossenen Sustentation als Wittum bevorbleibt.

Art. 59. Werden im Laufe der mütterlichen Nutznießung minderjährigen Söhnen statt der Sustentationen Apanagen ausgesetzt, so erleiden die aufgestellten Normen keine Abänderung, wenn gleich für die Wittwe die Nutznießung der Apanagen ihrer minderjährigen Söhne vortheilhafter ist, als die Nutznießung ihrer Sustentationen.

Hiernach wird bei jeder, der Nutznießung der Wittwe entgehenden Apanage eines volljährigen, oder ablebenden Sohnes ihr nicht die Hälfte der Apanage, sondern nur die Hälfte des ursprünglich auf diesen Sohn gefallenen Sustentations-Anteils, als Wittum ergänzt.

Art. 60. In Folge dieser in den vorhergehenden Art. 56—59 enthaltenen Bestimmungen hat eine Wittwe, neben dem ihr als Wittum zugeschiedenen hälftigen Betrage der Apanage, oder Sustentation, ihres verstorbenen Gemahls, auch noch den hälftigen Betrag der ihren minderjährigen Kindern zur Zeit des

Ablebens ihres Vaters angefallenen Teile der väterlichen Apanage, oder Sustentation, als Beitrag zu deren Erziehung und Unterhalt bis zu ihrer Volljährigkeit und beziehungsweise Vermählung, oder ihrem früher erfolgenden Ableben zu beziehen.

Sie erhält demnach

1. wenn sie keine minderjährige Kinder aus der getrennten Ehe hat, die Hälfte der Apanage, oder Sustentation, welche ihr verstorbenen Gemahl genossen hat, als Wittum;
2. wenn sie nur einen minderjährigen Sohn hat und wenn dieser der einzige Sohn seines Vaters ist, die Nutznießung der auf den Sohn übergegangenen Apanage, oder Sustentation, ihres Gemahls, und erst von der Zeit an, wo diese Nutznießung aufhört, als Wittum aus der Staats-Casse jährlich die Hälfte des Betrags dieser Apanage, oder Sustentation;
3. wenn sie zwar nur einen minderjährigen Sohn hat, wenn aber der Vater neben diesem einen, oder mehrere, volljährige Söhne hinterlassen hat, die Nutznießung des auf den minderjährigen Sohn übergegangenen Anteils an der Apanage oder Sustentation ihres Gemahls und neben dieser Nutznießung, als Wittum, jährlich eine Summe, welche der Hälfte der auf die volljährigen Söhne vererbten Anteile an der Apanage oder Sustentation ihres Gemahls gleichkommt.

Mit dem Ende der Nutznießung der Apanage, oder Sustentation, des minderjährigen Sohnes, erhöht sich der Wittum auf die volle Hälfte der Apanage, oder Sustentation, ihres verstorbenen Gemahls.

4. Wenn sie mehrere minderjährige Söhne hat, mit welchen in Beziehung auf die Vererbung der Apanage, oder Sustentation, ihres Gemahls ein volljähriger Sohn nicht concurrirt; so erhält sie zunächst die Nutznießung von den Apanagen oder Sustentationen ihrer Söhne.

Mit dem Ende der Nutznießung der Apanage, oder Sustentation, eines der minderjährigen Söhne, erhält die Wittwe, als Wittum, eine Summe, welche je der Hälfte derjenigen Apanage, oder Sustentation, in Beziehung auf welche das Nutznießungs-Recht der Wittve ihr Ende erreicht hat, gleich-

kommt, so daß, wenn die Nutznießung der Apanagen oder Sustentationen aller Söhne aufgehört hat, die Wittwe eine der Hälfte der Apanage oder Sustentation ihres verstorbenen Gemahls gleichkommende Summe als Wittum erhält.

5. Wenn ein Prinz neben einigen minderjährigen Söhnen aus erster Ehe einige minderjährige Söhne aus der letzten Ehe hinterläßt; so erhält die Wittwe neben der Nutznießung derjenigen Anteile, welche den Söhnen letzter Ehe erblich angefallen sind, als Wittum eine Summe, welche der Hälfte der auf die Söhne erster Ehe übergegangenen Anteile an der Apanage oder Sustentation gleichkommt.

Im Uebrigen gilt wegen Vermehrung des Wittums in den Fällen, in welchen die Nutznießung sich vermindert, oder ganz aufhört, die unter No. 4 gegebene Bestimmung.

6. Wenn ein Prinz aus seiner letzten Ehe keine Kinder, oder nur solche Söhne hinterlassen hat, welche zur Zeit seines Todes bereits volljährig sind, so erhält seine Wittwe als Wittum jährlich eine der Hälfte der Apanage oder Sustentation ihres Gemahls gleichkommende Summe.
7. Wenn ein Prinz nur Töchter hinterlassen hat, welche (Art. 34) als unvermählt seine Apanage erben, oder wenn (nach Art. 41, 42) die väterliche Sustentation auch auf die Töchter übergegangen ist; so wird es hinsichtlich der Nutznießung der auf die minderjährigen Töchter gekommenen Teile eben so gehalten, wie bei der Nutznießung der auf minderjährige Söhne gekommenen Apanagen, so wie auch bei der Volljährigkeit der Prinzessinnen, bei ihrer Vermählung, oder bei ihrem Absterben, die oben gegebenen Bestimmungen hinsichtlich des hälftigen, aus der Staats-Casse zu leistenden Ersatzes jedes der Nutznießung entzogenen Teils der von ihrem Gemahle genossenen Apanage, oder Sustentation, als Wittum, Platz greifen.

Art. 61. Bezieht eine Wittwe aus der Nutznießung der Apanage, oder Sustentation, ihrer Söhne oder Töchter nicht wenigstens die Summe von viertausend Gulden als Wittum, oder erreicht überhaupt ihr Wittum nicht diese Summe, so wird derselbe bis zu diesem Betrage erhöht.

Die Bestimmungen der vorhergehenden Art. 56—60 über das Nutznießungsrecht einer Wittwe hinsichtlich der Apanagen und Sustainationen ihrer minderjährigen Kinder finden auch alsdann ihre Anwendung, wenn dieselben auf die Minimums-Summen (Art. 33, 34) herabgekommen sind, oder wenn der Wittum selbst sich auf das gesetzte Minimum von viertausend Gulden beschränkt.

Die Wittwe erhält daher sowohl ihren Wittum, als den Erziehungs-Beitrag für ihre minderjährigen Kinder zunächst in der Nutznießung der diesen gebührenden Apanagen oder Sustainationen.

Wofern jedoch die Hälfte derselben nicht wenigstens die von der Wittwe als Wittum anzusprechende Hälfte der Apanage oder Sustaination ihres verstorbenen Gemahls, und wenn diese Hälfte weniger als viertausend Gulden betragen sollte, nicht einmal die als Minimum eines Wittums festgesetzte Summe von viertausend Gulden gewährt; so hat eine den Wittum ergänzende Zulage aus der Staats-Casse einzutreten, und zwar bis auf die Summe von viertausend Gulden im letztgedachten Falle, — bis auf die Hälfte des Betrags der Apanage oder Sustaination des verstorbenen Gemahls aber, wenn diese Hälfte mehr als viertausend Gulden betragen sollte.

Diese Wittums-Ergänzung tritt auch im Laufe der Nutznießung, oder am Ende derselben, so oft ein, als der Wittwe mit der Volljährigkeit, beziehungsweise Vermählung, oder dem Absterben eines ihrer Kinder die Nutznießung seines Anteils entgeht.

Dagegen wird auch an der Wittums-Ergänzung, welche eine in der Nutznießung stehende Wittwe aus der Staats-Casse bezieht, so oft die Minimums-Apanage oder Sustaination eines ihrer Kinder in Folge des angetretenen siebenzehnten Lebensjahres sich erhöht (Art. 33, 34), die Hälfte der demselben nun zuwachsenden Erhöhungs-Summe in Abzug gebracht.

VIII. Abschnitt.

Privat-Vermögens-Verwaltung und Vererbung, auch andere Privathandlungen der Mitglieder des Königlichen Hauses.

Art. 62. Die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses treten nach erlangter Volljährigkeit (Art. 15) in die selbst-eigene Verwaltung ihres Privat-Vermögens, in das Recht, ein eigenes Haus zu bilden und überhaupt in die Befugnis ein, jede Art von rechtlicher Handlung nach den bestehenden Gesetzen gültig vorzunehmen.

Art. 63. Bei Verfügungen der Mitglieder des Königlichen Hauses über ihr Privat-Vermögen, so wie bei der Erbfolge in dasselbe, kommen die bestehenden bürgerlichen Gesetze in Anwendung.

IX. Abschnitt.

Gerichtsbarkheit über die Mitglieder des Königlichen Hauses.

Art. 64. In bürgerlichen Rechtsfachen ist für Personal- und Real-Klagen gegen die Mitglieder des Königlichen Hauses die oberste Justiz-Stelle des Königreichs (das Königliche Ober-Tribunal) deren Gerichtsstand.

Von dem Ausspruche desselben ist die Appellation in der nämlichen Form gestattet, wie die gewöhnliche Revisions-Nach-suchung bei dem Ober-Tribunal Statt findet, nur mit dem Unterschiede, daß Nova vorgetragen werden können, und daß es auf die bei dem Revisions-Verfahren erforderliche Summe nicht an-kommt.

Art. 65. Würden bei einem Mitgliede des Königlichen Hauses Ehe-Zwistigkeiten entstehen, so sind dieselben von dem einen oder andern Theile an den König zu bringen, welcher sie beizulegen suchen, auch nach Befund der Umstände ein eigenes Consistorium in Beziehung auf die Trennung der Ehe niedersetzen und dessen Ausspruch zur Richtschnur der dabei betheiligten Ehe-gatten bestätigen wird.

Bei fürstlichen Personen nicht-evangelischer Confession werden zugleich die Grundsätze ihrer Kirche berücksichtigt werden.

Art. 66. Für wichtigere Fälle anderer Art in persönlichen Angelegenheiten der Glieder des Königlichen Hauses, wo es sich nicht um Entscheidung bürgerlicher, oder ehelicher Rechts-Verhältnisse handelt, steht dem Könige zu, einen Familien-Rat niederzusetzen, welcher unter dem Vorsitze des Königs, oder desjenigen, welchem der König den Vorsitz überträgt, aus den im Lande anwesenden volljährigen Prinzen des Königlichen Hauses, bei welchen kein rechtliches Hinderniß obwaltet, und aus den Mitgliedern des Königlichen Geheimen Rats gebildet wird, und, unter dem Vortrag des Justiz-Ministers, seine gutächtlichen Anträge zur Entscheidung des Königs stellt.

Sollte keiner der volljährigen Prinzen zur Zeit eines zu versammelnden Familien-Rats im Königreiche anwesend seyn; so können, wenn die Beschaffenheit des Gegenstandes einen Aufschub zuläßt, auch einige der abwesenden, jedoch nicht zu weit vom Königreiche entfernten, dazu eingeladen werden.

Art. 67.¹⁾ Sollte der Fall eintreten, dass ein Mitglied des Königlichen Hauses sich eines wirklichen Vergehens, oder Verbrechens, schuldig machte; so wird der König den im vorhergehenden Artikel erwähnten Familien-Rat, unter Beiziehung der beiden Vorstände des Ober-Tribunals, als obersten Königlichen Gerichtshof constituieren, damit von demselben nach gepflogener Untersuchung und auf den Vortrag des Justiz-Ministers, nach den rechtlichen Verhältnissen des Falls, ein Erkenntniss gefällt werde.

Letzteres wird sodann dem Könige vorgelegt und, Falls keine Begnadigung erfolgt, dessen Vollziehung angeordnet.

X. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

Art. 68. Unsern Oheimen bleibt die Fortführung des ihnen bisher zugestandenen Wappens und ihr bisheriger Rang vorbehalten.

¹⁾ Art. 67 ist durch das Ausf. Ges. zur StPD. v. 4. März 1879 Art. 13 (Abl. S. 50) aufgehoben worden.

Art. 69. Die besondern Vorschriften, welche die Art. 12 und 13 über die Bestätigung und Verpflichtung der Vormünder, deren Vermögens-Verwaltung, Rechnungs-Ablegung und einzelne, sonst gerichtlicher Bestätigung bedürfende, Handlungen enthalten, leiden in Beziehung auf die minderjährige Descendenz der im Auslande wohnenden Mitglieder des Königlichen Hauses in so weit eine Ausnahme, als die Anwendung derselben mit den Gesetzen des auswärtigen Staates, in welchen sie sich aufhalten, insbesondere hinsichtlich dort gelegener Vermögensteile, unvertäglich seyn würde.

Art. 70. Wegen der Ansprüche der jedesmaligen Privat-Erben eines verstorbenen Königs auf diejenigen Vorräthe der Hof-Domänen-Kammer, die von den reinen Einkünften dieses Fideicommisses der Regenten-Familie Württembergs, soweit sie bis zum Todestag eines jeweiligen Regenten eingegangen, oder doch verfallen sind, herrühren, ist für künftige Erbfolge-Fälle Folgendes festgesetzt:

1) Jeder Thronfolger in Württemberg aus der Nachkommenschaft Unseres verewigten Herrn Vaters, des Königs Friderich Majestät und Gnaden, soll verbunden seyn, den Privat-Erben seines Vorgängers des letztverstorbenen Königs, die Summe von Einmalhundert fünf und siebenzigtausend Gulden, vom Todestag des Letztern an zahlbar, für ihre Ansprüche auf die als reine Einkünfte zu betrachtenden Vorräthe des Hof-Domänen-Kammerguts zu entrichten, wie Wir sie Kraft des unter dem 14. August 1818 abgeschlossenen Vergleichs an die Prinzen und Prinzessinnen, Kinder Unseres Herrn Bruders, des Prinzen Paul, als Testaments-Erben des Königs, Unseres Herrn Vaters, entrichteten.

Gegen diese Abfindungs-Summe haben die Privat-Erben auf alle weitere Ansprüche auf obgedachte Vorräthe, Ausstände und noch nicht bezogene Früchte des letzten Jahres, als welche dem Thronfolger verbleiben, Verzicht zu leisten.

- 2) Diese Summe ist vom Todestage eines jeweiligen Königs an, bis zur Bezahlung verzinslich.
- 3) Eine Ausnahme von dieser Verbindlichkeit findet nur dann Statt,

wenn der Grundstock der Hof-Domänen-Kammer durch unvorhergesehene Unglücksfälle gegen seinen gegenwärtigen Bestand um ein Drittheil, oder mehr vermindert werden würde, als in welchem Falle die Abfindungs-Summe in demselben Verhältnisse vermindert werden soll.

Eine Ausdehnung dieser Bestimmungen auf die Prinzen der Seiten-Linien Unserer vereinigten Herrn Vaters Majestät und Gnaden beruht auf einer den volljährigen Prinzen dieser Linien vorbehalten bleibenden ausdrücklichen Erklärung ihres Beitritts.

Art. 71. Die bereits in Folge früherer Abfindungen und Verträge, oder in Folge des Nachtrags zum Königlichen Haus-Gesetze von 1808, in dem Genusse von Apanagen und andern Leistungen stehenden Mitglieder des Königlichen Hauses bleiben bis zu ihrem Ableben in Ansehung des Maaßes und der Bestandteile im vollen Genusse derselben.

In Ansehung des Wittums Ihrer Majestäten, der Königin, Unserer Gemahlin, und der verwittweten Königin, auch der Wittwen Unserer Oheime, verbleibt es bei den hierüber getroffenen Bestimmungen.

Art. 72. Sämtliche bereits am Leben sich befindende Mitglieder des Königlichen Hauses werden noch nach den Bestimmungen des Nachtrags zum Königlichen Haus-Gesetze von 1808 in den erst künftig eintretenden Fällen behandelt.

Die Gemahlinnen aber, welche die bereits am Leben befindlichen Prinzen des Königlichen Hauses wählen werden, erhalten ihren Wittum nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

Art. 73. Die Apanagen und alle andern Bezüge der jetzt lebenden Mitglieder des Königlichen Hauses (mit Ausnahme der Donativgelder) fallen mit deren Ableben an die Staatskasse zurück.

Für die erst nach Erscheinung dieses Gesetzes in das Leben tretenden Söhne der Prinzen des Königlichen Hauses wird das Vererbungs-System der Apanagen rückwärts in der Art hergestellt, daß angenommen wird, als wären die, in diesem Gesetze bestimmten Apanagen-Summen bei den beiden letzten Regierungs-Veränderungen als Abfindung ausgesetzt und so von ihren Vätern genossen und in Erbgang gebracht worden.

Hiernach wird die Apanage Unseres Herrn Bruders, des Königlichen Prinzen Paul, im Betrage von vierzigtausend Gulden, für jeden Sohn Unseres Herrn Großvaters, Herzogs Friederich Eugen, aber wird die Summe von dreißigtausend als in Erbgang zu bringen angenommen.

Art. 74. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sind auch in Beziehung auf die Größe der Apanagen, Sustentations- und Adelgelder, so wie der Wittume, und zwar ohne daß zwischen bereits im Erbgange befindlichen und erst künftig anzuweisenden Apanagen zc. ein Unterschied Statt fände, einer Revision und Abänderung im Wege der Gesetzgebung unterworfen.

Art. 75. Durch vorstehende gesetzliche Bestimmungen ist das frühere Haus-Gesetz vom 1. Januar 1808, so wie dessen Nachtrag vom 7. Februar 1808, so weit nicht der letztere nach Art. 71 und 72 dieses Gesetzes auf einzelne, bereits am Leben befindliche, Mitglieder des Königlichen Hauses noch Anwendung findet, für aufgehoben erklärt.

Hiernach haben sich nun sowohl die Mitglieder Unseres Hauses, als auch Unsere Königlichen Ministerien und die betreffenden Landesstellen zu achten.

Gegeben, Stuttgart, den 8. Juni 1828. Wilhelm.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheit und der Familien-Angelegenheiten des Königlichen Hauses:

Graf v. Beroldingen.

Auf Befehl des Königs:

Der Staatssekretär

Bellnagel.

3. Revidirtes Staatsschuldenstatut vom 22. Februar 1837 (Abl. S. 105), mit den gesetzlichen Aenderungen.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Seit dem Bestehen des Staatsschuldenstatuts vom 22. Juni 1820 sind hinsichtlich der Ablösung und Verzinsung der Staats-

schuld durch die Gesetze vom 18. Juli 1824 und 26. April 1830 Abänderungen getroffen, auch bei dem jüngsten Landtage nähere Bestimmungen wegen Berechnung des Zahlungsfonds verabschiedet worden.

Um nun die bestehenden Vorschriften über das Staatsschuldenwesen in Ein Gesetz zu vereinigen, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Rats und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, daß statt des bisherigen Statuts und der vorgedachten Gesetze künftig folgende Bestimmungen als Statut für die Schuldenzahlungskasse, deren Verwaltung durch die Verfassungsurkunde, §§ 119—123, vorbehaltlich Unseres Obergerichtsrechts den Ständen anvertraut ist, gelten sollen.

Art. 1.

Begriff der Staatsschuld.

Als Staatsschuld sind diejenigen Passivkapitalien anzusehen, welche schon ein erworbenes Recht auf die Staatsschuldenzahlungskasse haben, oder solche Schulden, welche durch gemeinschaftliche Verabschiedung zwischen der Regierung und den Ständen künftig auf die Staatsschuldenzahlungskasse werden übernommen werden.

Die Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld liegt dem ganzen Staate ob, und steht unter der Gewährleistung der Stände.

Art. 2.

Bestimmung der Zinsen-Zahlungsfonds.

Als Zinsen-Zahlungsfonds ist jährlich diejenige Summe anzuweisen, welche zu Entrichtung der in dem betreffenden Etatsjahr verfallenden Zinse aus den vorhandenen Passivkapitalien nach deren jeweiligem Zinsfuße erfordert wird.

Art. 3.

Bestimmung des Kapital-Tilgungsfonds.

Aufgehoben durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Sept. 1853.

Für die Tilgung der Staatsschuld gelten jetzt folgende Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Mai 1903:

Art. 1.

Vom 1. April 1903 ab ist in jedem Rechnungsjahr eine Tilgung in Höhe von mindestens dreifünftel Prozent der am Anfang des Rechnungsjahrs bestehenden verzinslichen Staatsschuld vor-

zunehmen. Die Tilgung findet entweder durch Rückkauf oder durch Kündigung oder teils durch Rückkauf, teils durch Kündigung statt. Eine Verrechnung auf verwilligte Anlehen ist einer Tilgung gleich zu achten. Die Tilgung auf dem Wege der Verlosung einzelner Schuldverschreibungen ist für künftige Anlehen ausgeschlossen.

Die erforderlichen Beträge sind durch den Hauptfinanzetat unter Einrechnung der für eine vertragmäßige Tilgung von Staatsschulden bestimmten Summen bereit zu stellen. Soweit die vertragmäßigen Tilgungsbeträge den in Abs. 1 bestimmten Tilgungsbetrag übersteigen, bleibt es bei den vertragmäßigen Tilgungsbeträgen.

Art. 2.

Ergibt sich nach der Jahresrechnung ein Ueberschuß des Staatshaushalts, so sind im folgenden Rechnungsjahr neben der nach Art. 1 erfolgenden Tilgung zwei Fünftel des Ueberschusses zur Schuldentilgung beziehungsweise Verrechnung auf verwilligte Anlehen zu verwenden.

Art. 4.

Besondere Anweisung der Zinsen- und Tilgungsfonds.

Für den Zinsen-Zahlungsfonds sowohl, als für den Kapitaltilgungsfonds (Art. 2 und 3) werden der Staatsschuldenzahlungskasse vor dem Anfang jedes Etatsjahres solche Staatseinkünfte, auf deren Erhebung mit Sicherheit gerechnet werden kann, zum unmittelbaren Bezuge in erschöpfenden Summen durch gemeinschaftliche Uebereinkunft angewiesen werden.

Die Einbringer dieser Gefälle sind dann dafür verantwortlich, daß sie die der Schuldenzahlungskasse angewiesenen Gelder unter keinem Vorwande an eine andere, als die Schuldenzahlungskasse, oder auf eine von derselben im gesetzlichen Wege ausgestellte Anweisung verabsolgen.

Sollten die angewiesenen Einnahmen die angenommene Größe zusammen nicht erreichen, so wird der jährliche Minderbetrag jedesmal von der Staatshauptkasse aus dem allgemeinen Reservefonds zugelegt; dagegen kommt, wenn dieselben jene Größe übersteigen, der Mehrbetrag der Staatskasse zu, indem derselbe an

dem für das folgende Jahr neu anzuweisenden Beiträge aus den Staatseinkünften abgezogen wird.

Zwischen der Staatshauptkasse und der Staatsschuldenzahlungskasse ist daher mit dem Schlusse jedes Jahres urkundliche Abrechnung hierüber zu treffen, zu welchem Ende auch die an die Schuldenzahlungskasse abliefernden Kassiere, gleich den übrigen, monatliche Kassenberichte an die Oberrechnungskammer zu erstatten haben.

Art. 5.

Deckung der Verwaltungskosten.

Die Kosten der Verwaltung der Schuldenzahlungsanstalt an Besoldungen und Kanzleierfordernissen trägt die ständische Kasse, welche nach dem § 194 der Verfassungsurkunde zu Bestreitung des ständischen Aufwandes überhaupt bestimmt ist.

Art. 6.

Art der Verzinsung.

Der Zinsfuß der Staatsschuld ist auf vier vom Hundert festgesetzt, soweit nicht bei einzelnen Kapitalien besondere Vertragsverhältnisse im Wege stehen.

Abfaz 2 und 3 sind durch das Gesetz vom 4. Sept. 1853 (Reg.Bl. S. 359) aufgehoben.

Art. 7.

Art der Kapital-Ablösung.

Abf. 3. Mit den den Gläubigern angekündigten Rückzahlungsterminen hört die Verzinsung der betreffenden Kapitalien auf, wenn sie diese auch später in Empfang nehmen.

Abf. 1 und 2 sind aufgehoben durch das Gesetz vom 4. Sept. 1853. (Reg.Bl. S. 359.)

Art. 8.

Vermehrung der Schuld durch neue Ueberweisungen der Anlehen.

Neue Ueberweisungen auf die Staatsschuldenzahlungskasse, oder neue Anlehen, wodurch die Staatsschuld vermehrt wird, können nur auf Grund einer gemeinschaftlichen Verabschiedung zwischen der Regierung und den Ständen stattfinden.

Art. 9.

Art der Bescheinigung und Buchführung.

Abf. 1 ist aufgehoben durch das Gesetz vom 4. Sept. 1853.

Abf. 2: Zur Gültigkeit der seit Verkündung des Statuts vom 22. Juni 1820 ausgestellten und künftig auszustellenden Staatsschuldscheine wird erfordert, daß dieselben neben der ständischen Behörde auch von dem zur Ausübung Unseres Obergerichtsrechts bestellten Kommissär (nach vorgängiger Anfrage des letzteren bei der Regierung) unterzeichnet sind.

Abf. 2 ist geändert durch folgenden einzigen Artikel des Gesetzes vom 19. Mai 1896 (Rbl. S. 127):

Der die Bestimmung des Art. 9 Abf. 2 des revidierten Staatsschuldenstatuts vom 22. Februar 1837 (Rbl. S. 105) abändernde Art. 2 des Gesetzes vom 20. März 1881, betreffend die Staatsschuld (Rbl. S. 172), wird dahin abgeändert, daß in den künftig auszustellenden Staatsschuldscheinen die Unterschriften der Präsidenten der beiden Kammern der Landstände, eines Mitglieds der ständischen Schuldenverwaltungsbehörde und des königlichen Kommissärs bei der Staatsschuldenzahlungskasse im Wege der mechanischen Vervielfältigung herzustellen sind, und die eigenhändige Unterschrift eines ständischen Beamten beizufügen ist.

Abf. 3: Den Gläubigern werden auf Verlangen sowohl gegen Zurückgabe älterer Schuldscheine, als auch für die verlorenen Schuldbriefe, sobald diese auf die gesetzliche Weise außer Kraft gesetzt sind, neue Schuldurkunden ausgestellt, auch die Kapitalien zu jeder Zeit von einem Namen auf den andern überschrieben, ohne daß dafür irgend eine Gebühr bezahlt werden darf. Die Buchführung bei der Kasse ist klar und einfach zu halten, und steht jedem Gläubiger zur Einsicht offen.

Abf. 3 ist geändert und ergänzt durch folgenden Art. 3 des Gesetzes vom 20. März 1881 (Rbl. S. 172):

Bei den infolge künftiger Anlehen auszustellenden, auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheinen ist von jeder nach Art. 18 des Gesetzes vom 18. August 1879, betreffend die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine (Rbl. S. 225) stattfindenden Einschreibung auf Namen, sowie von jeder Umschreibung auf

einen andern Namen und von jeder Aufhebung der Einschreibung eine Gebühr für je eine Obligation von 200 Mt. mit 20 Pfg., für Obligationen von größeren Beträgen eine Gebühr von je 40 Pfg. an die Staatskasse zu entrichten. Die gleiche Gebühr ist zu entrichten für eine sonstige Vormerkung, falls diese nicht gleichzeitig mit einer der vorgenannten Vormerkungen erfolgt.

Der Art. 9 Abs. 3 des revidirten Staatsschuldenstatuts vom 22. Februar 1837 ist insoweit abgeändert.

Bei einer Umwandlung der zur Zeit der Erlassung dieses Gesetzes bestehenden Anlehen kann die unentgeltliche Einschreibung der neuen Schuldscheine, welche anstelle eingeschriebener treten, auf den gleichen Namen verlangt werden.

Art. 10.

Verwaltungsbehörde.

Die Stände, und in ihrer Abwesenheit der ständische Ausschuß, leiten die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben der Schuldenzahlungskasse, und verfügen an dieselbe unmittelbar; insbesondere haben sie auch die Verwaltung der der Schuldenzahlungskasse zustehenden Aktivkapitalien zu besorgen.

Die bei der Kasse angestellten Beamten, nämlich der Kassier, der Kontrolleur und die Buchhalter, werden von den Ständen gewählt und von Uns bestätigt. Sie sind den Ständen und in deren Abwesenheit dem ständischen Ausschusse untergeordnet, und leisten nicht nur den Dienst als Staatsdiener, sondern werden auch auf das gegenwärtige Statut und insbesondere gegen die Stände darauf verpflichtet, daß sie allein von der ständischen Behörde Zahlungsverfügungen annehmen.

Im übrigen aber haben sie gleiche Verpflichtungen und Rechte mit andern Staatsdienern.

Art. 11.

Verwaltungs-Stat und Kassenberichte.

Als Grundlage der Verwaltung wird von seiten der Stände Unserem Finanzministerium je sechs Wochen vor Ablauf eines Etatsjahres ein ordentlicher Etat über die Einnahmen und Ausgaben der Schuldenzahlungskasse für das künftige Jahr vorgelegt.

Von den monatlichen Kassenberichten, welche dem ständischen Ausschusse gedoppelt übergeben werden, hat dieser jedesmal dem Finanzministerium ein Exemplar mitzuteilen.

Art. 12.

Oberaufsicht der Regierung.

Zur Ausübung des Oberaufsichtsrechts ist von Uns ein Kommissär aufgestellt, welcher von den Kassen und den Büchern nach allen Beziehungen zu jeder Zeit Einsicht zu nehmen die Befugniß hat.

Außerdem bleibt es bei der bestehenden Anordnung, daß die Schuldzahlungskasse jeden Monat durch ein Mitglied der Oberrechnungskammer revidirt wird, wozu der ständische Ausschuß ebenfalls ein Mitglied abzuordnen hat.

Diese beiden Personen haben neben dem Kassier und Kontrolleur die monatlichen Kassenberichte zu beglaubigen.

Art. 13.

Rechnungsablegung und Erledigung.

Die Jahresrechnung der Schuldzahlungskasse wird von der Oberrechnungskammer abgenommen und geprüft, sofort von Königl. und ständischen Kommissarien abgehört, das Resultat aber durch den Druck öffentlich bekannt gemacht.

Gegeben, Stuttgart den 22. Februar 1837.

W i l h e l m.

Der Chef des Finanzdepartements:

Geheimer Rat H e r d e g e n.

Auf Befehl des Königs:

Der Staats-Sekretär:

W e l l n a g e l.

4. Verfassungsgesetz vom 1. Juli 1876, betreffend die Bildung eines Staatsministeriums.

Karl,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen Rates und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, was folgt:

Art. 1.

Die Minister oder Chefs der Verwaltungsdepartements bilden das Staatsministerium.

Die bestehende Zahl der Departements kann nur durch ein Gesetz geändert werden.

Art. 2.

Der König ernennt und entläßt die Minister und Departementschefs nach eigener freier Entschließung.

Art. 3.

Der Vorsitz im Staatsministerium wird, woferne nicht der König an einer Beratung teilnimmt, von einem durch Königliche Entschließung aus der Zahl der Minister oder Departementschefs ernannten Präsidenten geführt.

Dem Präsidenten des Staatsministeriums kommt die Leitung der Geschäfte und die Dienstaufsicht über das demselben zur Dienstleistung beigegebene Personal zu.

Art. 4.

Kein Mitglied des Staatsministeriums kann, außer dem Falle, wenn der Gegenstand dasselbe persönlich angeht, von der Teilnahme an den Beratungen ausgeschlossen werden.

Art. 5.

Dem Staatsministerium sind zur Bearbeitung der Geschäfte und zur Teilnahme an den Beratungen ständige Räte beigegeben.

Die Funktionen von Räten des Staatsministeriums versehen bis auf weiteres Mitglieder des Geheimen Rates, welche vom König hierzu beauftragt werden.

Eine zählende Stimme kommt ihnen im Staatsministerium nicht zu.

Außerdem können für einzelne Gegenstände sonstige Beamte oder Fachmänner beigezogen werden.

Art. 6.

Der Geschäftskreis des Staatsministeriums umfaßt die Beratung aller allgemeinen Angelegenheiten, namentlich solcher, welche auf die Staatsverfassung, auf die Organisation der Behörden und die Abänderung der Territorialeinteilung, auf die Staatsverwaltung im allgemeinen und die Normen derselben oder auf die allgemeinen Verhältnisse des Staats zu den Religionsgesellschaften sich beziehen, wie auch der Gegenstände der Gesetzgebung und allgemeiner Verordnungen, soweit es sich von deren Erlassung, Abänderung oder authentischen Erklärung handelt, ferner aller wichtigeren Verhältnisse zu anderen Staaten. Alle dem Könige vorzulegenden Vorschläge der Minister in solchen Angelegenheiten müssen in dem Staatsministerium zur Beratung vorgetragen und mit dessen Gutachten begleitet an den König gebracht werden.

Außerdem gehören in den Geschäftskreis des Staatsministeriums als beratender Behörde alle ständischen Angelegenheiten, alle Angelegenheiten, welche die Beziehungen zum Deutschen Reiche betreffen, sowie alle diejenigen Gegenstände, welche demselben von dem Könige zur Beratung besonders aufgetragen werden.

Art. 7.

Anträge auf Abänderung der Landesverfassung, der Landesverfassungsgesetze und der Reichsverfassung Art. 78 Abs. 1 und 2, ferner Normen, welche sich auf die allgemeinen Verhältnisse des Staats zu den Religionsgesellschaften beziehen, sowie Anträge in besonders wichtigen oder sonst geeigneten Angelegenheiten, namentlich in den Gebieten der Gesetzgebung und der Erlassung allgemeiner Verordnungen, unterliegen weiterhin der Begutachtung durch den Geheimen Rat. Derselbe hat außerdem alles zu beraten, was ihm von dem Könige besonders aufgetragen wird.

Bei solchen Beratungen des Geheimen Rats führt, wosfern nicht der König an einer Beratung teilnimmt, der Präsident des Staatsministeriums den Vorsitz.

Die Gutachten des Geheimen Rats werden dem Könige durch das Staatsministerium vorgelegt.

Art. 8.

Die in den §§ 38, 126 und 160 Abs. 2 und 4 der Verfassungsurkunde bezeichneten Zuständigkeiten des Geheimen Rats gehen auf das Staatsministerium über.

Dasselbe tritt bezüglich der Anwendung des § 172 Abs. 2 der Verfassungsurkunde an die Stelle des Geheimen Rats.

Art. 9.

Die §§ 38, 54, 56, 58, 59 Ziff. 1 und 4, 126, 160 Abs. 2 und 4, 172 Abs. 2 der Verfassungsurkunde sind nach Maßgabe der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes abgeändert.

Unsere sämtlichen Ministerien sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 1. Juli 1876.

Karl.

Mittnacht. Sid. Geßler. Wundt. Renner.

Auf Befehl des Königs:

Der Kabinettschef:

Gärttner.

5. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend den Text des Landtagswahlgesetzes vom 16. Juli 1906.

Der Text des Landtagswahlgesetzes, wie er sich aus den in dem Gesetz vom heutigen Tage, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Landtagswahlgesetzes, festgestellten Aenderungen und Ergänzungen ergibt, wird auf Grund der am Schlusse des Gesetzes erteilten Ermächtigung unter Hinweis darauf bekannt gemacht, daß nach Art. III des Gesetzes verglichen mit Art. 30 Abs. 1 des Verfassungsgesetzes, betreffend Abänderungen des IX. Kapitels der Verfassungsurkunde, vom heutigen Tage die Art. 19 Abs. 1, Art. 20 Abs. 2 und Art. 27—48 in der nachstehenden Fassung mit dem 1. Dezember 1906 in Kraft treten.

Stuttgart, den 16. Juli 1906.

Wischek.

Landtagswahlgesetz vom 16. Juli 1906.**Erster Abschnitt.**

Wahl der Abgeordneten der Oberamtsbezirke und Städte im allgemeinen.

Art. 1.

Für die Entwerfung und Fortführung der Wählerlisten ist in jeder Gemeinde eine Kommission zu bilden. Sie besteht aus dem Ortsvorsteher als Vorstand, dem Gemeindepfleger und drei weiteren von dem vereinigten Gemeinderat und Bürgerausschuß aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliedern.

In Gemeinden von mehr als 10000 Einwohnern können jene vereinigten Kollegien aus je drei von und aus ihnen gewählten Mitgliedern Subkommissionen zur Unterstützung der Kommission bilden.

Art. 2.

Die Kommissionen sind bleibend.

Eine Neuwahl der von dem vereinigten Gemeinderat und Bürgerausschuß bestellten Mitglieder findet nur insoweit statt, als letztere aus jenen Kollegien auszuschneiden haben.

Art. 3.

Die Kommissionen sind verpflichtet, die Wählerlisten anzulegen, und durch Sammlung der nötigen Materialien dafür Sorge zu tragen, daß sie jederzeit ohne Verzug richtiggestellt werden können.

Art. 4.

Die Wahlberechtigten, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder ihren nicht bloß vorübergehenden Aufenthalt haben, werden von Amts wegen in die Wählerliste aufgenommen.

Art. 5.

Wer in mehreren Gemeinden einen Wohnsitz oder nicht bloß vorübergehenden Aufenthalt hat, ist in die Wählerliste derjenigen Gemeinde aufzunehmen, in welcher er zur Zeit der Feststellung der Liste sich aufhält.

Wahlberechtigte vom Militärstande, welche sich bei der Fahne befinden, wählen an dem Ort ihrer Garnison ¹⁾.

¹⁾ Zu vergl. jedoch § 49 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 Reichs-Gesetzbl. S. 45.

Art. 6.

Die Wählerliste hat die Namen der Wahlberechtigten je unter Aufführung ihrer Vornamen und ihres Berufs zu enthalten. Die Festsetzung der näheren Bestimmungen ist Sache der Instruktion.

Art. 7.

Vor der erstmaligen Anlegung der Wählerliste und ebenso vor jeder Wahl unmittelbar nach dem Erscheinen des Wahlausschreibens im Regierungsblatt ist ein öffentlicher Aufruf zur Anmeldung der Wahlberechtigten zu erlassen.

Den Wahlberechtigten steht das Recht zu, auch in der Zwischenzeit ihre Anmeldungen der Kommission zu übergeben. Die Berücksichtigung einer Anmeldung bei der Wahl setzt voraus, daß sie spätestens in der für etwaige Beschwerden gegen die Wahlliste vorgesehenen Frist (Art. 8), je nach Umständen mit den erforderlichen Belegen (Art. 4), der zuständigen Kommission übergeben worden ist.

Art. 8.

Binnen 10 Tagen nach dem Erscheinen des Wahlausschreibens im Regierungsblatt müssen die Wahllisten gefertigt, bezw. ergänzt sein (vergl. Art. 3). Sie sind sodann während eines unmittelbar anschließenden Zeitraums von sechs Tagen auf dem Rathause zu allgemeiner Einsichtnahme aufzulegen; auch ist, daß dies geschehen, öffentlich bekanntzumachen.

Innerhalb dieses Zeitraums ist jeder Einwohner der Gemeinde befugt, gegen die aufgelegten Listen wegen Uebergang von Personen, welche in dieselben aufzunehmen gewesen wären, sowie gegen Aufnahme unberechtigter Personen bei der Kommission für Abfassung der Liste schriftlich oder mündlich Vorstellung zu erheben.

Die Kommission hat längstens binnen drei Tagen von Erhebung der Vorstellung an Beschluß darüber zu fassen, und, wenn sich der Betreffende bei letzterem nicht beruhigen zu können erklärt, die endgültige Entscheidung der Oberamtswahlkommission einzuholen.

Nach Ablauf der vorgesehenen Frist von sechs Tagen kann mit Wirksamkeit für die nächste Wahl eine Aenderung der Wahlliste nicht mehr vorgenommen werden.

Art. 9.

Spätestens am 21. Tage nach dem Erscheinen des Wahlausschreibens im Regierungsblatt haben die Ortsvorsteher die Wählerlisten samt den Akten über beanstandete Wahlberechtigungen dem Bezirksamt einzusenden.

Dasselbe veranlaßt die alsbaldige endgültige Entscheidung über diese Anstände durch die Oberamtswahlkommission, ergänzt hiernach die Wählerlisten, läßt nach erfolgter Prüfung äußerlich wahrnehmbare Mängel berichtigen, und übersendet die Listen zur Benützung bei der Wahl rechtzeitig dem betreffenden Distriktswahlkommissär.

Nur derjenige ist zur Wahl zuzulassen, welcher in die Wählerliste aufgenommen ist.

Art. 10.

Jede Gemeinde, bei zusammengesetzten Gemeinden die Gesamtgemeinde, bildet der Regel nach einen besonderen Abstimmungsdistrikt.

Jedoch können kleine, sowie solche Gemeinden, in welchen Personen, die zur Bildung der Distriktswahlkommission geeignet sind, sich nicht in genügender Anzahl vorfinden, mit benachbarten Gemeinden zu einem Abstimmungsdistrikt vereinigt, große Gemeinden in mehrere Abstimmungsdistrikte geteilt werden.

Kein Abstimmungsdistrikt darf mehr als 3500 Einwohner nach der letzten allgemeinen Volkszählung enthalten.

Die Abgrenzung der Abstimmungsdistrikte geschieht sofort nach dem Erscheinen des Wahlausschreibens im Regierungsblatt durch das Oberamt und wird in dem zu den amtlichen Veröffentlichungen des Oberamts dienenden Blatte bekanntgemacht.

Art. 11.

Die Beaufsichtigung der gesetzmäßigen Vornahme des Wahlgeschäfts ist Obliegenheit des Oberamts.

Die Oberamtswahlkommission hat für jeden Abstimmungsdistrikt ihres Wahlbezirks einen Wahlvorsteher (Distriktswahlkommissär), welcher die Wahl zu leiten hat, und einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu wählen.

Die Namen derselben sind sofort in dem zu den amtlichen Veröffentlichungen des Oberamts dienenden Blatte bekanntzumachen.

Art. 12.

Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Wähler seines Wahlbezirks einen Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer und ladet dieselben mindestens zwei Tage vor dem Wahltermin ein, beim Beginn der Wahlhandlung zur Bildung der Bezirkswahlkommission zu erscheinen.

Art. 13.

Die Wahlen der Städte und Oberamtsbezirke sind genau am dreißigsten Tage nach dem Erscheinen des Wahlausschreibens im Regierungsblatt in allen Abstimmungsbezirken gleichzeitig vorzunehmen.

Die Abstimmung beginnt nach erfolgter Konstituierung der Bezirkswahlkommission (Art. 13 a Abs. 1) um 10 Uhr vormittags und wird um 7 Uhr abends geschlossen (vergl. übrigens Art. 16 Abs. 1).

Die Namen der Bezirkswahlkommissäre und ihrer Stellvertreter, das Lokal, in welchem die Wahl vorzunehmen ist, der Tag der Wahl, sowie die Zeit des Anfangs und des Schlusses der Abstimmung, sind von den Ortsvorstehern in jeder Gemeinde mindestens 3 Tage vor dem Wahltermin auf ortsübliche Weise bekanntzumachen.

Art. 13 a.

Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittels Handschlags an Eidesstatt verpflichtet und so die Bezirkswahlkommission konstituiert.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder der Bezirkswahlkommission anwesend sein.

Der Wahlvorsteher und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend das Wahllokal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied der Bezirkswahlkommission zu beauftragen.

Art. 14.

Die Wahlen erfolgen durch unmittelbare und geheime Stimmabgabe der Wahlberechtigten.

Im Wahllokal ist die erforderliche Zahl amtlich gestempelter Umschläge, welche für alle Wahlbezirke gleich und aus undurchsichtigem Papier gefertigt sein müssen, bereitzuhalten. Auch muß sich in demselben ein Tisch oder eine Mehrzahl von Tischen befinden, welche so aufgestellt und mit einer solchen Vorrichtung versehen sind, daß an ihnen der Wähler den Stimmzettel gegen Beobachtung geschützt in den Umschlag zu stecken vermag.

Behufs der Stimmgebung hat jeder Wähler in eigener Person im Wahllokal seines Abstimmungsdistrikts zunächst einen amtlich gestempelten Umschlag an sich zu nehmen, sodann an den abgeordneten Tisch (Abs. 2) zu treten, dort seinen Stimmzettel in den Umschlag zu stecken und diesen unverschlossen, sobald sein Name in der Wählerliste vorgemerkt ist, selbst in die Wahlurne zu legen.

Wähler, welche durch körperliche Gebrechen gehindert sind, an den abgeordneten Tisch zu treten oder ihren Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu verbringen und diesen in die Wahlurne zu legen, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinen äußeren Kennzeichen versehen sein.

Stimmzettel, welche nicht in einem amtlich gestempelten, oder welche in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgegeben werden wollen, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen.

Art. 15.

Die Distriktswahlkommission entscheidet über sich ergebende Anstände.

Die Kommission handhabt bei dem Wahlgeschäfte die Ordnung. Es ist ihr zu diesem Zweck eine Strafgewalt bis zu 12 Mk. Geldstrafe und bis zu 2 Tagen Haft eingeräumt.

Dem Bestraften steht gegen ein Strafkenntnis die sofortige Beschwerde (Reichs-Strafprozeßordnung § 353) bei dem Oberamte zu. Dieselbe hat aufschiebende Wirkung, jedoch kann eine erkannte Haftstrafe sofort bis zu 24 Stunden vollzogen werden, wenn die

Aufrechterhaltung der Ordnung die ungesäumte Vollziehung erfordert.

Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen; dasselbe hat die Namen der Kommissionsmitglieder, Zeit und Ort des Geschäfts, die Zahl der abstimmenden Wähler im ganzen, vorgekommene Anstände und gefaßte Beschlüsse, sowie alle auf die Gültigkeit der Wahl Einfluß übende Vorfälle zu enthalten.

Art. 16.

Um 7 Uhr abends erklärt der Wahlvorsteher, daß nur noch diejenigen Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, welche im Wahllokal bereits anwesend sind.

Nach Schluß der Abstimmung werden die Umschläge aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit von der ebenfalls festzustellenden Zahl der Wähler, bei deren Namen der Abstimmungsvermerk in der Wählerliste gemacht ist, so ist dies nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokoll anzugeben.

Art. 17.

Sodann erfolgt durch die Distriktswahlkommission die Prüfung und Zählung der Stimmzettel.

Einer der Beisitzer eröffnet hiebei jeden Umschlag, entfaltet den in ihm befindlichen Stimmzettel und übergibt denselben dem Wahlvorsteher, welcher ihn nach lauter Verlesung an einen anderen Beisitzer weiterreicht, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufbewahrt.

Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Kandidaten in das Protokoll auf, vermerkt neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme und zählt dieselbe laut. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, welche ebenso wie die zur Vormerkung der Abstimmenden benützte Wählerliste (Art. 14 Abs. 2) beim Schlusse der Wahlhandlung von der Distriktswahlkommission zu unterschreiben und dem Protokoll beizufügen ist.

Art. 18.

Ungültig und bei Feststellung des Wahlresultats nicht in Anrechnung zu bringen sind:

- 1) Stimmzettel, welche sich nicht in einem amtlich gestempelten Umschlag, oder welche sich in einem verschlossenen Umschlag befinden;
- 2) Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind;
- 3) Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
- 4) Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
- 5) Stimmzettel, auf welchen mehr als Ein Name verzeichnet ist;
- 6) Stimmzettel, welche eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber dem Gewählten enthalten.

Befinden sich in dem Umschlag mehrere Stimmzettel, so werden diese, wenn sie auf denselben Namen lauten, nur einfach gezählt, andernfalls außer Berücksichtigung gelassen.

Bei der Stimmzählung wird darauf keine Rücksicht genommen, ob ein Gewählter wählbar ist.

Art. 18 a.

Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel entscheidet mit Vorbehalt der Prüfung durch die Kammer der Abgeordneten allein die Distriktswahlkommission nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder (Art. 13 a Abs. 2).

Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit es einer Beschlußfassung der Distriktswahlkommission bedurft hat, werden, mit fortlaufenden Nummern versehen, dem Protokoll beigeheftet, in welchem die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungültigkeitserklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist.

Die übrigen Stimmzettel hat der Wahlvorsteher in einem versiegelten Paket so lange aufzubewahren, bis der Gewählte in der Kammer der Abgeordneten für legitimiert erklärt ist.

Art. 18 b.

Während der ganzen Wahlhandlung (Art. 13 a bis 18 a) steht jedem Wähler der Zutritt zu dem Wahllokal offen. Es dürfen jedoch daselbst außer den Beratungen und Beschlüssen der Distriktswahlkommission, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind, weder Beratungen stattfinden, noch Ansprachen ge-

halten, noch Beschlüsse gefaßt, noch Stimmzettel aufgelegt oder verteilt werden.

Art. 18 c.

Die Wahlprotokolle mit sämtlichen zugehörigen Schriftstücken sind von den Wahlvorstehern ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig wohlversiegelt an das Oberamt einzusenden, daß sie demselben spätestens im Lauf des auf den Wahltag folgenden Tages zukommen.

Die Wahlvorsteher sind für die pünktliche Ausführung dieser Vorschrift verantwortlich.

Art. 18 d.

Behufs Ermittlung des Wahlergebnisses beruft das Oberamt spätestens auf den dritten Tag nach dem Wahltermin in ein von ihm zu bestimmendes Lokal und unter Zuziehung eines Protokollführers die Oberamtswahlkommission zusammen.

Dieselbe besteht aus dem Oberamtmanne (Wahlkommissär) als Vorsitzenden, sodann für die zu eigenen Wahlen befugten Städte aus je zwei Mitgliedern des Gemeinderats und des Bürgerausschusses, welche von diesen Kollegien gewählt werden, für die Oberamtsbezirke aus zwei Mitgliedern der Amtsversammlung und zwei Mitgliedern der Bürgerausschüsse des Bezirks, welche die Amtsversammlung wählt.

Von der Oberamtswahlkommission werden die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Abstimmungsdistrikten durchgesehen und die Resultate der Wahlen zusammengestellt.

Ueber die Handlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem die Zahl der Wähler, sowie der gültigen und der ungültigen Stimmen und die Zahl der auf die einzelnen Kandidaten gefallenen Stimmen für jeden einzelnen Abstimmungsdistrikt ersichtlich sein muß und in welchem die Bedenken zu erwähnen sind, zu welchen die Wahlen in einzelnen Abstimmungsdistrikten etwa Veranlassung gegeben haben. Zur Beseitigung solcher Bedenken ist der Vorstand der Oberamtswahlkommission befugt, die von den Wahlvorstehern aufbewahrten Stimmzettel einzufordern und einzusehen.

Der Zutritt zu dem Lokal, in welchem die Ermittlung des Wahlergebnisses stattfindet, steht jedem Wähler offen.

Art. 19.

Hat die Wahl nach § 144 Abs. 1 der Verfassungsurkunde (vergl. Art. 11 des Verfassungsgesetzes vom heutigen Tage, betreffend Abänderungen des IX. Kapitels der Verfassungsurkunde, Reg. Bl. S. 161) zu keinem Ergebnis geführt, so hat der Oberamtmanu unverweilt eine neue Wahl anzuordnen.

Sie wird auf Grund derselben Wählerlisten nach denselben Abstimmungsbezirken und bei gleicher Besetzung der Wahlkommissionen wie die erste Wahl vorgenommen.

Sie findet genau zehn Tage nach Veröffentlichung der oberamtlichen Wahlordnung statt.

Art. 20.

Für den Gewählten ist von dem Oberamtmanu auf gedrucktem Formulare eine von ihm und den Urkundspersonen unterzeichnete Wahlurkunde auszustellen, welche zu enthalten hat:

1. den Namen des Wahlortes;
2. die Zahl der berufenen und der zur Abstimmung erschienenen Wähler;
3. die Zeit des Wahlgeschäfts;
4. den vollständigen Namen und Stand des Gewählten, dessen Alter, sofern es der Kommission bekannt ist;
5. die auf ihn gefallene Stimmenzahl;
6. die Beurkundung, daß den Ausstellern der Wahlurkunde kein Grund bekannt ist, aus welchem der Gewählte für unfähig zu halten wäre, die Wahl anzunehmen, oder die Erklärung ihrer Zweifel gegen seine Wahlfähigkeit.

Gleichzeitig mit der Ausfolge der Wahlurkunde an den Gewählten hat der Wahlkommissär je eine Ausfertigung derselben an die Kammer der Abgeordneten oder, falls die Stände nicht versammelt sind, an den Ständischen Ausschuß, sowie an das Ministerium des Innern einzusenden.

Der Gewählte kann die Wahl ablehnen. Ist er mehrfach gewählt, so steht ihm die Entscheidung zu, welche der auf ihn gefallenen Wahlen er annehmen will.

Im Falle der Annahme hat er die ihm ausgefolgte Wahlurkunde sofort behufs seiner Legitimation an den Ständischen

Ausschuß, bei versammeltem Landtag aber an die Abgeordneten-
kammer einzusenden.

Art. 21.

Die Wahl ist ungültig, wenn wesentliche Vorschriften für
das Wahlverfahren unbeachtet geblieben sind, und weder eine
nachträgliche Ergänzung möglich, noch nachgewiesen ist, daß durch
die Nichtbeachtung der betreffenden Wahlvorschrift das Ergebnis
der Wahl materiell nicht beeinflusst werden konnte.

Außerdem ist die Wahl ungültig, wenn der Gewählte zur
Zeit der Wahl wahlunfähig war, oder sich, um bei der betreffenden
Wahl Stimmen zu erhalten, einer Bestechung, einer Erpressung
oder eines Betrugs schuldig gemacht hat.

Art. 22.

Der Ständische Ausschuß, beziehungsweise die Abgeordneten-
kammer, hat die Legitimation der Gewählten zu prüfen.

Letzterer steht in allen Streitigkeiten über die Legitimation
und über die Gültigkeit einer Wahl die Entscheidung zu. Wegen
Nichtbeachtung der Vorschriften für das Wahlverfahren kann eine
Wahl nach Ablauf von 15 Tagen vom Eintritte des Gewählten
in die Abgeordnetenkammer an nicht mehr beanstandet werden.

Anfechtungen einer Wahl von seiten Dritter sind vor Er-
öffnung des Landtags bei dem Ständischen Ausschusse, bei ver-
sammeltem Landtage dagegen bei der Abgeordnetenkammer an-
zubringen.

Art. 23.

Ist der Gewählte noch nicht in die Abgeordnetenkammer
eingetreten, so hat, unbeschadet des Rechts dieser Kammer zur
endgültigen Entscheidung, das Ministerium des Innern eine neue
Wahl alsdann anzuordnen, wenn der Gewählte zur Zeit der
Wahl unzweifelhaft wahlunfähig war, oder dessen unzweifelhafte
Wahlunfähigkeit nachher eingetreten ist, ebenso, wenn derselbe
wegen einer bei der Wahl verübten Bestechung, Erpressung oder
Betrugs gerichtlich verurteilt wurde. In gleicher Weise liegt
dem Ministerium des Innern die Anordnung einer neuen Wahl
ob, wenn der Gewählte die Wahl nicht annimmt.

Art. 24.

Treten nach dem Eintritt eines Gewählten in die Abgeordneten-kammer Umstände ein, welche eine Neuwahl notwendig machen, so hat die Abgeordneten-kammer die R. Staatsregierung unter Benachrichtigung hievon um Einleitung einer Neuwahl zu ersuchen.

Ist der Landtag nicht versammelt und die Notwendigkeit einer Neuwahl außer Zweifel, so hat diese Veranlassung einer Neuwahl, vorbehältlich des Rechts der Abgeordneten-kammer zur Entscheidung nachträglicher Anstände, von dem Ständischen Ausschusse auszugehen.

Art. 25.

Die Wähler erhalten weder für Zeitversäumnis, noch für Zehrungs- und Reiseaufwand eine Entschädigung.

Die Wahlvorsteher und die sonst zu den Wahlhandlungen in amtlicher Eigenschaft zugezogenen Personen dagegen beziehen bei Verrichtungen außerhalb ihres Wohnorts die ihnen sonst normalmäßig zukommenden Diäten und Reisekostenentschädigungen.

Art. 26.

Die durch die Wahlen verursachten Kosten werden mit Ausnahme des Aufwands für Anfertigung der örtlichen Wählerlisten und für Ausrüstung des Wahllokales, den die Gemeindefassen zu tragen haben, von der Staatskasse bestritten.

Zweiter Abschnitt.

Wahl der Abgeordneten der Stadt Stuttgart.

Art. 27.

Auf die Wahl der Abgeordneten der Stadt Stuttgart (vergl. § 144 Abj. 3 der Verfassungsurkunde, Art. 11 des Verfassungsgesetzes vom heutigen Tage) finden die Bestimmungen des ersten Abschnitts dieses Gesetzes mit Ausschluß der Art. 19, 20, 23 und 24 sowie mit nachfolgenden Abänderungen und Ergänzungen (Art. 28 bis 39) Anwendung.

Art. 28.

Nach dem Erscheinen des Wahlauschreibens im Regierungsblatt sind die Wahlvor schläge bei dem Vorsitzenden der Ober-

amtswahlkommission schriftlich so zeitig einzureichen, daß zwischen dem Tag der Einreichung und dem Wahltag ein Zeitraum von mindestens zwölf vollen Tagen liegt. Die Einreichung muß am letzten Tage, an dem sie zulässig ist, spätestens bis abends 7 Uhr erfolgt sein.

Der Wahlvorschlag muß von mindestens zwanzig in die Wählerliste aufgenommenen Personen unterzeichnet sein; eine öffentliche Beglaubigung der Unterschriften und eine amtliche Beurkundung, daß die Unterzeichner in die Wählerliste aufgenommen sind, ist vorzulegen.

Der Wahlvorschlag soll die Wählervereinigung, von der er ausgeht, nach ihrer Parteistellung oder einem sonstigen unterscheidenden Merkmal kenntlich machen. Das gewählte Merkmal darf weder den strafgesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufen, noch eine offenbare Verletzung der guten Sitten enthalten.

Die vorgeschlagenen Bewerber, deren Zahl höchstens sechs betragen darf, sind nach Familien und Rufnamen, Stand oder Beruf und Wohnort zu bezeichnen und in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

Neben den vorgeschlagenen Bewerbern dürfen in der Höchstzahl von drei Ersatzmänner vorgeschlagen werden, welche in der Reihenfolge, in der sie benannt sind, eintreten, wenn vor dem Ablauf des Zeitraums für die Vereinigung des Wahlvorschlages (Art. 30 Abs. 1) einer oder mehrere der in erster Linie vorgeschlagenen wegfallen; der Eintritt geschieht an letzter Stelle, falls nicht von dem Vertreter der Wählervereinigung (Art. 29) ein anderes bestimmt wird.

Von jedem vorgeschlagenen Bewerber oder Ersatzmann ist eine Erklärung über seine Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag anzuschließen. Ein Bewerber oder Ersatzmann darf sich nur einmal vorschlagen lassen.

Zwei oder mehr Vorschläge können in der Weise miteinander verbunden werden, daß sie den Wahlvorschlägen anderer Wählervereinigungen gegenüber als ein einziger Wahlvorschlag anzusehen und zu behandeln sind. In diesem Falle müssen die Unterzeichner der betreffenden Vorschläge oder die Vertreter der Wählerver-

einigungen übereinstimmend spätestens sechs volle Tage vor dem Wahltag die Erklärung abgeben, daß die Vorschläge miteinander verbunden sein sollen.

Art. 29.

Jede Wählervereinigung, welche einen Wahlvorschlag einreicht, hat zugleich dem Vorsitzenden der Oberamtswahlkommission einen Vertreter und einen Stellvertreter desselben zu bezeichnen.

Der Vertreter ist berechtigt und verpflichtet, namens der Wählervereinigung die zur Beseitigung etwaiger Anstände erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

Art. 30.

Der Vorsitzende der Oberamtswahlkommission hat die eingereichten Wahlvorschläge zu prüfen und etwaige bei der Prüfung vorgefundene Anstände sofort nach Einreichung des Vorschlags zur Kenntniß des aufgestellten Vertreters (Art. 29) zu bringen. Auf Verlangen des Vertreters ist eine Beschlußfassung der Oberamtswahlkommission über die erhobenen Anstände herbeizuführen. Die Bereinigung der Anstände muß sechs volle Tage vor dem Wahltag beendet sein.

Die Wahlvorschläge sind ungültig, wenn sie verspätet eingereicht werden, oder wenn sie den Vorschriften des Art. 18 Abs. 2 nicht entsprechen und der Mangel nicht rechtzeitig (Abs. 1) beseitigt wird.

Wenn die Wählervereinigung, von welcher der Vorschlag ausgeht, nicht in einer den Vorschriften des Art. 28 Abs. 3 entsprechenden Weise kenntlich gemacht ist und der Vertreter der an ihn ergangenen Aufforderung zur Kenntlichmachung nicht rechtzeitig nachkommt, so bezeichnet die Oberamtswahlkommission den Wahlvorschlag nach dem Namen des ersten Unterzeichners.

Ist ein vorgeschlagener Bewerber oder Ersatzmann nicht in der in Art. 28 Abs. 4 vorgeschriebenen Weise bezeichnet, so ist der Vertreter zur Ergänzung der Bezeichnung aufzufordern. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so wird der Name des unvollständig bezeichneten Bewerbers oder Ersatzmanns in dem Wahlvorschlag gestrichen. Ebenso werden solche Bewerber oder Ersatzmänner in dem Vorschlag gestrichen, deren Zustimmungserklärung

(Art. 28 Abs. 6) nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird, oder welche sich auf mehreren Wahlvorschlägen vorschlagen lassen. Enthält ein Wahlvorschlag eine größere als die zugelassene Zahl von Bewerbern oder Ersatzmännern, so werden je diejenigen Bewerber oder Ersatzmänner, deren Namen den in gesetzlich zulässiger Zahl an erster Stelle Genannten folgen, in dem Wahlvorschlag gestrichen.

Erklärungen über Verbindung von Wahlvorschlägen sind ungültig, wenn sie den Vorschriften des Art. 28 Abs. 7 nicht entsprechen.

Nach dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt sind die gültigen Wahlvorschläge von der Oberamtswahlkommission unverzüglich und spätestens drei volle Tage vor dem Wahltag gleichzeitig und mit der ihnen erteilten Bezeichnung öffentlich bekannt zu machen. Hierbei ist auf die Zusammengehörigkeit der verbundenen Vorschläge besonders aufmerksam zu machen.

Art. 31.

Die Wähler können nach Belieben die Namen der von ihnen zu wählenden Personen den verschiedenen öffentlich bekanntgemachten Wahlvorschlägen entnehmen. Auf jedem Stimmzettel dürfen sechs Bewerber benannt sein. Der Wähler darf jedoch innerhalb der zulässigen Gesamtstimmenzahl den von ihm Gewählten durch Wiederholung der Namen oder Beifügung von Zahlzeichen bis zu drei Stimmen geben.

Ungültig und bei Feststellung des Wahlresultates nicht in Anrechnung zu bringen sind:

1. Stimmzettel, welche sich nicht in einem amtlich gestempelten Umschlag oder welche sich in einem verschlossenen Umschlag befinden;
2. Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind;
3. Stimmzettel, welche keinen Namen oder insoweit sie keine lesbaren Namen enthalten;
4. Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist, jedoch nur in Absicht auf die nicht bestimmt bezeichnete Person;

5. Stimmzettel, welche eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber dem Gewählten enthalten, jedoch nur in Absicht auf die hievon betroffene Person.

Namen, welche in keinem der öffentlich bekanntgemachten Wahlvorschläge enthalten sind, werden als ungültig gestrichen.

Wenn (nach den gemäß Abs. 2 Ziff. 3 bis 5 und Abs. 3 vorgenommenen Streichungen) in einem Stimmzettel mehr als sechs Bewerber benannt sind oder bei Stimmenhäufung die zulässige Gesamtzahl von sechs Stimmen überschritten ist oder mehr als drei Stimmen einem Bewerber zugewendet sind, wird die Zahl der Bewerber und die Stimmenhäufung nach der Reihenfolge auf dem Stimmzettel durch Streichung der überschüssigen Namen oder Aenderung an den Zahlzeichen richtiggestellt. Wenn oder soweit in einem solchen Fall die Ordnung nicht zu erkennen ist, ist der Stimmzettel ungültig.

Befinden sich in dem Umschlag mehrere Stimmzettel, so werden diese, wenn sie auf dieselben Namen und Stimmenzuwendungen lauten, nur einfach gezählt, andernfalls außer Berücksichtigung gelassen.

Art. 32.

Von den Vorstehern der Distriktwahlkommissionen und dem Vorsitzenden der Oberamtswahlkommission können Hilfsarbeiter zur Ermittlung des Wahlergebnisses beigezogen werden.

Das Ministerium des Innern ist ermächtigt, für die Distriktwahlkommissionen von dem Art. 17 Abs. 2 und 3 abweichende Vorschriften über die Ermittlung der Zahl der den einzelnen Bewerbern in dem Abstimmungsdistrikt zugefallenen Stimmen zu erlassen.

Art. 33.

Von der Oberamtswahlkommission wird auf Grund der Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Abstimmungsdistrikten die Zahl der den einzelnen Bewerbern im ganzen Gemeindebezirk zugefallenen Stimmen ermittelt und weiterhin durch Zusammenzählung der auf die sämtlichen Bewerber eines und desselben Wahlvorschlages gefallenen Stimmen festgestellt, welche Zahl gültiger Stimmen jeder Wahlvorschlag erhalten hat. Bei den Stimmen-

zählungen der Distriktwahlkommissionen und der Oberamtswahlkommission wird darauf keine Rücksicht genommen, ob ein Gewählter wählbar ist.

Für verbundene Wahlvorschläge wird außerdem die Gesamtzahl der auf sie gefallenen Stimmen erhoben.

Sodann werden die Abgeordnetenſitze gemäß Art. 34 auf die einzelnen Wahlvorschläge verteilt und die Gewählten nach Vorschrift des Art. 35 festgestellt.

Art. 34.

Die Abgeordnetenſitze werden unter die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen zugefallenen Stimmenzahlen (Art. 33) verteilt.

Zu diesem Zweck werden die den einzelnen Vorschlägen zugefallenen Gesamtstimmenzahlen der Reihe nach durch eins, zwei, drei, vier usw. geteilt und von den hierbei sich ergebenden Teilzahlen so viele Höchstzahlen ausgesondert und der Größe nach geordnet, als Abgeordnete zu wählen sind.

Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Abgeordnetenſitze, als Höchstzahlen (Abs. 2) auf ihn entfallen.

Wenn bei der Ordnung der erforderlichen Höchstzahlen die an letzter Stelle stehende Zahl auf mehrere Wahlvorschläge zugleich entfällt, so entscheidet das Los darüber, welche von den gleichberechtigten Vorschlägen die noch freien Sitze erhalten sollen.

Bei dieser Verteilung sind die verbundenen Wahlvorschläge in der Art als Ein Wahlvorschlag zu betrachten, daß zunächst die Gesamtzahl aller Stimmen, welche die auf den verbundenen Wahlvorschlägen stehenden Bewerber zusammen auf sich vereinigt haben, maßgebend ist. Ist so die Zahl der auf die verbundenen Vorschläge entfallenden Sitze festgestellt, so erfolgt in gleicher Weise die weitere Verteilung dieser Stellen auf die einzelnen Wahlvorschläge nach Maßgabe der auf sie gefallenen Stimmenzahl.

Wenn ein Wahlvorschlag weniger Vorgeschlagene enthält, als Höchstzahlen auf ihn entfallen, so gehen die überschüssigen Sitze auf die nächsten Höchstzahlen mit ihm verbundener Wahlvorschläge über.

Art. 35.

Für die Zuweisung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Abgeordnetensitze an die vorgeschlagenen Bewerber ist innerhalb des einzelnen Wahlvorschlages die Zahl der den Bewerbern zugefallenen Stimmen in der Weise maßgebend, daß die höhere Stimmenzahl den Vorzug vor der niederen begründet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die in dem Wahlvorschlag eingehaltene Reihenfolge.

Bewerber, welchen die Wählbarkeit mangelt, gelten bei der Zuweisung die Sitze an die Bewerber als nicht vorgeschlagen.

Art. 36.

In dem über die Verhandlung der Oberamtswahlkommission aufzunehmenden Protokoll (vergl. Art. 18d Abs. 4) sind neben der Zahl der auf jeden Bewerber in den einzelnen Abstimmungsdistrikten gefallenen Stimmen auch die ermittelten Gesamtsummen der jedem Wahlvorschlag und jeder Gruppe verbundener Wahlvorschläge zugefallenen Stimmen, die berechneten Höchstzahlen, deren Verteilung auf die Wahlvorschläge und die Namen der Gewählten anzugeben.

Art. 37.

Das Ergebnis der Wahl wird durch die Oberamtswahlkommission sofort nach seiner Feststellung öffentlich bekannt gemacht und den Gewählten amtlich eröffnet mit der Aufforderung, sich über die Annahme der Wahl gegenüber der Oberamtswahlkommission zu erklären.

Zugleich mit der Bekanntmachung wird dem Ständischen Ausschuß und dem Ministerium des Innern eine beglaubigte Abschrift des Protokolls (vgl. Art. 36) mitgeteilt.

Für die Gewählten tritt dieses Protokoll an die Stelle der Wahlurkunde (vgl. Art. 20).

Art. 38.

Treten einzelne der Gewählten auf Grund der Verhältnisswahl in die Ständeversammlung nicht ein oder scheiden sie aus dieser im Laufe der Wahlperiode aus, so werden sie durch die demselben und, wenn er erschöpft ist, einem mit ihm verbundenen

Wahlvorschlag angehörenden weiteren Bewerber ersetzt; die Reihenfolge bestimmt sich nach Art. 35.

Ersatzwahlen finden nicht statt.

Die Wahlprotokolle und die Stimmzettel sind bis zum Ablauf der Wahlperiode sorgfältig aufzubewahren.

Art. 39.

Zur Beseitigung erheblicher Mängel im Wahlverfahren einzelner Abstimmungsdistrikte ist in diesen, wenn die Kammer der Abgeordneten hierauf Antrag stellt, vom Ministerium des Innern die Wiederholung der Abstimmung auf Grund derselben Wählerlisten anzuordnen.

Dritter Abschnitt.

Wahl der Abgeordneten der Landeswahlkreise.

Art. 40.

Der Tag der Wahlen der in § 133 Ziff. 3 der Verfassungsurkunde (Art. 4 des Verfassungsgesetzes vom heutigen Tage) bezeichneten sieben Abgeordneten der beiden Landeswahlkreise ist binnen acht Tagen nach dem Tag der allgemeinen Wahlen der Abgeordneten der Oberamtsbezirke und Städte (§ 133 Ziff. 1 und 2 der Verfassungsurkunde) vom Ministerium des Innern öffentlich bekannt zu machen. Die Wahl ist genau am dreißigsten Tage nach dem Erscheinen des Wahlausschreibens im Regierungsblatt in allen Abstimmungsdistrikten gleichzeitig vorzunehmen.

Art. 41.

Die Wahl wird auf Grund derselben Wählerlisten, nach denselben Abstimmungsdistrikten und bei gleicher Besetzung der Distriktwahlkommissionen, wie die vorangegangenen Wahlen der Abgeordneten der Oberamtsbezirke und Städte vorgenommen (vgl. Art. 3—12).

Personen, welche bei den vorangegangenen allgemeinen Wahlen der Oberamtsbezirke und Städte für zum Abgeordneten eines Oberamtsbezirks oder einer Stadt gewählt von der Oberamtswahlkommission erklärt worden sind, sind nicht wählbar.

Art. 42.

Für die Wahlen in beiden Wahlbezirken wird mit dem Sitz in Stuttgart eine gemeinsame Landeswahlkommission gebildet, welche aus einem Vorsitzenden und sechs Beisitzern nebst ebensovielen Stellvertretern besteht. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter und zwei Beisitzer nebst ihren Stellvertretern werden aus dem Kreise der staatlichen Beamten, die vier weiteren Beisitzer nebst ihren Stellvertretern aus den Mitgliedern der bürgerlichen Kollegien der Gemeinden je eines der vier Kreise des Landes berufen.

Für die Ermittlung des Wahlergebnisses wird die Kommission in zwei Abteilungen geschieden und zu diesem Zwecke in der Weise verstärkt, daß jede Abteilung mit einem Vorsitzenden nebst seinem Stellvertreter, mit zwei Beisitzern aus dem Kreise der staatlichen Beamten nebst ihren Stellvertretern und den zwei weiteren Beisitzern nebst ihren Stellvertretern besetzt ist, welche aus den Mitgliedern der bürgerlichen Gemeinden des Wahlbezirks berufen sind.

Sämtliche Mitglieder und ihre Stellvertreter werden von dem Ministerium des Innern bestellt; ihre Namen sind öffentlich bekannt zu machen. Der Gesamtkommission und den Abteilungen wird je ein Protokollführer und die erforderliche Zahl von Hilfsarbeitern beigegeben. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit sämtlicher Mitglieder oder ihrer Stellvertreter erforderlich. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Art. 43.

Auf die Wahl der Abgeordneten der beiden Landeswahlkreise finden die Bestimmungen in Art. 27—39 mit nachstehenden Abänderungen und Ergänzungen Anwendung. An die Stelle der Oberamtswahlkommission tritt die Landeswahlkommission, bei der Ermittlung des Wahlergebnisses (Art. 33—35 und Art. 37) die betreffende Abteilung.

Art. 44.

Die Wahlvorschläge sind so zeitig einzureichen (Art. 28 Abs. 1), daß zwischen dem Tag der Einreichung und dem Wahltag ein Zeitraum von mindestens vierzehn vollen Tagen liegt.

Die Zahl der vorgeschlagenen Bewerber darf im ersten Landeswahlkreis höchstens neun, im zweiten Landeswahlkreis höchstens acht, die Zahl der Ersatzmänner im ersten Landeswahlkreis höchstens vier, im zweiten höchstens drei betragen.

Ein Bewerber oder Ersatzmann darf sich auch nur in einem der beiden Landeswahlkreise vorschlagen lassen.

Die Erklärung der Verbindung mehrerer Wahlvorschläge (Art. 28 Abs. 7) muß spätestens acht volle Tage vor dem Wahltag abgegeben werden.

Die Vereinigung der bei der Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge vorgefundenen Anstände (Art. 30 Abs. 1) muß acht volle Tage vor dem Wahltag beendigt sein.

In dem Wahlvorschlag werden auch solche Bewerber oder Ersatzmänner gestrichen (Art. 30 Abs. 4), welche nach Art. 41 Abs. 2 nicht wählbar sind oder welche sich in beiden Landeswahlkreisen vorschlagen lassen.

Die öffentliche Bekanntmachung der gültigen Wahlvorschläge (Art. 30 Abs. 6) hat nach dem in Abs. 5 dieses Artikels bezeichneten Zeitpunkt unverzüglich und spätestens fünf volle Tage vor dem Wahltag zu geschehen.

In den Stimmzetteln dürfen im ersten Landeswahlkreis nicht mehr als neun, im zweiten Landeswahlkreis nicht mehr als acht Bewerber benannt sein und bei Stimmenhäufung (Art. 31 Abs. 1 und 4) darf die Gesamtzahl von neun beziehungsweise acht Stimmen nicht überschritten werden.

Die abgegebenen Stimmzettel und die Wahlprotokolle mit sämtlichen dazu gehörigen Schriftstücken (Art. 18c) sind von den Distriktswahlvorstehern durch Vermittelung des Oberamts so zeitig wohlversiegelt an die Vorsitzenden der Abteilungen der Landeswahlkommission einzusenden, daß sie diesen spätestens im Laufe des dritten auf den Wahltag folgenden Tages zugehen. Der Zusammentritt der Abteilungen der Landeswahlkommission (vgl. Art. 18d) erfolgt spätestens am dritten Tage nach Einlauf der Wahlprotokolle.

Vierter Abschnitt.

Vorschlagswahlen zur Ersten Kammer.

Art. 45.

Die Vorschlagswahl für die Ernennung der Vertreter des Handels und der Industrie, der Landwirtschaft sowie des Handwerks zur Ersten Kammer (§ 129 Ziff. 7, § 132b und § 144 a der Verfassungsurkunde, Art. 1, 3 und 11 des Verfassungsgesetzes vom heutigen Tage) erfolgt je in einer Wahlhandlung und mittels unmittelbarer und geheimer Stimmabgabe in Stuttgart unter der Leitung einer vom Ministerium des Innern bestellten Wahlkommission, welche je aus einem Vorstand und zwei aus der Zahl der wahlberechtigten Personen zu ernennenden Beisitzern besteht. Der Tag der Wahl wird durch das Ministerium des Innern bestimmt.

Art. 46.

Von der Teilnahme an der Vorschlagswahl der Vertreter des Handels und der Industrie sowie des Handwerks sind die im Wege der Beiwahl berufenen Mitglieder der Handels- und der Handwerkskammern, von der Teilnahme an der Vorschlagswahl der Vertreter der Landwirtschaft sind diejenigen Mitglieder der Ausschüsse der landwirtschaftlichen Bauverbände ausgeschlossen, welche nicht selbst als Eigentümer, Nutznießer, Pächter oder Verwalter landwirtschaftlich benützter Grundstücke für die Zwecke der Landwirtschaft tätig sind.

Art. 47.

Bei den in Art. 45 bezeichneten Vorschlagswahlen sind den Wahlberechtigten die ihnen durch die Reise an den Wahlort entstehenden Kosten zu ersetzen. Die Staatskasse schießt die Kosten vor gegen Ersatz durch die Körperschaften, denen die Wahlberechtigten angehören. Die Höhe der Entschädigungen wird im Verordnungswege bestimmt.

Art. 48.

Im übrigen werden die näheren Vorschriften über das Verfahren bei diesen Vorschlagswahlen im Verordnungswege getroffen.

6. Geschäftsordnung der Kammer der Standesherrn.

Außere Geschäfts-Ordnung. Vom 23. Oktober 1841.

§ 1.

Der Präsident der Kammer der Standesherrn veranlaßt spätestens acht Tage nach verfassungsmäßiger Konstituierung dieser Kammer die erste Sitzung derselben und letztere beginnt damit ihre Wirksamkeit.

§ 2.

Die Legitimation der Mitglieder der Kammer der Standesherrn durch Vorlegung der an sie ergangenen Einberufungsschreiben und etwa erhaltenen Vollmachten geschieht, sofern dieselben vor Eröffnung des Landtages einkommen, bei dem Ständischen Ausschusse.

In Beziehung auf später einlangende Einberufungsschreiben und Vollmachten wird das Legitimationsgeschäft bei der Kammer der Standesherrn vorgenommen.

§ 3.

Wenn die Kammern, außer dem Falle der königlichen Sitzung förmlich vereinigt sind (VU. §§ 160, 190, 191, 193 und 196), so hat der Präsident der Ersten Kammer die Sitzungen zu eröffnen und zu schließen; er macht die Proposition und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und des Anstandes; der Präsident der Zweiten Kammer leitet die Verhandlungen. Ist bei einem solchen Zusammentritte der Präsident der einen oder der anderen Kammer zu erscheinen verhindert, so übernimmt dessen Verrichtungen der Vizepräsident der betreffenden Kammer.

§ 4.

Die Mitglieder der Ersten Kammer nehmen ihre Plätze in dem ersten Kreis vor dem Throne; die Abstimmung wechselt zwischen beiden Kammern dergestalt, daß nach dem ersten Mitgliede der Ersten Kammer das erste Mitglied der Zweiten Kammer zur Abstimmung aufgerufen, und so fortgefahen wird.

§ 5.

Das Sekretariat und somit auch die Protokolle werden von den Sekretären beider Kammern gemeinschaftlich geführt.

§ 6.

Bei den vorkommenden Wahlen geschieht die Abstimmung durch geheime schriftliche Stimmgebung; die Stimmen werden durch das Sekretariat, mit Zuziehung einer gleichen Anzahl von Skrutatoren aus jeder Kammer, gezählt. Der Präsident der Ersten Kammer bezeichnet die Skrutatoren nach der bei jeder Kammer hierfür bestehenden Norm. Bei gleicher Stimmenzahl gibt das natürliche Alter den Vorzug.

§ 7.

Sind mehrere Mitglieder für dieselbe Stelle oder denselben Zweck mit relativer Stimmenmehrheit zu erwählen, so wird durch jedes stimmende Mitglied die erforderliche Anzahl auf einem Stimmzettel verzeichnet, und mithin die Wahl in einer und derselben Handlung vollendet.

§ 8.

Finden sich auf einem Stimmzettel mehr Mitglieder verzeichnet, als zu wählen sind, so werden die zuletzt geschriebenen, insoweit durch ihre Benennung die erforderliche Zahl überschritten ist, nicht gezählt.

§ 9.

Der Zusammentritt beider Kammern zu vertraulichen Besprechungen kann, so oft es dieselben für dienlich erachten (Bl. § 177), zufolge freiwilliger Entschliebung beider Kammern geschehen, mit Ausnahme der in den §§ 181 und 183 der Bl. vorgeschriebenen Fälle.

Mit der Einladung zu einer solchen Besprechung wird die Anzeige des Gegenstandes derselben und die abschriftliche Mitteilung des sie veranlassenden Antrages verbunden.

Die Bestimmungen des § 3 über den Vorstand finden auch hier ihre Anwendung, mit der Abänderung, daß der Präsident derjenigen Kammer die Proposition macht, von welcher die Einladung zu dieser Besprechung ausging.

§ 10.

Wenn durch Uebereinstimmung der Kammern, oder, im Falle des § 181 der Bl., mittelst Durchzählung ein Ständebeschluß zustande gekommen ist, so wird derselbe von jeder Kammer besonders der Regierung vorgelegt; im entgegengesetzten Falle wird von jeder Kammer eine Anzeige gemacht.

Zur Vermeidung aller Irrungen wird in den vorliegenden Fällen der Beschluß einer Kammer der anderen zur Einsicht mitgeteilt, um von beiden gleichlautend verfaßt zu werden, oder damit die mit der Fassung der einen Kammer nicht einverständene andere Kammer die ihr nötig scheinende Aenderung der ersteren mitteilen könne¹⁾.

§ 11.

Dieselbe Bestimmung wird beobachtet in Ansehung der Bitten um Gesetzesvorschläge, sowie der übrigen Anträge, welche die Kammern aus freier Entschließung gemeinschaftlich an den König gelangen lassen.

§ 12.

Die innere Polizei in denjenigen ständischen Gebäuden, welche gemeinschaftlich sind, wird, insofern sie sich nicht auf die Geschäftslokale bezieht, von den Präsidenten der beiden Kammern gemeinschaftlich verwaltet, mit Vorbehalt der Entscheidung der letzteren im Falle einer nicht zu hebenden Meinungsverschiedenheit.

§ 13.

Das gemeinschaftliche Dienstpersonal ist beiden Präsidenten untergeordnet, mit dem bei dem vorstehenden Paragraphen gemachten Vorbehalt.

§ 14.

Eine jede Kammer ist berechtigt, in den durch den § 179 der Bl. bestimmten Fällen auch einseitig ihre Anträge der Regierung vorzulegen; die Entwürfe hierzu werden entweder durch das Sekretariat oder durch die Bericht erstattende oder durch eine neu zu

¹⁾ Zufolge langjähriger Uebung werden übereinstimmende Beschlüsse beider Kammern der Regierung mittelst gemeinschaftlicher Adresse vorgelegt.

wählende Kommission besorgt, in allen Fällen aber vor der Ausfertigung der Kammer zur Beurteilung vorgelegt¹⁾).

Die Eingaben selbst werden von dem Präsidenten und zwei Sekretären unterzeichnet.

§ 15.

Mit den einzelnen Ministerien kommuniziert die Kammer durch ihr Präsidium.

§ 16.

Die Zahl der Mitglieder von Deputationen an den König bestimmt in jedem einzelnen Falle der Präsident, welchem auch die Wahl derselben zusteht. Der Präsident und, in dessen Abwesenheit, der Vizepräsident, befindet sich immer an ihrer Spitze.

§ 17.

Die gegenseitigen Mitteilungen geschehen in schriftlichen Notizen der Kammeru, welche vom Präsidenten unterzeichnet, von einem Sekretär kontrafirmiert werden.

§ 18.

Die königlichen Anträge sind von der Kammer, an welche dieselben zuerst gebracht worden sind, jedesmal der anderen Kammer zur gleichmäßigen Beratung mitzuteilen. Dieses muß auch dann geschehen, wenn sie die Zustimmung der Kammer nicht erhalten haben (Bl. § 179).

Innere Geschäfts-Ordnung. Festgestellt durch Beschluß vom 21. Juni 1876.

I. Legitimation.

§ 19.

Die Mitglieder der Kammer der Standesherrn, bei deren Legitimation der Ständische Ausschuß keinen Anstand gefunden hat, sind als legitimiert zu erachten.

¹⁾ Zufolge langjähriger Uebung werden nach erfolgter Beschlußfassung nur in wichtigeren Fällen oder, wenn es von irgend einer Seite verlangt wird, die Entwürfe der Eingaben an die Regierung der Kammer noch besonders zur Genehmigung vorgelegt.

Ueber die von dem ständischen Ausschusse erhobenen Anstände, sowie über die von demselben nicht geprüften Legitimationen faßt die Kammer nach vorausgegangener Prüfung endgültig Beschluß. Die gefaßten Beschlüsse werden der Kgl. Regierung angezeigt und der Kammer der Abgeordneten mitgeteilt.

Einem Mitgliede, dessen Legitimation von dem Ständischen Ausschusse beanstandet oder nicht geprüft worden, ist der Eintritt in die Kammer so lange nicht gestattet, bis die Kammer darüber entschieden hat.

Die Entscheidung über Legitimationsfragen ist stets vorzugsweise zu beschleunigen.

II. Präsidium, Sekretariat und Beamte der Kammer.

§ 20.

Der Vorstand der Kammer besteht aus einem Präsidenten und einem Vizepräsidenten. Das Amt derselben erstreckt sich je auf die Dauer einer ordentlichen Landtagsperiode (Bl. §§ 127 und 190).

§ 21.

Den Präsidenten ernennt der König ohne Vorschlag.

Der Vizepräsident wird von der Kammer aus der Zahl ihrer standesherrlichen Mitglieder durch absolute Stimmenmehrheit gewählt. Hat sich bei der Wahl eine absolute Mehrheit nicht ergeben, so sind diejenigen drei Mitglieder, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Wird auch bei dieser Wahl keine absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen beiden Mitglieder, welche die meisten Stimmen in der engeren Wahl erhalten haben, auf eine zweite engere Wahl zu bringen. Tritt in dieser letzten Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loß. Bei Ausmittelung derjenigen, welche nach den vorstehenden Vorschriften auf die engere Wahl zu bringen sind, entscheidet bei Stimmengleichheit ebenfalls das Loß. Von der Wahl ist dem König Anzeige und der Kammer der Abgeordneten Mitteilung zu machen.

Solange für die Kammer weder ein Präsident noch ein Vizepräsident bestellt ist, sowie im Falle der Verhinderung derselben, versieht die Stelle des Präsidenten das im Lebensalter älteste

anwesende Kammermitglied. Das Amt des Alterspräsidenten geht im Falle der Ablehnung seitens des Berufenen auf das im Lebensalter ihm am nächsten stehende Kammermitglied über.

§ 22.

Der Präsident bestimmt die Sitzungstage (§ 39), eröffnet und schließt die Sitzungen, ordnet den Gang der Verhandlungen, leitet die Beratung und Abstimmung, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung, und trägt für die möglichste Beschleunigung der Geschäftsbehandlung Sorge.

Im Innern des Hauses verwaltet er die Polizei; das Kanzlei- und Dienstpersonal der Kammer ist zunächst ihm untergeordnet.

§ 23.

Verfehlungen gegen die Gesetze des Anstandes oder der inneren Polizei oder gegen die Geschäftsvorschriften hat der Präsident zu bemerken und nötigenfalls durch den Ordnungsruf zu rügen. In bedeutenderen Fällen überläßt er die Rüge der Kammer.

§ 24.

Die Kammer wählt auf die Dauer eines Landtags mit relativer Stimmenmehrheit die erforderliche Zahl von Schriftführern aus ihrer Mitte.

Deren Verrichtungen besorgen, bis die Wahl vorgenommen ist, zwei von dem Präsidenten zu berufende Mitglieder.

Von der Wahl ist dem Könige Anzeige und der Kammer der Abgeordneten Mitteilung zu machen.

§ 25.

Die Schriftführer beurkunden die Protokolle, verzeichnen und kontrollieren die Abstimmungen und Wahlen und sorgen für die Ausfertigung der gefaßten Beschlüsse.

§ 26.

Der Präsident, der Vizepräsident und die Schriftführer bilden zusammen den Gesamtvorstand (Bureau). Der Gesamtvorstand besorgt die häuslichen Angelegenheiten der Kammer, soweit dieselben nicht dem Präsidenten überlassen sind, und überwacht das Kanzlei- und Dienstpersonal.

Der Gesamtvorstand ist, solange die Kammer nicht ein anderes

bestimmt, ständige Kommission für Angelegenheiten der Geschäftsordnung und für Drucksachen.

§ 27.

Die Obliegenheiten des Registrators, des Kanzlisten und des übrigen Kanzlei-, sowie des Dienstpersonals bestimmt eine von dem Gesamtvorstand ausgehende Instruktion.

III. Kanzleigeschäfte, Protokolle und Drucksachen.

§ 28.

Die an die Kammer gerichteten Königlichen Erlasse, sonstigen Mitteilungen, Anträge und Eingaben werden durch den Registrator in das Tagebuch eingetragen. Von dem Inhalte derselben wird der Kammer je in der nächsten Sitzung Kenntniss gegeben.

Die Einsicht des Tagebuchs und der Akten steht jedem Mitgliede zu.

§ 29.

Das Sitzungsprotokoll ist in der Regel ein vollständiger steno-graphischer Bericht über das in der Sitzung Gesprochene, welcher durch den Druck veröffentlicht wird. Die Ausgabe der Sitzungsprotokolle soll möglichst beschleunigt werden.

Jedem Redner wird ein Auszug des Protokollentwurfs zu etwaiger Berichtigung zugesendet. Reklamationen, welche später als acht Tage, von dem auf dem Auszuge zu bemerkenden Zeitpunkt der Zustellung an gerechnet, an die Kanzlei gelangen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

Der Schriftführer der betreffenden Sitzung ist dafür verantwortlich, daß durch eine Berichtigung der Sinn des Gesprochenen nicht verändert wird.

Ist nach Verfluß von acht Tagen von erfolgter Ausgabe des gedruckten Protokolls an die Mitglieder oder, soweit Vertreter der Regierung das Wort ergriffen haben, an diese keine Einwendung erhoben, so gilt dasselbe als von der Kammer genehmigt. Die Kanzlei hat deshalb den Tag dieser Ausgabe festzustellen und darf vor Ablauf der Frist oder vor Erledigung der innerhalb derselben erhobenen Einwendungen mit der Ausgabe an andere nicht vorgehen.

§ 30.

Ueber Verhandlungen in geheimer Sitzung werden von den Schriftführern abgeforderte Protokolle geführt und dem Landtagsprotokolle beigegeben; ist eine Beiziehung der Stenographen nicht beschloffen worden, so wird das Protokoll in einer der nächsten Sitzungen, welche insoweit ebenfalls eine geheime ist, behufs der Genehmigung verlesen.

Ohne ausdrückliche Genehmigung der Kammer und, falls die Sitzung auf Begehren der Minister oder Königlichen Kommissäre eine geheime war, ohne Zustimmung der Regierung dürfen diese Protokolle nicht bekannt gemacht werden.

§ 31.

Die Vorlagen der Regierung, diejenigen Berichte und Anträge der Kommissionen, deren Druck von der Kammer oder Kommission beschloffen wird, sowie die von einzelnen Mitgliedern vor der betreffenden Sitzung zeitig übergebenen Anträge werden, letztere unter Voraussetzung der Genehmigung des Präsidenten, zum Druck und zur Verteilung an die Mitglieder beider Kammern und sämtliche Departementschefs befördert.

§ 32.

Durch den Registrator und das unter dessen Leitung stehende Kanzleipersonal wird für den rechtzeitigen und richtigen Abdruck der Protokolle und übrigen Drucksachen gesorgt.

§ 33.

Die Ausfertigungen der Beschlüsse werden durch den Berichterstatter oder durch einen der Schriftführer entworfen, wenn die Kammer nicht ein anderes beschließt.

In wichtigeren Fällen und überhaupt, so oft es der Präsident für notwendig erachtet oder ein Mitglied verlangt, werden die Entwürfe der Kammer zur Genehmigung vorgelegt.

IV. Ordnung der Sitzungen.

§ 34.

Die Mitglieder der Kammer sind verbunden, jeder Sitzung anzuwohnen; im Fall eines gegründeten Hindernisses haben sie

solches dem Präsidenten anzuzeigen. Den erforderlichen Urlaub erteilt der Präsident.

§ 35.

Der Aufruf geschieht nach der verfassungsmäßigen Sitzungsordnung.

Für die Minister und die Königlichen Kommissäre ist ein eigener Platz bestimmt. Der Präsident und die zwei Schriftführer der Sitzung nehmen ihre Sitze an einem besonderen Tische.

§ 36.

Die Sitzungen der Kammer sind öffentlich. Ihre Verhandlungen sind durch den Druck bekannt zu machen.

Der Zutritt in den Zuhörerraum der Kammer steht erwachsenen Personen frei gegen Eintrittskarten, bezüglich deren der Gesamtvorstand das Nähere bestimmt.

Die Zuhörer, welche ein Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung geben, werden unverzüglich entfernt. Sonstige Ruhestörungen von seiten der Zuhörer rügt der Präsident, welcher nötigenfalls die Galerien räumen läßt.

§ 37.

Die Sitzungen werden geheim, teils auf das Begehren der Minister und Königlichen Kommissäre bei Vorträgen, die sie, ihrer Erklärung nach, im Namen des Königs zu machen haben, und welche nur im Fall einer solchen Erklärung für amtliche Aeußerungen zu halten sind, teils auf den Antrag von wenigstens drei Mitgliedern, wenn diesen, nach vorläufigem Abtreten der Zuhörer, die Mehrheit der Kammer beistimmt.

§ 38.

Nach Eröffnung einer Sitzung werden zuerst die neu eingekommenen Königlichen Erlasse, Mitteilungen, Eingaben und anderen Schreiben verlesen oder deren Inhalt mitgeteilt und wird über die geschäftliche Behandlung derselben Beschluß gefaßt. Jedes Mitglied kann die Verlesung oder die Einsichtnahme derjenigen Vorlagen verlangen, welche nicht gedruckt werden. Hierauf kommen an die Reihe:

- 1) andere Mitteilungen, welche der Präsident der Kammer zu machen hat;

- 2) Vorträge über Legitimationen, und Beeidigungen neu eintretender Mitglieder;
- 3) Bemerkungen einzelner Mitglieder zu den ausgegebenen Protokollen;
- 4) dringliche Anträge (§ 53);
- 5) zuvor angemeldete Interpellationen;
- 6) diejenigen Gegenstände, in deren Verhandlung sogleich einzutreten die Kammer nach Maßgabe des § 54 beschließt.

Hierauf erfolgt der Uebergang zur Tagesordnung, welche jedoch, wie die Reihenfolge der hier vor genannten Gegenstände, durch Beschluß der Kammer jederzeit abgeändert werden kann.

Vorträge, welche die Minister oder Königlichen Kommissäre im Namen des Königs zu machen haben, unterbrechen die Tagesordnung so lange, bis über deren geschäftliche Behandlung Beschluß gefaßt ist.

§ 39.

Am Schlusse der Sitzung verkündet der Präsident in der Regel die Zeit und die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Erhebt ein Mitglied Widerspruch gegen die Anordnung des Präsidenten, so entscheidet der Beschluß der Kammer.

§ 40.

Die Tagesordnung wird den Mitgliedern der Kammer, der Kgl. Regierung und sämtlichen Departementsvorständen zugestellt. Sie wird außerdem an dem Hause angeschlagen.

V. Behandlung der Vorlagen im allgemeinen.

§ 41.

Königliche Anträge sind, wenn dies von seiten der Regierung vor der Beschlußnahme über ihre Geschäftsbehandlung verlangt wird, an eine Kommission zu verweisen.

§ 42.

Außer dem Falle des § 41 beschließt die Kammer, ob eine Kommission mit der Vorberatung eines Gegenstandes zu betrauen ist.

Soweit Vorberatung durch eine Kommission nicht eintritt, werden vom Präsidenten in der Regel (vgl. §§ 52—54) für den

Vortrag bei der Beratung ein oder mehrere Berichtersteller bestellt.

§ 43.

Von dem Präsidenten können nur nach vorgängiger Ermächtigung desselben durch die Kammer Beratungsgegenstände an eine Kommission verwiesen oder Berichtersteller (§ 42 Abs. 2) bestellt werden. Hiervon wird der Kammer in der nächsten Sitzung Mitteilung gemacht, worauf dieselbe auch eine andere Behandlung des Gegenstandes beschließen kann.

§ 44.

Gesetzesentwürfe, welche während der Vertagung der Ständeversammlung dem Ständischen Ausschusse zur verfassungsmäßigen Beratung durch dieselbe, zunächst durch die Kammer der Standesherrn, übergeben werden, kann der Ständische Ausschuß mit der Wirkung an eine Kommission verweisen, daß ihre Beratung in der Kammer nur nach erstattetem Kommissionsberichte zulässig ist.

§ 45.

Die Beratung auf Grund eines gedruckten Kommissionsberichts kann nicht früher, als an dem der Verteilung des Berichts folgenden Tage stattfinden. Die Kammer kann jedoch die frühere Beratung beschließen, wenn nicht bei königlichen Anträgen von seiten eines Departementschefs widersprochen wird.

§ 46.

Die Beratung ohne Vorberatung in der Kommission findet frühestens an dem auf die Verteilung der gedruckten Vorlage oder wenn die Vorlage nicht gedruckt worden ist, an dem auf deren Mitteilung in der Kammer zweitfolgenden Tage statt. Die Kammer kann jedoch eine frühere Beratung beschließen, wenn nicht bei königlichen Anträgen von seiten eines Departementschefs widersprochen wird (vgl. übrigens §§ 53 und 54).

§ 47.

Bei der Beratung kann jedes Mitglied der Kammer verlangen, daß der Einzelberatung eine allgemeine Beratung über die Grundsätze der Vorlage vorangehe, bei welcher der Antrag, auf den Gegenstand nicht einzugehen, gestellt werden kann.

§ 48.

Am Schlusse der allgemeinen Beratung, sowie in jedem Stadium der Einzelberatung kann der Gegenstand oder können einzelne Teile desselben, selbst wenn darüber schon Beschluß gefaßt ist, insbesondere auch Verbesserungsanträge, an eine Kommission verwiesen oder zu wiederholter Berichterstattung zurückverwiesen werden.

§ 49.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch in dem Falle Anwendung, wenn ein Gegenstand, ehe er an die Kammer gelangte, von der Kammer der Abgeordneten beraten worden ist.

§ 50.

Abweichende Beschlüsse der Kammer der Abgeordneten werden, wenn über den betr. Gegenstand in der Kammer der Standesherrn erstmals eine Kommission berichtet hat, von derselben Kommission begutachtet; andernfalls auf den Vortrag des früheren Berichterstatters (§ 42 Abs. 2) in der Kammer beraten, es wäre denn, daß dieselbe die Verweisung an eine Kommission beschließen würde.

Abänderungsanträge über andere, als die die abweichenden Beschlüsse der anderen Kammer betreffenden Teile einer Vorlage sind bei dieser Verhandlung statthast, wenn sie von mindestens fünf Mitgliedern gestellt sind.

VI. Anträge der Mitglieder, Petitionen und Interpellationen.

§ 51.

Selbständige Anträge einzelner Mitglieder können entweder schriftlich eingereicht oder während der Sitzung, unbeschadet der Tagesordnung, angezeigt werden. Im letzteren Falle wird der schriftlich auszufertigende Antrag von dem Antragsteller vorgelesen und dem Schriftführer übergeben.

Solche Anträge werden nach der Zeitfolge des Einlaufs sofort auf die Tagesordnung der nächsten oder einer folgenden Sitzung gesetzt, in welcher der Antrag von dem Antragsteller

mündlich oder durch Verlesung eines geschriebenen Vortrags begründet wird.

§ 52.

Ist der Antrag von wenigstens zwei weiteren Mitgliedern der Kammer unterstützt, so wird nach dessen Begründung in die Beratung eingetreten, wenn nicht die Aussetzung der Beratung auf eine der nächsten Sitzungen oder dessen Verweisung an eine Kommission beschlossen wird.

Von Kammermitgliedern ausgehende Gesetzesvorschläge müssen von mindestens fünf Mitgliedern unterzeichnet sein.

§ 53.

Wird ein Antrag als ein dringlicher eingebracht, so ist der Antragsteller vor dem Uebergang zur Tagesordnung oder zu einem weiteren Gegenstande derselben zur Begründung der Dringlichkeit zuzulassen.

Wird die Dringlichkeit durch eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder anerkannt, so erhält der Antragsteller sofort das Wort zur Begründung des Antrags selbst und es wird alsdann nach § 52 weiter verfahren.

§ 54.

Ebenso kann die alsbaldige Beratung eines von einem Mitgliede eingebrachten Antrags eintreten, wenn derselbe wegen seiner geringen Bedeutung die abgekürzte Behandlung dienlich erscheinen läßt und nicht wenigstens drei Mitglieder widersprechen.

§ 55.

Die Wünsche und Beschwerden einzelner Staatsbürger oder Körperschaften können nicht mündlich an die Kammer gebracht werden.

Eingaben dieser Art sind an die Kanzlei der Kammer einzusenden; gelangen sie an einzelne Mitglieder, so werden sie von denselben der Registratur übergeben. Sie müssen von dem Bittsteller unterzeichnet sein; Eingaben von Ungenannten werden nicht berücksichtigt.

§ 56.

Statthafte Eingaben werden, wenn die Kammer nicht die

Verweisung an eine Kommission beschließt, von dem Präsidenten einem Mitgliede der Kammer zur Berichterstattung zugewiesen.

§ 57.

Von dem Beschlusse der Kammer wird den Bittstellern durch Protokollauszug oder durch Schreiben des Schriftführers Nachricht gegeben. Enthalten die Eingaben keine die Unterzeichner persönlich betreffenden Wünsche, so genügt die Aufnahme des Beschlusses in das Protokoll.

§ 58.

Interpellationen an einen Minister, die nicht mit einem zu verhandelnden Gegenstande im Zusammenhang stehen, müssen bestimmt formuliert dem Präsidenten überreicht werden, welcher dieselben dem betreffenden Minister abschriftlich mitteilt und zu gleicher Zeit um Erklärung ersucht, ob und wann die Interpellation beantwortet werden wird.

Erklärt der Minister sich zur Beantwortung bereit, so wird an dem im Einvernehmen mit ihm bestimmten Tag dem Interpellanten die nähere Ausführung seiner Interpellation in der Kammer Sitzung gestattet.

An die Beantwortung der Interpellation und die Entgegnung des Interpellanten kann sich eine Verhandlung über den Gegenstand anknüpfen, wenn nicht die Kammer beschließt, zur Tagesordnung überzugehen (§ 70 Abs. 2).

VII. K o m m i s s i o n e n .

§ 59.

Jede Kommission besteht, wenn die Kammer nicht eine andere Zahl beschließt, aus fünf Mitgliedern, welche mit relativer Stimmenmehrheit gewählt werden. In gleicher Weise werden in einem zweiten Wahlgange zwei Ersatzmänner gewählt. Fällt ein Kommissionsmitglied ganz aus, so wählt die Kammer an seine Stelle ein anderes.

Von dem Ergebnis der Wahlen wird der Königlichen Regierung Anzeige erstattet. Das Verzeichnis der Mitglieder der bestehenden Kommissionen wird im Sitzungsjaale angeschlagen.

§ 60.

Ihren Vorstand und dessen Stellvertreter, sowie ihre Berichterstatter wählt die Kommission mit absoluter Stimmenmehrheit.

§ 61.

Dem Präsidenten der Kammer, welcher nicht Kommissionsmitglied sein kann, steht frei, an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teilzunehmen; es werden ihm deshalb die Sitzungen jedesmal angezeigt. Auch kann die Kommission den Antragsteller oder andere Mitglieder der Kammer zur Beratung beiziehen.

Die Sitzungen der Kommissionen sind nicht öffentlich; doch steht es den Mitgliedern der Kammer frei, den Beratungen als Zuhörer anzuwohnen.

§ 62.

Den Kommissionen steht zu, die einzelnen Ministerien um Auskunft oder um Mitteilung von Akten zu ersuchen, sowie die Minister einzuladen, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte in ihren Sitzungen Aufschlüsse zu erteilen und an ihren Beratungen teilzunehmen.

Die Kommissionen sind ferner berechtigt, sowohl Mitteilungen von einzelnen Mitgliedern der Kammer, als Eingaben anderer Personen, soweit sich solche Mitteilungen und Eingaben auf den der Kommission erteilten Auftrag beziehen, anzunehmen, sowie, wo sie dies zu Ausführung ihres Auftrages für erforderlich erachten, Sachverständige zur Aeußerung zu veranlassen.

Im Namen der Kommission unterzeichnet deren Vorstand.

Gehen den Kommissionen Wünsche und Anträge einzelner Kammermitglieder in bezug auf den von ihnen zu behandelnden Gegenstand schriftlich zu, so werden sie dieselben bei ihren Gutachten würdigen.

§ 63.

Zur Gültigkeit eines Kommissionsbeschlusses wird die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern, und im Falle die Kommission deren mehr als fünf zählt, von vier ihrer Mitglieder erfordert.

Der Vorstand hat dasselbe Stimmrecht, wie die übrigen Mitglieder. Ergibt sich durch Ausübung desselben Stimmengleichheit, so werden, wenn nicht die Kommission beschließt, das Erscheinen eines fehlenden Mitgliedes abzuwarten, beide Anträge an die Kammer gebracht.

Die Ansicht der Minderheit wird in dem Berichte angeführt.
§ 64.

Die Beschlüsse der Kommissionen bestehen in den zu Erledigung des erteilten Auftrages erforderlichen oder dadurch veranlaßten Anträgen an die Kammer.

Sobald eine Kommission ihr Gutachten und ihre Anträge fertiggestellt hat, wird hiervon dem Präsidenten Anzeige gemacht.

Die Kammer oder, falls diese hierüber keinen Beschluß gefaßt hat, die Kommission beschließt, ob der Bericht oder wenigstens die Anträge der Kommission zu drucken sind. Soweit der Druck nicht erfolgt, kann der Bericht in der Kammer mündlich oder durch Verlesen eines schriftlichen Vortrages erstattet werden; will in diesem Falle die Kommission durch ihr Gutachten einem Minister Anlaß zur Aeußerung geben, so wird demselben, wenn tunlich, ein Auszug aus dem Gutachten mit der Tagesordnung zugestellt.

VIII. Beratung in der Kammer.

§ 65.

Die Beratung wird eingeleitet durch den Vortrag des Berichterstatters und des etwaigen Antragstellers. Die Verlesung einer gedruckten Vorlage kann dadurch ersetzt werden, daß der Präsident auf diese oder die betreffende Ziffer derselben hinweist.

Nachdem der Präsident hierauf die Debatte eröffnet hat, sprechen die Mitglieder in derjenigen Reihenfolge, in welcher sie sich zum Worte gemeldet haben. Verlangt ein Mitglied das Wort zur Geschäftsordnung, so ist ihm dasselbe hierzu auch vor denjenigen Mitgliedern zu erteilen, welche sich vor ihm zum Worte gemeldet haben.

Die Minister, die Königlichen Kommissäre, die Berichterstatter und, wenn kein Berichterstatter vorhanden ist, die Antragsteller dürfen nach jedem Redner das Wort ergreifen.

§ 66.

Der Präsident nimmt an der Verhandlung nur insoweit Theil, als es die Ordnung des Ganges derselben und die Leitung der Beratung und Abstimmung erfordert. Will er, als Mitglied der Kammer, an der Debatte vollständig Theil nehmen, so tritt er den Vorsitz seinem Stellvertreter ab; er leitet jedoch auch in diesem Falle die Abstimmung.

§ 67.

Die Verhandlungen sind mündlich. Nur die Minister und Königlichen Kommissäre, die Berichterstatter und im Falle des § 51 die Antragsteller haben die Befugnis, schriftliche Vorträge in der Versammlung zu verlesen.

§ 68.

Der Redner darf von niemand unterbrochen werden. Nur der Präsident wird, wenn ein Redner von der Sache abschweift oder sich gegen die Ordnung verfehlt, sei es nach eigenem Ermessen, sei es auf Anregung eines Mitgliedes, dies bemerken und den Redner nötigenfalls auf die Sache zurückweisen oder zur Ordnung rufen.

Ist das Eine oder das Andere in der nämlichen Sitzung zweimal ohne Erfolg geschehen, so kann der Präsident dem Redner unter Zustimmung der Kammer das Wort entziehen oder, wenn es ihm nicht gelingt, die Ordnung herzustellen, die Sitzung für aufgehoben erklären.

Wer dem Rufe des Präsidenten Folge leistet, dem wird auf sein Begehren vom Präsidenten das Wort erteilt, um sich rechtfertigen zu können.

§ 69.

Wenn ein Mitglied seine Stellung in der Kammer zu einer Beleidigung oder Verleumdung der Regierung, der Stände oder einzelner Personen mißbraucht, so hat die Kammer dies zu rügen, und der Präsident hat hierzu sofort das Nötige einzuleiten.

§ 70.

Wenn kein Redner mehr sich zum Wort meldet, so schließt der Präsident die Debatte.

Uebrigens steht jedem Mitgliede frei, darauf aufmerksam zu

machen, daß die Debatte erschöpft sei. Auf Anfrage des Präsidenten oder auf Antrag eines Mitglieds kann die Kammer sich jederzeit für den Schluß der Beratung entscheiden. Berichterstatter und Antragsteller (§ 51) sind aber auf ihr Begehren jedenfalls noch zum Worte zuzulassen. Auch sind persönliche Bemerkungen nach dem Schlusse der Debatte noch gestattet.

Dem Präsidenten ist anheimgestellt, nachdem er die Beratung für geschlossen erklärt hat, das Ergebnis derselben zusammenzufassen.

IX. Fragenstellung, Abstimmung und Wahlen.

§ 71.

Der Präsident verkündigt die Fragen und deren Reihenfolge.

Die Fragen werden so gestellt, daß jedes Mitglied durch bloße Bejahung oder Verneinung seine Stimme abgeben kann.

Die Reihenfolge der Fragen ist die, daß stets über die von dem Hauptantrage sich weiter entfernenden Anträge zuerst abgestimmt wird und auch ein Zusatz zu dem Hauptantrage vor diesem an die Reihe kommt.

Liegt kein Antrag einer Kommission oder eines Berichterstatters vor, so ist die Vorlage der Regierung oder der Antrag des Antragstellers (§ 51) als Hauptantrag zu betrachten.

§ 72.

Ein die Sache betreffender Nebenantrag, welcher nicht wenigstens von zwei weiteren Mitgliedern unterstützt ist, wird nicht zur Abstimmung gebracht.

Bis zum Augenblick der Abstimmung kann jeder Antrag von dem Antragsteller zurückgenommen, aber von jedem anderen Mitgliede wieder aufgenommen werden.

§ 73.

Jedem Mitgliede ist gestattet, gegen die Stellung der Fragen und die Reihenfolge derselben Erinnerungen vorzubringen, welche der Präsident, wenn er sie nicht berücksichtigen zu können glaubt, dem Urtheile der Kammer unterstellen wird.

§ 74.

Die Abstimmung erfolgt mittelst Namensaufrufs nach der

verfassungsmäßigen Sitzordnung in allen wichtigeren Fällen, insbesondere über Gesetzesentwürfe und Staatsverträge im ganzen. Es ist übrigens jedem Mitgliede gestattet, auch in anderen Fällen namentliche Abstimmung zu verlangen.

§ 75.

In minder wichtigen Fällen geschieht die Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben. Das Ergebnis stellt der Präsident nach Rücksprache mit den Schriftführern fest; bleibt ein Zweifel, so wird zum Namensaufruf geschritten.

Hat sich aber gegen einen Vorschlag des Präsidenten oder gegen einen von ihm vorgelegten Antrag auf dessen Anfrage, ob die Kammer damit einverstanden sei, oder hat sich gegen die von ihm aufgerufenen einzelnen Artikel eines Entwurfs oder Ziffern einer Vorlage kein Widerspruch erhoben, so werden dieselben als von der Kammer genehmigt angenommen.

§ 76.

Die Abstimmung geschieht bei namentlichem Aufrufe durch Bejahung oder Verneinung ohne bedingende Zusätze. Keinem anwesenden Mitgliede ist gestattet, sich der Abstimmung zu enthalten.

Wer auf nochmalige Aufforderung nicht unbedingt abstimmt oder im Saale anwesend die Abstimmung verweigert, wird als gegen den Antrag stimmend angesehen. Eine bereits abgegebene Stimme darf nicht zurückgenommen werden.

§ 77.

Bei allen namentlichen Abstimmungen sind, wenn sich nicht Einstimmigkeit ergeben hat, die bejahenden und die verneinenden Stimmen mit Namen im Protokoll zu bemerken.

§ 78.

Jedem Mitgliede ist gestattet, bei seiner Abstimmung die Gründe derselben durch eine kurze mündliche oder von ihm zu verlesende schriftliche Erklärung darzulegen.

§ 79.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses, sowie zu einer Wahl, wird die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder der Kammer (Bl. § 160) erfordert.

Die Beschlüsse werden, soweit nicht für besondere Fälle eine

größere Mehrheit erfordert wird (Bl. § 176, oben §§ 53, 54, unten § 83), mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt; im Falle der Stimmengleichheit gebührt dem Präsidenten die entscheidende Stimme.

Den gefaßten Beschluß verkündet der Präsident.

§ 80.

Die von der Kammer vorzunehmenden Wahlen erfolgen durch geheime schriftliche Stimmgebung. Die Stimmen werden durch die Schriftführer gezählt, mit Zuziehung zweier Skrutatoren, welche der Präsident nach der Reihenfolge bezeichnet.

Das Ergebnis der Wahl verkündet der Präsident.

§ 81.

Sind zu demselben Zwecke Mehrere mit relativer Stimmenmehrheit zu wählen, so wird durch jedes stimmende Mitglied die erforderliche Anzahl auf einem Stimmzettel verzeichnet.

In allen Fällen, in welchen nur relative Mehrheit erfordert wird, gibt bei gleicher Stimmenzahl das natürliche Alter den Vorzug.

X. Auslegung und Abänderung der Geschäftsordnung.

§ 82.

Ueber die Aufrechterhaltung der Geschäftsordnung wacht der Präsident für sich und in Verbindung mit dem Gesamtvorstand. Entstehen Zweifel über deren Auslegung, so entscheidet die Kammer erforderlichenfalls nach vorgängiger Begutachtung durch den Gesamtvorstand.

§ 83.

Abänderungen der Geschäftsordnung können nur durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden erfolgen.

Die gleiche Mehrheit wird — unbeschadet der Bestimmung des § 53 — erfordert, wenn im einzelnen Falle von einer Bestimmung der Geschäftsordnung abgewichen werden will.

Von den beschlossenen Abänderungen wird der kgl. Regierung Anzeige und der Kammer der Abgeordneten Mitteilung gemacht.

7. Geschäftsordnung der Zweiten Kammer.

Festgestellt durch Beschluß vom 19. und 14. Juni 1875.

I. Feststellung der Geschäftsordnung.

§ 1.

Die Kammer der Abgeordneten regelt innerhalb der verfassungsmäßigen Schranken ihre Geschäftsordnung (Gesetz vom 23. Juni 1874 Art. 3).

II. Legitimation der Abgeordneten.

§ 2.

Die Mitglieder der Kammer der Abgeordneten sind, wenn nicht der ständische Ausschuß bei den Legitimationsprüfungen die Wahl beanstandet hat, als legitimiert zu erachten.

Ueber die von dem ständischen Ausschusse nicht geprüften und über die beanstandeten Wahlen hat die Versammlung nach vorausgegangener Prüfung der Wahlurkunde oder derjenigen Umstände, welche zu der Beanstandung Veranlassung gegeben haben, endgültig Beschluß zu fassen.

§ 3.

Bei Wahlbeanstandungen ist bis zu der von der Versammlung darüber zu treffenden Entscheidung der Angefochtene, wenn er noch nicht für legitimiert erklärt war, nicht berechtigt, an den Verhandlungen der Versammlung teilzunehmen; dazu berechtigt ist er dagegen, wenn seine Wahl erst nach bereits erfolgtem Eintritt angefochten wird.

Die Entscheidung über Wahlbeanstandungen ist stets vorzugsweise zu beschleunigen.

III. Vorsteher, Schriftführer und Beamte der Versammlung.

§ 4.

Der Vorstand der Kammer besteht aus einem Präsidenten und einem Vizepräsidenten, deren Amt sich je auf die Dauer einer ordentlichen Landtagsperiode erstreckt.

Dieselben wählt die Kammer durch absolute Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte.

Hat sich bei einer der Wahlen eine absolute Mehrheit nicht ergeben, so sind diejenigen drei Mitglieder, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Wird auch bei dieser Wahl keine absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen beiden Mitglieder, welche die meisten Stimmen in der engeren Wahl erhalten haben, auf eine zweite engere Wahl zu bringen. Tritt in dieser letzten Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loß. Bei Ausmittlung derjenigen Mitglieder, welche nach den vorstehenden Vorschriften auf die engere Wahl zu bringen sind, entscheidet bei Stimmengleichheit ebenfalls das Loß.

Solang für die Kammer weder ein Präsident noch ein Vizepräsident bestellt ist, sowie im Falle der Verhinderung derselben versieht in der Kammer die Stelle des Präsidenten das im Lebensalter älteste anwesende Kammermitglied. Das Amt des Alterspräsidenten geht im Falle der Ablehnung seitens des Berufenen auf das im Lebensalter ihm am nächsten stehende Kammermitglied über.

Mit relativer Mehrheit wählt die Kammer auf die Dauer eines Landtags die erforderliche Zahl von Schriftführern aus ihrer Mitte.

Von sämtlichen Wahlen ist dem Könige Anzeige und der Kammer der Standesherrn Mitteilung zu machen (Gesetz vom 23. Juni 1874 Art. 2).

§ 5.

Der Präsident eröffnet und schließt die Sitzungen der Versammlung, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in derselben, ordnet den Gang der Verhandlungen, leitet die Beratungen und Abstimmungen, erteilt das Wort, stellt die Fragen, verkündigt die Beschlüsse und das Ergebnis der Wahlen der Versammlung; er wacht über die Beobachtung der Geschäftsordnung und sorgt für die möglichste Beschleunigung der Geschäftsbehandlung.

Verfehlungen gegen die Gesetze des Anstandes oder der inneren

Polizei, oder gegen die Geschäftsvorschriften hat der Präsident zu bemerken, und wenn sie bedeutend sind, solche zur Kenntniß der Kammer zu bringen, welche, wenn ein Mitglied seine Stellung in der Kammer zu einer Beleidigung oder Verleumdung der Regierung, der Stände oder einzelner Personen mißbraucht, dies zu rügen hat (Gesetz vom 23. Juni 1874 Art. 9).

In leichteren Fällen hat der Präsident das Recht, solche Verfehlungen zu rügen und nötigenfalls den Redner zur Ordnung zu rufen (§ 67). Gegen solche Rügen und Ordnungsrufe steht eine Berufung an die Versammlung zu, welche nach vorgängiger Berichterstattung durch die Kommission für die Geschäftsordnung endgültig entscheidet.

Bei Ruhestörungen, die von den Galerien ausgehen, ist der Präsident verpflichtet, zur Ordnung und Stille zu verweisen, die Ruhestörer nach Umständen entfernen und äußerstenfalls die Galerien teilweise oder vollständig räumen zu lassen.

Im Innern des Hauses verwaltet er die Polizei; das gesamte Amts- und Dienstpersonal der Versammlung ist zunächst ihm untergeordnet.

§ 6.

Den Schriftführern liegt die Redaktion der Protokolle, die Einschreibung der Redner nach der Reihenfolge ihrer Anmeldung zum Wort, die Aufzeichnung und Kontrolle der Abstimmungen und Wahlen, sowie die Verzeichnung der gefaßten Beschlüsse ob. Für die Ausfertigung der letzteren haben die Berichterstatter Sorge zu tragen. In wichtigeren Fällen, namentlich bei allen Beschlüssen in Sachen der Gesetzgebung und so oft es überhaupt der Präsident oder die Versammlung für notwendig erachtet, wird die Ausfertigung der Versammlung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 7¹⁾.

Das Sitzungsprotokoll begreift in sich einen vollständigen stenographischen Bericht über das in der Sitzung Gesprochene. Es erhält eine von dem Schriftführer der betreffenden Sitzung

¹⁾ § 7 ist ergänzt und geändert worden durch folgende Beschlüsse der Abgeordnetenkammer vom 5. April 1893:

I. Die Sitzungsprotokolle künftig nicht mehr durch zwei, sondern

zu fertigende Inhaltsübersicht. Die Ausgabe der Sitzungsprotokolle soll möglichst beschleunigt werden.

Das Protokoll wird auf der Kanzlei zur Einsicht aufgelegt und gleichzeitig jedem Redner der schriftliche Protokollauszug in das Haus gesendet, damit derselbe die nötigen Berichtigungen vornehmen kann.

Reklamationen, welche später als dreimal 24 Stunden, nachdem das Protokoll zur Einsicht aufgelegt ist, an die Kanzlei gelangen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

Der Schriftführer der betreffenden Sitzung ist dafür verantwortlich, daß durch solche Berichtigungen der Sinn des Gesprochenen nicht verändert oder entstellt wird.

§ 8.

Die Vorlagen der Regierung, die Anträge der Kommissionen, diejenigen Kommissionsberichte, deren Druck von der Kammer oder Kommission beschlossen worden, sowie die selbständig eingebrachten Anträge und die Interpellationen der Mitglieder, letztere beide nur mit kurzen Erwägungsgründen, endlich die Abänderungsanträge oder Anträge auf motivierte Tagesordnung, sofern sie so frühzeitig übergeben werden, daß der Druck vor der be-

durch Einen Sitzungsekretär beurkunden zu lassen.

II. Den Schriftführern in Unterstützung des Präsidenten die Sorge zur Pflicht zu machen, daß die Stenographen den Vorträgen der Redner ungestört folgen können.

III. Drei weitere Stenographen anzustellen und zum Kontrollschreiben den Stenographentisch doppelt zu besetzen.

IV. Den Abs. 2 des § 7 der Geschäftsordnung dahin zu ändern: Jedem Redner wird die Uebertragung seiner Rede sofort nach der Fertigstellung, spätestens am Tag nach der Sitzung, zugestellt, damit derselbe die nötigen Berichtigungen vornehmen kann.

V. Den Abs. 3 des § 7 der Geschäftsordnung dahin zu fassen: Reklamationen, welche später als dreimal 24 Stunden nach Schluß der betreffenden Sitzung an die Kanzlei gelangen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

VI. Die Kanzlei zu beauftragen, nach Ablauf der in § 7 Abs. 3 der Geschäftsordnung bestimmten Frist das Protokoll schleunigst zum Druck zu bringen ohne Rücksicht auf etwa noch ausstehende Reklamationen. (Verhandlungen von 1893/4 Prot. S. 237; Weil. Bd. 3 S. 157.)

treffenden Verhandlung möglich ist, werden zum Druck und zur Verteilung an die Mitglieder befördert. Sämtliche Druckfachen erhalten fortlaufende Nummern.

Soweit es vor Beginn der einzelnen Sitzungen tunlich ist, wird auch die für dieselben festgestellte Tagesordnung gedruckt und an die Mitglieder zur Verteilung gebracht.

§ 9.

Durch das unter der Leitung des Registrators stehende Kanzleipersonal wird für rechtzeitigen und richtigen Abdruck der Protokolle und übrigen Druckfachen gesorgt. Nur von dem Präsidenten und den Schriftführern der Versammlung, sowie von den Vorständen der Kommissionen können Gegenstände zum Druck an die Kanzlei gegeben werden.

§ 10.

Die von der Versammlung ausgehenden schriftlichen Ausfertigungen werden von dem Präsidenten unterzeichnet und von einem Schriftführer gegengezeichnet. Die Protokolle beurkundet der Schriftführer der betreffenden Sitzung. Im Namen der Kommissionen unterzeichnen deren Vorstände.

§ 11.

Der Präsident, dessen Stellvertreter und die Schriftführer bilden zusammen den Gesamtvorstand.

Der Gesamtvorstand besorgt die häuslichen Angelegenheiten der Versammlung und überwacht das Kanzlei- und Dienstpersonal, das ihm für seine Anordnungen zur Verfügung steht.

Der Gesamtvorstand ist ferner ständige Kommission für Druckfachen.

IV. Ordnung der Sitzungen.

§ 12.

Die Mitglieder der Versammlung sind verbunden, jeder Sitzung anzuwohnen; im Fall eines begründeten Hindernisses haben sie solches dem Präsidenten anzuzeigen.

Während der Dauer der Versammlung dürfen sie sich nicht ohne Erlaubnis des Präsidenten entfernen, und bei einer über acht Tage dauernden Abwesenheit nicht ohne Bewilligung der

Versammlung; jedoch kann der Präsident in besonders dringenden Fällen auch einen solchen längeren Urlaub erteilen, hat aber davon der Versammlung in der folgenden Sitzung Kenntniß zu geben.

§ 13.

Die Sitzungen der Versammlung sind öffentlich. Ihre Verhandlungen sind durch den Druck bekannt zu machen (Gesetz vom 23. Juni 1874 Art. 4).

§ 14.

Die Galerie für Zuhörer wird in drei Räume abgeteilt. Auf der rechten Seite sind die Plätze für die Mitglieder der Kammer der Standesherrn, für das diplomatische Korps und die Staatsdiener in drei Säulensälen, — auf der linken Seite die für die Berichtersteller öffentlicher Blätter in drei bis vier Säulensälen je nach dem Bedürfnis abgegrenzt.

Im mittleren Teil der Galerie steht der Zutritt jeder erwachsenen Person gegen eine je auf eine Sitzung gültige Eintrittskarte frei.

Von den Eintrittskarten wird durch das Präsidium eine verhältnismäßige Zahl der Regierung und dem Präsidenten der ersten Kammer zugestellt, der übrige größere Teil unter die Mitglieder der Abgeordnetenkammer zur Verteilung gebracht.

§ 15.

Die Sitzungen werden geheim teils auf Begehren der Minister und K. Kommissäre bei Vorträgen, die sie ihrer Erklärung nach im Namen des Königs zu machen haben, und welche nur im Falle einer solchen Erklärung für amtliche Aeußerungen zu halten sind, teils auf den Antrag von wenigstens zehn Mitgliedern, wenn diesen, nach vorläufigem Abtreten der Zuhörer, die Mehrheit der Kammer beistimmt (Gesetz vom 23. Juni 1874 Art. 5).

Der Druck des Protokolls einer geheimen Sitzung kann von der Kammer beschlossen werden, jedoch nur unter Zustimmung der Regierung, wenn die Sitzung auf Begehren der Minister oder K. Kommissäre eine geheime geworden ist.

§ 16.

Es können auch einzelne Fragen oder einzelne Artikel eines

Vorschlags oder Gesetzesentwurfs zur geheimen Beratung ausgeschieden werden.

V. Behandlung der Anträge, Vorlagen und Petitionen.

§ 17.

Königliche Anträge sind, wenn dies von seiten der Regierung vor der Beschlußnahme über ihre Geschäftsbehandlung verlangt wird, ehe sie zur Beratung in der Versammlung kommen, an eine Kommission zu verweisen (Gesetz vom 23. Juni 1874 Art. 7).

§ 18.

Außer dem Falle des § 17 findet über Gesetzesentwürfe entweder einmalige Beratung in der Kammer nach vorgängiger Vorberatung in einer Kommission oder eine erste und zweite Beratung, die letztere ohne oder nach Vorberatung in einer Kommission statt.

§ 19.

Vorlagen und Anträge, welche keine Gesetzesentwürfe enthalten, unterliegen einer nur einmaligen Beratung in der Kammer, wenn nicht der § 17 zutrifft oder bei der ersten Beratung eine zweite Beratung oder die Verweisung an eine Kommission beschlossen wird.

§ 20.

Wenn ein Antrag auf die erste Beratung eines Gesetzesentwurfs ohne Vorberatung in einer Kommission gestellt und von wenigstens 14 Mitgliedern unterstützt wird, so hat eine solche, sofern nicht der § 17 zur Anwendung kommt, stattzufinden.

Dieser Antrag ist spätestens vor der Annahme des Beschlusses der Verweisung an eine Kommission zu stellen.

§ 21.

Gesetzesentwürfe, welche während der Vertagung der Ständeversammlung dem Ständischen Ausschuss zur verfassungsmäßigen Beratung, zunächst durch die Kammer der Abgeordneten, übergeben werden, kann der Ständische Ausschuss mit der Wirkung an eine Kommission verweisen, daß ihre Beratung in der Kammer nur nach erstattetem Kommissionsbericht zulässig ist.

§ 22.

Die erste Beratung (§ 18) ist auf eine allgemeine Erörterung über die Grundsätze des Entwurfs oder einzelner Abteilungen desselben zu beschränken. Abänderungsanträge können dabei nicht gestellt, es kann nur die Ablehnung des Entwurfs oder die Verweisung desselben oder einzelner Teile an eine Kommission beantragt werden. Wird die Verweisung nicht beschlossen, so erfolgt auch die zweite Beratung in der Kammer.

§ 23.

Der Antrag, Vorlagen und Anträge, welche keine Gesetzesentwürfe sind, an eine Kommission zu verweisen, bedarf der Unterstützung von 14 Mitgliedern. Derselbe kann bei Feststellung der Tagesordnung oder bei der Beratung gestellt werden.

§ 24.

Jedes Mitglied der Versammlung, das einen selbständigen Antrag zu stellen beabsichtigt, hat denselben dem Kanzleivorstande schriftlich in der Weise abgefaßt zu übergeben, wie er nach dem Willen des Antragstellers zum Beschluß der Versammlung erhoben werden soll. Von der Kanzlei sind die dem Kanzleivorstand übergebenen Anträge, jedoch ohne Motive, nach der Zeitordnung der Uebergabe in das Tagebuch einzutragen und in Gemäßheit des § 8 zum Druck zu befördern.

§ 25.

Die Anträge einzelner Kammermitglieder werden möglichst nach der Zeitordnung ihres Einlaufs auf eine der nächsten Tagesordnungen gesetzt.

Hierbei erhält der Antragsteller zuerst das Wort zur Begründung des Antrags, welche mündlich oder durch Vorlesung eines geschriebenen Vortrags gegeben werden kann.

§ 26.

Nach Begründung des Antrags stellt der Präsident die Frage, ob derselbe Unterstützung finde.

Wird der Antrag von wenigstens fünf Mitgliedern der Versammlung unterstützt, so wird sofort in die Beratung des Gegenstandes eingetreten; es kann die Beratung aber auch auf eine

der nächsten Tagesordnungen verschoben oder die Verweisung an eine Kommission beschlossen werden.

§ 27.

Wird ein Antrag als ein dringlicher eingebracht, so ist der Antragsteller, ohne Rücksicht darauf, ob der Antrag schon gedruckt vorliegt oder nicht, zu mündlicher Begründung der Dringlichkeit in der nächsten Sitzung noch vor Uebergang zur Tagesordnung oder, wenn der Antrag während einer Sitzung gestellt wird, nach dem Schluß der Beratung und Abstimmung über den gerade in Behandlung begriffenen Gegenstand zuzulassen.

Die Versammlung beschließt ohne Beratung über die Dringlichkeit. Wird dieselbe durch eine Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden anerkannt, so erhält der Antragsteller sofort das Wort zur Begründung des Antrags selbst, und es wird alsdann nach den §§ 25 und 26 weiter verfahren.

§ 28.

Durch dieselbe Mehrheit von drei Vierteln der Versammlung kann die alsbaldige Beratung eines eingebrachten Antrages beschlossen werden, wenn derselbe wegen seiner geringen Bedeutung die abgekürzte Behandlung dienlich erscheinen läßt.

§ 29.

Bei der Beratung nach erstattetem Kommissionsbericht kann jedes Mitglied der Kammer verlangen, daß der Einzelberatung eine allgemeine Beratung über die Grundsätze der Vorlage vorangehe, bei welcher der Antrag, auf den Gegenstand nicht einzugehen, gestellt und zur Abstimmung gebracht werden kann.

§ 30.

In jedem Stadium der Einzelberatung eines Gesetzesentwurfs, einer Vorlage der Regierung oder eines Antrags können einzelne Teile derselben an eine Kommission durch einfache Stimmenmehrheit verwiesen oder zurückverwiesen werden.

§ 31.

Die Beratung ohne Vorberatung in der Kommission erfolgt frühestens am dritten Tage, nachdem der Gesetzesentwurf, die Vorlage oder der Antrag gedruckt zur Verteilung gekommen ist (vgl. übrigens §§ 27 und 34).

§ 32.

Die Beratung nach erstattetem gedrucktem Kommissionsbericht kann nicht früher als an dem der Verteilung des Berichts folgenden Tage stattfinden.

Wenn ein Gegenstand an dem der Verteilung des Berichts folgenden Tage beraten werden soll, so können 15 Mitglieder schriftlich oder mündlich die Vertagung auf den nächsten Tag verlangen.

Wenn die Kommission einen nicht gedruckten Bericht erstattet hat, kann die Beratung sofort, nachdem derselbe vorgetragen ist, beginnen.

§ 33.

Die zweite Beratung ohne Vorberatung in der Kommission erfolgt frühestens an dem auf den Abschluß der ersten Beratung folgenden Tage.

§ 34.

Eine Abkürzung der in §§ 31—33 bezeichneten Fristen, insbesondere die Anberaumung der ersten und zweiten Beratung auf eine und dieselbe Sitzung ist nur zulässig, wenn ihr nicht von wenigstens 15 Mitgliedern oder bei königlichen Anträgen von seiten eines Departementschefs widersprochen wird.

§ 35.

Bei der Einzelberatung eines Gesetzesentwurfs wird jeder Artikel desselben einzeln zur Erörterung und Abstimmung gebracht.

Auf einfachen Mehrheitsbeschluß der Kammer kann die Reihenfolge verlassen, in gleicher Weise die Erörterung über mehrere Artikel verbunden oder über verschiedene zu demselben Artikel gestellte Anträge getrennt werden.

§ 36.

Anträge, welche die Verbesserung eines in der Verhandlung begriffenen Hauptantrags bezwecken (Amendements), können zu jeder Zeit, solange die Beratung nicht für geschlossen erklärt ist, gestellt und sogleich beraten werden. Dieselben müssen mit der Hauptfrage in wesentlicher Verbindung stehen. Sie sind dem Präsidenten in der in § 24 vorgeschriebenen Formulierung schrift-

lich zu übergeben, und es dürfen ihnen nur kurze Erwägungsgründe beigelegt sein. Die dem Präsidenten während der Verhandlung übergebenen Verbesserungsanträge sind unmittelbar, nachdem der Redner, welcher gerade das Wort hat, gesprochen, von dem Präsidenten oder einem Schriftführer zu verlesen.

§ 37.

Die Versammlung hat das Recht, einen Verbesserungsvorschlag zur Begutachtung an eine Kommission zu verweisen und die Verhandlung bis zur Berichterstattung derselben abzubrechen.

§ 38.

Jeder Antragsteller kann bis zum Augenblick der Abstimmung seinen Antrag zurücknehmen. Es steht aber jedem andern Mitgliede frei, diesen Antrag aufzunehmen und zu dem seinigen zu machen.

§ 39.

Nach Beendigung der Schlußberatung, oder, wenn dies nicht sofort geschehen kann, in einer folgenden Sitzung erfolgt auf Grund einer auf der Kanzlei in Verbindung mit dem Berichtersteller verfaßten Zusammenstellung der Beschlüsse ohne Erneuerung einer Debatte die Abstimmung über die ganze Vorlage nach Maßgabe der §§ 81 und 82.

§ 40.

Die vorstehenden Bestimmungen finden für die Verhandlungen der Zweiten Kammer auch in dem Falle Anwendung, wenn ein Gegenstand, ehe er an dieselbe kam, von der Ersten Kammer beraten worden ist.

§ 41.

Ueber abweichende Beschlüsse der Ersten Kammer hat die Kommission zu berichten, welche erstmals an die Zweite Kammer über den in Frage stehenden Gegenstand berichtet hat.

Wenn und soweit ein Kommissionsbericht nicht erstattet worden ist, findet die Beratung und Beschlußfassung unter Beschränkung auf die abweichenden Beschlüsse in der Versammlung statt.

Bei dieser Beratung kann der Gegenstand der Verhandlung an eine Kommission verwiesen werden.

Abänderungsanträge über andere als die die abweichenden

Beschlüsse der Ersten Kammer betreffenden Teile einer Vorlage sind bei dieser Verhandlung statthaft, wenn sie von 15 Mitgliedern gestellt sind.

Der § 39 findet nach erfolgter Beschlußfassung über die abweichenden Beschlüsse der Ersten Kammer und etwaige Abänderungsanträge Anwendung.

§ 42.

Eingaben an die Versammlung sind an die Kanzlei derselben einzusenden oder durch ein Mitglied der Versammlung dem Kanzleivorstande zu übergeben. Mündliche Anbringen finden nicht statt.

Die Eingaben werden in ein zu diesem Zweck anzulegendes Verzeichnis eingetragen und je in der nächsten Sitzung zur Kenntnis der Versammlung gebracht.

§ 43.

Eingaben von Ungenannten werden ohne Eingehen auf den Inhalt einfach zu den Akten genommen.

§ 44.

Ueber Eingaben beschließt die Kammer auf Grund der von der Petitionskommission oder im Falle der Verweisung an eine andere Kommission von dieser erstatteten mündlichen oder schriftlichen Berichte.

§ 45.

Den Bittstellern wird durch Protokollauszug Nachricht von dem Beschlusse der Versammlung gegeben. Enthalten die Eingaben keine die Unterzeichner persönlich betreffenden Wünsche, so genügt die Aufnahme des Beschlusses in das Protokoll.

VI. Anfragen (Interpellationen).

§ 46.

Wer eine Anfrage an einen Minister stellen will, hat dieselbe dem Präsidenten der Versammlung schriftlich zu übergeben, welcher eine Abschrift davon an den betreffenden Minister gelangen läßt und nach § 8 den Druck anordnet.

§ 47.

Wenn der Minister zur Antwort bereit ist, so erhält noch vor Uebergang zur Tagesordnung der betreffenden Sitzung oder

am Schlusse derselben, der Antragsteller zur mündlichen Begründung der Anfrage das Wort.

§ 48.

Nach erfolgter Beantwortung oder Verweigerung der Antwort durch den Minister kann der Interpellant oder ein anderes Mitglied, welchem dieser das Wort abtritt, nochmals das Wort ergreifen; eine Debatte der Versammlung über den Gegenstand ist aber nur dann zulässig, wenn sich für den dahin gehenden Antrag eines Mitglieds mindestens 15 Abgeordnete erheben.

§ 49.

Wird infolge der Interpellation von dem Fragesteller oder einem andern Mitgliede der Versammlung ein Antrag gestellt, so wird darüber nach Maßgabe der §§ 19, 25—28 weiter verhandelt.

§ 50.

An die Kommissionen können vor dem Beginne oder am Schluß der Tagesordnung Anfragen gestellt werden, welche von den Vorsitzenden oder Berichterstattern derselben zu beantworten sind. Eine weitere Beratung darüber ist nur unter den Beschränkungen der §§ 48 und 49 zulässig.

VII. Kommissionen.

§ 51.

Die Versammlung wählt die erforderlichen ständigen Kommissionen. Für einzelne Gegenstände kann dieselbe besondere Kommissionen bestellen.

§ 52¹⁾.

Die Mitglieder der Kommissionen werden von der Versammlung mit relativer Stimmenmehrheit erwählt (vgl. übrigens § 53 a). Der Gewählte ist schuldig, den Auftrag anzunehmen und den Sitzungen regelmäßig anzuwohnen. Wer jedoch bereits Mitglied einer Kommission ist, kann die Wahl ablehnen.

¹⁾ Die jetzige Fassung der §§ 52 und 53 und der neue § 53 a beruhen auf einem Beschluß der Abgeordnetenversammlung vom 1. Februar 1901 (Verhandlungen 1901 Prot. S. 218, Weil.Bd. 2 S. 35 und 55).

Beschlüsse der Ersten Kammer betreffenden Teile einer Vorlage sind bei dieser Verhandlung statthaft, wenn sie von 15 Mitgliedern gestellt sind.

Der § 39 findet nach erfolgter Beschlußfassung über die abweichenden Beschlüsse der Ersten Kammer und etwaige Abänderungsanträge Anwendung.

§ 42.

Eingaben an die Versammlung sind an die Kanzlei derselben einzusenden oder durch ein Mitglied der Versammlung dem Kanzleivorstande zu übergeben. Mündliche Anbringen finden nicht statt.

Die Eingaben werden in ein zu diesem Zweck anzulegendes Verzeichnis eingetragen und je in der nächsten Sitzung zur Kenntnis der Versammlung gebracht.

§ 43.

Eingaben von Ungenannten werden ohne Eingehen auf den Inhalt einfach zu den Akten genommen.

§ 44.

Ueber Eingaben beschließt die Kammer auf Grund der von der Petitionskommission oder im Falle der Verweisung an eine andere Kommission von dieser erstatteten mündlichen oder schriftlichen Berichte.

§ 45.

Den Bittstellern wird durch Protokollauszug Nachricht von dem Beschlusse der Versammlung gegeben. Enthaltene die Eingaben keine die Unterzeichner persönlich betreffenden Wünsche, so genügt die Aufnahme des Beschlusses in das Protokoll.

VI. Anfragen (Interpellationen).

§ 46.

Wer eine Anfrage an einen Minister stellen will, hat dieselbe dem Präsidenten der Versammlung schriftlich zu übergeben, welcher eine Abschrift davon an den betreffenden Minister gelangen läßt und nach § 8 den Druck anordnet.

§ 47.

Wenn der Minister zur Antwort bereit ist, so erhält noch vor Uebergang zur Tagesordnung der betreffenden Sitzung oder

am Schlusse derselben, der Antragsteller zur mündlichen Begründung der Anfrage das Wort.

§ 48.

Nach erfolgter Beantwortung oder Verweigerung der Antwort durch den Minister kann der Interpellant oder ein anderes Mitglied, welchem dieser das Wort abtritt, nochmals das Wort ergreifen; eine Debatte der Versammlung über den Gegenstand ist aber nur dann zulässig, wenn sich für den dahin gehenden Antrag eines Mitglieds mindestens 15 Abgeordnete erheben.

§ 49.

Wird infolge der Interpellation von dem Fragesteller oder einem andern Mitgliede der Versammlung ein Antrag gestellt, so wird darüber nach Maßgabe der §§ 19, 25—28 weiter verhandelt.

§ 50.

An die Kommissionen können vor dem Beginne oder am Schluß der Tagesordnung Anfragen gestellt werden, welche von den Vorsitzenden oder Berichterstattern derselben zu beantworten sind. Eine weitere Beratung darüber ist nur unter den Beschränkungen der §§ 48 und 49 zulässig.

VII. Kommissionen.

§ 51.

Die Versammlung wählt die erforderlichen ständigen Kommissionen. Für einzelne Gegenstände kann dieselbe besondere Kommissionen bestellen.

§ 52¹⁾.

Die Mitglieder der Kommissionen werden von der Versammlung mit relativer Stimmenmehrheit erwählt (vgl. übrigens § 53 a). Der Gewählte ist schuldig, den Auftrag anzunehmen und den Sitzungen regelmäßig anzuwohnen. Wer jedoch bereits Mitglied einer Kommission ist, kann die Wahl ablehnen.

¹⁾ Die jetzige Fassung der §§ 52 und 53 und der neue § 53 a beruhen auf einem Beschlusse der Abgeordnetenkammer vom 1. Februar 1901 (Verhandlungen 1901 Prot. S. 218, Beil.Bd. 2 S. 35 und 55).

§ 53.

Eine Wahl von Ersatzmännern zum voraus findet nicht statt. Fällt ein Mitglied aus, so wählt die Versammlung an seine Stelle ein anderes. Dasselbe hat zu geschehen, wenn die Versammlung auf Ansuchen eines Mitgliedes dessen Wahl zurücknimmt.

§ 53a.

Wird, solange die Stände nicht versammelt sind, ein Kommissionsmitglied verhindert, den Sitzungen der Kommission anzuwohnen, so hat die Kommission auf Antrag eines Kommissionsmitgliedes einen stimmberechtigten Stellvertreter für die Dauer der Verhinderung zu wählen. Der Auftrag des Stellvertreters erlischt spätestens mit dem Wiederzusammentritt der Stände.

§ 54.

Die Liste des Personals der bestehenden Kommissionen wird im Sitzungssaale angeschlagen. Auch wird dem K. Geheimerat (jetzt Staatsministerium) von dem Ergebnis der Wahlen Mitteilung gemacht.

§ 55.

Dasjenige Mitglied, welches zu einer Kommission die meisten Stimmen erhalten hat, beruft die erste Sitzung. In derselben wählt die Kommission ihren Vorstand und dessen Stellvertreter mit absoluter, sowie, wenn sie die Wahl eines Schriftführers für angemessen hält, denselben mit relativer Stimmenmehrheit. Die Berichterstatter werden gleichfalls von der Kommission mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt.

§ 56.

Die Kommissionen sind befugt, selbständige Anträge an die Versammlung zu bringen.

Es steht ihnen zu, die einzelnen Ministerien um die Mitteilung von Aufschlüssen und Akten zu ersuchen, auch die Minister einzuladen, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte ihren Sitzungen anzuwohnen. Zu diesem Behuf wird, wenn dies die Kommission für den betreffenden Gegenstand oder die betreffende Sitzung beschließt, die Auberäumung der Sitzung auch den beteiligten Ministern angesagt.

Die Kommissionen haben das Recht, sowohl von Mitgliedern der Versammlung als anderen Personen Eingaben, die sich auf die ihnen erteilten Aufträge beziehen, anzunehmen, sowie erforderlichenfalls Zeugen und Sachverständige zur Äußerung zu veranlassen.

§ 57.

Die Sitzungen der Kommissionen sind nicht öffentlich. Doch steht es dem Präsidenten der Versammlung frei, mit beratender Stimme denselben anzuwohnen. Auch kann die Kommission den Antragsteller oder andere Mitglieder der Versammlung zur Beratung beziehen.

§ 58.

Zur Gültigkeit eines Kommissionsbeschlusses wird die Anwesenheit der Hälfte der Kommissionsmitglieder erfordert. Der Vorstand hat dasselbe Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder. Ergibt sich durch Ausübung desselben Stimmengleichheit, so werden beide Anträge an die Kammer gebracht.

§ 59.

Die Kammer oder, falls diese hierüber keinen Beschluß gefaßt hat, die Kommission beschließt, ob ein gedruckter Bericht zu erstatten ist oder nicht.

Im letzteren Falle kann der Bericht mündlich oder durch Verlesen eines schriftlichen Vortrags erstattet, auch durch Beschluß der Kammer die gedruckte Berichterstattung nachträglich aufgegeben werden.

Die Anträge der Mehrheit und Minderheit sind stets, wenn möglich, gedruckt zu verteilen.

§ 60.

Wenn bei einem Kommissionsberichte an die Versammlung eine Minderheit in der Kommission besteht, welche einen andern Antrag zu stellen beabsichtigt, so hat sie das Recht, ein Minderheitsgutachten zu geben. Wird der Mehrheitsbericht gedruckt, so kann die Minderheit auch den Druck ihres Berichtes fordern. Doch darf der Druck und die Erstattung des ersteren an die Versammlung dadurch nicht aufgehalten werden.

VIII. Tagesordnung.

§ 61.

Der Präsident bestimmt die Tagesordnung und verkündigt solche, sowie die Zeit der nächsten Sitzung am Schlusse einer jeden Sitzung. Erhebt sich Widerspruch gegen die Anordnung des Präsidenten, so entscheidet die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Tagesordnung wird im Sitzungssaale und in dreifacher Ausfertigung an den ständischen Gebäuden angeschlagen, auch sämtlichen Departementsvorständen davon Nachricht gegeben.

§ 62.

Nach Eröffnung der Sitzung werden zuerst die Verzeichnisse der neu eingekommenen Anträge und Eingaben, sodann die Mitteilungen der Regierung verlesen und über deren Behandlung Beschluß gefaßt. Hierauf kommen an die Reihe:

1. andere Mitteilungen, welche der Präsident der Versammlung zu machen hat;
 2. Bemerkungen einzelner Mitglieder zu den ausgegebenen Protokollen;
 3. Beeidigungen neu eintretender Mitglieder, nebst Legitimationsfragen;
 4. Anfragen (Interpellationen);
 5. dringliche Anträge (§ 27);
 6. andere Anträge, worüber sogleich in die Verhandlung einzutreten nach Maßgabe des § 28 die Versammlung beschließt.
- Hierauf erfolgt der Uebergang zur Tagesordnung.

§ 63.

Nach Verlauf einer Stunde vom Beginn der Sitzung an kann auf Uebergang zur Tagesordnung angetragen werden.

IX. Redeordnung.

§ 64.

Niemand darf das Wort ergreifen, ohne sich zuvor darum gemeldet und vom Präsidenten das Wort erhalten zu haben.

§ 65.

Die Mitglieder der Versammlung sprechen von ihrem Plaze aus gegen den Präsidenten.

§ 66.

Die Verhandlungen sind mündlich. Nur die Minister und R. Kommissäre, die Berichterstatter der Kommissionen und im Falle des § 25 die Antragsteller haben die Befugnis, schriftliche Reden in der Versammlung abzulesen.

§ 67.

Niemand soll den Redner unterbrechen. Nur dem Präsidenten ist es erlaubt, ihn, sei es nach eigenem Ermessen oder auf den Antrag eines Mitglieds, zur Ordnung sowie zur Sache zurückzurufen, wenn er von derselben abschweift.

Ist das Eine oder das Andere in der nämlichen Rede zweimal ohne Erfolg geschehen und fährt der Redner fort, sich vom Gegenstand oder von der Ordnung zu entfernen, so kann die Versammlung auf die Anfrage des Präsidenten ohne Debatte beschließen, daß ihm das Wort über den vorliegenden Gegenstand genommen werden solle, wenn er zuvor auf diese Folge vom Präsidenten aufmerksam gemacht worden ist.

§ 68.

Das erste Wort hat, wenn ein Kommissionsbericht zur Beratung kommt, der Berichterstatter. Ihm folgt der Antragsteller. Ist kein Kommissionsbericht erstattet, so hat der Antragsteller das erste Wort. Die übrigen Redner sprechen nach der Reihenfolge ihrer Anmeldung; jedoch in der Weise, daß zuerst ein Redner, der gegen den Hauptantrag sprechen will, das Wort erhält und so fort, solange dies möglich ist, zwischen solchen Rednern, die für, und solchen, die gegen denselben sind, abgewechselt wird. Zu diesem Zweck hat jeder, der sich zum Wort meldet, zu erklären, ob er für oder gegen das Prinzip des Hauptantrags sprechen will (vgl. § 78). Der Berichterstatter, die Minister und R. Kommissäre sind in der Reihenfolge des Sprechens als Redner für, beziehungsweise gegen den Antrag zu zählen.

§ 69.

Die Anmeldung zum Wort kann erst an dem Tage, für welchen der betreffende Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt ist, und zwar nicht früher als zu der für die Sitzung anberaumten Stunde erfolgen. Zum Zweck der Ausnahme von Anmeldungen

hat sich der Schriftführer der betreffenden Sitzung von dieser Zeit an im Sitzungssaale zu befinden.

Die Liste der eingezeichneten Redner ist vom Präsidenten vor dem Beginne der Beratung zu verlesen.

Seinen Platz in der Liste kann jeder Eingeschriebene einem andern Redner abtreten.

§ 70.

Den Ministern und R. Kommissären steht es frei, nach jedem Redner das Wort zu ergreifen, den Berichterstattern und auch den Antragstellern, wenn kein Berichterstatter vorhanden ist, aber nur, solange die Beratung nicht für geschlossen erklärt ist.

Wenn ein Minister oder R. Kommissär nach dem Schluß der Debatte das Wort ergreift, so gilt der Schluß der Debatte als wieder aufgehoben.

§ 71.

Der Präsident der Versammlung hat an der Verhandlung nur insoweit teilzunehmen, als es die Aufrechterhaltung der Ordnung bei der Beratung und Abstimmung erfordert. Will er als Abgeordneter sich an der Verhandlung beteiligen, so hat er während der ganzen Dauer der Verhandlung über den betreffenden Gegenstand, vom Beginn der Beratung bis zu geschlossener Abstimmung, den Vorsitz seinem Stellvertreter zu überlassen.

§ 72.

Wird wegen einer Ordnungsfrage oder um gegen einen persönlichen Angriff sich zu verteidigen, das Wort verlangt, so wird dasselbe vom Präsidenten erteilt und bis zur Erledigung dieses Zwischenpunkts die weitere Beratung der Hauptfrage ausgesetzt.

§ 73.

Das Gleiche findet statt, wenn der Präsident zur Ordnung ruft und der zur Ordnung Gerufene das Wort begehrt, um sich zu rechtfertigen.

§ 74.

Niemand kann in der Beratung desselben Gegenstands mehr als zweimal das Wort erhalten, wenn nicht die Versammlung es ihm ausnahmsweise bewilligt. Es wird nicht als dieselbe Beratung angesehen, wenn von der Beratung des Ganzen auf die

der einzelnen Artikel übergegangen oder wenn bei Beratung der Hauptfrage ein Zwischenpunkt zur Verhandlung gebracht wird (vgl. §§ 29, 35, 49, 72, 73).

Vorstehende Beschränkung findet auf den Berichterstatter und Antragsteller (§ 68) keine Anwendung.

§ 75.

Nach jedem Redner kann der Schluß der Beratung von mindestens fünf Mitgliedern schriftlich beantragt werden; jedoch nur dann, wenn außer dem Berichterstatter und dem Antragsteller von den angemeldeten Rednern zwei für und zwei gegen den Antrag das Wort erhalten haben. Ist das Ergebnis der Abstimmung über den Schlußantrag nach der Ansicht des Präsidenten zweifelhaft, so wird die Beratung fortgesetzt.

X. Abstimmungen und Wahlen.

§ 76.

Nach geschlossener Beratung verkündigt der Präsident die Reihenfolge der Fragen.

§ 77.

Jedem Mitgliede ist gestattet, dagegen Erinnerungen vorzubringen, worüber, wenn der Präsident auf seiner Ansicht beharrt, die Versammlung zu entscheiden hat.

§ 78.

Die Reihenfolge der Fragen ist die, daß zuerst über solche Anträge, wonach der Gegenstand auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit vertagt werden soll, hierauf über die Anträge auf einfache und sodann über die auf motivierte Tagesordnung abgestimmt wird, wobei der dem Hauptantrag in stärkerem Maße widerstrebende Antrag demjenigen vorangestellt werden soll, bei welchem solches in geringerem Grade der Fall ist.

Nach den Anträgen auf Tagesordnung wird zu den Anträgen, welche eine positive Beschlußnahme fordern, übergegangen. Bei denselben ist die Reihenfolge der Anträge die, daß, je weiter sich ein Antrag von dem Hauptantrag entfernt, er um so früher an die Reihe kommt. Entfernen sich die gestellten Anträge nach zwei Richtungen hin vom Hauptantrag, so entscheidet nötigenfalls die

Versammlung über den Vorzug der einen Reihe der Abweichungen vom Hauptantrag vor der andern. Wird beantragt, den Hauptantrag mit einem Zusatz verbunden anzunehmen, so kommt auch ein solcher Verbesserungsantrag noch vor dem Hauptantrag an die Reihe, wobei der angegebene Grundsatz der weiteren Entfernung gleichfalls festzuhalten ist.

Sind alle Anträge bis zum Hauptantrage verworfen, so wird über diesen abgestimmt.

Als Hauptantrag ist der Majoritätsantrag der Kommission, und in Ermanglung eines Kommissionsantrags die Vorlage der Regierung beziehungsweise der Antrag des Antragstellers zu betrachten.

§ 79.

Wenn ein Antrag aus mehreren Teilen besteht, welche möglicherweise eine Trennung zulassen, so steht es dem Antragsteller frei, entweder die einzelnen Teile des Antrags für sich zur Abstimmung zu bringen, oder den Antrag als ein unzertrennliches Ganzes behandeln zu lassen.

§ 80.

Nachdem die Abstimmung über einen Antrag begonnen hat, erhält niemand mehr das Wort, bis die Abstimmung über die Haupt- und die Nebenanträge vollendet ist.

§ 81.

Die Abstimmung erfolgt in der Regel mittelst Namensaufrufs. In allen wichtigeren, überhaupt in allen Fällen, in welchen von einem Mitgliede diese Abstimmungsweise begehrt wird, ist dieselbe anzuwenden, vorausgesetzt, daß dieses Begehren von neun Mitgliedern unterstützt wird.

§ 82.

In minder wichtigen Fällen geschieht die Abstimmung durch Aufstehen und Sizenbleiben. Das Ergebnis derselben verkündigt der Präsident nach vorgängiger Rücksprache mit den in seiner Nähe befindlichen Mitgliedern des Gesamtvorstandes.

§ 83.

Wenn zu einzelnen Artikeln des Entwurfs oder Nummern

der Vorlage kein Antrag gestellt und das Wort nicht verlangt wird, so erklärt der Präsident dieselben für angenommen.

§ 84.

In Fragen der bloßen Geschäftsbehandlung fragt der Präsident, ob der von ihm gestellte oder vorgelegte Antrag keinen Anstand finde. Erfolgt kein Widerspruch, so wird derselbe als genehmigt angesehen.

§ 85.

Auf die gestellte Frage wird bei namentlicher Abstimmung ohne irgend einen Beisatz mit Ja oder Nein geantwortet.

Eine Begründung der Abstimmung ist nur in der Weise zulässig, daß wenigstens drei Mitglieder in einer von ihnen unterzeichneten gemeinschaftlichen kurzen Erklärung die Gründe ihrer Bejahung oder Verneinung darlegen. Solche Erklärungen sind nach vollzogener Abstimmung und Verkündung des Beschlusses von dem Präsidenten zu verlesen.

§ 86.

Bedingte und abweichende Abstimmungen sind nicht zulässig. Auch ist kein Mitglied berechtigt, die Abstimmung zu verweigern, es wäre denn, daß die Frage dessen persönliche Verhältnisse beträfe. Der Präsident hat das Recht, die Herbeirufung der in den ständischen Gebäuden anwesenden und die öffentliche Nennung der diesem Rufe nicht folgenden Mitglieder anzuordnen. Wer im Saale anwesend die Abstimmung durchaus verweigert oder wer nicht unbedingt mit Ja oder Nein abstimmt, wird als gegen den Antrag stimmend gezählt. Eine bereits abgelegte Stimme darf nicht zurückgenommen werden.

§ 87.

Zur Gültigkeit jeden Beschlusses ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Versammlung notwendig. Diese Bestimmung gilt auch für die Wahlen.

Die Beschlüsse werden nach der Stimmenmehrheit, welche nach Beschaffenheit des Gegenstandes eine absolute oder relative sein kann, abgefaßt, so daß im Falle der Stimmengleichheit der Präsident den Ausschlag gibt. Wenn jedoch von Abänderung irgend eines Punktes der Verfassung die Rede ist, so ist die Beistimmung

von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig (§ 176 der Verfassungsurkunde).

§ 88.

Durch geheime schriftliche Stimmgebung wird abgestimmt:

- 1) wenn auf den Druck eines in der Versammlung gehaltenen schriftlichen Vortrags angetragen wird,
- 2) bei den in der Versammlung vorkommenden Wahlen.

§ 89.

Sind zu demselben Zwecke Mehrere zu wählen, so wird durch jedes stimmende Mitglied die erforderliche Zahl auf einem Stimmzettel verzeichnet.

§ 90.

Die Stimmen werden in den § 88 bemerkten Fällen durch die Schriftführer während der Sitzung gezählt, mit Beziehung wenigstens ebenso vieler anderer Mitglieder, welche der Präsident abwechselnd dazu bezeichnet.

§ 91.

Finden sich auf einem Stimmzettel mehr Mitglieder verzeichnet, als zu wählen sind, so werden die zuletzt geschriebenen, insoweit durch ihre Benennung die erforderliche Zahl überschritten ist, nicht gezählt.

§ 92.

Ist bei einer Wahl auf mehrere Mitglieder die gleiche Stimmenzahl gefallen, so entscheidet das Los. Freiwilliger Rücktritt eines mit der gleichen Stimmenzahl Gewählten findet nicht statt.

XI. Deputationen.

§ 93.

Deputationen läßt die Versammlung in die Sitzungen nicht zu. Ebensovienig gestatten solches die Kommissionen.

§ 94.

Deputationen, die unter Zustimmung des Königs von der Versammlung abgesandt werden, werden von dem Präsidenten ernannt, wenn nicht von der Versammlung eine Wahl beschlossen wird. Der Präsident befindet sich, wenn nicht die Versammlung eine Ausnahme beschließt, jedesmal an der Spitze der Abordnung.

XII. Die Akten und die Bibliothek der Versammlung.

§ 95.

Von allen Akten, die an die Versammlung oder eine Kommission derselben gelangen, sowie von allen in der Registratur befindlichen Aktenstücken, ist jedes Mitglied der Versammlung Einsicht zu nehmen berechtigt. Berichterstatter dürfen jedoch dadurch in ihren Arbeiten nicht aufgehalten werden.

§ 96.

Die Benützung der ständischen Büchersammlung steht auf der Kanzlei jedem Mitglied frei. Außerhalb derselben werden Bücher an einzelne Mitglieder gegen Bescheinigung nur auf solange abgegeben, als kein anderes Mitglied sie auf der Kanzlei zu benützen wünscht. Ueber die Anschaffung der Bücher entscheidet während der Dauer eines Landtags eine von der Kammer gewählte besondere Kommission.

§ 97.

Von den gedruckten Verhandlungen der Ständeversammlung erhält jedes Kammermitglied ein in sein Eigentum übergehendes Exemplar.

XIII. Auslegung und Abänderung der Geschäftsordnung.

§ 98.

Ueber die Aufrechterhaltung der Geschäftsordnung hat der Präsident für sich und in Verbindung mit dem Gesamtvorstand zu wachen. Entstehen Zweifel über deren Auslegung, so entscheidet die Versammlung, erforderlichenfalls nach vorgängiger Begutachtung durch die Kommission für die Geschäftsordnung.

§ 99.

Abänderungen der Geschäftsordnung können nur durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden erfolgen.

Das Gleiche gilt für die Zulassung von Ausnahmen für einen besonderen Fall.

8. Reichsverfassung.

8a. Reichsgesetz, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 (R.Ges.Bl. 1871, Nr. 16, S. 63).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen *rc.* verordnen hiermit im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates und des Reichstages, was folgt:

§ 1. An die Stelle der zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Großherzogtümern Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes (R.Ges.Bl. v. J. 1870, S. 627 ff.), sowie der mit den Königreichen Bayern und Württemberg über den Beitritt zu dieser Verfassung geschlossenen Verträge vom 23. und 25. Nov. 1870 (R.Ges.Bl. v. J. 1871, S. 9 ff. und v. J. 1870, S. 654 ff.) tritt die beigefügte

Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich.

§ 2. Die Bestimmungen in Artikel 80 der in § 1 gedachten Verfassung des Deutschen Bundes (R.Ges.Bl. v. J. 1870, S. 647), unter III § 8 des Vertrages mit Bayern vom 23. Nov. 1870 (R.Ges.Bl. v. J. 1871, S. 21 ff.) in Art. 2 Nr. 6 des Vertrages mit Württemberg v. 25. Nov. 1870 (R.Ges.Bl. v. J. 1870, S. 656), über die Einführung der im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze in diesen Staaten bleiben in Kraft.

Die dort bezeichneten Gesetze sind Reichsgesetze. Wo in denselben von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen, Beamten, Flagge u. s. w. die Rede ist, sind das Deutsche Reich und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen.

Dasselbe gilt von denjenigen im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetzen, welche in der Folge in einem der genannten Staaten eingeführt werden.

§ 3. Die Vereinbarungen in dem zu Versailles am 15. November 1870 aufgenommenen Protokolle (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870 S. 650 ff.), in der Verhandlung zu Berlin vom

25. November 1870 (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870 S. 657), dem Schlußprotokolle vom 23. November 1870 (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1871 S. 23 ff.), sowie unter IV. des Vertrages mit Bayern vom 23. November 1870 (a. a. O. S. 21 ff.) werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. April 1871.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

8 b. Verfassung des Deutschen Reichs.

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die südlich vom Main belegenen Teile des Großherzogtums Hessen, schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebiets und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen **D e u t s c h e s**

V e r f a s s u n g

haben.

I. B u n d e s g e b i e t.

Art. 1.

Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sonderhausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg.

1. Das Bundesgebiet ist erweitert durch den Hinzutritt des Reichslands Elsaß-Lothringen. Die Abtretung an das Reich

erfolgte durch Art. I des Präliminarfriedens vom 26. Februar 1871 und Art. I des Friedensvertrags vom 10. Mai 1871. Die Vereinigung mit dem Reich wurde sanktioniert in dem Reichsgesetz vom 9. Juni 1871; die Reichsverfassung wurde in Elsaß-Lothringen eingeführt durch das Reichsgesetz vom 25. Juni 1873. Helgoland ist gemäß dem Reichsgesetz vom 15. Dezember 1890 dem Preussischen Staat einverleibt worden.

II. Reichsgesetzgebung.

Art. 2.

Innerhalb dieses Bundesgebietes übt das Reich das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die Reichsgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reich wegen, welche vermittelst eines Reichsgesetzblattes geschieht. Sofern nicht in dem publizierten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist.

Art. 3.

Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Jndigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Untertan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genuße aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugnis durch die Obrigkeit seiner Heimat, oder durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden.

Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband betreffen, werden

durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt.

Ebenso bleiben bis auf weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Uebernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehörigen bestehen.

Hinsichtlich der Erfüllung der Militärpflicht im Verhältnis zu dem Heimatlande wird im Wege der Reichsgesetzgebung das Nötige geordnet werden.

Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reichs.

Art. 4.

Der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

1. die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimats- und Niederlassungsverhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, so weit diese Gegenstände nicht schon durch den Art. 3 dieser Verfassung erledigt sind, in Bayern jedoch mit Ausschluß der Heimats- und Niederlassungsverhältnisse, desgleichen über die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern;

2. die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für die Zwecke des Reichs zu verwendenden Steuern;

3. die Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichtsystems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundiertem und unfundiertem Papiergelde;

4. die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;

5. die Erfindungspatente;

6. der Schutz des geistigen Eigentums;

7. Organisation eines gemeinsamen Schutzes des Deutschen Handels im Auslande, der Deutschen Schiffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Reiche ausgestattet wird;

8. das Eisenbahnwesen, in Bayern vorbehaltlich der Bestimmung im Art. 46, und die Herstellung von Land- und

Wasserstraßen im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs;

9. der Flößerei- und Schiffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle; desgleichen die Seeschiffahrtszeichen (Leuchtfeuer, Tonnen, Baken und sonstige Tagesmarken)¹⁾;

10. das Post- und Telegraphenwesen, jedoch in Bayern und Württemberg nur nach Maßgabe der Bestimmung im Art. 52;

11. Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt;

12. sowie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden;

13. die gemeinsame Gesetzgebung über das gesamte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren²⁾.

14. das Militärwesen des Reichs und die Kriegsmarine;

15. Maßregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei;

16. die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen.

Art. 5.

Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrat und den Reichstag. Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetze erforderlich und ausreichend.

Bei Gesetzesvorschlägen über das Militärwesen, die Kriegsmarine und die im Art. 35 bezeichneten Abgaben gibt, wenn im Bundesrate eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

¹⁾ Die Worte „desgleichen Tagesmarken“ sind durch das Reichsgesetz vom 3. März 1873 beigefügt worden.

²⁾ Das Reichsgesetz vom 20. Dez. 1873 hat die auf die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren beschränkte Ziff. 3 erweitert.

III. Bundesrat.

Art. 6.

Der Bundesrat besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung sich in der Weise verteilt, daß Preußen mit den ehemaligen Stimmen von Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt . 17 Stimmen

führt, Bayern	6	"
Sachsen	4	"
Württemberg	4	"
Baden	3	"
Hessen	3	"
Mecklenburg-Schwerin	2	"
Sachsen-Weimar	1	"
Mecklenburg-Strelitz	1	"
Oldenburg	1	"
Braunschweig	2	"
Sachsen-Meiningen	1	"
Sachsen-Altenburg	1	"
Sachsen-Coburg-Gotha	1	"
Anhalt	1	"
Schwarzburg-Rudolstadt	1	"
Schwarzburg-Sondershausen	1	"
Waldeck	1	"
Reuß älterer Linie	1	"
Reuß jüngerer Linie	1	"
Schaumburg-Lippe	1	"
Lippe	1	"
Lübeck	1	"
Bremen	1	"
Hamburg	1	"

zusammen 58 Stimmen.

Jedes Mitglied des Bundes kann soviel Bevollmächtigte zum Bundesrate ernennen, wie es Stimmen hat, doch kann die Gesamtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden.

Art. 7.

Der Bundesrat beschließt:

1. über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von demselben gefaßten Beschlüsse;
2. über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas anderes bestimmt ist;
3. über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der vorstehend erwähnten Vorschriften und Einrichtungen hervortreten.

Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Beratung zu übergeben.

Die Beschlußfassung erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Art. 5, 37 und 78, mit einfacher Mehrheit. Nicht vertretene oder nicht instruierte Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidialstimme den Ausschlag.

Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Bundesstaaten gezählt, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.

Art. 8.

Der Bundesrat bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse

1. für das Landheer und die Festungen;
2. für das Seewesen;
3. für Zoll- und Steuerverwesen;
4. für Handel und Verkehr;
5. für Eisenbahnen, Post und Telegraphen;
6. für Justizwesen;
7. für Rechnungswesen.

In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens vier Bundesstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur eine Stimme. In dem Ausschusse für das Landheer und die Festungen hat Bayern einen ständigen Sitz, die übrigen Mitglieder desselben, sowie die Mitglieder des Ausschusses für das Seewesen werden vom Kaiser ernannt; die

Mitglieder der anderen Ausschüsse werden von dem Bundesrate gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrats, resp. mit jedem Jahr zu erneuern, wobei die auscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind.

Außerdem wird im Bundesrate aus den Bevollmächtigten der Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg und zwei, vom Bundesrate alljährlich zu wählenden Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten ein Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten gebildet, in welchem Bayern den Vorsitz führt.

Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nötigen Beamten zur Verfügung gestellt.

Art. 9.

Jedes Mitglied des Bundesrates hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrats nicht adoptiert worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrates und des Reichstages sein.

Art. 10.

Dem Kaiser liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrates den diplomatischen Schutz zu gewähren.

IV. Präsidium.

Art. 11.

Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen.

Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reichs ist die Zustimmung des Bundesrats erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt.

Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Art. 4 in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung

des Bundesrats und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich.

Art. 12.

Dem Kaiser steht es zu, den Bundesrat und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.

Art. 13.

Die Berufung des Bundesrates und des Reichstages findet alljährlich statt und kann der Bundesrat zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrat berufen werden.

Art. 14.

Die Berufung des Bundesrates muß erfolgen, so bald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird.

Art. 15.

Der Vorsitz im Bundesrate und die Leitung der Geschäfte steht dem Reichskanzler zu, welcher vom Kaiser zu ernennen ist.

Der Reichskanzler kann sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrates vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.

Art. 16.

Die erforderlichen Vorlagen werden nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrates im Namen des Kaisers an den Reichstag gebracht, wo sie durch Mitglieder des Bundesrates oder durch besondere von letzterem zu ernennende Kommissarien vertreten werden.

Art. 17.

Dem Kaiser steht die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers werden im Namen des Reichs erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Art. 18.

Der Kaiser ernennt die Reichsbeamten, läßt dieselben für das Reich vereidigen und verfügt erforderlichen Falles deren Entlassung.

Den zu einem Reichsamte berufenen Beamten eines Bundes-

staates stehen, sofern nicht vor ihrem Eintritt in den Reichsdienst im Wege der Reichsgesetzgebung etwas anderes bestimmt ist, dem Reiche gegenüber diejenigen Rechte zu, welche ihnen in ihrem Heimatlande aus ihrer dienstlichen Stellung zugestanden hatten.

1. In den Verträgen mit den süddeutschen Staaten wurde festgestellt, daß zu den Rechten der Beamten im Sinne des Abs. 2 diejenigen nicht gehören, welche seinen Hinterbliebenen in Beziehung auf Pensionen oder Unterstützungen etwa zustehen.

Art. 19.

Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, können sie dazu im Wege der Exekution angehalten werden. Diese Exekution ist vom Bundesrate zu beschließen und vom Kaiser zu vollstrecken.

V. Reichstag.

Art. 20.

Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor.

Bis zu der gesetzlichen Regelung, welche im § 5 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 (R.G.B. 1869 S. 145) vorbehalten ist, werden in Bayern 48, in Württemberg 17, in Baden 14, in Hessen südlich des Main 6 Abgeordnete gewählt, und beträgt demnach die Gesamtzahl der Abgeordneten 382¹⁾.

Art. 21.

Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag.

Wenn ein Mitglied des Reichstages ein besoldetes Reichsamt oder in einem Bundesstaate ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Reichs- oder Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme im Reichstag und

¹⁾ Bis zu der im Art. 20 der Reichsverfassung vorbehaltenen gesetzlichen Regelung werden in Elsaß-Lothringen 15 Abgeordnete zum Deutschen Reichstage gewählt. (R.G. v. 25. Juni 1873, betr. die Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen, § 3, R.G.Bl. 1873, S. 161). Die Gesamtzahl der Abgeordneten beträgt demnach jetzt 397.

kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Art. 22.

Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Art. 23.

Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Kompetenz des Reichs Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrate, resp. Reichskanzler zu überweisen.

Art. 24.

Die Legislaturperiode des Reichstags dauert fünf Jahre. Zur Auflösung des Reichstages während derselben ist ein Beschluß des Bundesrates unter Zustimmung des Kaisers erforderlich¹⁾.

Art. 25.

Im Falle der Auflösung des Reichstags müssen innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung der Reichstag versammelt werden.

Art. 26.

Ohne Zustimmung des Reichstages darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Art. 27.

Der Reichstag prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäftsordnung und erwählt seinen Präsidenten, seine Vizepräsidenten und Schriftführer.

Art. 28.

Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.

¹⁾ Durch Reichsgesetz vom 19. März 1888 ist die Legislaturperiode von drei auf fünf Jahre verlängert worden.

[Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Mitglieder gezählt, die in Bundesstaaten gewählt sind, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist] ¹⁾).

Art. 29.

Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesamten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Art. 30.

Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes getanen Äußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Art. 31.

Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der Tat oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

Auf Verlangen des Reichstags wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

Art. 32 ²⁾).

Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Be-
soldung beziehen. Sie erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe
des Gesetzes ³⁾).

VI. Zoll- und Handelswesen.

Art. 33.

Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Ausgeschlossen bleiben die

¹⁾ Der Abs. 2 des Art. 28 ist durch das Reichsgesetz vom 24. Februar 1873 aufgehoben worden.

²⁾ Die jetzige Fassung beruht auf dem Reichsges. v. 21. Mai 1906.

³⁾ Vgl. Reichsges. vom 21. Mai 1906, RGBl. S. 468.

wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietsteile.

Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, können in jeden anderen Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur insoweit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen.

Art. 34.

Die Hansestädte Bremen und Hamburg mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes bleiben als Freihäfen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze, bis sie ihren Einfluß in dieselbe beantragen ¹⁾.

Art. 35.

Das Reich ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesamte Zollwesen, über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabaks, bereiteten Branntweins und Bieres und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Sirups, über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollausschüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind.

In Bayern, Württemberg und Baden bleibt die Besteuerung des inländischen [Branntweins und] Bieres der Landesgesetzgebung vorbehalten. Die Bundesstaaten werden jedoch ihr Bestreben darauf richten, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch dieser Gegenstände herbeizuführen ²⁾.

¹⁾ Aenderungen durch das Reichsgesetz, betreffend die Ausführung des Anschlusses der freien und Hansestadt Hamburg an das deutsche Zollgebiet, vom 16. Februar 1882 (R.Ges.Bl. S. 39) und Reichsgesetz betr. den Beitrag des Reichs zu den Kosten des Anschlusses der freien Hansestadt Bremen an das deutsche Zollgebiet vom 31. März 1885 (R.Ges.Bl. S. 79).

²⁾ Auf das Sonderrecht der Branntweinbesteuerung haben die süddeutschen Staaten gegen Einräumung einzelner Sonderrechte innerhalb der Branntweinsteuergemeinschaft Verzicht geleistet (Reichsgesetz vom 24. Juni 1887, Kaiserl. Verordnungen vom 9., 25., 27. Septbr. 1887).

1. Nach den Verträgen mit den Südstaaten sind die Uebergangsabgaben von hier den auf die Bierbereitung gelegten Abgaben gleichgestellt.

Art. 36.

Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern (Art. 35) bleibt jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen.

Der Kaiser überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Reichsbeamte, welche er den Zoll- oder Steuerämtern und den Direktivbehörden der einzelnen Staaten, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrates für Zoll- und Steuerwesen, beordnet.

Die von diesen Beamten über Mängel bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) gemachten Anzeigen werden dem Bundesrate zur Beschlußnahme vorgelegt.

Art. 37.

Bei der Beschlußnahme über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen gibt die Stimme des Präsidiums alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht.

Art. 38.

Der Ertrag der Zölle und der anderen in Art. 35 bezeichneten Abgaben, letzterer, so weit sie der Reichsgesetzgebung unterliegen, fließt in die Reichskasse.

Dieser Ertrag besteht aus der gesamten von den Zöllen und den übrigen Abgaben aufgefundenen Einnahme nach Abzug:

1. der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermäßigungen,
2. der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,
3. der Erhebungs- und Verwaltungskosten, und zwar:
 - a) bei den Zöllen der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind,
 - b) bei der Salzsteuer der Kosten, welche zur Besoldung der

- mit Erhebung und Kontrollierung dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten aufgewendet werden,
- c) bei der Rübenzuckersteuer und Tabaksteuer der Vergütung, welche nach den jeweiligen Beschlüssen des Bundesrates den einzelnen Bundesregierungen für die Kosten der Verwaltung dieser Steuern zu gewähren ist.
- d) bei den übrigen Steuern mit fünfzehn Prozent der Gesamteinnahme¹⁾.

Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete tragen zu den Ausgaben des Reichs durch Zahlung eines Ubersums bei.

Bayern, Württemberg und Baden haben an dem in die Reichskasse fließenden Ertrage der Steuern von [Branntwein und] Bier und an dem diesem Ertrage entsprechenden Teile des vorstehend erwähnten Ubersums keinen Teil.

Art. 39.

Die von den Erhebungsbehörden der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs aufzustellenden Quartal-Extrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres, beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und nach Art. 38 zur Reichskasse fließenden Verbrauchsabgaben werden von den Direktivbehörden der Bundesstaaten, nach vorangegangener Prüfung, in Hauptübersichten zusammengestellt, in welchen jede Abgabe gesondert nachzuweisen ist, und es werden diese Uebersichten an den Ausschuß des Bundesrates für das Rechnungswesen eingesandt.

Der letztere stellt auf Grund dieser Uebersichten von drei zu drei Monaten den von der Kasse jedes Bundesstaates der Reichskasse schuldigen Betrag vorläufig fest und setzt von dieser Feststellung den Bundesrat und die Bundesstaaten in Kenntnis, legt auch alljährlich die schließliche Feststellung jener Beträge mit seinen Bemerkungen dem Bundesrate vor. Der Bundesrat beschließt über diese Feststellung.

¹⁾ In Ansehung der Brausteuern aufgehoben durch das Reichsgesetz vom 3. Juni 1906 § 5 (RGBl. S. 621).

Art. 40.

Die Bestimmungen des Zollvereinigungsvertrags vom 8. Juli 1867 bleiben in Kraft, so weit sie nicht durch die Vorschriften dieser Verfassung abgeändert und solange sie nicht auf dem im Art. 7, beziehungsweise 78 bezeichneten Wege abgeändert werden.

VII. Eisenbahnwesen.

Art. 41.

Eisenbahnen, welche im Interesse der Verteidigung Deutschlands oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für notwendig erachtet werden, können kraft eines Reichsgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für Rechnung des Reichs angelegt oder an Privatunternehmer zur Ausführung konzessioniert und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet werden.

Jede bestehende Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluß neu angelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahnunternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Konkurrenzbahnen einräumen, werden, unbeschadet bereits erworbener Rechte, für das ganze Reich hierdurch aufgehoben. Ein solches Widerspruchsrecht kann auch in den künftig zu erteilenden Konzessionen nicht weiter verliehen werden.

Art. 42.

Die Bundesregierungen verpflichten sich, die Deutschen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz zu verwalten und zu diesem Behuf auch die neu herzustellen den Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und auszurüsten zu lassen.

Art. 43.

Es sollen demgemäß in tunlichster Beschleunigung übereinstimmende Betriebseinrichtungen getroffen, insbesondere gleiche Bahnpolizeireglements eingeführt werden. Das Reich hat dafür Sorge zu tragen, daß die Eisenbahnverwaltungen die Bahnen

jederzeit in einem die nötige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten und dieselben mit Betriebsmaterial so ausrüsten, wie das Verkehrsbedürfnis es erheischt.

Art. 44.

Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung ineinandergreifender Fahrpläne nötigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, desgleichen die zur Bewältigung des Güterverkehrs nötigen Güterzüge einzuführen, auch direkte Expedition im Personen- und Güterverkehr, unter Gestattung des Ueberganges der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzurichten.

Art. 45.

Dem Reiche steht die Kontrolle über das Tarifwesen zu. Dasselbe wird namentlich dahin wirken:

1. daß baldigst auf allen deutschen Eisenbahnen übereinstimmende Betriebsreglements eingeführt werden;
2. daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere, daß bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Koks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen ein dem Bedürfnis der Landwirtschaft und Industrie entsprechender ermäßigter Tarif, und zwar zunächst tunlichst der Einpfennigtarif eingeführt werde.

1. Bezüglich der Württembergischen Eisenbahnen ist in der Verhandlung vom 25. Nov. 1870 über den Beitritt Württembergs zu der zwischen dem Nordd. Bunde, Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes (B.G.B. 1870, S. 657) unter 2. zum Art. 45 der Verf. anerkannt, daß bei ihren Bau-, Betriebs- und Verkehrsverhältnissen nicht alle im Art. 45 aufgeführten Transportgegenstände in allen Gattungen von Verkehren zum Einpfennigsatz befördert werden können.

Art. 46.

Bei eintretenden Notständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Teuerung der Lebensmittel, sind die Eisenbahnverwaltungen ver-

pflichtet, für den Transport, namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, zeitweise einen dem Bedürfnis entsprechenden, von dem Kaiser auf Vorschlag des betreffenden Bundesratsausschusses festzustellenden, niedrigen Spezialtarif einzuführen, welcher jedoch nicht unter den niedrigsten, auf der betreffenden Bahn für Rohprodukte geltenden Satz herabgehen darf.

Die vorstehend, sowie die in den Art. 42 bis 45 getroffenen Bestimmungen sind auf Bayern nicht anwendbar.

Dem Reiche steht jedoch auch Bayern gegenüber das Recht zu, im Wege der Gesetzgebung einheitliche Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der für die Landesverteidigung wichtigen Eisenbahnen aufzustellen.

Art. 47.

Den Anforderungen der Behörden des Reichs in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zweck der Verteidigung Deutschlands haben sämtliche Eisenbahnverwaltungen unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere ist das Militär und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern.

VIII. Post- und Telegraphenwesen.

Art. 48.

Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesamte Gebiet des Deutschen Reichs als einheitliche Staatsverkehrsanstalten eingerichtet und verwaltet.

Die im Art. 4 vorgesehene Gesetzgebung des Reichs in Post- und Telegraphenangelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung nach den in der Norddeutschen Post- und Telegraphenverwaltung maßgebend gewesenen Grundsätzen der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist.

Art. 49.

Die Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens sind für das ganze Reich gemeinschaftlich. Die Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten. Die Ueberschüsse fließen in die Reichskasse (Abschnitt XII).

Art. 50.

Dem Kaiser gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung an. Die von ihm bestellten Behörden haben die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualifikation der Beamten hergestellt und erhalten wird.

Dem Kaiser steht der Erlass der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, sowie die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen Post- und Telegraphenverwaltungen zu.

Sämtliche Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung sind verpflichtet, den kaiserlichen Anordnungen Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Diensteid aufzunehmen.

Die Anstellung der bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten (z. B. der Direktoren, Räte, Oberinspektoren), ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsichts- u. s. w. Dienstes in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungierenden Post- und Telegraphenbeamten (z. B. Inspektoren, Kontrolleure) geht für das ganze Gebiet des Deutschen Reichs vom Kaiser aus, welchem diese Beamte den Diensteid leisten. Den einzelnen Landesregierungen wird von den in Rede stehenden Ernennungen, soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, behufs der landesherrlichen Bestätigung und Publikation rechtzeitig Mitteilung gemacht werden.

Die anderen bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie erforderlichen Beamten, sowie alle für den lokalen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungierenden Beamten u. s. w. werden von den betreffenden Landesregierungen angestellt.

Wo eine selbständige Landes-Post- resp. Telegraphenverwaltung nicht besteht, entscheiden die Bestimmungen der besonderen Verträge.

Art. 51.

Bei Ueberweisung des Ueberschusses der Postverwaltung für allgemeine Reichszwecke (Art. 49) soll, in Betracht der bisherigen

Verschiedenheit der von den Landespostverwaltungen der einzelnen Gebiete erzielten Reineinnahmen, zum Zwecke einer entsprechenden Ausgleichung während der unten festgesetzten Uebergangszeit folgendes Verfahren beobachtet werden.

Aus den Postüberschüssen, welche in den einzelnen Postbezirken während der fünf Jahre 1861 bis 1865 aufgetreten sind, wird ein durchschnittlicher Jahresüberschuß berechnet, und der Anteil, welchen jeder einzelne Postbezirk an dem für das gesamte Gebiet des Reichs sich darnach herausstellenden Postüberschusse gehabt hat, nach Prozenten festgestellt.

Nach Maßgabe des auf diese Weise festgestellten Verhältnisses werden den einzelnen Staaten während der auf ihren Eintritt in die Reichspostverwaltung folgenden acht Jahre die sich für sie aus den im Reiche aufkommenden Postüberschüsse ergebenden Quoten auf ihre sonstigen Beiträge zu Reichszwecken zu gute gerechnet.

Nach Ablauf der acht Jahre hört jene Unterscheidung auf, und fließen die Postüberschüsse in ungeteilter Aufrechnung nach dem in Art. 49 enthaltenen Grundsatze der Reichskasse zu.

Von der während der vorgedachten acht Jahre für die Hansestädte sich herausstellenden Quote des Postüberschusses wird alljährlich vorweg die Hälfte dem Kaiser zur Disposition gestellt zu dem Zwecke, daraus zunächst die Kosten für die Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten zu bestreiten.

Art. 52.

Die Bestimmungen in den vorstehenden Art. 48 bis 51 finden auf Bayern und Württemberg keine Anwendung. An ihrer Stelle gelten für beide Bundesstaaten folgende Bestimmungen:

Dem Reiche ausschließlich steht die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Posttarifwesen, jedoch ausschließlich der reglementarischen und Tarifbestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Bayerns, beziehungsweise Württembergs, sowie unter gleicher Beschränkung, die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz zu.

Ebenso steht dem Reiche die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande zu, ausgenommen den eigenen unmittelbaren Verkehr Bayerns, beziehungsweise Württembergs mit seinen dem Reiche nicht angehörenden Nachbarstaaten, wegen dessen Regelung es bei der Bestimmung im Art. 49 des Postvertrages vom 23. Nov. 1867 bewendet.

Postvertrag v. 23. Nov. 1867 zwischen dem Nordd. Bunde, Bayern, Württemberg und Baden (B.Ges.Bl. 1868 S. 41 ff.) Art. 49.

Art. 49.

Die Behandlung der Sendungen im Verkehr mit auswärtigen Postgebieten richtet sich nach den Postverträgen mit den betreffenden fremden Regierungen, beziehungsweise nach den Uebereinkünften mit auswärtigen Transport-Unternehmungen.

Bei dem Abschlusse von Postverträgen mit fremden Regierungen wird, wenn zwei oder mehrere der Teilnehmer des gegenwärtigen Vertrages mit einem und demselben ausländischen Staate in unmittelbarem Postverkehr stehen oder in solchen eintreten wollen, diejenige Postverwaltung, welche den Abschluß eines neuen Vertrages beabsichtigt, den anderen beim direkten Postverkehr mit dem betreffenden Lande beteiligten Postverwaltungen von ihrer Absicht Kenntniß geben zum Zwecke der Herbeiführung einer Verständigung über das in dem Verhältnisse zu dem fremden Lande einzuhaltende übereinstimmende Verfahren und der Geltendmachung der bezüglich des Deutschen Postwesens bestehenden gemeinsamen Interessen.

In soweit als eine solche Verständigung stattgefunden hat, werden die dabei beteiligten Postverwaltungen sich bemühen, den Abschluß der neuen Verträge in Gemeinschaft zu bewirken, wobei eine Bevollmächtigung eines der kontrahierenden Teile durch den andern nicht ausgeschlossen ist.

In allen Fällen wird durch die Verträge dahin Vorsorge getroffen werden, daß die Erleichterungen, welche dem Postverkehr des betreffenden Auslandes mit dem Gebiet der vertragschließenden Deutschen Verwaltung zu teil werden, in gleicher Weise und unter denselben Bedingungen auch auf den durch diese Verwaltung stückweise vermittelten Korrespondenzverkehr anderer Deutscher Postgebiete mit dem betreffenden Auslande zur Anwendung gelangen.

Die Annahme der in den Verträgen mit dem Auslande vereinbarten Bestimmungen soll für alle Teilnehmer des gegenwärtigen Vertrages obligatorisch sein, sobald bei den Festsetzungen über den Portobezug nicht unter das interne Deutsche Porto herunter gegangen ist. Hat in besonderen Fällen ein niedrigeres Porto vereinbart werden müssen, so bleibt die Teilnahme an den Bestimmungen des bezüglichen Vertrages dem Ermessen der einzelnen Postverwaltungen anheimgestellt.

An den zur Reichskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens haben Bayern und Württemberg keinen Teil.

IX. Marine und Schifffahrt.

Art. 53.

Die Kriegsmarine des Reichs ist eine einheitliche unter dem Oberbefehl des Kaisers. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt dem Kaiser ob, welcher die Offiziere und Beamten der Marine ernennt, und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind.

Der Kieler Hafen und der Jadehafen sind Reichskriegshäfen.

Die zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Reichskasse bestritten.

Die gesamte seemännische Bevölkerung des Reichs, einschließlich des Maschinenpersonals und der Schiffshandwerker, ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Kaiserlichen Marine verpflichtet.

Die Verteilung des Ersatzbedarfes findet nach Massgabe der vorhandenen seemännischen Bevölkerung statt, und die hiernach von jedem Staate gestellte Quote kommt auf die Gestellung zum Landheere in Abrechnung¹⁾.

Art. 54.

Die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine.

¹⁾ Der Abs. 5 wurde aufgehoben durch das Reichsgesetz vom 26. Mai 1893 Art. 1; an seine Stelle trat die nicht verfassungsrechtliche Vorschrift in Art. II § 1 Abs. 3 dieses Gesetzes.

Das Reich hat das Verfahren zur Ermittlung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Meßbriefe, sowie der Schiffszertifikate zu regeln und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubnis zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist.

In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten werden die Kauffahrteischiffe sämtlicher Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt. Die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benutzung der Schiffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen.

Auf allen natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden. Diese Abgaben, sowie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlichen Wasserstraßen, welche Staatseigentum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Auf die Flößerei finden diese Bestimmungen insoweit Anwendung, als dieselbe auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird.

Auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, steht keinem Einzelstaate, sondern nur dem Reiche zu.

Art. 55.

Die Flagge der Kriegs- und Handelsmarine ist schwarz-weiß-rot.

X. Konsulatwesen.

Art. 56.

Das gesamte Konsulatwesen des Deutschen Reichs steht unter der Aufsicht des Kaisers, welcher die Konsuln, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrats für Handel und Verkehr, anstellt.

In dem Amtsbezirk der Deutschen Konsuln dürfen neue Landeskonsulate nicht errichtet werden. Die Deutschen Konsuln üben für die in ihrem Bezirk nicht vertretenen Bundesstaaten die Funktionen eines Landeskonsuls aus. Die sämtlichen bestehenden Landeskonsulate werden aufgehoben, sobald die Organisation der Deutschen Konsulate dergestalt vollendet ist, daß die Vertretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch die Deutschen Konsulate gesichert von dem Bundesrate anerkannt wird.

1. Nach den Verträgen mit den süddeutschen Staaten sind Bundeskonsulate an auswärtigen Orten einzurichten, wenn dies das Interesse auch nur eines Bundesstaates erfordert.

XI. Reichskriegswesen.

Art. 57.

Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Art. 58.

Die Kosten und Lasten des gesamten Kriegswesens des Reichs sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen, noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind. Wo die gleiche Verteilung der Lasten sich in natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen.

Art. 59.

Jeder wehrfähige Deutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre, dem stehenden Heere — und zwar die ersten drei Jahre bei den Fahnen, die letzten vier Jahre in der Reserve — und die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr ersten Aufgebots und sodann bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahrs, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird, der Landwehr zweiten Aufgebots an. In denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als zwölfjährige Gesamtdienstzeit gesetzlich war, findet die allmähliche Herabsetzung der Verpflichtung nur in dem Maße statt, als

dies die Rücksicht auf die Kriegsbereitschaft des Reichsheeres zuläßt.

In Bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen maßgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten¹⁾).

Art. 60.

Die Friedens-Präsenzstärke des Deutschen Heeres wird bis zum 31. Dez. 1871 auf Ein Prozent der Bevölkerung von 1867 normiert, und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedens-Präsenzstärke des Heeres im Wege der Reichsgesetzgebung festgestellt.

Art. 61.

Nach Publikation dieser Verfassung ist in dem ganzen Reiche die gesamte Preussische Militärgesetzgebung ungesäumt einzuführen, sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instruktionen und Reskripte, namentlich also das Militär-Strafgesetzbuch vom 3. April 1845, die Militär-Strafgerichts-Ordnung vom 3. April 1845, die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis- und Verpflegungswesen, Einquartierung, Ersatz von Flurbeschädigungen, Mobilmachung u. s. w. für Krieg und Frieden. Die Militär-Kirchenordnung ist jedoch ausgeschlossen.

Nach gleichmäßiger Durchführung der Kriegszorganisation des Deutschen Heeres wird ein umfassendes Reichs-Militärgesetz dem Reichstage und dem Bundesrate zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegt werden.

Art. 62.

Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesamte Deutsche Heer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind bis zum 31. Dez. 1871 dem Kaiser jährlich sovielmal 225 Thaler, in Worten zweihundert fünf und zwanzig Taler, als die Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres nach Art. 60 beträgt, zur Verfügung zu stellen. Vergl. Abschnitt XII.

¹⁾ In Abs. 1 sind die Worte „ersten Aufgebots . . . zweiten Aufgebots“ durch Art. I des Reichsgesetzes v. 11. Febr. 1888 (RGV. S. 11) eingefügt worden.

Nach dem 31. Dez. 1871 müssen diese Beiträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Reichskasse fortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im Art. 60 interimistisch festgestellte Friedens-Präsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Reichsgesetz abgeändert ist.

Die Berausgabung dieser Summe für das gesamte Reichsheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatsgesetz festgestellt.

Bei der Feststellung des Militär-Ausgabe-Etats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Reichsheeres zugrunde gelegt.

Art. 63.

Die gesamte Landmacht des Reichs wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle des Kaisers steht.

Die Regimenter *zc.* führen fortlaufende Nummern durch das ganze Deutsche Heer. Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der Königlich Preussischen Armee maßgebend. Dem betreffenden Kontingentsherrn bleibt es überlassen, die äußeren Abzeichen (Kofarden *zc.*) zu bestimmen.

Der Kaiser hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des Deutschen Heeres alle Truppenteile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualifikation der Offiziere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe ist der Kaiser berechtigt, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen.

Der Kaiser bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Einteilung der Kontingente des Reichsheeres, sowie die Organisation der Landwehr, und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Teils des Reichsheeres anzuordnen.

Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppenteile des Deutschen Heeres sind die bezüglichlichen künftig

ergehenden Anordnungen für die Preussische Armee den Kommandeuren der übrigen Kontingente, durch den Art. 8 Nr. 1 bezeichneten Ausschuss für das Landheer und die Festungen, zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzuteilen.

Art. 64.

Alle Deutsche Truppen sind verpflichtet, den Befehlen des Kaisers unbedingte Folge zu leisten.

Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen.

Der Höchstkommandierende eines Kontingents, sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingents befehligen, und alle Festungskommandanten werden von dem Kaiser ernannt. Die von demselben ernannten Offiziere leisten ihm den Fahneneid. Bei Generalen und den Generalstellungen versehenen Offizieren innerhalb des Kontingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Kaisers abhängig zu machen.

Der Kaiser ist berechtigt, behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung für die von ihm im Reichsdienste, sei es im Preussischen Heere oder in anderen Kontingenten zu besetzenden Stellen aus den Offizieren aller Kontingente des Reichsheeres zu wählen.

Art. 65.

Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem Kaiser zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, so weit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII. beantragt.

Art. 66.

Wo nicht besondere Konventionen ein anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten, beziehentlich die Senate die Offiziere ihrer Kontingente, mit der Einschränkung des Art. 64. Sie sind Chefz aller ihren Gebieten angehörenden Truppenteile und genießen die damit verbundenen Ehren. Sie haben namentlich das Recht der Inspizierung zu jeder Zeit und erhalten, außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen, behufs der nötigen landesherrlichen Publikation, rechtzeitige Mitteilung von den die betreffenden Truppenteile berührenden Avancements und Ernennungen.

Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht

bloß ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppenteile des Reichsheeres, welche in ihren Ländergebieten disloziert sind, zu requirieren.

Art. 67.

Ersparnisse an dem Militäretat fallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Reichskasse zu.

Art. 68.

Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Teil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzes gelten dafür die Vorschriften des Preuß. Gesetzes v. 4. Juni 1851 (G.-S. für 1851 S. 451 ff.).

Schlufßbestimmung zum XI. Abschnitt.

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Vorschriften kommen in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnisvertrages vom 23. Nov. 1870 (VGBI. 1871, S. 9) unter III, § 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. Nov. 1870 (VGBI. 1870, S. 658)¹⁾ zur Anwendung.

XII. Reichsfinanzen.

Art. 69.

Alle Einnahmen und Ausgaben des Reichs müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushaltsetat gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt.

Art. 70.

Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die aus den Zöllen und gemeinsamen Steuern, aus dem Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen sowie aus den übrigen Verwaltungszweigen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit die Ausgaben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden,

¹⁾ Abgedruckt als Beilage 8 c.

sind sie durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche in Höhe des budgetmäßigen Betrags durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden. Insoweit diese Beiträge in den Ueberweisungen keine Deckung finden, sind sie den Bundesstaaten am Jahresschluß in dem Maße zu erstatten, als die übrigen ordentlichen Einnahmen des Reichs dessen Bedarf übersteigen.

Etwaige Ueberschüsse aus den Vorjahren dienen, insoweit durch das Gesetz über den Reichshaushaltsetat nicht ein anderes bestimmt wird, zur Deckung gemeinschaftlicher außerordentlicher Ausgaben¹⁾.

Art. 71.

Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden.

Während der im Art. 60 normierten Uebergangszeit ist der nach Titeln geordnete Etat über die Ausgaben für das Heer dem Bundesrate und dem Reichstage nur zur Kenntniznahme und zur Erinnerung vorzulegen.

Art. 72.

Ueber die Verwendung aller Einnahmen des Reichs ist durch den Reichskanzler dem Bundesrate und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.

Art. 73.

In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses kann im Wege der Reichsgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Reichs erfolgen.

Schl u ß b e s t i m m u n g z u m X I I . A b s c h n i t t .

Auf die Ausgaben für das Bayerische Heer finden die Art. 69 und 71 nur nach Maßgabe der in der Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt erwähnten Bestimmungen des Vertr. v. 23. Nov. 1870 und der Art. 72 nur insoweit Anwendung, als dem Bundes-

¹⁾ Die jetzige Fassung des Art. 70 beruht auf dem § 2 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1904 (RGV: S. 169).

rate und dem Reichstage die Ueberweisung der für das Bayerische Heer erforderlichen Summe an Bayern nachzuweisen ist.

XIII. Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen.

Art. 74.

Jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Deutschen Reichs, endlich die Beleidigung des Bundesrates, des Reichstages, eines Mitgliedes des Bundesrates oder des Reichstages, einer Behörde oder eines öffentlichen Beamten des Reichs, während dieselben in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind oder in Beziehung auf ihren Beruf, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung, werden in den einzelnen Bundesstaaten beurteilt und bestraft nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat, seine Verfassung, seine Kammern oder Stände, seine Kammer- oder Ständemitglieder, seine Behörden und Beamten begangene Handlung zu richten wäre.

Art. 75.

Für diejenigen in Art. 74 bezeichneten Unternehmungen gegen das Deutsche Reich, welche, wenn gegen einen der einzelnen Bundesstaaten gerichtet, als Hochverrat oder Landesverrat zu qualifizieren wären, ist das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der drei freien und Hansestädte in Lübeck¹⁾ die zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz.

Die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren des Ober-Appellationsgerichts erfolgen im Wege der Reichsgesetzgebung. Bis zum Erlasse eines Reichsgesetzes bewendet es bei der seitherigen Zuständigkeit der Gerichte in den einzelnen Bundesstaaten und den auf das Verfahren dieser Gerichte sich beziehenden Bestimmungen.

¹⁾ Jetzt das Reichsgericht (S. § 136 Ziff. 1 des GerVerfGes., durch den der Art. 75 der Reichsverfassung beseitigt worden ist).

Art. 76.

Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Theils von dem Bundesrate erledigt.

Verfassungstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Theiles der Bundesrat gütlich auszugleichen oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Reichsgesetzgebung zur Erledigung zu bringen.

Art. 77.

Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hilfe nicht erlangt werden kann, so liegt dem Bundesrate ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurteilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hilfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

XIV. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 78.

Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung. Sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrate 14 Stimmen gegen sich haben.

Diejenigen Vorschriften der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältnis zur Gesamtheit festgestellt sind, können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden.

8 c. Militärkonvention zwischen dem Norddeutschen Bunde und Württemberg vom 21./25. November 1870.

Seine Majestät der König von Württemberg und Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, in der Absicht, die Bestimmungen der

zwischen ihnen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes über das Bundeskriegswesen den besonderen Verhältnissen des Königreichs Württemberg anzupassen, haben Unterhandlungen eröffnet lassen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar: — folgen die Namen — von welchen Bevollmächtigten, nach Vorlegung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten die nachstehende

M i l i t ä r k o n v e n t i o n

verabredet und geschlossen ist.

Art. 1.

Die Königlich Württembergischen Truppen als ein Teil des Deutschen Bundesheeres bilden ein in sich geschlossenes Armeekorps nach der anliegenden Formation¹⁾, nebst der entsprechenden Anzahl von Ersatz- und Besatzungstruppen nach preussischen Normen im Falle der Mobilmachung oder Kriegsbereitschaft.

Art. 2.

Die hierdurch bedingte neue Organisation der Königlich Württembergischen Truppen soll in drei Jahren nach erfolgter Unordnung zur Rückkehr von dem gegenwärtigen Kriegszustand auf den Friedensfuß vollendet sein.

Art. 3.

Von dieser Rückkehr an bilden, beginnend mit einem noch näher zu bestimmenden Tage, die Königlich Württembergischen Truppen das vierzehnte²⁾ Deutsche Bundesarmee-
korps mit ihren eigenen Fahnen und Feldzeichen und erhalten die Divisionen, Brigaden, Regimenter und selbständigen Bataillone des Armeekorps die entsprechende laufende Nummer in dem Deutschen Bundesheere neben der Numerierung im Königlich Württembergischen Verbands.

Art. 4.

Die Unterstellung der Königlich Württembergischen Truppen unter den Oberbefehl Seiner Majestät des Königs von Preußen als Bundesfeldherrn beginnt ebenfalls an einem noch näher zu bestimmenden Tage und wird in dem bisherigen Fahneneid in

¹⁾ Diese Formation kommt als veraltet und nicht mehr durchaus zutreffend nicht zum Abdruck.

²⁾ Jetzt das dreizehnte.

der Weise aufgenommen, daß es an der betreffenden Stelle heißt:
 „daß ich Seiner Majestät dem Könige während meiner Dienstzeit als Soldat treu dienen, dem Bundesfeldherrn und den Kriegsgesetzen Gehorsam leisten und mich stets als tapferer und ehrliebender Soldat verhalten will. So wahr mir Gott helfe.“

Art. 5.

Die Ernennung, Beförderung, Versetzung u. s. w. der Offiziere und Beamten des Königlich Württembergischen Armeekorps erfolgt durch Seine Majestät den König von Württemberg, diejenige des Höchstkommmandierenden für das Armeekorps nach vorgängiger Zustimmung Seiner Majestät des Königs von Preußen als Bundesfeldherr. Seine Majestät der König von Württemberg genießt als Chef Seiner Truppen die ihm Allerhöchst zustehenden Ehren und Rechte und übt die entsprechenden gerichtsherrlichen Befugnisse samt dem Bestätigungs- und Begnadigungsrecht bei Erkenntnissen gegen Angehörige des Armeekorps aus, welche über die Befugnisse des Armeekorpskommandanten, bezw. des Königlich Württembergischen Kriegsministeriums hinausgehen.

Art. 6.

Unbeschadet der dem Bundesfeldherrn gemäß der Bundesverfassung zustehenden Rechte der Disponierung über alle Bundestruppen und ihrer Dislozierung soll für die Dauer friedlicher Verhältnisse das Württembergische Armeekorps in seinem Verband und in seiner Gliederung erhalten bleiben und im eigenen Lande disloziert sein; eine hiervon abweichende Anordnung des Bundesfeldherrn, sowie die Dislozierung anderer deutscher Truppenteile in das Königreich Württemberg soll in friedlichen Zeiten nur mit Zustimmung Seiner Majestät des Königs von Württemberg erfolgen, sofern es sich nicht um Besetzung Süddeutscher oder Westdeutscher Festungen handelt.

Art. 7.

Ueber die Ernennung der Kommandanten für die im Königreich Württemberg gelegenen festen Plätze, welche nach Art. 64 der Bundesverfassung dem Bundesfeldherrn zusteht, sowie über die demselben gleichermaßen zustehende Berechtigung, neue Befestigungen innerhalb des Königreichs anzulegen, wird sich der Bundes-

feldherr eintretendenfalls mit dem König von Württemberg vorher in Vernehmen setzen; ebenso wenn der Bundesfeldherr einen von ihm zu ernennenden Offizier aus dem Königlich Württembergischen Armeekorps wählen will.

Um der Beurteilung dieser Ernennungen eine Grundlage zu gewähren, werden über die Offiziere des Königlich Württembergischen Armeekorps vom Stabsoffizier aufwärts alljährlich Personal- und Qualifikationsberichte nach Preussischem Schema aufgestellt und Seiner Majestät dem Bundesfeldherrn vorgelegt.

Art. 8.

Zur Beförderung der Gleichmäßigkeit in der Ausbildung und dem inneren Dienst der Truppen werden nach gegenseitiger Verabredung einige Königlich Württemberg. Offiziere je auf 1—2 Jahre in die Königlich Preussische Armee und Königlich Preussische Offiziere in das Königlich Württembergische Armeekorps kommandiert.

Hinsichtlich etwa wünschenswerter Versetzung einzelner Offiziere aus Königlich Württembergischen Diensten in die Königlich Preussische Armee oder umgekehrt haben in jedem Spezialfalle besondere Verabredungen stattzufinden.

Art. 9.

Der Bundesfeldherr, welchem nach Art. 63 das Recht zusteht, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen, wird die Königlich Württembergischen Truppen alljährlich mindestens einmal entweder Allerhöchstselbst inspizieren, oder durch zu ernennende Inspektoren, deren Personen vorher Seiner Majestät dem König von Württemberg bezeichnet werden sollen, in den Garnisonen oder bei den Uebungen inspizieren lassen.

Die infolge solcher Inspizierungen bemerkten sachlichen und persönlichen Mißstände wird der Bundesfeldherr dem Könige von Württemberg mitteilen, welcher seinerseits dieselben abstellen und von dem Geschehenen alsdann dem Bundesfeldherrn Anzeige machen läßt.

Art. 10.

Für die Organisation des Königlich Württembergischen Armeekorps sind — solange und insoweit nicht auf dem Wege der Bundes-

gesetzgebung anders bestimmt wird — die derzeitigen preußischen Normen maßgebend.

Es kommen demgemäß in dem Königreich Württemberg außer dem Norddeutschen Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 9. November 1867, nebst der dazu gehörigen Militärersatzinstruktion vom 26. März 1868, insbesondere alle Preussischen Exerzier- und sonstigen Reglements, Instruktionen und Reskripte zur Ausführung, namentlich die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die für Krieg und Frieden gegebenen Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis-, Verpflegungs- und Invalidenwesen, Mobilmachung u. s. w., über den Ersatz des Offizierkorps und über das Militärerziehungs- und Bildungswesen.

Ausgenommen sind von der Gemeinsamkeit in den Einrichtungen des Königlich Württembergischen Armeekorps mit denjenigen der Königlich Preussischen Armee: die Militärkirchenordnung, das Militärstrafgesetzbuch und die Militärstrafgerichtsordnung, sowie die Bestimmungen über Einquartierung und Ersatz von Flurbeschädigungen¹⁾, worüber in dem Königreich Württemberg die derzeit bestehenden Gesetze und Einrichtungen vorerst und bis zur Regelung im Wege der Bundesgesetzgebung in Geltung verbleiben.

Die Gradabzeichen, sowie die Benennungen und der Modus der Verwaltung sind in dem Königlich Württembergischen Armeekorps dieselben wie in der Königlich Preussischen Armee. Die Bestimmungen über die Bekleidung für das Königlich Württembergische Armeekorps werden von Seiner Majestät dem König von Württemberg gegeben und es soll dabei den Verhältnissen der Bundesarmee die möglichste Rechnung getragen werden.

Art. 11.

Im Falle eines Krieges steht von dessen Ausbruch bis zu dessen Beendigung die obere Leitung des Telegraphenwesens, soweit solches für die Kriegszwecke eingerichtet ist, dem Bundesfeldherrn zu.

Die Königlich Württembergische Regierung wird bereits während des Friedens die bezüglichen Einrichtungen in Uebereinstim-

¹⁾ Die mit lateinischen Buchstaben gedruckten Gegenstände sind jetzt reichsgesetzlich geregelt.

mung mit denjenigen des Norddeutschen Bundes treffen, und insbesondere bei dem Ausbau des Telegraphennezes darauf Bedacht nehmen, auch eine der Kriegsstärke Ihres Armeekorps entsprechende Feldtelegraphie zu organisieren.

Art. 12.

Aus der von Württemberg nach Art. 62 der Bundesverfassung zur Verfügung zu stellenden Summe bestreitet die Königlich Württembergische Regierung, nach Maßgabe des Bundeshaushaltsetats, den Aufwand für die Unterhaltung des Königlich Württembergischen Armeekorps, einschließlich Neuanschaffungen, Bauten, Einrichtungen u. s. w. in selbständiger Verwaltung, sowie den Anteil Würtbergs an den Kosten für die Einrichtungen des Gesamtheeres — Zentraladministration, Festungen, Unterhaltung der Militärbildungsanstalten, einschließlich der Kriegsschulen und militärärztlichen Bildungsanstalten, der Examinationskommissionen, der militärwissenschaftlichen und technischen Institute, des Lehrbataillons, der Militär- und Artilleriechießschule, der Militärreitschule, der Zentralturnanstalt und des Großen Generalstabs. Ersparnisse, welche unter voller Erfüllung der Bundespflichten als Ergebnisse der obwaltenden besonderen Verhältnisse möglich werden, verbleiben zur Verfügung Würtbergs.

Das Königlich Württembergische Armeekorps partizipiert an den gemeinschaftlichen Einrichtungen und wird im Großen Generalstabe verhältnismäßig vertreten sein.

Art. 13.

Die Zahlung der von Württemberg nach Art. 62 der Bundesverfassung aufzubringenden Summe beginnt mit dem ersten Tag des Monats, welcher auf die Anordnung zur Rückkehr der Königlich Württembergischen Truppen von dem Kriegszustande auf den Friedensfuß folgt. In den Etat und die Abrechnung des Bundesheeres tritt das Königlich Württembergische Armeekorps jedoch erst mit dem 1. Januar 1872 ein.

Während der im Art. 2 verabredeten dreijährigen Uebergangszeit wird für den Etat des Königlich Württembergischen Armeekorps die Rücksicht auf die in dieser Periode zu vollziehende neue Organisation maßgebend sein, und zwar sowohl in Beziehung auf

die in Ansatz zu bringenden Beträge, als auch in Beziehung auf die Zulässigkeit der gegenseitigen Uebertragung einzelner Titel und der Uebertragung gleichnamiger Titel aus einem Jahre ins andere.

Art. 14.

Verstärkungen der Königlich Württembergischen Truppen durch Einziehung der Beurlaubten, sowie die Kriegsformation derselben und endlich deren Mobilmachung hängen von den Anordnungen des Bundesfeldherrn ab. Solchen Anordnungen ist allezeit und in ganzem Umfange Folge zu leisten. Die hierdurch erwachsenden Kosten trägt die Bundeskasse, jedoch sind die Königlich württembergischen Kassen verpflichtet, insoweit ihre vorhandenen Fonds ausreichen, die notwendigen Gelder vorzuschießen.

Art. 15.

Zur Vermittelung der dienstlichen Beziehungen des Königlich Württembergischen Armeekorps zu dem Deutschen Bundesheer findet ein direkter Schriftwechsel zwischen dem Königlich Preussischen und dem Königlich Württembergischen Kriegsministerium statt und erhält letzteres auf diese Weise alle betreffenden zur Zeit gültigen oder später zu erlassenden Reglements, Bestimmungen u. s. w. zur entsprechenden Ausführung.

Nebendem wird die Königlich Württembergische Regierung jederzeit in dem Bundesausschuß für das Landesheer und die Festungen vertreten sein.

Art. 16.

Die gegenwärtige Konvention soll nach erfolgter Genehmigung durch die legislativen Organe ratifiziert und es sollen die Ratifikationsurkunden gleichzeitig mit den Erklärungen über die Ratifikation der am heutigen Tage vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes in Berlin ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Konvention in doppelter Ausfertigung vollzogen und unterschrieben.

So geschehen Hauptquartier Versailles, den 21. Novbr. 1870.

(gez.) von Roon.
(L. S.)

Berlin, 21. Novbr. 1870.
(gez.) v. Sadow.
(L. S.)

IV. Alphabetisches Sachregister.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

A.

- Abänderung der Gesetze 153.
der Verfassung 335.
Abgaben f. Steuern.
Abgeordneten-kammer f.
auch Stände.
Abänderung der Geschäftsord-
nung 325, 497.
Abgeordneter ist Vertreter des
ganzen Landes 311.
Abstimmungen 334, 493.
Akten 497.
Amtspersonal 371.
Anträge 333, 481.
Austritt 315.
Behandlung der Vorlagen 331,
333, 481.
Bibliothek 374, 497.
Deputationen 328, 496.
Eingaben an die Regierung 264.
Geschäftsordnung 324, 475.
innere Polizei 324, 356, 477.
Interpellationen 328, 486.
Kommissionen 334, 487.
Legitimation der Abgeordneten
317, 475.
Neuwahl 309, 313.
Petitionen 263, 481.
Redeordnung 490.
Schriftführer 322, 477.
Sitzungen, Ordnung 479.
Tagesordnung 490.
Vereinigung mit der Kammer
der Standesherrn 267.
vertraul. Vereinigung 268, 342,
348, 352.
Verhältnis zur Regierung 264,
351.
Verhältnis zur Kammer der
Standesherrn 343.
Wählbarkeit 289.
Wahl der Städte und Ober-
amtsbezirke 307, 434 ff.
Wahlen in der Kammer 336,
372, 496.
Wahlrecht 288, 294, 297.
Wahlverfahren 307, 438.
Zusammensetzung 250 ff., 285,
286.
Abolitionsrecht 174, 389.
Abordnungen an die Stände
und der Stände 328, 496.
Abstimmung f. Stände.
Abstimmungsdistrikte 436.
Abstimmungsorte 436.
Abteilungen des Gemeinde-
rats 110.
Abtretung von Gebietsteilen 13.
Abzugsfreiheit 54.
Adel f. Ritterschaftlicher Adel
und Standesherrn.
Personaladel und unbegüterter
Erbadel 64.
Adelstatut 61.
Agnaten 21, 27, 201.
agnatische Erbfolge 21.
Alter der Ständemitglieder 289 f.
für die Wahlberechtigung 295,
323.
Alterspräsident 104, 106.
Amtskörperschaften 115, 119.
Amtsversammlung 119.
Anfechtung einer Wahl 316.
Anfragen f. Interpellationen.
Anlehen für das Hofdomänen-
kammergut 200.
für den Staat 196, 199, 349, 427.

- U n t r ä g e**, fgl. an die Stände-
 versammlung 329, 334.
 der Stände an den König 262,
 264.
 einer Kammer an die andere 343.
 einzelner Ständemitglieder 328,
 481, 466.
U p a n a g e n 34, 195, 406.
U r c h i v a r, ständ. 371.
U r m e e k o r p s, württ. f. Mili-
 tärkonvention.
U r m e n u n t e r s t ü t z u n g, Hin-
 dernis der Wahlfähigkeit 298.
U s u b e r u n g der Gesetze 153.
U s l ö s u n g der Stände 358.
U s s i c h t über Amtskörperschaf-
 ten und Gemeinden 118, 120.
 über Kirchen 128, 132, 141.
 über Schulen 146.
U s b i l d u n g, Freiheit 48.
U s f ü h r u n g s v e r o r d n u n g e n
 157.
U s g a b e n, Genehmigung durch
 die Stände 210, 213, 347.
U s l ä n d e r, Gehorsamspflicht
 40.
 rechtliche Stellung derselben 35,
 40, 59.
U s s c h e i d u n g f. Kirchengut.
U s s c h u ß, ständischer 360 ff.
U s w ä r t i g e Bildungs-
 anstalten, Besuch 49.
U s w ä r t i g e Staaten 148,
 152.
U s w ä r t i g e r Staatsdienst
 56.
U s w a n d e r u n g s f r e i h e i t
 54.
U s w a n d e r u n g s w e s e n 55.
U t h e n t i s c h e Gesetzes-
 auslegung 153.
U t o n o m i e des Adels 63.
 der Gemeinden 118.
 der Amtskörperschaften 119.
 der Kirchen 127.
- B.**
- B e a m t e** (s. auch Gemeindebeamte,
 Kirchendiener, Schuldiener,
 ständische Beamte) 64 ff.
 Dienstzeit 75.
 Dienstprüfungen 72.
 Disziplinarverfahren 79 f., 92.
 Ernennung 67, 70.
 Fürsorge 84.
 Gehorsamspflicht 88.
 Verantwortlichkeit 88.
 Verfassungseid 75, 122.
 Versetzung von Richtern 76.
 Wahl in den Landtag 303.
B e a m t e n g e s e z 68.
B e g n a d i g u n g s r e c h t des
 Königs 174.
B e h ö r d e n f. Staatsbehörden.
 Behördenorganisation 155.
B e i s i z e r 112.
B e l e i d i g u n g durch Stände-
 mitglieder 356.
B e l o h n u n g e n für ständische
 Geschäfte 374.
B e r i c h t e r s t a t t e r 387, 465, 489.
B e r u f, freie Wahl 48.
B e s c h l ü s s e f. Stände.
B e s c h l u ß f ä h i g k e i t der Stände
 319, 335.
B e s c h w e r d e bei den Staats-
 behörden 57.
 bei den Ständen 58.
 der Stände 262.
 des ständischen Ausschusses 362.
B e s o l d u n g e n der ständischen
 Beamten 373, 377.
B e s p r e c h u n g e n, vertrau-
 liche zwischen beiden Kam-
 mern 342, 268, 348, 352.
B e z i r k s o r d n u n g 107.
B e z i r k s r a t 107, 120.
B i b l i o t h e k, ständ. 374, 497.
B i e r, Reservatrecht 190.
B i s c h o f, Leitg. d. kath. Kirche 138.

- Bischöfliches Ordinariat
 Landstandschafft 282.
 Bistumsdotation 143.
 Bodenseegrenze 12.
 Brantwein, Reservatrecht 190.
 Büchersammlung, ständ.
 374, 497.
 Buchhandel, Freiheit 47.
 Bullen 128.
 Bund s. Deutscher Bund.
 Bundesrat, Württ. Stimm-
 recht 16.
 Bureau der Kammer der Stan-
 desherren 460.
 Bürgerausschuß 117.
 Bürgerrecht s. Gemeindebürger-
 recht u. Staatsangehörigkeit.
 C. s. R. und Z.
 D.
 Dekan, kath. als Mitglied der
 Ersten Kammer 282.
 Denkfreiheit 48.
 Departements 94.
 Aenderung der Zahl 95.
 Departementschefs. Minister.
 Deputation an die Stände
 u. D. der Stände 328, 496.
 Deutsche, rechtliche Stellung
 derselben 35.
 Deutscher Bund 15.
 Deutsches Reich 16, 147,
 189, 498 ff.
 Diäten d. Ständemitglieder 375.
 Diensteid der Amts- und Ge-
 meindevorsteher 122.
 der Staatsbeamten 75.
 Dienstprüfungen der Be-
 amten 72.
 Diözesansynoden 133.
 Dispensation von Ge-
 setzen 159.
 Dissidentenkinder, reli-
 giöse Erziehung 46.
 Dissidentenvereine 46, 124.
- Distriktswahlkommissär
 308, 436.
 Distriktswahlkommission
 308, 437.
 Disziplinarhof 78.
 Disziplinarverfahren
 s. Beamte.
 Domkapitel 139.
 Landstandschafft 282.
 Donatigelder 34, 195.
 Dotation des Bistum Rot-
 tenburg 143.
 Druck der Kammerverhand-
 lungen 326, 477, 461.
 G.
 Ebenbürtigkeit 22.
 Ehesachen 127.
 Ehrenamt 70.
 Ehrenmitgliedschaft 70.
 Ehrenrechte, Aberkennungs-
 folgen für das Wahlrecht 292.
 Eigentumsfreiheit 50.
 Einberufung der Stände 265.
 des ständ. Ausschusses 365.
 Einberufungsschreiben
 der Ständemitglieder 318.
 Eingaben s. Petitionsrecht.
 Einkommenssteuer 207.
 Eintrittskarten in die
 Ständekammern 480.
 Eisenbahnwesen 513.
 Ellwangen, Landstandschafft 285.
 Enteignung 50.
 Entlassung der Geheimeräte 96.
 der Minister 96.
 der Staatsdiener 76, 79.
 der Ständeversammlung 359.
 der ständischen Beamten 372.
 Episkopalrechte des Königs
 131, 135.
 Erbfolge im kgl. Hause 23.
 Erbliche Mitglieder der
 Ersten Kammer 276.
 Ernennung der Beamten 67, 70.

- Ernennung der Geheimeräte 96.
 der Minister 96.
 Eröffnung der Ständeversammlung 319, 358.
 Erstgeburttsrecht im fgl. Hause 21.
 Erwerbungen von Staatsgebiet 13, 14.
 Erziehung des minderjährigen Königs 30.
 Etat 213 ff.
 Etatsperioden 227.
 Evangel. Kirche 123 ff.
 Evangel. Kirchenregierung 104.
 Exklaven 11.
 Expropriation 50.
- F.**
- Fahneneid der württ. Truppen 530.
 Familienhaupt, Rechte des Königs als 32.
 Familienrat 32.
 Festnahme 44.
 Fideikommiß, fgl. 200.
 Finanzgesetz 205, 207, 213, 220 ff.
 Finanzminister, Vorlegung des Etats 213.
 Finanzwesen 186 ff., 345 ff.
 Fiskus, Zulässigkeit des Rechtswegs gegen denselben 169.
 Fragenstellung in den Kammerverhandl. 335, 472, 493.
 Frauen 293.
 Freiheit der Ausbildung 48.
 Auswanderungsfreiheit 54.
 der Bewegung 54.
 des Berufs 48.
 des Buchhandels 47.
 Denkfreiheit 47, 48.
 des Eigentums 50.
 Gewissensfreiheit 45.
 der Person 44.
 der Presse 47.
- Freiheitsrechte 35.
 Freikarten der Ständemitglieder für die Eisenbahn 375, 377.
 Fremde s. Ausländer.
 Funktionäre 69.
- G.**
- Gebiet, Unteilbarkeit 11.
 Gebietsabtretungen 10, 13.
 Gebietshoheit 12.
 Gebietszumschutz 13.
 Gebührenwesen, Regelung durch Gesetz oder Verordnung 155.
 Geburt, Verbot des Ausschusses von einem Staatsamt 41.
 Gegenzeichnung 19, 87, 91.
 Gehaltsvorrückung der Richter 78.
 Geheimer Rat, seine Geschichte, seine Aufgaben 65, 93, 93 ff., 432.
 Geheime Sitzungen der Stände 326.
 Geheime Abstimmung bei Abgeordnetenwahlen 299.
 Gehorsam der Beamten 88.
 gleicher verfassungsmäßiger 40.
 Geistliche s. Kirchendiener.
 Gemeindebeamte, Disziplinarrecht 80, 106, 115, 118.
 Verfassungseid 122.
 Gemeindebürgerrecht 106, 108, 112 ff.
 Gemeinden 104, 108.
 Eigentum 121.
 Enteignung für dieselben 50.
 Gemeindebürgerrecht 112.
 Organe 115.
 Selbstverwaltung 118.
 Vorsteher 117.
 Unzulässigkeit ungesetzlicher Belastung 121.
 Gemeindeordnung 106.

- Gemeinderäte 115.
 Generalsuperintendenten 132.
 Landstandschaft 282.
 Gerichte, Unabhängigkeit 167.
 Gerichtsbarkeit 164.
 Gerichtsverfassung 165.
 Gesandtschaften 149.
 Geschäftsordnung der Kam-
 mern 324, 455, 475.
 äußere 324, 455.
 der Kammer der Abg. 324, 475.
 der Kammer der Standesherrn
 324, 455.
 Abänderung und Auslegung
 325, 475, 497.
 Gesetz im formellen Sinn 154.
 im materiellen Sinn 154.
 Gesetzgebung, allg. Ausfüh-
 rungen 153 ff.
 Authentische Erläuterung 153.
 Dispensation 159.
 Initiative 329
 Publikation 333.
 Sanktion 332.
 Stände, Mitwirkung 331.
 Verfassungsänderung 335.
 Verkündigung 333.
 Gewerbefreiheit 49.
 Gewerbsprivilegien 53.
 Gewissensfreiheit 45.
 Gewohnheitsrecht 153.
 Glaubensfreiheit 45.
 Gleichheit der staatsbürgerl.
 Rechte und Pflichten 39, 40.
 Grund- Gebäude- und Ge-
 werbesteuer 207.
 Grundrechte 35.
 Grundstockvermögen
 staatliches 196, 198.
 Gute Städte 285.
- §.
- Haft s. Verhaftung.
 Handelsprivilegien 53.
- Handelsverträge 151.
 Handel u. Industrie Land-
 standschaft 282.
 Handwerk Landstandschaft 283.
 Hauptetat 213, 345.
 Hausgesetz 31, 401 ff.
 Haus, fgl. s. Königliches Haus.
 Heilbronn, Landstandschaft 285.
 Herkommen 153.
 Hofämter, Errichtung durch den
 Reichsverweser unzulässig 29.
 Hofdomänenkammergut 199.
 Hofbeamte Entlassung 82.
 Hoftheater, Verpflichtung zum
 Bau 194.
 Schuldungseid 25, 39.
- J.
- Immunität der Ständemit-
 glieder 352 ff.
 Indigenat 35.
 Initiative, gesetzgeberische 329.
 Interkalarfonds, kath. 144.
 Interpellationen in der
 Ständekammer 328, 468, 486.
 Israelitische Kirche 123.
 Jus circa sacra 132.
 Jus in sacra 132.
 Justizminister 167.
 Justizverweigerung 59.
- K.
- Kammer s. Abgeordnetenkam-
 mer und Standesherrn, Kam-
 mer der.
 Kammergut 187, 191 ff., 196,
 349.
 Kammerschreibereigut 188.
 Kanzleidirektoren, stän-
 dische 371.
 Kapitalsteuer 208.
 Kasse, ständische 373.
 Katholische Kirche 123, 138 ff.
 Katholischer Kirchenrat 141.

- Kirchen**, 123 ff.
 Austritt 46.
 Autonomie 124, 127, 131, 138.
 freie öffentliche Religionsübung 124.
 israelitische Kirche 123.
 Kirchenregiment der evangel. Kirche 131.
 Kirchenregiment der kath. Kirche 138.
 reformierte 124, 144.
 staatl. Aufsichtsrecht 128, 141.
Kirchendiener, evangel.
 Disziplinarrecht 81.
 Ruhegehalt 86, 130.
 Unterwerfung unter den Staat in bürgerlichen Angelegenheiten 129.
 Wahl in den Landtag 303.
Kirchendiener kath. Disziplinarrecht 81, 142.
 Gleichstellung mit den evangel. 141.
 Ruhegehalt 86, 131, 143.
 Tischtitel 143, 144.
 Unterwerfung unter den Staat in bürgerlichen Angelegenheiten 129, 141.
 Versorgung 130.
 Wahl in den Landtag 303.
Kirchensonds, kath. 143.
Kirchengemeinden 50, 133.
 Kirchengemeinderat 132.
Kirchengesetze 127, 131, 135.
Kirchengewalt 128.
Kirchengut, evangel. 2, 4, 137.
 kath. 143, 144.
Kirchenrat, kath. 141.
Kirchenregiment, evangel. 131, 135.
 kath. 138.
Kirchenstiftungsrat 140.
Kirchenverfassung 123, 132, 138.
König, Rechte 17, 403.
- Königliches Haus**, Familienfideikommiß 200.
 Hausgesetz 31, 401 ff.
 Mitglieder 31, 402.
 Sonderrechte der Mitglieder 33.
Königreich 1, 10, 12.
Konfessionen s. Kirchen.
Kommission, Abhör der Jahresrechnung der Staatsschuldenkasse durch eine kgl. und ständ. Kommission 236, 245.
 Teilnahme der Minister an den Kommissionsitzungen 327.
 Verweisung kgl. Anträge 334.
 in den größeren Städten 110.
Kompetenzgerichtshof 101.
Kompetenzkonflikte 101.
Rondominat 11.
Konfiskation 177.
Konkurs, Einfluß auf Wahlfähigkeit 293, 298.
Konsistorium 132.
Konsulate 149, 520.
Kontrasingnierung, 19, 87 91.
Kontributionen sind Staatseigentum 152.
Kornthal 134.
Korporationen, Disziplinarrecht ihrer Beamten 80, 106, 115, 118.
 Enteignung für dieselben 50.
Kosten der Abgeordnetenwahlen 444, 454.
Kreise, Abgeordnete 285, 451.
 Uenderung der Einteilung 285, 295.
Kriegskontributionen sind Staatseigentum 152.
Kriegsminister 94, 97.
Kriegswesen s. Militärwesen.
Kronotation 194, 391 ff.
Kronprinz, Upanage 196.
 Volljährigkeit 24.

L.

Landesabtretungen 13.
 Landesbischof s. Bischof.
 Landespolizeiwesen Ge-
 setze u. Verordnungen 155, 162.
 Landessynode 132.
 Landesuniversität 145, 282.
 Landesversammlung 7.
 Landeszumachs 13.
 Landgemeinden 109, 111.
 Landjäger 163.
 Landstände s. Stände.
 Landtag s. Stände.
 Landtag, ordentlicher 265;
 außerordentlicher 265.
 Landtagsperiode 265, 266,
 314.
 Landtagswahlgesetz 308, 433.
 Landwirtschaft, Vertretung
 in der 1. Kammer 283.
 Nebenständliche Mit-
 glieder der 1. Kammer
 277, 279.
 Legitimation der Stände-
 mitglieder 318 f.
 Lehen 29, 196.
 Lehrer und Lehrerinnen
 80, 85, 130.
 Leibeigenschaft, Aufhebung 44.
 Linealerbfolge im f. Hause 21.
 Listenwahl 295, 301, 444.
 Los bei Landtagswahlen 301, 309.
 bei Präsidentenwahlen 323.
 Ludwigsburg, Landstands-
 schaft 285.

M.

Mängel und Mißbräuche
 in der Staatsverwaltung 262.
 Männliches Geschlecht,
 Erfordernis für Abgeordnete
 293.
 Mannesstamm des fgl. Hau-
 ses 21.
 Militäranwärter 74.

Militärkonvention 177.
 Abdruck 528 ff.
 Militärpensionen 185.
 Militärpersonen, Vorrechte
 180.
 Militärstrafgerichtsord-
 nung 174, 179.
 Militärwesen 177, 185, 521.
 Minderjährigkeit des
 Königs 24, 25, 30.
 Minister, Entlassung 96.
 Erläuterung des Stats 213.
 Ernennung 67, 96.
 Gegenzeichnung fgl. Verfö-
 gungen 91, 158.
 Mitglieder d. Geheimen Rats 93.
 Pension 97.
 Teilnahme an den Kammer-
 verhandlungen 327.
 Verantwortlichkeit 88.
 Ministerien 94.
 Erläuterung des Stats 213.
 Ministerpräsident 431.
 Mitgaben 34, 195, 413.

N.

Nachsteuer 54.
 Nachwahl für Stände 309, 301.
 Neuwahl 315, 358, 444.
 Niederlassung im Ausland 56.
 Niederschlagungsrecht des
 Königs 175, 389.
 Nordd. Bund, Vertrag mit
 demselben 16, 428.
 Notverordnung 157, 161.
 vom 6. Nov. 1850 259.

O.

Oberamtsbezirk, Land-
 standtschaft 294, 434.
 Veränderung 114, 295.
 Oberamtspfleger 120.
 Oberamtswahlkommiss-
 sion 436, 441.
 Oberkirchenbehörde, israel.
 124.

- Oberrechnungskammer 212.
 Oberschulbehörden 146.
 Oeffentliche Rechte 43, 172.
 Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen 326, der Verhandl. des Staatsgerichtshofs 385.
 Orden, Errichtung durch den Reichsverweser unzulässig 29.
 Ordnungsruf in der Ständeversammlung 357, 471, 477, 491.
 Organisation der Behörden durch Gesetz oder Verordnung 152.
- P.**
- Päpstliche Bullen, Breven 128.
 Patente 53.
 Person, Freiheit derselben 44.
 Personalunion 14.
 Petitionen, Annahme durch die Stände 263.
 Petitionsrecht 59.
 Pfarrer s. Kirchendiener.
 Pfarrgemeinden 140.
 Placet 128, 129.
 Plakatwesen 47.
 Polizeiwesen, Gesetze und Verordnungen 155, 162.
 Postwesen 515, 517.
 Prälaten s. Generalsuperintendenten.
 Präsident der Ständekammern 322, 337, 357.
 Pressfreiheit 47.
 Prinzen, Mitglieder der Kammer der Standesherrn 259, 269.
 Versammlung bei außerordentlicher Reichsverwesung 28.
 Volljährigkeit 290, 404.
 Privatrechtliche Ansprüche Schutz 171.
- Protokolle der Stände 326, 461, 477.
 des Staatsgerichtshofs 385.
 Prüfungen 72.
- Q.**
- Quotitätssteuern 232.
- R.**
- Rabbiner 74, 123 f.
 Rangordnung 95.
 Rechenschaftsbericht 368.
 Rechte, staatsbürgerl. 35, 36, 43.
 Rechtsbeschwerde 58, 172.
 Rechtshilfe 13.
 Rechtspflege 165.
 Rechtsverordnungen 157.
 Rechtsweg bei Privatrechtsstreitigkeiten des Fiskus 169. bei Verletzung von Privatrechten durch die Staatsgewalt 171.
 Redeordnung in den Kammern 329, 471, 490.
 Reformierte Kirche 124, 144.
 Regentschaft s. Reichsverwesung.
 Regierung, Sitz 21.
 Regierungsblatt 333.
 Regierungskommissäre in der Kammer 327.
 Regierungsrechte 17.
 Regierungsveränderung Einberufung der Stände 25, 265.
 Registratoren, ständ. 371.
 Reich, s. Deutsches Reich.
 Reichsangehörige 35, 71.
 Reichsverfassung 499 ff.
 Reichsverwesung, außerordentliche 26, 28.
 Ende 30.
 Kosten 30, 195.
 ordentliche 26, 27.
 Person des Reichsverwesers 27.
 Rechte des Reichsverwesers 29.
 Ursachen 25.

- Reichsverweisung, Verfassungseid d. Reichsverwesers 29.
 Reisekosten der Ständemitglieder 373 ff.
 Religionsbekenntnis des Königs 19.
 Religionsfreiheit 45, 124.
 Religionsreversalien 135.
 Religionsunterricht 140.
 Repartitionssteuern 230 ff.
 Requisition des Militärs 163.
 Reservatrechte Württembergs 16.
 Reservefonds für Staats-eisenbahnen 218.
 für Forsten 219.
 Residenz 21.
 Restverwaltung 225.
 Reutlingen, Landstandschafft 285.
 Richter, Disziplinarrecht 76.
 Unabhängigkeit 168.
 Ritterschaftlicher Adel, Körperschaft 60 f.
 Landstandschafft 280, 293.
 Sonderrechte 62 f.
 Statute 60.
 Wahlen zur Kammer 304.
 Romanisches Wahlsystem 301.
 Rottenburg, Bistum 138.
 Ruhegehälter 84, 97, 130.
 Ruhen einer Stimme in der 1. Kammer 272 ff.
- S.
- Sanktion der Gesetze 332.
 Schakanweisungen 227, 238.
 Schriftführer der Ständekammern 322.
 Schulden f. Staatsschulden.
 Schuldner, Ruhegehalt 84, 130.
 Schutzrecht über die Kirchen 182.
 Sekten religiöse 46, 124.
 Selbstverwaltung der Ge-
 meinden und Amtskörper-
 schaften 115, 118, 120.
 Sitz- und Stimmordnung
 im Landtag 320.
 Sitzungsperiode 355.
 Sonderrechte der Mitglieder
 des königlichen Hauses 31, 33.
 Ritterschaft 62.
 Standesherrn 271.
 Württemberg's 16, 190.
 Souveränität Württem-
 bergs 16.
 Staatsamt f. Beamte.
 Verbot des Ausschlusses von
 einem Staatsamt wegen Ge-
 burt 41.
 Staatsangehörigkeit,
 Erwerb 36, 37.
 Verlust 38, 55 f.
 Staatsanlehen 237 ff., 349, 427.
 Staatsbeamte f. Beamte.
 Staatsbehörden 64 ff.
 Beschwerden über dieselben 57.
 Organisation 155.
 Verantwortlichkeit 88.
 Staatsbürger, allg. Rechts-
 verhältnisse 34 ff.
 Gleichheit der staatsbürger-
 lichen Rechte und Pflichten 39.
 Rechte derselben 36 ff.
 Staatsbürgerliche Rechte
 und Pflichten, Gleichheit
 39 ff.
 Vollgenuß 293.
 Staatsbürgerrecht f. Staats-
 angehörigkeit.
 Staatsdiener f. Beamte.
 Staatseigentum, Veräu-
 ßerung 10, 14, 150.
 Staatsgebiet f. Gebiet.
 Staatsgerichtshof 377 ff.
 Staatsgewalt, württ. 147.
 Staatshaushalt 213.
 Staatsminister f. Minister.
 Staatsministerium, Auskunft

- gegenüber den Ständen 100, 432.
 Ausschluß von Mitgliedern von den Beratungen 104.
 Geschäftskreis 66, 100.
 Mitglieder 100, 431.
 Räte 100, 101, 431.
 Vermittlung des Verkehrs zwischen König und Ständen 100, 264.
 Vorsitz 431.
 Staatsschulden 236, 245, 425.
 Staatsschuldenkasse 236, 243, 425.
 Staatsschuldenstatut 239, 244, 424.
 Staatsschuldsscheine 246.
 Staatsverträge 149, 151.
 Städte, gute, Landstandschafft 285.
 große 109,
 mittlere 109.
 kleinere 109.
 Stände s. auch Abgeordneten-kammer und Standesherrn, Kammer der.
 Zusammenstellung der Verfassungsbestimmungen 248.
 Geschichte 250.
 Abgabeverwilligung, Beschlußfassung 202 ff., 343 ff.
 Abgesonderte Verhandlungen der 2 Kammern 268.
 Amts- und Dienstpersonal 371.
 Aufgabe im allgemeinen 262.
 Auflösung 358.
 außerordentlicher Landtag 265.
 Ausschluß des Sohns durch den Vater 305.
 Austritt 314.
 Ausübung des Stimmrechts 312.
 Beschlußfähigkeit 319, 335.
 Bezüge der Mitglieder 375.
 Deputationen 328.
 Eigenschaften der Mitglieder 288, 290 ff.
 Einbringung von Gesetzesentwürfen 343.
 Entlassung 359.
 Eröffnung 267.
 gegenseitige Mitteilung der Beschlüsse 343.
 geheime Sitzungen 326.
 Geschäftsordnung 324, 455, 475.
 Legitimation der Mitglieder 318, 319.
 Mehrheit, absolute und relative 335.
 Minister, Teilnahme an den Sitzungen 327.
 Mitteilung der Beschlüsse an den König 351.
 Mindestalter der Mitglieder 289.
 Nichtübereinstimmung beider Kammern 351.
 Oeffentlichkeit der Verhandlungen 326.
 Ordentlicher Landtag 265.
 Petitionen, Annahme von 328.
 Präsident 322, 337, 357.
 Reisekostenentschädigung der Mitglieder 373.
 Schließung 266, 359.
 Schriftführer 322.
 Schutz der Mitglieder 352 ff.
 Sitz- und Stimmordnung 320.
 Ständeeid 321.
 Stimmrecht, Ausübung 312.
 Stimmübertragung 312.
 Sustentationskasse 373.
 Taggelder der Mitglieder 375.
 Untersuchung gegen Ständemitglieder 354.
 Urlaub der Ständemitglieder 324, 325.
 Verantwortlichkeit der Ständemitglieder 356.
 Verbot der Umgehung 264.
 Verhaftung von Ständemitgliedern 352.

- Verkehr zwischen König und
 Ständen 264.
 Vertagung 266, 359.
 Vertrauliche Besprechungen 268,
 342, 348, 352.
 Vizepräsident 322.
 Zwei Kammern 267.
Ständischer Ausschuß
 365 ff.
Ständische Beamte 371.
Standesherrn, Kam-
 mer der s. auch Stände.
 Abänderung der Geschäfts-
 ordnung 325, 474.
 Abstimmung 334, 371, 472.
 Amtspersonal 328.
 Anträge der Mitglieder 466.
 Behandlung der Vorlagen 331,
 333, 464.
 Beratung 331, 333, 470.
 Drucksachen 462.
 Eingaben an die Regierung
 264, 458.
 Erbliche Mitglieder 276.
 Erlöschen der Mitgliedschaft
 315.
 Ernennung erblicher Mitglieder
 276.
 Ernennung lebenslänglicher
 Mitglieder 277, 279.
 Eröffnung 319.
 Fragenstellung 335, 472.
 Geschäftsordnung 324, 455.
 innere Polizei 324, 356, 457.
 Interpellationen 328, 468.
 Kanzleigeschäfte 461.
 Kommissionen 334, 468.
 Petitionen 263, 481.
 Präsident 322, 337, 357.
 Protokolle 461.
 Sekretariat 322, 460.
 Sitzungen, Ordnung 356, 462.
 Vereinigung der Kammern 267.
 Vereinigung, vertrauliche 268,
 342.
- Verhältnis zur Abgeordneten-
 kammer 343.
 Verhältnis zur Regierung 343.
 Wahlen 335, 474.
 Zusammensetzung 268.
Stadtpfleger 111. 118.
Standesherrn, Sonderrechte
 271.
Standesherrliche Ge-
 meinschaft 275.
 Statute der Ritterschaft 60.
Stellen, Ausschreiben der-
 selben 68.
Stellvertretung in der Ersten
 Kammer 313.
 der Ausschußmitglieder 367.
 der erblichen Mitglieder der
 Ersten Kammer 312 ff.
 des Königs 26.
 des Präsidenten der Zweiten
 Kammer 323.
 des Präsidenten des Staats-
 gerichtshofs 387.
 der ständischen Mitglieder des
 Staatsgerichtshofs 382.
Stellvertretungskosten
 der in die Kammer gewählten
 Beamten 376.
Steuern 202 ff.
 Ablieferung 230.
 Akkorde 230, 235.
 Ausschreibung 229.
 Bedarf, Nachweis desselben 209.
 Bedingungen unzulässig 228.
 Einnehmer 230.
 Erhebung, vorläufige 229.
 Erhöhung der Regierungsvor-
 lage 204.
 Einzug und Lieferung 230.
 Gesetzesentwürfe 343, 349.
 Haftung der Amtskörperschaften
 und Gemeinden 230, 231.
 Hauptetat 213 ff.
 Kassenbericht 230.
 Lieferung an die durch die Verab-

- scheidung bestimmte Kasse 230.
 Mitteilung des Steuerüber-
 schlags und Rassenberichts an
 die Stände 230, 235.
 Nachlässe 235.
 Quotitätssteuern 232.
 Repartition 210, 232.
 Restverwaltung 225, 227.
 Uebertragbarkeit der Erspar-
 nisse 224.
 Umlage 229.
 Verweigerung 228.
 Verwendung 209.
 Verwilligung durch die Stände
 202, 343.
 Zentralsteuerbehörde 234.
 Steuerkollegium 234.
 Stichwahl 301.
 Stiftungen 125.
 Stiftungsrat 125.
 Stimmgleichheit im Staats-
 gerichtshof 387.
 in der Ständeversammlung 322,
 337.
 bei Wahlen 301, 309, 323.
 Stimmenmehrheit in der
 Ständeversammlung 335 ff.
 bei den Wahlen 300.
 Stimmgebung, geheime 299.
 Stimmordnung in der Stän-
 deversammlung 320.
 Stimmrecht, mehrfaches 301.
 der Präsidenten 337.
 Stimmübertragung in der
 Ständeversammlung 312.
 bei Wahlen 300.
 Stimmzettel 438, 444, 447.
 Strafen, Begnadigung 174.
 Strafuntersuchung, Fol-
 gen für Wahlrecht 290, 292.
 Stuttgart, Landstandschafft
 285, 444.
 Subjektive Rechte 43, 172.
 Subsidien — Staatseigentum
 152.
- Subsidienverträge 148, 151.
 Suspension 82.
 Sustentationen 34, 195, 410.
 Sustentationskasse, ständ.
 373.
 Synodalverfassung 132.
 Synodus 132.
- T.
- Tagesordnung der Kammer
 der Abgeordneten 490.
 der Kammer der Standesherrn
 464.
 Tausch von Gebietsteilen 13.
 Telegraphenwesen 515,
 517.
 Technische Hochschule 282.
 Thronfolge, Fähigkeit 22.
 Ordnung 21, 23.
 Recht 21.
 Thronfolgestreitigkeiten 23.
 Tischtitel 143.
 Traktate 152.
 Tübingen s. Universität.
 Landstandschafft 285.
- U.
- Uebertragung des Stimm-
 rechts 312.
 Ungültigkeit der Wahlen 316.
 Ulm, Landstandschafft 285.
 Umzugskosten 84.
 Universität, Landstandschafft
 282.
 Sorge für 145.
 Universitätsbesuch 49.
 Unteilbarkeit des Landes 11.
 Unterrichtsanstalten, Sorge
 für 145.
 Unterscheidungsjahre 46.
 Untersuchung gegen Stän-
 demitglieder 357.
 Untersuchungshaft s. Ver-
 haftung.
 Unveräußerlichkeit des
 Hofammerguts 199.

- des Kammerguts 196.
 des Staatsgebiets 10, 14.
U n v e r l e z l i c h k e i t der Person des Königs 17, 19.
U r l a u b der Beamten für den Eintritt in die Kammern 302, 305.
 der Ständemitglieder 325, 463, 479.
U r t e i l e der Strafgerichte bedürfen keiner Bestätigung 174.
- B.**
- B e r a n t w o r t l i c h k e i t** der Beamten 88.
 keine B. des Königs 18.
 der Minister 88.
 der Ständemitglieder 356.
B e r e i n s r e c h t 48.
B e r f a s s u n g, Aenderungen 335.
 Aenderungen während der Reichsverwesung 29.
 Aufhebung entgegenstehender Bestimmungen 164.
 Geschichte 2 ff.
 Revision 164.
 Verletzungen 379, 381.
 Zweidrittelmehrheit bei Aenderungen 335.
B e r f a s s u n g s e i d der Amtskörperschaftsvorsteher 122.
 der Gemeindevorsteher 122.
 des Königs 24.
 des Reichsverwesers 29.
 der Staatsbeamten 75.
B e r f a s s u n g s m ä ß i g e r G e h o r s a m 39, 40.
B e r f ü g u n g e n des Königs 157.
 der Minister 157.
B e r h a f t u n g 44.
 von Ständemitgliedern 353.
B e r h ä l t n i s w a h l 295, 301, 444.
B e r h a n d l u n g e n des Staatsgerichtshofs 385.
 der Stände, Oeffentlichkeit 326.
B e r k ü n d i g u n g der Gesetze 333.
B e r l u s t der bürgerlichen Ehrenrechte — Folgen 292.
 des Amtes 79.
B e r m ö g e n s k o n f i s k a t i o n 177.
B e r ö f f e n t l i c h u n g der Kammerverhandlungen 326.
B e r o r d n u n g e n 153, 157.
B e r s a m m l u n g s r e c h t 48.
B e r s e z u n g 83.
B e r t a g u n g der Stände 266, 359.
B e r t r ä g e 149, 151.
B e r t r a u l i c h e B e s p r e c h u n g e n beider Kammern 268, 342, 348, 352.
B e r w a l t u n g s b e s c h w e r d e 59.
B e r w a l t u n g s d e p a r t e m e n t s 94.
B e r w a l t u n g s g e r i c h t s h o f 58, 78, 172.
B e r w a l t u n g s v e r o r d n u n g e n 157.
B e r z i c h t auf den Thron 23.
B i z e p r ä s i d e n t der Ständekammern 322, 459, 475.
B ö l k e r r e c h t l i c h e B e r t r e t u n g Württ. 148.
B o l k s s c h u l e 145.
B o l k s s c h u l l e h r e r, Disziplinarrecht 80.
 Fürsorge 130.
B o l l j ä h r i g k e i t der erblichen Standesherrn 290.
 des Königs 24.
 des Kronprinzen 290.
 des Prinzen 290.
B o l l z ä h l i g k e i t der Kammern 319, 335.
B o r m u n d s c h a f t des Königs 30.
B o r r e c h t e f. Sonderrechte.

- scheidung bestimmte Klasse 230.
 Mitteilung des Steuerüber-
 schlags und Klassenberichts an
 die Stände 230, 235.
 Nachlässe 235.
 Quotitätssteuern 232.
 Repartition 210, 232.
 Restverwaltung 225, 227.
 Uebertragbarkeit der Erspar-
 nisse 224.
 Umlage 229.
 Verweigerung 228.
 Verwendung 209.
 Verwilligung durch die Stände
 202, 343.
 Zentralsteuerbehörde 234.
 Steuerkollegium 234.
 Stichwahl 301.
 Stiftungen 125.
 Stiftungsrat 125.
 Stimmgleichheit im Staats-
 gerichtshof 387.
 in der Ständeversammlung 322,
 337.
 bei Wahlen 301, 309, 323.
 Stimmenmehrheit in der
 Ständeversammlung 335 ff.
 bei den Wahlen 300.
 Stimmgebung, geheime 299.
 Stimmordnung in der Stän-
 deversammlung 320.
 Stimmrecht, mehrfaches 301.
 der Präsidenten 337.
 Stimmübertragung in der
 Ständeversammlung 312.
 bei Wahlen 300.
 Stimmzettel 438, 444, 447.
 Strafen, Begnadigung 174.
 Strafuntersuchung, Fol-
 gen für Wahlrecht 290, 292.
 Stuttgart, Landstandschafft
 285, 444.
 Subjektive Rechte 43, 172.
 Subsidien — Staatseigentum
 152.
- Subsidienverträge 148, 151.
 Suspension 82.
 Sustainationen 34, 195, 410.
 Sustainationskasse, ständ.
 373.
 Synodalverfassung 132.
 Synodus 132.
- T.
- Tagesordnung der Kammer
 der Abgeordneten 490.
 der Kammer der Standesherrn
 464.
 Tausch von Gebietsteilen 13.
 Telegraphenwesen 515,
 517.
 Technische Hochschule 282.
 Thronfolge, Fähigkeit 22.
 Ordnung 21, 23.
 Recht 21.
 Thronfolgestreitigkeiten 23.
 Tischtitel 143.
 Traktate 152.
 Tübingen s. Universität.
 Landstandschafft 285.
- U.
- Uebertragung des Stimm-
 rechts 312.
 Ungültigkeit der Wahlen 316.
 Ulm, Landstandschafft 285.
 Umzugskosten 84.
 Universität, Landstandschafft
 282.
 Sorge für 145.
 Universitätsbesuch 49.
 Unteilbarkeit des Landes 11.
 Unterrichtsanstalten, Sorge
 für 145.
 Unterscheidungsjahre 46.
 Untersuchung gegen Stän-
 demitglieder 357.
 Untersuchungshaf s. Ver-
 haftung.
 Unveräußerlichkeit des
 Hofkammerguts 199.

Vorschlagswahlen für die
1. Kammer 283, 284, 307, 454.
Vorstellungen der Staats-
behörden 88.
der Stände 262.
des ständischen Ausschusses 362.
Vorträge in der Ständever-
sammlung, schriftliche 328.
Verantwortlichkeit 356.

W.

Wählbarkeit zum Landtag
289.
Wählerlisten 308, 435.
Waffen, Recht, zu tragen 42.
Waffengebrauch der Land-
jäger 164.
Wahlberechtigte 289 ff.
Wahl, absolute Mehrheit 300.
Anfechtung 316, 443.
Annahme 309.
Erneuerung 313.
Gesetz nebst Vollz. Verf. 307, 434.
der guten Städte 294, 434.
Kosten 309, 444.
Neuwahl 309.
Protokoll 311, 439.
der Oberamtsbezirke 434.
der ritterschaftlichen Abgeord-
neten 304.
der Städte 294.
Stichwahl 301, 310.
Urkunde 310, 442.
Urne 438.
Verfahren 307 ff., 437.
Vorsteher 308, 436.
Zettel 438, 440, 447.
Wahlperiode 265, 314.
Wahlrecht, Ausübung 288,
294.
der Mitglieder des Domkapitels
zum Landtag 282, 297.
Entziehung 282, 298, 299.
Erfordernisse 288.

Gleichheit 286.
Militärpersonen 299.
der Ritterschaft zum Landtag
280, 295.
der Standesherrn zum Land-
tag 295.
Wehrpflicht, gleiche 42.
Weibliche Linie des kgl.
Hauses 21, 23.
Wiedereinsetzung in die
bürgerlichen Ehrenrechte 292.
Wilhelmshorst 134.
Wittume 34, 195, 413.
Wohnsitz, Aufnahme in
Wählerliste 295.
Wählbarkeit 291, 305.
Württemberg, Abgeordnete
im Reichstag 16.
Deutscher Bund, Verhältnis
zu 15.
Deutsches Reich, Verhältnis
zu 16, 498 ff.
Rang im Deutschen Reich 10.
Reservatrechte 16, 515, 517,
528 ff.
Souveränität 147.
Stellung im Reichsorganismus
16, 498 ff., 528 ff.
Stimmen im Bundesrat 16,
503.
Unteilbarkeit 11.

Z.

Zensur 47.
Zentralsteuerbehörde
230, 234.
Zivilliste 192.
Zollverein 189.
Zölle 190, 509 ff.
Zuchthausstrafe, Unfähig-
keit zum Kammereintritt 292.
Zusammentritt beider
Kammern 267.
Zwangseinteignung 50,
121.

Commen tar

zur

Verfassungs-Urkunde für das Deutsche Reich.

Von

Dr. Max von Seydel,

weil. Professor an der Universität München.

Zweite, umgearbeitete Auflage.

Groß 8. 1897. M. 10.—. Gebunden M. 11.—.

Das

Staatsrecht

des Königreichs Württemberg.

Auf der Grundlage des Handbuchs von L. Gaupp dargestellt

von

Dr. Karl Göz,

Geheimer Rat und Vorstand des württembergischen Verwaltungsgerichtshofs.

(Dritte Auflage des Gaupp'schen Handbuchs.)

Lex. 8. 1904. M. 11.—. Geb. M. 12.—.

Die

Verwaltungsrechtspflege in Württemberg.

Von

Dr. Karl Göz,

Geheimer Rat und Vorstand des württemb. Verwaltungsgerichtshofs.

Klein 8. 1902. M. 11.—. Gebunden M. 12.—.

Das württembergische Einkommensteuergesetz

vom 8. August 1903.

Von

Dr. Karl Göz,

Geheimer Rat und Vorstand des württemb. Verwaltungsgerichtshofs.

8. 1903. M. 6.—. Geb. M. 7.—.
